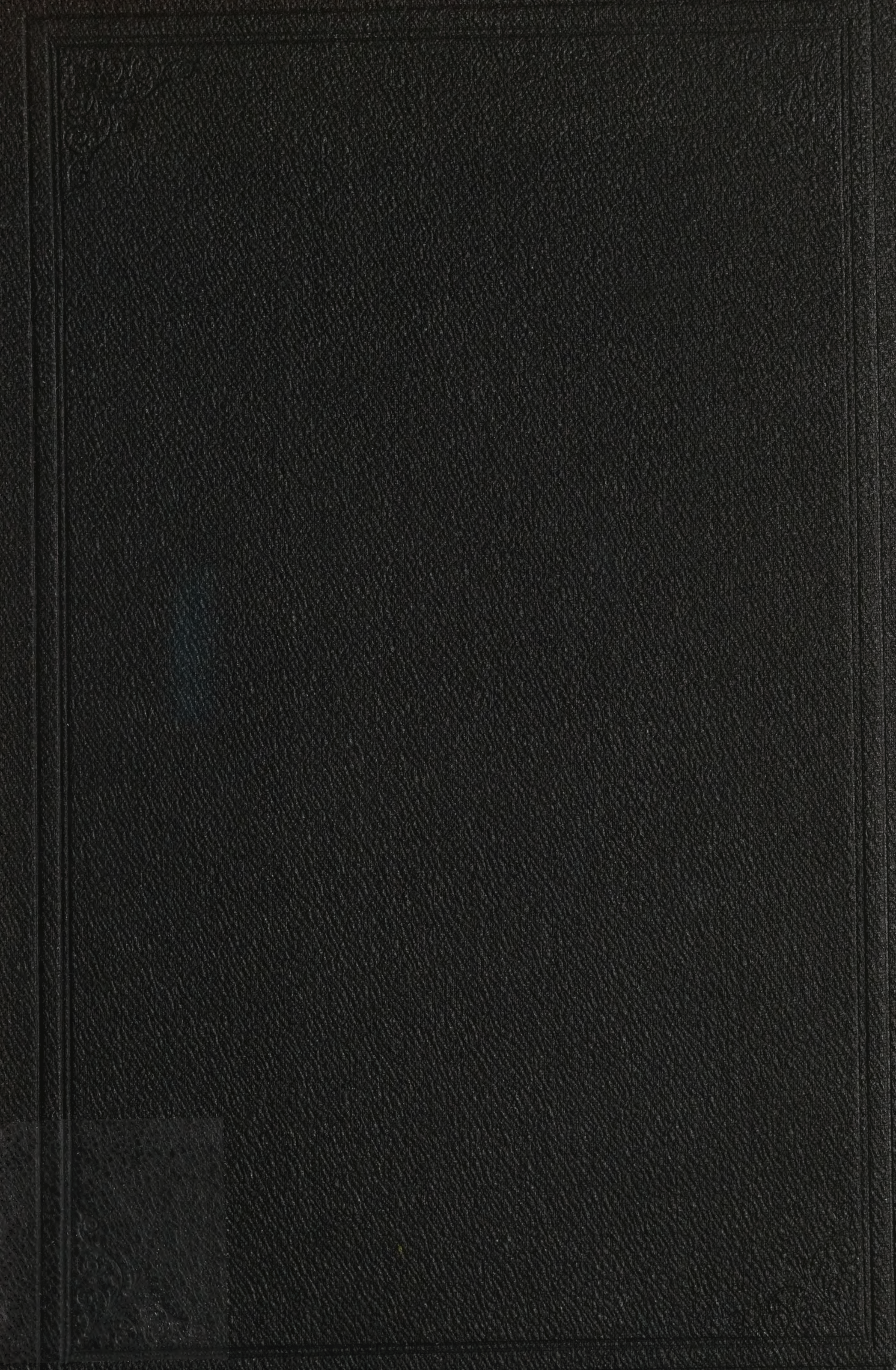
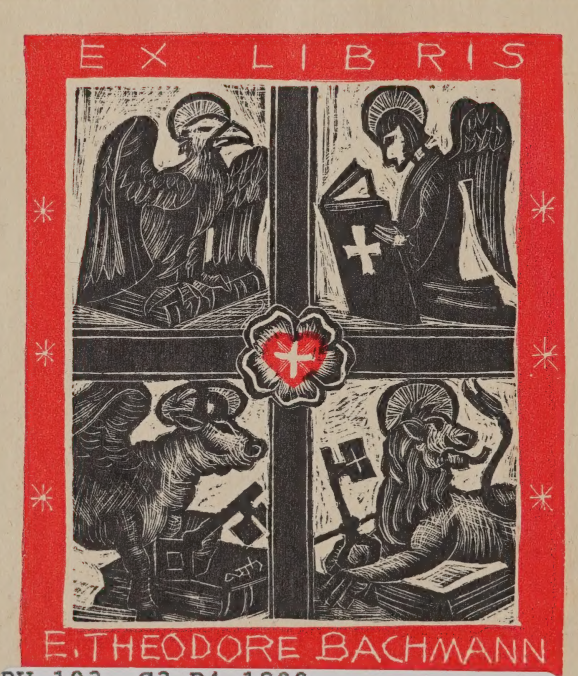
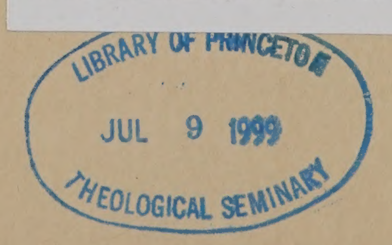
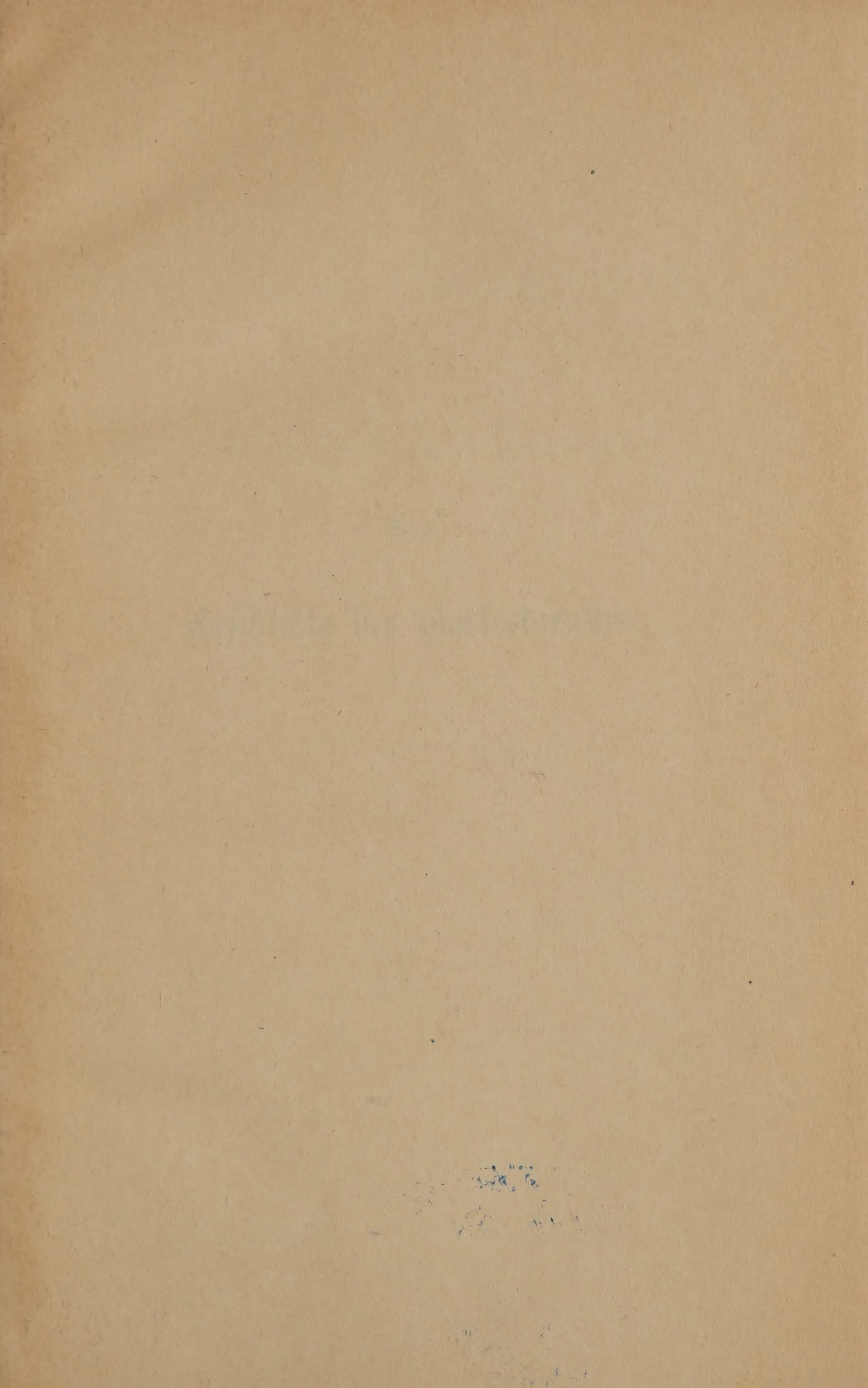



EX LIBRIS
E. THEODORE BACHMANN


LIBRARY OF PRINCETON
JUL 9 1999
THEOLOGICAL SEMINARY



Zur

Geschichte des Gottesdienstes.

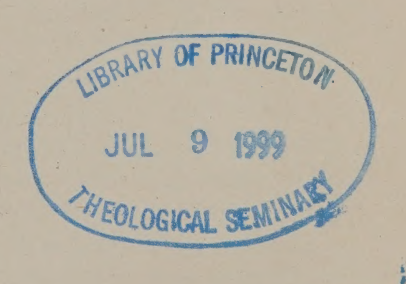
Zur
Geschichte des Gottesdienstes
und
der gottesdienstlichen Handlungen
in
Hessen.

Von

Lic. theol. **Wilhelm Diehl,** Dr. phil.,

Pfarrverwalter zu Hirschhorn a. N.





Gießen
J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung
1899.

Druck von C. G. Röder in Leipzig.

Seinen Lehrern

Herrn Geheimen Kirchenrat D. **Gustav Diegel**

und

Herrn Direktor D. **Wilhelm Weiffenbach**

in

Friedberg

aus Dankbarkeit und in Hoffnung auf die Zukunft

der **hessischen** Kirche

gewidmet.

Vorwort.

Eine Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen giebt es noch nicht. Was Heppes Kirchengeschichte beider Hessen und C. W. Köhlers Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen darüber darbieten, sind nur Ansätze zu einer solchen. Erstgenanntes Buch giebt nur einzelne Bemerkungen über die „Liturgie", das andere bietet wohl etwas Zusammenhängendes, beschränkt sich aber dabei lediglich auf die kirchliche Gesetzgebung. Karl Köhlers Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen vollends bewegt sich bei seinen geschichtlichen Abschnitten derart in den Geleisen der Vorgenannten, daß wir gerade über die noch so sehr im Dunkeln liegende Geschichte des Gottesdienstes in Hessen nichts wesentlich Neues aus ihm erfahren. Dieser Umstand und die Thatsache, daß mir bei meinen Studien überaus reiche Quellen zur Verfügung standen, die bisher von keinem Theologen benutzt worden waren, haben mich vor 3½ Jahren ermutigt, die Behandlung dieses ebenso schwierigen wie wichtigen Gebietes in Angriff zu nehmen. Ich biete die Resultate dieses mehrjährigen intensiven Studiums hiermit der theologischen Welt dar. Sie sollen und wollen nichts Abschließendes, sondern nur eine feste Grundlegung für eine Geschichte des Gottesdienstes in Hessen darstellen. Sie wollen dem Studium des einzelnen Theologen Materialien darbieten und Probleme stellen. Ihren größten Erfolg haben sie da errungen, wo Kirchenbücher und Pfarrakten von Landgemeinden unter dem Gesichtspunkte ihrer Bedeutung für die Geschichte des gottesdienstlichen Lebens durchstudiert werden.

Ein anderer Erfolg, den ich von meinem Buch erhoffe, ist die Klärung der vielfach so verworrenen Vorstellungen, die unsere Zeit von der Vergangenheit der hessischen Kirche hat. Es soll dies mit größter Objektivität geschehen. Frei von jeder Parteinahme für Richtungen und Konferenzen in unserer Landeskirche, will ich hier nichts als die geschichtliche Wahrheit erforschen. Diese Wahrheit für uns zu verwerten, überlasse ich Leuten, welche sich auf die Fragen der Gegenwart besser verstehen als ich.

Über die Behandlung des Stoffes habe ich folgendes zu bemerken. Die Grundlage meines ganzen Buches bilden die Ergebnisse der Generalkirchenvisitation von 1628 und die im Zusammenhang mit ihnen getroffenen Maßnahmen. Beide stellen eine Brücke für das Verständnis des gottesdienstlichen Lebens im 17. und 18. Jahrhundert dar. Sie sind aber zugleich Zeugnisse eines gottesdienstlichen Schaffens, welches an die agendarische Entwicklung des 16. Jahrhunderts anknüpft und dieselbe erst zum rechten Abschluß bringt. Sie verstehen heißt also nicht etwa bloß, das gottesdienstliche Leben im Anfang des 17. Jahrhunderts verstehen, sondern die Brücke finden zwischen den Forderungen der Agenden des 16. Jahrhunderts und dem gottesdienstlichen Leben, welches uns in ziemlich gleicher Form von 1635 bis 1770 entgegentritt und für die Gottesdienstformen in unserem Jahrhundert immer noch die Grundlage ist. Wir haben demnach als unsere Aufgabe betrachtet, zuerst der agendarischen Entwicklung der Gottesdienste, gottesdienstlichen Handlungen und Stücke im einzelnen nachzugehen, dann aber an der Hand der genau ausgeführten Visitationsakten den Übergang zu denjenigen Formen verstehen zu lernen, die für das gottesdienstliche Leben des 17. ebensowohl wie des 18. und 19. Jahrhunderts maßgebend geworden sind. Ich habe mich über diese Auffassung des vorliegenden Problems im einzelnen schon früher ausgesprochen und kann deshalb ganz kurz auf meinen im Korrespondenzblatt der evangelischen Konferenz für das Großherzogtum Hessen 1898 erschienenen Vortrag „Zur hessischen Agendenfrage“ verweisen.

Von dieser Auffassung aus erklärt sich aber auch die beim ersten Blick vielleicht befremdlich erscheinende Ungleichmäßigkeit in meiner Darstellung. Da, wo wesentliche Änderungen in der Zeit nach 1635 aufkamen, ist unsere Darstellung ihnen nachgegangen (z. B. bei dem Kirchengebet, den Festen, der Beichte u. s. w.), da, wo man mehr am Alten klebte, hat sie sich Schranken auferlegt. Sie will ja auch

nur „Zur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen“ betitelt sein.

Die Materialien sind zum größten Teil dem Großherzoglich hessischen Haus- und Staatsarchiv entnommen, aus dem ich über 200 Faszikel zum Zwecke dieser Arbeit durchgesehen und über 50 in dieser Darstellung benutzt habe. Es ist mir eine angenehme Aufgabe, Herrn Archivdirektor Freiherrn von Schenk und Herrn Archivrat Wyß für die weitgehende und jederzeit ebenso freundliche wie gründliche Unterstützung, die sie meiner Arbeit zu teil werden ließen, herzlich zu danken. Ohne sie wäre es mir nicht gelungen, in der kurzen Zeit die Fülle von Materialien aufzufinden, die in diesem Buch dargeboten wird. Daneben benutzte ich etwa 50 Faszikel aus der Registratur des Großherzoglichen Oberkonsistoriums. Für die Bereitwilligkeit, mit der die hohe Behörde trotz der thatsächlich vorliegenden Schwierigkeiten mir diese Benutzung möglich machte, sei hier ebenfalls mein Dank dargebracht. Weitere Archivalien bot mir das Kgl. Preuß. Großh. Hess. Gesamtarchiv zu Marburg. Ich arbeitete in ihm mehrere Tage lang, konnte aber nur weniges finden, was auf das gottesdienstliche Leben um 1600 Bezug gehabt und nicht schon benutzt worden oder in Kopie in Darmstadt vorhanden gewesen wäre. Es sei dies unter dem Ausdruck des Dankes gegen die dortigen Herren Beamten besonders auch um meiner Kritiker willen mitgeteilt. Endlich erwähne ich die schon in meinem Buche über die Geschichte der Konfirmation benutzten Pfarrarchive, besonders das Groß-Gerauer, dessen Benutzung mir auch dieses Mal Herr Geheimer Kirchenrat Nebel bereitwilligst gestattete, und die Großherzogliche Hofbibliothek zu Darmstadt, deren Herren Beamten mich in der entgegenkommendsten Weise unterstützten.

Zum Schlusse noch ein Wort der Entschuldigung! Mein Buch war ursprünglich als zweiter Band eines größeren Werkes über Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte geplant, und ich zweifele nicht daran, daß in diesem beabsichtigten Zusammenhang, in welchem Band I mehr die äußeren Verhältnisse und das innere Leben der beim Gottesdienst in Betracht kommenden Personen geschildert hätte, manches besser und verständlicher ausgefallen wäre. Aber die Verhältnisse zwangen mich, diesen Plan fallen zu lassen. Die hessische Agendenfrage und die immer näher kommende Frage meiner Versetzung von Darmstadt ließen es mich für besser erachten, vorerst das Notwendigste zu erledigen und die in der anderen Richtung gesammelten Materialien vorerst ad acta zu legen. Ich war auch so glücklich, meine Studien

zu einem Abschluß bringen zu können, ehe sich für mich die Notwendigkeit ergab, um Enthebung von meinem bisherigen Dienst an der Oberrealschule zu Darmstadt zu bitten. Trotzdem mußte ich mit dem Druck derart eilen, daß sich vielleicht hie und da ein Mangel, sei's in der Ausdrucksweise, sei's im Druck, eingestellt haben dürfte. Ich bitte dies den besonderen Verhältnissen, besonders der Last der Überarbeitung zu gute halten zu wollen.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Zur Quellenkunde und Quellenkritik.

Erster Abschnitt.

Der Gottesdienst.

Zweiter Abschnitt.

Das Abendmahl.

Dritter Abschnitt.

Die Taufe.

Vierter Abschnitt.

Die Trauung.

Fünfter Abschnitt.

Die Beerdigung.

Einleitung.

Zur Quellenkunde und Quellenkritik.

An den Anfang dieser Arbeit muß nach den im Vorwort entwickelten Gedanken eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und eine Rechenschaft über die Art, wie sie benutzt wurden, treten. Wir bieten dieselbe in drei Abschnitten, die nach der Bedeutung der in ihnen besprochenen Quellen abgestuft sind. In dem ersten Abschnitt sollen die mit der Visitation von 1628 direkt in Berührung stehenden Nachrichten über vorhandenes gottesdienstliches Leben, in dem zweiten die in den Verordnungen niedergelegten Formen eines erhofften gottesdienstlichen Lebens vorgeführt werden, denen sich in einem dritten Abschnitt Nachrichten aus Quellen zweiter Klasse anschließen.

1. Das Visitationswerk und die mit ihm im Zusammenhang stehenden historischen Quellen.

So gewiß es ist, daß wir hier in diesem Zusammenhang keine Geschichte der Generalkirchenvisitation von 1628 zu geben haben, so sicher müssen die wichtigsten Momente der Entwicklung des Visitationswerkes hier hervorgehoben und daraus ein Bild des Ganges der Visitation geschaffen werden. Wir wollen dies in der Art thun, daß wir zuerst die Vorarbeiten für die Visitation in engem Anschluß an die vorhandenen Akten in kurzen Zügen skizzieren und daran ein Bild des äußerlichen Verlaufes der Visitation anschließen. Selbstverständlich muß dabei manche interessante Notiz bei Seite gelassen werden. Wir werden sie in späteren Arbeiten bringen. Wir beginnen bei unsrer Darstellung mit dem Zeitpunkt, da der Visitationsplan des Landgrafen als fester Entschluß zum ersten Male uns entgegentritt.

Am 27. August 1627 gab der Landgraf Georg II. mit einem Ausschreiben seinen Superintendenten und der theologischen Fakultät zu Marburg Kunde von seinem Vorhaben. Zugleich forderte er sie auf, sein „vorhaben in wahrer Gottesfurcht fleißig zu erwegen, reiffes nachdenckens darüber zu haben" und ihm ihr „gutachten darüber zu eröffnen, wie die Visitatores zu instruiren, wer in iedem bezirck neben dem Superintendenten desselben orts darzu zu gebrauchen, was darbey vor ein modus procedendi zuhalten, wie es füglich anzustellen, daß man schleunig und ohne sonderbaren uffhalt, disses hochnothwendige werck befordere und

glücklich durchbringe, auch daß es so wol uns als die kirchen Cästen nicht zu viel koste" und „was auch sonst weiter ihnen bey und zufallen möchte" zu berichten. Den Superintendenten wurde es freigestellt, ihr Gutachten von sich aus oder nach einer Beratung mit den „verordnetten Definitorn" aufzustellen. Die Antworten ließen nicht lange auf sich warten. Schon am 1. September überschickte der Gießener Superintendent Johann Dieterich seinen drei Seiten langen Bericht, es folgen der Bericht des Superintendenten Georg Herdenius von Marburg vom 3. (10 Seiten groß), der der Marburger theologischen Fakultät vom 4. (3 Seiten stark), der des Darmstädter Superintendenten Johannes Vietor vom 7. (3 Seiten lang), der des St. Goarer Superintendenten Reinhard Breidenbach vom 13. September (10 Seiten und 5 Beilagen). Es ist nicht ohne Interesse, die Stellungnahme sich zu vergegenwärtigen, die diese fünf Gutachten zu dem geplanten Werke einnehmen. Das „Bedenken" der Marburger Fakultät, das von großer Begeisterung für das „hochnottwendige" Werk getragen ist, ist mit größter Sorgfalt ausgearbeitet. Alle Kleinigkeiten, die bei der Visitation zu beachten sind, werden von ihm ins Auge gefaßt und besprochen. So wird uns z. B. ein vollständiger Gang der Visitation eines Ortes vorgeführt. Dabei ist das Bedenken von dem Gedanken aus geschrieben, daß es sich bei der Visitation um etwas ganz Besonderes handelt. Dies muß in der Auswahl der Visitatoren zum Ausdruck kommen. Damit der Unterschied „von denen specialen, so jährlich von jedes Becircks Superintendenten geschehen sollen", auch äußerlich kenntlich ist, soll „jedem Superintendenten neben jedes orths vornehmen Beambten und metropolitano ein Professor Theologiae zugeordnet werden". Diese Besonderheit muß aber auch richtig ausgenutzt werden. So halten es die Marburger Theologen für gar nicht unangebracht, die Visitation zur Einführung einer ihrer Überzeugung nach sehr heilsamen Neuerung, der Privatbeichte, zu benutzen. „Würde", so schreiben sie, „unserem Gnedigen Landsfürsten und Herren die Einführung der gedachten Beicht und absolution gnedig gefallen, so stünde zu J. F. Gn. gnedigen Anordnung, ob die Visitatores auch dieses punctes halben solten also instruiret werden, daß sie die Pfarrer anvermerkten Dinge fragten, ob sie vermeineten, daß und wie man nuzlich die privat Beicht und absolution einführen solte." — Auf einem ganz anderen Standpunkt steht das Gutachten des Marburger Superintendenten Herdenius. Er giebt keine Ratschläge zur Vornahme der Generalkirchenvisitation. Er thut es nicht, weil er ihre Notwendigkeit und besonderen Wert nicht einsehen kann. Seiner Ansicht nach ist bei richtiger Handhabung der üblichen Spezialvisitationen alles andere ein unnötiger Überfluß. Mithin kann das einzige Ziel nur das sein, daß man die Spezialvisitationen wieder in rechten Schwang bringt und neben ihnen die Specialsynodi der Geistlichen der einzelnen Bezirke. Hören wir sein hochinteressantes Schreiben selber! Er beginnt mit dem Ausdruck des Bedauerns, daß er „nicht fassen" könne, „wohin deroselben F. intention, der Visitation wegen, eygentlich gemeinet sein möchte", da er in seinem Bezirk „nit allein dasjenige, was die F. hessische underschiedene Bescheide und Ordnungen de Annis 1532, 1533, 1564 und 66 deren die Wenigsten

vilen bekandt, auch die in anno 1574, insonderheit in dem Cap.: Was die Superintendenten in ihren Ordentlichen Visitationibus vornehmen und verrichten sollen, wie fol. 157 et seqq. zu ersehen, wie auch in dem cap.: Von der Predicanten leben und Wandel Reformat.=Ordnung fol. 5 et 6 etc. mit sich pringen, bey denen von ihm verrichteten Visitationibus, beforab aber, was rerum occasiones alß erheischt, schon bereits wohl in acht genommen und practicirt auch der F. Ordnungen nach in beysein der Beampten und in Städten, dorinnen es herkommen, etzlicher vom Raht, die von etzlichen jahren hero, wegen des krigswesen und vorgefallener geldt Unordtnung zurückgepliebene vile Spital und Casten Rechnungen mit großer Mühe und gepürender Sorgfeltigkeit abgehört, die gebrechen notirt, diselbe hinfüro zu corrigiren und zu meiden, zum schlus der letzten Rechnung beygeschrieben wie auch wo es die notturft erforderte F. Herren Rähte auch E. F. G. Herrn Vatter hochseliger gedechtnus nach ausweisung der Ordnung in undertheni gkeit berichtet und Hülf und beystand welcher ihm auch gnedigk geleistet worden, gesucht" sondern „auch noch darüber die Pfarrer, diaconos und schuldiener die aufgesetzte Confessionspuncte zu underschreiben und die Religions Reversen . . . . . zu übergeben, angehalten, alles, was zu restituiren gewesen" . . . . . „in den alten Standt mit nie weniger Mühe gerichtet" habe. Was noch außerdem etwa zu thun sei, sei ihm nicht bekannt, doch lasse er sich gern belehren. Ebenso wenig wie diese ausgedehnten Visitationen sei ihm der gewünschte Synodus etwas Neues, da schon von jeher solche in seinem und dem benachbarten Bezirk abhalten würden. Wenn wir dies Schreiben genau betrachten, so finden wir, es ist in einem gereizten Tone geschrieben. Der gereizte Ton aber scheint mir daher zu kommen, daß Herdenius in dem Plan einer großartig angelegten Generalkirchenvisitation einen Schlag gegen die Thätigkeit der Superintendenten, ihre Synoden und Visitationen, wittert. Er fühlt, daß die geplante Visitation etwas Besonderes sein soll, darin stimmt er mit der Marburger Fakultät überein; aber er kann die Berechtigung dieses Besonderen nicht einsehen, ohne seine eigene bisherige Wirksamkeit herabzusetzen. Dies zeigt auch der einzige Vorschlag, den er macht. Er rät, wenn man die Visitation halte, sollten statt eines Superintendenten deren zwei zusammen mit einem „Assessor und Raht von F. Cantzley" visitieren, von einer Beteiligung von Professoren und Pfarrern will er nichts wissen. Herdenius steht mit diesen Gedanken über denen seiner drei Kollegen. Sie haben in der geplanten Visitation nichts Besonderes gesehen. Für Vietor ist sie eine Spezialvisitation, etwa wie die „vorige von 1578 und 88, deren Akten vorhanden sein" d. h. wie die Spezialvisitation der Obergrafschaft durch den Superintendenten Angelus. Die Hauptsache ist dabei das Abhören der Kastenrechnung, das Besichtigen der Gebäude und die „Inquirierung" des Pfarrers. Deshalb braucht er für sie nur einen Superintendenten, den Amtskelner, einen Adjunkten zur Examination der Katechismi und an einzelnen Orten vielleicht einen „adelichen Rhat" zu „mehr Reputation". Für Breidenbach hat zwar die Visitation auch den Zweck, „eine feine Conformitet in christlicher Lehr und Kirchen

ceremonien" anzuordnen, aber die Hauptsache ist bei ihr ebenfalls die Ablage der Kastenrechnung; dem Superintendenten soll kein Professor, kein anderer Superintendent, sondern nur der jedesmalige Definitor in den vier Ämtern der Nieder-Grafschaft zur Seite stehen. Ja sogar Dieterich steht auf diesem Boden. Sein Gutachten ist dadurch ausgezeichnet, daß es sich eng an die hessische Vergangenheit anlehnt. Die auszuarbeitende Instruktion soll aus den alten Superintendenturordnungen und Agenden hervorströmen, man soll nach ihnen in den Archiven nachsuchen lassen u. s. w. Aber grade damit kommt Dieterich dazu, wozu die beiden Vorgenannten gekommen waren, denn die alten Agenden kennen nur Visitationen, bei denen die Kastenverhöre die Hauptsache sind. Er hat deshalb zwar das Visitatorenkollegium imponierender gestaltet wissen wollen als bei den Spezialvisitationen, aber daß diese Visitation etwas ganz anderes werden müsse als eine Spezialvisitation, das hat er auch nicht im entferntesten geahnt. Dennoch ward die Visitation ein von den Spezialvisitationen völlig unterschiedenes, ganz besonderes Werk. Das zeigt uns deutlich die Instruktion für die Visitatoren, die nach Einlauf dieser Gutachten zusammengestellt wurde, und das zeigt uns ein Blick auf die Personen, die zu dieser Arbeit berufen wurden. Nach Herdenius' und Vietors Bedenken war die Ausarbeitung einer besonderen Instruktion für die Visitatoren nicht nötig, da man ja die für die Spezialvisitationen vorgeschriebenen „articuln der hessischen Kirchenordnung" besaß. Nach Breidenbachs und Dieterichs Ansicht waren Änderungen der in der Agende vorgelegten Visitationsfragen wohl nötig, aber sie machten ihrer Überzeugung nach nicht viel Mühe; Dieterich glaubt, sie könnten anstandslos von zweien der vier Superintendenten und einem „Fürstlichen Rath" bei einer zu berufenden Zusammenkunft gemacht werden. In Wirklichkeit kam es anders. Der Entwurf der Instruktion für die Visitatoren nahm recht viel Zeit und Mühe in Anspruch, ein ganzer Apparat von Männern, Juristen und Theologen, mußte in Bewegung gesetzt werden, ehe die Instruktion zu stande kam, und als sie zu stande gekommen war, war sie an sich schon ein hochbedeutsames, eine besondere Besprechung wohl verdienendes Werk, gar nicht zu vergleichen mit den paar Fragen, die die Agende „Instruktion" nannte. Wir werden dies weiter unten im einzelnen sehen. Um aber zu erfahren, wer an der Ausarbeitung der Instruktion mitarbeitete und durch welche Stadien der Entwicklung sie hindurchging, sei folgendes bemerkt. Es liegen uns vier Konzepte zu Instruktionen für die Visitation vor. Das erste stammt von dem „F. Hessischen Rat und Präsidenten Hans Ludwig Wolff zu Karspach". Es bewegt sich noch ganz in den Geleisen der Agendeninstruktion. Die am Sonntag vor Beginn des Visitationswesens in allen Kirchen angekündigten Visitationen werden „auf zwey oder mehr orte" eines jeden Amtes zusammengezogen, an die die übrigen zusammenkommen. Man erkundigt sich nach des Pfarrers Lehre und Wandel, Haltung der Sonn- und Bettage, Wochenpredigten und Kinderlehre, examiniert die Kinder, fordert die Abendmahlsverächter vor und ordnet die Kastengebrechen. Mit diesem sehr wenig eingehenden Entwurf einer Visitatoren-

instruktion steht hinsichtlich der Ausführlichkeit auf ziemlich gleichem Boden der des F. Hessischen Rates Adam Leuth. Auch er gibt blos in großen Zügen einen Gang des Visitationswerkes an jedem einzelnen Orte an, ohne sich auf die Visitationsfragen selbst einzulassen. Nachdem die Visitation durch „lengst gethanes außschreiben“ jedes „orts predicanten“ bereits mitgeteilt ist, wird sie etwa 14 Tage vor der Vornahme noch einmal besonders „notificiret“ und zugleich „die stunt der ahnhinkunfft der Visitatoren angegeben, damit nicht blos der Pfarrer uff solche bestimbte Zeit undt stunt mit einer gehorigen predig und auch sonsten im übrigen zum Visitationswerck gefast erscheine sondern auch die Zuhörer, sonderlich die beampten, Kirchenältesten, vorsteher undt Kastenmeister beneben einem außschuß auß der gemein“ sich einstellen und, was sie zu erinnern haben, nach Anleitung des Ausschreibens schriftlich fixiert mitbringen können. Der Pfarrer eröffnet die Visitation mit einer „auf sie geschickten aber wegen der Kürze der Zeit in etwaß eingezogenen predigt“. Dann folgt die Katechismusprüfung der ganzen Gemeinde durch den Superintendenten, seinen Adjunkten und den Ortsgeistlichen. Nach der Kritik der Leistungen und nach geschehener Aufforderung an alle Gemeindeglieder, wenn einer etwas zu erinnern hätte, „so der Kirchen undt Schulen wohlfarth und Notturfft beträfe“, es nachher auf dem Rathaus oder „wo sonst unsern deputirten zu anhörung dessen sich finden würden“, zu thun, wird die Gemeinde entlassen. Dann werden Kirchen- und Schulgebäude besichtigt, das Schulwesen visitiert und endlich auf dem Rathaus Kirchen-, Schul- und Kastengebrechen genau besprochen. — So wenig sich dies Konzept auf Einzelheiten einläßt, so hat es doch vor dem des Präsidenten große Vorzüge. Dies hat schon 1627 der zum Mitvisitator der Obergrafschaft ausersehene Pfarrer von Zwingenberg, Tobias Plaustrarius, herausgefunden. Während sein Superintendent Vietor, seinen oben mitgeteilten Gedanken getreu, für des Kanzlers Wolff von Karspach Gutachten sich entschied, „ließe er sich“ nach einem Schreiben vom 4. November das des „Herrn Leuthen“ lieber gefallen. Es wird in ihm die einzelne Gemeinde mehr berücksichtigt, die Gemeinden sollen ja an Ort und Stelle visitiert und nicht an „zwey oder drey Orte“ jedes Amts zusammengezogen werden. Dadurch ist es aber möglich, auch den einzelnen Geistlichen, „deren viel, die jetziger superintendens nicht ordiniret unnd Jhme nit bekanndt wehren“, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, sich über ihren „handel unnd wandell eigendtlicher zu erkundigen unnd auch vieler Bibliothecen genauer zu besichtigen“, mit andern Worten ihnen persönlich näher zu kommen. Mit diesen Gedanken hatte Plaustrarius recht. Er und Leuth gingen damit über Karspach und Vietor hinaus und näherten sich den Gedanken der Marburger Fakultät, die grade dies persönliche Element in den Vordergrund gerückt wissen wollte, während es bei Karspach mehr auf ein geschäftsmäßiges Abhören, Ermahnen und Strafen hinauskommt.

Über den geschichtlichen Zusammenhang, in dem diese zwei Entwürfe entstanden, sind wir nicht orientiert. Wir wissen blos soviel, daß beide nicht für das ganze Land bestimmt sein wollen, sondern sich auf die

beiden Grafschaften beschränken. Leuths Entwurf trägt geradezu den Titel „Instruction, Unser Georgens . . . . Deren sich die vest wurdig undt hochgelehrte zu der in unserer oberen undt Niederen graffschafft Catzenelnbogen wie noch in der Herschafft Epstein bevorstehenden general Kirchen Visitation verordnete unsere president, Superintendent, Räthe undt liebe getrewe, Hanß Ludtwig wolff zu Karspach, Johann Vietor undt Fabritius schrifft undt der rechten respective Doctores sampt undt sonderß zu gehalten“, und Plaustrarius schlug dazu vor, „mit Zwingenberg soll der Anfang gemacht werden“, d. h. dem Zwingenberg in der Obergrafschaft. Aber auch in dieser Beschränkung auf einen oder zwei Bezirke sind diese Gutachten sehr bezeichnend. Sie zeigen eine Strömung, für die die „vorhabende Visitation“ ein ziemlich untergeordnetes Werk nach Art der alten Landesvisitationen von 1559 und 1578 ist, sie zeigen aber auch eine andere Strömung, die der Visitation einen ganz besonderen Charakter aufprägt, von den Visitatoren mehr verlangt als bisher verlangt war, aber um dessentwillen auch von der Visitation mehr erwartet. Diese Richtung, deren Typen das Gutachten der Marburger Fakultät und die Randglossen des Pfarrers Plaustrarius darstellen, hat gesiegt. Die Kirchenvisitation von 1628 trug einen ganz besonderen Charakter. Sie ist mit keiner der vorhergehenden Visitationen zu vergleichen. Das zeigt zur Genüge das dritte und das vierte Instruktionskonzept, das von dem Hofprediger Leisring und das von dem Professor Feuerborn zu Marburg. In ihnen ist der Versuch gemacht, über das gesamte gottesdienstliche, sittliche und kirchliche Leben der Gemeinden und aller ihrer Organe ein umfassendes und in allen Einzelheiten genaues Bild zu erhalten. Auf ihrer Grundlage wurde denn auch die Instruktion der Visitatoren in ihrer definitiven Gestalt ausgearbeitet. Dieselbe ist vom 25. Juni 1628 datiert und für das ganze Land maßgebend gewesen.

Ehe wir jedoch darauf eingehen, über den Inhalt dieser drei Instruktionen, der zwei Konzepte und der definitiven Form Genaueres mitzuteilen, wollen wir zuerst in kurzen Zügen den Gang der eigentlichen Visitation vorführen. Das Visitationswerk begann mit der Visitation der Niedergrafschaft. Als Visitatoren waren ernannt: von Geistlichen M. Reinhard Breidenbach, der Superintendent dieses Bezirkes; und M. Tobias Plaustrarius, Superintendent zu Darmstadt, von Weltlichen „Wolf Adolf von Carben, Dominicus Pors, Thilemann Regensdorf und Johann Brandenburger“. Nach den Schreiben, die Landgraf Georg an die einzelnen Pfarrer ergehen ließ, und in denen er sie aufforderte, an einem bestimmten Tage „nicht allein mit einer gehörigen und zu dießem Visitations weßen geschickten Predigt (welche ihr halten sollet) und sonsten im übrigen darzu gefast“ zu erscheinen „Sondern auch ihre Zuhörer insgesambt, von der Canzell bevorab aber die Beambtte, Kircheneltisten, Vorsteher und Kastenmeister deß gemelten anbestimbten Tags nahmhafftig zu erinnern und sie sambtt und sonders alßdann zu ohnaußbleiblicher erschein: und gefasthaltung zu ermahnen“, sollte das Visitationswerk in der Niedergrafschaft folgenden Gang einhalten. Die Visitatoren kommen

Dienstag den 8. Juli 1628 „Morgens mit dem früheſten zu Verſtatt“ an und viſitieren die Pfarrei, am 9. kommen ſie nach Kemel und viſitieren Kemel und Hohenſtein, bei welcher Gelegenheit der Pfarrer Leonhardus Athleta von Hohenſtein die Predigt hält. Die nächſte Station iſt Zorn, wo am Donnerstag den 10. Juli M. Johannes Sutorius von Zorn und Meilingen viſitiert wird, dann kommt die Viſitation der Pfarrer Henricus Textor von Lauffenſelden und Johannes Gimpelius von Ackerbach Freitag den 11. Juli zu Lauffenſelden, wobei Textor predigt, und am 12. Juli die der Pfarrer Johannes Georgius Weppnerus zu Catzenelnbogen, Christophorus Murius zu Schönborn, Johannes Reinhardi zu „Holzhauſen uff der Haiden“ in Catzenelnbogen, wobei der letztgenannte die Predigt hält. Dieſer Gang wurde jedoch nicht eingehalten. Nach den Abſchieden begann die Viſitation mit Langenſchwalbach und zwar ſchon am 7. Juli, dann folgte Bärſtadt am 8., Kemel und Hohenſtein am 10., Meilingen, Zorn, Dickſchied und Diethardt am 11., Lauffenſelden und Ackerbach am 12., Catzenelnbogen, Holzhauſen und Schönborn am 13., Nieder-Tieffenbach am 14., Naſtätten und Niederwalmenach am 15., Ruppershofen und Himmighofen am 16., Nochern, Reichenberg und Eſchbach am 17., Braubach und Dachſenhauſen am 18. Juli. Vom 21. Juli iſt der Abſchied von St. Goar und Werlau datiert. Am 22. Juli folgte die Viſitation von Pfalzfeld und am 23. von St. Goarshauſen und Bornig. In einem Schreiben vom 28. Juli 1628 wird die Viſitation als „bereits verrichtet“ bezeichnet. Ob noch eine andere außer den erwähnten Pfarreien dieſes Bezirkes viſitiert wurde, iſt mir nicht bekannt. Die Abſchiede haben wir bloß von den erwähnten aufzufinden vermocht.

In dem eben erwähnten Schreiben werden auch für die drei übrigen Bezirke, in denen die Viſitation noch nicht begonnen, die Viſitatoren beſtimmt. Es heißt da: „In unſer Oberfürſtenthumb Heſſen Marpurgiſchen theilß ſeind zu Visitatoren geordnet, aus den Geiſtlichen, D. Georgius Herdenius Superintendens und D. Justus Fewerbornius Professor primarius. Aus Politiſchen Rhäten Johann Philipps von Buſeck genant Münch, D. Sigfrid Happel, Johannes Malcomesius und Burckard Hofmann. Diſe alle ſollen zuſammen kommen in Marpurg Montags am 11. Augusti nechſtkünfftig, die drey instructiones, dern ein daß Kirchenweſen. die ander die Politiſche durchſuchung unſres Lands, die dritte aber die erneweruug der Stewrregiſter beſagen thut, collegialiter fleiſſig durchleſen, ſich gründlich daraus informiren und darauf denſelben nach in Stätten und uffm Landt verfahren. In unſerem Giſſiſchen theil deß Oberfürſtenthums ſind verordnet, aus den Geiſtlichen D. Johann Diterich Superintendens, D. Johann Steuberus Profeſſor. Auß den Rhäten Ulrich Eberhard von Buſeck, noch zur Zeit Ambtman zu Homberg in Heſſen, D. Johann Reichard Ruppel Ambtman zu Nidda, D. Breidbach Profeſſor, Johann Jakob Gambs und unſer Rentmeiſter zu Burggemünden. Diſe ſollen zuſammenkommen zu Giſſen Montags am 11. Augusti nechſtkünfftig und es halten, wie droben von den Visitatoren im Marpurgiſchen theil Oberfürſtenthumbs auch geordnet.

In unserer Ober-Graffschaft seind verordnet von Geistlichen Tobias Plaustrarius, Superintend., D. Simon Leisringius, Hofprediger, von politischen Hans Ludwig Wolf von Carspach, praesident, Friederich List, Cammermeister, D. Esaias Fabritius unnd noch einer. Diese sollen von uns neben der schriftlichen instruction auch mündlich instruirt werden". In diesem Schreiben ist die politische und kirchliche Visitation mit einander verquickt, so daß nicht deutlich hervortritt, welche Visitatoren nun thatsächlich die kirchliche Visitation leiteten. Es ist für unsere Zwecke auch ziemlich einerlei. Hier sei nur vorerst einmal festgestellt, daß für Oberhessen der 11. August 1628 als Anfangspunkt der beiden Visitationen bestimmt wird. Wir gehen nunmehr den Visitationen in den einzelnen Bezirken nach und beginnen mit Gießen. Hier sind wir nämlich durch das auf uns überkommene Diarium des Superintendenten Dieterich über den Gang der Visitation ganz vorzüglich orientiert und erhalten zugleich Winke, die bei der Zusammenstellung der Stationen der anderen Bezirke wertvoll sein können. Wir teilen es wörtlich mit:

Diarium undt Verzeichnuß deren in der | Superintendenz Gießen gehaltenen | Kirchenvisitation | Anno 1628.

Am 11. Augusti Montags sindt die dazu verordnete Visitatores gegen Abendt zu Gießen ankommen,

12. Dienstags haben sie sich zusammen verfügt, die Fürstliche Instruction von anfang biß zu endt durchlesen, und collegialiter davon deliberirt, welcher maßen solche ordentlich und mit nutzen zu volnführen,

13. Mitwochens ist dieselbe in der Kirchen zu Gießen glücklich angefangen und gehalten, maßen vorhergegangenen Sontags von der Canzel verkündiget worden.

14. 15. Donners- und Freitags mehr Personen Inhalt d. Instruction verhört, Leute und sachen vorgenommen und geschlichtet

16. Sambstags, Steinbach undt Watzenborn sambt Garbenteich und Steinberg Visitirt und Abendts wider naher Gießen,

17. Sontags Dñica X Trinitatis die Predigt besucht, welche D. Steuber gehalten.

18. Montags Großen Linden sampt dem Filial Lindes und selbige Abends noch gen Buzbach.

19. Dienstags Langenhain und Zigenberg im Ampt Buzbach, Juncker Dieden zum Fürsten Stein zugehörig, Visitirt undt gegen Abendt wider naher Buzbach.

20. Mitwochen Klein Rechtenbach, und wider naher Gießen.

21. Donnerstags, Heuchelheim.

22. Freitags, Rodtheim sampt Fellingshaußen undt Vetzberg.

23. Sambstags Wißeck.

24. Sontags Dñica XI. Trinit. den Gottesdienst abgewartet undt nach Mittag sachen vorgenommen,

25. Montags zu Kirberg, dahin die Filialn Stauffenberg, Lollar, Menzlar und Dabringen zusammen kommen.

26. Dinstags haben wir uns getheilt naher Alten Bußeck dahin auch Troh, undt Rödchen dahin Albach gehörig, Gegen Mittag aber zu Großen Bußeck zusammen visitirt, dahin auch die Filialn Burckhardsfeldt und Oppenroda beschieden.

27. Mitwochen uns abermal getheilt naher Beuren undt Reißkirchen, dahin auch die von Bersroda gehörig, die von Windenroda aber weil sie im Ampt Grunberg gelegen, dahin verwiesen worden.

28. Aug. Donnerstags sindt gegen Abendt ezliche Visitatores auß dem Marpurgischen Zirck zu uns naher Gießen kommen undt

29. haben folgenden Freitags wegen etlicher nahmhafften Puncten so bißher bey der Visitation vorgefallen sich mit uns unterredet

30. Mit denen ist folgenden Sambstags, weil die Kirchen-Visitation in dißem Ampt zu endt gebracht, D. Steuber wider naher Marpurg verreißt undt haben furters die politici Ihre besondere Visitation vorzunehmen angefangen,

biß hernach unser Gnediger Fürst und Herr Unser etliche den 15. Septemb. naher Darmbstadt wegen einer andern bewußten sach erfordert, und auf Unser Untertheniges ersuchen gnedig bewilligt undt befohlen, mit der Kirchen Visitation continue fortzufahren, wie denn auch geschehen.

Ampt Grünbergk.

Am 25. Septemb. sindt wir von Gießen auß naher Grunbergk gezogen.

26. Freitags zu Wirberg Visitirt, dahin nachfolgende Dorffschafften gehörig, Veitsberg, Reinhardshain, Beltershain, Lumbd, Lindenstrudt, Harbach Saaßen, Bolnbach, Gebelnrodt.

27. Queckborn undt Lautter zusammen, Sambstags.

28. Sontags Dñica 16. Trinit. die Predigt besucht und nach Mittag sachen vorgenommen.

29. Montags, Merlaw sampt Filialn Flensingen Weickertshain Stockhaußen und Ilßdorff zum theil.

30. Dinstags Nidern Ohm sampt zugehörigen Filialn Bernsfeld Atzenhain, Klein Lumbdt und Wettsaaßen.

Am 1. Octob. Mitwochens Stadt Grünbergk sampt Filialn Stangenrodt und Lenheim

2. 3. 4. Octob. Unterschiedene sachen und personen auß der Stadtt undt Ampt vorgenommen undt erörtert.

Ampt Burck Gemünden.

In dießem ganzen Ampt ist nur ein Pfarrer zu Nider Gemünden dahin die andern Dorffschafften undt Filialn

5. Sontags Dom. 17. Trinit. den 5. Octob. alle beschieden und examinirt, vorgefallene sachen aber folgenden Montags den

6. zu Burck Gemünden geschlichtet undt dahin auch die bescheiden worden so vorigen tags zu Bewahrung der Dörffer daheim geblieben.

Ampt Homberg uf der Ohm.

Am 7. Octob. Dinstags, Stadt Homberg.

8. Mitwochen, Eringshaußen sampt Rilbenrodt.

9. Donnerstags, Offleiden sampt zugehörigen Filialn Niderofleiden, Schadenbach, Bißfeldt, Deckenbach, Harhaußen Guntershaußen.

10. Freitags, Maulnbach sampt Appenroda und Danrodt.

11. 12. Sambst- und Sontags nach Mittag sachen auß d Stadt und Ampt verrichtet.

Ampt Alßfeldt, Grebenaw, Romrodt.

13. Montags, Lehrbach sampt Erbenhaußen undt abendts naher Kirttorff,

14. Dinstags Kirttorff.

15. Mitwochen uns getheilt naher Wahlen, dahin Gleimenhain so denen von Weiters zustendig, undt Bernßburg, dahin auch Arnßhain.

16. Oberngleein, Donnerstags.

17. Von Kirttorff naher Alßfeldt, Freitags.

18. Sambstags, die von Leußel und Altenburg in die Kirch auf den Berg vor Alßfeldt, alda sie auch beide Ihr begräbnuß haben, bescheiden und daselbst verhört.

19. Sontags Dñica 19. Trinit. Stadt Alßfeldt, dahin auch die auß Reibertrodt.

20. Montags uns getheilt naher Holzburg und Heidelbach, dahin Schwabenrodt und Mönch Leußel.

21. Dinstags Grebenaw sampt Filialn Wallersdorff, Biben Reimrodt Ellersdorff.

22. Mitwochen uns getheilt naher Udenhaußen undt Schwarz, dahin die zu Eiff gehörig, aber propter infectionem praeterirt worden.

23. Donnerstags uns abermal getheilt naher Hopfgarten dahin Sorg, Hergersdorff und Vadenrodt, undt Braurschwendt, dahin Reinrodt und Renzendorff.

24. Freitags, Eudorff, dahin auch Elbenrodt gehörig aber wegen infection daheim gelaßen worden.

25. 26. 27. 28. Seindt bißher vorgefallene sachen tractiret undt Abschiede ufgesezt worden.

29. Octob. Mitwochen Billertshaußen sampt Obern Zell und Heimartshaußen.

30. Donnerstags Romrodt sampt Oberrodt, Liderbach undt Nider Breitenbach.

31. Freitags undt folgendts hinderstellige sachen undt Abschiede vorgenommmen.

Am 3. Novemb. Montags Obern Breitenbach, dahin auch die von Storndorff beschieden worden.

Ampt Ulrichstein.

4. Dinstags Felda sampt Windt- und Schelnhaußen und Kesterich denen von Weiters gehörig.

5. Mitwochen Ködingen dahin weil es die gröste Kirch, Stompertroda undt Hilpershain.

6. Donnerstags, Ulrichstein undt Eyches, getheilt.

7. Freitags, Bobenhaußen sampt 7 zugehörigen filialn, Feldtkrücken, Külzenhain, Sellnroda rc.

8. Sambstags übrige sachen auß dißem Ampt vorgehabt.

Ampt Schotten, Nidda, fuldisch Marck.

9. Sontags Dom. 22. Trin. Schotten sampt Reinrodt, Rüdingshain, Gözen und anderen filialn.

10. Montags daher rührende sachen tractiret.

11. Dinstags uns getheilt naher Breuncheshain und Hirchenhain sampt filialn Hartmannshain und Sichenhaußen.

12. Mitwochen Crainfeldt sampt filialn Ilbeshaußen, Bermetshain und Grebenhain.

13. Donnerstags selbige sachen expedirt und naher Eychelsaxen.

14. Freitags uns getheilt naher Wingershaußen, dahin Eychelsaxen, Eschenrodt undt Buseborn und Burckhardts dahin Kaulstoß.

15. Sambstags Eigelsdorff undt Oberschmidten.

16. Sontags Dom. 23. Trinit. Nidda sampt zugehörigen filialn Unterschmidte, Cothen, Michelnaw.

17. Montags, Unterleis, dahin Oberleis Faurbach, Glashütte. Wallernhaußen, dahin diße sonst gehörig ist wegen der infection übergangen.

18. Dinstags uns getheilt, naher Lißberg undt Schwickartshaußen sampt filialn Bellmuth, Eckersborn undt Bubenhaußen.

19. Novemb. Mitwochen uns getheilt naher Geiß Nidd, denen von Rotenstein zugehörig, und Dauernheim sampt filial Blofeldt.

20. Donnerstags uns getheilt naher Leidthecken undt Bingenheim.

21. Freitags, Echzel sampt filialn Gettenaw und Bisses denen von Döringeberg zustendig.

22. Sambstags Beerstadt.

23. Sontags Dom: 24. Trinit: Widersheim, sampt filialn Borßdorff und Nider Widersheim.

24. Montags uns getheilt naher Rodheim sampt filialn Steinheim, Craß und Ulff sampt Sturmfelß.

25. Dinstags zu Nidda hinderbliebene sachen vorgehabt und ist Langdt wegen d infection nicht Visitirt worden.

26. Mitwochens von Nidda mit einander naher Grunberg gezogen undt alda folgenden Donnerstags (27.) hinderstellige sachen vorgenommen.

28. Freitags, von dannen meine noch anwesende Collegae naher Marpurg und Ich naher Gießen nach glücklich volnbrachter Visitation, dafür Gott von Herzen gedanckt, abgeschieden, derselbe wolle zu seinen Göttlichen ehren undt vieler Leut Seligkeit zu befurdern diß heilsame werck auch furters gnediglich dirigiren undt weiter segnen. Amen."

Ich habe dies Schriftstück seinem ganzen Wortlaut nach mitgeteilt, weil es für die Feststellung der parochialen Verhältnisse von großem Wert ist. Besonders aus ihm hervorgehoben zu werden, verdienen folgende Punkte: 1. Die Visitation vollzieht sich nach Ämtern, 2. die Visitationskommission hat sich mehrere Mal geteilt und so an demselben Tag an verschiedenen Pfarrorten zugleich Visitationen vorgenommen

(vgl. am 26. und 27. August, am 15., 20., 22., 23. Oktober, am 6., 11., 14., 18., 19., 20. und 24. November).

Fast zu gleicher Zeit begann auch die Visitation im Marburger Bezirk. Der Verlauf ist wahrscheinlich (nach den Protokollen und Abschieden) folgender. Das Werk beginnt am 13. und 14. August in Ober-Weimar, am 14. und 15. folgt in Lohra die Visitation von Lohra und Kirchvers. Am 16. kommen die Visitatoren nach Fronhausen und visitieren daselbst Fronhausen und Nieder-Walgern, am 18. nach Allendorf, am 19. nach Londorf (Vis. von Londorf und Winnen), am 20. nach Wittelsberg, am 21. nach Ebsdorf (Vis. von Ebsdorf und Hassenhausen). Dies ist der erste Teil der Visitation. Der zweite beginnt am 7. und 8. September mit Kirchhain und Langenstein. Am 10. teilt sich die Kommission. Dadurch ist es möglich, am 10. Schönstadt und Betziesdorf, am 11. Wehrda und Cölbe, am 12. Michelbach und Caldern vorzunehmen. Es folgt hierauf am 15. (oder 16.) Elnhausen und Weitershausen, am 17. Kappel, am 23. und 24. Rauschenberg und Ernsthausen, am 25. Halsdorf und Wohra, am 26. Josbach und Speckswinkel, am 30. September und 1. Oktober Gemünden, am 2. Rosenthal und Grüsen, am 4. Vöhl und Kirchlotheim, am 5. Höringhausen und Obernburg, am 6. Eimelrod. Hierauf wenden sich die Visitatoren wieder nach Süden. Sie visitieren am 7. und 8. Battenberg und Battenfeld, am 9. Hatzfeld und Dodenau, am 10. Münchhausen. Am 13. wird die Visitation in Wetter begonnen. Wie lange man sich da aufhielt, ist nicht ersichtlich. Die Visitation von Amönau am 15. und Nieder-Asphe am 16. geschah sicher von Wetter aus. Es folgen die Visitationen von Sterzhausen, Ober-Rosphe, Treisbach, Mellnau, dann am 18. Dexbach, am 19. Breidenbach, am 20. Eckelshausen und Buchenau, am 21. Biedenkopf und Dautphe, am 22. Wallau, am 23. wahrscheinlich Obereisenhausen, am 24. Oberhörla, am 25. Hartenrod, am 26. Nieder-Weidbach, am 26. Gladenbach und Crumbach, am 27. Erda und Altenkirchen, am 28. Naunheim, am 29. Königsberg. Den Beschluß macht Marburg am 8. Dezember und den folgenden Tagen. Die noch ausstehenden Orte werden erst 1629 visitiert, nämlich am 29. März Bottendorf, am 26. Mai Frankenberg und Frankenau, am 28. Geismar, am 30. Röddenau, am 1. Juni Viermünden, am 30. Juli Bromskirchen, am 10. Oktober Trais a. L. und am 11. Frohnhausen. In den beiden letztgenannten Orten hatte man wegen der dort herrschenden Pest so lange warten müssen.

Etwas später als in den bis jetzt besprochenen drei Bezirken begann die Visitation in der Darmstädter Diözese. Es hängt das mit verschiedenen Umständen zusammen, besonders dem, daß der Darmstädter Superintendent Plaustrarius zuerst die ganze Visitation in der Niedergrafschaft mitmachen mußte, die erst Ende Juli 1628 zu Ende ging. Dafür wurde die Visitation aber auch nachher ohne Unterbrechung vollzogen, so daß das ganze Visitationswerk nur einen Zeitraum von etwa sechs Wochen umfaßte. Für den Gang der Visitation der Obergrafschaft ist ein Gutachten von Bedeutung, das der ursprünglich zum Mitvisitator ernannte, dann aber nach dem Tode Johann Vietors in die Stelle eines

Superintendenten der Obergrafschaft eingerückte Tobias Plaustrarius am 27. Oktober 1628 verfaßte. Es ist deshalb besonders interessant, weil es außer einer Besprechung über die Pfarreien, die von der Visitation ausgeschlossen sein sollten, einen Entwurf über den Gang des ganzen Visitationswerkes enthält und die einzelnen Stationen in diesem Gang kenntlich macht. Der Gang wurde nicht genau so eingehalten, doch ist es nicht ohne Wert, das, was Plaustrarius vorhatte, mit der späteren Wirklichkeit zu vergleichen. Plaustrarius beginnt mit einer Besprechung derjenigen Pfarreien der Obergrafschaft, hinsichtlich deren es bedenklich scheinen konnte, das Visitationswerk in ihnen zu betreiben. Er glaubt, daß diese Bedenken bei den neu erworbenen Ämtern „der Dreyaich, item Umbstadt, Ozbergk und Habitzheim", sowie der Herrschaft Eppstein, Wolfskehlen, Schwanheim und Bickenbach hinfällig sind. In dem ersten Gebiete ist die Visitation zudem dringend nötig, in Eppstein sehnen sich die Pfarrer danach, in den drei letztgenannten Gemeinden ist sie herkömmlich. Andrerseits giebt es auch etliche Gemeinden im Land, deren Visitation nicht rätlich scheint. Pl. zählt dazu Neunkirchen, Beerbach, Eberstadt, Gräfenhausen und Sprendlingen. Er weiß nicht, was er vorschlagen soll und überläßt die Sache dem Landgrafen. Dann giebt Pl. noch einige Bemerkungen über die Art, wie er sich die Vornahme der Visitation denkt und wie man möglichst sparsam dieselbe vollziehen könne und beschließt dann sein „Einfältiges Bedenken" mit einem Plan, nach dem die einzelnen Visitationen vorgenommen werden sollten.

Pl. drang mit seinen Vorschlägen fast vollständig durch. Die von ihm angegebenen Orte, deren Visitation ernsten Bedenken unterlag, wurden nicht visitiert. Man visitierte nach seinem Vorschlag Zwingenberg am 6., Bickenbach, Alsbach, Hähnlein am 7., Auerbach am 8., Schwanheim am 9., (XXII. p. Trin.), Rohrheim am 10. November. Dann kam das Amt Dornberg an die Reihe, und zwar Stockstadt und Biebesheim am 11.; Crumstadt, Eschollbrücken und Hahn am 12.; Hospital Hofheim am 13.; Wolfskehlen und Goddelau am 14.; Leeheim und Erfelden am 15.; Dornheim zusammen mit Wallerstädten, das nach Plaustrarius' Plan erst am 17. mit Büttelborn zusammen visitiert werden sollte, am 16.(XXIII p. Tr.). Im Amte Rüsselsheim hielt man sich fast ganz an den Entwurf: am 17. Büttelborn, Berkach, Dornberg; am 18. Gerau und Nauheim; am 19. Trebur; am 20. Bischofsheim und Ginsheim; am 21. Rüsselsheim und Raunheim. Am 23. November wollte man nach dem Entwurf in Eppstein sein, da bis zum 28. alle „Kirchen in der Grafschaft Epstein ohne Epstein selbst" mitsamt Kelsterbach und Mörfelden visitieren, am 29. zurück nach Darmstadt und am 30. „ruhen". Man visitierte in der Reihenfolge: Massenheim, Delkenheim und Diedenbergen am 22., Wallau und Breckenheim am 23., Nordenstadt, Igstadt und Medenbach am 24., Lorsbach, Wildsachsen am 25., Oberliederbach am 26., Kelsterbach am 27. und Mörfelden am 28. November. Am 1. Dezember wandte man sich dem Amte Umstadt und Lichtenberg zu. Man visitierte in der umgekehrten Reihenfolge, als Plaustrarius vorgeschlagen, und verwandte für Umstadt zwei Tage statt einen. Die ursprünglich vorgesehenen Tage stehn in

Klammer. Am 1. Dezember begann man mit Roßdorf und Gundernhausen (7), dann folgte Groß-Zimmern und Semd (6) am 2., Umstadt mit Filialen (5) am 3. und 4., Lengfeld, Habitzheim und Otzberg (4) am 5., Reinheim, Überau und Spachbrücken (3) am 7., Groß-Bieberau, Lichtenberg und Wersau (2) am 8., Ober-Ramstadt und Nieder-Modau (1) am 9. Dezember. Hierauf beschloß man die Visitation mit dem Amte Darmstadt. Es wird visitiert: Nieder-Ramstadt, Waschenbach und Treysa (8) am 10., Pfungstadt (9) am 11., Griesheim (10) am 12. Dezember. Am 13. reist man heim, visitiert Darmstadt am 14. bis 16., dann Arheilgen und Weiterstadt (11) am 17., Wixhausen, Erzhausen, Schneppenhausen und Braunshardt, das ursprünglich mit Arheilgen zusammen hatte visitiert werden sollen, am 18., Langen und Egelsbach (12) am 19. und Bessungen (14) am 22. Dezember. Klein-Umstadt folgte erst am 28. April 1629.

Nach dieser Schilderung des äußeren Ganges des Visitationswerkes kommen wir nunmehr zur Mitteilung der von ihm auf uns überkommenen Nachrichten. Wir nennen da:

1. Die Abschiede der einzelnen Pfarreien. Es war Usus und in der Instruktion vorgesehen, den Pfarreien einen geschriebenen Abschied zu hinterlassen, der auch an die zuständigen Behörden eingesandt wurde und alle in einer Pfarrri notwendig gewordenen Änderungen genau besprach. Diese von dem Visitatorenkollegium unterschriebenen Abschiede sind uns von sämtlichen visitierten Gemeinden der vier Landesteile erhalten. Sie sind eine wertvolle Quelle des gottesdienstlichen Lebens, leiden allerdings an dem einen Fehler, daß sie nur der Mißbräuche Erwähnung thun, dadurch aber für die näherere Bestimmung der vorhandenen gottesdienstlichen Gebräuche nicht absolut einwandsfreie Schlüsse gestatten.

2. Neben ihnen stehen die Protokolle der einzelnen Pfarreien. Sie sind in zwiefacher Form erhalten. In der Obergrafschaft bestehen sie in der genauen Mitteilung aller Gebrechen der Pfarrer und derjenigen Verhältnisse, bei denen etwas Besonderes zu bemerken war. In Oberhessen dagegen setzen sie sich aus den Antworten auf die vielen einzelnen an Pfarrer, Gemeindeausschuß, Senioren, Kastenmeister, Schulmeister, Opfermann und eventuell auch Organist gerichteten Fragen zusammen. Sie stellen unstreitig die beste Quelle dar, zumal ihre Aussagen alle eidlich erhärtet sind. Leider haben wir nur für die Obergrafschaft, Oberhessen Marburger Teils und einen Teil des Gießener Bezirks die Protokolle. In der Niedergrafschaft fehlten uns die Protokolle vollständig. Im Gießener Bezirk haben wir von allen Gemeinden in den Ämtern Gießen, Grünberg und Burg-Gemünden und den Orten Lehrbach, Kirtorf, Wahlen, Bernsburg und Ober-Gleen des Alsfelder Amtes keine Protokolle und nur die Abschiede. Von den übrigen Orten des Amtes Alsfeld sowie den sämtlichen visitierten Orten der Ämter Grebenau, Romrod, Schotten, Nidda und der Fuldischen Mark besitzen wir Abschiede und Protokolle.

3. Eine dritte Quelle für das gottesdienstliche Leben zur Zeit der Visitation sind die vor der Visitation eingereichten „Gebrechen“ der

einzelnen Gemeinden und Gemeindeorgane. Sie lagen uns nur für die Diözesen Marburg und Gießen und auch da nur teilweise vor. Doch bilden sie auch in dieser Beschränkung eine wertvolle Quelle. wenn auch die Ausbeute aus ihnen in liturgischer Beziehung recht mäßig genannt zu werden verdient.

4. müssen wir noch die Instruktion und die ihrer Entstehung vorausgehenden Entwürfe erwähnen. Wir beginnen mit dem Entwurf von Leisring („Concept einer Instruction, wie solche der F. Hessische Hofprediger D. Simon Leisringk, zu weiterm nachdenken abgefast"), das 36 Folioseiten umfaßt. Er beginnt mit einigen Bemerkungen über die der Visitation vorausgehenden Maßnahmen und über den Gang der Visitation an jedem Orte (2 Seiten), dann folgen in 14 Titeln die Visitationsfragen: 1. „Von predigern und zuhörern", 2. „Von deß Kirchendieners Leben und Wandel, auch von ihrer Haußhaltung, Kindern, gesinde, item wie sich seine collegen, die beambten, Eltesten, Castenmeister, Schuldiener, Glöckner gegen Ihn verhalten, Item wie sich seine Nachtbarn, pfarkind gegen ihn bezeigen", 3. „Von der Tauffe und Gevatterschafft", 4. „Von der Lehre deß Catechismi in der Kirche", 5. „Von Unterweisung der jugendt in den Schulen und dem Kirchengesang", 6. „Vom Brauch deß H. Abendmahlß, und vorhergehenden Confirmation und Privatbeicht", 7. „Von allerley öffentlichen sünden und lastern, die da möchten im schwang gehen und ergerlich sein", 8. „Von der Kirchen Zucht und Disciplin", 9. „Von Verlöbnüßen, Hochzeiten, unnd ingemein von Ehesachen", 10. „Von dem Allmosen, und Versorgung der Armen", 11. „Von besuchung der Kranckenn", 12. „Von begrebnüßen", 13. „Von dem Kirchengebew, pfarheusern, besoldung der Kirchendiener, Kirchen- und Pfarrgüter, und derselben bestellung", 14. „Vom Kasten unnd Castenmeistern". An diese 14 „Tituli", deren jeder außer dem letzten in einzelne Fragen zerlegt ist, die a) an den Pfarrer und b) an „die auß der gemeine Abgeordnete" gerichtet werden, schließt sich noch ein „Appendix 1. de Diacono, 2. Vom Schulmeister, 3. Vom Glöckner" und „Observationes quaedam" (2 Seiten) an. Auf die einzelnen Fragen werden wir z. T. bei Besprechung der einzelnen Kapitel eingehen. Interessant ist bei dieser Instruktion vor allem die Bezugnahme auf ältere hessische oder anderwärts hergeholte Visitationsakten und -ordnungen. Leisring bezieht sich z. B. bei Erwähnung der gravamina, die jeder Pfarrer aufsetzen soll, auf „die visit. act. de anno 1534", weiter in Titulus 1 auf die „visit. act. Ao 1559", die „sächsische Kirchenordnung", die „acta Visit. de ao 1578", und die „Sächs. Generalartikel", endlich in Titulus 14 auf die Kastenordnung von 1533 und erwähnt Allerlei, was in diesen Ordnungen oder Aktenstücken seiner Zeit für gut befunden wurde. Dadurch bekommen wir nicht bloß etliche Notizen aus Akten, welche uns jetzt trotz eifrigen Suchens nicht zugänglich waren, sondern auch eine Garantie dafür, daß Leisrings Visitationsfragen aus geschichtlichen Erwägungen heraus entstanden sind und um dessentwillen, wenn auch mit Vorsicht, zum Verständnis des gottesdienstlichen Lebens vor 1628 verwandt werden können.

Wichtiger noch als dies Konzept ist das des damaligen Professors der Theologie zu Marburg, D. Justus Feuerborn. Es ist derjenige Entwurf, der der Instruktion am nächsten kommt, in vielen Partieen von derselben wörtlich übernommen wurde und deshalb zum Verständnis der Instruktionsfragen wesentlich beiträgt, abgesehen von dem Werte natürlich, den er an sich schon hat. Das Konzept umfaßt 30 Seiten. Nach einer den Zweck der Instruktion angebenden Einleitung (2 S.) wird in Punkt I mitgeteilt, was der Visitation vorauszugehen habe, dann folgt die Beschreibung des Ganges der Visitation an einem Orte, nämlich Übergabe der Gravamina der Pfarrei durch den Pfarrer (II.), Predigt (III.), Vermahnung an die Gemeinde, da zu bleiben (IV.), Examen catecheticum und Kritik durch den Superintendenten (V.) und nach einigen Bemerkungen über die Bedeutung der Instruktion und der eidlichen Verpflichtung der zu Befragenden (VI, VII), das Verhör des Pfarrers oder Diakonus (VIII), Schulmeisters (IX), der Senioren (X), Kastenmeister (XI), Organisten (XII), Opfermänner (XIII), Beamten und des Gemeindeausschusses (XIV). Hieran schließen sich noch Bemerkungen zu einer „Specialinstruction“ für die Superintendentur Marburg, Gießen, Darmstadt, St. Goar.

Dieses Konzept bildet die Grundlage zur eigentlichen Instruktion, die vom 25. Juni 1628 datiert ist. Nach einer etwas abgeänderten, aber in vielen Teilen von Feuerborns Entwurf abhängigen Einleitung, die über die Bedeutung dieses zum Andenken Ludwigs V. unternommenen Werkes orientiert und die Organisation der Visitationsarbeit kurz darlegt, wird in Abschnitt I, wie dort, den Visitatoren geboten „den an einem oder andern ortt angestellten Visitationstag auch gleichsamb die stunde ihrer ankunft dem Pfarrer daselbst zeitlich zuvor in schriften andeuten“ zu lassen, damit dieser alle nötigen Vorbereitungen (Predigt, Zusammenstellung der Gebrechen u. s. w.) treffen könne. Nach der Ankunft der Kommision werden (Abschnitt II) die Gebrechen übergeben und nachdem die Gemeinde sich versammelt hat, ein Visitationsgottesdienst gehalten, in dem der Pfarrer predigt (III) und die Visitatoren die auf besondere Vermahnung hin (IV) dagebliebene Gemeinde „im Catechismo examiniren“ und nach einer Kritik ihrer Kenntnisse (V) und Mahnung „wo einer etwas wüste, so der Kirchen und Schulen wohlfahrt oder notturft betreffe, iezo ufm Rhathauß anzuzeigen“, feierlich entlassen (VI). Dann folgt auf Grund einer besonders ausgearbeiteten (VII) Instruktion und nach „beschehenem Handgelübd an aydsstatt“ (VIII) die Befragung des Pfarrers oder Diaconus (IX), Schulmeisters (X), der Seniores (XI), Kastenmeister (XII), Organisten (XIII), Opfermänner (XIV), Beamten, „auch des Ausschuß und der Abgeordneten von der Gemeinde“ (XV), woran sich in Abschnitt XVI eine Notiz wegen Verhältnis von Pfarrer zur Gemeinde anschließt. Hierauf folgen „Specialinstructionen“ für das Oberfürstentum Marburger Teils und die Niedergrafschaft (XVII), die Stadt Gießen (XVIII) und die Obergrafschaft (XIX) und einzelne Bemerkungen über etwaige besondere Fragen für einzelne Orte (XX), Unterhalt der Visitatoren (XXI), den rechten Takt beim Fragen (XXII),

Behandlung schwieriger Fälle (XXIII—XXV), Verhältnis zur politischen Visitation, die nachfolgen soll (XXVI—XXVIII), Verhältnis der einzelnen Visitatoren zu einander (XXIX, XXX), die Relationen der Kommissionen (XXXI, XXXII) und die Gebiete, die nicht visitiert werden sollen (XXXIII). Mit einem Gebetswunsch schließt (XXXIV) die Instruktion. Worin besteht nun ihr Wert für unsere Darstellung, und inwiefern ist sie Quelle des gottesdienstlichen Lebens? Auf diese Frage antworten wir: in erster Linie durch die an die einzelnen Adressen gerichteten Visitationsfragen. Sie fragten den Pfarrer ganz genau nach seinem Studium, seiner theologischen und kirchlichen Stellung, seiner wissenschaftlichen Fortarbeit und besonders seiner Amtsführung. Da werden Erkundigungen eingezogen über Predigtart, -abfassung, -inhalt und -vortrag, über die Abhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Haupt-, Neben-, Wochen-, Bettag-, Passionsgottesdienste und Betstunden, Feier des Abendmahls und dessen Vorbereitung, Vornahme der Taufen, Trauungen, Konfirmationen und Beerdigungen. Aber auch die äußere Gottesdienstfeier und überhaupt das äußere Leben der Gemeinde wird beobachtet. Alle Kirchenzuchtfälle werden zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht; es wird gefragt, ob die Senioren und die Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten ihre Schuldigkeit thun, oder ob und inwiefern sie es fehlen lassen. Dann kommt das Schulwesen und die Vermögensverwaltung an die Reihe. Überall wird in die Tiefe geschaut, und werden die geringsten Schäden zur Prüfung vorgeführt. Die gleiche Serie von Fragen macht der Gemeindeausschuß durch. Dann folgen Schulmeister, Kastenmeister, Senior, Organist und Opfermann. Diese fragt man zumeist blos nach Dingen, die sie persönlich angehen. Aber auch bei ihnen herrscht in diesem Kreis die größte Gründlichkeit und Genauigkeit. Es ist mit einem Wort ein Bild eines gottesdienstlichen und kirchlichen Lebens, das sich da vor unseren Augen aufthut.

Darin beruht der Wert der Instruktion für unsere Darstellung. Wir hören, was die Visitatoren erwarten zu können glaubten, wie sie sich das gottesdienstliche Leben in Hessen dachten. Losgelöst für sich bedeutet dies freilich wenig. Aber im Zusammenhang mit den Antworten dient es dazu, manches Rätsel zu lösen, manche dunkle Antwort aufzuklären und vor allem auch über die mitunter so dunkelen Aussagen der Agende, aus welcher die Instruktion erwachsen sein will, manchen neuen Strahl scheinen zu lassen.

Zu diesen Quellen kommt endlich noch die als Zusammenfassung aller bei der Visitation vorgekommenen Gebrechen und nötig gewordenen Änderungen zu bezeichnende Ordnung:

„Erklärung Unser Georgen.... Uber etliche bey jüngstgehaltener General-Kirchen-Visitation, zu einer allgemeinen durchgehenden Anstalt und Verbesserung, ausgesetzte Puncten. Marburg 1629." Sie stellt den Generalabschied der ganzen Visitation dar, weil sie allen Gemeinden gelten will und in einer Synode aller Visitatoren beschlossen wurde. Sie ist im Zusammenhang mit den Visitationsakten eine ganz vorzügliche Quelle. Wir haben auch noch einen Entwurf zu ihr, den Professor Steuber verfaßt hat, und der auch gelegentlich verwandt werden soll.[1])

2. Die hessischen Kirchenordnungen als Quellen für das gottesdienstliche Leben.

Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitt den aus dem Visitationswerk von 1628 sich ergebenden Materialien die centrale Stellung bei unserer Darstellung des gottesdienstlichen Lebens in Hessen eingeräumt. Dies hindert uns jedoch nicht, sondern fordert es gradezu, daß wir die Bestimmungen der in Hessen erschienenen Kirchenordnungen des XVI. und XVII. Jahrhunderts in weitgehendem Maße zu dieser Darstellung heranziehen. Es kommt nur darauf an, daß wir es in der richtigen Weise thun. Darum seien einige Worte über die Bedeutung dieser hessischen Kirchenordnungen erlaubt. Wir knüpfen sie an einige Bemerkungen über die Agende von 1574. Diese ist der Boden, auf dem die Instruktion der Visitatoren erbaut ist, und von dem aus sie das vorhandene gottesdienstliche Leben, wenn nicht weitere Bestimmungen Abänderungen geschaffen hatten, beurteilt. Freilich darf man aus einer solchen Thatsache nicht zu viel schließen. Gehen doch, wie wir weiter unten sehen werden, die Visitatoren mit einzelnen Bestimmungen der Agende in einer Weise um, die grade das Gegenteil von dem beweisen könnte, was wir nach den sonstigen Bemerkungen über die Agende vielleicht annehmen. Es bedarf, wenn auf irgend einem Gebiete, so grade hier gründlicher Forschung und Hut vor falschem Generalisieren. Wir bemerken darüber folgendes. Für das gesamte 17. Jahrhundert ist die Agende von 1574 ein kirchliches Gesetzbuch von allgemein anerkannter Bedeutung. Grade Georg II. sehen wir allezeit eifrig bemüht, durch Neudrucke für allgemeine Verbreitung der Agende von 1574 zu sorgen. In seine Regierungszeit fällt a) ein Neudruck der Agende im Jahre 1628, b) die Inangriffnahme eines weiteren Neudrucks im Jahre 1641, die jedoch zu keinem greifbaren Resultate führte und c) die Vorbereitung für den Neudruck im Jahre 1662. Wir wollen auf diese drei Punkte, die z. T. sehr wenig bekannt sind, etwas genauer eingehen. Beginnen wir mit dem Druck von 1628, der, obwohl bisher unbekannt, von nicht geringer Bedeutung war. In den „Mitteilungen von der Frankfurter Conferenz Hessischer Geistlichen“ I. Jahrg. 1897, Nr. 2 habe ich dafür die Beweise zu erbringen versucht. Da diese Mitteilungen jedoch schwer erhältlich sind, so will ich den Gang meines Beweises hier kurz andeuten. Bei den Akten über die Vorarbeiten zum Neudruck der Agende, der allerdings erst 1662 zu stande kam, befindet sich ein merkwürdiges Schreiben des damaligen Inspektors der Schmalkaldener Diözese Christoph Cellarius, datiert vom 28. Juni 1641. Der Landgraf hat sich an ihn, wie an die anderen Superintendenten seines Landes gewandt mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, wieviel Exemplare der neu zu druckenden Agende in seiner Diözese nötig seien, damit die Stärke ihrer Auflage bestimmt werden könne. Im Unterschied von den anderen Superintendenten, die alle eine große Zahl von Agenden brauchen können, antwortet nun Cellarius merkwürdiger Weise: „der Buchtruckher werde wohl über 4 oder 5 exemplar, die man zur künftigen Notturfft beylegen könne, in diser

sehr geringen Inspection nicht verkauffen können", „der gedachten Ordnung seien noch genugsam bey der Hand". Das hier vorliegende Rätsel wird aber gelöst, wenn wir weiter lesen: „so Anno 1628 allhier zu Schmalkalden von Wolff Ketzeln, damaligen hiesigen Buchtruckhern in zimlicher Anzal sind getrucket und uff E. F. G. befehl nach Marpurg oder Darmstat gelifert worden". Es gab also noch einen Abdruck der Agende aus dem Jahre 1628, den wir den bisher bekannten drei Hauptdrucken: 1574 bei Augustinus Colbius in Marburg, 1662 bei Christoph Abel und 1724 bei Caspar Klug in Darmstadt an die Seite stellen können. Er entstand in Schmalkalden bei Wolfgang Ketzel, der vorher in Marburg ansässig, seit 1611 in Schmalkalden druckte, war allem Anschein nach in erster Linie dazu bestimmt, die Pfarreien der 1626 pfandweise von Hessen-Darmstadt in Besitz genommenen Schmalkaldener Herrschaft mit hessischen Agenden zu versorgen und ist eine direkte Folge der kirchlichen Umgestaltung des Schmalkaldener, früher reformiert gewesenen Inspektorates in ein lutherisches, die sich im Jahre 1628 vollzog. Soweit meine Ausführungen in den erwähnten „Mitteilungen". Mittlerweile ist es mir gelungen, noch eine andere unwiderlegbare Bestätigung für meine Hypothese zu bekommen, einen Brief eines hessischen Superintendenten aus dem Jahre 1636, der gradezu von einem „schmalkaldischen Abdruck" der hessischen Agende redet. Am 6. Dezember 1636 schreibt nämlich der damalige Superintendent der Darmstädter Diözese Konrad Greber an den Landgrafen: „Demnach bey vergangenen investituren der prediger auf dem land in unterschidlichen Kirchen der Obergrafschafft verspürt, das die Kirchenagenden wegkommen und in dem kriegswesen zerrissen auch dardurch die prediger dem gottesdienst gebührlich abzuwarten verhindert werden und aber bey dem Buchtrücker zu Marpurg oder anderswo keine exEmplaria zu kauffen sondern ohn Zweiffel noch von dem Schmalcaldischen abtruck ettliche bey E. F. G. reposituren oder Cantzleyen übrig sein. Alß gelanget an E. F. G. mein unterthenigs bitten sie verordnen in gnaden, das so fern noch ettwas vorhanden, selbiges den kirchen entweder bey gegeben oder wo keine exemplaria mehr da weren, einem aus den Buchtrückern in Marpurg anbefohlen würde die ordnung aufs new aufzulegen und abzutrücken, den nicht allein in der Oberngrafschafft, sondern auch untern grafschafft Catzenelnbogen und Isenburgischen ämbtern bey vielen Kirchen dise ordnung ohn welche doch fast kein predig gebührlich mag verrichtet werden, mangelt." Aus dieser Stelle folgt nicht blos das Vorhandensein eines „schmalkaldischen Abdrucks" sondern auch die andere Thatsache, daß dieser „schmalkaldische Abdruck" auch in anderen Bezirken gebraucht wurde. Es ist dies eine Thatsache, die sehr wohl hervorgehoben zu werden verdient.[2])

Nachdem Georg II. dies Werk zum Abschluß gebracht, war er noch nicht am Ende seiner Arbeit für Verbreitung der Agende. Der Druck von 1628 galt besonders dem Schmalkaldener Land, konnte aber auch anderen Bezirken zu gute kommen. Freilich genügte er auf die Dauer nicht. Es waren in den Kriegszeiten sehr viele Kirchenordnungen zu

Grunde gegangen. Wir hörten ja schon 1636 Greber, den Superintendenten von Darmstadt, darüber klagen. Da sah sich Georg II. 1641 zu einem weiteren Neudruck veranlaßt. Im Anfang Juni 1641 erließ er das schon erwähnte Befehlschreiben an sämtliche Superintendenten und den Inspektor von Schmalkalden, in dem diesen befohlen war, „das sie sich wegen mangelß der exemplarien besagter Kirchenordnung und wie viel man deroselben bey den kirchen einer jeden Inspection bedürfftig, gar eigentlich erkundigen und darüber berichten sollten". Von den hierauf eingegangenen Berichten liegen uns die des Gerauer, Schmalkaldener und Gießener Bezirkes vor. Im Gerauer Bezirk haben sich „ausser Stockstatt, Rüsselsheim undt Grebenhausen, in den andern Kirchen miteinander, alle Kirchenordnungen, so uf den altar und in die Kirch gehören" verloren und sind „verkommen". „Doch haben die prediger bis dahero mit vleis darnach trachten, und ein ieder vor sich ein Exemplar deroselben, von dem seinen zeugen müssen, dessen dan ein iedweder zu verrichtung seines ampts, sich also gebrauchen thut. Befindet sich demnach, das in hiesiger Superintendentz manglen 22 Exemplaria, welche bey die Kirch und uf die altar gehören." Im Schmalkaldener Bezirk sind noch „genugsam" Exemplare „bey der Hand", so daß im Falle ein Neudruck geschehen wird „der Buchtruckher über 4 oder 5 exemplar, welche man zur künftigen Notturfft beylegen kan, in diser sehr geringen Inspection nicht wirdt verkauffen können". „Bei denen Kirchen Gießischer Superintendentz ermangeln über dreisig Exemplaria undt weil darbeneben fast bey keiner Kirchen die in Anno 1629 von E. F. G. publicirte Erklärunge über ettliche Puncte, deßgleichen die in anno 1634 gnädig publicirte Ordnunge von fleißiger Übung deß Catechismi, Kinder Lehr und mehrer Kirchen disciplin, wie nicht weniger die Information, wie es bey den bestimpten Bueß-, Bett- und Fasttägen solle gehalten werden, zue finden, alß were meine (des Superintendenten Seltzer) ohnmaßgäbige Unterthänige Erinnerunge, ob nicht alleß zue einem gleichen Format, doch unterschiedlich undt von der Kirchenordnung selbst abgesondert getruckt werden undt in ein corpus bey allen Kirchen E. F. G. zusamen gebunden, behalten werden möchte, darnach man sich in allen einverleibten Puncten desto füglicher zu richten hette." Dieser letzte Vorschlag wurde auf des Landgrafen Befehl dem D. Feuerborn zur Beurteilung vorgelegt. Feuerborn schließt sich dem Vorschlag an, bittet aber, ehe man der Frage des Zusammendruckens näher trete, durch alle Superintendenten Erkundigungen darüber einziehen zu lassen, wie viel Exemplare der von Seltzer angeführten Ordnungen sowie noch der „F. Ordnung von besserer Feyer des Sontags und von den disputationibus theologicis" eigentlich fehlten, damit man desto besser „mit dem Trücker handeln könne, als der alsdan weis, wie viel exemplarien ihm würden gewislich abgekaufft werden". Er fügt die Bemerkung bei, daß, wenn alle diese Schriften mitabgedruckt werden sollten, er sie, „wans U. Gn. F. und Herr mir anbefehlen würde, zuerst revidiren" wolle. Leider ist aus diesem Plan nichts geworden. Doch verdient er um seiner Großartigkeit willen hier mitgeteilt zu werden. Ist doch die In-

angriffnahme eines solchen Planes in einer derartigen Zeit ein Unternehmen, das der Nachwelt überliefert zu werden verdient, selbst wenn es keine praktischen Folgen hatte. Nach einem im Staatsarchiv befindlichen Schriftstück scheint man nämlich eine Zeit lang sich mit dem Gedanken getragen zu haben, folgende Verordnungen mit in den Neudruck aufzunehmen.

1. „Der definitorum ordnung zu Marpurgk.

2. Der definitorum ordnung zu Darmstat.

3. fürstlich rescript und befehl, durch welchen die erklehrung über die Kirchen Visitation überschickt wurde.

4. Edict wider die ehe Verlobungen in verbottene gradus de dato 4. Juni 1627.

5. fürstlich rescript und befehl wider die ehverlobungen in verbottene gradus de dato ersten Augusti anno 1634.

6. die Instruction zur kirchen Visitation.

7. Fürstlich rescript und befehl, wie noch mehr Buß- Fast und Betage außgeschrieben worden de dato Nidda den 29. 8bris anno 1633.

8. dergleichen fürstlich rescript wegen außschreibung zweyer Buß- Fast- und Betage de dato Darmstat den 10. 7bris anno 1634.

9. Fürstlich rescript sambt welchem die ordnung wegen der zweymonatlichen disputationes den Herrn Superintendenten zugeschickt worden.

10. Erklerung, wie der junge Printz Landgraff Ludwig soll educirt werden.

11. Sr. F. Gn. praeceptorn gemeinen Religion Revers.

12. Sr. F. Gn. sonderbaren großen Religion Revers.

13. Fürstlich rescript sambt welchem insinuirt würdt die Ordnung von besserer Treibung des Catechismi.

14. Fürstlich rescript an die H. Superintendenten wegen des teutschen Achiors“.

Dieser Plan kam nicht zur Ausführung, wie ja das ganze Werk vor der Hand keinen praktischen Erfolg zeitigte. Doch ließ Georg II. die Notwendigkeit eines Agendenneudrucks nicht aus dem Auge. Die Vorbereitungen zu dem 1662 erschienenen Druck sind nicht Ludwigs VI. sondern sein Verdienst, wie die darüber vorhandenen Akten deutlich beweisen.

Aus alledem folgt, daß unter Georg II. die Agende von 1574 eine dominierende Stellung einnimmt. Wir können sie aus dem kirchlichen Leben Hessens im dreißigjährigen Krieg und in dem Jahrzehnt nachher nicht hinausdenken. Sie ist das wichtigste Glied der kirchlichen Gesetzgebung in dieser Zeit und ragt an Bedeutung über alle anderen Verordnungen hinaus. Diese Thatsache schließt jedoch nicht aus, daß die Durchführung einzelner agendarischen Bestimmungen mitunter auf große Schwierigkeiten stieß und in einzelnen Fällen sich als geradezu unmöglich erwies. So ist es eine Thatsache, daß die Durchführung der Agende in der Niedergrafschaft schon 1580 große Mühe machte und an einigen Orten nicht in dem Maße gelang, als die Autoren dieses Werkes ver-

langten. So hören wir noch in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts auf den Nastätter Synoden die Klage, daß die Agende von Pfarrern nicht als Landesagende betrachtet und benutzt wurde. Während uns von der Obergrafschaft schon aus dem Jahr 1575 tadellos ausgeführte Konfirmandenregister überliefert sind, während in Oberhessen in dieser Zeit uns die Konfirmation als allgemein üblicher Brauch begegnet, muß noch am Ende des 16. Jahrhunderts der Mangel einer Konfirmationshandlung in einigen Gemeinden der Niedergrafschaft gerügt und deren Einführung aufs strengste befohlen werden. Ja als im Jahre 1593, also fast 20 Jahre nach der Publizierung der Agende der Superintendent von St. Goar auf der Nastätter Synode fragt, „utrum unanimi consensu Agenda observetur praecipue an Confirmatio ab omnibus introducta sit'' erhalten wir die Antwort „negantibus id plerisque, severe nobis injunxit, ut nullo modo iuniores ad sacram Coenam admittantur imo etiam nullus eorum matrimoniali vinculo copuletur priusquam Confirmationis quaestiones exacte didicerit, Indignum nam esse hominem Christianum earundem ignarum esse“. Die gleiche Mahnung ergeht 1594/1596 (confirmationis ritum nobis commendavit atque injunxit). Wir könnten ähnliche Beispiele auch für andere gottesdienstliche Handlungen vorführen. Wir begnügen uns aber des Raumes halber mit dem einen angeführten. Es beweist für unsere Zwecke gerade genug; es mahnt uns zu einer gewissen Vorsicht bei Schlüssen aus Bestimmungen der Agende auf das thatsächliche gottesdienstliche Leben.[3])

Dazu kommt noch ein anderes. Wenn wir das oben mitgeteilte Verzeichnis von Verordnungen, die allem Anschein nach ursprünglich mit dem beabsichtigten Agendenneudruck von 1641 zusammen veröffentlicht werden sollten, genau betrachten, werden wir von der Überschätzung der agendarischen Bestimmungen und von falschen Schlüssen auf das gottesdienstliche Leben gründlich geheilt. In diesen Verordnungen begegnen uns landgräfliche Befehle, die nur als Erweiterungen der agendarischen Bestimmungen zu verstehen sind, ja Befehle, die den Gedanken der Agende in einzelnen Punkten geradezu ihre Gesetzeskraft nehmen. Wenn man den Gedanken trug, diese Schriften mit der Agende zusammen zu veröffentlichen, so kann dem nur die Absicht zu Grund gelegen haben, eine Zusammenstellung aller kirchlichen Gesetze darzubieten, während die Agende nur einen Teil und in diesem neben vielen 1641 noch gültigen auch gar manche nicht mehr gültige Anordnungen darbot. Wir haben demnach die Pflicht, neben der Agende alle als Erweiterungen zu ihr in der Zeit nach 1574 entstandenen Verordnungen und Edikte heranzuziehen und ihre Anordnungen in demselben Maß wie die der Agende zu verwerten. Wir bekommen dann jedenfalls eine ganze Anzahl von Punkten, in denen der Landgraf und seine Superintendenten selbst die Unmöglichkeit der Durchführung oder die Mangelhaftigkeit einzelner agendarischen Sätze einsahen und demgemäß änderten. Wir werden dann von selbst freier in der Beurteilung der Agende und fähiger, ihren Wert da zu suchen, wo er wirklich liegt. Endlich werden wir dazu gedrängt, die Agende von 1574 als geschichtlich gewordenes Produkt zu verstehen.

Wir werden ihren einzelnen Anordnungen in deren Vergangenheit nachgehen müssen. Wir werden die drei Kirchenordnungen von 1532, 1539 und 1566 heranziehen, wir werden aus allen uns zugänglichen Materialien Aufschlüsse darüber suchen müssen, warum Agende und Kirchenordnung in so vielen Punkten auseinandergehen ꝛc. Dieser Teil unsrer Aufgabe ist mit der schwierigste. Ist doch die Kirchenordnung von 1566 wie die Agende von 1574, besonders aber die letztere, in vielen Punkten äußerst schwer verständlich. Es begegnen uns da Sätze, die in ganz verschiedener Weise ausgelegt werden können und ausgelegt werden. Da heißt es, zu weiteren Hilfsmitteln greifen. Für die Kirchenordnung von 1566 sind es die Materialien in Hassencamps „Hessischer Kirchengeschichte“, besonders die II, 446 ff. und 492 ff. mitgeteilten, für die Agende die „Geschichte der hessischen Generalsynoden“ von Heppe. Freilich grade das letztgenannte Werk verdient vorsichtige Benutzung. Heppe hat es versäumt, die im Darmstädter Haus- und Staatsarchiv befindlichen Synodalakten zu benutzen. Er behauptet daher aus Mangel an Materialien allerlei, was im Lichte der Kritik nicht bestehen kann. Es muß eine Nachprüfung seiner Resultate statthaben, und es müssen die ihm unbekannten Materialien herangezogen werden. Sie sind nämlich grade die wertvollsten aus der Geschichte der Generalsynoden, wenigstens für die Geschichte der Agende. Die von Heppe vermißten und von mir aufgefundenen sehr reichhaltigen Akten über die Synode von 1571 enthalten nämlich u. a. ein Exemplar des der Synode vorgelegten Katechismus von Meier, ein ausführliches Gutachten der Superintendenten über die Kirchenordnung von 1566 mit reichen Änderungsvorschlägen und endlich einen Entwurf zu einer Agende, der die Grundlage zur Agende von 1574 bildet und von dem größten Interesse ist.

Gestützt auf diese Materialien hoffen wir im stande zu sein, den Anordnungen der Agende von 1574 gerecht werden und eine Brücke zu dem gottesdienstlichen Leben, das uns die Visitationsakten darstellen, finden zu können. Der Übersicht halber fügen wir hier ein Verzeichnis derjenigen in der nachfolgenden Arbeit benutzten auf das gottesdienstliche Leben bezüglichen Verordnungen bei, die für das Verständnis des Wortlauts und der Bedeutung der Agende von 1574 wertvoll sind.

1. „Ordnung Unser Ludwig von gottes gnaden Landgraven zu Hessen, wie es hinfüro in Unserer Obergraveschafft Catzenelnpogen mit den Hochzeiten und Kindtauffen gehalten werden soll“ — 1606.

2. „Unser Ludwigs von Gottes Gnaden Landgraven zu Hessen, Graven zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Niedda reformation, wie es hinfüro in unserer Obern Graveschaft Cazenelnbogen mit den Hochzeiten undt Kindtauffsgastungen gehalten werden soll“. — Darmstadt, den 1. August 1617.

3. „Deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigs Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda Verordnungen Wie es bey Hochzeiten, Verlöbnüssen, Kindtauffen, Begräbnussen, Weinkauffen, Pancketen und Gastereyen gehalten werden soll“. — Marburg (Casp. Chemlin) 1625, 8. Oktober.

4. „Ernewerte und verbesserte Ordnung, Wie es ins künfftig Seine Fe. Gn. in dero Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften mit den Hochzeiten, Kindtauffen, Gevatterschafften, Leichbegängnussen auch sonst Gastungen wöllen gehalten haben". 1640.

5. „Unsere Georgen . . . Ordnung von fleissiger Ubung deß Catechismi, der Kinderlehr, mehrer Kirchen-Disciplin und anderer zu Erbawung deß wahren Christenthums nöthiger Stücke". Marburg (Nik. Hampelius) 1634.

6. Die Bettagsordnungen von 1631 und 1632 zusammengefaßt in der Schrift: „Abtruck Etlicher Deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Georgen . . . . Anno 1631 und 1632 Verfügter Andachts-Anstalten". Marburg, Nik. Hampelius 1633.

Alle weiteren Verordnungen, namentlich die nur handschriftlich vorhandenen sind weiter unten zu finden und genau citiert.

3. Kirchenbücher, Pfarrakten und sonstige Quellen.

Ich habe bereits in meinem Buche über die Geschichte der Konfirmation darauf hingewiesen, daß die von Heppe (Kirchengeschichte beider Hessen II, 78) ausgesprochene Behauptung, in wenig Pfarreien Hessens seien 1629 Kirchenbücher vorhanden gewesen, unrichtig ist. Da es mir darauf ankommt, dies Urteil, welches ein ganz schiefes Licht auf die Zustände vor 1628 fallen läßt, gründlich abzuthun, so will ich an der Hand der Protokolle darstellen, wie es mit den Kirchenbüchern 1628 in Wirklichkeit stand. Beginnen wir mit dem Teil des Gießener Bezirkes, von dem wir Protokolle besitzen. Von den dort visitierten Pfarreien hören wir, was nach der ganzen Formulierung der Visitationsfrage, die von den Kirchenbüchern handelt und nach den vorausgehenden Geboten der Kirchenordnungen und der Agende gar nicht anders zu erwarten ist, über die Kirchenbuchsführung recht Rühmliches. Ein „Tauf-, Konfirmations-, Kopulations- unnd Todtenbuch" ist dort in folgenden Gemeinden „vorgezeigt und richtig befunden worden": Ober-Leußel, Alsfeld, Heidelbach, Holzburg, Schwarz, Billertshausen, Felda, Stumpertenrod, Ulrichstein, Meiches, Bobenhausen, Eichelsdorf, Nidda, Lißberg, Dauernheim, Geiß-Nidda, Leidhecken, Echzell, Berstadt, Ober-Widdersheim, Rodheim („alles sub distinctis rubricis") und Ulfa. In anderen Gemeinden sind die Kirchenbücher zwar vollständig vorhanden und werden richtig geführt, doch haben sie den großen Mangel, daß „alles confuse unter einander verzeichnet worden", deswegen den betreffenden „befohlen, Solches zue corrigiren und fürters ein Jedtwedens unter Seiner eigenen Rubric fein distincte zu verzeichnen". So steht's in Grebenau, Eudorf, („will sie abschreiben und von einander separiren") und Burkhards („hat nicht alles richtig, derowegen ihm befohlen, ins künfftig fleisiger an zu ordnen"). In Herchenhain ist das alte Kirchenbuch vollgeschrieben, darum soll der Pfarrer ein neues anschaffen. Ebenso ist das alte Konfirmations-, Kopulations- und Totenbuch von Stumpertenrod verbrannt. Von sämtlichen vorstehenden Gemeinden ist bezeugt, daß sie 1628 ein „Tauf-, Confirmations-, Copula-

tions- und Totenbuch" besaßen. Ihnen reihen wir die Pfarreien an, die zwar ein „Tauf-, Confirmations- und Copulationsbuch" besitzen und auch richtig führen, bei denen aber das Totenbuch fehlt. Es sind dies die Pfarreien Romrod, Ober-Breidenbach, Schotten, Breungeshain, Schwickartshausen. Der Pfarrer der letzteren Gemeinde sagt aus: „er hab keines gefunden", die vier anderen: „sey des orts nicht preuchlich geweßen, ein todtenbuch zu halten, wolten aber eins anfangen und furters halten". Verschwunden waren schon 1628 die alten Kirchenbücher von blos 6 Pfarreien dieses Bezirkes, nämlich von Udenhausen, Brauerschwend, Hopfgarten, Krainfeld und Wingershausen und teilweise von Stumpertenrod. Doch wird für Brauerschwend („von dem merodischen volck verbrandt"), Hopfgarten und Stumpertenrod („seye verbrand"), Krainfeld („sei bei dem braunschweigischen einfall verbrant worden") und Wingershausen („ist durch die Solldaten entkommen") bezeugt, daß vorher Kirchenbücher vorhanden waren. Und sowohl der jetzige Pfarrer von Udenhausen wie der zu Stumpertenrod und Krainfeld haben sofort wieder ein neues Kirchenbuch als Ersatz für das fehlende „aufgerichtet". Nehmen wir nun noch hinzu, daß über die Kirchenbücher von Wallernhausen und Bingenheim genauere Nachrichten fehlen, weil der Pfarrer von Wallernhausen wegen der Pest nicht visitiert werden konnte, der zu Bingenheim aber eben erst aufgezogen ist und deshalb die Bücher noch nicht in Händen hat, so haben wir die Nachrichten über diesen Punkt erschöpft. Wir fassen ihr Resultat nochmals zusammen. Sämtliche Pfarreien mit Ausnahme von Brauerschwend, Hopfgarten und Wingershausen haben 1628 ein Kirchenbuch für die Taufen, Kopulationen und Konfirmationen, die meisten auch für die Beerdigungen. Für alle Pfarreien mit Ausnahme höchstens von Udenhausen ist das Vorhandensein von Kirchenbüchern vor 1628 bezeugt. Die 1628 vorhandenen Kirchenbücher sind alle, mit Ausnahme von zweien, älteren Datums, das Herchenhainer ist sogar schon vollgeschrieben. Neu ist blos das von Udenhausen, das von Wolfgang Vasius etwa 1627 und das von Krainfeld, das nach dem braunschweigischen Einfall, also zwischen 1624 und 1628 von Philipp Dippelius aufgerichtet wurde.

Leider erfahren wir über die Kirchenbücher des übrigen Teils der Gießener Diözese nur wenig, da wir von ihnen nur Abschiede haben. Doch hat auch das, was uns in den Abschieden zu teil wird, großen Wert. Wir hören da: der Pfarrer von Merlau soll seine Kirchenbücher „sub distinctis rubricis" aufrichten, der zu Rödgen „soll drey(!) besunderbare Bücher haben": 1. Tauf-, 2. Konfirmations-, 3. Hochzeits-, 4. Sterbebuch. Endlich wird dem Pfarrer von Kirchberg mitgeteilt, er müsse vier unterschiedene Bücher halten mit denselben Rubriken, die beim Pfarrer von Rödgen angegeben wurden, Das ist alles, was wir zu hören bekommen. Doch läßt dies jedenfalls das argumentum e silentio zu, daß auch hier ein Kirchenbuch wenigstens für Taufe, Kopulation und Konfirmation sehr selten gefehlt zu haben scheint. Diese Resultate genügen schon, um Heppes Behauptung zu widerlegen. Trotzdem scheint ein berechtigtes Moment an ihr zu sein. Man scheint in Niederhessen

nicht so viel Wert auf die Führung der Kirchenbücher gelegt zu haben, als von seiten der darmstädtischen Regierung geschah. Dies zeigt uns eine in den Abschieden der Gemeinden der Niedergrafschaft befindliche Stelle, die mangelhafte Kirchenbuchführung in diesen Gemeinden voraussetzt, aber folgenden interessanten Wortlaut hat: „Erstlich, weil hochnötig, das in einer yeden Mutter-Kirch ein recht Kirchenbuch darinn die Baptizati, Confirmati, communicati, proclamati, copulati, mortui et alia notabilia fleißig ufgezeichnet werden, vorhanden sey, aber solches bey den vorigen underlaßen worden, alß soll in monatsfrist in iede kirch ein buch von 8 oder 10 buch Papier in folio gekauft und darinn gewiße rubriken ausgetheilt auch ob verstandenermaßen alle Ecclesiastica notiret und was die ietzige Pfarrer oder ihre antecessores sonsten hin und wider aufgeschrieben, demselben buch inseriret werden und dasselb ohn underlaß zu continuiren die Pfarrer ernstlich ermahnet sein, vom Uncosten zum selbigen Buch soll der Casten die Helfst, die ander helfst die sambtliche Pfarrkinder geben." Die hier erwähnten „vorigen" sind ohne Zweifel die Niederhessen, denen vorher das Land gehörte. Ebenso ist es interessant, daß auch im Marburger Bezirk eine der wenigen Notizen, die sich mit den Kirchenbüchern beschäftigen, die Schuld des vorhandenen Mangels auf die frühere Kasseler Regierung schiebt. So lesen wir in den Beschwerden des Pfarrers zu Frankenberg: „des Kirchenbuchs wegen oder verzeichnus der getaufften, Confirmirten, einsegnung der eheleuth findet sich mangel bei der vorigen Regierung, wirdt aber ietzo fleißiger zu halten dem Opperman bevohlen". Genauere Nachrichten werden uns freilich hier ebensowenig zu teil wie in der Obergrafschaft. In letzterem Bezirk hören wir nur: In Massenheim, Delkenheim und Diedenbergen sind die Kirchenbücher „von den Soldaten zerhauen und zerrißen worden im Krieg und biß noch keine wider uffgerichtet". In Mörfelden hat der vor Kurzem nach Rohrheim beförderte „Herr Gesenus kein Kirchenbuch hinderlaßen, ist Zweiffel, ob er eins gehallten". In dem ebenfalls früher nichthessischen Langen und Egelsbach ist „biß daher" keines gehalten worden. Ebenso ist „Mangel ahm Kirchenbuch" in Schwanheim.

Freilich hat Heppe's Behauptung noch eine andere Grundlage, nämlich die vielfach verbreitete falsche Ansicht, daß nur in wenigen Pfarreien Hessens Kirchenbücher aus der Zeit vor 1650 auf uns überkommen seien. Nach einem in der hiesigen Hofbibliothek vorhandenen Verzeichnis könnte es scheinen, als begännen die jetzt noch vorhandenen Kirchenbücher oder Kirchenbücherreste in nur 4 Pfarreien in der Zeit vor 1600, nämlich 1556 in Groß-Gerau, 1575 in Reinheim, 1576 in Groß-Bieberau und 1586 in Rüsselsheim. Freilich ist dies Verzeichnis nicht vollständig. Nach unseren Beobachtungen fehlt hier z. B. noch Arheilgen und Darmstadt (1586). Aus der Zeit von 1600 bis 1650 sind ebenso nicht blos die Kirchenbücher von Trebur (1600), Gundernhausen (1602), Reiskirchen (1608), Griesheim (1614), Lißberg (1616), Steinbach und Herchenhain (1620), Watzenborn (1624), Schwarz (1627), Mörfelden (1628), Lengfeld und Wersau (1636), Gräfenhausen

(1638), Dornheim (1639), Ehringshausen (1643), Brauerschwend und Hopfgarten (1647), Zwingenberg und Stumpertenrod (1650) erhalten, sondern noch manches andere.[4]) Von solchen falschen Annahmen aus war es sehr naheliegend, auf die Hypothese Heppes zu kommen. Freilich hätte Heppe darauf nicht kommen dürfen. Schon aus dem 1872 erschienenen Buch Hochhuths „Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Kassel“ geht ganz klar hervor, daß nicht bloß eine verhältnismäßig recht bedeutende Anzahl von Gemeinden des früheren Kasseler Bezirkes Kirchenbücher aus der Zeit vor 1629 jetzt noch haben, sondern daß im Marburger Land dieselben Verhältnisse vorliegen wie in den Gemeinden des jetzigen Großherzogtums. Von den ca. 55 Gemeinden des früheren Marburger Landes, von denen Hochhuth redet, haben nach seiner Darstellung noch 19 bis heute Kirchenbücher aus der Zeit vor 1628, nämlich Marburg (1606), Geismar (1608), Battenhausen und Dodenhausen (1598), Rengershausen (1560), Viermünden (1623), Fronhausen (1624), Lohra (1624), Weitershausen (1624), Kirchhain (1624), Holzburg (1604), Gemünden (1576), Grüsen (1625), Rosenthal (1606), Wohra (1624), Wetter (1624), Amönau (1624), Niederasphe (1584), Böhl (1618), Obernburg (1624). Nun sind zwar die Kirchenbücher nicht bloß vielfach sehr mangelhaft erhalten sondern sie beschränken sich sehr oft bloß auf die Verzeichnisse der Getauften und Getrauten. Dies ist durchaus verständlich, wenn wir beachten daß bei der Visitation von 1628 ein Totenbuch in Ober-Weimar, Kölbe, Wehrda, Fronhausen, Ellnhausen, Speckswinkel, Oberhörla, Grüsen, Dodenau, Nieder-Walgern und Michelbach gänzlich fehlte. Nicht verständlich ist aber, daß der Satz Heppes trotz dieses Materiales entstehen konnte.

Daß die Kirchenbücher auch in liturgischer Beziehung eine gute Quelle sein können, habe ich in meinem Buch über die Konfirmation gezeigt. Ich will hier neue Beweise dafür erbringen. Freilich erfordern grade die Kirchenbücher ein so eingehendes Studium, daß hier in unsrer Abhandlung sie nur wenig benutzt werden konnten.

Neben den Kirchenbüchern stehen Pfarrakten, die im hiesigen Staatsarchiv und in der Registratur des Großh. Ober-Konsistoriums aufbewahrt sind. Sie werden bei ihrer Benutzung erwähnt werden. Endlich Kastenrechnungen, Privatbriefe einzelner Geistlichen, gedruckte oder geschriebene Predigten, Akten über Streitigkeiten einzelner Geistlichen untereinander oder von Geistlichen und Gemeinden, Visitationsakten von einzelnen Bezirken, Gottesdienstordnungen bei besonderen Gelegenheiten, z. B. der Beerdigung eines Fürsten oder Gelehrten, wie sie uns in den „Ehrengedächtnissen“ dieser Leute überliefert sind, Gesangbücher und sonstige Druckwerke. Sie alle sind heranzuziehen und zu verwenden. Doch gilt hier vor allem das Gebot vorsichtiger Benutzung und der Beobachtung des Satzes: man muß sich vor falschem Verallgemeinern hüten.

Es ist nicht nötig, die von uns benutzten Quellen alle hier aufzuzählen; unsre Darstellung wird uns schon Gelegenheit geben, auf die besonders wichtigen besonders einzugehen, soweit dies natürlich der Zweck dieser Arbeit zuläßt.

Erster Abschnitt.

Der Gottesdienst.

Wir beginnen unsere Untersuchungen mit dem Gottesdienst. Es geschieht dies aus sehr naheliegenden Gründen. Giebt es irgendwo eine gottesdienstliche Entwicklung, so wird sie am ehesten ihre Spuren in den Formularen der Haupt- und Nebengottesdienste hinterlassen, denn da ist der größte Formenreichtum und damit die größte Möglichkeit, für neue Formen einen Ansatzboden und Krystallisationspunkt darzubieten. Bei unsrer Untersuchung wollen wir den Gang einhalten, daß wir zuerst feststellen: es hat eine Entwicklung in der Zeit von 1574 bis 1635 auf diesem Gebiete stattgefunden. Dann wollen wir in einem zweiten Teil die Triebkräfte kennen lernen, die hinter dieser Entwicklung stehen und sie erzeugten. In dem dritten Teile, dem Hauptteil dieses ganzen Abschnittes, sollen dann die einzelnen Gottesdienstformen vorgeführt werden, die durch diese Entwicklung geschaffen wurden. Um unsre Untersuchung von vornherein auf eine möglichst sichere Grundlage zu stellen, werden wir im ersten Teil uns lediglich an die Entwicklung der dem Gottesdienst gewidmeten gottesdienstlichen Zeiten halten. Wir werden zeigen, wie selbst in der Bestimmung der Tage und Stunden, die dem gottesdienstlichen Leben geweiht sein sollten, Änderungen und Weiterbildungen zu konstatieren sind.

I.

Die Thatsache der Entwickelung des Gottesdienstes.

(Die Entwickelung der gottesdienstlichen Zeiten.)

Daß hinsichtlich der gottesdienstlichen Zeiten, d. h. der Tage und Stunden, die der öffentlichen Gottesverehrung gewidmet sein sollen, zwischen den Vorschriften der Agende und der kirchlichen Praxis um das Jahr 1630 Verschiedenheiten zu konstatieren sind, ist eine allgemein anerkannte Thatsache. Sie tritt ja auch zu sehr aus den Bestimmungen der „Erklärung" Georgs II. von 1629 uns entgegen, als als daß man sie leugnen könnte. Wir treffen da gottesdienstliche Zeiten, von denen die Agende überhaupt nichts weiß, nämlich die Betstunden, und wir treffen bei den Ausführungen über die in der Agende festgelegten Tage

und Stunden der Gottesdienstfeier Anordnungen, die die Gedanken der Agende erweitern, abändern, vertiefen oder beseitigen. So gewiß dies im allgemeinen schon beobachtet worden ist, so gewiß ist der Versuch, diese Änderungen geschichtlich zu verstehen, ihrer Entstehung nachzugehen und diese sich zu erklären, noch von niemand unternommen worden. Wir wollen ihn machen, indem wir die einzelnen gottesdienstlichen Zeiten, welche die Agende kennt und hierauf diejenigen, die nach 1574 in den Kreis des kirchlichen Lebens eintraten, nacheinander genau besprechen.

1. Die gottesdienstlichen Zeiten der Agende.

Als „Tage, an welchen gemeine Versammlungen gehalten und die öffentliche Kirchen-Dienste verrichtet werden sollen", bezeichnet die Agende 1) den Sonntag, 2) etliche „Feste", so zur Gedächtnus der Wolthaten unsers Herrn Jesu Christi verordnet seind", 3) die Bettage, die ordnungsgemäß alle Monat einmal an einem Mittwoch oder Freitag gefeiert werden, 4) zwei oder drei Wochentage, an denen regelmäßig allwöchentlich „des Morgens ein Predigt gehalten wird", 5) alle Tage oder doch zum wenigsten drei Tage, als „Mittwochen, Donnerstag und Freytag" in der „Wochen für Ostern", da „Predigt gehalten und dem Volck die Geschichte des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi fürgelesen und erkläret werden soll".

a.

In den Verordnungen für den Sonntag werden vier Arten von Gottesdienst unterschieden: a) der Hauptgottesdienst am Vormittag, b) die ihm vorausgehende Morgenpredigt, c) die Mittagspredigt, d) die Vesper- oder Kinderpredigt, da man den Katechismus predigt und abfragt. Mit dieser Unterscheidung von vier verschiedenen Gottesdiensten meint jedoch die Agende nicht, daß jeden Sonntag und in jeder Gemeinde alle vier Gottesdienste abgehalten werden müßten. Sie macht blos eine Klassifizierung der Sonntagsgottesdienste, die vorkommen konnten und vorkamen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß das gottesdienstliche Bild, das uns die Visitationsakten darstellen, ganz anders aussieht, als mancher vielleicht nach dem Wortlaut der Agende vermuten möchte. So wird fast in der Hälfte der Gemeinden des Marburger Bezirkes Sonntags bloß Hauptgottesdienst und eine Kinderlehre, letztere jedoch ohne Katechismuspredigt abgehalten. Von einem Nachmittagsgottesdienste, in dem man die Epistel oder den Katechismus predigt, weiß man nämlich z. B. nichts in den Gemeinden Ebsdorf, Hassenhausen, Wehrda, Kölbe, Wohra, Halsdorf, Josbach, Grüsen, Höringhausen, Amönau, Waldgirmes, Obernburg, Eimelrod, Obereisenhausen, Schönstadt, Betziesdorf, Speckswinkel, Ober-Rosphe, Elnhausen, Weitershausen, Kirchlotheim, Breidenbach, Fronhausen und Münchhausen. In den 10 letztgenannten Gemeinden predigt man zum Ersatz in den Wochengottesdiensten über die Epistel, in Josbach, Eckelshausen und Grüsen nimmt man in diesen die eigentlich für den Sonntag bestimmte Katechismuspredigt vor, aber am Sonntag wird in allen nur der Hauptgottesdienst

und die eigentliche Kinderlehre gehalten. Diesen Gemeinden stehen etwa ebensoviel gegenüber, in denen ein richtiger Nachmittagsgottesdienst mit Predigt herkömmlich ist. Es geschieht dies z. B. in Gemünden, Hatzfeld, Wetter, Marburg, Ober-Weimar, Vöhl, Wallau, Gladenbach, Trais und Biedenkopf, in welchen Gemeinden die Epistel ausgelegt wird, außerdem Lohra, Battenfeld, Dodenau, Treisbach, Kappel, Rauschenberg, Sterzhausen, Dexbach, Wittelsberg, Allendorf, Nieder-Weidbach, Königsberg, Hartenrod, Dautphe, wo alle Sonntagnachmittag der Katechismus gepredigt wird, weiter Rosenthal, Mellnau und Nieder-Asphe, wo man zwischen Katechismuspredigt und Predigt über einen Bibeltext gewechselt zu haben scheint, Kirchhain, wo man bald Epistel, bald Katechismus, jedoch ohne bestimmte Ordnung, predigt und Battenberg, wo besondere Verhältnisse vorliegen, auf die wir später zu sprechen kommen werden. Die Erscheinung, daß an einem Sonntag mehr als zweimal, also außer dem Evangelium und der Epistel noch der Katechismus gepredigt wird, scheint in diesem ganzen Bezirk nur in Marburg und vielleicht noch in Wetter vorzuliegen. In allen anderen Gemeinden begnügt man sich mit zwei oder gar nur mit einer Sonntagspredigt und Kinderlehre.

Ähnlich wie hier stand es in dem Gießener Bezirk. Über zwei Drittel der Gemeinden, von denen wir Protokolle haben, können die Abhaltung von Nachmittaggottesdiensten mit Predigt als bei ihnen nicht bestehende Sitte bezeichnen. In den meisten derselben predigt man dafür in der Woche über die Epistel. Von einem Nachmittaggottesdienst, in dem die Epistel erklärt wurde, berichten nur wenige Gemeinden, z. B. Schotten, Krainfeld, Eichelsdorf, Heidelbach und Berstadt, von einem Gottesdienst mit Katechismuspredigt Echzell, Nidda u. a., und wenn wir bei Beurteilung dieser Thatsachen auch mit in Betracht ziehen, daß die Nachrichten über diese Frage grade hier sehr mangelhaft sind, so werden wir doch zugeben müssen, daß es mit dem Nachmittaggottesdienst der Gemeinde hier recht schlecht bestellt gewesen sein muß.[5])

Leider sind wir über die übrigen Gemeinden Oberhessens, über die Obergrafschaft und den St. Goarer Bezirk noch weniger genau orientiert wie über die Gemeinden, von denen wir eben sprachen. Die Abschiede dieser Bezirke nehmen nur da Bezug auf diesen Punkt, wo Vergehen gegen die herkömmliche Ordnung vorlagen, oder wo man ohne weiteres eine im Interesse der betreffenden Gemeinde wünschenswerte Änderung durchführen konnte. Wir müssen uns deshalb, wenn wir wirklich sichere Nachrichten haben wollen, mit dem Mitgeteilten bescheiden. Freilich bedarf hinsichtlich der Obergrafschaft noch eine Beobachtung der Erwähnung. Es scheint mit ziemlicher Sicherheit aus den Protokollen dieses Bezirkes hervorzugehen, daß die meisten Gemeinden eine Nachmittagspredigt mit anschließender Kinderlehre als herkömmliche Sitte kannten. Nicht klar ist, ob man in dieser stets den Katechismus predigte oder nicht auch an manchen Orten oder von Zeit zu Zeit zur Epistelerklärung griff. Aber daß man nachmittags predigte, scheint blos in Mörfelden und Bessungen nicht herkömmlich gewesen zu sein. Zum Beweis hiefür führe ich nicht blos die Thatsache an, daß es in den

Abschieden so oft heißt: „soll beneben den Vormittags- und Nachmittagspredigten auch alle Mittwoch eine Wochenpredigt halten" sondern daß der Pfarrer von Klein-Umstadt schon deshalb gemaßregelt wird, weil er alle 14 Tag Kinderlehre statt der Nachmittagspredigt gehalten hat. „Er soll", heißt es in dem Protokoll, „die mittagspredigt uff den Sontag sein kurtz halten und daruff allemahl den Catechismum ungefehr 1 vrtl oder anderthalb vierteil stund uffs lengste examiniren." Endlich sei erwähnt, daß nur bei den oben bezeichneten zwei Gemeinden in dem Abschied der Passus steht: „soll alle sontag nachmittag eine kurtze predigt und darauf das examen catecheticum fleißig halten". Ist diese auf ziemlich sicherer Basis aufgebaute Ansicht richtig, so haben wir also in der Obergrafschaft ein ganz anderes Bild des Nachmittaggottesdienstes als in Oberhessen Marburger und Gießener Teils. Diese Verschiedenheit ist auch durchaus verständlich. Das Fehlen einer Nachmittagspredigt hängt in Oberhessen vielfach mit der Thatsache zusammen, daß die dortigen Gemeinden zumeist reich mit Filialen gesegnet sind, die z. T. Sonntags mit einer Predigt bedient sein wollten. Dadurch war es vielen Pfarrern schon rein äußerlich betrachtet, nicht möglich, in der Muttergemeinde außer der Morgenpredigt und der Kinderlehre noch eine besondere Predigt am Nachmittag zu halten. Wir können ohne auf ganz kleinliche Untersuchungen, die wir angestellt haben, im Detail einzugehen, dies hier nicht erweisen. Der Hinweis auf unserer Behauptung zu Grunde liegende Thatsachen und die Anführung eines besonders deutlichen Beispiels aus dem Marburger Bezirk muß hier genügen. Wir lesen nämlich im Abschied von Höringhausen folgende Geschäftsverteilung für die Gottesdienste des Pfarrers: „Die weill auch die Gemeindt sich beschweret, daß die Sontags frühe Predigten bey ihnen umb deßwillen gahr zu späth gehaltten würdten, weill der Pfarherr die Pfarr zu Oberwerba erst versehe, welches wieder daß alte Herkommen, so ist in güte dahin gehandlet undt verglichen worden, daß der Pfarher in Sommerßzeiten zuerst zu Werba undt dan zu Höringhaußen in der Frühe predigt daß Evangelium, zu Mittag aber die Epistell und nach gelegenhait den Cathechismum Predigen undt die Kinderlehr haltten. Des Windters aber zuerst bey licht die Epistell erklären fürders die Hauptpredigt daselbst verrichten, deßen soll der Custer wan der Pfarherr die Kinderlehr zu Höringhaußen anderer furfallenden Verhinderung halben nicht halten kan, dieselbe versehen unndt haltten." Dies Beispiel steht nicht allein; ähnliches begegnet uns in Oberhessen recht häufig. In der Obergrafschaft dagegen mit ihren viel besseren parochialen Verhältnissen wüßte ich keine Gemeinde, wo eine derartige Belastung des Pfarrers unbedingt notwendig gewesen wäre. Es gab dort verhältnismäßig viele Pfarreien, die gar kein Filial hatten. Andere Gemeinden mit Filialen haben für die Filiale einen besonderer Diakonus. Endlich stand den Pfarrern bei der äußerst günstigen Verfassung des Schulwesens in dieser Gegend sehr oft noch ein Schulmeister zur Seite, der nicht blos predigen konnte, sondern der Übung halber mitunter recht gern predigte, ja von dem Superintendenten gradezu zur Unterstützung des Pfarrers im

Predigen angewiesen war. Wir können auf diese besonderen Verhältnisse hier nicht eingehen und verweisen auf spätere Arbeiten, die hiefür den Beweis im einzelnen erbringen werden.

Einschließlich dieses kleinen Bezirkes der Obergrafschaft wäre also unser Ergebnis bis jetzt folgendes: In dem größeren Teil der Pfarreien des Landes scheint man Sonntags bloß den Hauptgottesdienst und die Kinderlehre gehalten zu haben. Ein besonderer, etwa mit der Kinderlehre verbundener Nachmittaggottesdienst findet sich etwa in der Hälfte der Gemeinden.

Vergleichen wir dies Ergebnis mit dem, was die Agende verlangte, so tritt uns eine große Änderung entgegen. Das Gebot, in den Sonntagnachmittaggottesdiensten die Epistel auszulegen und das Gebot, in den ebenfalls an den Sonntagen zu haltenden Kinderlehren den Katechismus zu predigen, konnten von den meisten Pfarrern nicht erfüllt werden. So entschieden sie sich entweder für Katechismus- oder für Epistelpredigt oder wechselten zwischen beidem ab, wenn sie nicht — wie viele thaten — überhaupt auf jede Nachmittagspredigt verzichteten. Dadurch entstand das farbenreiche Bild, das wir soeben vorführten. Dabei konnte es aber im Interesse der Konformität nicht bleiben. Es mußten Wege gefunden werden, diesen Zwiespalt zu lösen. An Lösungsversuchen fehlte es ja schon 1628 nicht. Die Praxis, die die Episteln in den Wochengottesdiensten auslegt und so am Sonntagnachmittag Raum für die Katechismuspredigt schafft, die Praxis, die das Umgekehrte thut, endlich die Praxis, die zwischen Katechismus- und Epistelpredigt wechselt, legen von einem solchen schon 1628 vorhandenen Streben nach Beseitigung der Schwierigkeiten Zeugnis ab. Freilich hatten alle diese Versuche den Nachteil, daß sie sich nur auf Kosten anderer Anordnungen (Gebot, in den Wochengottesdiensten ein biblisches Buch vorzunehmen 2c.) durchführen ließen. Auch die Visitatoren fanden keinen rechten Ausweg. Sie verlangten nur, daß die säumigen Pfarrer, die einen Nachmittaggottesdienst halten konnten, diesen fortan hielten oder schärften denen, die den Katechismus vernachlässigten, ein, von nun an den Katechismus allsonntäglich zu predigen, oder erinnerten daran, daß in den Wochengottesdiensten nur ein „fortlaufend biblisch Buch“ ausgelegt werden müsse. Aber darüber, wie alle diese Anordnungen nebeneinander durchgeführt werden könnten, sagen sie nur sehr wenig oder gar nichts. Es scheint ihre Grundanschauung gewesen zu sein, daß die Katechismuspredigt der Epistelpredigt vorgehe, so sehr sie auch die letztere schätzten. Darum begegnet uns die Mahnung, Katechismuspredigten zu halten viel öfter als die Mahnung zu Epistelpredigten, welch letztere ganz vereinzelt auftaucht. Aber sie sind doch nicht in dem Maße für die Katechismuspredigten begeistert, daß sie allenthalben den Sonntagnachmittag für dieselben in Beschlag gelegt hätten. Sie lassen's ruhig dabei, daß man an den angegebenen Orten an dem Nachmittag die Epistel und nicht den Katechismus predigt, ja sie lassen's selbst da, wo die Katechismuspredigt gänzlich fehlt.

Denselben Charakter wie diese Stellungnahme tragen die Forde-

rungen der „Erklärung“ von 1629. Sie verlangt entschieden, daß man in den Wochenpredigten nur ein biblisches Buch auslege, und bestimmt in pos. XIV, daß „alle Sonntag so wol Winters als Sommers der Catechismus D. Martin Luthers . . . von der Cantzel gepredigt, nach gehaltener Predigt fleissig examinirt und im Examine den Pfarrkindern deutlich erklärt werde.“ Aber sie zieht nicht die Konsequenzen dieser Anordnungen, daß von nun an die Epistelpredigt in den meisten der Gemeinden, in denen sie herkömmlich war, zu unterbleiben habe. So darf es uns nicht wundern, wenn noch 1634 dieselbe Sachlage vorliegt wie 1628 und dem Landgrafen und seinen Beratern zu eingehenden Beratungen Anlaß geben konnte. Für die Ordnung „Von fleissiger Ubung des Catechismi“, die 1634 erschien, war nämlich eines der Hauptprobleme, die es zu lösen galt, die Frage: wie kann man das allsonntägliche „Examen“ des Katechismus unbeschadet der vielfach herkömmlichen Epistelpredigt am Sonntagnachmittag allgemein durchführen? Sie schlägt vor, in denjenigen Gemeinden, „da auch die sonntägliche Epistel gepredigt wird“, diese Epistelpredigt beizubehalten. Man mag sie etwas kürzen, das „Gesäng einziehen“ und das „Orgelschlagen unterlassen“. Nachdem die Epistel ausgelegt ist, soll man dann auf der Kanzel den Katechismus verlesen und das Gebet sprechen und dann die eigentliche Kinderlehre vom Altar aus halten. Hier hat man sich dadurch geholfen, daß man die Katechismus**predigt**, die die Visitatoren so sehr empfahlen, und welche die Erklärung von 1629 so bestimmt forderte, zu einer Verlesung des Katechismus **ohne Auslegung** herabdrückte. Nach dieser Ordnung von 1634 wird nämlich nur in denjenigen Gemeinden, „da mehr dann ein Prediger vorhanden, und da es füglich seyn kan, den Sonntag in der Vesper als in der dritten Predigt (wann anderst an einem Ort auch drey Predigten in einer Kirchen zu halten, dem Predigampt selbigen Orts müglich ist) den Catechismus auszulegen und zu predigen“ geboten. Dieser Befehl betraf natürlich bloß vereinzelte größere Gemeinden. Man scheint in ihnen dann die Epistelpredigt in einem besonderen Gottesdienst gehalten und die Kinderlehre zur Katechismuspredigt gezogen zu haben. Hier nimmt man also genau die entgegengesetzte Stellung zur Katechismuspredigt ein wie 1629. Was **1629 allgemein eingeführt werden sollte, erscheint 1634 als erwünschte aber doch seltene Ausnahme.**

Fragen wir danach, wie dieser Wandel möglich war, so finden wir in etlichen Schreiben, die der Landgraf vor der Publikation der Ordnung von 1634 erließ, die im allgemeinen aufklärende Antwort.[6]) Wir lesen da z. B. in dem Schreiben an die Theologische Fakultät zu Marburg: „Dieweill wir dan vor deroselben publicirung auch ewer grüntlich Guttachten darüber gern hatten, als befehlen wir euch . . . ihr wollet zugleich Bericht abstatten, ob nicht das Sontägliche Catecheticum Examen mitt behaltener, in unser abgefasseten F. Anordnung also modificirten Sontäglichen Epistelpredigten **zugleich** ersprießlich gehalten werden kann“, oder in dem an die Superintendenten: „daß ihr schreiben wollett, ob man zu besserer Haltung der Kinderlehr, die Sontägliche Epistellpredigten

auff einen andern Tag verlegen solle. Wan berürte Kinderlehr mitt behaltenen Sontäglichen Epistellpredigten, wie dieselbe in unserer F. Anordnung modificirt sind, zugleich auff die Sontäge gedeylich verrichtet werden könte, so blieben die Sontägliche Epistol Predigten unverrückt, als die auch ohn daz von unsern gottseligen Vorfahren auff die Sontäge . . . wohlbedächtiglich gelegt worden sintt." Aus beiden Notizen geht zur Genüge hervor, daß die Epistelpredigten trotz der Ergebnisse von 1628 doch derart im gottesdienstlichen Leben eingewurzelt waren, daß ihre Beseitigung einfach unmöglich war. Der hier gemachte Vorschlag, sie auf einen anderen Tag zu verlegen, war praktischer Schwierigkeiten wegen undurchführbar. So mußte Georg II. sich entschließen, auf die 1629 befohlenen Katechismuspredigten um der alteingebürgerten Epistelpredigten willen zu verzichten, wenn nicht in einzelnen Gemeinden ein dritter Gottesdienst möglich war. Nur ein Rest der Katechismuspredigt, die Verlesung des Katechismus auf der Kanzel, wird auch in dem Epistelgottesdienst am Sonntagnachmittag festgehalten. Die Nachmittagspredigt ließ sich als selbständiges Stück in den meisten Gemeinden nicht erzwingen, sie war zumeist nur möglich im Zusammenhang mit der immer stärker hervortretenden Kinderlehre.

Es ist hier der Ort, von dieser Kinderlehre zu handeln und nachzusehen, ob nicht auch sie in der Zeit zwischen 1574 und 1628 allerlei Wandlungen unterlag. Die sogenannte „Kinderlehre" sollte nach der Agende in allen Städten am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, auf den Dörfern aber bloß am Sonntag abgehalten werden. Außer dieser Unterscheidung von Kinderlehren an Sonn- und Werktagen macht die Agende noch eine Unterscheidung zwischen Kinderlehren, die für sich selbständig sind und solchen, die im Zusammenhang mit einem Predigtgottesdienst gehalten werden. Beide Arten begegnen uns, wie schon erwähnt, bei der Visitation. In den Gemeinden mit Sonntagnachmittaggottesdienst ist die Kinderlehre zumeist direkt mit dem Gottesdienst verbunden. In den Gemeinden ohne Nachmittaggottesdienst wird sie entweder als für sich selbständiger Akt am Nachmittag oder als Appendix des Hauptgottesdienstes vormittags gehalten. Ein für sich selbständiger Akt scheint sie auch da überall gewesen zu sein, wo man sie auf Wochentage hielt. Wir wenden uns nunmehr der Betrachtung im einzelnen zu. Während die Anordnung der „Catechismi" in der K.-O. von 1539 eine dreimalige Abhaltung derselben, nämlich am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, kennt, ist 1628 die wöchentlich einmalige Abhaltung fast allgemein Sitte. Nicht auf den Sonntag allein wird die Kinderlehre z. B. im Marburger Bezirk bloß in Marburg („alle Sontag, Dinstag und Donnerstag"), Wetter („alle mitwochen wie auch alternatim des Sontags") und Königsberg („des Sommers halte er Kinderlehr zu Königsberg und Altensteden, einen Sontag umb den andern; des Winters examinire er die Kinder alhier in der wochen") gehalten. In allen übrigen Gemeinden beschränkt man sie auf den Sonntag. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß man etwa in ihrer Abhaltung lässig gewesen wäre. Das ist nach ihrer Vergangenheit ganz undenkbar. Wird

doch schon auf der zweiten Generalsynode (1569) von allen Superintendenten mitgeteilt, daß die Gemeindeglieder es zwar oft am rechten Besuch der Kinderlehren fehlen lassen, daß diese selbst aber fast allenthalben ordnungsgemäß gehalten werden. Doch zeigt sich auch hier schon die Beschränkung auf die Sonntage, wohl aus sozialen Gründen. Diese zumeist auf die Sonntage beschränkte Kinderlehre wird auch 1628 in den meisten Gemeinden des Landes gehalten. Im Marburger Bezirk z. B. fand ich nur einen Pfarrort, an dem man keine Kinderlehre abhält, nämlich Weitershausen. An allen übrigen Pfarrorten hält man allsonntäglich oder alle 14 Tage oder alle 3 Wochen Kinderlehre. Ja, man dehnt die Abhaltung einer besonderen Kinderlehre auch auf die meisten derjenigen Filialorte aus, in denen herkömmlicherweise Sonntagsgottesdienst gehalten wird. Im allgemeinen können wir hier 3 Klassen von Gemeinden unterscheiden. Zu der ersten Klasse zählen die meisten Pfarrorte dieses Bezirks. Man hält in ihnen alle Sonntage, Winter und Sommer, die Kinderlehre (so bestimmt in Langenstein, Sterzhausen, Mellnau, Amönau, Kappel, Rauschenberg, Buchenau und vielen anderen Orten). Zur zweiten Klasse gehören die Gemeinden mit allsonntäglicher, aber auf den Sommer beschränkter Kinderlehre. Hierzu gehören bestimmt Kirchhain, Wehrda, Fronhausen, Nieder-Walgern und gewiß noch mancher Ort, von dem wir keine Nachricht haben. In einer dritten Klasse von Gemeinden wird die Kinderlehre bloß alle 14 Tage gehalten, sei es, weil man mit dem Filial wechselt (so Ober-Rosphe, Josbach, Schönstadt), sei es aus anderen Gründen (Nieder-Asphe). In einigen Gemeinden endlich wird bloß alle 3 Wochen Kinderlehre gehalten, z. B. in Waldgirmes, wo der Pfarrer den Turnus Waldgirmes-Naunheim-Blasbach einhält, dann dem Filial Warzenbach rc. Noch seltener wird die Kinderlehre im Filial Holzhausen (Dautphe) abgehalten. Die Gemeindeglieder gehen dort für gewöhnlich nach Weitershausen zur Kirche, im Katechismus verhört werden sie dagegen vom Pfarrer zu Dautphe und zwar sechsmal im Jahr. — Diese knappe Zusammenstellung zeigt uns schon, daß man in den Pfarrorten zumeist allsonntägliche Kinderlehre kennt, in den Filialen dagegen hält man dieselbe seltener. Die Filialisten der meisten Gemeinden haben sogar keine eigne Kinderlehre, sondern sie müssen zur Mutterkirche kommen. Sicher geschieht das mit den Filialen von Eckelshausen, den meisten Filialen von Dautphe, denen von Ober-Weimar, wo jedoch alle Sonntag nur zwei Ortschaften vorgenommen werden, denen von Lohra, Dodenau und anderen. Wo die Filiale eigne Kinderlehre haben, richtet sich ihre Abhaltung zumeist nach einem im Filial zu haltenden Hauptgottesdienst, wenn nicht wie in denen von Hartenrod der Schulmeister mit der Abhaltung der Kinderlehre beauftragt ist oder wenigstens an den Sonntagen, an welchen der Pfarrer nicht predigt, die Kinderlehre zu halten hat, wie in Blasbach, Waldgirmes und Naunheim. Einen Unterschied macht man da in einzelnen Gemeinden zwischen Sommer und Winter. In Kirchlotheim kommen die Filialisten im Sommer zur Mutterkirche, im Frühling und Winter kommt der Pfarrer zu ihnen, in Elnhausen werden die Filia-

listen im Sommer alle Sonntag, im Winter bloß alle 3 bis 4 Wochen examiniert.

Doch wir wollen uns nicht zu tief in solche Einzelheiten einlassen, die zudem zumeist in parochialen Verhältnissen begründet sind, die zu erforschen hier nicht der Ort ist. Wir begnügen uns mit diesem lückenhaften Bild aus dem Marburger Bezirk. Wichtiger ist für uns hier etwas anderes. Bereits der Agendenentwurf von 1559 sah sich veranlaßt, zu erklären, daß der „Catechismus“ gewiß in erster Linie für die Jugend, zugleich aber auch für „das Volk und die Zuhorer alle“ bestimmt sei. Die Kirchenordnung von 1566 geht in dieser Beziehung noch weiter. Obwohl sie in einzelnen Ausführungen die Vermutung nahelegt, als denke sie sich als Objekte der Katechismusübung lediglich Kinder, betont sie doch am Ende ganz scharf, daß die zwei von ihr unterschiedenen Klassen von Christen, sowohl diejenigen, „so ganz Kinder und unerfahren sind in der Lehre der Religion, sie seien gleich an Jahren jung oder alt“, als auch diejenigen, „so den Catechismum etlichermaßen gefasset“, in der Kinderlehre anwesend sein und in der Katechismuspredigt berücksichtigt werden sollen Im „Catechismo“ singt und betet eine „Gemeine“, gefragt freilich werden nur Kinder. So kommt es, daß sie zwar, je nachdem die Gemeine sich am Sonntagnachmittag ein- oder zweimal versammelt, auf zwiefache Weise den Gottesdienst, in dem die Kinderlehre vorkommt, ausgestaltet, daß aber bei jeder dieser zwei Formen eine Gemeinde als anwesend gedacht wird. Entweder hält man nachmittags zwei Gottesdienste; dann ist der erste Epistelgottesdienst, der zweite Katechismusgottesdienst mit Katechismuspredigt und Kinderlehre. Oder man hält bloß einen Gottesdienst am Nachmittag, dann wird zuerst die Epistel und hierauf der Katechismus verlesen und besprochen, woran sich die Kinderlehre anschließt. Eine sonntägliche Kinderlehre, in der eine Gemeinde von Erwachsenen nicht zugegen ist, kennt die Kirchenordnung von 1566 nicht. Wo man keinen Nachmittaggottesdienst kennt, wird die Kinderlehre mit dem Vormittaggottesdienst direkt verbunden.

Diese Anordnungen der Kirchenordnung von 1566 leiden an zwei großen Fehlern. Sie stehen nicht in dem nötigen Zusammenhang mit der Praxis in Hessen und rechnen zu wenig mit der Frage der Durchführbarkeit ihrer Gedanken. Gemeinden mit zwei Nachmittaggottesdiensten gab es fast nicht. Da aber, wo man bloß einen Nachmittaggottesdienst hielt, über Epistel und Katechismus zu predigen, war unmöglich. So kam es, daß schon die Agende von 1574 auf Abdruck dieser Anordnungen verzichtete. Sie kennt keinen Gottesdienst mit Auslegung der Epistel und des Katechismus, macht aber auch keine Ordnung, wie man es nun mit der Kinderlehre zu halten habe. Sie verlangt nur allsonntägliche Abhaltung derselben im Zusammenhang mit einer Katechismuspredigt. Wie man es fertig bringen solle, daß man bei der Möglichkeit bloß eines Nachmittaggottesdienstes auch noch über die Epistel predigte, darüber schweigt sie vollständig. So kam denn die oben geschilderte Praxis von 1628 zustande. Die Kinderlehre wird ein für sich selbständiges Stück, das man einem Gottesdienst mit Katechismuspredigt

oder einem Gottesdienst mit Epistelpredigt angliedert. Wird weder das eine noch das andere nachmittags gehalten, so gliedert man die Kinderlehre an den Hauptgottesdienst oder hält sie ganz für sich am Nachmittag als besonderen Gottesdienst. Beide letzteren Formen hatten freilich unangenehme Folgen. Das schon früher zu Tage getretene Bestreben der Alten, sich der Kinderlehre zu entziehen, erhielt dadurch einen neuen Ansatzpunkt. Sie begannen immer mehr, die Kinderlehre als eine Lehre für die noch nicht Erwachsenen auszugeben und ihr fernzubleiben. Dies sehen wir ganz deutlich bei Gelegenheit der Visitation, wie jetzt dargestellt werden soll. Daß zu dieser Entwicklung auch noch andere Faktoren mithalfen, soll natürlich keineswegs in Abrede gestellt werden.

Bei der Visitation erfahren wir, um mit der Diözese Darmstadt zu beginnen, daß die Kinderlehre im Gegensatz zum Hauptgottesdienst in der Obergrafschaft 1628 sehr schlecht von Erwachsenen besucht wird. In Ginsheim „kommen zwar die leutt morgens an den Sonntagen zur Kirchen, aber nachmittag nicht, die weiber bleiben in Heusern, die menner stehn uff der gaßen, daher kömpt ihre Unwißenheitt“. In Breckenheim kommen am Sonntag nachmittag „offt nicht über 7 oder 8 menschen“ in die Predigt, so daß der Pfarrer mehr „den Stülen predigt“. In Kelsterbach sind „die allten leutt auch mitt vielen Ermahnungen nicht zum exercitio Catechismi zu bringen: Dnica 4 post Trinit. wehren nicht mehr alß fünff menner in der Mittagspredigt gewest . . . die leute alda gehen nicht gern in die mittagspredigten“. In Wolfskehlen fehlt's bei der Kinderlehre ebenfalls an den Alten, vornehmlich „allten mannspersonen“. In Darmstadt kommen „zur Kinderlehr in den Mittagspredigten offt kaum 10 oder 12 Knaben, da doch die Statt deren voll ist“. In allen diesen Fällen hat der Gegensatz gegen die Kinderlehre, deren man nicht mehr zu bedürfen glaubt, einen Gegensatz gegen den ganzen Nachmittagsgottesdienst hervorgerufen. Nicht so weit gehen die Arheilger. Sie kommen nachmittags in die Kirche aber — sie „lauffen auß der Predigt und hören keine Kinderlehr“. Die Folgen dieser Verachtung der Kinderlehre konnten nicht ausbleiben. Die Kenntnis des Katechismus mußte bei den der Schule und Kinderlehre Entwachsenen abnehmen und auf ein Minimum sich reduzieren. Dies zeigt sich auch bei dem Examen catecheticum, das bei Gelegenheit der Visitation abgehalten wurde.

Nun wollen wir zwar nicht in Abrede stellen, daß in mancher von den Gemeinden dieses Bezirkes, über die hinsichtlich dieses Punktes nicht geklagt wird, die Alten wohl zur Kinderlehre, vielleicht sogar recht eifrig, gekommen sein werden. Aber das derart oft vorkommende Wort des Tadels über schlechten Besuch der Kinderlehre durch die Alten hat doch auch Beweiskraft. Es bewahrt uns davor, allzu optimistisch über die anderen Gemeinden zu denken und veranlaßt uns, nach Analogien in den anderen Bezirken Hessens zu suchen. Wir treffen dieselben auch in recht starkem Maße. Ganz dieselben Verhältnisse wie hier begegnen uns nämlich im Gießener Bezirk. Wir erkennen das aus einem Passus, der sich in den Abschieden von Beuern, Großen-Buseck,

Alten-Buseck, Reiskirchen, Heuchelheim, Rodheim a. B. und ähnlich in denen von Steinbach, Klein-Rechtenbach, Kirchberg, Langenhain, Wirberg, Wingershausen, Merlau, Nieder-Ohmen, Ober-Ofleiden, Maulbach, Kirtorf, Grünberg, Alsfeld, Krainfeld, Bobenhausen, Bernsburg, Billertshausen und Echzell findet: „Dem Pfarrer wird gebotten und befohlen, bey seiner anbefohlenen Christlichen gemeinden den Catechismum fleissig zu treiben und weiln viele, alte leutt seyn, die ihren Catechismum nicht können noch verstehen, So werden dieselben erinnert, sich zu der Kinderlehr oder wan der Catechismus dociret wird gleichfals fleissig in der Kirchen finden zu laßen. Damit aber der Pfarrer wissen könne, wer under seinen Zuhörern den Catechismum nicht gelernet, so soll er jeweiln so wohl die alte alß die junge Leuthe vorab wan selbige zum tisch des Herrn gehen wöllen, aus dem Catechismo examiniren und die schlecht bestehen, dahin ernstlich doch mit guter bescheidenheit anweisen, daß sie dasjenige, was sie nicht können, nochmals lernen". Aus diesem Abschiedspassus folgt, daß in den genannten Gemeinden d. h. dem größten Teil der Gießener Diözese die Alten herkömmlicher Weise den Katechismusvortrag in der Kinderlehre nicht besuchten. Außer an den genannten Orten wird dies für Leußel, Großen-Linden, Rödgen und Wieseck bezeugt. Bei etlichen der Gemeinden wird noch beigefügt, daß auch vor der Gevatterschaft und vor der Proklamation ein solches Examen stattfinden solle, doch sind das Dinge, die später zur Sprache kommen sollen. Diesen Klagen gegen die Alten gegenüber verschwinden die gegen die Jungen fast vollständig. Es werden uns solche mitgeteilt in Breungeshain, Meiches, Holzburg („es kommen die Kinder und Gesind aus der Nachbarschaft inferioris Hassiae nicht in die Kinderlehr und wollen den Catechismum nicht lernen, weil sie calvinisch seien"), Wallernhausen, Grebenau, Widdersheim, Eichelsdorf und Kirtorf („die Knechte bleiben aus"). In Dauernheim und Leidhecken sind die Alten wohl da, aber sie werden nicht gefragt. Da die Abschiede der Niedergrafschaft uns keinerlei genauere Nachrichten über die Abhaltung der Kinderlehre und den Besuch derselben durch die Alten geben, so müssen wir bloß noch die Zeugnisse aus dem Marburger Bezirk berücksichtigen. Auch hier besuchen die Kinderlehre in erster Linie die jungen Leute, doch wird in den Protokollen von Ober-Weimar, Kirchhain, Caldern, Schönstadt, Betziesdorf, Wittelsberg, Vöhl und Rosenthal bezeugt, daß auch die Alten da sind, ja sie werden in den fünf letztgenannten Orten im Gegensatz zu den andern sogar von Zeit zu Zeit gefragt. Steht es also in diesem Punkt im Marburger Land besser wie sonst, so wollen wir zur Bekräftigung noch mitteilen, daß die Klagen darüber, daß die Alten nicht kommen und nichts können, hier in den Abschieden fast ganz fehlen. Zwar giebt es in Ober-Weimar, Lohra, Kirchvers, Allendorf, Vöhl, Eimelrod und Wallau „etliche", die den „Catechismum nicht wissen", aber diese verschwinden hinter der großen Zahl der Gemeinden, deren Ausschuß sagen kann, sie wüßten keinen, der nicht wenigstens „den Verstand des Catechismi wisse". Doch darf man hieraus für die Teilnahme der Alten an der Kinderlehre nicht zu viel

schließen. Wir wollen nicht vergessen, daß wenn von mangelhaftem Besuch der Kinderlehre die Rede ist, zumeist bloß von dem Besuch der Jungen geredet wird, daß also in all diesen Fällen nur die Jungen die Kinderlehre besuchten. Dies gilt von Langenstein („Bauern halten die Kinder schlecht zur Kinderlehr"), Rauschenberg, Battenberg und vielen anderen Orten.

Wie die bisher mitgeteilten Notizen andeuten, sahen die Visitatoren das Fernbleiben der Alten von der Kinderlehre als einen Mißstand an. Sie suchten ihm mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln entgegen zu wirken. Freilich war das eine recht undankbare Aufgabe. Das Volk hatte vielfach das Verständnis dafür verloren, daß die Alten auch in die Kinderlehre gehörten. Ihnen dies Verständnis wieder beizubringen, dazu war aber die Art, wie man mit diesem gottesdienstlichen Stück umging, nicht geeignet. Dazu kam der Name dieses gottesdienstlichen Aktes (Kinderlehre, Kinderbericht). Man konnte meinen, schon das Wort „Kinderlehre" schlösse eine Beschränkung auf die nicht Erwachsenen in der Gemeinde in sich. Auch den Visitatoren traten solche Auslegungen dieses Wortes schon entgegen. Freilich lassen sie's keineswegs gelten. „Das Exercitium Catechismi", sagen sie zu den im Besuch der Kinderlehre sehr lässigen Kelsterbachern, „hieß eine Kinderlehre, nit daß nur die Kinder Catechismum lernen undt in demselbigen gehöret werden sollten, nit aber die allten: sondern weill es wehre eine lehr der Kinder Gottes. Alle die Gottes Kinder sein, heißen und ewig bleiben wöllten, müsten ihres himlischen vatters wesen, willen undt wohlthaten auß dem Catechismo lernen. Der wehre ein kurtzer außzug der H. Schrifft undt wer von Gott wehre, höret und lernet ihn gern. Darumb sollten sie alß Kinder Gottes gerne sich darbey finden und lernen." Ebenso treten Pfarrer und Visitatoren in Ober-Rosphe der Entschuldigung der Alten: „seiens vorhin also gewehnet, meinen sie bedürfens nit weil sie im Ehestandt und diß Kinderlehr heyse" mit Entschiedenheit entgegen. Aber was machte der Tadel der Visitatoren aus, wo Wort und Bequemlichkeit sich einmal begegneten und so schön zu einander paßten? Es gelang den Visitatoren nicht, den Ausreden des Volkes den Boden zu entziehen. Die Verordnung von 1634 ist dafür Zeuge. Hier sind nämlich die Besucher der Kinderlehre: 1) die Schulkinder, 2) alle „Bürger und Bawers Töchter, so unverheurahtet und unter zwantzig Jahren", 3) „alle Beampten, Burgermeister und Rathsverwandten Töchter, welche unter 12 Jahren seynd, und vielleicht keine sonderbahre Praeceptores haben", 4) „alle Dienstmägde, die unter 20 Jahren seynd", 5) „Alle, die noch nicht den Catechismum sampt der Außlegung hersagen können, sie seyen so alt als sie wollen", 6) „Alle Lehrjungen, welche die Hauptstücke deß Catechismi sampt der Außlegung nicht recitiren und außwendig sprechen können." Diese Verordnung kennt sogar eine Entlassung aus der Kinderlehre. Sie hat also nicht das alte Gebot, daß die Alten sämtlich erscheinen müssen, für sie ist die Kinderlehre Lehre der noch nicht Reifen aber nicht Lehre der Kinder Gottes. Sie verlangt gewiß auch, daß die Eltern in der Kinderlehre erscheinen. Mancher

Vater oder manche Mutter wird in dieser noch etwas lernen können, aber der Zweck ihres Kommens ist dies nicht in erster Linie. Sie kommen, um die profectus oder defectus ihrer Kinder zu sehen.

Hier begegnet uns eine Auffassung von der Aufgabe der Kinderlehre, die den Gedanken der Visitatoren direkt widerspricht und den Gedanken der säumigen Gemeindeglieder sehr nahe kommt. Es hat sich ein Wandel vollzogen, der für die weitere Entwickelung der Kinderlehre von der größten Bedeutung werden sollte. Seine Spuren begegnen uns gar bald. Als 1638 in Alsfeld eine Kirchenvisitation gehalten wird,[7]) begegnen uns als Kinderlehrbesucher die Kinder und das Gesinde. Die Alten sind schon ganz eliminiert. Hören wir den interessanten Abschied selber! Er sagt: „Die Übung des Catechismi und die Kinderlehr soll durch den Caplan (darbey gleichwol der Superintendens die sorgfältige Mittinspection allezeit haben und behalten, und alles dahin mit getrewem ernst richten soll, daß die Kinderlehr in den alten vorigen wohlstand gebracht werde) des Sontags von eilff Uhren biß uff zwölff, wie vor alters also verrichtet und gehalten werden, daß der gantze Catechismus mit den kindern und gesinde (Knechten und Mägden) alle Sontag wohl und fleissig getrieben und der rechte verstand desselben ihnen deutlich erklert und Sie zur wahren Gottesfurcht beweglich auffgemundert werden. Es sol auch daß gesänge alsdan mit dem zur Kinderlehr erschienenen Jungen Gesindlein wieder angefangen und mit Andacht geubet und damit solches alles desto baß verrichtet werden möge, die Bettstund alsdan Unterlassen und die kinnder und daß gesinde nicht mit alzu vielen Sprüchen der H. Schrifft beladen und auffgehalten sondern alles nach ihrer fähigkeit und vermögen gemäßigt und gerichtet und die Fürstliche publicirte ordnung von fleissiger Ubung des Catechismi etc. nach allem besten Vermögen hierbey in obacht gehalten werden."

Freilich blieb es dabei nicht. Die Verwilderung, die der dreißigjährige Krieg brachte, mußte hier eine rückläufige Bewegung erzeugen. Man mußte sich daran gewöhnen, recht viele Erwachsene in den Gemeinden zu haben, die den Katechismus nicht kannten. Man mußte also auf den Status vor dem Jahre 1634 zurückgehen, wollte man andere Gemeindebilder schaffen; man mußte auch von den Erwachsenen, wenigstens den vielen, die es besonders nötig hatten, den Besuch der Kinderlehre verlangen. Wir sehen diese Gedanken als pium desiderium in einem 1689 entstandenen Gutachten des Professors zu Gießen Rudrauff über eine vorzunehmende Reform des Kirchenwesens in Hessen.[8]) Er schreibt darin:

„Das erste betrifft die Catechismußlehr, so bisher an den meisten orthen dieses Fürstenthumbs, nur zue Sommerszeit nach der Mittags Predig, Von Ostern bis nach Michaelis ist gehalten worden und die Schule auff den Dörffern, welche ins gemein solche Zeit über wieder die intention der Fürstl. Kirchenordnung unterlaßen wird. Weil man nun leicht gedencken und schließen kan, daß durch solch langes interstitium was den Sommer durch in der Kinderlehr ist gefaßt worden, in dem Winter, wo man nicht gute privat Übungen zu Haus anstellt, wieder ver-

geßen werde, und also auch respective in den Schulen was den Winter gebauet den Sommer uber wieder eingerißen wird, als will die Nothwendigkeit erfordern, daß man in dz künfftige den gantzen Winter durch eben so wohl als im Sommer geschehen mit der offentlichen Catechismuß information, nach der gewohnlichen Sontagß Predig, in der Kirchen fortfahre, wie nicht weniger dz ganze Jahr uber Schul halte. Weil aber in den Stätten und auff dem land bey Volckreichen Gemeinden, wo mehr als ein Prediger ist, es nicht genug seyn will, am Sontag allein solch hochnöthiges Catechismus Exercitium zu treiben, zumahl man solches zu Sommerszeit nicht über $^3/_4$ stunde und zu winters nicht über eine halbe extendieren kan, so wird auch in der Woche ein tag hierzu erfordert, dazu etwa der Mittwoch oder ein ander ordinario Predigt tag, oder aber wo sonst ein Feyertag einfällt am bequemsten seyn wird. In solchen Catechismuß examinibus aber sollen nicht nur die Kinder, so noch nicht zum H. Abendmahl gelassen worden, und die kleinere, deren auscultation denen Schuhlmeistern allein überlassen wird, examiniret werden sondern führnemlich die allbereit Confirmirte und erwachsene, ja Verheurathete und alte Persohnen, denen es offt an der Seeligmachenden erkantnuß Gottes mehr gebricht als den Jungen, doch soll solches mit aller Gedult prudenz und modestia geschehen, damit man jederman vielmehr eine lust und liebe zu dem Catechismo als Eckel und Zwang beybringe, alles nach der Hochlöbl. Verordnung derer in Gott ruhenden tapffern und Höchstpreiswürdigen alten Landgraffen Landgraff Georgen 1634, und Landgr. Ludwigs 1668 pag. 15 sqq. Ordnung von fleißiger Ubung des Catechismi so wohl bey alten als Jungen und mehrere Erbauung des Christenthums". Rudrauff giebt uns hier auch die Quellen an, aus denen er seine Forderungen herleitet. Er beruft sich auf die obenbesprochene Ordnung Georgs II. von 1634 und deren Erneuerung durch Ludwig VI. im Jahre 1668. In dieser letzten Verordnung, die durch Zusammenziehung der „Ordnung von fleißiger Übung des Catechismi" entstanden ist, ist freilich eine ganz andere Auffassung von der Kinderlehre vertreten, als Rudrauff hier vertritt. Rudrauff kann die bisherige Praxis, die die Erwachsenen aus der Kinderlehre entläßt, sobald sie für tüchtig erachtet werden, nicht billigen. Er will auch die Erwachsenen darin haben. Er ignorirt damit die bisherige Praxis der Kinderlehrentlassung vollständig. Dies ist aber die Praxis von 1634 und 1668. Auch letztere Ordnung sieht nämlich von der Gemeinde der Erwachsenen bei der Kinderlehre völlig ab. Sie sagt, man solle die Kinderlehre mit den Kindern und dem Gesinde halten und zwar, „wann die Gemeinde mit dem Kirchen Segen entlassen ist". Rudrauffs Forderung ist demnach trotz der Berufung auf die beiden Ordnungen ein Ideal, das in den beiden Ordnungen keinen Raum hat. Es ist etwas Neues für seine Zeit. Wir dürfen uns nicht wundern, daß dies Neue spurlos vorüberging. Erst dem Pietismus ist es gelungen, einige Änderungen auf diesem Gebiete zu erzielen. Doch ist die Untersuchung dieser Verhältnisse hier nicht unsere Aufgabe. Wir begnügen uns damit, festgestellt zu haben, daß am Ende des 17. Jahrhunderts trotz ver-

schiedener Ansätze die Verhältnisse, die uns 1628 begegneten, noch im wesentlichen vorhanden sind.

Damit sind wir mit unseren Ausführungen über den Sonntagsgottesdienst zu Ende gekommen. Sie sind bei den einzelnen Punkten verschieden reich ausgefallen, was bei dem Charakter der Quellen nicht zu vermeiden war. Doch werden sie ihren Zweck erreicht haben. Sie haben uns hineingeführt in eine weitgehende Entwicklung der gottesdienstlichen Zeiten, sogar der stabilsten, die seltener als andere einer Entwicklung unterworfen zu sein pflegen. Sie lassen uns vermuten, daß dieser Entwicklung auf dem Gebiete der gottesdienstlichen Formen etwas Ähnliches zur Seite stehn wird. Doch ehe wir dies betrachten, gilt es noch, den anderen gottesdienstlichen Zeiten, den Festen, Bettagen, Wochengottesdiensten u. s. w. etwas nachzugehen.

b.

Wir gehen zu den Festen über, denjenigen Tagen, deren steife Haltung in der Zeit nach 1566 ebenso sicher geboten als vor 1566 in gewissen Grenzen freigestellt war. Zwar enthielt schon die Kirchenordnung von 1532 eine Festtagsordnung. Aber sie macht dieselbe nicht zu einem unumstößlichen Gesetz. Überall zu halten sind nach ihr nur die drei großen Feste, außerdem Neujahr, Epiphanias, Himmelfahrt und drei Marientage (Annunciationis, Purificationis, Visitationis). Auf die übrigen „Feyrtaghe" aber, die „tage Apostolorum nemlich Mathie Vincula Petri Conversionis Pauli Jacobi Andree Nativitatis Joannis baptiste Decollationis eiusdem Magdalene lassen wir umb der schonen Evangelien und historien willen uns gefallen, das man sich vor mittag zur predige und nachmittag zur arbeit fuge und schicke". Diesen Anordnungen entspricht die kirchliche Praxis. Während der Josbacher Pfarrer bis in die sechziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts von der Gemeinde Gemünden „2 viertel eschhafer und 10 albus" dafür empfing, daß er „in die omnium animarum daselbst eine Predigt hielt", während man also noch 1560 in Gemünden Allerseelen, wenn auch nur mit einer Predigt, feierte, verbietet der Landgraf noch 1563 dem Gießener Pfarrer,[9]) seine Pfarrkinder „zu den unnötigen Feyertagen zu tringen", „da sie die fürnehmsten Fest, als nehmlich Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten und die Sontage wol feyern, ist genug; die anderen heyligen tage seindt nit notwendig zu feyern, wollen auch daß ihr sie nit darzu tringet. Denn ihr wißet daß zu Gießen ein arbeitsam Volk ist, als Wollnweber, Fuhrleuth, Ackerleuth und andere". Schließlich geschehe „uf solche Feyrtage gewißlich mehr Bößes" als auf die Werktage. Diese Maßnahme ist um so interessanter, als drei Jahre nach ihr uns eine geschlossene Festtagordnung in der Kirchenordnung von 1566 entgegentritt, deren genaue Befolgung auf das Entschiedenste allen Pfarrern eingeschärft wird.

Als „Festa", die in allen Gemeinden gefeiert werden sollten, bezeichnet die Agende von 1574 Weihnachten, Ostern und Pfingsten mit je zwei Festtagen und Neujahr, Epiphanias, Himmelfahrt, Trinitatis und zwei Marienfeste (Purificationis und Annunciationis), die mit einem Feier-

tag gefeiert werden sollten. Mit dieser Festtagsordnung tritt die Agende den Anordnungen der großen Kirchenordnung von 1566 gegenüber. Sie hat ein Fest, das die Kirchenordnung nicht kennt, nämlich Trinitatis. Dafür hat aber die Kirchenordnung 1) bei den drei Hauptfesten (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) die Anordnung sog. dritter Feiertage die wie 2) „die Tage der Apostel, item Magdalenae, Michaelis, Conversionis Pauli, Grüner Donnerstag und Charfreitag", von deren Feier die Agende ebenfalls nichts weiß, des Morgens mit einer Predigt „ohne alle Feier" gehalten werden sollen, und 3) zählt sie zu den mit einem ganzen Tag zu feiernden Festis einen dritten Marientag (Visitationis) sowie den Tag Johannis Baptistae. Die hier zu Tage tretende Verschiedenheit in der Bestimmung dessen, was als christliches Fest zu gelten habe, ist z. T. die Folge des Widerstandes, den der älteste unter den vier Landgrafen, Wilhelm von Kassel, der Beibehaltung der Festtagsordnung der großen Kirchenordnung entgegensetzte.[10]) Thatsächlich hatten die mit der Feststellung des endgültigen Wortlautes der Agende zu Marburg vom 8. bis 13. Juni 1573 versammelten Synodalen in ihrem Konzepte über die Aposteltage, sowie die Tage Visitationis Mariae, Johannis des Täufers und Michaelis die Anordnung aufgenommen: „sie sollen anderst nicht dan das uff den morgen die gewonliche textus de tempore dem volck vorgetragen und erclert, gehalten und darnach einem jeden an seine Arbeit zu gehen frei gelassen werden". Als jedoch dieses Konzept dem Landgrafen Wilhelm zu Gesicht kam, da schrieb er an seinen Bruder Ludwig, den Landgrafen von Oberhessen: Was die Agende betreffe, so lasse er sich wol die Abänderungen, welche dieselbe durch die Synode erhalten habe, im Allgemeinen gefallen; nur könne er nicht billigen, daß die Aposteltage mit einer Morgenpredigt gehalten werden sollten. Er wiße sich allerdings aus der Historia tripartita zu erinnern, daß man ihre Feier anfangs in guter Meinung eingesetzt habe. Aber welche Gefahr man dabei laufe, sei schon bei dem Leibrock Gideons an den Tag gekommen und L. Philipp habe in seiner Handbibel an dieser Stelle die Randbemerkung gemacht: „O Gott, wie leicht geredt ein gut vornemen zu abgötterei!" Es sei dies für das Volk nur ein fomentum idolatriae, und rieche sehr stark nach den Töpfen des deutschen Hauses zu Marburg. Das Beispiel der umliegenden Kirche sei allerdings zu berücksichtigen, aber nicht zum Schaden der eignen Kirche nachzuahmen. Auch würden durch die vielen Feiertage die Landleute an ihren Geschäften verhindert. Wollte er sie jedoch für die Kirche seines Landes beibehalten, so stehe das ihm und seinen Theologen frei und er lasse es dann ebenso passiren, wie man ein altes Weib an einem Stecken gehen lasse. Aber in eine Kirchenordnung, die ein „Generalwerck" sein solle, gehöre es nicht. Landgraf Ludwig nahm zwar in seiner vom 15. Juli 1573 datierten Antwort die Aposteltage in Schutz. Die Frage wegen der Feiertage der Apostel, erklärt er, scheine ihm nach den Worten des Apostels zu beurteilen: Welcher einen Tag vor dem andern hält, der thut es dem Herrn. Hier greife die christliche Freiheit Platz und er halte seines Teils die Gedächtnisfeier der Apostel für gut und heilsam

und wolle sie beibehalten. Aber er erreichte es nicht, daß die von der Synode vorgeschlagene Bemerkung wegen der Aposteltage in die Agende aufgenommen wurde. Freilich war damit die Frage nach der Abhaltung oder Nichtabhaltung der Aposteltage nicht aus der Welt geschafft. Es waren bloß zwei gegensätzliche Anschauungen noch einmal aufeinander geplatzt, die sich in den vorhergehenden Verhandlungen über die Agende schon einmal aneinander gerieben hatten. Es betraf damals, im Jahre 1571, den Agendenentwurf Meiers, in dem der Satz zu lesen ist: „Der Apostel Fest soll mann nicht halttenn, da aber die Text so uff solliche tage zu lesen verordnet seint, In der Gemein solten furgetragen werden, soll den nechst vorgehenden oder volgenden tagk, wen man ohne das Ordentlich zu Predigen Pflegtt, oder auch am selbigen tagk, zur gewonlichen stunde ohne alle feier geschehen". Bei einer derartigen Verschiedenheit zwischen Agendenentwurf und den nachher zu Tag tretenden Forderungen müssen wir vielmehr erwarten, daß die Frage grade nach dieser Institution immer wieder einmal Gegenstand der Auseinandersetzungen wurde. Es war nichts Absonderliches sondern etwas ganz Naturgemäßes, wenn es schon bald nach dem Jahr 1574, nämlich auf der elften Generalsynode (im Jahre 1580), zu einer Debatte über die Aposteltage kam. Veranlassung dazu bot die Klage des Darmstädter Abgeordneten Mathusalem Arnoldi, Pfarrers zu Zwingenberg, über einen Übelstand, der schon seit mehreren Jahren zu mancherlei Ärgernissen Anlaß gegeben hatte. In Hessen war die kirchliche Feier der Aposteltage abgestellt, in der Pfalz dagegen war sie beibehalten. Diese Ungleichheit der kirchlichen Ordnung führte in den Grenzorten zu mancherlei Irrungen. Namentlich klagte man, daß wegen Unterlassung der gottesdienstlichen Feier an den Aposteltagen die hessischen Gemeinden bei den Pfälzern in den Verdacht des Kalvinismus gekommen wären. Die Generalsynode beschloß anfänglich, die Landgrafen um Beseitigung dieses Mißstandes anzugehen, indem man bei der Ausarbeitung der Kirchenordnung zwar die Absicht gehabt habe, in allen Kirchen des Landes volle Gleichförmigkeit in Lehre und Gebräuchen herzustellen, jedoch „propter scandala vitanda" wol etwas moderieren dürfe. Freilich ist daraufhin eine einheitliche Regelung doch nicht erfolgt. Arnoldi hatte selbst bemerkt, daß er weder von seinem am Erscheinen verhinderten Superintendenten noch auch von seinem Landesherrn zu dieser Anzeige bevollmächtigt sei, und zudem erklärten die Marburger Synodalen, diese ganze Angelegenheit gehörte gar nicht zu den Synodalverhandlungen. Diese Interpellation Arnoldis hat übrigens doch Bedeutung. Sie zeigt uns, daß man 1580 in der Obergrafschaft die Aposteltage nirgends feierte. Dies geschah dort auch erst nach 1629. Bei der Visitation begegnet uns bloß eine Gemeinde mit Aposteltagfeier. Es ist das früher isenburgische Langen, wo diese Feier „der ends noch herbracht" ist, d. h. ein Residuum aus der isenburgischen Vergangenheit darstellt. In Hessen-Kassel hat man den Aposteltagen ebenfalls keine Aufnahme gestattet, ja sogar auf Beseitigung derselben in den 1583 an Kassel gefallenen Teilen der Niedergrafschaft hingearbeitet. Doch waren sie in diesem Bezirk von früher

her bereits derart eingewurzelt, daß Landgraf Wilhelm ihre Beibehaltung gestatten mußte. Dieser Konzession erfreuen sich die Pfarrer dieses Bezirkes noch 1594 (vgl. Prot. der Nast. Syn. von 1594: „feriae apostolorum ex gratia principum hactenus in hoc comitatu remanserunt"). In Oberhessen Gießener und Marburger Teils sind, was nach den Worten Ludwigs IV. nicht anders zu erwarten war, die Aposteltage mit der Agende überall eingeführt worden, wo sie nicht schon vorher gefeiert wurden. Sie begegnen uns denn auch 1628 als feststehende Einrichtung. Durch die „Erklärung" von 1629 wurde die Feier der Aposteltage sowie der Tage Conversionis Pauli und Michaelis mit einer Predigt und einem halben Feiertag für das ganze Land vorgeschrieben. Sie wurden in der Obergrafschaft als etwas Neues aufgenommen gradeso wie die bald nachher eingerichteten außerordentlichen Bettage. So sagt der Pfarrer Stumpff von Bickenbach in einer Verantwortungsschrift[11]) vom Jahr 1633, daß die labores pastorales „durch die newn Apostel und bettag" sehr gesteigert worden seien.

Ebenso wie über die Aposteltage wurde über die sog. dritten Feiertage an den drei großen Hauptfesten viel gekämpft. In Hessen-Kassel war ihre Feier untersagt. Dies Verbot wurde nach 1583 auch auf die kasselisch gewordenen Teile der Niedergrafschaft ausgedehnt, während man die Feier anderer Tage vorläufig noch gestattete. Die Protokolle der Nastätter Synoden bezeugen uns aber, daß es erst fortgesetzten ernsten Verwarnungen gelang, die Pfarrer dieses Bezirks, die an die Feier der dritten Tage gewöhnt waren, zur kasselischen Sitte, bloß zwei Tage zu begehen, herüber zu ziehen. In Hessen-Marburg feierte man allgemein drei Tage. Es ist dies nach des Landgrafen Ludwig Stellung zur ganzen Festtagsfrage nicht anders zu erwarten. Bei Gelegenheit der Visitation von 1628 ist bloß darüber Klage, wie man diesen dritten Tag feiern solle, ob ganz oder bloß mit einer Predigt, nach der die Leute an die Arbeit gehen (vgl. Gebrechen des Pfarrers von Bottendorf). Diese Frage, die die Feier der dritten Tage als selbstverständlich voraussetzt, begegnet uns schon in den Akten einer Hüttenbergischen Synode von 1594.[12]) Wir lesen da im Protokoll: „Facta propositione bringen fratres Ein daß ungleichheit zwischen Ihnen sey, in Haltung der Feyrtag". Im „Abschied" hören wir Genaueres: „Wan sie nhun sich beschreiett allerhandt Ungleichheitt In Haltung des dritten Tags ahn den Hohen Festen, besonders Ostern und Pfingsten, In dem ezliche Pastores zu Hüttenberg solche genzlich gefeyret haben wolten, Ezliche aber bei Einer Predig Es bewenden lassen und den Unterthanen und Zuhoerern die ubrige Feyer freystellen . . . Alß ist dem Allem So vill möglich abzuhelfen vor gutt Angesehen worden, daß belangendt ermelte feyr Tag, wie auch Visitationis Mariae und Joannis Baptistae etc. der beschriebenen Hüttenbergischen Kirchenordnung, wie die bey lebzeiten M. Casparis Tholdii und M. Jacobi Carisii communi opera gestelt nachgangen . . . . biß Etwa hirnachst lautt abschieds zu Marpurg in anno 86 Einer gemeinen beschriebenen oder gedruckten Agenda man sich, den Hüttenbergischen Kirchen beyzulegen vergleiche und soll dises zumall ohn

alles praejudicium Einem oder Andernn hier in diser Hüttenbergischen gemeinschaft geschehen".

Dagegen galt es noch 1628 in der Obergrafschaft für allgemein üblich, nur zwei Tage feierlich zu begehen, und darauf halten die Visitatoren mit aller Strenge. So bekommen etliche Pfarrer der Herrschaft Eppstein bei der Visitation einen scharfen Verweis, daß sie auch „den dritten Feyertag zu Weynachten, Ostern Pfingsten gehallten". Dies geschah nämlich bestimmt zu Nordenstadt, Igstadt, Medenbach und Wallau, allem Anschein nach auch in Massenheim oder Delkenheim. Es heißt darüber in einem Berichte: „will zwar keiner gerne anfenger sein, ist aber ja einer dem anderen nachgefolget. Catharinus zu Wallau ist mit den ersten gewest" und in dem über Nordenstadt u. s. w.: „Ist gefraget worden, wer das angefangen und eingefhüret hette, so legets immer Einer uff den andern, Catharinus wird fast der ersten einer gewesen sein". Die ganze Sache ist hier also nicht auf eine alte lokal beschränkte Sitte sondern auf eine Neuerung einiger Pfarrer zurückzuführen. Als solche wird sie jedenfalls von den Visitatoren beurteilt, wenn es im einen Bericht weiter heißt: „Diesen allen ist gesagt, Sie hetten ein Fürstliche Kirchenordenung, darinn fünden sie wie sie sich in Lehr und Leben hallten, auch was vor Fest und Feyertag sie celebriren sollten, darbey sollten sie bleiben, wie sie dann daruff auch gelobet hetten ist ihnen das studium singularitatis verwiesen", und in dem andern Abschied lesen wir: „Sindt uff die F. Heßische Kirchenordnung gewiesen wegen eingefhürter neuerung gestraft und zween tag nur feyerlich zu hallten ermahnet worden". Einen besseren Beweis für die Behauptung, daß man in der Obergrafschaft damals und früher von einer Feier der dritten Feiertage nichts wußte, dürfte kaum aufzufinden sein. Freilich war die Zeitdauer dieser Verordnung gegen das studium singularitatis der gemaßregelten Pfarrer der Herrschaft Eppstein sehr kurz. Das Beispiel der oberhessischen Gemeinden, in denen die Feier des dritten Feiertages altherkömmlich war und deshalb unmöglich ausgerottet werden konnte, war gegenüber der kleinen Obergrafschaft von so großer Bedeutung, daß Georg II. sich entschloß, die Einführung der dritten Feiertage um der Konformität willen für das ganze Land vorzuschreiben. Wie schon erwähnt, geschah das in seiner Erklärung von 1629. Es heißt darin: „In Begehung der Fest- und Feyertage hat sich biß dato an unterschiedenen Enden unsers Lands merckliche Difformität erzeigt. Solcher zu begegnen, verordnen wir, daß man künfftig die Weynachten, Ostern und Pfingsten, jedes solcher Feste, drey Tag lang hochfeyerlich begehen, und an den beyden ersten Festtagen jedes Tages zwo Predigten, am dritten aber, zu etwas Erleichterung der Pfarrer, nur eine Predigt halten soll". Es ist interessant, daß nunmehr das studium singularitatis der Eppsteiner Pfarrer zum Handeln nach der gesetzlichen Norm und die Praxis in der Obergrafschaft zur „Difformität" gestempelt wurde. Die Visitatoren hatten also dem Catharinus von Wallau die Standrede umsonst gehalten. Das Streben nach Einheit siegte über die altererbte Sitte in der Obergrafschaft.

Wir haben noch ein paar Worte über die dritte Klasse von Festen, in denen Agende und Kirchenordnung nicht übereinstimmen, beizufügen. Es sind einzelne Feste, die wir unter die Rubrik „Apostelfeste" nicht unterbringen können, besonders die Marienfeste, Gründonnerstag und Charfreitag und das Fest Johannes des Täufers. Die Kirchenordnung von 1532, der Entwurf einer Kirchenordnung von 1559 und die Kirchenordnung von 1566 kennen drei Marienfeste als kirchliche Hauptfeste, die mit einem ganzen Tag gefeiert werden sollen, nämlich Annunciationis, Visitationis und Purificationis. Das zweite dieser drei Feste läßt die Agende von 1574 weg. Wie man es mit diesen Festen in der kirchlichen Praxis hielt, ist nicht mehr klar zu erkennen. Wir erfahren darüber jedoch soviel wenigstens, daß man die Feier von mehr als diesen drei Marienfesten unter keiner Bedingung gestattete. So untersagt der Superintendent Voltzius 1568 dem Pfarrer von Gräfenhausen, das Fest Mariä Himmelfahrt zu feiern, und 1588 wird auf einer Nastätter Synode dem Pfarrer Clarius die Feier des Festum Conceptionis Mariae, zu der er als vierherrischer Pfarrer von dem Idsteiner „Comes" Auftrag zu haben vorgab, aufs allerentschiedenste verboten. Im Hüttenberg werden die drei erwähnten Marienfeste schon 1594 zu den herkömmlicherweise zu feiernden Festen gezählt ebenso wie die Aposteltage und der Tag Johannis Baptistae. Es war (vgl. S. 45) nicht Streit darüber, ob, sondern wie man besonders den einen in der Agende nicht bezeichneten Marientag zu feiern habe. Bei Gelegenheit der Visitation feiert man alle drei Marienfeste und Johannistag in Oberhessen. Wenigstens klagt der Pfarrer von Gemünden darüber, daß alle die „Feyertage, so nicht in der Kirchenordnung specificiret, gar ungleich uff dem lande gehalten werden, als in specie visitationis Mariae, Johannis Baptistae, Michaelis, Conversionis Pauli etc. Deren einstheils an etlichen ortten gantz gefeyert, an andern aber nuhr halb gefeyert werden, dardurch werden unsere adversarii geergert. Were demnach zu wünschen, daß ein Conformitet gehalten wurde". Der hier und auch schon oben zu konstatierende Zusammenhang zwischen den Apostel- und Marientagen läßt vermuten, daß da, wo man die Aposteltage hielt, man auch die drei Marienfeste feierte. In der Obergrafschaft wäre demnach das letztere nicht der Fall gewesen. Thatsächlich findet sich hier von der Feier des dritten Marientages nirgends eine Spur. Die „Erklärung" von 1629, die die Feier von Visitationis Mariae als eines ganzen Feiertags vorschrieb, hatte also Recht, wenn sie von einer „merklichen Difformität" redete, die hinsichtlich der Feier auch dieser Tage „an unterschiedenen Enden des Lands" sich gezeigt habe.

Aber die Agende hatte nicht so ohne Weiteres dies eine Marienfest ausgelassen, sie hatte nur nach langen Kämpfen dem Festum Visitationis die Stellung eines mit einem ganzen Tag zu feiernden Festes nehmen können. So lesen wir zwar schon in dem Synodalabschied von 1572: „Die der Conformität der Kirchen-Ceremonien halber gestellte Agende ist verlesen und darin eine einhellige Bewilligung gefunden, daß man Bedenkens hat, daß das Festum visitationis unter die festa, so durchaus

zu feiern seien, gesetzt werden sollte, dieweil es sonderlich in die Erndte fällt". Trotzdem wollten viele das Fest als Tagesfest beibehalten, und die kirchliche Praxis zeigt, daß auch die Autorität der Agende nicht hinreichte, die vorliegenden Bedenken zu verscheuchen. 1594 war in den Gemeinden des Hüttenbergs und 1628 in den oberhessischen Gemeinden (vgl. Gebrechen des Pfarrers von Gemünden) nur eine Diskrepanz in der Feier dieses Festes vorhanden. Etliche feierten diesen Tag wie den Tag Johannis Baptistae ganz, etliche nur mit einer Predigt. Und ist es nicht merkwürdig? Der Superintendent Herdenius bezeichnet bei der Visitation von Gemünden die (gegen die Agende verstoßende) Feier „vor und under der predigt" als die gesetzmäßige und richtige. So wenig klar war man sich im ganzen Land, so wenig Einheit gab es hinsichtlich dieses Tages. Die Erklärung Georgs II. hob diese „Difformitäten" auf. Sie gebot die Feier der drei Marienfeste als Tagesfeste, führte also Visitationis wieder ein und gab ihm an den Orten, wo man es bloß halb gefeiert, wieder die Feier mit einem ganzen Tag. Sie hat damit die Streitfrage nicht gelöst sondern nur Boden für neue Auseinandersetzungen geschaffen.

Ähnlich wie mit dem Tag Visitationis Mariae ging es mit Johannes Baptista. Die Kirchenordnung von 1532 „läßt sich diesen Tag gefallen", der Entwurf von 1559 und die Kirchenordnung von 1566 machen ihn zu einem Tagesfest, der Verbesserungsvorschlag, den die Synodalen 1571 für die Kirchenordnung von 1566 vorlegten, streicht ihn aus „der Ordnung der Fest, welche dem Sontag gleich gerechnet werden" und setzt ihn unter „die Festa der Apostel, welche nur mit einer predigt zu halten sind", die Agende von 1574 endlich berichtet nichts von ihm. Die Feier dieses Tages war wie die der Aposteltage damit vom Ermessen der einzelnen Landesherrn abhängig. Ihre Haltung begegnet uns daher in denselben Gebieten, in denen die Aposteltage zu halten Brauch war: 1594 in den Visitationsakten des Hüttenbergs und 1628 in Oberhessen und der Niedergrafschaft. In allen diesen Gebieten hält man ihn zum Teil bloß mit einer Predigt, zum Teil mit einem ganzen Festtag. Die Erklärung von 1629 fordert bloß die Feier mit einer Predigt. Trotzdem wird 1703 dieser Tag im Hüttenberg noch ganz gefeiert.[13]) Was endlich Charfreitag und Gründonnerstag anlangt, so hat die Erklärung von 1629 auch diesen Tagen die Stellung wieder verschafft, die ihnen die Agende genommen. Sie werden der Kirchenordnung von 1566 entsprechend mit einer Predigt gefeiert.

Die Erklärung Georgs II. hat nach dem bisher Ausgeführten die Festtagsordnung der Kirchenordnung von 1566 fast vollständig wieder zum Gesetz erhoben. Sie unterscheidet sich von ihr nur darin, daß sie den dies Magdalenae nicht als Feiertag, der mit einer Predigt gefeiert werden soll, ansieht und den Tag Johannis Baptistae auf gleiche Stufe mit den Aposteltagen stellt und nicht eine Feier mit einem ganzen Tag verlangt. Sie geht in der Harmonie mit dieser Kirchenordnung sogar so weit, daß sie den Tag Trinitatis nicht unter die Festtage zählt.

Die Folgezeit entwickelte die Festtagsordnung noch weiter. Es ist

wichtig, einige Zeugen dieser Entwicklung hier vorzuführen, wenn es auch nicht unsre Aufgabe sein kann, den einzelnen Änderungen nachzugehen. Wir betrachten zuerst die Festtagsordnung, welche die Gesangbücher von 1633 und 1635 voraussetzen. Diese erwähnen in ihren Tabellen als Festa alle diejenigen Tage, die in der Agende uns entgegentreten, und außer ihnen nur noch das Fest Johannes des Täufers. Für all diese Tage sind besondere, die Festthatsache gebührend verherrlichende Gesänge vorgeschrieben. Außerdem kennen sie die „grosse Wochen" und mithin auch wohl die Feier von Gründonnerstag und Charfreitag. Visitationis Mariae und die Aposteltage werden nicht erwähnt; Trinitatis gilt als Fest, das auf gleichem Niveau mit den großen Festen steht, weshalb auch an ihm zur besonderen Feier „Herr Gott dich loben wir" gesungen wird. Diese Ordnungen haben also mit der „Erklärung" bloß ein Fest mehr als die Agende, nämlich das Fest Johannes des Täufers. Dafür aber stimmen sie im übrigen im Gegensatz zur „Erklärung" mit der Festordnung der Agende genau überein.

Als nächster Markierungspunkt sei eine in mehr als einer Beziehung wichtige Nachricht von 1657 angeführt. Im Jahre 1657 stiftete die Landgräfin Sophie Eleonore für die Stadtkirche zu Darmstadt eine neue Glocke, die sogen. Sophienglocke, und zwar „zu Ehren des Fürstlichen Begräbnüß". Sie bestimmte,[14]) daß dieselbe nur bei besonderen Gelegenheiten geläutet werden dürfe, nämlich das erste Mal, „wann Unßers Seel. Herrn Vatters Begängnus wirdt alhier gehalten werden", außerdem bei allen „Fürstlichen Begängnussen" und „wann eine Fürstliche person stürbt, selben Tag Eine Stundt", dann „wann den 27ten July das Ehrengedächtnüß Jährlich gehalten wirdt" und endlich auf alle Festtage: „Alß 1) Auf das Newe Kirchen Jahr, den Ersten Advent, so wohl abendts zuvor mit einzuleutten alß selbigen Tags. 2) Auf Weinachten, alß das H. Christfest Abendts zuvor mit einzuleutten undt beede erste Feyertage 3) Auf das Newe Jahr gleichfalß, Abents zuvor mit einzuleutten undt selbigen Tags. 4) Auf Epiphaniae, das Fest der erscheinung. Abents zuvor miteinzuleutten undt selbigen Tags 5) Auf Mariae Verkündtigungs Tag. 6) Auf den Carfreytag 7) Auf das Heyl. Osterfest, den Abend zuvor mit einzuleutten undt die beede erste Feyertage 8) Auf das Fest der Himmelfarth Christi abents zuvor mit einzuleuten undt denselbigen Tag 9) Auf das heyl. Pfingstfest den Abendt zuvor mit einzuleutten und dann die Erste beede Feyertage 10) Auf Trinitatis, das Fest der Heyligen Dreyfaltigkeit, Abendts mit einzuleutten undt dann selbigen Tages". Diese Ordnung ist von großer Bedeutung. Sie stellt nur einen Marientag (Annunciationis) auf gleiches Niveau mit den kirchlichen Festen. Dafür erhebt sie den in der Agende nicht erwähnten, in der „Erklärung" aber als halben Feiertag bezeichneten Charfreitag und den in beiden Ordnungen überhaupt nicht erwähnten ersten Advent zu einem Festtag zweiter Klasse d. h. einem Fest, das mit einem ganzen Tag gefeiert werden soll. Ob diese Festtagsordnung allgemein üblich war, ist sehr fraglich. Doch scheint man schon 1703 den Charfreitag allgemein mit einem ganzen Tag gefeiert zu haben. In dem schon

oben erwähnten Bericht vom 7. November 1703 sagen die Pfarrer des Hüttenbergs aus, daß sie sich von dem Oberfürstentum dadurch unterschieden, daß sie diesen Tag bloß „halb" feierten, während er dort ganz gefeiert wird. Ebenso wird 1704 und in allen folgenden Jahren der Charfreitag in Groß-Gerau als ganzer Festtag gefeiert. Er ist sogar öfters Abendmahlstag und steht an Zahl der Kirchenbesucher und der Kolleteneinnahme obenan.

Folgt schon aus diesen Notizen, daß die Festtagsordnung auch nach 1629 hinsichtlich Auswahl und Wertung der Feste eine Wandlung durchgemacht hat, so tritt uns das noch deutlicher entgegen, wenn wir einmal die Kollektenverzeichnisse aus der Zeit nach 1629 prüfen. Wir wollen dies hier nicht thun, weil uns das zu weit führen würde. Wir wollen bloß einige Einzelheiten aus den „Kollektenbüchlein" der Gemeinde Groß-Gerau mitteilen. In den Jahren 1665 bis 1671 wurden darnach außer den drei „Hohen Festen", Neujahr, Epiphanias, Himmelfahrt und Trinitatis die drei Marienfeste nnd der Tag Johannis des Täufers mit einer Tagesfeier festlich begangen. Sonstige Feste werden nicht erwähnt, woraus natürlich nicht zu folgen braucht, daß sie überhaupt nicht gefeiert worden seien, sondern bloß, daß sie den erwähnten an Bedeutung nicht gleichstehen. Ganz anders steht es in der Zeit von 1704 bis 1730. Da begegnen uns wohl auch die drei Marientage, aber das Fest Johannis des Täufers wird blos nachmittags gefeiert, während Charfreitag als Hauptfesttag figuriert. Daneben steht hier eine ganze Reihe von Aposteltagen, die halb gefeiert werden (1713 z. B. Conversionis Pauli, Matthiae, Philippi et Jacobi, Johannis Baptistae, Petri et Pauli, Jacobi, Bartholomaei, Matthaei, Michaelis, Simonis et Judae, Andreae und Thomae), deren Feier jedoch gar manchesmal unterblieben oder „conjungiert" zu sein scheint. Die **Festtagsordnung von 1771**[15]) schuf auch hier manche Wandelung. Vor allem beseitigte sie die dritten Festtage, die (vgl. oben) 1629 allgemein eingeführt worden waren und die ebenfalls in dem 17. Jahrhundert aufgekommenen Christmetten, nahm weiterhin Epiphanias, zwei Marien- und allen Aposteltagen den Charakter selbständiger Feste, indem sie gebot, „die Gedächtnißtage der Apostel, gleichwie heil. drei Könige, Maria Reinigung und Heimsuchung auf den nächsten Sonntag der Woche, in welche sie fallen, zu verlegen und in der Nachmittagskirche mitzufeiern" und verlegte den Tag Annunciationis Mariae definitiv auf den Sonntag Judica. Charfreitag hat sich den mühsam errungenen Platz als ganzer Feiertag erhalten, Gründonnerstag bleibt den Bestimmungen von 1629 gemäß halber Feiertag. Damit ist ein gewisser Abschluß erreicht. Man ist nicht schlechthin auf die Agende zurückgegangen, sondern hat der Erklärung von 1629 darin nachgegeben, daß man die in ihr angebahnte Schätzung des Charfreitags übernahm und Annunciationis nur als Sonntag festhielt.

Es ist hier der Ort, über die **außerordentlichen Feste** ein Wort beizufügen. Die Notizen, die uns hierüber zur Verfügung standen, sind äußerst gering. Wir haben sogar das Gefühl, daß sie vielleicht zu gering sind, um ein Urteil zu ermöglichen. Trotzdem mögen sie hier mit-

geteilt werden. Die älteste genauere Nachricht von einem außerordentlichen Feste begegnete uns aus dem Jahre 1627.[16]) Sie betrifft die Jubelfeier der 1527 begründeten und 1627 in Hessen-Darmstädtischen Besitz befindlichen Universität Marburg. Das hiesige Archiv bewahrt nämlich die Konzepte von drei Predigten, die die Pfarrer Johannes Rosler von Groß-Rohrheim, M. Johannes Helvicus von Goddelau und Johannes Angelus von Rüsselsheim am 30. Mai 1627 zur Erinnerung an die vor 100 Jahren stattgehabte Stiftung der Universität Marburg gehalten haben. Ein anderes Predigtkonzept, welches demselben Zweck diente, findet sich in der Pfarrrepositur von Erzhausen.[17]) Aus diesen Predigten folgt nun, daß diese Feier nicht bloß in den erwähnten Gemeinden, sondern im ganzen Lande auf landesherrliches Mandat hin am 30. Mai abgehalten werden mußte. Auch scheinen die Texte vorgeschrieben gewesen zu sein, denn auffallender Weise predigen Angelus und Helvicus über denselben Text, den Psalm 122, während Rosler Luc. 7, V. 1—6 gewählt hat. Genaueres über diese Festfeier vermochte ich nicht aufzufinden.

Ein anderes Jubiläumsfest wurde 1717 gefeiert. Es ist „das Jubel- und Danckfest" zur Erinnerung an die Reformation, von dem wir Nachfolgendes hören.[18]) Durch Ausschreiben vom 27. September 1717 wurde allen Geistlichen die Feier eines Reformationsfestes am 31. Oktober geboten und zugleich zwei „Gebeter, so an dem Tage des Evangelischen Jubel- und Danckfestes im Jahre 1717 nach denen Predigten sollen abgelesen werden" übersandt. Am „29ten als Freytags vorher, sollte ein allgemeiner Buß- Fast- und Bettag, den 30ten darauf als Sambstags die Vorbereitung, jedoch den gantzen Tag feyerlichst, sodann endlich am 31ten Octobr. als den Sonntag das Danck-Fest selbsten gehalten, und ohne die geringste Uppigkeit, Arbeiten, übermässiges Essen und Trincken, auch Tantzen und Springen feyerlich begangen werden". Aus diesem einmaligen Jubiläumsfest wurde durch landesherrliche Verfügung vom 14. Oktober 1718 ein alljährlich auf den 31. Oktober, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, andrenfalls am nachfolgenden Sonntag zu feierndes Reformationsfest, bei dem in der Predigt „des Jubilaei reformationis lutheranae gedacht und in einem besonders eingerichteten Gebet vor dieses anno 1517 verliehene helle Licht und Erkenntniß der göttlichen Wahrheit gedankt und um dessen Erhaltung gebeten werden sollte". Hundert Jahre vorher scheint ein Reformationsjubelfest in Hessen nicht allgemein gefeiert worden zu sein. Wir erfahren nämlich, daß, als das Fest in der Nassau-Weilburgischen Herrschaft am ersten Advent 1617 abgehalten werden sollte, der damalige Superintendent dieses Gebietes sich an den Gießener Superintendenten Winkelmann wegen der Feier des Festes in der Gemeinschaft des Hüttenbergs wandte und von ihm den Entscheid bekam, er „lasse sich diese Feier im Hüttenberg nicht misfallen". Hätte Hessen selbst ein Jubelfest gefeiert, so wäre der Entscheid wahrscheinlich anders ausgefallen; doch ist die Sache nicht ganz sicher.

Als weitere besondere Feste nenne ich die Dankfeste, vor Allem das jetzt alljährlich wiederkehrende Erntedankfest. Die älteste Nachricht

über ein in Hessen abgehaltenes, und zwar, wie es scheint, regelmäßig abgehaltenes, Erntedankfest findet sich in einem Briefwechsel des Hofpredigers Erythrophilus von Butzbach aus dem Jahre 1643. Am 9. Oktober 1643 berichtet dieser nämlich, daß von dem verstorbenen Landgrafen Philipp von Butzbach „zu Butzbach und angehörigen Flecken“ die Abhaltung eines „offentlichen Danckfestes für die bescherte Feldfrüchte etc. am tag Simonis et Judae angeordnet“ worden sei und fragt an, ob dies Fest auch in diesem Jahr und in Zukunft abgehalten werden solle. Als aber Erythropilus 1644 wieder eine Eingabe machte, wurde er aufgefordert, einen „umbständlichen Bericht“ einzureichen, damit man wisse, worum es sich eigentlich handle und alle ihm zugänglichen Schriftstücke über diese Angelegenheit „copeylich“ beizuschließen. Ist uns weiteres über dies Fest auch nicht bekannt geworden, und ist es auch lokal beschränkt, so haben diese Notizen doch großes Interesse zu beanspruchen. Sie zeigen die ersten bescheidenen Ansätze eines Erntedankfestes in Hessen und beweisen uns, daß man von einem allgemeinen Erntedankfest damals in Hessen weder wußte noch wissen wollte. Ein solches allgemeines Erntedankfest kennt sogar die Festtagsordnung von 1771 noch nicht, es ist eine Einrichtung unseres Jahrhunderts. Trotzdem kennt man bei uns schon um 1630 allgemeine Dankfeste. Ihre Anordnung sieht schon die Kirchenordnung von 1566 vor. Sie widmet ihnen sogar ein besonderes Kapitel „was gehandelt werde in öffentlichen angestellten Tagen der Danksagung“ und bezeichnet darin als Veranlassungen, bei denen solche Dankfeste gehalten werden können: wenn Gott uns „erlöst von der Pestilenz und ansteckender Krankheit, Sieg im Kriege und nach dem Kriege wiederum Ruhe und Frieden gibt, wiederum reichlich die Früchte und Nahrung nach langwierigem Hunger bescheert“. Die Agende von 1574 redet auch von ihnen und stellt sie auf gleiche Stufe mit den besonderen Bettagen. Beispiele solcher Dankfeste begegnen uns sehr selten. Man hat, wenn man besonders sich zum allgemeinen Dank gedrungen fühlte, diesen Dank im Hauptgottesdienste durch Einfügung eines besonderen Passus in das Kirchengebet abgestattet. Trotzdem begegnet uns ein Beispiel aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, das wohl nicht allein stehen wird und um dessentwillen besondere Erwähnung verdient. Am 18. August 1640 ergeht an die Superintendenten zu Marburg und Gießen und den Hofprediger der Befehl in Erinnerung an die Thatsache, daß Gott die Kriegslast „wiederumb abgewellzet“ am „nechstkünfftigen Donnerstag, welcher seyn wird der 1. Octobris, den Spruch aus dem 68. Psalmen v. 20. 21 zu predigen“, das Volk zum Dank zu mahnen und „nach geendigter Predigt das Volck zu veranlassen, mit vollem Mund und Hertzen Danckbarlich das Herr Gott dich loben wir zu singen“. Doch ist interessant zu beobachten, daß man einen Donnerstag für diese Feier wählt d. h. den seit 1631 bestehenden außerordentlichen Wochenbettag.[19])

c.

Die Agende von 1574 unterscheidet zwei Arten von Bettagen, die ordentlichen und die besonderen. Die ordentlichen Bettage sollten

„stetigs durchs gantze Jahr über gleich gehalten werden, da dann alle vier Wochen die gantze Gemein in Stätten und Dorffen, des Mitwochens oder Freytags zusammen kompt, Gottes Wort anhöret und Gott umb alles, das zu seiner lieben Kirchen Wolfahrt nothwendig seyn will, bittet". Sie werden schon in der Kasseler Kirchenordnung von 1539 angeordnet, in der es unter der Rubrik „von besonderen Bettagen" heißt: „Alle Monat sol man einen tagk fürnemen, darzu man das volck vleissiger zu kommen, ernstlicher weis ermanen sol, und da ein gemeine ermanung, zur buß thun, mit ernster meldung der Rutten Gottes, uns zum theil, zugeschickt, zum theil auch noch künfftig, warlich drawende, unnd nach der predig das volck zum gebeth, almusen und rechtem fasten trewlich vermanen, und nachdem ein jeder bey ihm selbst gebetet für die furgehaltene notturfft, sol der Pfarher ein gemein Collekt zu Deutsch fürlesen, darinn solch Gebeth Ordenlich Summirt werdt unnd die Gemein nach dem gesang, das sich dazu Reimet unnd segen lassen hin gehen". Eben diese Kirchenordnung kennt aber auch schon besondere Bettage, die von Fall zu Fall in besonderen Notzeiten angeordnet werden. Sie fährt nämlich in dem eben berührten Zusammenhang weiter: „solche gebets tagk, wo grössere not und anfechtung für fielen, solt man offter halten". Ja sie ist in dieser Begründung besonderer Bettage für die Agende von 1574 durchaus vorbildlich gewesen. Heißt es doch auch in diesem Buche, daß Bettage, „so ausserhalb jetztgemelter Ordnung" sind, nur „wann etwa ein sonderliche gemeine Noth oder Anliegen vorhanden", angestellt werden sollen. Letzteres sollte jedoch nach der Bestimmung der Agende nicht nach Gutdünken der Pfarrer, sondern nur „auf Befelch der Superintendenten", die sich „dißfals mit ihrer Obrigkeit zu besprechen und zu vergleichen hätten", geschehen. Die Zeit, in der man hauptsächlich neben den gewöhnlichen monatlichen Bettagen noch solche besondere Bettage einrichtete, war im 17. Jahrhundert die Zeit des großen Krieges. So brachte das Jahr 1631 die Anordnung eines „allgemeinen" alle Donnerstag abzuhaltenden „wöchentlichen Landbettages" zunächst nur für die Zeit „des wehrenden Franckfurtischen Tags" d. h. des zu Frankfurt vom Kaiser angerichteten „Conventes", der „bestimpt" war, „daß im Römischen Reich Teutscher Nation | leyder lang genug geschwebte innerliche Mißtrawen | sonderlich in Religion-Friedenssachen | in gütliche Handlung ziehen zu lassen". Nachdem aber der „Franckfurtische Tag ohne sonderbahre Frucht seine Entschafft erreicht" hatte, sah sich der Landgraf Georg II. veranlaßt, auch für die weitere Zeit die Abhaltung dieses wöchentlichen Landbettages zu gebieten, zuerst (in einem Erlaß vom 12. Oktober 1631) in der Hoffnung, daß man „innerhalb kurtzer Zeit zu anderwertlicher Tagfahrt und zusammenkunfft wieder gelangen" werde, dann (in den Erlassen vom 23. Januar, 11. Februar und 12. Juli 1632) in der Betrachtung der täglich sich steigernden durch „deß gantzen Vatterlands Sünden" verursachten Kriegesnot. So erhielt sich dieser Donnerstags-Bettag bis in die Zeit nach dem Westfälischen Frieden (1648). Durch Verfügung vom Ende Januar 1651 wurde er erst abgeschafft, nachdem er fast 20 Jahre in allen Gemeinden Hessens in Übung gewesen

und zuletzt noch in den beiden Gießener Superintendenten Feuerborn und Haberkorn eifrige Verteidiger und Fürsprecher für seine Beibehaltung gefunden hatte (vgl. Schreiben vom 24. Januar 1651 an den Landgrafen). Neben diesen „besonderen" wöchentlichen Landbettag, aus dem mit den Jahren allerdings ein ordentlicher Bettag geworden war, traten im Jahre 1632 noch sechs weitere, alljährlich abzuhaltende „Buß-, Fast- und Bettage". Durch eine Verordnung vom 8. November 1632 bestimmte nämlich der Landgraf Georg II., daß neben den „Monatlichen, von vielen Jahren hero üblich gewesenen Bettagen" und neben den Donnerstagslandbettagen noch sechs große und wichtige Bettage im Jahr 1632—33 abgehalten werden sollten, nämlich Donnerstag, den 29. November, den 6. und 13. Dezember 1632, den 17. und 31. Januar, sowie den 14. Februar 1633. Diese Tage sind vor den Donnerstagsbettagen dadurch ausgezeichnet, daß sie in besonderem Umfang und Maße feierlich gehalten werden sollen, wie wir weiter unten sehen werden. Freilich scheint man nicht lange sechs Landesbußtage gefeiert zu haben. Verordnungen vom 16. Dezember 1644, vom 8. Dezember 1645 und vom 7. Dezember 1647, welche die Bettage für die Jahre 1645, 1646 und 1648 anordnen, kennen nur vier Hauptbettage, nämlich 1) Neujahr, 2) Palmsonntag oder einen Tag im März (1648), 3) einen Tag im Juni oder Juli, 4) einen Tag im Oktober. Auch noch in anderer Beziehung ist eine Änderung eingetreten. In den drei erwähnten Verordnungen wird allemal der Sonntag zum Landesbettag gewählt, nicht wie 1632 der Donnerstag. Ja dies geschieht schon in einer Verordnung vom 20. August 1640. Die Folgezeit brachte dann noch weitere Änderungen. Man feierte auch die vier außerordentlichen Bußtage nicht mehr, sondern begnügte sich mit einem Bußtag. Als solcher tritt 1717, 1721, 1722, 1724 bis 1727 der Charfreitag, 1734, 1738 bis 1754, 1769 der Palmsonntag sicheren Nachrichten nach auf. Die Festtagsordnung von 1771 hat dann den Palmsonntag zum alleinigen außerordentlichen „allgemeinen Buß- und Bettag" erhoben. Die ursprüngliche Bedeutung einer gemeinsamen Beugung unter Gottes Hand, die sich in einer allen Gemeindegliedern sehr fühlbaren Weise offenbart hatte, war damit natürlich längst zurückgetreten. Es fehlte dem Bußtag der großartige Hintergrund des dreißigjährigen Krieges.

Freilich hat man auch schon in der Zeit, da der dreißigjährige Krieg Hessen noch nicht sonderlich heimgesucht hatte, Bußtage gefeiert. So haben wir ausführliche Nachrichten über eine Betwoche, die vom 30. Dezember 1621 bis zum 5. Januar 1622 in den Gemeinden des Hüttenbergs auf Anordnung des Nassauer und Zustimmung des Gießener Superintendenten abgehalten wurde. Wir werden auf die einzelnen Feiern dieser Betwoche unten im einzelnen zu sprechen kommen.[20])

Die ordentlichen, monatlichen Bettage werden 1628 in fast allen Gemeinden regelmäßig gehalten. Im Oberfürstentum z. B. ließ man es da nur in Sichertshausen und Caldern fehlen. In Caldern ist das bei der Nachlässigkeit des dortigen Pfarrers nichts Auffallendes. In Sichertshausen feiern die Leute ihren Bettag doch, nämlich in dem

benachbarten Trais. Es war das auch nicht anders zu erwarten. Ein Pfarrer konnte viel eher einmal an einem Sonntag eine Predigt unterlassen als einen in die Woche fallenden Bettag übergehen. Denn die Unterlassung des Bettags brachte es als notwendige Folge mit sich, daß jedermann an diesem Tage arbeitete. Auch die Visitationsfrage über den Bettag hoffte auf ein günstiges Resultat. Die Frage verlangte darüber Auskunft, ob die Pfarrer einen zuvor verkündigten Fest- oder Bettag aufschieben oder gar unterlassen. Sie erwartete also, daß nur wenige diese Frage bejahend beantworten würden. So ist es auch. Unterlassen worden zu sein scheinen Fest- oder Bettag fast nirgends. „Differiert“ wurden sie in Kirchvers und Brauerschwend, aber „nur im Nothfall“, in Altenkirchen „bisweilen“ und in Münchhausen „zuweilen“, weil die Pfarrkinder „weit anhero zu gehen haben“. Dagegen kommt es öfter vor, daß Fest- und Bettagspredigten zusammengelegt werden. So berichtet der Pfarrer zu Wittelsberg: „wan ein Fest- und Bettag in der wochen falle, werden die predigten zusammen und nur uf einen tag gehalten“. Hier handelt es sich also nicht um Verlegung oder Verschiebung des Bettags- oder Nebenfesttagsgottesdienstes allein, sondern um Zusammenlegen eines solchen Tages z. B. mit einem Wochengottesdienst. Wenn in eine Woche, in der schon ein oder zwei Wochengottesdienste gehalten werden mußten, noch ein besonderer Festtag wie ein Apostel- oder Bettag fiel, so schenkte man sich manchmal den einen Gottesdienst, indem man „zusammenlegte“ oder „conjungierte“. Ebenso werden in Kirchhain alle „Aposteltäge biß uf den nechsten Predigttag differirt“ und in Elnhausen macht mans mit den Fest- und Bettagspredigten so. In Nieder-Asphe beschränkt man sich darauf, „wan etwan ein Aposteltag auf einen Donnerstag, Freitag oder Sonnabend gefallen in der arbeitsamen Zeit ihn mit dem Bettag zusammen zu stoßen“. Ebenso kommen ähnliche „Contractionen“ in Gladenbach und in den Filialen von Wohra und Halsdorf vor. Wenn wir beachten, daß unter dem „Differieren“, von dem die Frage redet, wohl dasselbe verstanden ist, wie unter dem Conjungieren, von dem wir hier reden, so giebt es also im Marburger Bezirk 10, im Gießener Bezirk 1 Gemeinde, in denen derartige Unregelmäßigkeiten in der Handhabung der Fest- und Bettage vorkommen. Das ist verschwindend wenig gegenüber den vielen Pfarreien, von denen bezeugt wird, daß Alles in Ordnung sei, daß die Tage „distincte“ (Wetter und Ober-Weimar), „absonderlich“ (Weitershausen), „praecise auf bestimbte Tag“ (Herchenhain, Grebenau) gehalten, daß sie „weder antizipirt noch prorogirt“ (Bingenheim), „nit verschoben“ (Rodheim, Udenhausen) „nicht verseumt“ (Alsfeld, Ebsdorf, Hassenhausen, Speckswinkel) werden, weil sich derartiges überhaupt „nicht schicke“ (Fronhausen). Dies Zusammenlegen von Fest- und Bettagen ist nichts Neues. Es begegnet uns schon in den Visitationsakten über die Hüttenberger Visitation vom Jahre 1594. Wir hören da unter anderem folgende interessante Nachricht: In Kirchberg sagen die Senioren aus, daß sie keinen Mangel an ihrem Pfarrer haben, „denn allein das die Aposteltage under Ihnen gleich den beden umbliegenden pfarren nit gleich gehalten sonder er die-

selbigen uff andere tage in der wochen transferire und mit einer gemeins predig halte, dardurch das pfarrvolck desselbigen destoweniger achte (?) Auch geergert werde da sie sehen daß Ihre Nachbauren zur kirch gehen sie aber zu Felde und acker faren". Es wird ihnen darauf der Bescheid, es sollten die Aposteltage „eben uff die tage und Zeit wie sie gefallen" gehalten werden und zwar „mit einer Hohen predig wie uff einen Sontag".

Den bisher mitgeteilten Nachrichten über die Bettage haben wir nur noch wenige Bemerkungen über den Tag der Abhaltung derselben beizufügen. Die Bettage wurden in der Obergrafschaft jedesmal am ersten Mittwoch jedes Monats gehalten. Wenn es in einzelnen Gemeinden nicht so Sitte war, so wurde bei der Visitation ausdrücklich geboten, sich in Zukunft nach dieser Sitte der „Darmstattischen Kirchen" zu richten. So wird z. B. dies den Pfarrern in der Herrschaft Eppstein, die die Bettage bisher „ungleich gehallten, ettlich am ersten mittwoch des Monats, ettliche am ersten Mittwoch des novilunii", ausdrücklich eingeschärft und ihnen jedes „studium singularitatis" verwiesen (vgl. Bericht über Massenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Nordenstadt, Igstadt, Medenbach, Lorsbach, Oberliederbach). „Weill die Herrschafft Epstein zu der Obern Graffschafft Catzenelnbogen gehörett, in derselbigen aber die Bettag uff den ersten mittwoch im Monat gehallten würden, so sollten sie desgleichen einmütig thun und ihn uff kein andere Zeitt verlegen" (Bericht über Nordenstadt u. s. w.). Im Oberfürstentum und der Niedergrafschaft dagegen hielt man die Bettage jedesmal den ersten Freitag nach dem „newen Monschein". Von dieser Verschiedenheit ist schon auf der über die Agende beschließenden Generalsynode von 1573 die Rede. Es heißt in dem Abschied dieser Synode, daß man allgemein beschlossen habe, „daß der Bettag nicht allein auf den Mittwochen, sondern an den Orten, da es biß anhero bräuchlich gewesen, forthin wie zuvor, auf den Freitag sollte gehalten werden".[21]) Dieser Beschluß drang durch. Die Agende von 1574 läßt beide Tage gelten. Ebenso bestimmt die Erklärung von 1629, daß „solche Difformität umb der benachtbarten Märckte willen, dem armen Land-Volck zum besten nachgegeben worden", daß man es deshalb „beym Herkommen bewenden lassen". In der Folgezeit haben die Bettage durch die Bettagsordnungen von 1631 und 1632 erneute Bedeutung erlangt. Weit davon entfernt, die monatlichen Bettage zu verdrängen, haben sie diese an dem Glanze teilnehmen lassen, der von ihnen ausstrahlte. Daher kommt es auch, daß diese den Krieg überdauerten. Als man 1651 sich zur Aufhebung der besonderen Donnerstag-Bettage definitiv entschloß, blieben die monatlichen Bettage als althessische Institution bestehen.

Was wir sonst noch bei Gelegenheit der Visitation über die Bettage hören, bezieht sich alles auf die äußere Haltung oder die Gottesdienstfeier. Wir fassen unser Resultat noch einmal zusammen: 1628 sind die monatlichen Bettage durchaus fest eingebürgert. Der Boden ist da, der durch die Verordnungen von 1631 und 1632 neu bebaut werden sollte. Wir dürfen uns daher auch nicht wundern, daß die Erklärung

von 1629 in pos. V. so wenig Anordnungen hinsichtlich der Bettage trifft. Hier war alles in Ordnung. Die „Difformitäten" hinsichtlich der Tage (Oberfürstentum und Niedergrafschaft feiern Freitag, die Obergrafschaft den Mittwoch) waren in den einzelnen Gebieten so eingebürgert und mit dem sozialen Leben so verwachsen, daß der Landgraf keine Änderung wagte. Er begnügt sich deshalb mit einigen Anordnungen liturgischen Charakters, die wir weiter unten besprechen wollen.

d.

Neben den Sonn-, Feier- und Bettagen kennt die Agende noch besondere Wochengottesdienste, die „an etlichen Orthen allen Tag, an etlichen zween oder drey Tage nach Gelegenheit des Morgens" gehalten werden. Sie verordnet, daß „von den Predicanten dahin getrachtet werden solle, daß in Stätten in der Wochen zum wenigsten zwo, auff den Dörfern aber eine Predigt geschehe", daß also zwei- resp. einmal in der Woche ein solcher Wochengottesdienst gehalten werde. Doch soll in ihnen die Predigt nicht länger als eine halbe Stunde dauern, damit „das Volck mehr mit Lust und Begierde länger zuhören, dann mit Eckel und Verdruß abgehen und ein andermahl desto begierlicher und embsiger zur Verkündigung Göttliches Worts eilen möge." Nach dieser Predigt gingen die Leute wieder an ihre Arbeit. Diese Wochenpredigten kennt schon die Kirchenordnung von 1539 und besonders die von 1566. Letztere spricht von ihnen in einem besonderen Abschnitt, wobei wir zu hören bekommen, daß schon 1566 Verschiedenheiten in der Handhabung dieser Gottesdienste bestanden. In etlichen Gemeinden, führt die Kirchenordnung aus, hielt man täglich (mitunter sogar zweimal) Wochenpredigten, in anderen sind drei, in andern zwei, in den meisten Gemeinden sogar bloß eine Wochenpredigt herkömmlich. Diese Verschiedenheit hat sich im Jahr 1628 bereits gehörig gesteigert. Wenn wir von der Niedergrafschaft, über die die Visitationsakten von 1628 nur ganz mangelhaft Auskunft geben, absehen, hören wir kurz zusammengefaßt folgendes. Es giebt eine ganze Anzahl kirchlich organisierter Gemeinden, in denen man überhaupt keine Wochengottesdienste hält. Dahin zählen im Marburger Bezirk nur Ebsdorf und Fronhausen, im Gießener Bezirk nur Brauerschwend, Steinbach und Klein-Rechtenbach, in der Obergrafschaft aber Schwanheim, Stockstadt, Biebesheim, Crumstadt, Wolfskehlen, Erfelden, Goddelau, Leeheim, Dornheim, Nauheim, Bischofsheim, Ginsheim, Rüsselsheim, Raunheim, Kelsterbach, Mörfelden, Oberliederbach, Wersau, Nieder-Modau, Wixhausen und Erzhausen d. h. die Hälfte der Pfarreien. Was die erwähnten Pfarreien des Oberfürstentums anlangt, so kann das Fehlen der Wochengottesdienste bloß zufällig sein, vielleicht mit gerade vorliegenden parochialen Verhältnissen oder mit der Nachlässigkeit eines Pfarrers zusammenhängen. Nicht ist dies aber wohl bei den vielen Pfarreien der Obergrafschaft denkbar. Da hier nur für die Pfarreien Massenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Wallau, Breckenheim, Nordenstadt, Igstadt, Medenbach d. h. 8 Pfarreien der Grafschaft Eppstein, und für Reinheim, Lengfeld, Bieberau, Ober- und Nieder-Ramstadt, Ar-

heilgen, Bessungen, Egelsbach, Langen, Groß-Zimmern, Darmstadt, Groß-Gerau, Pfungstadt, Roßdorf, Gundernhausen, d. h. 15 Pfarreien der eigentlichen Grafschaft Wochengottesdienste sicher bezeugt sind, so stehen sich immerhin 23 und 21 Pfarreien gegenüber oder nach Orten der Obergrafschaft berechnet, 15 und 20 Orte. Selbst wenn wir annehmen, daß auch alle hier nicht erwähnten Orte Wochenpredigten gehabt hätten, so ist die Zahl 20 gegen etwa 45 immer noch ein hoher Prozentsatz, der in besonderen Verhältnissen begründet sein muß. Dies berichten auch die Visitatoren. Sie schieben in der Obergrafschaft die Schuld für das Fehlen der Wochenpredigt bloß in einer Pfarrei (Nieder-Modau) auf den Pfarrer. In allen anderen Pfarreien belasten sie den Pfarrer damit nicht und erwähnen bei den meisten, die Wochenpredigten würden nicht gehalten, weil sie überhaupt nicht herkömmlich seien. Ist dies schon auffallend, so weiter die Thatsache, daß man in den verschiedenen Bezirken eine ganz verschiedene Auffassung von dem Wesen und der Aufgabe der Wochengottesdienste hat. Für die einen ist er eine über der Arbeit stehende gottesdienstliche Eröffnung des Tagewerkes, die das ganze Jahr hindurch gehalten werden muß. Für die andern ist er ein gottesdienstlicher Brauch, der neben der Arbeit hergeht und deshalb in Zeiten, wo die Arbeit im Centrum der ganzen Gedankenwelt steht, der Arbeit weichen muß. Die erste Auffassung vertritt die Agende und die Kirchenordnung von 1566. Sie tritt uns in praktischer Gestalt noch 1628 in den oberhessischen Gemeinden Gießener Teils entgehen. Dort werden die Wochenpredigten ohne Unterbrechung das ganze Jahr hindurch gehalten. Die Bauern verlangen da gar nicht, daß man dieselben eine Zeitlang, etwa in der Ernte, aussetze, sondern nur das eine, daß man sie möglichst früh am Tage halte, damit sie in ihrer Arbeit nicht zu sehr beeinträchtigt würden. Ja auch aus den Maßnahmen der Visitatoren dieses Bezirks scheint nur die eine Thatsache hervorzugehen, daß die Wochenpredigten durchgehends das ganze Jahr zu halten, für sie als Norm galt. Interessant ist hier folgende Beobachtung. Die meisten in diesem Kapitel erhobenen Klagen betreffen hier diejenigen Gemeinden, die wohl „wochentliche Predigten" kannten, aber in denen diese „wochentlichen Predigten" nur langsam und mit Unterbrechung oder nicht früh genug gehalten wurden. So lesen wir in den Abschieden von Beuern, Reiskirchen, Alten-Buseck, Großen-Buseck, Heuchelheim, Rodheim a. B., Wieseck, Watzenborn, Schwickartshausen, Eichelsdorf und Dauernheim, sie sollten „nicht eingestellet noch underlassen sondern jederzeit fleissig getrieben und gehalten werden". Ebenso hielt man sie in etlichen anderen Gemeinden nur „langsam" und fing in 14 Gemeinden des Gießener Bezirkes nicht früh genug an, wenn man sie hielt. In allen diesen Fällen gebieten aber die Visitatoren, man solle die Wochenpredigten dem Herkommen nach das ganze Jahr hindurch halten, jedoch insofern auf die bäuerliche Bevölkerung Rücksicht nehmen, als man sie, „bevorab im sommer morgens frue anstelle und der kürtze sich befleissige".

Ganz anders wie hier steht man in der Obergrafschaft zu den

Wochengottesdiensten. Wir hören da Dinge, die wir nach dem im bisherigen Mitgeteilten für ganz unmöglich halten möchten. So lesen wir in einem Edikt Ludwigs V. vom 12. Juli 1609, daß man sogar in der Residenz Darmstadt herkömmlicherweise in der Erntezeit mit den Wochenpredigten pausierte. Der Landgraf gebietet in diesem an den Superintendenten der Diözese Darmstadt gerichteten Schreiben zwar, daß diese Unterlassung der Wochenpredigten in der arbeitsreichen Zeit in Zukunft unterbleiben und wie „in fast allen Städten namentlich bei Fürstlichen Hofhaltungen die Wochen Predigten diese Zeit über continuiret werden sollen". Aber auf dem Lande blieb es nach wie vor bei der „von langer Zeitt" gehaltenen Sitte, daß man nämlich in der Ernte keine Wochenpredigt hielt.[22]) Ja noch 1628 sehen die Visitatoren dieses Bezirkes es als das Normale an, daß man in der Ernte mit den Wochenpredigten pausiert. Sie schreiten nur da ein, wo man den Begriff „Ernte" zu weit faßt und wie in Reinheim und der Herrschaft Eppstein nur im Winter Wochenpredigten hält oder wie in Roßdorf und Gundernhausen erst „uff Galli", also im September mit ihnen beginnt. Daß man aber von dem Beginn der Ernte bis Michaelis pausiert, ist für sie etwas derart Gesetzmäßiges, daß sie diesen Modus in den Abschieden vieler Gemeinden als den allein richtigen Modus empfehlen und seine Befolgung streng gebieten. Für sie hat die Wochenpredigt nicht den Zweck, alle Wochen- und Tagesarbeit gottesdienstlich einzuleiten, sie steht neben der Arbeit und weicht ihr, wo die Arbeit des Berufes den ganzen Menschen in Anspruch nimmt. Aus alledem ergiebt sich, daß Georgs II. „Erklärung" von 1629 recht hat, wenn sie davon redet, daß „der Wochen-Predigten an etlichen Orten wochentlich zwo, an andern nur eine, an etlichen wol gar keine gehalten worden" und sich veranlaßt sieht, an einigen Orten sie erst neu einzurichten. Freilich hat sie auch darin Recht, daß sie im Blick auf die besonderen Erfahrungen, die man bei der Visitation machte, die Abhaltung der Wochenpredigten im ganzen Jahr nur in den Gemeinden verlangt, die so volkreich sind, daß man jederzeit auf „ziemliche Auditores" rechnen könne, und daß sie in allen anderen Gemeinden (Gewitterzeiten ausgenommen) auf die Zeit von Michaelis bis zur Ernte sich beschränkte. Man mußte in dem Oberfürstentum damit zufrieden sein, wenn der Sitte des ganzen Landes gemäß in den vielen Gemeinden, die überhaupt keine Wochenpredigten kannten, solche eingeführt wurden. Da mußte man schon die Konzession machen, daß in Bezug auf Zeitdauer die Praxis der Obergrafschaft siegte.

Die Wochenpredigten hält man im Marburger Bezirk fast allgemein auf den Freitag. Eine Ausnahme macht Speckswinkel, wo der Mittwoch als Wochengottesdiensttag gilt. Werden zwei Wochenpredigten gehalten, so wählt man die Tage Mittwoch und Freitag (so in Kirchhain, Battenberg und Gladenbach) oder Dienstag und Freitag (so Gemünden). Waldgirmes mit den drei Wochenpredigten hat die Tage Mittwoch (Blasbach), Donnerstag (Waldgirmes) und Freitag (Naunheim). In der Obergrafschaft dagegen werden die Wochenpredigten mit Ausnahme von Egelsbach, wo man sie auf einen Donnerstag, und Langen und Groß-Zimmern,

wo man sie auf einem Freitag hält, bei einmaliger Abhaltung allgemein auf den Mittwoch gehalten. Dieser „gewöhnliche Mittwoch“ ist derart eingebürgert, daß die Visitationsakten bei Groß-Zimmern für nötig finden, die Abhaltung am Freitag zu erklären: „Mittwochens ist ein Wiedttag, da man ungestrafft oder ja bey einer geringen straff Holz in der Margk holen kan“, bei welcher Gelegenheit „jedermann dem Walde zue Eilet“. Daher ist es auch wohl zu erklären, daß die Ordnung von 1629 hier nicht „conformierte“ sondern beide Sitten, die Feier am Mittwoch oder am Freitag, nebeneinander bestehen ließ.

e.

Als eine Fortsetzung der Wochenpredigten in der Passionszeit haben wir die sog. Passionspredigten anzusehen, die „in der Wochen für Ostern alle Tage oder zum wenigsten drey Tage als Mittwochen, Donnerstag und Freytag gehalten“ und „in denen dem Volck die Geschicht des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi fürgelesen und erkläret werden“ sollte. Mit ihnen beschäftigt sich Frage IX, 13 der Visitationsfragen, die voraussetzt, daß in ihnen neben der Erklärung der Passion die Zuhörer auch „vor Faßnacht und anderm haidnischen Unwesen ernstlich abgemahnt“ werden, und daß die Pfarrer sich schriftlich auf diese Predigten, deren Konzepte sie vorzeigen sollten, vorbereiteten.

Aus den Antworten auf die Visitationsfrage ersehen wir, daß die Passionspredigten fast in allen den Gemeinden des Oberfürstentums, über die wir hier genauere Nachrichten haben, richtig gehalten werden. Sie fehlen im Marburger Bezirk bloß in Nieder-Walgern und im Gießener Bezirk nur in Lehrbach, wenn wir nicht Ober-Widdersheim hier noch nennen wollen, wo sie wenigstens „nicht alle Jahr“ gehalten werden. Da aber der Pfarrer zu Nieder-Walgern Friedrich Brambs noch am 19. Mai 1628 ein stellenloser Exul war und nach diesem Termin erst die Pfarrei übertragen bekam, so erledigt sich sein „Negat“ auf Frage 13 in durchaus verständlicher Weise. Er hat in seiner Gemeinde noch keine Passionspredigt gehalten, weil er in dieser Gemeinde die Passionszeit überhaupt noch nicht durchlebt hat. Er ist aber nach dem Protokoll „erbietig“, Passionsgottesdienste zu halten. Damit wäre also dieser Ausnahmefall erledigt, und wir könnten als Resultat unsrer Untersuchung die Thatsache feststellen, daß wir in den Passionsgottesdiensten, resp. -predigten eine allgemein übliche Einrichtung im Oberfürstentum zu sehen haben. Genauere Nachrichten über diese Passionspredigten werden uns sehr spärlich zu teil. In einzelnen Gemeinden wird besonders erwähnt, daß die Pfarrer vorm „Fasnachtwesen“ (Leusel), „heidnischen Unwesen“ (Alsfeld, Lißberg, Ulrichstein) warnen und die Leute „abmahnen“, in Kirchhain freilich ohne großen Erfolg, denn dort wird trotzdem „die Faßnacht gehalten von den Zünfften“.

Was diejenigen oberhessischen Gemeinden anlangt, über die wir bloß die Abschiede besitzen, so erfahren wir nur sehr wenig über die Abhaltung der Passionspredigten. Es ist das auch durchaus verständlich. Wo es richtig mit der Abhaltung der Passionspredigten herging, brauchte

im Abschied nichts Besonderes über sie bemerkt zu werden. Es stand allem Anschein nach mit ihnen gut, gerade so wie in den Teilen des Oberfürstentums, von denen wir die Protokolle besitzen. Wie im Alsfelder Bezirk nur einmal ein Abschied auf sie Bezug nimmt, nämlich bei Ober-Widdersheim, wo der Pfarrer veranlaßt wird, alle Jahr (und nicht bloß von Zeit zu Zeit) „in der Fastenzeit über das Leiden Jesu zu predigen und es zu erklären" und thatsächlich nach Ausweis der Protokolle es mit der Abhaltung der Passionspredigten an allen andern Orten richtig gehandhabt wurde, so dürfen wir wohl annehmen, daß nur in den Gemeinden wirkliche Mängel in dieser Beziehung vorlagen, wo ausdrücklich der Abschied derselben gedenkt. Dies gilt aber allein von Reiskirchen. Dort ist es nach des Pfarrers Bericht „nicht herbracht, das in der Fasten die Passion unsres Herrn und Heylandts Jesu Christi ercläret unndt gepprediget werde, sintemal alsdann die Leut mit der Feldtarbeit viel zue schicken hetten". Er wird aber dessen ungeachtet angehalten, jedes Jahr die Passion fleißig auszulegen und zu predigen und die Zuhörer zum Besuch anzuhalten. Noch weniger hören wir von der Obergrafschaft. Da nehmen nämlich die Abschiede und Protokolle auf die Passionsgottesdienste überhaupt keinen Bezug. Daß trotzdem ihre allgemeine Feier gesetzlich geboten war, ersehen wir aus dem katzenelnbogener Gesangbuch von 1633. Wir lesen da in der Tabula: „Nota. Wann die Historia der Passion die gantze Fastenzeit uber erklärt wird, so können darbey gesungen werden: O Mensch bewein dein Sünde groß u. s. w." Ebenso werden im Gesangbuch von 1635 Passionsgesänge erwähnt, die vor und nach „den Passions-Predigten" gesungen werden könnten. Über die Niedergrafschaft haben wir auch hier keine Nachrichten.

2. Die Betstunden.

Zu den bisher besprochenen gottesdienstlichen Versammlungen kamen in der Zeit nach Publizierung der Agende noch die sogenannten Betstunden. Über ihre Entstehung herrscht bis heute noch große Unklarheit. Sicher ist so viel, daß die alten Kirchenordnungen und die Agende von 1574 von Betstunden nichts wissen, daß diese aber bereits im Anfang des 17. Jahrhunderts in Übung sind. Zur Zeit der Generalkirchenvisitation fehlen sie nur in einem kleinen Teile der hessischen Gemeinden, in dem größeren gelten sie als festgewurzelte Einrichtung, von der man nicht so ohne weiteres sich entfernen darf. Aus dem Jahre 1626 haben wir bereits ein besonderes Betstundengebet, von dem weiter unten die Rede sein wird und in den Abschieden einzelner oberhessischen Gemeinden wird von „Unsers gn. Fürsten und Herrn beschehener allegirter Christlöblicher Anordnung" oder „allgemeiner ... Anordnung" über die Betstunden in einer Weise gesprochen, daß es scheint, als halte man schon längere Zeit solche Betstunden, als seien aber in letzter Zeit besondere Anordnungen über ihre Abhaltung gemacht worden. Es ist mir nicht gelungen, die hier citierte „Anordnung" aufzufinden. Doch glaube ich nicht irre zu gehen, wenn ich sie in Zusammenhang mit dem 1626 erschienenen

und allen Pfarrern zugeschickten Betstundengebet bringe. Jedenfalls haben wir nach dem, was wir sonst noch hören, in ihr eine Verordnung Georgs II. zu sehen, die die Haltung der Betstunden aufs neue einschärfte und einzelne Anweisungen über ihren Besuch und ihre Feier aufstellte.

Wann kam man dazu, diese Betstunden, von denen die Agende nichts weiß, einzurichten? Diese Frage ist bloß dann zu beantworten, wenn wir uns über die Geschichte eines die Betstunde begleitenden Brauches klar zu werden vermögen, das Läuten der Betglocke. Dieses Läuten einer Glocke zu der Zeit, da man die Betstunden abhält, hat nämlich im Jahr 1628 nicht bloß den Sinn, daß die Einwohner, die grade auf dem Felde sind und die Betstunde nicht besuchen können, zum stillen Gebete, zur „devotion", gemahnt werden, sondern es vertritt vereint mit dem stillen Gebet der einzelnen Leute nach Anschauung der Visitatoren geradezu die Abhaltung einer Betstunde, überall da nämlich, wo man wegen allzugroßer Entfernung der Gemeinde vom Kirchengebäude ohne großen Aufenthalt die Betstunde nicht gut halten konnte. So wird den Bewohnern von Billertshausen diese primitivste Form einer Betstunde aus dem Grunde gestattet, weil ihre Kirche zu abgelegen ist. Im Abschied von Wallernhausen aber lesen wir: weil die tägliche Betstunde wegen „entlegenheit der vier Dörffer nicht füglich gehalten" werden könne, solle man zu der Zeit, da man sonst die Betstunde hält, eine Glocke ziehen und jeder, er sei wo er wolle, darauf sein Gebet verrichten, und im Abschied von Wirberg und Blofeld steht: man solle nicht bloß morgens und abends (dem Herkommen nach) sondern auch zu Mittag die Betglocke läuten, daß die Bewohner die gebührende „devotion" erweisen könnten. Abhaltung der Betstunden und Läuten der Betglocke zur Mittagszeit stehen also in einem derartigen Zusammenhange, daß man bei der Geschichte der Entstehung und Entwicklung des einen sicher darauf hoffen darf, dem anderen auch einmal zu begegnen. Und so ist es in der That. Über die Geschichte des Mittagsgeläutes klärt uns ein in vieler Beziehung interessanter Briefwechsel zwischen den Landgrafen Ludwig IV. und Moritz aus dem Jahre 1594 auf.[23]) Im „Reichs-Abschied von 1594" fand sich ein diesem Briefwechsel beiliegender Passus, der für „alle landen unnd ortte der Teutschen Nation für den Pfarrkirchen" die Aufstellung von „besondern stöck kasten oder Truhen", in die das Volck „alle Son- Feyer unnd andere Täg" ein „Almosen zu beßerer underhaltung der verwundten Krancken und Spitaler" im Türkenkriege einlegen sollte und das tägliche Läuten einer Glocken zu „Mittagszeitten", bei deren Erklingen das Volk zum Gebet gegen die drohende Türkengefahr ermahnt werden sollte, anordnete. Zu diesem Passus nahm nun Landgraf Moritz eine zum Teil ablehnende Stellung ein und wollte auch den Landgrafen Ludwig in diese hineinziehen. Das Almosensteuern läßt er sich trotz mancher Bedenken (Not im eignen Lande) gefallen. Dagegen kann er sich nicht entschließen, das Gebot des Glockenläutens zur Mittagszeit durchzuführen. Er sagt: „es ligt unß das Ephodt Gideonis, unnd das solches so leichtlich zum Gotzendinst seinem ganzen Hauße zur beschwernus

mißbrauchtt, im wege, aber es hatt auch eben die erfahrung geben, in waß schedtlichen mißbrauch eben das Glockenleuthen im Babsthumb gerathen". Landgraf Ludwig kann ihm hierin nicht beistimmen. Er glaubt nicht, daß das hessische evangelische Volk noch einmal zu einer abergläubischen Auffassung des Glockenläutens zurückfallen werde, sieht also auch kein Hindernis, den Abschiedspassus wie die andern Stände ebenfalls thun, durchzuführen. Wie sich nunmehr Moritz zu der Sache gestellt hat, ist aus dem Briefwechsel nicht zu ersehen. Dagegen finden sich bei den Akten zwei Ausschreiben Georgs I., datiert vom 2. Dezember 1594 und gerichtet 1) an alle Beamten und Kelner und 2) an den Superintendenten, in denen die Ausführung der im Abschied des „jungsten zu Regenspurgk gehaltenen Reichstags" getroffnen Bestimmungen befohlen wird. Besonders interessant ist folgende Stelle aus dem Schreiben an den Superintendenten: „So ist demnach zu volge solch Abschiedts Unser bevelich in gnaden, das Ihr bey allen unnd jeden unsern Pfarrern gewiß verschaffet, das sie sich das Gebett und erinnerung zu demselben von der Canzell angelegen sein lassen, und daß Volck darzue mit allem ernst und Christlichem Eyffer vermahnen, und Jederzeit nach gehaltener Predigt das gebett, so Ihr Ihnen uff hievorigen unseren Bevelch zugeschickt, ablesen. Und nachdem wir hieneben unsern Beampten ufferlegt und bevohlen, die Verordnung mit den Almoßenstocken oder Casten und geleutte der glocken, also anzustellen, und zuwerck zu richten, das ein stunde nach dem Mittags geleutte, da das breuchlich und also umb zwolf Uhren ein sonderbar kirch geleutte und Zeichen, oder wo es nicht breuchlich, sonsten umb dieselbige Zeit ein Glockenschlag oder drey kurz ufeinander zu erinnerung zum gebett geschehe. . . . Gleichwoll aber dieweill das geleutte mit der glocken ein zeithero an vielen ortten ungebreuchlich gewesen, auch in vorjahren in schedtlichen Mißbrauch gezogen, damit dan dem vorkommen, und eß nicht dafur angesehen werde, daß man mit solchem glocken leuthen, ein sonderenn Gottesdienst anzurichten gemeint, So wollen wir, das Ihr bey den Prädicanten hin und wieder die versehung thutt, das sie ehir unnd zuvor daß glocken leutten angefangen wirdt, oder geschicht, daß volck und gemeinen Man von der Canzell berichten, daß solchs zu dem ende, nicht einen Gottesdienst mit dem glocken leuthen anzurichten, sondern allein zur erinnerung geschehe, das nemblich wan die glocke geleuttet, Alßdan ein Jeder sein gebett bey sich spreche, und den lieben Gott von dem alle victori herkombt, im Nahmen seines geliebten sohns unsers Hern und seligmachers Jhesu Christi anruffe, daß Sein Gottliche Almacht der Kay. Maytt. Alß unserer verordnetten Obrigkeit, victori und sieg wieder den Erbfeindt den Turcken verleihen und die ganze Christenheit, zu lob und ehr seines Nahmens, vor des so ubermechtigen Feindts gewalt, gnediglich erretten und verwahren wölle". Hier haben wir Aufklärung über die Sitte des Läutens der Betglocke um zwölf Uhr. Vor 1594 kannte man diese Sitte in Hessen nicht. Man hatte das katholische Ave Maria-Läuten völlig beseitigt. Jetzt griff man wieder zu einem ähnlichen Brauch, wenigstens in Oberhessen und der Obergrafschaft. Freilich that

man das nicht aus „abergläubischen" Motiven. Die Leute sollen ja nicht denken, daß man mit dem Läuten an sich glaube „einen Gottesdienst anzurichten" d. h. Gott ein wohlgefällig Werk zu thun. Das Wichtigste ist, daß die Einwohner beim Erschallen der Glocke bei sich beten und um Hülfe gegen die Türken bitten. Ich glaube bestimmt, daß diese Betglocke um 12 Uhr eine Neuerung ist. Die Opposition des Landgrafen Moritz wäre sonst ganz unverständlich. Doch mit dem Glauben ist es hier nicht gethan, wir müssen Beweise haben. Die Zukunft wird aus alten Kirchenbüchern vielleicht noch manchen bringen. Ich begnüge mich mit dem, den ich nach langem Suchen fand. In der Gemeinde Groß-Gerau von der die Kastenrechnungen aus den Jahren 1555 bis 1557, 1563 bis 1566, 1568, 1593 und 1599 erhalten sind, wird 1599 und von da an regelmäßig unter den Ausgaben der Posten gebucht „1 Malter Korn dem Glöckner vor Gebethsleuthen 12 Uhr". Dieser Posten findet sich in der vorhergehenden Zeit nirgends. Nehmen wir die Unscheinbarkeit dieser Notiz und die unbezweifelbare Beweiskraft, die in ihr ruht, so dürfte unsre Frage definitiv entschieden sein.

Diese Verordnung von 1594 kennt also 1) das tägliche Glockenläuten, bei dem die Leute privatim ein Gebet sprechen und 2) das Ablesen eines überschickten Gebetes durch den Pfarrer „Jederzeit nach gehaltener Predigt", wobei sowohl an Wochen-, wie besonders an Sonntagspredigten gedacht sein kann. Eine eigentliche Betstunde im Sinne der Visitationsfragen d. h. eine selbständige kurze gottesdienstliche Versammlung, in der ein Text verlesen, gebetet und gesungen wird, kennt dies Ausschreiben nicht. Diese Betstunde muß ein Erzeugnis der Zeit nach 1594 sein. Eine Bestätigung unsrer Ansicht bieten uns die Anordnungen, die Landgraf Moritz traf. Er gebietet nicht, daß man die Betglocke ziehe, aber er verlangt doch die Verlesung eines Gebetes, das er seinen Pfarrern überschicken ließ, „post habitam concionem" d. h. in den gewöhnlichen Gottesdiensten und nach der Predigt. Wir sehen das aus dem Protokolle der Naſtätter Synode von 1594. Es berichtet zuerst von der Rede des Superintendenten: „Cum immineat nobis modo hostis Christiani Turca, praecepit ut sedulo post habitam concionem contra eum preces nostras fundamus Idem ab aliis ecclesiis fieri, quare aequissimum esse ut illorum precibus nostras adjungamus." Dann fügt es anmerkend bei: „Sub finem Decemb. mandatum Illustriss. principis accepimus quo indicit nobis seria poenitentia et preces contra Turcam publicae recitandae nobis offeruntur simul et eleemosynarum colligendae modus praescribitur quibus afflictis ac vulneratis militibus pro nobis contra Turcam perstantibus succurri possit."

Hier ist eine selbständige gottesdienstliche Handlung nicht geboten. Trotzdem liegt hier etwas Neues vor und ein Ansatz zur Weiterentwicklung. Das sehen wir, wenn wir uns aus früherer Zeit stammende Mahnungen zum Türkengebet ansehen und sie mit diesen Vorschriften von 1594 vergleichen. Es sind zwei (soviel ich sehe, noch nicht veröffentlichte) Verordnungen Philipps des Großmütigen aus den Jahren 1544 und

1566. Das Druckstück aus dem Jahr 1544,[24]) das einem auf der Rückseite gemachten Vermerk nach an den „lieben andechtigen unnd getrewen N. pharrer zu Geraw“ gerichtet war, lautet:

„Philips | von Gots gnaden | Landtgraue zu Hessen | Graue zu Catzenelnpogen | zu Dietz | Ziegenhain | und zu Nidda.

Lieber andechtiger und getrewer | Nach dem uff Jüngst gehaltenem Reichstage zu Speier | die Römische Keyserliche Maiestat | unser aller gnedigster Herre | Auch Churfürsten | Fürsten | Prelaten | Grauen | un Stende des heyligen Reichs | die erschreckliche und grausame beschwerung | Tyrannei | und verderben des erbfeinds Christlichs glaubens un namens | des Türcken | an die hand genommen | darvon gerathschlagt | un bewogen | Daß derselbig Tyrannisch erbfeint vil jar her etliche Christliche potentaten | Lande | und völcker mit heeres gewalt uberzogen | Unnd in vil wege unchristlich | unmenschlich | und grausamlich verhert | getruckt | und in seinen gewalt | und vihische dinstbarkeyt gepracht hat | wie sollichs leyder offentlich am tag | und meniglichem wol bewust. Unnd demnach Gott dem almechtigen zu ehren | unnd zuerhaltung unsers heyligen Christlichen glaubens | unnd Göttlichs worts | Auch zu beschirmung der beschwerten | und underdruckten Christen | dahin gerathschlagt | und beschlossen | nicht alleyn eyn Defensive | Sonder auch eyn beharliche stattliche offensive Hülff | wider den Türcken fürzunemen ꝛc. Wie dann der Abschiedt solchs Reichstags dasselbige ferner thut außweisen | Damit aber sollich Christlich werck mit Gottes hülff und gnaden | desto statlicher fürgehen möge | So ist auch bedacht | daß der almechtig Gott von hertzen gebetten werden solle | seinen Zorn | den wir mit unsern sundlichem wesen vilfaltiglichen verdienet | abzuwenden | und zu solchem Christlichem werck | gnad | hülff | glück | und sieg zu verleihen. Demnach befehlen wir euch mit gnaden | das ir alle Sontag | nach verkündigung des heylsamen wort Gottes | das Christlich volck fleissig | und mit ernst vermanet | und dohin weiset | daß sie in dem allem die eusserste noth | gefahr | und verderben vieler beschwerten Christen | auß Christlichem brüderlichem mitleiden | zu hertzen füren | Gott umb gnade | und verzeihung unserer sünde bitten | und daneben unbeschwert sein wöllen | zu solchem Christlichen und gottseligen werck | ire gebürliche Anlage | und iren hab | und güttern | Inmassen gemelter Speierischer Abschiedt vermeldet | und wir uff gehaltenem Landtag | mit unsern underthanen von der Ritterschafft | unnd Stetten | davon gehandelt | gerathschlagt und beschlossen haben | und sie des von den innemern | auff die zeit | wann sie zu entrichtung der Anlage gefordert werden | fernern bericht entpfahen sollen | Und euch hierin wie euch ewerm Ampt nach gebürt | trewlich | fleissig | und ernstlich haltet | Doran thut ir unsere gnedige zuversicht. Datum Cassel | den 20. Octobris | Anno 44.“

Neben diesem Druck steht ein handschriftlich vorhandenes Ausschreiben aus dem Jahre 1566.[25]) Wir erfahren daraus kurz folgendes: Am 26. Juni 1566 schreibt Landgraf Philipp an seinen „Amptsbevelhaber zu Dornbergk“, nachdem im Reichstagsabschied des eben zu Augs-

burg gehaltenen Reichstags das Gebet gegen die Türken aufs Neue zur Pflicht gemacht worden sei, solle er einem jedem Prädikanten in Stadt und Land seiner Verwaltung einschärfen, daß „in allen Sontags unnd Wertags Predigen Insonderheit aber uf die gewonliche Bethtage das volck zur bueßfertigem leben und embsigem gepeth zu gott umb abwendung der Türck grausamer Tyranney und Victori wid denselben Erbfeindt mitt vleis vermahnet" werde.

Diese beiden Verordnungen stehen auf gleicher Höhe. Sie kennen beide noch nicht das Gebot des Glockenläutens für die Gebetsandacht, aber sie kennen das stille Gebet und die Vermahnung zu ihm von der Kanzel. Das Ausschreiben von 1594 ist ein Übergang von diesen Erlassen von 1544 und 1566 zur Praxis des Jahres 1628. Es legt das stille Gebet zusammen mit dem Erschallen der Betglocke. Es kennt ein Betstundengebet, das in gottesdienstlicher Versammlung verlesen wird, freilich nicht in für sich selbständiger gottesdienstlicher Versammlung. Der nächste Schritt einer Zeit, die Wert auf das Gebet der Gemeinde gegen den Türken legte, war die Loslösung des Betstundengebetes aus seinem unnatürlichen Zusammenhang mit der sonntäglichen oder Wochenpredigt und die Schaffung von täglichen oder alle 2, 3 Tage stattfindenden selbständigen Betstunden, in denen man dann das Gebet mit Gesang umrahmte und den Gottesdienst mit einer Lektion bereicherte. Ehe wir nunmehr dazu übergehen, die Verhältnisse, in denen sich die Betstunde 1628 befand, im einzelnen darzustellen, sei mir verstattet, noch einige Bemerkungen über das Glockenläuten zu bestimmten Tageszeiten überhaupt zu sagen. Außer dem Läuten zu Mittag, von dem wir eben sprachen, wird nämlich in den Visitationsakten noch ein Geläut um 4 Uhr und 11 Uhr und abends um 8 Uhr erwähnt. Dazu kam durch die Bettagsordnung von 1631 die Anordnung einer „Betglock" um 10 Uhr morgens und durch die von 1632 die Anordnung einer „Betglock" um 5 Uhr nachmittags. Die „Gebetsanstalten" von 1683[26]) kennen als Gebetsgeläut bloß die drei „Betglocken", die um 10 Uhr, die um 12 Uhr und die um 5 Uhr. Mithin müssen die um 4 Uhr und 11 Uhr vormittags und 8 Uhr abends einem anderen Zweck dienen und einen anderen Ursprung haben. Dieses neben dem Geläut um 10, 12 und 5 Uhr in vielen hessischen Gemeinden beibehaltene Läuten um 4, 11 und 8 Uhr dient auch nach dem Urteil der Leute von 1628 in erster Linie *weltlichen* Zwecken. Zum Beweis für diese Behauptung sei auf eine äußerst interessante Stelle im Langener Protokoll hingewiesen. Es wird gegen den dortigen Glöckner klagend vorgebracht, „er leut zu acht und vier uhren so kurtze zeichen, daß es im gantzen flegken nicht könte gehöret werden". Auf diese Klage geben die Visitatoren den Entscheid: „das sey wider die Ordenunge. Abends und Morgens soll man ein Zeichen leutten, so lang biß ein Hund ein meil weges lauffen könte, *umb der reisenden, Irrenden und anderer Gelegenheitt willen, das hetten die allten gesagt.*" Eine andere Auffassung vertritt der Abschied von Udenhausen. Er sagt: „Da statt des päbstischen Ave Maria leutens in den lutherischen Reformirten Kirchen

dz Leuten morgens, mittags und abends behalten wird, um die Morgen-, Mittags- und Abendstunde anzuzeigen auch die Leuthe zum Gebet zu mahnen, dies Leuten aber in Udenhausen eine Zeitlang unterlassen blieb, solls wieder geschehen." Es ist interessant, daß hier schon wieder eine religiöse Motivierung des Geläutes hereinspielt. Diese religiöse Motivierung des auch nach der letzten Notiz ursprünglich für weltliche Zwecke bestimmten Läutens am Morgen, Mittag und Abend begegnet uns besonders oft in Oberhessen Marburger Teils. So hören wir in den Gebrechen von Rauschenberg und Halsdorf, daß dort im Gegensatz zu vielen Gemeinden, besonders wo „Hauptkirchen" seien, das Geläute am Morgen und Abend nicht stattfinde. Die Pfarrer bitten, daß diese schöne Sitte auch in ihren Orten eingeführt würde, „damit die leut desto eher zum gebett ufgemuntert werden". Von Battenfeld hören wir in einem Schreiben des Pfarrers Johann Römer aus dem Jahr 1625[27]): „Danachen ist zu Mittag umb 11 Uhr die Klocke gezogen worden, welches auch nicht mehr in Brauch ist, were aber wieder von nöthen damit zu dieser Zeit das Volck vom Feld heimbracht und zur Betstunde gezogen würde." Hier steht also das Geläute nur in losem Zusammenhang zum Gebet. Es mahnt die Leute heimzugehen, damit sie die Betstunde um 12 Uhr nicht versäumen. Soviel hiervon!

Mit den Betstunden beschäftigen sich zwei Visitationsfragen, die an die Pfarrer gerichtete IX, 9 „ob die tägliche Betstunde fleißig gehalten werde und welche gebeth vorgelesen worden, kann er vorzeigen und sollen die unßerige auf eine Conformität sehen" und die an den Ausschuß gerichtete XV, 1 „ob und wie er die Betstunde halte und selbst das gebeht verlese". Diese Fragen setzen beide voraus, daß allenthalben Betstunden gehalten werden und die erste redet sogar von einer täglichen Betstunde. In diesen Erwartungen hatten sich die Visitatoren getäuscht. Es wird von einer ganzen Reihe von Pfarreien oder Filialen die gänzliche Unterlassung der Betstunden mitgeteilt, und da wo sie wirklich in Übung sind, handelt es sich sehr oft nicht um täglich abgehaltene Betstunden. Vergegenwärtigen wir uns in kurzer Zusammenfassung das hier überlieferte Material! Im Marburger Bezirk fehlen nach den Protokollen die Betstunden gänzlich in etlichen Filialorten wie Sichertshausen, Weitershain, Gelshausen und Odenhausen, Niederwald und Langenstein, Reddighausen, Wehrshausen, Dilschhausen, Diedenshausen, Unter-Rosphe, Roßbach und Altenstädten, Nordeck und in den Filialen von Halsdorf und Josbach sodann in den Pfarrorten Hassenhausen („wird noch keine Betstunde gehalten, erbeuth sich selbige nunmehr anzufangen"), Cölbe und Wehrda („weil sie beide nicht an dem ort wohnen"), Caldern („hab sie lange Zeit nicht gehalten, alzeit in anderthalb Jahren"), Ernsthausen(„in einem Jahr sey die betstunde nicht gehalten und werde dieselbe vom Pfarrer, wan er ohne das uf einen Aposteltag oder dergleichen bey ihnen predige, nicht gehalten',), Josbach („diesen Winter sey sie nicht gehalten worden"), Rosenthal („in einem Jahr nicht gehalten"), Mellnau, Wohra, Waldgirmes („sey ihm auch nicht befohlen worden"), Winnen (in

einem Jahr nicht gehalten). Stellen wir diesem Bild das wirklich Vorhandene gegenüber! Sie werden gehalten und zwar alle Woche einmal, so in Vöhl (alle Freitag), oder alle Woche zweimal, so in Schönstadt und Betziesdorf (alle Mittwoch und Freitag), Elnhausen (mit Ausnahme der Ernte, wo sie bloß einmal gehalten werden), Fronhausen und Kirchlotheim („uff die Sontag in der Kinderlehr vor dem Segen und uf den Freytag thue er dz gewönliche gebett") oder „alle Woche Dreimal", so in Wittelsberg und Obernburg, oder „einen Tag uber den andern", so in Sterzhausen oder endlich alle Tage, so in Kirchhain, Allendorf, Münchhausen, Höringhausen, Wetter, Amönau, Warzenbach, Dodenau, Treisbach, Wallau, Sarnau, Marburg und Trais, wo von keiner Klage berichtet wird, sodann in Rauschenberg, Biedenkopf, Halsdorf, Londorf, Hatzfeld, Battenberg, Nieder-Weidbach, Königsberg, Michelbach, Weitershausen, Gladenbach, Hartenrod, Oberhörla, wo sie in der Erntezeit freilich ganz ausgesetzt werden, in Kappel und Lohra, wo man sie auf Dienstag und Freitag, in Battenfeld und Eimelrod, wo man sie auf Mittwoch und Freitag, in Ebsdorf, wo man sie auf Dienstag, Donnerstag und Freitag während der Erntezeit einschränkt, endlich in Kirchvers, wo man sie in der Ernte bloß „einen uber den andern tag" hält wegen der „bawarbeit". In Nieder-Asphe werden die Betstunden im Winter alle Tag gehalten, in diesem Sommer hat sie der Pfarrer „nuhr zweimahl" in der wochen gehalten, mit welcher Notiz allerdings die Aussage des Ausschusses in Widerspruch steht: „über den andern Tag". In Breidenbach hält sie der Pfarrer auch in der Ernte, nur hat er „wegen des Kirchenbaus bißweilen etzliche stunde underlaßen müssen". In Ober-Rosphe hält sie der Pfarrer „nicht alle Tage", „etwa per vices über den 2. tag oder wie sichs offt anderes verrichten läßt". Was die Filiale anlangt, so wird von einzelnen berichtet, daß sie zur Betstunde zur Mutterkirche kommen, nämlich von den Filialen von Dodenau und von Oberndorf (Fil. von Amönau). Doch ist anzunehmen, daß das von den andern Filialen, die keine eignen Betstunden haben, auch geschah. In diesen Angaben haben wir ein im allgemeinen zuverlässiges Bild der Handhabung der Betstunden in diesem Bezirke. Was sehen wir aus ihm? Nun doch jedenfalls das eine, daß in fast allen Pfarreien Betstunden eingerichtet waren, und daß die Unterlassung derselben meist ihren Grund in besonderen Verhältnissen hat. Von den 11 Pfarreien, in denen keine Betstunden seit mindestens einem Jahre gehalten worden sind, erleiden 6 diese Einbuße durch die Schuld ihres Pfarrers. Dem Pfarrer zu Caldern, Winnen, Josbach, Rosenthal wird das ganz offen zugeschrieben. Sie haben sich von einer alten Sitte aus Bequemlichkeit entfernt. Ebenso scheint der Pfarrer von Ernsthausen und der von Waldgirmes schuld zu sein, wenn eben keine Betstunde in ihrer Gemeinde gehalten wird. Letzterer besonders deshalb, weil wir aus dem Protokoll des Ausschusses hören, daß in früheren Jahren Betstunden in Waldgirmes gehalten worden waren. Bei den Pfarrern von Wehrda und Cölbe hatte die Unterlassung der Betstunden ihren Grund in dem besonderen Verhältnis, daß sie nicht in ihren Pfarreien wohnten, beim Pfarrer von

Hassenhausen darin, daß er erst vor kurzem aufgezogen und mit den Verhältnissen nicht sonderlich vertraut war.

Im Gießener Bezirk wird darüber geklagt, daß die Betstunde an etlichen Orten aus besonderen Gründen nicht gehalten werden könne. Es ist dies „wegen entlegenheit der Dörffer“ wie wir schon S. 62 mitteilten, in Wallernhausen, Wirberg, Billertshausen und Blofeld der Fall, welchen Orten auch weiterhin gestattet wird, statt der offiziellen täglichen Betstunde eine Betglocke ziehen zu dürfen, bei deren Erschallen jeder privatim sein Gebet zu sprechen habe. Neben diesen Gemeinden stehen die Orte, wo man wegen schlechten Kirchenbesuchs sie „eine Zeitlang bishero“ unterlassen hatte. Dies geschah nachweisbar in Steinbach, Watzenborn, Kirchberg, Wingershausen, Rödgen, Wahlen und ohne Zweifel noch an manchem anderen Orte. An all diesen Orten soll die Betstunde von nun an richtig gehalten und nie versäumt werden. Wieviel mal in der Woche man sonst die Betstunde hielt, ist nicht recht zu erkennen. Es war dies aber wohl nicht in dem Maße wie im Marburger Bezirk örtlich verschieden. Wir sehen das an einzelnen Neuanordnungen. In Kirchberg, Wingershausen (wo sie zuletzt doch noch zweimal gehalten wurde), Rödgen, Eichelsdorf („wegen der Pest“), Romrod (wo man sie zweimal alle Wochen überging), Udenhausen (wo sie bisher zweimal gehalten wurde) wurde befohlen, sie alle Tage abzuhalten. Ebenso kennt man in Krainfeld, Widdersheim, Geiß-Nidda, Nidda und anderswo nur eine tägliche Betstunde. Endlich wird in den Abschieden von Heuchelheim, Beuern, Reiskirchen, Großen-Buseck, Alten-Buseck, Rodheim, Klein-Rechtenbach und Großen-Linden bloß von einer täglichen Betstunde geredet. Dies alles drängt zu dem Schlusse, daß man in diesem Gebiete nur eine tägliche Betstunde kannte. Denn was hindert uns, dies anzunehmen, wenn alle Nachrichten, die uns zu teil werden, dies voraussetzen, wenn selbst von Orten wie Krainfeld, Udenhausen und Eichelsdorf entweder bezeugt oder doch verlangt wird, daß man täglich Betstunde halte? Ja, man geht noch weiter. Man verlangt unter Androhung der Kirchenbuße von einem Filial wie Albach und Fellingshausen u. a. die Abhaltung der täglichen Betstunde durch den Schulmeister oder Opfermann. Man schiebt in den Abschied von Reiskirchen, zu dem damals Winnerod, gehörte und von Alten-Buseck, das von dem Diakonus von Groß-Buseck versehen wurde, den Passus ein: „Dieweil aber zu dieser Mutterkirchen sonstet noch andere Filial gehören und der Pfarrer nicht allen Tag zu den Filialnkirchen gehen oder kommen kann, so soll er sich doch hochangelegen sein lassen, das alsdann bey den Filialn durch die Schulmeister oder Opffermann allen tag das gebet verrichtet undt daran nichts versäumt werde“ — und: „dieweil aber der Caplan, so die Kirchen zu Alten-Buseck versiehet, nicht zu gemeltem Alten-Buseck sondern zu Großen-Buseck wohnet unndt dahero nicht wol alle tag nachher Alten-Buseck gehen kann, So soll er doch sich hoch angelegen sein lassen, so viel ihme möglich die tägliche Betstunden selbsten zu halten. Würde aber er je dieselbe nicht alle tage selbsten verrichten können, so soll er der anstalt machen, das alsdann der Schulmeister seine vices vertrette“.

Dadurch unterscheidet man sich grundsätzlich von dem Marburger Bezirk. Hören wir doch, wie man da Neuordnungen traf! Von den 11 Pfarreien, in denen die Betstunden gänzlich fehlten, bekommt bloß Ernsthausen („soll der Pfarherr die woche ein- oder zweimahl, die übrige tag aber der Schulmeister die Betstund halten"), Josbach, Winnen, Rosenthal, Hassenhausen und Kaldern geboten, von jetzt an alle Tage Betstunde zu halten. In Wehrda und Melnau nimmt man mit zwei („eine der Pfarrer, die andere der Schulmeister"), in Wohra mit drei („eine der Pfarrer, zwei der Schulmeister"), in Kölbe mit einer Betstunde („Sontags nach verrichteter Predigt, weil der Pfarrer ein Major ist und die betstundt nicht halten kan") vorlieb. Ebenso beziehen sich die Neuordnungen hinsichtlich der Filiale nur in den Filialen von Hartenrod und Altenstädten auf eine tägliche Betstunde. In Nordeck ist man mit wöchentlich dreimaliger, in Unter-Rosphe, Niederwald und Langenstein mit zweimaliger, in Diedenshausen, Wehrshausen, Lischeid und Heimbach sogar mit einmaliger Betstunde zufrieden. Endlich wird zwar einer Anzahl Gemeinden, in denen man wohl Betstunden, aber nicht alle Tage hielt, eingeschärft, in Zukunft täglich das Gebet zu halten (Elnhausen, Schönstadt, Betziesdorf, Ober-Rosphe, Erda, Gemünden rc.), aber daneben bleibt eine ganze Serie Gemeinden stehen, die die Betstunde nach wie vor nur ein-, zwei- oder dreimal halten. Nehmen wir noch dazu, daß auch in der Obergrafschaft nur in Orten wie Umstadt („alle Tage um 12 Uhr"), Reinheim, Pfungstadt, Griesheim, Groß-Gerau und Darmstadt die Betstunde alle Tage gehalten, in den meisten aber wie Rüsselsheim, Raunheim Ober-Liederbach, Mörfelden, Roßdorf, Lengfeld, Wersau, Wixhausen, Egelsbach, Nauheim, Bischofsheim, Ginsheim, Nieder-Ramstadt, Biebesheim, Groß-Zimmern eine nur zweimalige, in Arheilgen, Bessungen und Langen eine dreimalige Abhaltung derselben verlangt und bei Pfungstadt und Griesheim noch die Konzession gemacht wird, daß man in der Erntezeit die Betstunde bloß dreimal wöchentlich halten solle, so ist unsre Behauptung, daß der Gießener Bezirk eine Ausnahmestellung einnimmt, erwiesen. Was daran schuld ist, ist nicht deutlich zu erkennen. Es fehlen uns wie bei der verschiedenen Praxis der Wochengottesdienste in den verschiedenen Bezirken die sicheren Anhaltspunkte aus der Zeit vor 1600. Hoffen wir, daß, da nunmehr der Thatbestand klar vor uns liegt, auch die Erklärung desselben noch einmal gefunden wird.

II.

Die Faktoren der Entwicklung des Gottesdienstes.

In dem vorigen Abschnitt haben wir in knappen Zügen ein Bild der Entwicklung des gottesdienstlichen Lebens in Hessen in der Zeit von 1574 bis 1629 an unserem Auge vorübergleiten lassen. Wir haben gesehen, daß sich schon in der Ordnung der gottesdienstlichen Zeiten mannigfache Änderungen in diesem Zeitraum vollzogen haben. Dieselben Änderungen, nur noch in größerem Maße, begegnen uns in den Ord-

nungen der Gottesdienstformen. Um letztere zu verstehen, und das ist ja ein Hauptziel dieser ganzen Schrift, wollen wir daher zuerst die der Entwicklung in der Ordnung der gottesdienstlichen Zeiten zu Grund liegenden und in ihr zu Tage tretenden Bestrebungen darstellen und würdigen. Es sind im wesentlichen die drei: 1. stärkere Betonung des Gemeindecharakters des Gottesdienstes, 2. stärkeres Hervortreten der Aufgabe der Gemeinde als einer betenden Gemeinschaft, 3. das Streben nach „Conformität im ganzen Lande“ d. h. nach Umgestaltung des gottesdienstlichen Lebens nach dem Muster Oberhessens. Das erste tritt uns sehr oft entgegen. Wenn man statt des bisherigen privaten Gebetes öffentliche Gemeindebetstunden einrichtet, wenn man sich bemüht, auch die Alten, d. h. die ganze Gemeinde, zur Teilnahme an der Kinderlehre zu veranlassen, wenn man also, wie wir oben darstellten, der „Kinderlehre“ einen ganz neuen Charakter aufzuprägen sich bemüht, so zeigt sich in dem allen dies eine Streben, den Gottesdienst, und zwar jeden, zu einem Gottesdienst der Gemeinde zu machen. Man hat dies bei der Kinderlehre nicht erreicht und bei den Betstunden nur mit großen Konzessionen, aber bezeichnend für das Streben nach Verwirklichung des Gemeindeideals in gottesdienstlicher Beziehung ist beides ohne allen Zweifel. Was das zweite anlangt, das stärkere Hervortreten der Aufgabe der Gemeinde als einer betenden Gemeinschaft, so ist dies in den Zeiten, in denen wir stehen, durchaus verständlich. Diese Zeit erzeugte die besonderen Bettage, weil sie in der immer mehr heraufziehenden Not der Kriege keinen anderen Rettungsweg wußte als den, daß die Gemeinde wieder eine Gemeinde des Gebetes wurde. Sie erzeugte und kultivierte die Betstunde im Blick auf die besondere Türkennot und nahm dann die Not des dreißigjährigen Krieges als Hintergrund für deren erneute Einschärfung. Das Streben nach „Conformität“ endlich zeigt sich besonders in dem Abschnitt über die Feste. Die Ausdehnung des Gebotes, die dritten Feiertage und die Aposteltage zu feiern, auf die Ober- und Niedergrafschaft ist das deutlichste Symptom für das Vorhandensein dieses Strebens. Diese drei Bestrebungen sind auch bei der Weiterbildung der Gottesdienstformen wirksam gewesen. Die erste ganz besonders in der Umbildung des gottesdienstlichen Gesangs in einen Gemeindegesang, die zweite im Ausbau der anbetenden Seite des Gottesdienstes und bei der Entstehung der neuen Formulare für die Bettage, die dritte endlich in der Einführung mancher gottesdienstlichen Gebräuche, für die noch 1628 in den nicht oberhessischen Gemeinden kein Boden war. Wir wollen daher, ehe wir die gottesdienstlichen Gebilde selbst vorführen, diesen „Faktoren der Entwicklung des Gottesdienstes“ nachgehen und ihre Ausprägung und Wirkungen im allgemeinen kennen lernen. Wir beginnen mit der stärkeren Betonung des Gemeindecharakters der Gottesdienste und vor allem dem hochwichtigen Gebiet des Kirchengesangs. Sind wir hierüber im Klaren, so sind wir ein gut Stück in dem Verständnis der gottesdienstlichen Formen, die uns 1628 begegnen, weiter gekommen.

1. Die stärkere Betonung des Gemeindecharakters der Gottesdienste.

Wie die Agende von 1574 zu der Beteiligung der Gemeinde am Kirchengesang steht, habe ich schon in meinem Vortrag zur Agendenfrage gestreift. Trotzdem sei es mir gestattet, noch einiges Material zu den dort ausgesprochenen Ansichten beizubringen. Vorerst sei festgestellt, daß auch meiner Ansicht nach die führenden Geister im 16. Jahrhundert die Beteiligung der ganzen Gemeinde am gottesdienstlichen Gesang als erstrebenswertes Ziel betrachteten. Diese Anschauung tritt ja auch in den hessischen Agenden dieser Zeit so unverhüllt hervor, daß nur tendenziöse Schriftstellerei ihr Vorhandensein leugnen kann. Zum Beweis sei bloß auf die eine Stelle in der Agende von 1574 verwiesen: „Es soll das Volck in Predigten, so offt es die Gelegenheit gibt, erinnert und vermahnt werden, daß sie die gebräuchlichen Kirchen-Gesäng lernen, und allwegen, wann in gemeinen Versammlungen gesungen, auch selbst ein jeder vor sich insonderheit mit singen, und also einträchtiglich Gott loben", welcher Stelle sich der Rat der Kirchenordnung von 1566 würdig anschließt: „die Hausväter sollen neben dem Catechismo das Psalmenbuch Lutheri und andere bewährte Gesangbücher kaufen, ihr Gesinde darin sich täglich üben lassen, damit sie desto geschickter zum Gesang der Kirchen sein möchten, und also andere leichtfertige unchristliche Gesänge und Lieder, so dem jungen Volk gar gemein, hinweg thäten". So sicher aber die Agenden den Gemeindegesang als erstrebenswertes Ziel betrachteten, so sicher ist es auch, daß er für sie noch keine Wirklichkeitserscheinung ist, mit der sie in ihren Anordnungen rechnen können. Sie sagen zwar: „darnach singet die gantze Kirche einträchtiglich" diesen oder jenen Gesang, aber noch die Agende von 1574 glaubt, daß das von ihr dargebotene Formular für den Hauptgottesdienst nur in Städten ganz in Anwendung gebracht werden kann. Dies ist da nur möglich, weil man nur da „Schulmeister, Schüler, und andere zum Gesang dienliche Personen" zur Verfügung hat. Für Dorfgemeinden giebt sie deshalb den Rat: „mit der Predigt, Gebet, und Dispensation des Heiligen Abendmahls, soll man gleichfalls nach jetzt gesetzter Maß, procediren. Den Gesang aber, weil nicht allwegen genugsame Personen vorhanden, mag man mässigen, doch soll man sich gedachter Ordnung, so viel immer müglich zu folgen, befleissigen". So kommt es, daß die Kirchenordnung von 1566 ein besonderes Kapitel darüber enthält: „Wie man den Sonntag auf dem Lande zubringe" und in diesem Abschnitt nichts so sehr einschränkt als den Gesang. Ja, sie weiß sich beim Fehlen einer singenden Gemeinde keinen anderen Ausweg, als daß sie den Pfarrern zur Pflicht macht „ihre Zuhörer treulich und oft zu vermahnen, daß sie etliche Psalmen auswendig lernen, damit sie solche in der Kirche Gottes mit Lust und Freude zu singen geschickt werden".

Diese Zustände änderten sich schon in der allernächsten Zeit und zwar im Zusammenhang mit dem mächtigen Aufschwung, den das Schulwesen in einzelnen Landesteilen in der Zeit nach 1574 nahm. Wir

können uns diesen Aufschwung nicht groß genug denken. Ein Beispiel möge die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen. In der Obergrafschaft gab es nach Ausweis des Competenzbuches des Superintendenten Voltzius[28]) im Jahr 1558 nur vier richtig eingerichtete Schulen, eine zu Zwingenberg, eine zu Gerau, eine zu Darmstadt, eine zu Pfungstadt. Zu diesen Schulen kommt 1558 noch eine zu Arheilgen, wo der Diakonus den Schuldienst mitversehen muß[29]) und ebenfalls noch zu Lebzeiten Philipps des Großmütigen die Schule zu Auerbach.[30]) Weitere Schulen sind für die Zeit vor 1567 nicht bezeugt. Ja, die beiden letztgenannten sind noch so unbedeutend, daß der Superintendent Voltzius auf der zweiten Generalsynode (1569) immer noch von nur vier „ziemlich bestellten" Schulen in der Obergrafschaft reden kann.[31]) Dies wird nach der Visitation von 1578 anders. Bei ihr baten Rüsselsheim und Ober-Ramstadt „dz ein Schul bey Jnen möge angerichtet werden". Mit Rüsselsheim ist der Landgraf „zufrieden", mit Ober-Ramstadt zögert er.[32]) Doch ist 1585 bereits für beide Orte das Bestehen einer Schule bezeugt. Nachdem so ein Anfang gemacht ist, folgen rasch andere Neugründungen: Crumstadt (1584 oder 1585), Bickenbach (seit 1581), Wolfskehlen (1588 ist M. Theobald Fabritius da), Dornheim (vor 1602 Balthaser Ellenberger), Stockstadt (1585—1598 Anastasius Faber), Biebesheim (1593 bis 1596 M. Petrus Hechler, vorher $3\frac{1}{2}$ Jahr lang M. Leonhard Crispinus), Roßdorf (1587—1622 Johannes Moterus), Reinheim (1581 Ludovicus Hessus) und gewiß auch Trebur, Griesheim und Groß-Bieberau, an welchen Orten (wenigstens zeitweilig) Diakonat und Schuldienst vor 1600 vereinigt auftreten. Von den Ortschaften, die vor 1578 zur Obergrafschaft gehörten, haben bloß Eschollbrücken, Raunheim, Nieder-Modau, Spachbrücken, Wixhausen, Erzhausen, Weiterstadt und Bessungen, die aber noch im Jahr 1628 keine eigne Schule hatten, außerdem Alsbach, Schwanheim, Rohrheim, deren Schule noch 1628 nicht viel wert war, endlich Goddelau nachweisbar vor 1600 über keine eigne Schule verfügt. Über Nieder-Ramstadt und Gundernhausen fehlen mir die Notizen. Leeheim hat 1593 noch keine Schule,[33]) doch scheint es bald eine bekommen zu haben; ebenso Bischofsheim, wo bereits vor 1611 ein Schulmeister genannt wird.[34]) Die Goddelauer „Schulbestallung" datiert vom Jahr 1616.[35]) Fassen wir diese zur Veranschaulichung nötigen, zwar unvollständigen, aber für unsere Zwecke ausreichenden Notizen zusammen, so ergiebt sich also, daß etwa dreimal soviel Schulen in der Zeit von 1580 bis 1600 begründet wurden als in der ganzen Zeit bis 1580. Das mußte einen gewaltigen Einfluß auf das ganze gottesdienstliche Leben ausüben. Die Bauernknaben lernen jetzt lesen und dadurch erst mit einem Gesangbuch umgehen, und sie lernen die gottesdienstlichen Gesänge, bekommen damit eine der Kirche zu gute kommende Gabe und Fähigkeit mit hinaus in ihr späteres Leben. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß die Unfähigkeit zu lesen auch schon damals einen Hauptbemmschuh des gottesdienstlichen Gesanges bildete, und daß umgekehrt die Einrichtung einer Schule zugleich eine wesentliche Hebung des kirchlichen Gesangs bedeutete, denn das Singen gilt für diese Zeit, wie im

einzelnen später nachgewiesen werden soll, als ein Hauptunterrichtsgegenstand. Wir stehen nicht an, zu behaupten, daß erst diese Schulgründungen, die sich auch in den anderen Teilen der früheren Herrschaft Philipps vollzogen, die Ausbildung eines Gemeindegesangs und damit die Entstehung eines rechten Gemeindegottesdienstes möglich gemacht haben. In den ersten Jahren hatten sie ja die umgekehrte Wirkung. Die wenigen Gemeindeglieder, die bisher in den Gottesdiensten der Landgemeinden das „Gesänge" unter Leitung des Opfermanns verrichtet, traten zurück hinter dem geschulten Gesang der „Schülerknaben". Aber doch nur kurze Zeit dauerte dieser Prozeß. Die „Schülerknaben" wurden größer, sie wurden selbständige Gemeindeglieder, und sie sangen mit. Es entwickelte sich so im Stillen ein Gemeindegesang, freilich im wesentlichen nur ein Gemeindegesang der männlichen Gemeindeglieder, denn für die „Mägdlein" gab's fast keine Schulen und waren die neugegründeten Landschulen jedenfalls nicht bestimmt.[36]) Freilich in einem Punkte mußte sich dieser Gemeindegesang doch von dem Gesang, an den die Agende dachte, unterscheiden. Nicht alle Stücke, die dort dem Chor zugedacht sind, konnten von der Gemeinde übernommen werden. Es mußte bei ihnen eine Scheidung vorgenommen werden zwischen den Stücken, die die Gemeinde singt, und denen, die der Chor allein singen kann. Die besonderen Stücke des Chors mußten einen besonderen Charakter bekommen, den einer angenehmen, aber doch nicht unbedingt nötigen Zugabe. Die Stellung des Chors ist ja nicht mehr, die Gemeinde gesanglich zu ersetzen, sondern sie zu stützen und gelegentlich durch besondere Gaben zu erfreuen.

Hat sich eine derartige Änderung, wie wir sie eben zu schildern versucht haben, zwischen den Jahren 1580 und 1620 vollzogen, so werden sich auch noch Spuren derselben nachweisen lassen. Sie sind auch vorhanden. Der innere Zusammenhang zwischen dem gottesdienstlichen Gesang und den Schulverhältnissen wird uns z. B. bei einer Vergleichung Oberhessens und der Obergrafschaft klar. In der Obergrafschaft haben wir schon 1600 ein gut entwickeltes Schulwesen. Fast jede größere Pfarrei hat ihren Schulmeister, ihre Schulstiftung, ihr Schulhaus. In Oberhessen ist das nicht so. Noch 1628 ist es da an vielen Orten schlechter mit dem Schulwesen bestellt. Viele Schulen sind erst vor etlichen Jahren begründet. Diesen verschiedenartigen Verhältnissen entspricht auch das hinsichtlich des gottesdienstlichen Gesangs zu machende Resultat. Bekanntlich ist die Gebirgsbewohnerschaft im allgemeinen zum Gesang geneigter und im Gesang tüchtiger als die Bewohnerschaft der Ebene. Trotzdem steht es 1628 mit dem Gemeindegesang in der zumeist ebenen Obergrafschaft viel besser als mit dem des gebirgigen Oberhessens. Dort wird nur bei einer Gemeinde über ihn geklagt, hier begegnen uns mehr Klagen. Dort hat's den Anschein, daß in den meisten Gemeinden die „Gemeinde" singt, hier ist die Gemeinde gar manchmal vollständig still. So wird die Klage des Halsdorfer Pfarrers, daß die Filialgemeinde Burgholz keinen Opfermann habe, der singen und lesen könne, und daß er deshalb auf eigne Kosten

den Halsdorfer Opfermann allsonntäglich „singens halben“ mitnehmen müsse, damit zurückgewiesen, daß man sagte, es gäbe genug Pfarreien, die keine Opfermänner hätten, der Pfarrer thue dann das „Gesäng“ allein, so möge es der Pfarrer zu Halsdorf auch machen. Weiter wird in einer ganzen Anzahl von Gemeinden der schlechte Zustand des Kirchengesangs einfach in die Worte gekleidet: „der Schulmeister singt schlecht“ oder „der Opfermann versteht nicht recht das Singen“. Weiter wird berichtet, daß noch 1628 der Pfarrer von Queckborn, wenn er nach Lauter geht, die Kirche zu halten, seinen Opfermann mitnehmen muß, „um das Gesänge verrichten zu helfen“, wofür ihm früher ein Teil der Opfergefälle des „abgeschafften“ Lauterer Opfermannes, von 1628 an aber ein Paar Winterschuhe gegeben wurden. Ebenso hören wir von dem Pfarrer zu Burkhards: „hält das Geseng“, von dem in Kappel: „muß singen und predigen“, und in ganz ähnlicher Weise muß in Nieder-Weidbach der Schulmeister oft mit 2 oder 3 Schülern den Gesang allein verrichten, und kommt in Gladenbach „das gesäng im Chor in abgang“, weil nicht bloß, wie der Schulmeister zu Nordeck klagt, „keiner der geweßenen Schuler bey den Polten stehen will und sie sich zu statlich duncken und es ihm nicht gunen zu helfen Singen“, sondern der „löbliche feine gebrauch, dz alle Knaben in das Chor auch die Jenige, welche nicht lesen können, tretten und mit der Zeit das gesäng lernen“, einfach gar nicht besteht. Dagegen hilft auch des Pfarrers Mahnung nichts. „Ob zwar“, sagt der Bericht des Schulmeisters von Altenkirchen, „unnser Her Pfarherr zum offtermahl die Eltern in der Kirchenn mit guten und bösen Wortten ermahnet, daß sie Ihre Kinder unnd sonnderlichen die da lesen unnd schreiben konnten, solten in die Kirche schickenn, auff daß sie neben dem Schulmeister in der Kirchen am Pult stunden und einen Christlichen Gesang thaten Singenn helffen, hat ers doch im geringsten nicht konnen hinbringen sonndern die Eltern fertigenn die Kinder ab unnter der Predigt, daß sie mit den Pferden müßen an die Weide fahrenn“ ꝛc., „die anndern wenden dem Diabolo einen Bratthen; deß Winters aber fürchten die Eltern die jungenn Herrn mochten in der Kirchen erfrieren und die nerlichen hinder den ohren sein trocken geworden stellen sich hinden in die kirchen oben auff die Buhne verduncken sich bei dem Schulmeister zu stehn, daß mann sich für den frembden Leuten muß schemen daß in so großem Kirchspiel kein besser Schulzwang und Kirchengesang zu finden und seind mannichmahl nicht 3 oder 4 Knaben in der Kirch“. Von einem weiteren Beispiel berichtet der Pfarrer von Ober-Rosphe. Er sagt in seinen Gebrechen: „Zu allem Kirchengesang bey H. Abendmahls Administration habe ich zu Underſten Rosphe nit einen Menschen. Auch denselbigen Opferman leyder selbst nit umb eine syllaben zur Hilffe, wan ich durch ab und zulaufen in regen, wind, schnee, hitz und allem vorfallendem Wetter gantz matt und crafftloß bey auch habenden Jharen gewordten. Allda hat Auch die Jugent gantz kein privat heimische Hilfe, den Catechismum zu lernen. Zu Obern Roßphe ist gleichfallß in abwesen meiner kindter mit dem gesangk schlecht bestellet und also beyderseits bey begräbnuß, bey hoch-

zeit und täglichen bettstundten, da die wenige bawernbuben abwesent, und nimmer keiner herzu kommt." Diese Worte bedürfen keines Kommentares. Sie zeigen ganz deutlich, daß man die gesanglichen Verhältnisse in Oberhessen sich nicht allzugut vorstellen darf, daß es noch 1628 in Hessen Gemeinden gab, in denen von eigentlichem Gemeindegesang keine Rede sein kann. Freilich haben wir diese Beispiele bloß in Oberhessen. In der Obergrafschaft steht es mit dem Kirchengesang bloß in Nauheim schlecht, wo als Hauptgrund hierfür angegeben wird: „es wehr kein Schul da, da man die Jugend druff brechte". Die Visitatoren sagen dem Pfarrer, daß es „fein wehre, wan es geschehe", doch „würde es gar schwer in die Allten zu bringen sein, weill sie hiebevor nit druff gewiesen worden". Sie schlagen daher vor, der Pfarrer solle sich das „underfangen (nämlich die Jugend drauf zu bringen) und Sonntags nach der mittags predigtt, etwa ein stunde mitt der Jugend singen die gemeine Kirchengesang, also würden sie allgemach druff kommen allermeinst wan fein drüber gehallten werde". Hier ist doch so deutlich wie nur möglich der Zusammenhang zwischen Schule und Kirchengesang der Gemeinde nachgewiesen. In den andern Gemeinden dieses Bezirks, die zumeist gute Schulen haben, wird uns nur Gutes über den Gemeindegesang berichtet. Sie treten uns als gesanglich geradezu geschulte kirchliche Gemeinschaften entgegen, die ihre Lieder kennen und ihre Melodien im Kopfe haben.

So beklagt sich z. B. die Dornheimer Gemeinde über ihren Schulmeister „daß er in seinem Kirchengesang so große fhehler begangen, sünge die Lieder nicht in gewönlicher weise". Und über den Griesheimer Schulmeister wird geklagt: „Er bringe ihnen die Kirchengeseng in ein andere Melodiam", worauf die Visitatoren ihm einen Verweis erteilen und sagen, „er soll die Kirchengeseng in gewönlicher Melodia singen, daß das volck mitt ihm singen und Gott loben könne, denn es heiß Laudate Deum omnes et omnis populus dicat Amen". Hier haben wir zwei Gemeinden, die reagieren, wenn man andere Melodien einführt, d. h. Gemeinden, die ohne Zweifel im gottesdienstlichen Gesang geschult sind. Aus alledem folgt, daß die Verhältnisse in dieser Beziehung an den verschiedenen Orten und in den verschiedenen Gegenden verschieden waren. Doch wird noch etwas anderes uns hierbei klar: Der Zusammenhang zwischen Kirchengesang und Schulwesen ist nicht zu leugnen. Damit soll nun gewiß nicht gesagt sein, daß überall da, wo das Schulwesen im stande war, auch unbedingt der Kirchengesang der Gemeinde in Ordnung gewesen sein müsse. Es begegnete uns ja in den mitgeteilten Beispielen schon ein anderer Faktor, der auch mit Schuld trägt, wenn's nicht immer so war, wie's sein sollte, die Trägheit und die Weigerung, am Kirchengesang teilzunehmen. Sie begegnet uns etlichemal in vollendeter Gestalt. So lesen wir z. B. in den Gebrechen des Pfarrers zu Wetter folgende Stelle: „Zum 3. klagt er uber den Ubelstand der Gemein bey dem Christlichen Kirchengesang, das sich die Gemein nit darzu bequemen will das sie die teutsche psalmen Lutheri seeligen mitsingen, wie es die Agenda erfordern und haben wollen, haben

wol Ihr gespött daruber und sagen, wann sie singen wollen, so wollen sie inns Wirtshauß gehen, so singen sie umb ihr gelt und sind lustig darbey gestalt es dann offt geschehen das wol under der predigt oder wann mann zu Mittag hat zur Predig gelitten Ein gesang in den Bierhäusern angefangen worden und gehört." Hier haben wir es also mit einer hartnäckigen Weigerung, am Kirchengesang teilzunehmen, zu thun, einer Weigerung, die um so auffallender ist, als sie aus einer der bedeutendsten Gemeinden Oberhessens stammt. Doch ist der letztgenannte Umstand vielleicht grade an den hier vorliegenden Verhältnissen schuld. Der Gesang in der Kirche ist für sie wie aller Gesang ein Geschäft, das der Schulmeister thut. Deshalb singen sie nicht, die Männer, die ihrer sozialen Stellung nach derartige Dinge nicht nötig haben. Aber wenn auch solche Umstände mitspielten, die Hauptschuld an der Thatsache, daß der Kirchengesang in Oberhessen schlechter ist als in der Obergrafschaft, tragen nicht sie, sondern trägt die frühere mangelhafte Verfassung des Schulwesens in einzelnen Gemeinden. Welche Änderungen hat nun die Entwicklung des Schulwesens für den gottesdienstlichen Gesang mit sich gebracht? Nirgends tritt uns deutlicher entgegen als in der 1612 veröffentlichten[37]) und „am Ende deß Jahrs 1608" gehaltenen „Christlichen Ordnungspredigt" des Grünberger Pfarrers M. Hartmann Braun. Auch nach ihr führt „der Schulmeister mit seiner Schulen" den Gesang. Aber Braun nimmt doch schon an, daß die Gemeinde mitsingt. „O wie schöne steht es", sagt er, „wenn eine Gemeine mit den Schülern fein mitsinget und mit einstimmet. Ach es singt und klingt in den Himmel hinein, und hat Gott ein wolgefallen daran". Für ihn ist der Gemeindegesang kein bloßes Ziel mehr, sondern eine Erscheinung der Wirklichkeit. Das zeigt sich deutlich an vielen Stellen. Die Gesänge im Gottesdienste sollen in „bekandter Sprach" gesungen werden, aber nicht bloß, wie in der Agende, daß die Gemeinde sie verstehen sondern daß „ein jeder mitsingen möge". Schwierigere gesangliche Stücke, die zur Bereicherung des Gottesdienstes dienen, sollen auch gesungen werden. „Es ist auch nicht unförmlich, daß, wo man Schulen hat, und der Knaben die menge ist, lustige fromme Schulmeister es anstellen, daß mit zweyen Choren gesungen werde. Und es ist das Te Deum laudamus, das Herr Gott wir loben dich also componiret und gestellet, das es mit zweyen Choren gesungen werde. Wie auch die Litaney, daß erstlichen der Diener Gottes als den ersten Verß singet, und die Gemein mit den Schülern den andern. Ach die lieben H. Engelein, die Engel Cherubim und Seraphim halten im Himmel ihre Chorulos, und singen umb einander das Sanctus, sanctus, sanctus, Heylig, Heylig, Heylig ist der Herr Gott Zebaoth . . . . Man mag etwa auch zu Ubung der Jugent in Lateinischer Sprach singen". Aber alle diese Dinge stehen auf demselben Niveau wie instrumentale Leistungen, von denen es heißt: „Man mag auch zwischen dem Gesang nach Gelegenheit deß Orts mit Orgeln, Harffen, Drommeten, Posaunen und andern Instrumenten spielen. Ach ein Christliche Music, ein schöner Thon, ein gut Composition und Melodey erfrischet Leib und Seel, und ist ein recht Organum und Werckzeug, das der heylige Geist braucht die

Hertzen darmit zu erfrischen und zu tröſten, die Jugent darmit zu unterrichten, die Einfeltigen in friſchen und fröhlicher Gedächtnuß der Wolthaten zu behalten . . . Ja es iſt gewißlich war, daß ein Chriſtliche Muſic iſt und heiſt praegustatio vitae aeternae. Die Muſic iſt ein Gab Gottes: Darumb ſie dem Sathan zum höchſten entgegen iſt". Aus dieſer Stelle erſehen wir: notwendig zum Gottesdienſt ſind dieſe beſonderen geſanglichen Stücke ebenſowenig wie die inſtrumentalen. Notwendig ſind nur die Stücke, die die Gemeinde mitſingen kann. Alles andere iſt eine ſchöne, aber im allgemeinen überflüſſige Beigabe, wie die Orgeln, Harfen, Drommeten und Poſaunen, deren Schall und lieblicher Ton nachweisbar den meiſten Gemeinden dieſer Zeit im Gottesdienſte niemals nahegebracht wurde. Wir werden die Nachwirkungen dieſer Ideen noch gar manchmal weiter unten konſtatieren können.

Hat nach alledem der gottesdienſtliche Geſang ſchon vor 1628 in Gemeinden mit guten Schulen ein anderes Gepräge bekommen, indem die Gemeinde im allgemeinen mehr Anteil an ihm nimmt als zur Zeit, da die Agende entſtand, ſo müſſen doch noch etliche andere merkwürdige Thatſachen berückſichtigt werden, wollen wir ein rechtes Verſtändnis von der Art dieſes Gemeindegeſanges gewinnen. In Frage 28 des Abſchnitts IX der Viſitationsfragen wird nach dem Gemeindegeſang gefragt und merkwürdigerweiſe wird die Frage in der Form geſtellt, ob die Weiber am Geſang teilnehmen. In dieſer Frageſtellung iſt doch die Vorausſetzung verborgen, daß die Teilnahme der Männer am Geſang als ziemlich allgemein feſtſtehende Thatſache zu gelten hat, während in Bezug auf den Weibergeſang eine beſondere Nachfrage nötig erſcheint. Die Antworten beſtätigen unſre Vermutungen in weitem Umfang. Wir hören doch, von den obigen Beiſpielen abgeſehen, nur vereinzelte Klagen über den Männergeſang. Von den wichtigſten Beiſpielen haben wir bereits oben berichtet. Trotzdem müſſen wir bekennen, daß dieſe Beiſpiele wenig beſagen wollen gegenüber der Fülle der Gemeinden, welche viſitiert wurden. Außerdem dürfen wir doch auch nicht vergeſſen, daß grade was die Männer betrifft, uns auch Beweiſe dafür begegnen, daß der Kirchengeſang wirklicher Gemeindegeſang, wenigſtens des männlichen Teiles der Gemeinde war. Dies iſt überall da der Fall, wo nichts von ihm berichtet wird. Endlich iſt zu beachten, daß die Klagen ſich mit einer Ausnahme auf Oberheſſen beſchränken, dagegen auf die Obergrafſchaft ſich nicht beziehen. Wie ſteht es mit dem Geſang der Weiber? In den Abſchieden der Obergrafſchaft hören wir hierüber nichts. Es iſt das ein gutes Zeichen, das ſeine Deutung in einer Randnotiz findet, die Leisring in ſeinem Inſtruktionsentwurf machte: „in den Visit. Acten de ais 78 und 79 wird in vielen Gemeinden gerühmet, dz die Weibeßperſohnen den geſang in der Kirchen fleißig erhalten helffen". Ein ganz anderes Bild treffen wir in Oberheſſen.

In recht vielen Gemeinden des Oberfürſtentums ſowohl Marburgiſchen wie Gießener Teils ſingen die Weiber nicht oder nur zum Teil mit. Zwar ſteht auch bei ziemlich vielen Gemeinden ein affirmat als Antwort auf die Viſitationsfrage 28 da, nämlich bei Oberweimar, Kirchvers,

Londorf, Winnen, Michelbach, Elnhausen, Wohra, Halsdorf, Speckswinkel, Vöhl, Kirchlotheim, Höringhausen, Obernburg, Eimelrod, Battenberg, Battenfeld, Amönau, Biedenkopf, Waldgirmes, Nieder-Weidbach, Viermünden, Bromskirchen, Königsberg im Marburger Teil und bei Ober-Leusel, Alsfeld, Heidelbach, Holzburg, Schwarz, Hopfgarten, Eudorf, Billertshausen, Romrod, Felda, Köddingen, Meiches, Nidda, Schwickartshausen, Widdersheim im Gießener Teil. Aber grade hier bei diesem Punkte darf man auf dies affirmat nicht allzuviel geben. Es scheint oftmals eine Antwort bloß auf den ersten Teil von Frage 28 zu sein, nicht aber auf den zweiten, um den es sich eben für uns handelt. Lobend werden nur die Weiber in Speckswinkel hervorgehoben, sie können es schon „den Knaben und Männern gleich thun“. Dagegen steht's in einzelnen Gemeinden ganz besonders schlecht mit dem Weibergesang, sie singen nicht mit, weil sie überhaupt nicht singen wollen in Ober-Rosphe; in Dauernheim und Leidhecken „sitzen sie da, alß wan ihnen das maul zugewachsen were“; in Fronhausen, Nieder-Walgern Allendorf, Wehrda, Cölbe, Breidenbach, Obereisenhausen, Trais, Ulrichstein, Berstadt, Rodheim, Grebenau singen sie wohl mit, aber nur vereinzelt und nicht viel, in Gemünden ebenfalls, aber nicht „alzeit und können auch nicht alle gesänge“; in Nieder-Asphe ist „nuhr eine Weibspersone, so da midtsinge“; und in Lohra, Wittelsberg, Hassenhausen, Ebsdorf, Kirchhain, Langenstein, Schönstadt, Betziesdorf, Weitershausen, Geismar, Kappel, Rauschenberg, Rosenthal, Hatzfeld, Münchhausen, Mellnau, Wetter, Treisbach, Dexbach, Eckelshausen, Buchenau, Wallau, Dautphe, Gladenbach, Crumbach, Hartenrod, Oberhörla, Simmersbach, ja selbst Marburg, also in 29 Pfarreien des Marburgischen Bezirks, weiter in Udenhausen, Bobenhausen, Schotten, Herchenhain, Breungeshain, Wingershausen, Eichelsdorf, Lißberg, Leidhecken, Ulfa, Crainfeld, Geiß-Nidda, Grünberg, Ehringshausen, Obergleen und Merlau, also in 16 Pfarreien des Gießener Bezirks fehlt jegliche Beteiligung der Weiber am gottesdienstlichen Gesang. Die Visitatoren geben sich alle Mühe, diesen Mißstand zu beseitigen. „Der Pfarrer soll sie erinnern“, „sie dazu anhalten“, heißt es in den Protokollen; er soll „in der Schul sorgen, daß die mägtlein zum Gesang unterwiesen werden“. Sie halten diese Nichtbeteiligung der Weiber am Kirchengesang für einen mit dem Wesen des Gottesdienstes in schroffem Widerspruch stehenden Mißstand. Heißt es doch so schön in den Abschieden mehrerer Gemeinden Oberhessens, von denen wir keine Protokolle haben: „Vors Sechste so ist bey gehalttener visitation vorkommen, dz die weibspersonen zwar in die Kirchen kommen aber jedoch die christliche gesänge nit mit verrichten hellfen. Wan aber gleichwoll dz christliche gesänge So vor und nach gehalltener predigt gehallten wird ein pertinentz Stuck zuem Gottesdienst mit ist und Gott der Allerhöchste So woll mit Singen als auch andern Christlichen gebeeten geehret unnd geprіesen wirdt, diesem allem nach So sollen die weibspersonen hiermit ermahnet sein dz Sie inskünftig dz christliche geistliche und andächtige Kirchengesäng mit wollen verrichten und denn gewöhnlichen Gottesdienst hellfen anfangen mitteln und enden“ (vgl. Absch. von Grünberg, Ehringshausen, Ober-Gleen, Merlau, Lißberg, Geiß-Nidda).

Die Erklärung Georgs II. hat also recht, wenn sie den „Pfarrern oder Capellanen" einschärft, überall da, „wo es sonsten wegen Mangel einer Schulen nicht geschehen könte, die junge Mägdlein in der Kinderlehr einen Gesang nach dem andern zu lehren, und mit den Knaben zusammen, auch bißweilen alternatim singen zu lassen, und dem Weibsvolck solchermassen anzuhelffen, deme dann die Frawen, Haußtöchter und die Mägde mit der Zeit folgen, und hiermit Gott, Engeln und Menschen ein Wolgefallen bezeigen werden" (pos. XV). Das Bild, das zu dieser Verordnung Anlaß gab, war wirklich kein ideales.

Die Erklärung dieser Erscheinung ist nicht schwer nach dem allem, was von uns bisher über den Zusammenhang von Schule und Kirchengesang ausgeführt worden ist. Erklärung erfordert nur die Ausnahme in der Obergrafschaft. Wie kommt es, daß da die Weiber in größerem Maße sich am Gemeindegesang beteiligen als in Oberhessen? Ich glaube, ein Hauptgrund ist der, daß es hier eine viel strammere kirchliche Organisation gab als in Oberhessen. Durch die Beisitzer des hier seit 1537 blühenden Synodus Definitorum war in weit höherem Maße die wirkliche Durchführung landgräflicher Gebote möglich als in dem großen bloß unter zwei Superintendenten stehenden Oberfürstentum. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, darauf einzugehen. Wir begnügen uns daher mit der bloßen Andeutung.[38])

Wir müssen hier noch auf einen Punkt eingehen, der von größter Wichtigkeit ist, nämlich die Frage: wie steht es mit dem Gebrauch von Gesangbüchern in dieser Zeit? War der Gesang in den Kirchen Gemeindegesang, so muß es auch besondere Gemeindegesangbücher für die hessischen Gemeinden gegeben haben. Weder die Kirchenordnung von 1566 noch die Agende von 1574 kennen „Gesangbücher für hessische Gemeinden". In der Agende ergeht an die Leute die Mahnung, die „gebräuchlichen Kirchen-Gesäng" zu lernen; von einem Gesangbuch, in dem diese zu finden sind, ist nirgends die Rede. In der Kirchenordnung von 1566 wird das Volk auf „das Psalmenbuch Lutheri und andere bewährte Gesangbücher" hingewiesen, ein bestimmtes hessisches Gesangbuch, d. h. ein in Hessen allgemein eingeführtes oder für die hessische Kirche besonders zusammengestelltes Gesangbuch giebt es nach ihr nicht. Diesen Charakter kann auch nicht das von E. Ranke neu herausgegebene „Marburger Gesangbuch von 1549"[39]) beanspruchen, so sicher es von Bedeutung für den Kirchengesang in Hessen gewesen sein wird. Mit keinem Worte nämlich wird sein Zweck, der hessischen Kirche zu dienen, hervorgehoben. Es giebt sich als Privatarbeit ohne offiziellen Charakter. Die Zeit, da spezifisch hessische Gesangbücher entstanden, ist die Zeit nach 1574, was übrigens auch aus dem Titel der ihr angehängten Kirchengesänge hervorgeht. Stellt man sich auf den Boden dieser Annahme, so braucht man freilich auch nicht in den umgekehrten Fehler zu verfallen, daß man mit Baur annimmt, das älteste hessische Gesangbuch stamme aus dem Jahr 1677. Es ist ganz undenkbar, daß es bei den geordneten kirchlichen Verhältnissen vor dem 30jährigen Krieg an einem Landesgesangbuch gefehlt habe. Krätzinger[40]) erwähnt deren zwei, „denen ein officiöser Charakter

zugesprochen werden kann", ein zu Darmstadt 1625 und ein zu Frankfurt 1633 herausgekommenes „Gesangbuch christlicher Psalmen und Kirchenlieder M. Luthers und anderer gottseliger Lehrer", von denen dann noch 1635 zwei vermehrte Ausgaben in Marburg (bei „Nic. Hempel und Kasp. Chmelin") erschienen seien. Freilich stützen sich diese Angaben auf sehr dürftige Quellen. Das sehen wir schon daran, daß die Vorrede des Darmstädter Gesangbuchs von 1625 von „Tobias Plaustrarius, Superint. Darmstad., wohnhaft in Groß-Bieberau" unterzeichnet sein soll. Ist doch nachweisbar Pl. im Jahr 1625 noch gar kein Superintendent gewesen, und hat er doch nach dem Jahr 1596, in dem er seinem Vater Tobias Plaustrarius, Pfarrer von Groß-Bieberau, als Diakonus beigegeben war, nie ständig in Groß-Bieberau gewohnt! Hätte Krätzinger das Gesangbuch aus dem Jahr 1633 in Händen gehabt, so hätte er zudem außer den zwei falschen Namen „Hempel" und „Chmelin" auch den Satz über des Gesangbuchs „offiziösen" oder „wahrscheinlich offiziösen" Charakter nicht geschrieben. Auf dem Titelblatt steht nämlich ausdrücklich, daß das Gesangbuch ein Gesangbuch „für die Hessische Kirchen der obern Graffschafft Catzen-Elnbogen und Herrschafft Epstein" sein will, d. h. ohne Zweifel ein Landesgesangbuch ist und offiziellen Charakter trägt. Krätzinger nimmt seine Notizen von Heppe (K. G. II, 471). Dieser aber arbeitet gerade in diesem Kapitel nicht mit der zu erwartenden Gründlichkeit. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als die uns bekannt gewordenen Thatsachen und Notizen zusammenzustellen und zu versuchen, ob wir nicht von ihnen aus dem vorliegenden Problem näher kommen können. Wir gehen dabei von einigen Gesangbüchern aus, welche die hiesige Hofbibliothek aufbewahrt. Sie besitzt nämlich nicht bloß die Ausgabe von 1633, von welcher Krätzinger redet, sondern auch die beiden 1635 erschienenen Ausgaben, die von Chemlin und die von Hampel. Zu diesen drei Gesangbüchern kommen dann noch fünf „Marburger Gesangbücher" aus den Jahren 1651, 1653, 1658, 1661 und 1668, an die sich auch allerlei interessante Beobachtungen anschließen lassen, und ein Gesangbuch von 1643. Wir teilen zuerst allerlei über die äußere Gestalt dieser neun Gesangbücher mit. Es handelt sich also um folgende hessische Gesangbücher:

1) „Gesangbuch Christlicher Psalmen und Kirchen Lieder Herrn D. Mart. Luth. und anderer Gottseligen Lehrer und frommen Christen. Von newem ubersehen, und nach der Jahrzeit, und Herrn Luth. Catechismo fein ordentlich zugerichtet für die Hessische Kirchen der obern Graffschafft Catzen-Elnbogen und Herrschafft Epstein, wie auch andere, so der ungeenderten Augspurgischen Confession sind zugethan. Franckfurt bey Johan Nicolaus Stoltzenberger, in Verlegung Zacharias Thomentz, Buchh. in Darmbstatt. Im Jahr 1633." — Das 535 Seiten starke Gesangbuch ist von dem Superintendenten Tobias Plaustrarius von Darmstadt bevorwortet, mit einer Tabula und Register versehen und mit Noten der Hauptmelodien ausgestattet.

2) „Gesangbüchlein Christlicher Psalmen, und Kirchenlieder, Herrn D. Martin Luthers, und anderer Gottseliger Lehrer und frommer Christen.

Von newem übersehen, und mit etlichen schönen Liedern, so in unsern Kirchen, und auch anderßwo gebräuchlich, vermehret und gebessert. Marpurg, Bey Caspar Chemlin. 1635." — Dies Buch bezieht sich auf das vorhergehende, das „vor etzlichen Jahren zu Darmstatt (1633) getruckt" worden und für die Obergrafschaft bestimmt war. Es will den Mangel heben, der jenem Gesangbuch anhaftete, daß nämlich „in demselben viel Lieder, so in hiesigen Kirchen gebräuchlich, nit gesungen werden" und ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine verbesserte Auflage des Gesangbuchs von 1633. Es besteht aus Vorrede, Tabula, 488 Seiten Text ohne Noten, Register und 17 Seiten Gebetlein für verschiedene Gelegenheiten. Dem uns vorliegenden Exemplar sind noch beigebunden: 1) „Christliches Gebetbüchlein, Morgen und Abends Auch vor allerhand Noht und Anligen der gantzen Christenheit, auff jetzige Zeit gerichtet, kurtz zusammen getragen. Sampt den sieben Buß-Psalmen. Marpurg, Verlegt von Casp. Chemlin 1636" (180 Seiten stark); 2) „Gebet und Seufftzer, deren sich zum theil die Christliche Jugent, zum theil jedermänniglich neben denen, auß Fürstlicher Landsvätterlicher Fürsorge, in den Fürstlichen Hessen Darmstadischen Landen angestelten Bußtagen und Betstunden, gebrauchen kan und sol. Gedruckt Marpurg, durch Caspar Chemlin Anno 1635" (35 S.); 3) „Beichtbüchlein oder Anleitung auff die Beicht und Christliche Vorbereitung zum heyligen Abendmal, für die Kinder, so zum ersten mal hinzu gehen, in wenige Fragen verfasset. Getruckt zu Marpurg, durch Caspar Chemlin. Im Jahr 1636" (34 S.).

3) „Gesangbüchlein Christlicher Psalmen und Geistlicher Lieder, deß Hocherleuchten Manns Gottes D. Martin Luthers, und anderer Gottseliger Lehrer und frommer Christen. Jetzo auffs New zusammen getragen, unnd mit etzlichen vornemen Liedern, welche in Christlichen Versamblungen gebräuchlich, vermehret und gezieret. Marpurg, bey Nicolaus Hampeln. Im Jahr, 1635." Es enthält trotz des anderen Titels dieselbe Auswahl von Liedern, dieselbe Tabula und dasselbe Register und umfaßt 444 Seiten. Das uns vorliegende Exemplar ist mit mehreren Autographen der Landgräfin Sophia Eleonore versehen, aus denen hervorgeht, daß das Gesangbuch vom Landgrafen Georg II. bis zu seinem 1661 erfolgten Tod in der Kirche gebraucht wurde, und daß seine Gemahlin es nachher in Benutzung hatte.

4) „Gesangbüchlein Christlicher Psalmen, unnd Kirchen Lieder, Herrn D. Martin Luthers, und anderer Gottseeliger Lehrer und frommer Christen. Von newem ubersehen, und mit etlichen schönen Liedern, so in unsern Kirchen, und auch anderßwo gebräuchlich, vermehret und gebessert. Marpurg, Bey Caspar Chemlin 1643." Es scheint dies mit keinen besonderen Anhängen (außer etlichen „Andern Geseng" und Morgen- und Abendsegen) ausgestattete Gesangbuch der Landgräfin Sophie Eleonore, der Gemahlin Georgs II., gehört zu haben. Wenigstens sind auf seinem Vorblatt zwei Seiten handschriftliche Einträge über die Kinder „ihres" Sohnes (Ludwig VI.), die diese Annahme nahelegen.

5) „Marpurger Gesang-Buch Christlicher Psalmen, und Kirchen-Lieder, Herrn D. Martin Luthers, und anderer Gottseliger Lehrer und

frommer Christen. Von neuem übersehen, und mit etlichen schönen Liedern, so in unsern Kirchen, und auch anderswo gebräuchlich, vermehret und gebessert. Sambt Morgen und Abendsegen, wie auch andern kurtzen Gebetlein. Marpurg, Bey den Chemlinischen. Im Jahr 1651." — Das uns vorliegende Exemplar war am 16. Juni 1658 von der Schwester Ludwigs VI., Luise Christine, dessen Gemahlin, der Landgräfin Maria Elisabeth, geschenkt worden und wurde von der letzteren in der Kirche benutzt. Es umfaßt 1) eine Tabula, 2) 730 Seiten Text von Gesängen, 3) Register, 4) 24 Seiten Text von Gebetlein.

6) „Ernewert Marpurger Gesang-Büchlein, Christlicher Psalmen und Kirchen-Lieder, Herrn D. Martin Luthers, und anderer gottseliger Lehrer und frommer Christen. Von newem ubersehen, und mit etlichen schönen Liedern, so in unsern Kirchen und anderswo Gebräuchlich, vermehret und gebessert. Mit einem vollkommenen Register. Franckfurt, Bey Anthoni Hummen. 1653". Das Buch besteht aus 1) einer Vorrede, 2) Tabula, 3) 609 Seiten Liedertext inklus. eines doppelten Appendix, 4) Register, 5) „einem kurtzen Andächtigen Betbüchlein, den Reysenden zu gut verfertiget, Jetzt auffs new übersehen, unnd umb tägliches Brauchs willen in ein richtige Ordnung gebracht. Franckfurt, Bey Anthoni Hummen 1652". Das uns vorliegende Exemplar war nach einem handschriftlichen Eintrag das Handexemplar des Landgrafen Ludwigs VI.

7) „Vermehrtes Marpurger Gesangbüchlein, Augspurgischer Confession, Christlicher Psalmen und Kirchenlieder, Herrn D. Martini Lutheri, D. Philip. Nicolai, Barth. Ringwalds, und anderer Geistreicher Männer. Erneuert mit Friedens- und Hauß-Liedern, Auch D. Johann Habermanns Gebetbüchlein. Giessen, Bey und in Verlegung Casp. Vulpii Buchtr. 1658." Dies Exemplar gehörte ebenfalls (nach einem Eintrag) einem Glied der landgräflichen Familie.

8) „Vermehrtes Christliches Marpurger Gesang Büchlein D. Martin Luth. und Andern Geistreichen Männern, Franckfurt bey Wilhelm Traudt auff dem Pfarreisen zu finden" oder genauer: „Erneuert Marpurger Gesangbüchlein, Christlicher Psalmen und Kirchen Lieder, Hn. D. M. Luthers, und anderer gottseligen Lehrer und frommer Christen. Von neuem übersehen, und mit etlichen schönen Gesängen, so in dieser Stadt Franckfurt und den umliegenden Orten, auch anderswo gesungen werden. Auff vieler Christlicher Sing Schuler begehren, in diese geschmeidige Form gebracht. Sampt einem Anhang vieler neuen Lieder, mit zwey vollkommenen Registern, zu End auch ein Christliches Handbüchlein. Franckfurt, In Verlegung Wilhelm Traudts, auff dem Pfarreisen zu finden. Drucks B. C. Wusts Im Jahr 1661." Es enthält einen Autograph der 1657 geborenen Prinzessin Auguste Magdalena, der dichterisch beanlagten Tochter Ludwigs VI.: „Dieses ist das (?) Gesangbuch gewesen welches mir Ihr Gn. . . . (?) Seelige Frau Mutter gegeben Anno 1663." Auch dies Gesangbuch baut sich wie die andern ganz auf der alten Grundlage auf, wie schon die Tabula deutlich beweist.

9) „Erneuert und vermehrtes Marpurger Gesang-Büchlein, Christlicher Psalmen und Kirchen-Lieder, Herrn D. M. Luthers, und anderer gott-

seligen Lehrer und frommer Christen. Von neuem übersehen, und mit etlichen schönen Gesängen, so hier und anderswo gebräuchlich vermehret, und auf vieler Christlicher Leute und Sing-Schüler Begehren in diese geschmeidige Form gebracht. Sampt einem Anhang vieler neuen Lieder, so vormals in diesem Gesang-Büchlein nie gefunden worden, und zweyen ordentlichen Registern. Franckfurt, Bey Anth. Hummen S. Erben. 1668".

Wenn wir diese neun Gesangbücher miteinander vergleichen, so finden wir, daß sie alle auf dieselbe Grundlage zurückgehen. Die Lieder des Gesangbuchs von 1633 finden sich fast sämtlich in den Gesangbüchern von 1635 und die Lieder dieser Ausgaben finden sich, freilich vermehrt, wiederum in den Ausgaben von 1643, 1651, 1653, 1658, 1661, 1668. Alle neun Ausgaben sind Glieder in der Entwicklungsgeschichte desselben vor 1633 entstandenen Gesangbuchs. Es besteht kein Gegensatz zwischen diesen einzelnen Gliedern. In demselben Land, für welches das Gesangbuch von 1633 bestimmt war, benutzt der Fürst, Landgraf Georg II., bis zu seinem 1661 erfolgten Tod ein 1635 bei Hampel in Marburg erschienenes Gesangbuch, benutzt seine Gemahlin ein Gesangbuch aus der Druckerei Chemlin von 1643, dediziert des Landgrafen Ludwigs VI. Schwester ihrer Schwägerin, der Landgräfin, zum täglichen Gebrauch ein „Marburger" Gesangbuch und benutzt Ludwig VI. selbst und seine Tochter Auguste Magdalene dies Gesangbuch des Marburger Landes. Es konnte dies geschehen, weil das „Marburger" Gesangbuch nicht im Gegensatz gegen Hessen-Darmstadt entstanden ist, auch nicht erst der Zeit von 1681 seine Entstehung verdankt (so Krätzinger), sondern mindestens bis 1670 als hessen-darmstädtisches Landesgesangbuch galt, weil es nichts anderes war, als eine neue Ausgabe des alten schon mehrfach, besonders in Marburg, aufgelegten hessen-darmstädtischen Gesangbuchs, das erst dann in Hessen-Darmstadt in Mißkredit kam, als Balthasar Mentzers „Neu vermehrtes Gesangbüchlein geistlicher und bishero in den ev. Kirchen gebräuchlicher Kirchenlieder" von 1677 erschienen war und das alte Marburger Gesangbuch nicht vertreiben konnte. Doch ist hier nicht der Ort, darüber eingehender zu handeln. Hier haben wir zu fragen: Läßt sich die Geschichte dieses in neun Auflagen vorliegenden und gewiß noch öfter erschienenen Gesangbuchs von 1633 über 1633 hinaus rückwärts verfolgen? Nach Krätzinger ist dies möglich bis zum Jahr 1625, „in dem das erste hessische Gesangbuch erschien." Was sagen hierüber die Quellen? Gehen wir einmal von der Vorrede des Gesangbuchs von 1633 aus! In ihr schreibt Plaustrarius: „Da dieses Gesangbüchlein im Jahr Christi 1625 in einem solchen kleinen Format, unnd besserer Ordnung, als zuvor geschehen, allhier zu Darmbstatt gedruckt worden, ist es vielen Gottseligen lieber und angenehmer, unnd nit allein in dieser Graffschafft, sonder auch umher in der Nachbarschafft von Jungen und Alten, welche die Kirchengesänge liebeten uffgekaufft, nützlich gebraucht unnd bißher immer weiter begeret worden. Derentwegen, als es unser Drucker wider auffzulegen gesinnet, und fernere revision dessen gebetten, wirdt es zwar in der vorigen richtigen Ordnung, deren die Jugend nun gewohnet, auch bey den vorigen Ge-

sängen gelassen, ohn daß bey etlichen die rechte Melodien mit ihren Noten gesetzet sind, darmit sie nicht in frembder, sondern in eygener weise gelernet, gesungen, gebrauchet, und also jederman erkenne, und wisse wz für ein Gesang gesungen werde." Plaustrarius kann diese Vorrede nur in den Jahren 1628 bis 1632 geschrieben haben; denn im Jahr 1628 ward er erst Superintendent und 1632 ist er am 15. November gestorben. Dies legt die Vermutung nahe, daß der uns vorliegende Druck von 1633 ein späterer Nachdruck von einer noch zu Lebzeiten von Plaustrarius in Darmstadt erschienenen Ausgabe ist. Diese Ausgabe aus der Zeit zwischen 1628 und 1632 greift nach dem Vorwort auf frühere Ausgaben zurück, besonders die von 1625, die aber keine editio prima war sondern nur eine durch handlicheres Format und bessere Ordnung von den „zuvor geschehenen" unterschiedene Ausgabe. Wir werden damit in die Zeit vor 1625 verwiesen, wollen wir den Ursprung dieses Darmstädter Gesangbuchs ergründen.

Neben dieser Vorrede stehen uns noch etliche Notizen aus den Visitationsakten zur Verfügung, welche von einem Darmstädter und einem Marburger Gesangbuch reden. Es sind die folgenden:

1) In dem Entwurf, den Hofprediger Leisring für die Instruktion der Visitatoren im Auftrag des Landgrafen zusammentrug, stellt der „Visitator" über den Stand des Schulwesens die Frage: „Ob er in den Kirchen bey den gebreuchlichen geistlichen Liedern wie sie in dem kleinen gesangbüchlein zu Darmstad gedruckt gefunden werde, bleibe". 2) In einem Bericht des Superintendenten Breidenbach über die sogenannten vierherrischen Gebietsteile lesen wir: „Über deß weill von seitten Heßen Darmstatt angedeutet ist worden, daß an statt der Bücher, so hiebevor von seitten Heßen-Kassel in die vierherrische Kirchen ohn vorwissen der Mittherrschaft eingelegt und auß den vierherrischen Cästen bezahlt sein worden, andere gesangbücher zu Franckfurt erkaufft und auß dem vierherrischen Casten bezalt sollten werden u. s. w." 3) In den Akten von Fronhausen lesen wir: „Die Lobgesänge werden aus den gesangbüchern, welche zue Marpurk, Franckfurtt undt Darmstadt gedrucket, gesungen, wie dieselbige in Unseres G. F. undt Herrn Fürstenthumb undt Kirchen gebreuchlich undt singet die gemein, so es können, nach Vermögen mitt." 4) In den „Gebrechen" der Senioren, Kastenmeister und Gemeindevorsteher von Ober-Weimar lesen wir: die Lobgesänge werden gesungen, wie sie in den beiden Gesangbüchern zu Marpurgk unndt Darmbstatt getrückt unndt bey Lebzeitten des durchleuchtigen Hochgeborenen F. undt H. Herrn Ludtwigen des Eltern, Landtgraven zue Heßen . . in S. F. G. Fürstenthumb, Landt unndt Herrschafften, Kirchen gebreuchlich gewesen, die Gemein singtt nach Vermögen."

Was wollen diese gelegentlichen und gerade um dessentwillen besonders wertvollen Notizen besagen? Sie beziehen sich auf hessische Gesangbuchausgaben aus der Zeit vor 1628, die in Darmstadt, Frankfurt und Marburg erschienen sind. Die erste Notiz könnte sich auf das katzenelnbogener Gesangbuch von 1625 beziehen, dessen Plaustrarius Erwähnung thut. Ebenso könnte man zur Not bei der dritten Notiz an Nebendrucke dieses Gesangbuchs denken. Wir müßten dann aber drei

Ausgaben desselben unterscheiden. Nicht aber geht dies mit der vierten Bemerkung. Sie scheint von Gesangbuchausgaben aus der Zeit vor 1604 zu reden, deren eine in dem Oberfürstentum verbreitet war. „Ludwig der Eltere“ ist nämlich der 1604 verstorbene Ludwig IV., der Landgraf von Hessen-Marburg. Jedenfalls setzt aber diese Notiz voraus, daß damals ein Stamm Lieder in den Gemeinden bräuchlich war, welche den Einwohnern in den nach 1623 eingeführten Gesangbüchern wieder entgegentraten, nachdem in der Zwischenzeit Landgraf Moritzens Gesangbuch gegolten hatte.

Daß es ein solches Gesangbuch für das Oberfürstentum in der Zeit vor 1628 schon gegeben hat, geht auch aus anderen Thatsachen hervor. Nach den Visitationsakten von 1628 besitzen die Gemeinden Ober-Weimar, Cölbe, Michelbach, Bromskirchen „ein gesangbuch“, Langenstein „ein gesangbuch ufm Altar“, Josbach „zwey gesangbucher ufm Altar“, Lohr „etliche Gesangbucher“, Vöhl und Höringhausen „ein groß gesangbuch“ als Eigentum der Kirche. Genaueres über vorhandene Gesangbücher hören wir bei den Gemeinden Kirchvers („Landgrav Moritzen gesangbuch mit 4 stimmen“), Wehrda („Landgraf Moritz gesangbuch, darauß der opfermann singe“), Eimelrod („Lobwasser und gesangbuch Lossii“[41]), Hartenrod („L. Moriz Gesangbuch“), Viermünden („den Lobwasser“), Wohra („ein Gesangbuch, so L. Moriz eingeben“), Fronhausen („Lobwasser, so abgeschafft“) und Geismar („Gleich wie zuvor ein Regular Gesangbuch darin gewesen, darnach sich die Schüler und andere gerichtet, also wehre es noch nützlich daß an des abgeschafften statt ein anders den Kirchen zugerichtet und commendiret würde“). Von den übrigen Gemeinden hören wir nichts, doch läßt das nicht den Schluß zu, als hätten sie überhaupt keine Gesangbücher im kirchlichen Besitz gehabt. Diese Angaben sind sehr wertvoll. Sie zeigen uns, daß in mehreren Gemeinden dieses Bezirks Landgraf Moritzens Gesangbuch und Lobwassers Psalmen 1628 noch nicht „abgeschafft“, d. h. beseitigt waren, ja daß dieselben in vereinzelten Gemeinden zum gottesdienstlichen Gesang benutzt werden.

Dafür, daß thatsächlich noch damals aus dem Gesangbuch des Landgrafen Moritz an einigen Orten gesungen wurde, haben wir einen schönen Beweis im Protokoll von Battenberg. Es wird daselbst geboten: „Pfarrherr soll Landgr. Morizen Gesangbuch vom Pulten nehmen und ein ander gesangbuch an deßen stat legen.“ Ebenso scheint dies in Wehrda und Wohra, wo die Abschaffung geboten wird, der Fall gewesen zu sein, gewiß aber noch in einigen anderen Gemeinden. Freilich ist dies letztere nicht in allen den Gemeinden der Fall, die noch ein solches Gesangbuch besitzen. Wird uns doch gerade von Fronhausen erzählt, daß man dort aus dem Marburger, Darmstädter und „Franckfurter“ Gesangbüchlein singt, trotzdem „uf dem Altar“ der „Lobwasser“ liegt. Umgekehrt besitzt aber eine Reihe von Gemeinden bereits ein Gesangbuch, das den Visitatoren nicht verdächtig ist und den Charakter eines Landesgesangbuchs trägt. Ich glaube, dies überall da annehmen zu sollen, wo von „dem“ oder „einem“ Gesangbuch schlechthin die Rede ist. Es ist das Gesangbuch, dessen Existenz oben nachgewiesen wurde.

Diese Gesangbücher für das Oberfürstentum und die Obergrafschaft, von welchen wir eben sprachen, sind aber auch noch in die Zeit vor 1625 zurückzuverfolgen. Heppe erwähnt in seiner Kirchengeschichte I, S. 455 ein 1589 in Frankfurt erschienenes Gesangbuch des Predigers Johannes Rhau zu Wetter als Grundlage zu dem späteren Marburger Gesangbuch. Freilich fügt er bei, daß es nur „hin und wieder" in Hessen in Gebrauch gekommen zu sein scheine, und daß zur Zeit seiner Abfassung noch immer „fast nur aus dem Gedächtnis gesungen worden sei". Ich kann diese Angaben nicht prüfen, da ich dies Gesangbuch von Rhau nicht kenne, vermute aber, daß es mit dieser Verwandtschaft nicht so weit her sein wird, da bei Heppe alle genaueren Angaben fehlen. Wichtiger sind hier folgende Thatsachen:

1) Die Vorrede des Plausträriusschen Gesangbuch redet, wie schon erwähnt, von hessischen in Darmstadt gedruckten Gesangbüchern aus der Zeit vor 1625. Ob diese bloß für die Obergrafschaft galten oder auch im Oberfürstentum verbreitet waren, ist nicht deutlich zu ersehen. 2) Die obenerwähnte auf Ober-Weimar bezügliche Stelle bezeugt, daß schon unter Ludwig dem Älteren diejenigen Lieder in den „Marburger" Gemeinden d. h. in ganz Oberhessen gesungen wurden, welche auch die neuen Gesangbücher von 1625 ff. darbieten; sie weist damit auf eine Gesangbuchausgabe hin, welche die Vorläuferin der 1625 gebräuchlichen Gesangbücher gewesen sein muß. 3) In dem in den Jahren 1587 und 1588 angelegten und dann bis 1594 fortgeführten offiziellen Katalog der Bücher Landgraf Georgs I.[42]) wird uns von folgenden sechs Gesangbüchern berichtet, welche dem Landgrafen gehörten und zum teil von ihm auch benutzt wurden:

a) „Ein Bonnisch Gesangbuch in weis Pergament mitt seiden Atlas durchzogen ahm schnitt Ubergült, mitt gelb seyden schnüren in oct."

b) „Geistliche Lieder uff vier Stimmen componiert, Clementis Stephani 4 partes in braun ledder gebunden in quarto."

c) „Gesangbuch über die Psalmen Hymnos unnd geistliche lieder zu Straßburg getruckt in schwartz ledder in oct."

d) „Kirchengesenge aus dem Wurtenbergischen und andernn gesangbuchern zusammen getragenn in weiß ledder in sedec."

e) „Mancherlei geistliche unnd weldtliche lieder in weiß Pergament in oct."

f) „Ein Deutsch gesangbuch, so mein g. f. und Herr in deroselbem gemach hat mit Sammet uberzogenn am schnitt ubergult in sedec."

Nehmen wir dazu, daß derselbe Katalog sechs Gesangbücher als Hinterlassenschaft der verstorbenen Landgräfin Magdalene („ein teutsch gesang oder liederbuch", „Psalmenbuch teutscher geistlicher Lieder D. Martini Lutheri", „ein gesangbüchlein geistlicher Psalmen", „zwei teutsche geistliche Psalmen oder gesangbüchlein", „ein gesangbüchlein"), fünf als Eigentum des Prinzen Ludwig („Psalmen des Propheten Davidts in Teutsche Reimen gebracht durch Ambrosius Lobwasser", „Gesangbuch teutsch und Lateinisch Authore M. Wolffgango Ammonio", „Bonnisch gesangbüchlein", „geistliche Lieder und gesenge D. Martini Lutheri Auch anderer gott-

seligen Lehrer und menner", „geistliche Lieder D. Martini Lutheri"), eines als Eigentum der Prinzessin Christina (geb. 1578), nämlich wiederum ein „Bonnisch gesangbüchlein", und zwei als Eigentum der Prinzessin Elisabeth (geb. 1579), nämlich „ein Teutsch gesangbuch Lutheri" und „ein Bonnisch gesangbüchlein", bezeichnet, so scheint zu dieser Zeit ein spezifisch hessisches oder in Hessen allgemein oder ziemlich allgemein verbreitetes Gesangbuch noch nicht bestanden zu haben. Nicht ohne Interesse ist jedoch auch die Beobachtung, daß das „Bonnische Gesangbuch" und das Gesangbuch der geistlichen Lieder D. Martin Luthers uns beide viermal begegnen, während die anderen Gesangbücher, deren Titel genauer angegeben wird, nur je einmal auftreten, und ferner, daß noch in dem Gesangbuch von 1633 eine Verschmelzung von Liedern aus Exemplaren der lutherischen und einer anderen Observanz deutlich zu erkennen ist. Ich vermute, daß diese „andere Observanz" die des Straßburgers Martin Butzer ist. Doch müssen hier erst genauere Untersuchungen eintreten, die in den Rahmen dieser Arbeit nicht gehören. Endlich ist von Interesse, daß in einem in der hiesigen Hofbibliothek aufbewahrten Gesangsbuchsexemplar, das Georg I. gehörte, das Gesangbuch Luthers (Ausgabe 1558) und ein bei Köppfel in Worms 1561 erschienenes Straßburger Gesangbuch zusammengebunden sind, und daß viele der Lieder des Gesangbuchs von 1633, welche sich in Luthers Gesangbuch nicht finden, in dem Straßburger zu finden sind. Ich deute dies jedoch nur im Vorübergehen an und wage auf Grund der Beobachtungen, die im Bisherigen gemacht wurden, bloß die eine Behauptung, daß die Entstehung eines besonderen hessischen, d. h. in Hessen ziemlich allgemein verbreiteten und vielleicht auch (wie 1633) Hessens Namen tragenden Gesangbuchs in die Zeit zwischen 1590 und 1624, jedenfalls aber vor 1625 fällt.

Die Herausgabe solcher Landesgesangbücher hatte großen Wert. Sie wurden ein Hauptmittel zur Förderung des kirchlichen Gemeindegesangs. Freilich darf man gerade hier aus der Thatsache, daß Gesangbuchsdrucke vorhanden waren, nicht zu viel schließen. Noch 1689 giebt es nach dem Bericht des Superintendenten Rudrauff zu Gießen eine ganze Reihe von Gemeinden, in denen „wieder die Fürstl. Kirchen Ordnung von der Gemeind niemand mitsinget auch kein Gesang oder Gebetbücher zu sich nehmen." Immerhin ist der Aufschwung in dieser Zeit unverkennbar.

Außer den bereits geschilderten Verhältnissen haben noch andere Dinge mitgewirkt, um dem Gesang gemeindemäßigeren Charakter zu verleihen und damit den Gottesdienst selbst gemeindemäßiger zu machen. Ich erwähne hier z. B. die Thatsache, daß der den Gesang leitende Schulmeister hinsichtlich der Wahl der Sonntagsgesänge allezeit zu einer Besprechung mit dem Pfarrer verpflichtet war. Bei der Visitation von 1628 fragen die Visitatoren, ob der Schulmeister dem Gebot entsprechend allezeit mit dem Pfarrer sich „des Gesängs halber" auch vergleiche, und sie erhalten auf diese Frage zumeist bejahende Antwort. Ausnahme von der Regel machen die Alsfelder Schulmeister. Sie richten sich nicht nach dem Pfarrer im Kirchengesang. „Was sie süngen", so sagt der Pfarrer,

„würde ihm nit eben angezeigt, sondern was sie meinen, dz sich auf die Zeit schicke". Ebenso wird dem Schulmeister zu Trebur vorgeworfen, er „communicire auch nicht mitt dem Pfarrer über den Kirchengesängen".

2. Das stärkere Hervortreten der Aufgabe der Gemeinde als einer betenden Gemeinschaft.

Hand in Hand mit der eben geschilderten Betonung des Gemeindecharakters des Gottesdienstes geht die Betonung des Gebetscharakters desselben. Die Christen fühlen sich nicht bloß in ihm als eine feiernde Gemeinde, sondern auch als Gemeinschaft des Gebetes. Daß sie zu stärkerer Hervorhebung dieses Momentes kamen, liegt im Charakter der ganzen Zeit begründet. Diese Zeit ist eine Periode, in der man von gar viel Not der Christenheit hört, gar viel Not sieht und selbst erlebt. Zwar kann man noch 1628 sagen, daß Hessen unter dem dreißigjährigen Krieg noch wenig gelitten hat. Die Raubzüge des Mansfelders und des Braunschweigers haben wenig bleibende Spuren hinterlassen. Aber man hörte und sah an anderen, daß es „böse Zeit" war. Man sah es an den Verstümmelten aus den Türkenkriegen, die um die Wende des Jahrhunderts durch die hessischen Dörfer zogen und um Almosen baten.[43]) Man sah es an den armen Schulmeistern und Pfarrern, die nach Ausweis alter Kastenrechnungen von 1590 an fast Jahr für Jahr oft mit Weib und Kind in traurigster Verfassung die gesegneten hessischen Gefilde heimsuchten und um Aufnahme, oft um eine ganz untergeordnete Stellung baten. Man sah es, wie nach 1604 der Strom von Hessen-Kassel aus sich ergoß und die Kirchenkasten fast alle Monat von den Superintendenten zu „Zusteuern" für die Exules oder Removierten aufgefordert wurden, oder wie die Siege der Kaiserlichen ganze Scharen östreichischer Geistlichen brotlos machten. Man las es aus den Jammerbriefen der Vertriebenen, die nur mit Almosen von Ort zu Ort sich schleppen konnten, um ihre alte Heimat und damit Gelegenheit zu neuer Beförderung zu erreichen.[44]) Man sah Stürme kommen auch über das eigne Land. Dazu kommt, daß die Fremden nicht bloß Unglücksbotschaften sondern auch Keime zu neuem Unglück brachten. Schon bei Gelegenheit der Visitation sind einige Orte von der Pest „inficirt" und steht zu befürchten, daß das Verderben weiteren Umfang annehme.[45]) Ja schon 20 Jahre vorher sagt der Prediger Braun in einer Predigt: „Wer weiß, wer weiß, wer uber ein Jahr Weynachten halten, und die heyligen Christpredigten thun und anhören möchte. Ich habe sorge es werden unter deß noch viele Leute, Prediger und Zuhörer schlaffen gehen, ehe die heyligen Weynachten wider kommen, denn wir hören, sehen und erfahrens, wie die Pestilentz jetzund hin und wider in aller Welt grassiret, tobet und wütet, und die Leute Hauffenweise plötzlich sterben, und zu Mitternacht erschrecken müssen."[46])

Diese Verhältnisse konnten nicht ohne Einfluß auf das gottesdienstliche Leben bleiben, zumal unter der Regierung eines Fürsten wie Georg II. Denn das ist ja gerade die Größe dieses Mannes, daß er auf die

Zeichen der Zeit lauschte und eine religiöse Betrachtungsweise der um ihn sich abspielenden Vorgänge übte. Für ihn waren die Kundschaften vom Kriegsschauplatz nicht Nachrichten, die politisch verwertet sein wollten, sondern Mahnrufe Gottes, und aus allen vernahm er die Stimme: Hinein in die Welt des Gebetes. Als dann gar noch die Schrecken der Pest über das ganze Land kamen (1635), als das Ende der hessischen Familien sich zu bereiten schien, da sah er nur einen Ausweg: die organisierten kirchlichen Gemeinden durch besondere Gebetsanstalten zu Gebetsgemeinschaften werden zu lassen. Wie das geschah, wird sich weiter unten zeigen.

3. Das Streben nach „Konformität im Lande“.

Das Land, welches 1628 visitiert wurde, setzte sich aus drei großen Bestandteilen zusammen: 1) den alten Katzenelnbogenschen Gebieten, 2) der 1604 gemachten Erbschaft, dem Oberhessen Gießener Teils und 3) dem 1623 durch kaiserliche Entscheidung von Hessen-Kassel überkommenen Rest der Erbschaft Ludwigs IV. von Hessen-Marburg, nämlich der Marburger und St. Goarer Diözese und dem Inspektorat Schmalkalden. Jedes dieser Gebiete hatte bei Festhaltung der gemeinsamen Grundlage der Agende von 1574 seine eignen kirchlichen und gottesdienstlichen Formen. Georg II. stand sonach vor der schwierigen Aufgabe, eine einheitliche Form des gottesdienstlichen Lebens zu finden, der die einzelnen Gebiete sich anpassen konnten. Die Verweisung auf die Agende, mit der man die neu ernannten Prediger in die Marburger und St. Goarer Diözese geschickt, genügte nicht. Die feindlichen Niederhessen hielten's ja auch mit dieser Agende und hatten doch ein ganz andres gottesdienstliches Leben. Hier mußte das Beispiel eines Bezirkes zur Norm für die anderen werden, einen anderen Ausweg gab es nicht. Über die Wahl konnte man nicht zweifelhaft sein. Die mit der Einführung der Verbesserungspunkte verknüpften Thatsachen forderten das. Als nämlich unter dem Druck der ihnen aufgenötigten Verbesserungspunkte der größte Teil der Geistlichen des Marburger Bezirkes ihre Heimat verlassen mußte, da war Ludwig V. von Hessen-Darmstadt der Mann gewesen, in dessen Reich ein großer Prozentsatz der Removierten Aufnahme fand. Er stiftete als Gegengewicht gegen das „reformierte“ Marburg die „lutherische“ Universität Gießen, er berief dorthin drei der Removierten als Professoren, er machte einen ihrer Führer, Heinrich Leuchter, zum Hofprediger in Darmstadt und später zum Superintendenten der Obergrafschaft. Ja, er nahm einen großen Teil der „Exulanten“, wie man sie nannte, in sein eignes Land als Pfarrer und Schulmeister auf. Freilich in die Darmstädter Diözese kam außer Leuchter nur einer, David Stumpff, der uns zuerst als Pfarrer von Nieder-Ramstadt und dann in Bickenbach begegnet. Dafür ward aber Oberhessen den zuströmenden Removierten bereitwilligst geöffnet. Mancher zwar mußte etliche Zeit, mancher etliche Jahre warten, bis er eine Unterkunft fand. Aber viele fanden sie, soweit ich bis jetzt sehe, über 25 Männer. Ihre Söhne und Schwiegersöhne mit ihnen

zusammengenommen, machen sie einen starken Prozentsatz der oberhessischen Geistlichkeit von 1615 bis 1620 aus. In Oberhessen war das spezifisch lutherische Bewußtsein schon unter Ludwig IV. stark betont worden. Nun kam eine Schar überzeugungstreuer Männer, die mitunter in bewunderns-werter Standhaftigkeit für ihr Luthertum gestritten, die sich darüber, mancher von fetter Pfründe, hatten vertreiben lassen. Sie wurden die Geistlichkeit Oberhessens unter einem Superintendenten, der im Kampf gegen die Kasseler wacker mitgefochten, nämlich Jeremias Vietor von Gießen, sie blieben's unter einem anderen Superintendenten, der mit ihnen am selben Strick gezogen, Johann Winkelmann. Wollen wir uns da wundern, wenn sie die in Oberhessen schon traditionell gewordenen „lutherischen" Tendenzen noch mehr betonten und sich so ein gottesdienst-liches Leben herausentwickelte, das im einzelnen von dem der Ober-grafschaft, die die Kämpfe nur wenig berührten, abwich? Da kam das Jahr 1623. Infolge des für Hessen-Darmstadt günstigen kaiserlichen Entscheides wird Hessen-Marburg darmstädtisch. Die kalvinistischen Prediger kommen nun an die Reihe. Sie müssen ihre Stellungen aufgeben und den darmstädtischen Geistlichen weichen. Es ist interessant, sich die Leute einmal vor Augen zu stellen, die 1623 bis 1628 in Hessen-Marburg Stellung fanden. Es sind nur wenige von den 1606—1609 Remo-vierten 1623 in die alte Heimat zurückgekehrt, trotzdem Ludwig V. allen noch lebenden Geistlichen, die damals „beurlaubt" worden waren und sich anderwärts eine Heimat gesucht, zur Rückkehr hatte einladen lassen. Soviel ich sehe, kehrten außer Winkelmann und Mentzer bloß Hermann Beltzer (1628 Pfarrer in Halsdorf), Christian Faber (1628 in Specks-winkel) und Hartmann Chausius (1628 in Fronhausen) in die Heimat zurück. Aber neben ihnen standen andere, die mit derselben Schärfe ihren lutherischen Standpunkt betonten und aus persönlichen oder sach-lichen Gründen gegen alles waren, was mit der „Reform" des Land-grafen Moritz zusammenhing. Da kamen die Söhne einiger Removierten, die in den schweren Jahren der „Beurlaubung" ihrer Väter hatten in die Fremde mitziehen und gar oft mitdarben müssen oder doch aus des Vaters oder der Mutter Mund so oft das traurige Lied von Anno 1606 bis 1609 gehört hatten. Sie hatten inzwischen studiert, hatten zu Füßen eines Winkelmann und Mentzer gesessen und den ganzen Kampf miterlebt, der vor 1623 zwischen Darmstadt und Kassel auch auf theo-logischem Gebiet getobt hatte. So waren sie, ein M. Georg Beltzer, Pfarrer von Rauschenberg (Sohn des erwähnten Hermann Beltzer), ein Wilhelm Daniel Gerst von Elnhausen (Sohn des viel gequälten Johannes Gerst von Elnhausen, später zu Bernsburg), ein M. Balthasar Werner von Gladenbach (Sohn des Johannes Werner von Ebsdorf, später zu Berstadt) und gewiß noch mancher andere, durch eine ganze Fülle per-sönlicher Verhältnisse zur schärferen Betonung des lutherischen Stand-punktes veranlaßt. Nicht minder aber viele andere ihrer Kollegen. Sie waren zum Teil vorher oberhessische Schulmeister gewesen und hatten durch die plötzliche Aufnahme von etwa 30 Exulanten in Hessen stark gelitten. Sie hatten infolgedessen länger warten müssen, bis sie ins

Pfarramt aufgenommen wurden. Jetzt war das Ziel da; aber der Landgraf nahm bloß ganz unverdächtige Individuen, die sich noch besonders reversalisch verpflichten mußten, nichts gegen die alte hessische Lehre zu unternehmen. Etliche von ihnen hatten in die Kämpfe selbst eingegriffen. So z. B. Ludwig Steitzer von Frankenberg, welcher 1606 als Respondent einer Mentzerschen Disputation erscheint. Zu ihnen kamen endlich noch einige Exulanten aus Österreich, für die ebenfalls die Betonung des lutherischen Standpunktes verhängnisvoll geworden war. Sie alle zusammen bilden die neue Geistlichkeit des neuen darmstädtischen Bezirkes.

So kommt es, daß 1628 das gottesdienstliche Leben in der Obergrafschaft vielfach ein anderes Gepräge hat als das im Gießener Bezirk und dieses wiederum als das im Marburger Land. Gießen und Marburg standen der Obergrafschaft gegenüber, und mit Marburg auf gleichem Niveau stand die Niedergrafschaft. Beim Streben nach Konformität mußten die drei Provinzen gegen die eine den Ausschlag geben. Die Obergrafschaft mußte in vielen Punkten unterliegen. Freilich nur in gewisser Beschränkung. Es ist interessant, die merkwürdige Stimmung kennen zu lernen, die die Herzen der hessischen Theologen damals beseelte. Wir versuchen dies an zwei bedeutenden Persönlichkeiten dieser Zeit, ohne natürlich damit den Anspruch zu erheben, daß unser Thema nur einigermaßen erschöpft sei. Beginnen wir mit Hartmann Braun, dem Pfarrer von Grünberg! Wie stellt er, der führende Theologe in Oberhessen, sich zu der Frage nach dem Charakter der hessischen Kirche. Wir benutzen zur Antwort auf diese Frage eine Stelle aus derjenigen Predigt Brauns, die für die Geschichte des Gottesdienstes in Hessen so grundlegend ist. „Ach ja, ach ja", sagt Braun in seiner Ordnungspredigt, „wenn wir in unsern Kirchen und Versamblungen mit der recht Alten Apostolischen Kirchen, im Lehren und Predigen, und in Kirchen Ceremonien und Gebräuchen gute Correspondentz und gleichstimmende Ordnung halten, wie dann (Gott sey Lob und Danck darfür in Ewigkeit) solches auch bey uns geschicht, O so können wir fein damit den Romanisten und Bapisten das Maul stopffen und sie öffentlich schamrot machen, welche uns beschuldigen, als ob wir von der Apostolischen Kirchen weit abgetretten weren, und eine newe Lehre erdichtet, von welcher die erste nie nichts gewußt hette. Höret ihr lieben Christliche Lutherische Hertzen, höret, höret, sage ich, und bitte an meinem geringen Ort umb Gottes willen, daß ihrs höret und betrachtet, bleiben wir fein mit einander bey unsern Christlichen löblichen Kirchengebräuchen und Ceremonien, halten sie steiff und feste, so geben wir an Tag damit, und bekennen öffentlich daß wir an der Calvinischen Schwermerey und Newrung kein gefallen tragen." So dachte Braun und mit ihm weite Kreise im Hessenland. Alles Papistische und Kalvinistische ist ihnen ein Greuel. Freilich darf die Opposition nicht zu weit gehen sondern muß sich in den geschichtlichen Bahnen bewegen. Dies zeigt das Schicksal des anderen Typus, des Pfarrers Hermann Schipper von Roßdorf.[47]) Er ist Lutheraner wie Braun, aber er betont sein Luthertum in einer die Verfassung der Obergrafschaft und die hessischen Gottesdienstformen gefährdenden Weise.

Daß er die Privatbeichte auf eigne Faust einführte, wurde ihm nicht verübelt. Wohl aber ging man gegen ihn vor, als er die Verfassung der hessischen Kirche von der Kanzel herab angriff und im Blick auf die „hessischen Kanzeln", deren nicht zwei seinem Urteil nach lutherisch seien, sich eine sehr verächtliche Kritik gestattete. Er wurde abgesetzt und gefangen genommen. Das geschichtlich Gewordene war noch eine Macht im hessischen Volke. In ihm liegt auch die Schranke für das „Konformitätsstreben" Georgs II.

III.

Die Formen der Entwicklung des Gottesdienstes.

Durch die vorhergehenden Untersuchungen ist uns der Weg gebahnt und das Auge geöffnet. Wo die Kräfte sich auswirkten, die wir im letzten Kapitel kennen lernten, da mußten neue Gebilde entstehen, da mußte ein lebendiger Strom alte Formen erfassen, wenn sie zu ihm paßten, sich in sie ergießen und wenn sie nicht paßten, sie zerreißen und neue Formen sich selber schaffen. Dieser Prozeß hat sich vollzogen. Klar liegt sein Ergebnis in den Visitationsakten uns vor Augen. Freilich klar nur in den großen Zügen. Im einzelnen sind viele Punkte zu verzeichnen, wo wir sagen müssen: wir wissens nicht; eine spätere Zeit möge finden, was uns noch dunkel war. Wir beginnen mit dem Hauptgottesdienst am Sonntag Morgen.

1. Der Hauptgottesdienst.

In keinem Punkte sind die Anordnungen der Agende über den Gottesdienst schwerer zu verstehen, als hinsichtlich des liturgischen Aufbaus des Gottesdienstes. Werden doch nur für die Fest- und Sonntagshauptgottesdienste und den Bettagsgottesdienst einigermaßen genau ausgeführte Formulare dargeboten, während die Anordnungen über die Mittags-, Wochen- und Passionsgottesdienste ganz summarisch gehalten sind. Dazu kommt, daß einzelne Anordnungen im Wortlaut derart unklar klingen, daß es nur schwer möglich ist, hinter ihren eigentlichen Sinn zu kommen. Der Sonntagshauptgottesdienst, dessen Ordnung auch für die Feste gilt, nur daß da „die Introitus, Sequentz und andere Gesänge de Tempore für die andere gemeine Gesänge gebraucht werden", verläuft nach folgender Ordnung: Zum Eingang singen die Schüler „Komm heil'ger Geist" und die Gemeinde (oder vielleicht auch nur der Pfarrer und Schulmeister) einen Introitus-, Kyrie- und Gloriagesang. Es folgt hierauf am Altar Lektion der Epistel und nach dem Gesang einer Sequenz Verlesung des Evangeliums. Nach dem Gesang oder der Verlesung des Glaubensbekenntnisses geht der Pfarrer auf die Kanzel, thut eine kurze Vermahnung zum Gebet, worauf die ganze Gemeinde das Vater-Unser oder einen andern gewöhnlichen Gesang singt. Dann folgt Textverlesung,

Predigt, Erinnerung an die Kommunikanten, Beichte und Absolution, Gebet, Verkündigungen und Mahnungen zum Almosengeben. Während hierauf der Geistliche die Kanzel verläßt und an den Altar schreitet, wird ein Lobgesang oder sonst ein kurzer Gesang gesungen. Darauf wird das Abendmahl gehalten und die ganze Aktion mit Segen und Lobgesang der Gemeinde beschlossen. Nach dem Ort der Handlung zerfällt dieser Gottesdienst in drei Teile: 1) Vorliturgie am Altar, 2) Predigt und Gebet auf der Kanzel, 3) Abendmahlsfeier und Dimission am Altar. Diese drei Teile scheinen bei den Sonntagshauptgottesdiensten, an denen aus Mangel von Kommunikanten kein Abendmahl gehalten wird, nicht mehr festgehalten zu werden. Es wird für sie bestimmt: „Wann aber keine Communicanten vorhanden, wird in der grossen Gemeinen Versammlung des Sonntags ein Psalm und Christlicher Lobgesang oder zwen, biß die gantze Gemein zusammen kommt, gesungen. Hierauff tritt der Pfarherr oder Caplan vor den Altar, spricht die gemeine Confession, sampt folgender Absolution und schreitet darnach so bald das Teutsch Symbolum gesungen ist, zur Predigt. Welche wann sie gehalten, gemeine und besondere Gebete und Vorbitte geschehen, wird ein Christlicher Gesang gesungen, und damit die Gemeine dimittirt." Vergleichen wir diese Stelle mit der oben mitgeteilten Gottesdienstordnung, so finden wir nicht bloß die Änderung, daß die Beichte und Absolution aus dem zweiten Teil herausgenommen sind und in dem ersten auftreten, sondern wir finden, daß nach der ganzen Anlage der Geistliche gar keinen Grund mehr hat, den Altar noch einmal nach der Predigt zu betreten. Jedenfalls sind aber diese Angaben des zweiten Formulars so unklar, daß man nicht zu viel auf sie bauen darf. Wird doch z. B. mit keinem Wort der Altarlektionen Erwähnung gethan, zu deren Wegfall doch absolut kein Grund vorlag. Noch verworrener wird das Bild, wenn wir das Formnlar für den Bettag herbeiziehen. Der Bettagsgottesdienst sollte nach der Agende folgendermaßen verlaufen. Bis die Gemeinde zusammenkommt, wird ein oder zwei Psalmen (Buß- oder Betpsalm, besonders Psalm 51 und das „Vatter Unser, wie die in gesangsweise verfasset hier zu offtmahls und gemeingleich gebraucht werden") gesungen, dann geht der Pfarrer auf die Kanzel, verliest seinen Text (Buß- oder Betpsalm, Stück aus einem Profeten, oder auch fortlaufend ein Biblisch Buch), predigt darüber, leitet am Ende derselben auf die Beichte und Absolution über, an die sich dann die Verlesung der in der Agende abgedruckten Gebete, eine Erinnerung zum Kirchenopfer und der Segen anschließen. Hierauf verläßt der Pfarrer die Kanzel. „Zuletzt soll dann die Litaney oder der Christliche Gesang: Erhalt uns Herr bei deinem Wort sampt folgendem: Verleyhe uns Frieden gnädiglich gesungen und damit die gantze Action beschlossen werden." Diese Gottesdienstordnung sollte für die ordentlichen wie für die außerordentlichen Bettage gelten Sie kennt überhaupt keinen Altardienst vor der Predigt.

Die bis jetzt mitgeteilten Gottesdienstordnungen haben, so verschieden sie im einzelnen sind, doch ein gemeinsames Gut. Sie stimmen sämtlich im Aufbau dessen, was auf der Kanzel zu geschehen hat, vollständig überein.

Ihnen liegt für den Dienst auf der Kanzel die Form zu Grunde, daß der Pfarrer, wahrscheinlich nach einer jedesmaligen Gebetsermahnung oder einem Gebetsspruche, den Text verliest und predigt, dann das in der Kirchenordnung vorgeschriebene Gebet spricht, woran sich die Verkündigungen und Mahnung zum Almosengeben anschließen. Ist der Gottesdienst ein Abendmahlgottesdienst, so singt die Gemeinde nach der Gebetsvermahnung noch das Vater-Unser oder sonst einen Gesang und folgt nach der Predigt eine Erinnerung an die Kommunikanten nebst Beichte und Absolution. Ist es ein Bettagsgottesdienst, so fällt dies Vater-Unser und die Erinnerung weg, dagegen bleibt die Beichte und Absolution. Ist es ein Hauptgottesdienst ohne Abendmahl, so fehlen diese Zusätze. Dieser Dienst auf der Kanzel ist der Kern und Höhepunkt des ganzen Gottesdienstes. Folgt auf ihn nichts besonderes mehr, wie das beim Gottesdienst ohne Abendmahl der Fall ist, so setzt man ihm auch nichts Wesentliches mehr voraus. Man leitet ihn mit Chor- und Gemeindegesang ein, die durch Verlesung der „gemeinen Confession sampt folgender Absolution“ am Altare und vielleicht noch eine Lektion unterbrochen werden und schließt ihn mit einem „Christlichen Gesang“ ab. Folgt aber auf ihn noch die Abendmahlsfeier, so wird die Altarliturgie reicher ausgestaltet, nämlich durch Einschiebung von Kyrie- und Gloriagesang, von Altarlektionen und einem sie verknüpfenden Psalmengesang. Handelt es sich aber um einen Bettag, so wird der Kanzeldienst bloß umrahmt von einleitendem Psalmengesang und dem Gesang der Litanei nach der Predigt.

Zu dieser Beobachtung stimmen alle die Anordnungen, die für den liturgischen Aufbau der Nebengottesdienste gemacht werden. Es heißt von ihnen: „Zu den Früe- oder Mittags Predigten wird ein teutscher Psalm im Anfang, dergleichen auch ein kurtzer Lobgesang am Ende und Beschluß gebraucht.“ . . „Zur Vesper- oder Kinder Predigten soll man etzliche Psalmen Lateinisch oder Teutsch sampt dem Magnificat lassen vorher gehen, und wann die Predigt gehalten und die Kinder verhöret worden mit dem Gottseligen Gesang: Erhalt uns Herr bey deinem Wort oder dergleichen beschliessen.“ . . „Auff die Wercktage soll des Morgens für der Predigt gleichfals ein teutscher Psalm oder zwen und zu Ende ein kurtzer christlicher Gesang als Dancksagen wir alle: Erhalt uns Herr: Gott der Vatter wohn uns bey ꝛc. Oder dergleichen gesungen werden.“ In allen diesen Gottesdiensten fehlt der Altardienst vor der Predigt, weil die Predigt (und der Dienst auf der Kanzel überhaupt) als „das fürnembst galt, das in allen Christlichen Versammlungen tractiert und gehandelt werden soll.“ Weiter stimmt dazu die Thatsache, daß die Agende bloß Kanzelgebete, aber nicht ein einziges sogenanntes Altargebet mitteilt, daß auch für die Bettage, wie wir weiter unten sehen werden, in ihr bloß Kanzelgebete uns überliefert werden, und daß auch die Kirchenordnung von 1566 in ihrer Ordnung des Bettaggottesdienstes auf derselben gottesdienstlichen Grundlage sich aufbaut. Endlich möge als Beweis dafür, daß unsere Auffassung auch durch die gottesdienstliche Praxis der damaligen Zeit gerechtfertigt wird,

eine hochinteressante Predigt angeführt sein, die von dieser Materie handelt. Es ist dies die schon erwähnte „Christliche Ordnungspredigt" des Grünberger Pfarrers Braun aus dem Jahre 1608, die im Anschluß an die Agende von 1574 folgende Gottesdienstordnung feststellt:

1) „Nach dem geleutet, gehen Schulmeister mit ihren Schulern fein züchtig und ordentlich in die Kirche an iren Orth, in das Chor, und wie in unser Christlichen, Fürstlichen Kirchenordnung steht, so singen erstlich die Schuler mit gebogenen Knien, veni sancte Spiritus, komm heyliger Geist. . . Darauff singen sie einen andern Christlichen Psalmen und Lobgesang." Es steht dabei „schöne, wenn eine Gemeine mit den Schülern fein mitsinget und miteinstimmet".

2) „Gehet nach dem Gesang der Prediger auff die Cantzel, und damit die Predig desto mehr Nutz schaffe, vermahnet er die Gemein, ehe dann er zu predigen anfahe, den allmächtigen Gott umb sein gedeyen zu bitten."

3) „wird der Text vorgelesen, mit lauter vernemblicher Stimm". „Unter der Ablesung deß Texts stehen die Zuhörer fein auffgericht die Mannspersonen mit blossem Häupt, die Weiber aber mit bedecktem Häupt."

4) „Wird von dem Prediger das Buch zugethan, und der Text außgelegt." „Die Erklärung soll der Prediger jedoch nicht nemen auß seinem Kopff, auß seinem Hirn und Sinn" . . . auch „Gesetz und Evangelion nicht ineinander mengen." „Auff die Feyertage und hohe Feste soll er tractiren unnd handeln die Historien unnd Geschichte, so ein jeder Feyertag und hohes Fest für sich selbst erfordert und mit sich bringet." In seiner Predigt soll er „eine feine Disposition und gute Ordnung halten und die Lehr göttliches Worts fein ordentlich, verständlich und zierlich der Gemein fürtragen".

5) „Wann die Predigt beschlossen ist, so soll fein folgen das gemeine Gebet für allerley Noht und Anligen der Christenheit sonderlich umb Erhaltung deß gemeinen Friedens" . . . außerdem „wider den Feinde, als wider den Bapst, wider den Türcken, wider die Sacramentirer, die Calvinisten und alle andere Feinde, sie seyen Geistlich oder leiblich."

6) „Sollen sich alle Prediger befleissigen, daß sie ausserhalb dem Fall der Noht, allein auff die Tage, wenn man Predigt und nach gehaltener und vollendeter Predigt in Gegenwertigkeit der Gemeine tauffen und das Volck vermahnen und anhalten, daß sie nicht in Bestimmung des Tauftags und Stunde mehr sehen auff die Gelegenheit, so sie zum Essen haben mögen."

7) „Soll und wird das Abendmal deß Herrn Christi auff die Sontag und hohe Feste gehalten werden." „Es soll und wird ein Christlicher Unterricht, ernste Vermahnung und Trost vorher gehen."

8) „Soll folgen die Dancksagung."

9) „Dann wird der Segen gesprochen auß dem 4. Buch Mosis am 6ten und"

10) „ein Lobgesang gesungen und hiermit Die Gemein dimittiret." „In der Kirchenordnung steht, daß da soll gesungen werden, das Lobet

den Herrn alle Heyden Psalmen 117. Oder sonst ein ander Christlicher Kirchengesang."

Diese Gottesdienstordnung für einen Hauptgottesdienst kennt die unbedingte Notwendigkeit eines Altardienstes vor der Predigt noch nicht einmal für den Abendmahlgottesdienst. Wo man die nötigen musikalischen Kräfte hat, führt sie weiter aus, da mag man den Gottesdienst liturgisch ausgestalten, aber nötig ist dies nicht, bloß wünschenswert. Und ist es nicht merkwürdig: auf der Kanzel geht genau das vor, was die Agende vorschreibt, am Altar dagegen ist Freiheit! Warum? Weil der Dienst auf der Kanzel der Mittelpunkt, ein Substantiale des Gottesdienstes ist, der Dienst am Altar dagegen nur ein Accidens. Man mag das als Fehler beurteilen oder nicht! Hier kommt es auf die Erforschung der geschichtlichen Verhältnisse an, und die liegen so, wie wir sie geschildert haben.

Freilich blieben sie nicht so. Die Strömungen, die wir in den vorhergehenden Abschnitten geschildert haben, machten sich geltend und erzeugten Neuerungen und Rückgang zum Ideal, das der Agende vorgeschwebt hatte. In der Braunschen Predigt hat sich die auflösende Seite dieser wirksamen Faktoren gezeigt. Wo der Gesang von Kyrie- und Gloriasätzen von der Agende geboten war, da wird er dem etwa vorhandenen Chor zu gelegentlicher Verwendung überlassen. Sie hören aber für Braun auf, gleichwertig neben den Liedern und Psalmen zu stehen, wie sie vielleicht in einzelnen Gemeinden vor 1610, sicher aber in der Agende da standen. Dafür aber wird der Charakter des Gottesdienstes als anbetender Handlung der Gemeinde schärfer betont. Es werden die Gebete gemeindemäßiger, es wird mehr für innere Harmonie zwischen Lied und Gebet gesorgt, und es wird in der weiteren Entwicklung dem Altargebet wiederum eine Stätte im Gottesdienste bereitet, dem Altargebet, das die Agende von 1574 und Braun nicht kennt, das aber in der Kirchenordnung von 1566 festgehalten ist. Zugleich greift man wieder zu einer Lektion am Altar und schafft so durch Auflösung und Erweiterung einen Altardienst, der besteht aus Gebet und Lektion, eventuell Glaubensbekenntnis. Endlich betont man, daß auch nach dem Predigtteil ein Teil am Altar statthaben müsse. Man verlangt für jeden Gottesdienst nach dem Schlußgesang des Predigtteiles eine Segenserteilung am Altare, ohne jedoch damit durchzudringen.

Es ist unsere Aufgabe, zu zeigen, daß das, was wir in kurzen Zügen hier vorgeführt haben, Thatsache ist. Wir wollen es in der Art thun, daß wir nacheinander den Altardienst vor und nach der Predigt und den Dienst auf der Kanzel als Ganzes und in ihren Teilen besprechen.

a) Der Altardienst vor der Predigt.

Wir gehen hier aus von den Jahren 1631 und 1632, denn nirgends lassen sich diese angedeuteten Änderungen besser erkennen, als an den Bettaggottesdienstformularen von 1631 und 1632. Diese sind in ihrem Ausbau grundverschieden von der Bettagsordnung, die die

Agende darbot. Sie haben einen entwickelten Altardienst, ehe der Pfarrer auf die Kanzel geht; aber es ist nicht der Altardienst, den die Agende dem Abendmahlsgottesdienst zuwies. Es ist kein Kyrie und Gloria da, es werden keine zwei durch Gesang verbundene Lektionen verlesen. Der Altardienst ist einfacher und doch innerlicher. Es wird nicht mehr so viel gesungen, es wird mehr dargeboten und mehr gebetet. Eine Lektion am Altar kennt die Ordnung für den Donnerstagbettag nicht, dagegen begegnet sie uns in den drei Formularen für die sechs Landesbettage von 1632. Doch wir wollen nicht vorgreifen und die Formulare selber reden lassen. Die Verordnung, die im Jahre 1631 erschien und für „die gantze Zeit wehrenden Franckfurtischen Tags" auf jeden Donnerstag einen allgemeinen Landbettag anordnete, schreibt folgenden Verlauf desselben vor: Man soll um „halber sechs vollständig in der Kirche sein | unnd singen | Komm heyliger Geist ꝛc. Das kürtzeste darauff | Vatter unser im Himmelreich ꝛc. | oder | Erbarm dich mein O Herre Gott | ꝛc. oder | Auß tieffer Noth schrey ich zu dir | ꝛc. oder | Allein zu dir Herr Jesu Christ | ꝛc. oder | Wer Gott nicht mit uns diese Zeit ꝛc. oder | Wann wir in höchsten Nöthen seyn | ꝛc. darauff vor dem Altar eyfferig das Gebet verlesen | nach solchem Gebet noch vor der Predigt singen | Gib Fried zu unser Zeit o Herr | ꝛc. Alsdann auff der Kantzel das angeordnete sonderbare andere Gebet umb Frieden thun | endlich die Litaney singen | wider ein Gebetlein vor dem Segen sprechen | also daß derselbige Donnerstägige Gottesdienst ohngefehr anderthalb Stund wehre | unnd umb sieben Uhr Vormittags | die Zuhörer wider an ihrer Arbeit sich befinden können." Diesen Bestimmungen stellen wir nunmehr die der Bußtagsordnung von 1632, die die sechs Bettage einrichtete, gegenüber.

Außer einer Vorbereitungspredigt, die an dem Tag vor dem Bettag gehalten wird, und von der zu reden hier nicht der Ort ist, kennt diese Ordnung drei Gottesdienste an jedem Bettag und bietet für sie zusammen drei Formulare. Der Frühgottesdienst, um halb sieben Uhr bis neun Uhr dauernd, ist ein Hauptgottesdienst mit Abendmahl. Er besteht aus folgenden Teilen:

I. Altardienst: 1) Gesang von „Komm h. Geist" und
2) von „Erbarm dich mein, o Herre Gott."
3) Gebet, kniend gebetet.
4) Lektion von 3. B. Mosis Kap. 26 oder 5. B. Mosis Kap. 28 nebst kurzer Erklärung.
5) Gesang des „Glaubens".

II. Kanzeldienst: 6) Predigt.
7) Generalbeichte und Absolution.
8) Gebet.
9) Vater-Unser kniend gesprochen.
10) Beschluß mit einem pium votum.

III. Altardienst: 11) Der „gewöhnliche Gesang, so für dem Gebrauch des H. Abendmals gesungen wird".
12) Abendmahl.

13) Das „gebräuchliche Kirchengebet".
14) Segen.

Den beiden anderen Gottesdiensten liegt dasselbe Schema zu Grund. Wir stellen sie nebeneinander.

2) Gottesdienst um 11 Uhr.	3) Gottesdienst um 2 Uhr.
I. Altardienst: 1. „Komm, h. Geist".	
2) „O Herre Gott, begnade".	2) „Aus tiefer Not".
3) Gebet.	
4) Lektion.	
5) „Gib Fried zu unser Zeit".	5) „Verleih uns Frieden."
II. Kanzeldienst: 6) Predigt.	
7) Gebet.	
8) Gesang der Litanei.	——
9) „Erhalt uns Herr".	8) Gesang von „Vater Unser".
10) gewöhnliches Kirchengebet.	9) Besonderes Bußgebet.
11) Segen.	

Vergleichen wir diese drei Bettagsgottesdienste miteinander und lassen wir alles weg, was dem Bettag eigentümlich ist, so finden wir eine ganz feste Gottesdienstform für den Altardienst als Grundlage: 1) Eingangsgesänge, 2) Altargebet, 3) Lektion, 4) Predigtlied oder Gesang des „Glaubens". Diese Form liegt, wenn wir von der Lektion, die vielleicht vergessen ist (ebenso wie die Predigt!) absehen, auch der Ordnung von 1631 zu Grund. Wo kommt diese feste Form her? Von der Bettagsordnung der Agende kann sie nicht kommen, denn diese kennt keinen Altardienst. Von der der Kirchenordnung von 1566 kommt sie auch nicht, denn diese setzt die Litanei an den Anfang des Gottesdienstes. Diese feste Form kommt vielmehr von der erneuerten Gottesdienstform, die die Zeit nach 1574 geschaffen hat. Sie ist in direkter Abhängigkeit von einer auf dem Boden des Agendenformulars für den Hauptgottesdienst entstandenen Form des Altardienstes im Hauptgottesdienst geschaffen. Einen Altardienst hat die Bettagsordnung von 1574 nicht, wohl aber die Ordnung des Hauptgottesdienstes. Diese letztere Ordnung hat auch eine Lektion und leitet auch mit dem Gesang des „Glaubens" oder einem andern Psalm zum Kanzeldienst über. Das sind doch Berührungen, die nicht ohne Grund sein können. Freilich scheint doch noch ein Bindeglied zwischen unseren Bußtagsordnungen und dem Hauptgottesdienstformular von 1574 zu stehen. Das letztere enthält doch soviel, was nicht übernommen wurde, z. B. ein Kyrie, dessen Verwendung an einem Bußtag grade sehr angebracht gewesen wäre. Das Bindeglied scheint mir aber eine Altardienstform für den Hauptgottesdienst zu sein, die lediglich aus den Stücken besteht: 1) Eingangslieder, 2) Gebet, 3) Lektion, 4) Glaube oder Predigtlied. Alles dies sind Schlüsse aus den Gottesdienstformen in den Bettagsordnungen von 1631 und 1632. Es ist unsere Aufgabe, an einzelnen Thatsachen zu zeigen, daß diesen Vermutungen auch eine Wirklichkeit enspricht. Wir können dies auch. Zwar bekommen wir noch bei der Visitation Nachricht

von einem Hauptgottesdienst ohne jeden Altardienst. Es wird nämlich dem Pfarrer von Klein-Umstadt von seiner Gemeinde vorgeworfen: „Er hab (einmal) sein buch daheim liegen laßen undt alß man in der Kirchen den Gesang außgesungen und er zur Cantzel hab gehen sollen, sey er auß der Kirchen in sein Hauß gegangen undt das Buch allererst geholet." Der Pfarrer kann dieses nicht in Abrede stellen. Er entschuldigt sich damit, daß er damals „in einem großen Hauß Creutz gestegket, sein weib 1 viertel Jahrs lahm uff dem bette hette liegendt gehapt". Aber die Visitatoren erlassen ihm deshalb den Verweis nicht. Sie sagen, „ein solches gereichte zu seinem Schimpf, zu schimpf der ganzen Kirchen undt zu großem Ergernuß: Er sollte bedencken, wz man von einem Hagker hallten möchte, der sich zum Hagken bestellen ließ, ging in den weinberg undt ließe den Karst daheim". Diese Stelle stellt doch außer allen Zweifel, daß der Pfarrer an die Agende deshalb erst am Schluß des Liedes, als er auf die Kanzel steigen sollte, gedacht hat, weil er sie da erst nötig hatte. Allerdings stellt dies Klein-Umstädter Beispiel wahrscheinlich nicht die allgemeine Regel dar. Aber bezeichnend ist es jedenfalls. — Andrerseits läßt sich nicht leugnen, daß auch bei Gelegenheit der Visitation das Vorhandensein eines besonderen Altardienstes an vielen Orten vorausgesetzt wird und angenommen werden muß. Im Abschied der oberhessischen Gemeinde Eichelsdorf wird dem damaligen Pfarrer geboten, „alle Sonntag, ehe er uf die Cantzel steigt vor dem Altar ein Collekt die sich uff das Evangelium schicket in gebürenter Andacht zu verleßen". Unter dieser Kollekte kann das Sündenbekenntnis, das die Agende für die Gottesdienste ohne Abendmahl vor den Altar verlegt, nicht gemeint sein. Dies Sündenbekenntnis nebst Absolution ist auch nachweisbar gar oft auf der Kanzel verlesen worden, selbst wenn kein Abendmahl folgte. Diese Kollekte ist vielmehr ein besonderes Altargebet. Die Visitatoren gaben einen derartigen Befehl keinem anderen Pfarrer. Dies scheint doch dahin zu deuten, daß, in Oberhessen wenigstens, zur damaligen Zeit die Verlesung von Kollekten bräuchlich gewesen, ist d. h. daß ein, wenn auch primitiver Altardienst bestand. Ich sage primitiv, denn diese Stelle im Abschied von Eichelsdorf scheint von Lektionen zwischen Gebet und Kanzeldienst nichts zu wissen. Einen anderen Beweis für die Existenz eines Altardienstes in Landgemeinden giebt folgende Thatsache. In Weitershausen hatte der Pfarrer gewünscht, daß der Fußpfad von seinem Haus in die Kirche erhöht werde. Die Gemeinde ging darauf nicht ein. „Man möge", so sagten etliche, „dem Pfarrer ein par stelzen machen lassen", „man kann ihm ein Par Stiefel machen lassen" oder „ihm eine Senfte machen lassen". Sie werden aber gezwungen. Interessant ist die Begründung: „Damit er am Altar nicht mit unsauberen Schuhen und Strümpfen erscheine." Handelte es sich bloß um Kanzeldienst, so wäre dieser Mißstand noch zu ertragen gewesen! Einen dritten Beweis sehe ich in der Gottesdienstordnung, nach der 1633 die Introduktion des Superintendenten Leisring vollzogen wurde.[48]) Sie lehnt sich in einzelnen Teilen an die Agende von 1574 an. So z. B. wenn sie zum Schluß das Te Deum laudamus

singen läßt. Im übrigen aber baut sie sich auf einer Gottesdienstform auf, die durchaus derjenigen nahe kommt, die wir oben aus den Bettagsordnungen von 1631 und 1632 konstruierten. Sie beginnt mit Veni sancte spiritus und einem Psalm, daran schließt sich Gebet, Lektion und Glaube. Zwischen die einzelnen Chor- und Gemeindestücke sind dann noch einige Musikstücke geschoben. Aber die Grundlage ist die von uns angegebene. Hören wir den Bericht selber! „Nach solchem ist er zwischen mihr und dem Superintendenten zu Gerauw, deme Neun vom landt beschriebene Definitoren unnd Pfarrherrn gefolget, inn die Kirche geführet, das veni sancte spiritus von dem choro, nach solchem durch die Music das Kyrie unnd wieder von dem choro der 67. Psalm gesungen, nachmahln das Evangelium unnd gebett vor dem altar abgelesen, unnd nachdem der 122 Psalm von der Music der glaube aber von dem Choro gesungen worden, hat E. F. Gn. Superintendens zu Gerauw auß dem 1. Capittel des Propheten Jonae von seinem beruff unnd flucht Predigt gehalten, Nach der Predigt vor dem actu inaugurationis von der Music der 84 Psalm unnd von dem Choro das Lied Herr Gott du bist von ewigkeit unnd nach dem actu das Te Deum laudamus gesungen worden; habe nachmaln wie im hineingehen also wieder heraus den neuwen H. Superintendenten ins Schloß geleitet."

Weiter sei auf die Stelle in der Vorrede von dem Gesangbuch von 1633 hingewiesen, wo Plaustrarius sagt, daß man nicht immer den „Christlich Apostolischen Glaub nach Verlesung der ordentlichen Sontags Episteln unnd also stracks vor der Hohenpredigt singen" sondern mit einem anderen Predigtlied, besonders auf die Feste wechseln solle. Plaustrarius kennt hier keine doppelte Schriftlektion, wie die Agende; denn das Evangelium ist Text und wird erst auf der Kanzel verlesen. Er kennt auch keinen Sequenzgesang zwischen dem Introitus und Glauben, also etwa direkt nach der Lektion und vor dem Glauben, sondern Sequenz und Glaube sind gleichwertige Stücke, die miteinander wechseln. Ferner verweise ich auf die über alle Mißverständnisse erhabene Vorrede der beiden 1635 zu Marburg gedruckten Gesangbücher, von denen das eine nach einem schriftlichen Eintrag (von der Hand der Landgräfin Sophie Eleonore) von Georg II. bis zu seinem 1661 erfolgten Tod in der Kirche gebraucht wurde. Danach wird zu Anfang des Gottesdienstes „Komm heiliger Geist, Herr Gott dich loben wir, Item das Kyrie" gemeiniglich gesungen, darauf folgt ein auf den besonderen Tag passendes Lied, Kollekte und Epistel, „nach der Verlesung der Collect und Epistel, ehe der Pfarrherr auff die Cantzel gehet wird gesungen" „Ins Gemein Wir glauben all an einen Gott . . . . Auff die Fest aber als Weyhenachten Ein Kindelein so löbelich" u. s. w. . . . . „Nach der Predigt, ehe der Segen gesprochen wird. Ins Gemein. Dancksagen wir Alle" u. s. w. . . . Auff die Fest aber als Weyhenachten In dulci jubilo u. s. w." Diese Vorrede ist um so wichtiger, als sie in den „Marpurger Gesangbüchern" von 1651, 1653 u. s. w., die in der hiesigen Hofbibliothek aufbewahrt sind und dem Landgrafen Ludwig VI. und seiner Gemahlin Maria Elisabeth und andren Fürstlichkeiten zum kirchlichen Ge-

brauch dienten, wiederkehrt. Sie spiegelt demnach die Gottesdienstordnung in Hessen in der Zeit etwa von 1630 bis 1665 wieder.

Endlich erwähne ich ein über alle Zweifel uns erhebendes Beweisstück aus dem 18. Jahrhundert. Im Jahre 1759[49]) spielte sich in Darmstadt ein interessanter Streit zwischen den einzelnen Pfarrern und dem Superintendenten Johann Hektor Dietz ab. Letzterer hatte es bei dem Landgrafen durchgesetzt, daß der bisherige Usus, nach dem der dritte Stadtprediger „sowohl auf den Sontag als auf gantze und halbe Feyertage vor demjenigen welcher predigt das gebet und die Epistel vor dem Altar" hatte ablesen müssen, definitiv beseitigt und geboten wurde, daß der jedesmalige Prädikant den Altardienst immer auch zugleich mitversehen sollte. Dagegen wehrte sich nun der älteste Stadtprediger Walther mit aller Entschiedenheit. Er weist darauf hin, daß schon Georg II. die Verordnung gemacht, nach der man bisher gelebt, daß in den 23 Jahren, in denen er Darmstädter Prediger sei, dies nie anders gehalten worden und daß nur Rücksichtslosigkeit und durchaus unangebrachtes studium novaturiendi solche alte Sitten ändern könne, die schon über 128 Jahre in ununterbrochener Übung gewesen. Bei dieser Gelegenheit teilt er uns ein vom 11. März 1631 datiertes und in einer Kopie des Darmstädter Kirchenbuchs enthaltenes Schreiben Georgs II. an den Superintendenten Plaustrarius mit, in welchen wir die Worte lesen: „Unter beeden solchen Stadt-Predigern sol derjenige welcher zum längsten allhier am Prediger-Dienst ist den Vorzug haben, auch in Eurem Abwesen die Sonntag-Hauptpredigt führen, alle Sonntag das Sacrament des Hochwürdigen Abendmahls ausspenden helfen und dargegen der im Dienst jüngere Stadtprediger Sonntags früh vor dem Altar die Epistel lesen." Die Folge war, daß Walther persönlich vom Lesen des Gebetes und der Epistel befreit wurde, im übrigen aber die oben citierte Ordnung vom 19. März 1759 aufrecht erhalten wurde. Interessant ist, daß Dietz sich in Betreff der Lektion des Gebets und der Epistel durch den Prediger des Tages auf den Brauch in der Hofkirche beruft.

Das letztgenannte Beispiel vermag alle Zweifel hinsichtlich der Berechtigung der von uns aufgestellten Behauptungen zu verscheuchen. Hier begegnet uns in einer der ersten hessischen Gemeinden eine feste Tradition. Die Grundlage derselben ist aber die Thatsache, daß man seit Menschengedenken keine zwei, sondern nur *eine* Lektion am Altar verliest und diese mit einem Altargebet einleitet. Es ist diese Beobachtung um so wichtiger als diese Tradition noch in unserem Jahrhundert galt, und zwar nicht bloß in Darmstadt, sondern in einer ganzen Anzahl von Gemeinden. Noch im Jahre 1852 verläuft sicheren Nachrichten nach der Hauptgottesdienst in vielen Gemeinden Hessens in der Art, daß nach dem allgemein üblichen „Komm H. Geist", welches Lied vielfach noch knieend von den Schülern gesungen wurde, die Gemeinde mit dem Gesang des Hauptliedes beginnt, dann nach der Verlesung des Altargebetes und der *einen* Lektion mit dem Gesang des Hauptliedes (wenn nicht ein besonderes Kanzellied statt dessen gesungen wird) fortfährt und zum Kanzelteil überleitet. Gleiches wird uns von vielen Gemeinden (Groß-

Umstadt, Hopfgarten und Umgebung u. s. w.) aus der Zeit vor 1850 berichtet.

Nach dieser Festlegung des äußeren Ganges des Altardienstes gilt es nunmehr über die Entwicklung der einzelnen Stücke desselben im Klaren zu sein. Wir wollen es unternehmen, diese kurz zu skizzieren. Schon die Kirchenordnung von 1532 hatte unter den Eingangsliedern an erster Stelle den Gesang: „Komm heiliger Geist" genannt. Sie stellt neben ihn nur noch das Lied: „Gott öffne meine Lippen." Die Agende von 1574 geht noch weiter. Sie läßt zwar in den Bestimmungen über die Bettage, den Gottesdienst ohne Abendmahl, die Morgen-, Mittags- und Wochenpredigten die Wahl des Eingangsliedes frei („ein teutscher Psalm" wird bloß erfordert), jedoch im Formular über die Katechismuspredigten, Fest- und Hauptgottesdienste mit Abendmahl ist „das teutsche Veni sancte spiritus" oder „Komm Heiliger Geist" das einzige Eingangslied, von dem geredet wird, und es scheint, als wünschte die Agende, dies Lied solle das ständige Eingangslied sein und bleiben. Wir folgern das daraus, daß die Agende in dem Formular über den Hauptgottesdienst die Bedeutung dieses Liedes mit den Worten kennzeichnet: „Damit die Hülffe und Beystand des Heiligen Geistes zu Verrichtung des gantzen Kirchen-Dienstes gebeten wird." Jedenfalls ist das sicher, daß dieses Lied in der kirchlichen Praxis immer mehr diese Rolle des alleinigen Eröffnungsliedes bekam. Es wird nicht bloß in Brauns Gottesdienstpredigt aus dem Jahr 1608 in dieser Eigenschaft vorgeführt, sondern ist bereits im Jahr 1621 allem Anschein nach ein beliebtes Eingangslied auch für die Bettage. Beginnt doch in dem Ausschreiben betr. Bettag in Hüttenberg aus diesem Jahr der eine Hauptbetgottesdienst mit: Veni sancte spiritus. Und in den Verordnungen betr. Donnerstagbettag und sechs unterschiedliche Landesbußtage aus den Jahren 1631 und 1632 ist dies Lied bereits das alleinige Eingangslied; die drei Gottesdienste, die an den letztgenannten Bußtagen hintereinander in jeder Gemeinde gehalten werden sollen, beginnen sämtlich mit dem Lied: „Komm heiliger Geist". Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn das Gesangbuch von 1633 in seiner Tabula sagt: „vor allen Hohen Predigten wird zum Introitu gesungen: Komm H. Geist zu Anfang der Kirchenlieder gesetzet" und im Gesangbuchtext im ersten Abschnitt „I. Introitus, das ist, was etwa zum Eingang in den Hohen Predigten gesungen wird", außer einem Kyrie bloß noch zwei Melodien des Veni sancte mitteilt. Ebenso teilen die Gesangbücher von 1635, 1643, 1651, 1653, 1658, 1661, 1668 und das Kantional von 1687 in Abschnitt I bloß „Komm heiliger Geist" als Eröffnungslied mit. Direkt auf diesen Gesang folgt dann sowohl in der Agende wie in der kirchlichen Praxis der Zeit um 1628 der Gesang eines Psalms oder Lobgesangs. Es ist dies an gewöhnlichen Sonntagen nach der Agende der Introitus de Trinitate („Gebenedeyet sey die heylige Dreyeinigkeit"), an Festtagen der Introitus de Tempore, nämlich an Weihnachten: „Uns ist ein Kind geboren", an Ostern: „Ich bin erstanden", an Himmelfahrt: „Ihr Männer von Galiläa", an Pfingsten: „Der Geist des Herren hat erfüllet". Dies ist auch nach

den Gesangbüchern von 1633 und 1635 allgemeiner Brauch. Beginnen wir mit dem letzteren, das hier am deutlichsten sich ausspricht. Es enthält ein „Register und Verzeichnüß, was für Psalmen unnd Gesänge auff die Fest und Sontage, auch sonsten gesungen werden" und bietet darin zunächst für alle Fest- und Sonntage des Kirchenjahres eine Anzahl Lieder, die nach „Komm h. Geist" dem Evangelium des Sonntags entsprechend gesungen werden können. Diese Lieder sind in der Tabelle scharf von denen geschieden, die vor der Predigt, und von denen, die vor dem Segen gesungen werden. Vor der Predigt singt man gemeiniglich den Glauben oder Luthers Glaubenslied oder „Nun bitten wir den H. Geist", „Vater Unser im Himmelreich", „Allein Gott in der Höh sei Ehr", auf Weihnachten aber „Ein Kindelein so löbelich", auf Ostern „Christ ist erstanden", auf Himmelfahrt „Christ fuhr gen Himmel", auf Pfingsten „Nun bitten wir den H. Geist". Vor dem Segen singt man zumeist ein Lob- und Danklied, deren etliche mitgeteilt werden, oder eine der „unterschiedlichen Glorien, damit die Psalmen-Lieder beschlossen werden". In beiden Fällen, beim Gesang vor und nach der Predigt ist also die Auswahl, die die Tabula bietet, nicht groß. Dafür aber hat ihr Verfasser große Sorgfalt auf die Zusammenstellung der Lieder verwandt, die an den erwähnten Tagen am Anfang nach „Komm h. Geist" zu singen sind. Hier bietet er eine großartige Auswahl und Abwechslung. Er konnte nicht anders. Die Vorläufer seines Gesangbuches hatten das auch gethan. Schon in dem Gesangbuch von 1625 befand sich eine „Tabula oder Verzeichnuß deren Lieder, welche fein übereinstimmen mit den Fest- oder Sontags Evangelien, und derwegen an denselbigen mit einer annemlichen correspondentz erbawlich können gesungen werden." Plaustrarius hat diese Tabula in seinem Gesangbuch von 1633 „mit etlichen Kirchengesängen vermehrt". Die „Evangelische Historien sind ja an Lehren sehr reich: Die Wolthaten Gottes, so darinnen begriffen, sind groß: Die Gaben deß H. Geistes sind bey den Lehrern ungleich, und treibet mancher Prediger auß einem Text viel herrliche Lehren, auff welche sich nit allezeit ein oder zwey Lieder schicken: So sind auch der geistlichen Kirchengesänge, (Gott Lob) von frommen Christen viel auffgesetzet, dz es nit zu verantworten were, wann man immer nur einen, zwen, oder drey Gesäng an den Hohen Festtagen, auch wohl etliche Sontag an einander singen wolte". Der Gesang soll in Harmonie zum gottesdienstlichen Grundgedanken, d. h. dem der Predigt stehen. Darum muß mit diesem Grundgedanken das Eingangslied wechseln. Dies nach „Komm h. Geist" gesungene Lied ist schon für das Gesangbuch von 1633 der Hauptgesang des Gottesdienstes. Die Gesänge vor und nach der Predigt sind nicht mit ihm zu vergleichen.

Hier waren also, wie wir schon oben andeuteten, bereits 1633 die großartigsten Wandlungen vor sich gegangen. An Merkmalen fehlt's auch sonst nicht. Schon Braunes Ordnungspredigt führte uns das vor Augen. Weiter ersehen wir das noch aus den Bettagsordnungen von 1631 und 1632. Sie schöpfen aus dem Vollen, aus einem Kirchenliederschatz, der der Gemeinde zu Gebote steht. Werden doch als

Introitus nach dem „Komm h. Geist“ allein für den Donnerstagbettag sechs Gesänge zur Auswahl den Predigern dargeboten. Trotz alledem glaubte der Verfasser der Vorrede des Katzenelnbogener Gesangbuchs von 1633, der Superintendent Plaustrarius, daß noch nicht genug geschehen sei, um dem Introitusgesang den Charakter der Harmonie mit dem Sonntagsevangelium zu sichern. Hat er doch bei seinen Visitationen nur zu oft schon bemerken müssen, daß es an „der menge und also an dem mehreren Lob und Danckſagung gegen Gott“ sehr gebreche. Anstatt die Jugend „immer völliger“ im Gesang zu machen, was Gott „baß gefällt denn ein Farr der Hörner und Klawen hat“, glauben etliche „von den unfleissigen Schulmeistern (was nicht zu verantworten), es genüge, wenn man einen, zwen oder drey Gesäng an den hohen Festtagen, auch wohl etliche Sontag an aneinander singe. Führet doch eine liebliche Nachtigal iren wunderschönen und anmutigen Gesang nit allezeit in einerley Tono daher sondern ändert in offt und mit den zuhörenden Menschen hertzlicher Frewde: Wieviel mehr soll ein Christ, oder Gesangführer in der Kirchen sein Stimm auff vielerley Weise mit vielen herrlichen Lobgesängen erheben und zwar zu mehrer deß Reichs und Erbtheils Christi erweiterung“. Plaustrarius tritt hier entschieden für das Prinzip der Abwechslung ein. Gleich hoch steht ihm das Prinzip der Einheit des ganzen Gottesdienstes. Die Gesänge sollen nicht frei gewählt sein, sondern mit den Evangelien der einzelnen Sonntage fein übereinstimmen. So hat er in erster Linie den Grund gelegt zu jener hochbedeutsamen Tabula von 1633 und 1635, die uns noch mehr beschäftigen soll.

Aber er hat noch mehr gethan in anderer Beziehung.

Der Eingangsgesang, unter dessen Vortrag die Gemeinde sich noch sammelt, der also jedenfalls nicht von ihr gesungen werden soll, sollte nach der Agende auf den Dörfern allezeit, „in Stätten aber mehrer theils“ deutsch sein. „Dieweil aber doch in Stätten, da mancherley Leut sind, viel erfunden werden, so in Schulen erzogen, und das Latein verstehen, dergleichen offtmahls frembde Leut, welchen diese Sprach wol bekant, zu den gemeinen Versammlungen sich verfügen, mag unterweilen im Anfang ehe die gantze Gemein zusammen kompt, und zur Vesper, wann ohn das wenig Leut vorhanden, ein Lateinischer Psalm oder Introitus gesungen werden“. Diesen Standpunkt vertritt die Zeit von 1633 ebenfalls nicht mehr. Sie will deutsche Gesänge allenthalben. Es ist bezeichnend, daß das Gesangbuch von 1633 nur folgende lateinische Lieder enthält: 1) Die Weihnachtsgesänge Puer natus est und 2) Resonet in laudibus, 3) den Ostergesang Surrexit Christus hodie und 4) den Grabgesang Jam moesta quiesce. Dazu hat dies Gesangbuch bei dem ersten, dritten und vierten Lied die deutsche Übersetzung unter den lateinischen Text beigefügt. Die Gesangbücher von 1635 bieten außer diesen noch das Weihnachtslied „In natali Domini“, das aber auch noch in deutscher Übertragung beigefügt ist. Dafür enthalten sie aber eine äußerst reiche Auswahl von deutschen Introiten, für die gewöhnlichen Sonntage je 2, 3 oder 4, für die Festtage noch mehr als vier Gesänge, deren Grundgedanken mit dem jedesmaligen Evangelium „fein übereinkommt.“ Sie sind

für jeden Tag in der das Gesangbuch einleitenden Tabula angegeben. Durch diese Tabula ist die größtmögliche Abwechslung in den Introiten der aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtage gewährleistet. So kommt unter den 14 für die vier Adventsonntage mitgeteilten Introiten nur ein Gesang, nämlich „Nun komm der Heiden Heiland", mehr als einmal vor. Die anderen Gesänge sind Introiten nur eines Adventtages. Gleiche Beobachtungen machen wir in allen Zeiten des Kirchenjahres, überall derselbe Reichtum an Abwechslung und Wiederholungen nur bei besonders beliebten, volkstümlichen und kräftigen Gesängen wie „Ich ruf zu Dir, Herr Christ", „Erbarm Dich mein, o Herre Gott", „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir" usw. Fürwahr, wir haben allen Grund, mit Achtung hinzublicken auf die gottesdienstlichen Formen im dreißigjährigen Kriege.

Als drittes Stück des Gottesdienstes vor dem Predigtteile bezeichnet die Agende den Gesang von Kyrie und Gloria. Spuren von der praktischen Verwendung dieser Gesänge sind mir nur sehr selten begegnet. Wir haben schon oben erwähnt, daß sie dem Anschein nach in der Zeit der Visitation auch wohl nur selten verwandt wurden. Trotzdem wollen wir alles uns vor Augen gekommene Material sorgfältig hier zusammentragen. Die Kirchenordnung von 1566 redet von einem „Kyrieeleison mit dem Gloria in Excelsis et in terra pax, wie es in den Gesangbüchern verdeutscht und gedruckt ist". Die Agende von 1574 bietet in dem Notenteil „Christliche Teutsche Kirchengesänge, so in obberührten Agenden zu singen verordnet und aber doch in gemeinen Gesang-Büchern nicht zu finden seynd", für die gewöhnlichen Sonntage, für Weihnachten, für Ostern (und zugleich Himmelfahrt) und für Pfingsten Text und Melodie für je ein Kyrie und Gloria. Der Text des Kyrie ist jedesmal:

„Kyrie eleison
Christe eleison
Kyrie eleison
Kyrie eleison."

Der des Gloria aber: „Ehre sey Gott in der Höhe, Und auff Erden Fried, den Menschen eines guten Willen. Wir loben dich, wir preisen dich, Wir anbeten dich, Und ehren dich, Wir dancksagen dir, O Herre, um deines grossen Preises willen, O Gott König der Himmel, Gott Vatter allmächtiger, Herre Gotts Sohn eingebohrner Jesu Christe Herre Gott, ein Lamb Gottes, Sohn deß Vatters, der du trägst der Welt Sünde, Erbarm dich unser, der du trägst der Welt Sünde, nimm gnädiglich auf unser Gebet, der du sitzest zur Rechten deß Vatters, Erbarme dich unser, dann du allein bist heilig, du bist allein der Herre, allein der allerhöhigste, Jesu Christe, mit dem heiligen Geiste, in der Ehre deß Vatters, Amen." Was die musikalischen Sätze anlangt, so sind die Noten für das Gloria stets die gleichen. Der Gloriagesang lautet also an den gewöhnlichen Sonntagen genau so wie an den großen Festen. Für das Kyrie sind zwei Sätze vorhanden. Der Satz A begegnet uns an den gewöhnlichen Sonntagen, Ostern und Himmelfahrt, der Satz B an Weihnachten und Pfingsten. Läßt also hier schon die Agende hinsichtlich der Abwechslung zu wünschen übrig, so ist dies noch mehr in

der kirchlichen Praxis der Fall gewesen. Man hat das Kyrie und Gloria nur selten gesungen, man hat sich oft mit einem bloßen Kyrie begnügt, ja auch dieses, wenn es die Zeit oder andere Umstände nicht erlaubten, völlig weggelassen. Dies war auch die Praxis vor 1574. Wir sehen das aus dem Agendenentwurf von 1571. Da heißt es gar nicht so kategorisch: „Man singt alle Sonntag nach dem Introitus ein Kyrie und Gloria", sondern da hören wir die merkwürdigen Worte: „Zum andern waß das singen uf die Feier unnd Sontage belangen thut, hiltten wirß vor das aller beste das sollichs uffs kürzeste unnd durchauß teutsch geschehe, damit die gantze gemein mit singen und Gott zugleich loben oder zum aller wenigsten Amen sprechen konten, Derwegen sollt mann Inn den Stedten, wen das Nachtmahl zu verrichten ist, nach vorn Veni sancte ein Teutscher Introitus de Trinitate oder de tempore uff Nativitatis Ostern Ascensionis und Pentecostes gesungen werde, Hierauff volgtt ein Teutsch Kyrie und da eß nicht zu langk werden wollte Et in terra 5) Nach diesem gesangk wirdt die Epistell vor dem Alttar gelesenn, hierauff singt man einen Teutschenn Sequentz oder Psalmen Davidts, 6) Das Evangelium Dominicale oder de festo wirdt vor dem Alttar gelesenn, 7) Das Symbolum Teutsch wirdt gesungenn, 8) Uff diese vorgehende gesenge volgtt die Predigt."

Ebenso wie hier tritt Kyrie und Gloria in den Gesangbüchern in den Hintergrund. Das Gesangbuch von 1633 verlangt zu Anfang des Gottesdienstes bloß „Komm hl. Geist", giebt aber auch Raum für die Verwendung von Kyrie und Gloria. Doch wird nur ersteres in dem Abschnitt: „was etwa zum Eingang in den Hohen Predigten gesungen wird" angeführt und zwar in Liedform:

„Kyrie, Gott Vatter in Ewigkeit,
Groß ist dein Barmhertzigkeit,
Aller ding ein Schöpffer und Regierer, Eleison.
Christe aller Welt Trost,
Uns Sünder allein du hast erlöst,
O Jesu, Gottes Sohn,
Unser Mittler bist in dem höchsten thron,
Zu dir schreyen wir
auß Hertzen Begier, Eleyson.
Kyrie Gott heiliger Geist,
Tröst, stärck uns im Glauben allermeist,
Daß wir am letzten End,
Frölich uns scheyden auß diesem Elendt, Eleyson."

In dieser Form blieb es in allen übrigen hessischen Gesangbüchern des 17. Jahrhumderts. Es begegnet uns im Gesangbuch von 1635, dem von 1643, 1651, 1653, 1658, 1661, 1668. Im „Cantional" von 1687 steht es ebenfalls neben „Komm H. Geist" am Anfang. Ja es findet sich in den hessischen Gesangbüchern von 1702 und der Folgezeit, bis der Rationalismus es beseitigte. Ähnlich geht es mit den Glorien.

Das „Gloria in excelsis" ist im Gesangbuch von 1633 für den Anfang des Gottesdienstes nicht vorgesehen, es folgt erst weiter unten

im Abschnitt „Lob- und Dancklieder". Im Gesangbuch von 1635 steht auch das Kyrie nicht mehr bei den „Introiten", es ist neben „Allein Gott in der Höh", „All Ehr und Lob soll Gottes seyn", „Gloria in excelsis" und „Herr Gott dich loben wir" in den Abschnitt „Lob- und Dancklieder" gesetzt. "Nach alledem können wir jedenfalls so viel sagen, daß die an anderen Thatsachen zu Tage tretende Umstempelung von Kyrie und Gloria zu solchen gottesdienstlichen Stücken, die nur gelegentlich Verwendung finden sollen, auch in den Gesangbüchern und Verordnungen ihr Analogon hat. Das Gesangbuch von 1635 stellt sie auf gleiches Niveau mit „Herr Gott dich loben wir", das ebenfalls mitunter vor dem Altargebet zur Verwendung kam, freilich auch nur gelegentlich. Braun bietet als weiteres, ebenfalls gelegentlich zu verwendendes Stück die Litanei. Doch hat er damit keine Tradition hinter sich.

Wir gehen zu dem vierten Stück, dem Altargebet über. Die Agende kennt, wie wir oben ausführten, weder im Abendmahlsgottesdienstformular noch in dem Formular für die Bettage ein Altargebet. Wir dürfen also auch nicht erwarten, daß sie Altargebete mitteilte. Solche sind auch in den nächsten Zeiten nicht publiziert worden. Der Grund ist verschieden. Zum ersten stehen thatsächlich in der Agende sieben Kollekten, die beim Anfang des Gottesdienstes als Altargebete verwandt werden konnten. Es sind die Schlußkollekten für die Bettage, die, wie wir unten sehen werden, ursprünglich für den Altardienst bestimmt waren. Dann aber wünschte die Obrigkeit, daß die Pfarrer diese Altargebete sich selbst bildeten. Die Altargebete sollten sich „auf das Evangelium schicken". Dies zu erreichen gab es nur zwei Wege, entweder man erlaubte die Benutzung fremder Gebetsammlungen oder man gebot das „freie" Gebet. Thatsächlich hat man nicht bloß den erstgenannten, sondern auch den zweiten Weg in Hessen eingeschlagen.

Formulare für die Altargebete bieten, soweit ich sehe, zum ersten Male die Bettagsordnungen von 1631 und 1632. Doch sind dies keine kurzen Kollekte, sondern längere Gebete, deren etliche ganz gut nach der Predigt gesprochen werden konnten. Das Gebet, das in den Donnerstaggottesdiensten am Altar gesprochen werden sollte, ist sogar fast so groß wie das für denselben Tag bestimmte große Kanzelgebet. Es trägt dem Geiste des ganzen Tages entsprechend den Charakter eines Sündenbekenntnisses und Bitte um Hilfe, die in die Worte ausklingen: „Endzünd auch schließlich bey dieser Frühstunde unsere Hertzen, durch deinen heiligen Geist, daß wir dein Wort mit Andacht hören, und darnach thun, auch vor die Nothturfft deiner Kirchen, unnd was uns angelegen ist, ferner mit vertrawlichen Hertzen bitten, unnd von deiner Gnade, was uns zu Seel und Leib nutzlich und gut ist, erlangen mögen. Amen." Die für die Bettage von 1632 bestimmten Gebete sind kleiner, doch fehlt ihnen jeder besondere Charakter eines Altargebetes. Zum Beweis hiefür teile ich zwei Gebete mit, von denen das erste nach, das zweite vor der Predigt gebetet wird. Das erste lautet:

„Ach Herr | Ewiger Himmlischer Vatter | Warumb wehret doch

unser Schmertzen so lange | und unsere Wunden sind so gar böse | daß sie niemand heilen kan? Du bist uns worden wie ein Born | der nicht mehr quellen will. Unser Hertz helt dir für dein Wort | Ihr solt mein Antlitz suchen | darumb suchen wir nun | Herr | dein Antlitz. Verbirge dein Antlitz nicht für uns | und verstosse uns | deine Kinder | nicht im Zorn | dann du bist unser Hülffe. Laß uns nicht | und thue nicht von uns die Hand ab | Gott unser Heil. Du bist ja unser Gott | und wir sind dein Erbtheil | und nach deinem Namen genennet | Dein Volck und Schaffe deiner Weide. Warumb lässestu uns dann durch Krieg und Blutvergiessen | Thewerung und Pestilentz | so hin und wider überhand genommen hat | dermassen verstören und verwüsten? Deinen Sohn hastu uns geschencket | zu unser Erlösung: Deinen H. Geist hastu in unser Hertz gegeben | zum Pfand unsers Erbes | warumb trittestu dann so ferne von uns ab | unnd verbirgest dich zur Zeit dieser grossen Noth? Kehre doch wider zu uns | und sey deinen Knechten gnädig Tröste uns Gott unser Heyland | und laß ab von deiner Ungnad über uns. Wehre unnd stewre den Kriegen in unserm Vatterland | reinige die Lufft von dem bösen Gifft der Pestilentz | und allen gefährlichen Kranckheiten | unnd wende den schwartzen Hunger von allen nothleidenden Christen ab. Unser Missethat habens | wann es schon auch viel grösser were | verdienet | aber hilff uns doch umb deines Namens willen | durch den thewren Verdienst Jesu Christi unsers einigen Mittlers | Amen.

Diesem Gebet stellen wir folgendes Altargebet zur Seite:

Ach daß wir hören solten | daß Gott der Herr redet | daß er Frieden zusagte seinem Volck | und seinen Heiligen | damit sie nicht auff eine Thorheit gerahten. Ach Herr sihe | wie dein liebes Teutschland | darin du deine Wohnung hast | darin dein heiliges Göttliches Wort | rein unnd lauter geprediget wird | darin du | nach deinem heiligen Wort | angeruffen | geehrt und gelobet wirst | so schnöde | so voll Jammers und Elends worden ist. Herr schaw unnd sihe doch | welche du so verderbest. Sollen dann die Weiber ihres Leibes Frucht essen | die junge Kindlein einer Spannen lang? Sollen dann Propheten und Priester in dem Heiligthumb deß Herrn so erwürget werden? Sollen die Gerechten mit den Ungerechten außgerottet werden? Wilt du so viel tausent Menschen umbsonst geschaffen haben? Es liegen in den Gassen | auff | der Erden | Knaben und Alten | meine Jungfrawen und Jünglinge | klagt das liebe Teutschland | sind durchs Schwerdt gefallen | du hast gewürgert am Tag deines Zorns | du hast ohne Barmhertzigkeit geschlachtet | ja du würgest und schlachtest noch täglich | daß die Erde mit Menschen Blut verunreiniget | die Wasserflüsse mit dem Blut deiner Christen gefärbet werden. Fahre doch wider in die Scheide | du Schwerd deß Herrn | und ruhe. Ach Herr verschon du unser | sey du uns wider gnädig. Bringe uns Herr wider zu dir | daß wir wider heim kommen. Bekehre du uns | so werden wir bekehret. Hilff du uns | so ist uns geholffen. Du bist ja doch unter uns | Herr | unnd wir heissen nach deinem Namen. Verlaß uns nicht | umb Jesu Christi deines lieben Sohnes willen | Amen.“

Wer diese beiden Gebete im einzelnen vergleicht, wird mir zugeben, daß beide in ihrer Stellung ebenso gut vertauscht werden konnten. Dieses gilt aber von den fünf Gebeten, die die Ordnung von 1632 in einem besonderen Abschnitt mitteilt. Sie wollen Kollekten sein, die man am Bettag vor der Predigt und nach der Absolution spricht, daher ihre Kürze und ihre allgemeine Haltung.

Andere Kollekten als diese habe ich in der nächstfolgenden Zeit nicht aufzufinden vermocht. Es ist dies um so auffallender, als die Gesangbücher aus der Zeit nach 1630 die „Kollekt" als festen Bestandteil jedes Hauptgottesdienstes kennen. Diese Thatsache läßt sich nur nach der Stellung verstehen, die die Visitatoren 1628 dem Eichelsdörfer Pfarrer gegenüber einnahmen. Sie verlangten die Verlesung der Kollekte, wenn auch gedruckte Formularien behördlicherseits nicht vorlagen. Die Pfarrer mochten sich ihre eignen Kollekten bilden. Das Altargebet ist also das einzige Gebet, bei dem freie Wahl im weitgehendsten Maße gestattet und der Gestaltungskraft des einzelnen Raum gelassen war. Freilich gab es auch hier Schranken, die nicht überschritten werden durften. 1638 werden die Alsfelder Pfarrer deshalb zurechtgewiesen, weil sie „vor der predigt" „gar zu lange selbst gemachte Gebett", zuweilen auch den „Morgensegen", verlesen haben. Die Kollekte muß knapp sein, und der Morgensegen hat an dieser Stelle keine Verwendung zu finden. Abgesehen aber hiervon konnte der Pfarrer sein Altargebet hernehmen, woher er es nehmen wollte. Diese Praxis scheint sich durch das ganze 18. Jahrhundert erhalten zu haben. Wenigstens habe ich trotz ernsten Suchens keine Spur einer vorgeschriebenen Kollekte gefunden. Eine solche begegnete mir erst in unserem Jahrhundert. Während nämlich in dem Ausschreiben des Oberkonsistoriums vom 25. Januar 1836 die Wahl der Altargebete den einzelnen Geistlichen noch überlassen war, ist bald nachher folgendes Altargebet empfohlen und von da in vielen Gemeinden auch gebraucht worden: „O Allmächtiger Barmherziger Gott, der du bist ein Beschützer Aller, die auf Dich hoffen, ohne welches Gnade Niemand Etwas vermag noch Etwas vor Dir gilt, Wir bitten Dich demüthiglich, laß uns bei diesem unserm Gottesdienst Deine Barmherzigkeit reichlich widerfahren auf daß wir durch Deine Kraft auch Dasselbige vollbringen durch unsern Herrn Jesum Christum."[50]) Dies Gebet war noch 1852 in vielen Gemeinden bräuchlich, doch benutzte man noch damals vielfach an seiner Stelle Gebete aus den in den betreffenden Gemeinden eingeführten Kirchenbüchern und Agenden; „freie" Altargebete vorzutragen war aber strengstens untersagt.

Wir müssen noch ein Wort über die Stellung beifügen, die der Pfarrer am Altar, besonders beim Gebet, einnimmt. Es ist schon oft behauptet worden, in Hessen sei es früher Brauch gewesen, beim Gebet sich nach dem Altar zu wenden, was bekanntlich heute für gut lutherisch gilt. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, wollen wir deshalb alle Notizen, die uns über diesen Punkt zu Händen gekommen sind, hier mitteilen. Schon 1608 hat man dem Superintendenten Gregorius Schönfeld vorgeworfen, er und Landgraf Moritz hätten es eingeführt, daß

„die Priester nicht mehr vor dem Tisch stehen und den Leuten den Hintern zukehren“.[51]) Schönfeld verwahrt sich hiegegen. Er hält es freilich für in der Ordnung, daß man mit dem Angesicht nach der Gemeinde zu stehe, da der Priester „mit den Worten des Nachtmahls sich nicht zum Brod sondern zum Volk zu wenden habe“, aber „dies sey vorlängst in etlichen hessischen Kirchen schon so gehalten worden“. Schönfeld sagt nur „in etlichen“, er hätte besser gesagt: „in allen denen, die es mit den althessischen Ordnungen halten“. Denn schon die Kasseler Kirchenordnung von 1539 sagt im Abschnitt über das Abendmahl: „der pfarherr . . . sampt den Eltesten und den Casten herrn sollen sich umb den tisch umbher stellen, da sol denn der pfarherr an dem tisch kegen dem volck stehen, das Vater unser, mit tapfer verstendtlicher sprach furbeten und denn die wort des Herren mit denen er sein heiliges Abentmal gehalten und angesatzt hat, gleicher massen furssprechen“. Diese Anordnung ist durch keine der späteren Kirchenordnungen geändert worden. Aber nicht bloß bei dem Abendmahl sah man nach dem Volk, sondern auch bei jedem Gebete. Zum Beweis sei folgende Stelle in der Kirchenordnung von 1566 angeführt: „Darnach singt die Kirche das Kyrieeleison mit dem Gloria in Excelsis et in terra pax . . . . darauf folget ein Gebet oder Collecte nach der Zeit, welche der Diener, nachdem er sich zum Volk gewendet, der Kirche mit lauter Stimme vorlieset.“ Es ist hiebei zu bemerken, daß der Prediger mit dem Gebet zum ersten Male in Aktion tritt. Weiter verweisen wir auf folgende Stelle in einer Vorarbeit für diese Kirchenordnung, die aus dem Jahre 1559 stammt: Beim Abendmahl soll die Ordnung eingehalten werden „Erstlich der Introitus oder ein teutscher Psalm, Kyrieeleison, Ein gebeth und die Epistel zum volck gekert teutsch, der Sequenz oder teutscher Psalm, das gewenlich Evangelium teutsch zum volck gekert“ u. s. w. Genau den nämlichen Standpunkt vertreten auch alle nach 1566 erschienenen Verordnungen. Es ist mir trotz eifrigen Suchens nicht gelungen, auch nur ein Beispiel dafür aufzufinden, daß man sich in Hessen beim Gebet nach dem Altar wandte. Alle kleineren Anordnungen, deren ich eine Menge gerade unter diesem Gesichtspunkte durchlas, kennen nur das Gebet mit dem Gesicht nach der Gemeinde. Was endlich die Agende anlangt, so wird in ihr von Wendungen nach dem Altar nicht das geringste erwähnt, ja mit keinem Wort aber auch nur angedeutet, daß der Pfarrer bei einzelnen Handlungen sich nach dem Altar gewandt habe. Der Pfarrer steht „für“ dem Altar, nicht „nach dem Altar hin“, er tritt „vor“ ihn und redet „vor ihm“. Die ältesten Ordnungen, die hinsichtlich der Stellung beim Gebet eine Änderung machten, sind die Bettagsordnungen von 1631 und 1632. Sie verlangen, freilich bloß für diese Bettage besonderer Art, daß die Gebete von dem Pfarrer und der Gemeinde knieend verrichtet werden. Sie führen damit etwas Neues ein, was schon (vgl. unten) aus der großen Mühe hervorgeht, die sie bei der Empfehlung dieses Aktes aufwenden. Daß sie dabei auch an ein Wenden nach dem Altar denken, wird nirgends gesagt. Möglich ist es ohne Zweifel, aber nötig ist es ebensowenig, wie in den Verordnungen geboten. Auch für die

spätere Zeit wird das Wenden nach dem Altar beim Gebete, soweit ich sehe, nirgends von seiten der Obrigkeit geboten. Wo es jetzt Sitte ist, ist die Einführung dieser Sitte als ein Verstoß gegen das Herkommen zu bezeichnen. Als „lutherisch" galt diese Sitte schon in frühen Zeiten. So lesen wir in den auf der 32. Diözesansynode zu Allendorf[52]) 1634 vorgebrachten Beschwerden aus der Klasse Eschwege: „Der Pfarrer zu Dünzebach schmähet nicht allein unsere Religion, sondern auch andere vicinos pastores ingleichen bei Verrichtung des Gebets, sonderlich der Bitte um Erhaltung göttlichen Wortes stehet er dabei nach lutherischer Art und Weise, wodurch bei den Zuhörern großes Ärgerniß erwächst und ist ein rechter Ignorant, auch in sehr hohem Alter und zur Verrichtung des Amts fast untüchtig." Den Kasselern gilt also diese Sitte als „lutherisch", aber das „lutherische" Hessen-Darmstadt hatte diese Sitte wie so manches andere „Lutherische" nicht.

Wir kommen zu den Lektionen und dem sie verbindenden Gesang. Wir haben schon oben ausgeführt, daß die Zeit von 1628 die Verlesung von zwei Lektionen im Hauptgottesdienste nicht kennt. Das Gesangbuch von 1635 weiß ebenso wie die Bußtagsordnungen von 1631 und 1632 nur von der Lektion der Epistel, die auf die Kollekte folgt und von der ein Gesang zum Predigtteil überleitet. Bedarf es noch eines weiteren Beweises, so sei außer den anderen Beispielen (vgl. oben) auf die oben mitgeteilte Ordnung bei der Amtseinführung des Superintendenten Leisring verwiesen. Nach ihr wird zwar das Evangelium am Altar verlesen, weil der Predigt nämlich ein prophetischer Text zu Grund liegt, aber dafür fehlt die Epistellektion. Dies ist um so auffallender, als dieser Gottesdienst in anderer Beziehung ganz besonders reich ausgestattet war und kann nur darin seinen Grund haben, daß die Sitte, eine doppelte Schriftlektion zu wählen und beide durch Gemeindegesang zu verbinden, damals schon ganz außer Übung gekommen war, wenn sie überhaupt je in Hessen allgemeine Verbreitung gefunden hatte. Mit der einen Lektion fiel auch die die Lektionen in der Agende verbindende Sequenz. In den „Teutschen Kirchengesängen", welche der Agende beigefügt sind, werden als zwischen den Lektionen zu singende Sequenzen mitgeteilt für die gewöhnlichen Sonntage: „Gebenedeit und gelobt sey heut", „Gott sprach zu Adam", „Von Maria der reinen Magd", für Weihnachten: „Dancksagen wir alle", für Ostern: „Last uns Christen alle singen", für Pfingsten; „Komm du Tröster heiliger Geist". Diese Lieder fehlen mit Ausnahme von „Dancksagen wir" sämtlich in den Gesangbüchern von 1633 und 1635. Die Gesangbücher brauchen sie auch gar nicht aufzuführen, denn für sie giebt es nur eine Altarlektion und außer den Eingangsgesängen und dem Glaubensbekenntnis oder Glaubenslied keinen weiteren Gesang in der Altarliturgie der gewöhnlichen Abendmahlsgottesdienste. Damit stehen sie aber nicht allein. Die ganze kirchliche Praxis des 17. Jahrhunderts kennt diese verbindende Sequenz nicht, weil es nach ihr keine Gelegenheit zur Verbindung, d. h. keine doppelte Lektionen giebt.

Wir gehen nunmehr zum Glaubensbekenntnis über. Schon die

Kirchenordnung von 1532 kennt das Glaubensbekenntnis als gottesdienstliches Glied im Rahmen des Abendmahlgottesdienstes. Sie sagt: „Des Hern Nachtmal halten wir fast in allen stucken nach Ordenung und inhalt ubergebner Confession und Apologia nicht als ufs not oder gesatzes zwanck sondern drumb das wir nichts unrechts ungeschuts oder verwerflichs drynne finden. Nemlich also was auff gotlicher scrift gsangs ist haben und halten wir gern Aber eynen Psalmum und nach gelegenheit Kyrieleison Gloria in excelsis so fern im Evangelio Luce bescriben, Lectiones ex epistolis Canonicis, Patrem Vatter Unser Predig oder exhortation vom Nachtmal des Hern." Unter diesem Patrem ist das Glaubensbekenntnis zu verstehen. Es kommt im Abendmahlgottesdienst-, aber nicht im sonstigen Hauptgottesdienst-Formular vor. Ist darnach schon anzunehmen, daß die Verwendung des Symboli nicht allgemein gewesen sein kann, so wird diese Annahme zur Gewißheit, sobald wir lesen, was die Kirchenordnung von 1566 darüber schreibt. Sie redet zuerst von dem Symbolum Apostolicum, dieser „Summarie oder kurzer Begriff der christlichen Lehre und unsers Glaubens" und sucht klar zu machen, weshalb man alle Sonntag „nach der Lection des Evangelii" dies Symbolum „mit heller Stimm singen" solle. Es sind drei Gründe: 1) „Erstlich zu bezeugen, daß wir annehmen, bekennen und in allen Ehren halten die ganze heilige Schrift... aus welcher auch dies Bekenntniß genommen ist", 2) „diejenigen, so Gott für alle Stände der Menschen und alle anliegende Noth der Kirche bitten wollen und begehren, daß sie von Gott erhöret werden und die heiligen Sacramente recht gebrauchen, müssen mit wahrem Glauben begabt sein, sonst können sie zum Tisch des Herrn nicht würdig noch geschickt gehen," 3) „wir bezeugen damit öffentlich, daß wir in rechtem Glauben und reiner Lehre durchaus übereinstimmen mit der rechten allgemeinen, apostolischen christlichen Kirche." „Wer diese Ursache recht betrachtet, wird sich ohne allen Zweifel dieser Ordnung der Bekenntniß des Glaubens nicht widersetzen." Weiter wird nahegelegt (man mag) auf die Feiertage Christi das Nicaenum oder das Athanasianum, „welche dann sehr nütz sind zur Stärkung unsers Glaubens und zu widerstehen den Ketzern" zu singen oder zu lesen und werden die drei Bekenntnisse abgedruckt. Die Agende von 1574 endlich verlangt ebenfalls in allen Sonntaghauptgottesdiensten den Gesang oder die Verlesung des Glaubensbekenntnisses, nämlich entweder 1) den Gesang des „Symbolum Apostolicum teutsch, von Wort zu Wort" d. h. nach seinem Wortlaut oder 2) „wie es Doctor Luther Paraphrastice in gesangsweise gestellt hat", oder 3) den Gesang des Nicaenum deutsch, oder 4) Gesang des deutschen „Grates nunc omnes" oder eines anderen kurzen Gesangs mit nachfolgender Verlesung des Nicaenum oder auch Athanasianum. Diesen Anordnungen entsprechend teilt die Agende den Text des Nicaenum und Athanasianum zum Vorlesen und den Text des Apostolicum und Nicaenum zum Singen mit Noten mit. Auf Luthers Paraphrase wird kurz verwiesen; man konnte sie in den Gesangbüchern finden.

Wie steht es nun mit der praktischen Durchführung dieser Gedanken?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns eine wichtige Thatsache recht lebendig vor Augen stellen. Wenn man, was Thatsache ist, von 1620 an auch in den am reichsten ausgestatteten Gottesdienstordnungen (Einführung des Superintendenten, Bettagsordnungen und Abendmahlgottesdienst) nur eine Lektion kannte, mußte eine Kollision eintreten zwischen der Sequenz, die nach der Agende zwischen den zwei Lektionen gesungen werden sollte, und dem „Glauben". Jedenfalls konnten beide so, wie sie nach Ausfall der Evangelienlektion nebeneinander standen, nicht stehen bleiben. Man denke sich nur einmal einen Gottesdienst, in dem man das Athanasianum verlesen will. Er müßte den Gang nehmen: 1) Komm h. Geist, 2) Introitusgesang, 3) Gebet, 4) Lektion, 5) Sequenz, 6) „Grates nunc omnes" deutsch gesungen, 7) Verlesung des Athanasianum. Ein solcher Gottesdienst wäre ein liturgisches Monstrum gewesen, das wir z. B. dem Verfasser der Vorrede des Katzenelnbogner Gesangbuchs von 1633 ohne Zweifel nicht zutrauen können. Aus dieser Notlage konnte man nur kommen, wenn man sich zu Änderungen entschloß. Sie liegen uns in der Bettagsordnung von 1631 bereits vor. Trotzdem der in ihr angeordnete Gottesdienst hochfeierliches Gepräge trägt, und der Gedanke des Bekenntnisses zu Gott trotz aller Not sich durch sie allenthalben hindurchzieht, fehlt der Gesang oder die Verlesung eines Bekenntnisses. Der Altardienst und der Kanzeldienst werden durch den Gesang einer Sequenz miteinander verknüpft. Diese Sequenz steht auf gleicher Höhe mit dem Gesang des „Glaubens". Wir sehen das noch deutlicher an der Bettagsordnung von 1632. Sie bietet drei Gottesdienstformulare, eines mit dem Abendmahl, ein andres mit der Litanei, ein drittes für den Nebengottesdienst. Das erste setzt zwischen Lektion und Predigt keine Sequenz, wohl aber den Gesang des Glaubens, das zweite und dritte setzen zwischen Lektion und Predigt keinen Gesang des Glaubens, wohl aber eine Sequenz. Aber noch etwas anderes begegnet uns hier. Mit der Eventualität, daß bei hochfeierlicher Gelegenheit das Nicaenum oder Athanasianum eine Stelle habe, wird überhaupt nicht mehr gerechnet. In den Bettagsordnungen und bei der Einführung des Superintendenten Leisring, gewiß hochfeierlichen Gottesdiensten, figuriert bloß der Gesang des Symbolum apostolicum. Ja grade da, wo nach der Kirchenordnung von 1566 die Verlesung dieser größeren Bekenntnisse eintreten sollte, und man sie jetzt noch erwartete, wird überhaupt kein Bekenntnis mehr gelesen noch gesungen. Die Vorrede des Gesangbuchs von 1633 sagt vielmehr, Plaustrarius hätte es gern, daß überall „der Christliche Apostolische Glaub nach Verlesung der ordentlichen Sontags Episteln unnd also stracks vor den Hohen Predigten" gesungen würde, „dieweil alle Hauptarticul so fein kurtz, klar und tröstlich darein gefasset sind, daß ein geängstigter Christ in allen, auch Todesnöthen sich gründlich und hertzlich darauß trösten und erquicken kan". Aber „doch mögen etwa an Statt deß Glaubens feine Lieder de Tempore gesungen werden als zu Weynachten Ein Kindelein so löbelich, Ostern, Christ ist erstanden, Himmelfahrt, Christ fuhr gen Himmel, Pfingsten, Nun bitten wir den H. Geist". Er muß auf den „Glauben" verzichten,

weil diese Lieder auch ihr Recht haben, weil aber Glaube und Sequenz nebeneinander nicht passen. Man ging damit auf eine Auffassung des Bekenntnisses und der Predigtlieder zurück, die wirklich etwas Großartiges an sich hat. Das Bekenntnis in seiner gottesdienstlichen Verwendung gleichwertig mit den anderen großen Liedern der Vergangenheit! Nicht die Worte des Bekenntnisses machten's sondern jene Begeisterung, wie sie doch eigentlich auch nur in einem bekenntnisfreudigen Gesang zum Ausdruck kommt. Auf diese Auffassung ging man zurück, sie ist keine Neuerung, sie ist eine Errungenschaft der Reformationszeit. Sie sollte ursprünglich auch in die Agende von 1574 aufgenommen werden. Kennt doch der Agendenentwurf von 1571 nur den Gesang des Bekenntnisses und zwar bloß des Apostolicum. Aber man gab der Minorität nach und nannte auch die andern Bekenntnisse, bis dann der Aufschwung m gottesdienstlichen Gesang das wieder brachte, was der Agendenentwurf erstrebt hatte. Freilich sind wir mit diesen Behauptungen noch nicht am Ziele. Wir müssen noch an einem besonders beweiskräftigen Material zeigen, daß sie kein bloßer Einfall des Plaustrarius waren, sondern Allgemeingut der hessischen Kirche wurden. Dies Material bietet uns die Vorrede der Gesangbücher von 1635, 1643, 1651 und 1653. Das Gesangbuch von 1633 verlangte, daß die Schulmeister „wo nit allemahl, doch offt und vielmahl" den „Christlichen Apostolischen Glauben" singen sollten. Sie verlangte nur an den Festen Ersetzung desselben durch ein Festlied. Doch stellt sie es frei, ihn nach dem Satz von Mattheus Greiter oder in der Form von Luthers Glaubenslied zu singen. Sie bietet Text und Melodie von beidem. Die Gesangbücher der Folgezeit gehen hier weiter. Unter Festhaltung des Satzes, daß auf Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Weihnachten nicht der Glaube, sondern die oben erwähnten vier Festlieder zu singen seien, lassen sie an allen übrigen Tagen die Wahl zwischen den sechs Stücken frei:

1) Luthers Glaubenslied,
2) Der Apostolische Glaube (Mattheus Greiter),
3) Der heilig Christlich Apostolisch Glaub (gewöhnlicher Wortlaut),
4) Nun bitten wir den H. Geist,
5) Vater Unser im Himmelreich,
6) Allein Gott in der Höh'.

Beachtenswert ist, daß Luthers Glaubenslied in der Tabula und nachher im Textbuch an erster Stelle steht. Wir haben da die konsequente Fortbildung der Gedanken, die wir 1633 konstatierten. Von einem Athanasianum oder Nicänum wissen diese Gesangbücher nichts mehr, ebensowenig wissen sie vom Verlesen oder Singen eines Bekenntnisses neben einem Predigtliedgesang. Entweder das Eine oder das Andere. Beides zusammen ist für sie ganz undenkbar. An den reicher ausgestatteten Festtagen muß der „Glaube" fallen, weil der Festgesang vor der Predigt gesungen werden soll.

Die Folge dieser Anordnungen konnte nicht ausbleiben. Je mehr sich die Sitte einbürgerte, vor der Predigt einen Psalm oder ein Loblied zu singen, um so mehr mußte das Glaubensbekenntnis zurücktreten. So

kam es auch. Beweis hierfür ist eine hochinteressante Notiz aus dem Jahre 1723.[53]) Sie ist den Akten über eine Bergkirchenordnung entnommen, welche der Landgraf Ernst Ludwig für die Gemeinden der Herrschaft Itter ausarbeiten ließ. Die Bedeutung dieser Notiz ruht darin, daß sie ganz nebenbei gemacht wird und durchaus den Stempel der Thatsächlichkeit trägt. Es handelte sich um die Frage, ob man in der Herrschaft Itter eine einheitliche Bergkirchenordnung durchführen könne. Für diese Frage war besonders ein Schreiben wichtig. Vor dem Abschluß der Bergkirchenordnung lief nämlich noch ein Bedenken des Oberberginspektors Müller ein (dat. 17. April 1723), in dem folgende Stelle zu lesen ist: „theils Gebräuche" (die in der Herrschaft Itter eingeführt sind von altersher) „sind ziemlich irraisonnable und laßen sich von Frembden und nicht von Jugend auff mit daran gewohnten persohnen ohne ärgernüß nicht mitmachen e. g. auff die hohen Feste muß die gantze Gemeinde umb den altar gehen und opfern, währenden solchen umbgangs und so genandten offentlichen opferns wird gesungen: Wir glauben all an einen Gott, außerdem aber höret man diesen gesang niemahls". Wir wollen uns auf die hier behandelte Streitfrage nicht einlassen. Wir halten bloß fest, daß schon 1723 nach dem Urteil eines alten Beamten der allsonntägliche oder auch seltenere Gesang des Glaubensbekenntnisses eine Ausnahme ist. In der Regel singt man dies Bekenntnis nicht mehr.

Dieser Beobachtung entspricht die andere Thatsache, daß in keiner der Gottesdienstordnungen aus dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, die mir zu Gesicht kamen und mitunter bei sehr festlichen Gelegenheiten gebraucht wurden, der Gesang des „Glaubens" irgend welche besondere Stelle einnimmt. Ich habe ihn nirgends erwähnt gefunden.

b) Der Kanzeldienst.

Über diejenigen gottesdienstlichen Akte, die sich auf der Kanzel vollziehen, sind wir im Allgemeinen mehr im Klaren als über den Altardienst. Wir haben ja schon oben die Textverlesung, Predigt, Beichte und Absolution, Gebet und Verkündigungen, Mahnung zum Almosen als gemeinsames Gut der Hauptgottesdienst- und Bettagformulare herausgeschält. Es kommt hier nur darauf an, die einzelnen Bestandteile genauer zu betrachten.

Der Kanzeldienst beginnt nach der Agende von 1574 mit kurzer Gebetsvermahnung und einem Gemeindegesang. Die Gebetsvermahnung dient zur Einleitung des Gesanges, welcher der Regel nach Gesang des Vater-Unsers sein soll, aber nach Gelegenheit der Zeit auch ein anderes Lied zur Grundlage haben kann, etwa „Ein Kindelein so löbelich", „Christ ist erstanden", „Christ fuhr gen Himmel", „Nun bitten wir den Heiligen Geist" u. s. w. Das eigentliche Gebet, zu dem vermahnt wird, ist demnach das Lied, das die Gemeinde singt, gewöhnlich also das Vater-Unser. Genau dieselben Anordnungen trifft auch der Agendenentwurf von 1571, während in der Kirchenordnung von 1566 darüber nichts zu finden ist. Diesen Gesang eines Vater-Unsers vor der Textverlesung gleichsam als Gebet der singenden Gemeinde kennt auch die

„Erklärung“ von 1629. Sie bestimmt nämlich in pos. 49, daß „die Schulmeister und Schulmeisterinne ihre Schüler und Schülerin, an denen Orten, da es noch nicht üblich gewesen wäre, dahin anhalten, daß, wann das Gebet deß Herrn in der Kirchen gesungen, oder auff der Cantzel gesprochen wird, sie auff ihre Knie nieder fallen, und das Gebet mit sonderlicher grosser Ehrerbietung verrichten“. Der Zusammenhang, den die „Erklärung“ hier zwischen einem gesprochenen und einem gesungenen Vater-Unser statuiert, scheint mir auf dies Vater-Unser vor der Predigt hinzuweisen. Thatsächlich wurde dies Vater-Unser auch mitunter „in der still gebetet“. Ich führe dafür folgendes Beispiel an: Der Gottesdienst, den der Hofprediger Johann Vietor 1618 auf den Tod der Landgräfin Eleonore vor der Beerdigung, als „der Leichnam in einem zinnen Sarck bewacht wurde, Sontags den 8. Februarii“ in der fürstl. Hofkapelle hielt, verlief nach der 1618 bei Balthasar Hofmann[54]) erschienenen Predigt folgendermaßen: 1) „Introitus. Die Gnade Gottes, der Friede Jesu Christi und die trostreiche Gemeinschaft deß H. Geistes sey mit uns jetzt und zu allen Zeiten. Amen.“ Hierauf folgt eine Einleitung, die den Zweck des Zusammenseins angiebt und 2) mit einem „in der still“ gebeteten „glaubigen andechtigen Vatter-Unser“ schließt. Dann kommt 3) Textverlesung, 4) Predigt (a) Exordium, b) Explicatio et locorum communium enarratio, c) Applicatio, das ist Personalia) und 5) Gebet. Dagegen die mit dieser Predigt zusammen unter dem Titel „Piae lacrymae“ gedruckte eigentliche Beerdigungspredigt, welche der Superintendent Heinrich Leuchter hielt, setzt folgende Gottesdienstordnung voraus: 1) Predigt (a) Exordium, b) Explicatio, c) Lehr und Trostpuncten); eine besondere Überleitung führt zu 2) den Personalibus, an welche sich 3) das Gebet nebst 4) Vater-Unser anschließt. Hier haben wir zwei Formen der Verwendung des Vater-Unsers auf der Kanzel. Entweder betet oder singt man es vor der Textverlesung und läßt es dann nach dem Gebete weg, oder man läßt es vorn weg und schließt es an das Schlußgebet an. Eine dritte Form, die uns auch begegnet, betet das Vater-Unser vor und nach der Predigt. Von diesen drei Formen scheint die erste die seltenste gewesen zu sein. Schon in der Erkärung von 1629 wird nämlich der Gebrauch des Vater-Unsers nach jeder Predigt sicher bezeugt. Wir lesen in pos. IX: „So offt man hinführo in den Kirchen, nach gehaltener Predigt, wie auch in den Betstunden das Vatter Unser betet, soll mit dem Anfang des Vatter Unser ein Zeichen geläutet, und in puncto der Endung desselben Gebetts mit dem Läuten wieder auffgehört werden, denen so ausser der Kirchen seynd zum Zeichen, daß sie mit denen, so im Gottes Hauß seynd, ihre Hände zu Gott auffheben und mitbeten sollen.“ Dazu kommt, daß an dem Schluß des noch mitzuteilenden Gebetsformulars von 1626 ebenfalls das Vater-Unser allemahl verlangt wird. Für die gewöhnliche Praxis spitzt sich die hier vorliegende Frage dahin zu, ob man in dieser Zeit sich mehr mit diesem einen Vater-Unser begnügte oder mehr der Sitte huldigte, zwei Vater-Unser auf der Kanzel auftreten zu lassen, eins vor und eins nach der Predigt. Diese

Frage zu beantworten, ist bei dem mangelnden Material nicht möglich. Wir müssen uns schon mit einzelnen Nachrichten begnügen. Interessant ist hier ein Passus in der Anklage, die 1629 die Gemeinde Klein-Umstadt gegen ihren Pfarrer erhebt und die Antwort, die der Pfarrer (Cyriacus Göpelius) darauf erteilt. Die Gemeinde, oder wenigstens deren Hauptschreier, haben alles Material zusammengetragen, das gegen den Pfarrer verwandt werden konnte. So kamen sie auch auf ganz kleinliche Dinge. Wir lesen darüber in dem Protokoll des Superintendenten Plaustrarius: „Er bete in der Underpredigt weder vor oder nach dem gesang das Vatter Unser. Hiervor berichtet der Pfarrer er hab allezeit vor undt nach der Predigt, vor und nachmittag das liebe Vatter unser gebetet. Biß dahero aber hab er nach mittag uff den Sonntagen mitt den Predigen und dem Catechismo umbgewechselt, und da er diesen sontag die nachmittagpredigt gehallten, hab er uber acht tage den Catechismum mitt der Jugendt exerciret, uber 14 tage wider gepredigt, uber 3 wider Catechismum zu exerciren vorgenommen 2c. Wan er nun geprediget, hab er allezeitt sein Predigt mitt dem gebet angefangen und auch darmitt geschloßen wan er aber nicht gepredigt, sey auch das Gebet unterlaßen, undt das volck mitt dem segen dimittiret worden. Dieses hat der gantze ausschuß von der Gemeind wie auch das Gericht also affirmiret, und ist dem Pfarrer obige erinnerung widerholet, Sie aber dieser unwahrheitt wegen mit ernst gestrafft worden.“

Weiter seien die Nachrichten angeführt, welche uns die Predigtsammlungen aus dem 17. Jahrhundert an die Hand geben. Sie setzen einen Kanzeldienst voraus, der entweder wie die obenerwähnte Predigt Vietors oder wie diejenige Leuchters gebaut ist. Entweder wird (wie bei Leuchter) der Text verlesen und sofort nach einem Exordium zur Explicatio und Applicatio geschritten. Dies geschieht in den sämtlichen 60 Predigten, die in dem 1605 bis 1610 erschienenen Werk „Christliche Hessische Leichpredigten“ mitgeteilt werden und aus der Zeit von 1567 bis 1604 stammen und ferner in den sämtlichen Predigten Hartmann Brauns. Das Vater-Unser folgte in ihnen allen, wenn es gesprochen wurde, nach dem Kanzelgebete. Vor der Predigt verwandte man es anscheinend nicht. Neben dieser Art der Gruppierung steht diejenige, die Vietor gewählt hat. Nach dem Kanzelgruß eine kurze Einleitung und Gebetsvermahnung und daran anschließend Gebet des Vater-Unsers; dann folgen Textverlesung, Exordium, Explicatio und Applicatio. Diese Ordnung finden wir in fast sämtlichen Hauptgottesdienst-, Leichen- und Taufpredigten der Predigtsammlung „Darmbstättische Ehrensäulen“ von Balthasar Mentzer (1677 erschienen). Daß man beide Formen schon im Anfang des 17. Jahrhunderts nebeneinander stehen hatte und beide für berechtigt hielt, scheinen übrigens auch die Predigten, die in den Ehrengedächtnissen der hessischen Fürsten zusammengefaßt sind, zu zeigen. Am deutlichsten tritt diese Eigentümlichkeit im Ehrengedächtnis Ludwigs V. (1626) zu Tage. Darin werden zwei Predigten Feuerborns mitgeteilt, die in der Ordnung verlaufen 1) Introitus (Kanzelgruß und Überleitung), 2) Gebet des Vater-Unsers, 3) Text, 4) Predigt, 5) Hauptgebet, 6) Vater-Unser.

Daneben steht aber eine ganze Anzahl von Predigten, die in Marburg, Darmstadt, Gießen, Butzbach, Zwingenberg, Nidda &c. teils am Tag der Bestattung als Leichenpredigten, teils aber auch als gewöhnliche Sonntagspredigten gehalten worden sind und den Introitus nebst Vater-Unser nicht aufweisen und das Vater-Unser nur einmal bringen, nämlich nach dem Hauptgebet. Ähnlich steht es mit den Predigten in den „Ehren-Säulen“ der späteren Landgrafen. Wir finden da dieselbe Abwechslung, nur überwiegt die Form mit dem Gebet des Vater-Unsers vor und nach der Predigt.

Hier hat man demnach den Gesang der Gemeinde allgemein fallen gelassen und dafür das Gebet des Vater-Unsers eingesetzt, wie dies ja noch in einer ganzen Anzahl von Gemeinden Brauch ist. In anderen Gemeinden machte man diese Änderung nicht, änderte aber doch auch das Gebot der Agende. Man behielt den Gesang bei, sang aber nicht immer das Vater-Unser, sondern andere Gebetslieder. Doch ist weder diese noch die andere Sitte nachweisbar in einem Bezirk allgemein gewesen. Das ersehen wir aus folgender interessanten Stelle aus dem mehrfach citierten Gutachten Rudrauffs vom Jahr 1689. Er schreibt darin: „Es findet sich Dz an etlichen orten wenn der Pfarrer auff die Cantzel kommt bey dem introitu gesungen (wird) entweder: Nun bitten wir den H. Geist oder Herr Jesu Christ dich zu unß wend oder Liebster Jesu wir sind hier an andern orten aber dergleichen Gesäng underlaßen werden.“ Ja, während 1694 in vielen Gemeinden Oberhessens vor der Predigt bloß ein Gebet gesprochen wurde, wird in der Gemeinde Gießen der Superintendent Bielefeld[55]) von Gemeindegliedern und Professoren angezeigt, weil er an Pfingsten den tröstlichen Gesang „Nun bitten wir den H. Geist“ vor der Predigt nicht habe singen lassen und dadurch die Gemeinde um ihren „Trost“ gebracht habe. Bielefeld hat diesen Anklagen gegenüber leichtes Spiel. Er beruft sich auf die Sitte in seiner früheren Stelle, der Vorbildgemeinde Darmstadt, und sagt: „Von dieser Gewonheit das Lied auf der Cantzel singen zu laßen, habe Ich nichts gewußt, weil es in Darmstadt und andern Orthen dieses Fürstenthumbs nicht geschiehet.“

Wir sehen hieraus, daß schon 1690 in derselben Diözese (Oberhessen Gießener Teils) verschiedene Traditionen sich herausgebildet hatten, und daß der Superintendent wohl wünschen konnte, daß „Konformität“ geschafft werde, aber nicht zu entscheiden wagte, welche Tradition die geschichtlich richtigere sei, ja daß er für seine eigne Person keine bestimmte Position hatte. Es kann uns diese Beobachtung vor falschem Generalisieren bewahren, wozu gerade hier bei dem mangelhaften Material die Versuchung naheliegt. Wir können nur sagen: Die Stellungnahme zu diesen Gebräuchen ist örtlich verschieden.

Ehe wir zur Textverlesung und Auslegung kommen, mag hier noch Allerlei über den Kanzelgruß mitgeteilt sein. Er begegnet uns in den „Hessischen Leichenpredigten“ und Brauns Predigten ebenso wie in der Agende nicht. Ob er auch thatsächlich in den Gottesdiensten, in welchen diese Predigten gehalten wurden, fehlte, kann ich nicht entscheiden. Festgehalten muß jedenfalls werden, daß bereits Vietors oben erwähnte

Trauerpredigt aus dem Jahre 1618 einen Kanzelgruß enthält, und daß in dem ganzen 17. Jahrhundert uns Predigtdrucke mit Kanzelgrüßen begegnen. Vietors Kanzelgruß ist aber noch nach einer anderen Seite hin von Interesse. Er zeigt, daß man sich an die biblischen Formen nicht hielt, sondern dieselben erweiterte und umbildete. Das kann man ja schon in der Agende von 1574 beobachten, z. B. bei dem Zusatz zum Segen Mosis „Gehet hin, der Geist des Herrn geleite euch zum ewigen Leben" im Abendmahls- und Trauungsformular. Aber bei keiner Formel geschah das mehr als bei dem Kanzelgruß. Es ist wichtig, sich dies an einem einzelnen Mann einmal vor Augen zu stellen. Ich wähle dazu den Fürstl. Hess. Oberhofprediger Balthasar Mentzer in seiner 1677 erschienenen Predigtsammlung „Darmbstättische Ehren-Säulen", in welchem Buche Predigten aus der Zeit von 1648 bis 1675 veröffentlicht sind. Wir treffen da in 30 in Hessen gehaltenen Trauerpredigten folgende Formen des Kanzelgrußes:

„1) Die Gnade Gottes des Vatters, der Friede Jesu Christi, und der Trost des heiligen Geistes, sey und bleibe bey uns itzt und zu allen Zeiten.

2) Gnade sey mit Euch, und Friede, von Gott, unserm Vatter, und dem Herrn Jesu Christo: Und der Vatter der Barmhertzigkeit, und Gott alles Trostes: der uns tröstet in allem unserm Trübsal, daß wir auch trösten können, die da sind in allerley Trübsalen, mit dem Trost, damit wir getröstet werden, von Gott: Der wolle auch heut und allezeit unter uns, alle traurige trösten, alle verwundete heylen, alle zerschlagene erquicken und auffrichten, durch Jesum Christum unsern Herrn, in Krafft des heiligen Geistes.

3) Gnad, Fried und Trost, von dem Gott alles Trostes, seye mit uns und allen Betrübten, jetzt und allezeit durch Jesum Christum.

4) Die Gnade Gottes des Vatters, der Friede Jesu Christi, sampt der Gemeinschafft des H. Geistes, seye mit und bey uns allen.

5) Die Gnade Gottes des Vatters, der Friede Christi Jesu, sampt der trostreichen Gemeinschafft Gottes des H. Geistes sey und bleibe mit uns allen.

6) Der Fürst des Lebens und Hertzog unserer Seligkeit Jesus Christus, welcher ist umb unser Sünde willen gestorben, und umb unser Gerechtigkeit willen siegreich vom Todt wieder erstanden, damit er uns durch seinen Todt und Aufferstehung zur ewigen Herrlichkeit durch wahren Glauben möge einführen, der seye und bleibe sampt seinem himmlischen Vatter und dem H. Geist, dem Gott alles Trostes, bey und unter uns allen betrübten Leydtragenden, heut und allezeit.

7) Der Vatter der Barmhertzigkeit und Gott alles Trostes, wolle heut und allezeit, alle An- und Abwesende Betrübte kräfftiglich trösten und erquicken, durch Jesum Christum, in Gemeinschafft des H. Geistes.

8) Der Vatter der Barmhertzigkeit und Gott alles Trosts, tröste auch uns und alle Betrübte, jetzt und zu allen Zeiten.

9) Der Vatter der Barmhertzigkeit und Gott alles Trosts, erquicke und stärcke kräfftiglich, heut und allezeit alle An= und Abwesende Leydtragende, und betrübte, durch Jesum Christum im H. Geist.

10) Gnad, Fried, Trost und Barmhertzigkeit von Gott unserm lieben himmlischen Vatter, und seinem eingebornen Sohn, unserm Heyland Jesu Christo, sambt der Trostreichen Gemeinschafft deß werthen Heil. Geistes, sey und bleibe bey uns und allen Betrübten, jetzt und zu allen Zeiten."

Dazu kommt, daß die noch übrigen Kanzelgrüße alle miteinander nur Varianten der hier dargebotenen sind. Wenn ein Kanzelgruß gesprochen wurde, eröffnete er den Predigtteil. Ihm folgte 1628 zumeist die „Einleitung zur Predigt" (der Introitus, d. h. eine Überleitung zum Gebet), das Vater=Unser, das man sprach oder sang, und dann die Textverlesung und eigentliche Predigt. Sprach man keinen Kanzelgruß, dann scheint der Introitus und der Gesang oder das Gebet des Vater=Unsers gefehlt zu haben und gleich mit der Textverlesung begonnen worden zu sein. Bestimmte Nachrichten hierüber haben wir bloß aus der Obergrafschaft. Wir lesen im Protokoll von Klein=Umstadt: „Der Pfarrer mache zu seinen Predigten weder anfang oder beschluß. Dieses hat der Pfarrer gantz verneinet: gefragt, wie er dann seine Predigten anfange, respondit, mitt einem Spruch. Dieses thett er auch Itzt bey dieser Visitation, daß er die gewönliche weise das volck anzureden unterließe, einen Spruch erzehlete und davon uffs gebet kahme. Ist aber an ihme gestrafft und gesagt worden singulares plerumque esse irregulares, Er sollte bey der Gemeinen weise bleiben". Aus dieser Notiz ersehen wir, daß die Form, die Göpelius, der Pfarrer dieser Gemeinde, gewählt hatte, entschieden nicht das Herkommen trifft. Herkommen ist hier, daß man einen „Anfang" der Predigt macht d. h. zwischen Kanzelgruß und Gebet des Vater=Unsers (das Göpelius ja beibehielt) eine einleitende Vermahnung thut, darin den Zweck des Zusammenseins angiebt und damit sowohl zum Gebet wie der Textverlesung überleitet. Doch ist diese Notiz allein nicht im stande, die vielen Rätsel zu lösen, die uns auch dann noch entgegenstehen. Ein solch nicht leicht zu lösendes Rätsel ist z. B. die Frage, wann man wohl dazu gekommen sein mag, auch das Gebet des Vater=Unsers in Verbindung mit diesem „gebetsvermahnenden" Introitus nicht mehr für genügende Gebetseinleitung zu halten und ihnen deshalb noch ein freies Gebet vorsetzte. Im Zeitalter des Pietismus begegnet uns diese Sitte bereits, wie zahlreiche Predigten hessischer Geistlichen aus dieser Zeit beweisen. Ja, sie hielt sich durch die Wogen der Aufklärung. Zeugnis dafür giebt die 1813 in Darmstadt erschienene „Predigt am 4. Oktober 1812 als am allgemeinen Dankfeste für die großen Siege Napoleon des Einzigen. Vor einer Landgemeinde gehalten von Heinrich Philipp Hornung, Großherzoglich Hessischem Pfarrer zu Dietzenbach".[56]) Sie beginnt mit Kanzelgruß, freiem Gebet, Introitus, Paraphrase des Vater=Unsers und Textverlesung und schließt mit einem freien Gebet ab.

Da es unsere Absicht nicht sein kann, Hypothesen aufzustellen, wollen wir uns in diesem Punkte bei der Thatsache unserer mangelhaften

Kenntnis der Verhältnisse bescheiden. Wir kommen zur Textverlesung. Diese geschieht nach Brauns Ordnungspredigt „mit lauter vernemblicher Stimm, umb mehr Gewißheit willen aus dem Buch". Ist sie vorüber, so macht der Prediger das Buch zu. Als Predigttexte für den Hauptgottesdienst gelten allgemein, auch zu Zeiten der Visitation, die Evangelien der altkirchlichen Ordnung. Beschwerden über Nichteinhaltung der in diesen allsonntäglichen Evangelien gegebenen Textreihe begegnen uns nirgends. Das schließt natürlich nicht aus, daß man sich nicht auch mitunter gestattet hätte, einen freien Text zu wählen, besonders wenn über das Evangelium schon gepredigt war oder eine Predigt noch in Aussicht stand. So predigt der Darmstädter Superintendent Johannes Vietor bei Gelegenheit des Regierungsantritts Georgs II. sogar einmal in der Woche bei einem besonderen Gottesdienst über das Lied „Herr Jesu Christ warer Mensch und Gott", verliest den ersten Vers als Text, zerlegt ihn in einzelne Teile und fügt jedem Teil eine Explicatio und Applicatio bei.

Während der Textverlesung war es in Hessen Sitte, „mit blossem Haupt" zu stehen, während die Kalvinisten das nicht thaten. Dieser Gegensatz tritt uns schon in Brauns Ordnungspredigt entgegen, wenn er sagt: „Unter der Ablesung deß Texts stehen die Zuhörer fein auffgericht, die Mannspersonen mit blossem Häupt, die Weiber aber mit bedecktem Häupt. . . . . Mit nichten Jüdentzet solches, mit nichten ist es Papistisch, sondern die Zuhörer geben hiermit ihre Ehrerbietung an den Tag gegen Gott und sein Wort, und bezeugen, daß diß Gottes Stimm sey, der mit ihnen durch den Prediger reden lasse". Dies war, führt Braun weiter aus, schon zu Zeiten des Eusebius und Sozomenus Sitte „und als auff Zeit D. Luther gefragt wurde, warumb die Leut stehend den Text anhören, hat er darauff geantwortet, sie verwundern sich, daß noch so viel Texts in der Finsternuß deß Bapsthumbs uberblieben ist". Und in einer andern Predigt redet er von „den Calvinisten, welche nicht auff den Namen Jesu ihre Knie beugen und den grindigen Filtzhut abziehen wollen". Man muß beide Stellen zusammennehmen, um sie beide recht zu verstehen. Der Sinn der ersten ist nämlich nicht der, daß (wie heutzutage) der männliche Teil der Gottesdienstbesucher während der ganzen gottesdienstlichen Feier unbedeckt ist, sondern nur daß er beim Verlesen des Textes die im übrigen Gottesdienst aufbehaltene Kopfbedeckung abzieht. Diese wird auch bei der Nennung des Namens Jesu abgezogen, wie die zweite Stelle besagt. Daher kommt es, daß unter den Anklagepunkten gegen den später removierten Schulmeister M. Schmöltzer von Bischofsheim[57]) auch der folgende genannt wird: „wan unter wehrender Predigt der nahme Jesus genendt wird, bleibt er den Schülern unnd andern leuthen zum Ergernuß mit bedecktem Heubt stehen". Die Gemeinde nimmt daran Anstoß, weil es bei ihr Sitte ist, den Hut in diesem Fall abzunehmen, und weil sie weiß, daß Schmöltzer damit diese alte Sitte herabdrücken will.. Daß auch Braun sich die Männer im größten Teil des Gottesdienstes bedeckt denkt, zeigt uns noch folgende interessante Stelle aus einer andern Predigt: „Daher die alte lobliche Gewonheit

kommen und entsprungen, daß, wann man in den Christlichen Versamblungen den Text, das heylig Evangelium oder Episteln, oder sonst was auß Altem und Newen Testament abliefet, beyde Mannes unnd Weibs Personen auffstehen, die Mannespersonen auch ihre Hüte abziehen, zum Wahrzeichen, daß sie da nit nur einen Menschen, sondern Gott selbst reden hören".[58]) Dies Abziehen der Kopfbedeckung bezog sich übrigens auch auf den Pfarrer. Dies folgt sicher aus einer Notiz aus dem Jahre 1636.[59]) In ihr wird über einen Pfarrer in dem damals zu Hessen gehörenden Büdinger Land mit den Worten geklagt: „Wan der Allerheiligste Nahme Jesu genennet oder aber auch oratio Domini gebetet worden, hat er sein priesterhauben unverrückt uff dem Haupt stehen lassen".

Wann diese Sitten in Hessen entstanden, ist mir nicht bekannt geworden. Thatsache ist jedenfalls, daß 1608 dem Hessen-Kasseler Superintendenten Schönfeld vorgeworfen wurde, er habe geboten, „wann man den Namen Jesus nennt, soll man kein Knie beugen, weil es abgöttisch ist, sowohl als wenn man den Hut abnimmt". Er antwortete darauf: „Sey falsch, man lasse dies als ein Stück christlicher Freiheit und äußerlicher Zucht, ohne Aberglauben gebraucht, gern bleiben".[60]) Ebenso ist es Thatsache, daß 1619 Konrad Dieterich in seinem „kurtzen Auszug" sich zu den Fragen veranlaßt sieht: „Soll man, wann unter dem Gebet der Name Jesus genent wird, die Knie beugen?" und „Thut man auch recht daran, wann der Name Jesus genent wird, daß man den Hut abthue oder das Haupt entblösse?" und diese Fragen entschieden bejaht[61]) und endlich daß 1694, wie wir weiter unten sehen werden, das Unterlassen dieser Sitte als Verstoß gegen althessisches Herkommen aufgefaßt wurde. Der Superintendent Bielefeld hatte sich dies gestattet. Er wird dafür von seinen orthodoxen Gegnern angegriffen. Schlosser z. B. hält ihm vor, daß er „bei Nennung des Nahmens Jesu immer seine Kappe sitzen lässet, die Er doch wohl vor angesehenen Menschen abthut", und Bielefeld vermag wohl auf diese „kindische Anklage" hin grob zu werden und über Schlossers Kleinlichkeit mit bösen Worten herzufahren, aber widerlegen kann er ihn nicht. Er begründet dies Abweichen von der Landessitte mit — seinem mangelhaften Haarwuchs und der daraus hervorgehenden Notwendigkeit, sein Haupt zu schonen (was bei Schlosser nicht nötig sei, da dieser in seiner Jugend nur zu sehr sein Haupt geschont), sieht also selbst ein, daß es eine Änderung ist, die besonders begründet werden müsse.

Wir kommen zur Predigt. Von ihr eingehend zu handeln, ist hier nicht unsere Aufgabe. Wir behalten uns das für spätere Publikationen vor. Hier soll nur das Notwendigste, was zum Verständnis des gottesdienstlichen Lebens von Wichtigkeit ist, mitgeteilt werden. Das erste, was hinsichtlich der Predigt mir bei meinen Studien in den Visitationsakten immer wieder aufgefallen ist, ist der Eifer, mit dem die Visitatoren darüber wachen, daß die Predigt richtig konzipiert, meditiert und vorgetragen werde. Wie die „Erklärung" von 1629 sagt: „Die Predigten sollen die Prediger wol und fleissig meditiren, und es nicht dahin achten,

es sey genug, wann sie nur einen Postillanten überlauffen, und darnach auß demselben, ein ohnformirtes Dicentes daher machen, sondern sie sollen daran seyn, daß sie ihre vorgenommene Evangelia u. s. w. auß der Bibel beleuchten, erklären und wol fundirt und formirt ihren Zuhörern vorbringen, zu welchem Ende sie der extemporalischen Einfälle verborum et rerum, deren nicht ein jeder mächtig, dieselbe auch zu dem unangenehmen Anstossen und Stammlen Ursach geben, sich müssigen, ihre Concepta nicht auff liederliche kleine Zettul und Blätter werffen, sondern auff eingenähtes oder eingehäfftes Pappier bringen, und hierdurch desto füglicher der Gedächtnuß einführen, auch über alle ihre Predigten, annum, mensem et diem notiren, und solche bey der Jahr=Rechnung dem Superintendenten vorzeigen, ingleichen alle Dispositiones ihrer Predigten, die sie etwa aus unabwendlicher Verhindernuß alsbald nicht völlig zu concipiren vermöcht, so bald nach gehaltenen Predigten unnachläßig compliren". Die hier durchgeführte Ordnung, mit der ein Mensch sich selbst kontrollieren kann, erwarteten die Visitatoren von 1628 von sämtlichen Pfarrern des Landes, und sie haben sich in dieser Erwartung bei den wenigsten getäuscht. Wir wollen das zeigen an der Hand der Marburger Protokolle. Von etwa 70 Pfarrern haben fast 50 sämtliche, 3 die meisten Predigten für den Sonntagshauptgottesdienst konzipiert. Nur in beschränkter Anzahl haben ihre Predigten aufgesetzt die Pfarrer von Sterzhausen („alle außer 1 Jahr"), Breidenbach („habe oft in 4 Wochen 12 Predigten, will sie trotzdem jetzt alle konzipiren"), Nieder=Asphe („wenn er alle conzipiren solle, so müsse seine Bestallung besser werden, da dieselbige etwas schlecht, dz er papier und Dinten nicht wohl bezahlen könne"), Ober=Rosphe (wegen schlechter Augen), Josbach („das erste Jahr habe er sie concipirt, jetzt nicht mehr, nehme die explicationem auß Dr. Dieterici analysi"), Halsdorf (bloß durch ein Jahr), Eimelrod, Rosenthal, Obereisenhausen und Rauschenberg, im ganzen also 10 Pfarrer. Die Pfarrer von Mellnau (habe in 14 Tage 7 Predigten), Treisbach, Wetter, Waldgirmes und Eckelshausen, also 5 Pfarrer machen bloß Dispositionen. Der Pfarrer von Wittelsberg „hat methodum Hunnianum, hat sie kurtz beschrieben, doch manglen ihme theils" und der Diakonus von Kirchhain „bringt extemporaneam Concionem mitunter zu Papier". Mit einem „Nein" antworten bloß der Pfarrer von Hatzfeld und der verlotterte Diakonus von Londorf. An Einzelheiten sei noch mitgeteilt, daß der Pfarrer von Kirchhain „einen gantzen Korb voll Concepta hat", daß ihm aber trotzdem wie dem Pfarrer zu Rauschenberg und Allendorf ein Verweis zu teil wird: er hat nicht „annum, mensem et diem in margine annotirt". Das beste Zeugnis bekommt der Pfarrer von Kappel: „er hat sie fleißiger beschrieben als noch keiner vorzeigen können".

Ich habe nicht nötig, die in den Klammern dargebotenen Materialien im einzelnen zu erläutern. Sie zeigen uns schon bei flüchtigem Durchlesen, wie durchaus falsch die schon manchmal geäußerte Ansicht ist, man habe damals zumeist bloß einen Postillanten „überlaufen" und dann dessen Gedanken vorgebracht. Wo es mit den Konzepten so gut steht, wie hier, da steht es auch mit der Predigt nicht schlecht. Da ist Sorg=

falt und (wenn auch erzwungener) Eifer und das sind zwei Grundlagen für rechte Predigerthätigkeit schon rein äußerlich betrachtet. Die Sorgfalt kann man auch an einzelnen Konzepten von Predigten beobachten, die aus jener Zeit auf uns überkommen sind und uns wirklich Anerkennung abnötigen. So lagen uns etliche, die das hiesige Archiv bewahrt, vor, die als Muster von Ordnung und Übersicht bezeichnet zu werden verdienen.

Auf den Inhalt der hessischen Predigten aus dieser Zeit einzugehen, ist uns bei der großen Fülle gedruckten Materiales nicht möglich. Wir werden vielleicht später diese Sache noch einmal in Angriff nehmen. Hier soll bloß auf die wenigen Punkte eingegangen werden, die bei der Visitation von 1628 vorfielen und uns handschriftlich überliefert wurden. Wir gehen dabei aus von dem, was die Prediger auf Befragen von ihrer Predigtart sagten, um dann an der Hand der Aussagen der Gemeindeglieder das entstandene Bild zu vertiefen und zu berichtigen. Selbstverständlich kann unsere Darbietung hier nur eine lückenhafte sein. Die Prediger wurden von den Visitatoren nach zwei Dingen gefragt: 1) ob sie in ihren Predigten die Widersacher entschieden und doch „bescheidentlich" widerlegten, und 2) ob sie dem Verstand ihrer Gemeinde entsprechend predigten. Wir haben die Antworten hierauf aus allen Gemeinden mit Protokollen. Die meisten Prediger sind sich dessen bewußt, daß „sie ihre Predigten in thesi und antithesi also anstellen, das sie bescheidentlich die widersacher widerlegen und sich nach ihrer Zuhörer verstand richten und lenken". Sie antworten nämlich zum größten Teil auf Frage IX, 11 mit einem kurzen „Ja" (affirmat). Einzelne machen noch besonders bekräftigende Aussagen über den 1. oder 2. Teil der Frage wie der zu Ober-Weimar („tractire thesin pro captu auditorum, in antithesi lenke er sich auch nach der Schrifft"), der zu Gladenbach („refutire die Calvinisten"), der zu Erda und Altenkirchen („refutiere die Calvinisten und andere Sectirer") der zu Udenhausen („traktire propter vicinos adversarios auch antithesin"), Amönau („verwirft die calvinische Lehr auf der Cantzel, nenne sie mit nahmen"). Andere bezeugen, daß sie diesen Geboten, von denen die Frage redet, nachkommen „so viel sie können" (Allendorf), „nach ihrem Vermögen schlecht und recht" (Wahlen), „gar kurz und pro captu auditorum" (Felda, Rodheim). Ein anderer „beruft sich auf seine Zuhörer, die ihm „des konten Zeugnis geben" (Breidenbach), ein anderer glaubt, daß „er Alles mit einfeltigen Worten vorbringe" (Biedenkopf). Was die Gegnerschaft gegen die Kalvinisten betrifft, so geht der Pfarrer zu Wingershausen nur „zur Zeit auf die antithesis" ein und der zu Wetter und Buchenau refutiert sie auch nur „nach Gelegenheit". Aussagen, die getadelt werden, macht nur der Diakonus zu Gladenbach und der Pfarrer zu Sterzhausen. Der erstere „hat der Calvinisten nicht mit Nahmen gedacht", der andere refutiert sie, aber „er nennt sie nicht mit Namen sondern nur unsre Widersacher, bisweilen nennt er sie auch mit Namen", wegen welcher That er „underwiesen und treulich underrichtet" wird. Ein ganz anderes Bild über die Predigtthätigkeit der Geistlichen erhalten wir, wenn wir einmal die Aussagen der Laien und der Visi-

tatoren heranziehen. Die Visitatoren fragten sowohl Schulmeister wie Senioren, Kastenmeister, Glöckner und Gemeindeausschuß darnach, die erstgenannten mehr allgemein, den letzteren genauer. Der Gemeindeausschuß soll vor allem Auskunft darüber erteilen, ob man den Prediger verstehen könne, ob er „in den Predigten nicht zuviel Latein und weltliche Historien einführe und dadurch die Zeit vertreibe und wenig bawe" und endlich ob er auch nicht „aus neidischem bösen Herzen diesen oder jenen ansteche und verleumde, wann er sein Strafambt verübet". Wir wollen die hierauf gegebenen Antworten unter gewissen Gesichtspunkten zusammenfassen und unsern Ausgang dabei von einem äußerst merkwürdigen Schriftstück nehmen. In den Visitationsakten treffen wir nämlich auch eine Predigtkritik, erstattet vom Superintendenten Plaustrarius über die Visitationspredigt des Pfarrers M. Hieronymus Gerhardi zu Zwingenberg. Es wird „ahn derselbigen folgendes gestrafft: 1) daß sie allzu lang gewesen, dann sie hat uber anderthalb Stunde gewehret; respondit pastor, der Fürst hatte in genere eine Predigt zu halten befolhen, nicht aber angedeutett, ob sie kurtz oder lang sein sollte. Nota: er hats gering geachtett, daß Ihme die visitatores hatten befolhen, er sollte nur ein halb stunde predigen. 2) daß er im Predigen viel Lateinische dicta auch vers der Poeten undt dann Griechische Sprüch hette Inngefhürt, welches ahn dem ortt, da nicht vier Personen wehren, die Latein verstünden unnötig und unnütz; respondit, es seyen deren doch nit viel gewest: Es ist aber mehr als zehen oder zwölff mahl geschehen. 3) daß er im Predigen sich sehr gestoßen 1) historiam Josiae (worüber er predigte) ins 2500 Jahr vor Christi geburt gesetzet, welches biß uff die sündflut gelangete 2) Die Heßische Visitationes nit richtig angezogen 3) Den letzten general Synodum L. Georgen Lobsel. Gedechtnuß zugeschrieben, da er doch zwey gantzer Jahr nach L. Georgen todt durch L. Ludwigen L. gedecht. gehallten worden resp. er hab seine predigten gar mußen uberwerffen, möchte vieleicht ettwas sein irrig angetzogen worden, weill er sich Engerer hab müßen hallten alß er vermeinet gehapt. 4) daß er in seiner Predigt den visitatoribus auch extra textus praelecti demonstrationem so eigentlich geweiset hab, wie sie dieses wergk anfangen und fhüren sollten cum modestia, cum humilitate, sollten die Bibel mitt sich nehmen 2c., wurde ihm gesagt, wir hetten unsere fürstliche instruction, darinnen uns modus agendi et procedendi vorgeschrieben wehr, dem wir auch zu folgen willig wüsten sonst was wir uff vorfallende gelegenheitten aus Gottes wortt reden auch in dem ganzen wergk zur Beßerung unordentlicher Dinge thun sollten".

Man kann gar nicht anders sagen, als daß hier mit dem Pfarrer von Zwingenberg gar nicht so zart umgegangen wird, daß die Visitatoren ihn ebenso entschieden in seine Schranken zurückweisen wie seine Predigt scharf kritisieren. Am öftesten kehrt von den vier Punkten, die sie ihm vorrücken, der Tadel wieder über das Vorkommen von allzuviel Dingen, die auf die Kanzel nicht gehören oder den Pfarrer nichts angehn. Ganz besonders verhaßt ist es den Visitatoren, wenn sie von

einem Geistlichen hören, er traktiere Personalia auf der Kanzel. Allerdings kamen ihnen derartige Klagen mehr als einmal zu Ohren. Der Pfarrer zu Breckenheim hat z. B. einmal den Schultheißen „fast mitt nahmen" auf der Kanzel angegriffen. Der zu Auerbach hat einen Privatstreit, aus dem ihm der Superintendent mit großer Mühe „geholfen", nachträglich noch einmal in einer Predigt aufgefrischt und bei dieser Gelegenheit „seine affecten so sehr mergken lassen", daß er seine Gegner, die Steinsetzer, sogar namentlich erwähnte. Der zu Nieder-Ramstadt bringt sogar seinen Schulmeister auf die Kanzel, nennt ihn „einen Schloßerknecht, der hieher gelauffen kompt, kan seinen namen nicht decliniren, kan kein wortt Lateinisch schreiben, viel weniger reden oder verstehen, kan den mantel nicht lateinisch hengen und sagt doch, wans ihm sein Pfarrer zuließ, so wolte er predigen undt ein größerer man werden und hat doch kein gradum, ist auch nit geschickt darzu. So wirdt ihm Gott keinen neuen Pfingstag anrichten und den H. Geist sichtbarlich senden wie den Aposteln". Auch dem Bessunger Pfarrer wird die Behandlung von Privatsachen auf der Kanzel streng untersagt. Die Veranlassung zu diesem Mißbrauch der Kanzel war folgende: Des Pfarrers Kinder, sonderlich die Söhne, lebten nicht so, wie es sich gebührte. Der eine Sohn Cunrad, der das Glockenamt in Bessungen versah, lebte mit seinem Weib in Unfrieden. „Er hatte sie neulich geschlagen, daß sie blutete und wie ihr vatter von Seheim geklagt, umb ein Aug kommen ist". Die anderen Söhne „gingen des nachts umbher wie andere verwehnte buben und leben unter einander selbst im Zanck und widerwillen". „Redete nun jemand ubel darvon, So brechten sie solches zu ihrem Vortheil ahn den Vatter. Er glaube ihnen, brecht die sach uff die Cantzel und wehre dann kein grund darhinder, welches viel unordnungen geb." Die Visitatoren schreiten dagegen ein, weil sie es für nicht in der Ordnung halten. Sie mußten dies übrigens schon wegen der Gemeinden thun, die gegen Privatangriffe einen ausgeprägten Abscheu hatten. Wir sehen das schon in den vorhergehenden Beispielen. Ganz besonders scharf wird dies jedoch gerügt in einer Eingabe des Schultheißen, Gerichts und ganzen Gemein von Klein-Umstadt gegen ihren Pfarrer Cyriacus Göpelius, gerichtet an den Superintendenten. Es heißt darin: „Ob wir endts unterschriebene wohl in grosser Hoffnung gestanden, es würde uff E. E. H. und G. treuherziges ja vätterliches vermahnen Unser H. Pfarher seine Ihme damals vorgehaltenen mängel gebessert haben. So befinden wir uns aber leider sehr weit betrogen. Da er sich nicht allein nit gebessert sondern macht es tag zu tag arg ärger. Indem er nit allein sich ärgerlich rede und bossen uf der Cantzel sonderlich bey der Kinderlehr und Examine der Jungen gesellen gebraucht sondern auch uf nächst verschinen Sontag Cantate sich in worden und geberden so unzimlich, ungestüm und unbescheiden uf der Cantzel verhalten, daß es besser einem Tiracksschreier uf dem marck alß einem Pfarher uf der Cantzel angestanden. Denn ohngeacht der Personalien hatt er nach seinem lust und wohlgefallen ut animo et libidini suae satisfaceret allerhand schmehungen mit eingemischt mit fingern gleichsam uf diejenige

gedeut, die er Ihm verdacht gehabt, alß solten sie Ihn verklagt haben. Und damit wir auß vielen nur etliche erzehlen. Schrie er unter anderem: Du leugst Dockmeusser. Etliche sein weder kalt noch warm, andere sein Zungendrescher: Seind von Flandern, geben einen umb den andern: Schreib auf, sagt er, es seind doch nur geflickte liegen wie eines bettlers mantel: meine Zuhörer seind ärger alß der teuffel selbst und dergleichen rede mehr, so besser zu schweigen alß zu schreiben; mit solchem unzeitigen Eiffer und ungestüme, daß er auch vor Zorn und verwirrung seiner selbst der verkündigung deß bettags vergessen. Unlengst da es so kalt gewesen, hat er bey einer hochzeit diese wort herausgestoßen: Gott helt keine Zeit mehr, alß wan der getreuwe Gott uns menschen, die er doch umb unser Sünden will straffen unrecht thete. Dergleichen leichtfertige reden gebraucht er sich auch bei dem Examine, da mit er nur ein gelächter macht, zum Exempel Hanß Köst, wer gehet zu den witfrawen und mägden, Item Hanß wo bistu gewesen, hastu Vögel gefangen und dergleichen mehr. Weil wir dan von E. F. H. und G. nechster tagen ermahnet worden, wir solten unsers Pfarhers unziemliche reden uf daß Papier bringen, alß haben wir daßelbige hiemit . . . thun wollen, mit bitt . . . E. F. H. und G. wolle doch offt ermelten, unser Pfarher diese leichtfertigkeit und ungestüme verweissen auch verbietten und Ihn dahin anhalten, dz er omissis calumniis uns Armen Leuten Gottes wort predige. Dan sonsten durch diese und dergleiche leichtfertigkeit wirt der baw der kirchen Gottes verhindert, dan den leutten Aller mut zu religio und anhörung Gottes wort verleidet auch werden wir nur unser Nachbarn Spott und gelechter. Daran erwiessen E. F. H. und G. Gott dem Herrn und seiner gemein einen sehr angenemen Dienst und wohlgefallen u. s. w." War die hier vorgetragene Sache in wesentlichen Punkten übertrieben, so ist die Beobachtung der Streitpunkte, auf welche die Klein-Umstädter besonderen Wert legten, doch recht bezeichnend. Freilich war diese Auffassung der Aufgaben der Kanzelredner nicht immer auch die der Pfarrer. Gab es doch damals einen hessischen Pfarrer, der die Behandlung von Personalibus auf der Kanzel als Pflicht eines jeden Pfarrers bezeichnete, wenn „auch unßere Naseweise Juristen sagen, man soll Realia uff der Cantzell taxiren und nicht Personalia!" „Gewiß", sagt er, „Modestia stehet dem Menschen gut, auch der Prediger braucht sie." „Aber ist es nicht besser, umb der Ehre Gottes willen eyffern als weder kalt noch warm sein? Und finde ich in Gottes Wort nirgend, das ein Prophet und gesandter Gottes zu viel hitzig und eyfferig wider die falsche lehrer und verfurerische geister gewessen und deßwegen von Gott ist reprehendirt worden. Sondern das finde ich, das der heylige Geist uber die stumme Hunde, Heuchler, die den leuten Küssen unter die Arme legen, klaget. Das unßere Juristen und Klüglinge immerdar das wort Pax und Modestia im Mund führen, ist eben als wenn dem Hirten von ihnen zugeruffen würde, wann der wolff daher schleicht, die schafe zu würgen: Ey lieber Hirt, gemach, gemach, fried fried, bescheidenheit, bescheidenheit. Ach die Juristen solten ihres Dings warten und dem Theologischen Streit seinen Weg lassen." „Wann schon der Bapst viel Dausent seelen in die Hell verfüre, so sol

doch niemand sagen: Bapst was machstu! Das war das Bäpstliche Keyßerthumb. Jetzt kompt nun das Keyßerliche Bapstthumb und wil kurtzumb haben, wir arme wehrlose Prediger solten und mußten predigen, wie es den Juristen gefellt." Es war Hermann Schipperus[62]), der Pfarrer von Roßdorf, von dem in einer noch folgenden Arbeit noch mehr die Rede sein soll, der Mann, der die Sätze aufzustellen wagte, daß nicht zwei lutherische Kanzeln mehr im Hessenland seien, daß der Antichrist uns regiere in Gestalt der Juristen, und daß bei den Papisten das wahre Licht mehr wäre als bei den Evangelischen. Daß dieser Mann die Kanzel auch thatsächlich zur Traktierung von Personalibus benutzte, ist nicht zu verwundern. Er hat es auch oft genug gethan. Er hat über die fürstlichen Räte gewettert und selbst des Landgrafen Person nicht geschont. „Ihre F. Gn.", hat er zu sagen gewagt, „ist ein Junger Herr, würden von den Räthen verführet".

Alle bisher mitgeteilten Beispiele bezogen sich auf die Obergrafschaft. Doch fehlt es auch in den anderen Landesteilen nicht an Männern, die dieselbe Ansicht über den Beruf des Predigers vertraten wie Hermann Schipperus. Es wird uns bloß nicht so ausführlich über sie berichtet. Doch sind die wenigen Beispiele von nicht geringem Interesse. So berichten die Opfermänner von Josbach und den umliegenden Ortschaften: „Wißen von des Pfarrers Lehr nicht anders zu sagen als dz sie Gottes wortt gemeß sei, wz sonsten seinen Wandel belangt, könne Jospächer nicht anders sagen als wann der Pfarher mit einem Nachbarn einen Zanck oder streit habe, bringe er denselben uff die Canzel, nenne auch wohl den Gegentheil mit nahmen wie er dann in specie Martin Debußen Castenmeister uff der Canzel gescholten, du bist nicht werth, dz du an dem ort und dienst seyn sollest. Dann so nehme er die exorbitirende oder bußfellige nicht vor sich privatim und für den Kirchen Rath und straffe sie nicht wie vor diesem geschehen sondern fordere sie so baldt vor den Altar in die Kirche." Diese Klagen werden zum Teil auch von den Senioren und dem Gemeindeausschuß vorgebracht. Jene klagen besonders darüber, daß er, „wann er einen zu straffen habe, dasselbig nicht privatim sondern uf der Canzel thue". Diese tadeln, „er sey steiff, spreche den leuthen nicht zu und höre sie nicht und sey zänckisch uf der Canzel." Ebenso hat der Pfarrer von Caldern „denjenigen, so sein fraw hab wollen schlagen, uf der Cantzel mit nahmen genennet und gestraft", der von Speckswinkel „fährt oft heßlich auf der Canzel heraus, habe über eine Frau (die die Kirche verließ) gesagt, wohlnauß in Teufels Namen", von dem in Ober-Weimar heißt es: „thue seine Predigten insgemein, doch wen er treffe, der fühle es" und von dem in Ober-Rosphe: „prechte $^1/_3$ in der predig mit schelten zu und die anderen $^2/_3$ predige er Gottes Wort, schende und schmehe die Leute, dz es zu erbarmen, sei nur ein Mann, mit dem er zufrieden . . sage, er hette in eine Stadt gehört, der ... habe ihn ins Dorf gefürt." Weiter bittet die Gemeinde Fronhausen: „das dem Herrn Pfarher undersaget werde, das er in den Predigtten, Sich des Schmeens endthaltte, undt Sein Privat Eiffer nichtt under die Auslegung des Evangelions Pringe, das manch-

mal der Nachparschafft von frembden Persohnen zu ungutten uffgeruckt wirdt, undt da einer Absonderlich gesündigett, mitt Sanfftmütigem Geist zur beßerung gewißen und da er nicht abstehe der geist- undt weltlichen Obrigkeit zur straff gewießen werde." Ähnliche Klagen begegnen uns endlich über den Kaplan von Rauschenberg und andere Persönlichkeiten. Damit daß den Pfarrern verboten war, Personalia auf der Kanzel zu traktieren, war ihnen jedoch keineswegs jegliche Kritik untersagt. Die Visitatoren erwarteten gerade umgekehrt, daß sie den vorliegenden Schäden hart auf den Leib rückten und mit der größten Entschiedenheit ihre Mißbilligung aussprachen. So sollen sie wohl „bescheidentlich", aber doch „so, daß es der gemeine Mann verstehe, die Sectirer widerlegen", und dazu gehörte nach ihrer Ansicht die Nennung des Namens der Sekte, die die Pfarrer bekämpfen wollen. So wird es, wie schon erwähnt, dem Diakonus zu Gladenbach und dem Pfarrer zu Sterzhausen verdacht, daß sie die Kalvinisten nicht „mit Namen nennen, nennen sie nur unsere Widersacher"; sie werden „underwiesen und treulich underichtet". Und wenn wir in die Predigtsammlung von Braun hineinsehen, da sehen wir, wie man das „mit Namen nennen" meinte. Es handelt sich um scharfe Angriffe auf die gegnerische Lehre, untermischt mit beißenden Ausfällen, Spott und Hohn, die oft nur verletzen, nicht gewinnen konnten. Solche harte Reden, wie sie der Dornheimer Pfarrer gegen die Kalvinisten führte, entsinnt sich Jakob Wentz bei kalvinistischen Pfarrern noch nie gehört zu haben. Und die Auerbacher Kalvinisten erzeigen sich trotz der Ermahnungen ihres Pfarrers halsstarrig, weil sie aus ihnen Lästerungen und Unwahrheiten zu vernehmen meinen, und ihnen die ganze Art, wie diese Fragen auf der Kanzel behandelt werden, nicht gefällt. Sie sagen, „der pfarrer hette solche wortt uff der Canzel vorbracht, welche sie nie mehr gehört hetten undt wolte demnach einer under ihnen eher nimmermehr alß bey ihme zue Auerbach zum Abentmahl deß Herrn gehn." „Befragt, waß es dann vor wortt wehren? sagte, er hette die Calvinisten beschuldigt, ob solten sie lehren, der Herr Christus ginge im Himmel und spatzirte mit den Engeln." Es wird ihnen darauf gesagt, das wäre ja wahr, „dann Danaëus ein vornehmer Calvinist es ja in seinen Büchern vorgebe", der „Pfarrer hab recht gethan, daß er die Calvinische lehr undt lehrer auß grund der warheit also beschrieben." Jedenfalls läßt sich hier nicht leugnen, daß es eine falsche Art der Bekehrung war, die hier die Visitatoren sanktionierten. Aber auch die Gemeinden wurden nicht geschont. So erhebt Hartmann Braun in Predigt 6 der 2. Dekade die Klage: „Es werden auch rechte reine Lehrer in der Welt sehr geringe gewegen. Sie müssen der Welt und Feldkinder Spiegelvögel und Gauckelmännlein seyn. Man heist sie Affen und Pfaffen. Die eyferigen Clamanten und Prädicanten heisset man Bachanten. Denn wenn sie straffen, so sagen die Superlativi, die grosse Hansen, die lieben Herrn: der Pfaff hat nichts studieret, nichts meditiret, kan nichts denn zürnen und stürmen, bleibt nicht beym text, abgeschafft, hinweg mit ihm, Brieff in ein ander Kloster gegeben. Ad fines terrae mit ihm. Ach wer nicht dem H. Predigampt ein Schellichen anhencken kan, der dächte, er hette kein

Authoritet, kein Ansehen bey anderen Leuten." Er sagt das, wie es scheint, mit direkter Beziehung auf bekannte Streitigkeiten, die gerade in der Zeit von 1608 bis 1613 in seiner Gemeinde tobten.[63]) Dadurch bekommen die obigen Worte einen sehr persönlichen Anstrich und eine scharfe Spitze. Die Leute, die Braun hier schilderte, konnte jedermann in Grünberg mit Händen greifen. Ich will von den vielen mir zu Gebote stehenden Beispielen keines mehr anführen, da uns das zu weit führen würde. Ich will bloß noch erwähnen, daß die Visitatoren überall mit aller Schärfe für Bloßstellung der Mißstände in den Gemeinden eintreten. Sie verargen es dem Pfarrer von Amönau nicht, daß er einen kalvinistischen Knecht, der sich unterstanden, unter der Kommunion am Pfingstfeste „ein großes Geläche" anzustellen, in der darauffolgenden Vesperpredigt „straffte", und als der „Geselle" auch da wieder lachte, ihm von der Kanzel herab zurief: „Du lachest meinen Herrn Gott und Unsern gn. Fürsten u. Herrn und mich auß", trotzdem daraufhin der Herr dieses Knechtes, der „Junker Moritz", die Kirche mit Protest verließ und dem Pfarrer „mit seinen Handschuhen trawete."

Freilich gab es für des Pfarrers Kritik noch eine andere Grenze. Er durfte nur in den Grenzen seines Machtbereiches sich eine Kritik erlauben. Der Eingriff in ihm fremde Gebiete galt — und gewiß nicht mit Unrecht — als strafbarer Übergriff. Die Kanzel ist nicht dafür da, politische Probleme auf ihr zu lösen oder auch nur zu behandeln. Dafür ist sie zu gut, und dafür hat sie viel zu gewichtige andere Fragen, die gelöst sein wollen, ehe man an die Politik kommt. Das ist ein gutes altes hessisches Grundgesetz, daß noch 1628 in Geltung war. „In weltliche Dienste und hendell sollenn Milites Christi sich nicht begebenn", sagte die Hessische Kirchenordnung von 1557, und sie spricht damit aus, daß jegliche Einmischung in Angelegenheiten der Obrigkeit verboten war. Diesen Standpunkt wahren die Visitatoren gegenüber dem Pfarrer von Zwingenberg. Da er sich erlaubt, in seiner Visitationspredigt den Visitatoren „Richtlinien" für ihre Visitationsarbeit zu geben, wird er zurechtgewiesen. Die Visitatoren haben ihre Instruktion, weshalb sollen sie von jedem Landpfarrer sich „Richtlinien" geben lassen. Die Richtlinien hätte er in der Organisation seiner eigenen Gemeinde viel nötiger gehabt. Er gehörte zu jenen inferioren Geistern, die alles besser verstehen als das, was sie angeht, und die meinen, daß sie die Mängel in ihrer eigenen Wirtschaft durch geschickte Kritik der anderen verdecken müßten. Die Einmischung in politica negocia ist übrigens einem anderen Pfarrer noch schlechter bekommen als dem Zwingenberger, nämlich dem schon mehrfach citierten Hermann Schipper von Roßdorf. Die Juristen, die er so viel geschmäht, haben ihn nach Gießen ins Gefängnis gebracht. Er hat dort viel gelitten, aber er hat doch gesiegt. Von dem alten Superintendenten Johannes Vietor hatte er behauptet, der sei nichts, die Roßdörfer sollten ihn zum Superintendenten haben, dann würde es anders gehen. Und er kam in eine solche Stellung, er wurde auch nach seiner Gefangenschaft noch Senior in Speyer. Ob er in dieser Stellung auch noch über die Obrigkeit herfuhr, ist mir nicht bekannt geworden, wahrscheinlich ist es jedoch nicht.

Wir gehen nunmehr zu den drei anderen Punkten über, die dem Pfarrer von Zwingenberg vorgehalten werden. Am seltensten wird uns natürlich der dritte in den Protokollen begegnen. Denn „daß ihr Pfarrer im Predigen sich sehr gestoßen“ d. h. unrichtige Daten oder unrichtige Lehren vorbrachte, wird wohl selten eine Gemeinde gemerkt haben. Trotzdem begegnet uns ein Beispiel, in Caldern nämlich. Dort klagen Gemeindeglieder ihren (übrigens sehr anrüchigen) Pfarrer an, er habe in Frankfurt eine (jedenfalls zuvor bei ihnen gehaltene) Predigt drucken lassen, in der er behaupte, „daß Gott an seinem Sohn (zu) schanden worden sey, diselb sey confiscirt, hab noch ein Exemplar zu Hauß“. Ähnliches habe ich sonst nicht gefunden, doch wird in den Akten über Disziplinarverfahren gegen Pfarrer sich wohl noch manches ähnliche Beispiel finden.

Die anderen Klagen begegnen uns ebenfalls nicht oft. Einigemal wird die über das allzu viele Latein und Griechisch in den Predigten laut. So wird dem Pfarrer von Auerbach untersagt, zu viel Latein in die Predigten „einzuführen“ und zwar mit den bezeichnenden Worten: „Er soll sehen, was er vor ein Gemeind hab, Es könne doch seiner Pfarrkinder keiner kein wortt Latein, was sie dann sein Latein beßerte, es röche nach einer Ostentatione ingenii, uns wehre aber befohlen Omnia ad aedificationem“. Ebenso dem zu Kelsterbach („sollte derwegen die Zeitt nicht darmit zubringen sondern die warheit fein einfeltig Deutsch sagen“) und etlichen andern. Bei den meisten Pfarrern jedoch hören wir, daß sie entweder kein „sonderlich Latein und Historien“ einführen, oder wenn sie es thun, zugleich das Citierte „verteutschen“. Doch läßt sich bei genauerer Betrachtung aus der Zeit von 1600 stammender hessischer Predigten nicht leugnen, daß die Zahl der Citate in lateinischer Sprache immer noch recht groß ist, ganz abgesehen von den vielen Geschichten aus der griechischen, römischen und deutschen Vergangenheit, die zur Veranschaulichung gebraucht werden. Bezeichnend sind hier wiederum die berühmten Predigten Hartmann Brauns.

Wir haben noch einige Notizen über den ersten Punkt, die allzu langen Predigten, beizufügen. Es ist hier einer interessanten Klage Erwähnung zu thun, die die Gemeinde Grebenau erhebt. Dort war der Kirchenbesuch sehr schlecht. Zur Entschuldigung sagten die Leute, der Pfarrer predige oft 2 Stunden lang; dies „gebähre bei ihnen eine nauseam“, den Filialisten aber sei es „bei 1 Stund hinein und 1 Stund heim zu lange“. Die Visitatoren gehen auf diese Klage ein. Sie halten der Gemeinde zwar vor, daß sie in Zukunft nur „aus ehrhafften Ursachen wegbleiben sollten, welch erkandnus bei dem Pfarrer und Seniores stehe“, aber sie verbieten auch dem Pfarrer mehr als dreiviertel Stunde oder höchstens eine Stunde zu predigen. Außer von dieser Gemeinde wird nur noch von Nieder-Walgern über lange Predigten berichtet. Im allgemeinen hielt man sich an das vorgeschriebene Zeitmaß, ganz im Unterschied von späteren Zeiten.

Auf die Predigt folgt im Hauptgottesdienst mit Abendmahl nach dem Formular der Agende eine „kurtze Erinnerung und Ver-

mahnung an die Communicanten“, „eine kurtze summarische Repetition der vorigen Tags angehörten Erinnerung und Vermahnung“ mit Warnung „für dem schändlichen Mißbrauch dieses hochwürdigen Sacraments“ und Mahnung zu ernster Prüfung. Wir gehen darauf nicht ein, weil dies in das Kapitel „Abendmahl“ gehört. Auf diese Erinnerung folgt an Abendmahlstagen die Verlesung von Beichte und Absolution, die an Tagen ohne Abendmahl in den Altardienst vor der Predigt verlegt war. Wir haben oben schon kurz darauf hingewiesen, daß gerade mit diesem Stück mannigfaltige Änderungen vor sich gingen. Dem Wortlaut nach stimmt zwar ein aus dem Jahr 1690 stammender Abdruck der Beichte und Absolution mit dem in der Agende von 1574 mitgeteilten genau überein, und noch 1780 ist das Formular von 1574 das allein gültige Beicht- und Absolutionsformular. Dagegen sind auf dem Gebiete der praktischen Verwendung dieser Formulare gar nicht unbedeutende Erweiterungen zu konstatieren. Die erste Erweiterung war, daß man schon vor 1574 die Verlesung von Beichte und Absolution auch in anderen als Sonntaggottesdiensten verlangte. Dies geschieht schon in dem mehrerwähnten Gutachten über die Kirchenordnung von 1566, das aus dem Jahr 1571 stammt. Es möchte gern, daß man in der neu zu entwerfenden Agende (der späteren von 1574) die Verlesung von Beichte und Absolution auch für die monatlichen und besonderen Bettage, sowie für die „Tage der Danksagung“ vorschreibe. Es hat dies auch erreicht, die Agende von 1574 ist dafür Zeuge. Die zweite Änderung bestand darin, daß man Beichte und Absolution auch in Gottesdiensten, in denen kein Abendmahl auf die Predigt folgte, auf die Kanzel verlegte Das ist schon in der Agende für die Bettage Gesetz ebenso wie in dem erwähnten Gutachten. Man spricht da, auch wenn kein Abendmahl folgt, beide Stücke gegen das Herkommen auf der Kanzel und nicht am Altare. Aber auch für die gewöhnlichen Sonntage ward dies erstrebt. Wir haben dafür verschiedene Beweise. So lesen wir im Protokolle der Rastätter Synode von 1588: „Forma Confessionis et Absolutionis ante Contionem coram ara iuxta Agendam legi debet, sed hic proponebat M. Wolffg. melius esse post contionem ut legatur, si quidem initio cultus divini, pauci adsint et vix ante inchoatam contionem omnes adveniant. Nihil tamen certi affirmabat Dns. Superintendens.“ Hier kommt es zu keiner Entscheidung, aber der Wille, die beiden Stücke nach der Predigt zu setzen, ist vorhanden. Dieser Wille begegnet uns schon auf der fünften Generalsynode im Jahre 1573, also vor Publizierung der Agende. Man debattierte da unter anderem auch über die Frage, „ob die Beichte und Absolution auch da von dem Predigtstuhl herab gelesen werden solle, wo sich Communicanten nicht angemeldet hätten“. Man erreichte zwar nicht, was man wollte. Die Agende von 1574 verlangt in allen Sonntagshauptgottesdiensten ohne Abendmahl die Verlesung von Beichte und Absolution am Altar und vor der Predigt. Aber die Frage war einmal angeregt und trug auch ihre Frucht. Die Ordnungspredigt von Braun (1608) erwähnt die Beichte und Absolution am Anfang des Gottesdienstes mit keinem Wort.

Die den Hauptgottesdiensten nachgebildeten Bettagsordnungen von 1631 und 1632 lassen beide Stücke ebenfalls in denjenigen Gottesdiensten, mit welchen kein Abendmahl verbunden ist, aus und haben sie — wenn überhaupt — so nach der Predigt gesetzt sehen wollen. Der Visitationsentwurf von Leisring macht ebenfalls nicht mehr die Scheidung zwischen Gottesdienst mit und ohne Abendmahl bei der Stellung der beiden Stücke. Er fragt kurzweg: „Ob der Pfarrer auch nach gehaltener Predigt die öffentliche beicht, absolution und vorbitte vor alle stende der Christenheit der gemeine vorlese deutlich und langsam?“ Ist diese Änderung auch nicht allgemein geworden, so scheint sie doch in weiten Kreisen beliebt gewesen zu sein. Auch die Gesangbücher von 1635 scheinen dieselbe vorauszusetzen, wenn sie nämlich zuerst die Eingangsgesänge für die einzelnen Tage mitteilen und dann fortfahren: „Nach verlesung der Collect und Epistel, ehe der Pfarherr auff die Cantzel gehet, wird gesungen u. s. w.“ Von der Beichte und Absolution am Anfang des Gottesdienstes ist hier nirgends die Rede.

Wurden beide Stücke aber auf der Kanzel verlesen, dann mußten sie direkt auf die Predigt folgen und einem etwaigen Kirchengebet vorausgehen. So kommt es, daß schon 1594 unter den Klagepunkten, die gegen den Pfarrer Fridericus Gernandus von Heuchelheim vorgebracht werden, die Thatsache obenan steht: „hielt auch im gebet unbreuchliche ordnung, alß das er nach dem gebett die Confessionem und absolutionem volgen liesse, welche er doch mit dem gebet billich solte geschlossen haben“.

Auf die Absolution folgen nach der Agende das allgemeine Kirchengebet, eventuell die Vermahnung an die Gemeinde, beim Abendmahl da zu bleiben, und endlich die Eheverkündigungen und Vermahnung zum Almosen. Die kirchliche Praxis von 1628, aber auch schon vorher, hat — wie schon erwähnt — außerdem noch allezeit nach dem allgemeinen Kirchengebet das Vater-Unser. Es ist hier der Ort, über die Form dieses Vater-Unser einige Bemerkungen beizufügen. Vorderhand sei festgestellt, daß das Gebet jedesmal, wenn es in der Agende citiert wird, das „Vater Unser“ heißt, jedesmal aber, wenn es abgedruckt wird, als „Unser Vater“ auftritt. Letzteres ist der Fall im Abdruck der Abendmahlsliturgie und der „Fragestücke“, nach denen die Kinder bei der Konfirmation gefragt werden. Wir teilen den Wortlaut nach den „Fragestücken“ mit und fügen die Varianten im Abendmahlsformular bei:

„Unser Vatter der du bist im Himmel (im Himmel), geheiliget werde dein Nahme (dein Nahm sey heilig), dein Reich komme, dein Will geschehe wie im Himmel also auch auff Erden, unser täglich Brodt gib uns heut und vergib uns unsere Schuld, als (wie) wir vergeben unsern Schuldigern (u. Sch. vergeben) und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Ubel (Bösen) denn dein ist das Reich, und die Krafft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen.“

Neben diesen zwei Formen steht noch eine dritte in den „Christlichen Teutschen Kirchengesängen“. Sie berührt sich mit der der Fragestücke, hat aber des Gesanges halben einige Änderungen gemacht. Wir lesen da: „zu komme dein Reich... und verlaß uns unsere Schulde als

wir verlassen unsern schuldigern, Und nicht ein führ uns in Versuchung sondern erlöß uns von dem Bösen." Die Doxologie am Schluß fehlt gänzlich. Den Sieg trug in den kirchlichen Gesetzen der Folgezeit die Form der Fragestücke davon. Sie findet sich in den Agendenausgaben von 1662 und 1724 auch noch in dem als Appendix beigefügten „Kleinen Katechismus D. Martini Lutheri nebsten beygefügten Fragstücken".

Schwieriger ist die Frage, wie man es in der kirchlichen Praxis hielt. Konrad Dieterichs „kurtzer Auszug" von 1619 beginnt das Gebet mit „Vatter Unser" und betont dies als Erfordernis, wenn er die Frage an die Kinder gerichtet sein läßt: „Warumb beten wir Vatter unser, und nicht Unser Vatter" und darauf antwortet: „Es gilt gleich viel, welcher Gestalt du es betest. Jedoch weil man altem Gebrauch nach so wol dann auch nach Art Lateinischer, Griechischer (ja auch Hebraischer) Sprach zu beten pflegt Vatter unser, so behalten wir billich dieselbige Weise, damit bald im Anfang das Wörtlein Vatter eine kindliche Zuversicht in uns erwecke." Nun ist freilich Dieterich schon Superintendent in Ulm gewesen, als der „Kurtze Auszug" erschien. Immerhin war das Buch in Hessen weitverbreitet und bildete vielfach die Grundlage des religiösen Unterrichts. Auch Seltzers Praxis catechetica[64]), die mit dem „Kurtzen Auszug" zusammen herausgegeben wurde, verlangt die Form „Vatter Unser" und begründet sie ähnlich wie Dieterich. Sie hält sich sonst zwar im Wortlaut ganz an die oben mitgeteilte Form der Fragestücke, verwirft es aber in einer längeren Ausführung in der Einleitung ganz entschieden, daß die „Calvinisten in ihrer Nase Witz und gern gerümthen Spitzfindigkeit" die Formen „Unser Vater" und „erlöse uns von dem Bösen" als die allein richtigen bezeichnen und überall eingeführt haben wollen. Er findet die Form „Vater unser" für besser, denn sie hat den „Vater" „an der Spitzen", damit „wir zum Gebet lustig gemacht unnd desto mehr incitiret unnd angereitzet werden", will aber damit nicht sagen, daß nicht auch die Form „Unser Vater" zuläßig wäre. Ebenso klingt das, was er über die siebente Bitte sagt, nicht sowohl als Widerlegung der kalvinistischen Form denn als Verteidigung des eignen Standpunktes. Legen diese katechetischen Handbücher es schon nahe, sich der Annahme hinzuneigen, daß man in der kirchlichen Praxis nicht oder nicht ausschließlich „Unser Vater" gesprochen habe, so wird man in dieser Annahme bestärkt, sobald man Predigten hessischer Geistlichen aus der Zeit nach 1600 in die Hand nimmt. Sie beten alle „Vater Unser" und finden es dazu keineswegs nötig, diese Form besonders zu rechtfertigen. Endlich ist zu beachten, daß in derselben Zeit, in welcher die beiden Agendendrucke von 1662 und 1724 erschienen, der Oberhofprediger Mentzer in Darmstadt in seinen „Darmbstättischen Ehren-Säulen" stets die Form „Vatter unser, der du bist im Himmel" verwendet. Dies alles giebt uns ein Recht zu der Annahme, daß man trotz der kirchlichen Gesetze im ganzen 17. und 18. Jahrhundert in der kirchlichen Praxis der Form „Vater Unser" den Vorrang gab und auch allgemein diese Form für die in der hessischen Kirche altherkömmliche hielt.

Wenn das Vater-Unser gebetet wurde, sollte nach der Erklärung Georgs II. von 1629 jedesmal „ein Zeichen geläutet, und in puncto der Endung desselben Gebets mit dem Läuten wieder auffgehört werden, denen so ausser der Kirchen seynd zum Zeichen, daß sie mit denen, so in Gottes Hauß seynd, ihre Hände zu Gott auffheben und mitbeten sollen". Das gleiche Gebot bloß noch ausgedehnt auf die Litanei und „andere Gebete" begegnet uns in der am 8. November 1632 publizierten „Anordnung sechs Unterschiedlicher Buß-, Fast- und Bettage Unser Georgen u. s. w. (Marpurg, Hampel)". Über diese Sitte handelt ein im „Hessischen Hebopfer", Band II, S. 329 ff. erschienener Auffsatz des Pfarrers M. Friedrich Balthasar Grandhomme, welcher erwähnt, daß zu seiner Zeit, also am Anfang des 18. Jahrhunderts, in Hessen „zwar nicht an allen, aber doch manchen Orten beim Sprechen des Vater-Unsers und an vielen Orten der Litanei die Glocke gezogen werde". Grandhomme leitet diesen Brauch von Georg II. her. Ich habe nicht entscheiden können, ob diese Herleitung richtig ist. Vom Knieen beim Gebet des Vater-Unsers werden wir weiter unten reden.

Wir sind nunmehr an dem Punkte angelangt, wo wir die große Aufgabe zu erledigen haben, über die Formulare des sonntäglichen Kirchengebetes Genaueres mitzuteilen.

Das allgemeine Kirchengebet.

Allgemeine Kirchengebete, die nach den „Hohen Predigten" an Sonn- und Festtagen verlesen werden sollten, bietet die Agende zwei dar. Wir finden sie im Abschnitt über das Abendmahl. Das erste beginnt mit den Worten: „Barmhertziger Gott, Himmlischer Vatter, du hast uns geheissen u. s. w.", das zweite dagegen, das mit dem ersten durch den Ausdruck: „Oder kürtzer also" verbunden ist: „Barmhertziger, ewiger Allmächtiger Gott . . . der du uns u. s. w." Mit dem Verhältnis dieser beiden Gebete hat es seine eigene Bewandtnis. Das zweite soll seiner Überschrift nach ein Auszug oder eine kürzere Form des ersten sein; dabei umfaßt es in meiner Ausgabe 122 Zeilen, während das erste — 124 Zeilen umfaßt! Noch auffallender wird diese Beobachtung, wenn wir die beiden Gebete auf ihren Inhalt hin einmal vergleichen.

Beide Gebete sind nicht bloß nach demselben Gedankenschema aufgebaut, sondern stimmen im wesentlichen in Ausdruck und Gedankenentwicklung überein. Wer sie liest, bekommt den Eindruck, daß sie vielleicht beide freie Übersetzungen eines und desselben Gebetes sind, das in fremder Sprache abgefaßt war. Zudem ist die kürzere Form in vielen Fällen nicht bei dem zweiten, sondern bei dem ersten Gebete zu konstatieren. Wenn wir z. B. lesen bei I: „bitten und flehen", bei II: „bitten von Grund unseres Hertzens"; I: „versammeln", II: zusammen kommen"; I: „was nutz und gut seyn mag", II: „alle Notthurfft"; I: „die Herzen mit dem Heiligen Geist ernewern", II: „mit deinem Heiligen Geist unsere Hertzen begnadigen"; I: „alle Notthurfft", II: „alles Anliegen"; I: „Bischoffe

und Fürgänger", II: „Bischoffe und Vorsteher"; I: „mit allen Treuwen", II: „trewlich"; I: „ihm zubracht", II: „zu ihm geführet"; I: „bessern und stärcker erbawen", II: „erbauwen und stärcken"; I: „Räth und Gewaltige", II: „Räth und Befehlhaber" u. s. w., so sind alle diese Varianten am besten erklärt, wenn wir eine gemeinsame lateinische Vorlage annehmen. Wenn wir aber statt der Worte: „nach deinem Willen" (I) bei II lesen: „nach deinem Göttlichen Willen", statt „Erkandtnuß" (I): „rechte Erkandtnuß" (II), statt „gottselig und in Einigkeit leben" (I): „einhelliglich, einträchtiglich und Christlich" (II), statt „Obrigkeit" (I): „ordentliche Oberkeit" (II), statt „Räth" (I): „alle ihrer F. G. Rähte" (II), statt „dir zu Lob" (I): „dir zu Lob und Auffenthaltung dieses vergänglichen Lebens" u. s. w., so sind das Erweiterungen im zweiten Formular, die sich mit dem an sich schon sonderbaren Titel: „Oder kürtzer also" nicht recht zusammenreimen lassen. Thatsächlich halten sich die Erweiterungen und Kürzungen bei dem ersten und zweiten Formular die Wagschale. Das zweite Formular hat nur in dem Teil, der vom Abendmahl und Verdienst Christi handelt, einige Ausdrücke und Sätzchen weniger, dafür ist es aber an anderen Stellen reicher als das erste Formular. Dies erste Formular hat nun eine große Vergangenheit. Es findet sich fast in demselben Wortlaut schon in der Kirchenordnung von 1539 als „Gemein gebet". Dort ist es als „ander und kurtzer Form" eines vorausgehenden ausführlicheren allgemeinen Kirchengebetes bezeichnet, mit dem es sich in vielen Punkten berührt, das aber nachweislich in späteren Verordnungen sich nirgends mehr findet. Von dieser Kirchenordnung von 1539 kam es in die Kirchenordnung von 1566 und bildet da das einzige allgemeine Kirchengebet. Es geht also nicht an, in ihm ein auf dem Boden des zweiten Formulares von 1574 entstandenes Gebet zu sehen. Dazu kommt, daß von diesem zweiten Formular sich auch nicht die geringste Spur vor dem Jahr 1570 nachweisen läßt. Hier hilft uns eine kleine Notiz weiter, die sich in dem oben citierten Gutachten über die in der Kirchenordnung von 1566 vorzunehmenden Änderungen, das aus dem Jahr 1571 stammt, vorfindet. Es wird da gebeten, man solle das Gebet beim Abendmahl, das die Kirchenordnung von 1566 darbiete (d. h. also das als erstes Formular in der Agende von 1574 aufgeführte) etwas kürzer und verständlicher machen. Dieser Bitte der Superintendenten verdankt das zweite Formular von 1574 seine Entstehung. Freilich ist man in dem Bestreben, das Gebet verständlicher zu machen, zu weit gegangen. Das Gebet wurde in der neuen Form nicht viel kürzer als in der alten. Es stammt also erst aus der Zeit nach 1570.

Mit der Agende wurden die beiden Formulare, das von 1539 und das nach 1570 entstandene zum allgemeinen Gebrauch dargeboten. Sie waren die eingeführten Abendmahlsgebete resp. allgemeinen Kirchengebete der Zeit nach 1574. Wie lange sie diese Stellung einnahmen, läßt sich beim Mangel an Materialien nicht entscheiden. Sicher ist jedenfalls, daß bereits 1618 der Superintendent Winkelmann sämtlichen Geistlichen seines (oberhessischen) Bezirkes einschließlich des Hüttenbergs

eine neue „formula precationis nach der Predig uf der Cantzell zu betenn“ vorgeschrieben hat. Er that dies jedoch nicht auf eigene Faust, sondern „wie im ganzen F. F. G. Landten“ d. h. auf Befehl von Darmstadt aus, der für das ganze Land galt. Wir haben es also hier mit einem neuen für das ganze Land gültigen Kirchengebet zu thun. Es ist interessant, über den Inhalt dieses Gebetes und die Gründe, weshalb wir gerade von ihm etwas zu hören bekommen, etwas zu erfahren. Daß uns von diesem Gebet eine Nachricht zukommt, hängt damit zusammen, daß Winkelmann den Hüttenbergischen Geistlichen die Verlesung dieses Gebetes geboten hatte, wodurch der Nassauer Superintendent Stephani sich in den Rechten seines Landesherrn geschmälert sah. In einem vom 23. September 1618 datierten Brief[65]) bezeichnet er es daher als „attentatum“ auf seine Person und fährt dann gegen Winkelmann mit den Worten los: „Er könne sich auch nicht genugsam vor sein geringe Person verwundern, das W. solches ohne seine vorwißen attendirt hatt, da doch vor diesem verabschiedet, das keiner Herr Superattendens ettwas im geringsten soll ohne des andern Herrn Superattendenten bewilligung in der gemeinschafft Hüttenbergk anortnen auch solches widerumb renovirt als die irrungen des jubilaei halben vorgefallen, weill keinem unter unßern beyder Fürsten Graven undt Herrn vor dem andern ein praerogativa geburt sondern in allen solchen sachen ein gleichheit soll gehalten werden“. Zugleich überschickte Stephani an alle Pfarrer des Hüttenbergs „ein offene Charteck“, in der bei Androhung höchster Ungnade den Geistlichen die Benutzung der in Frage stehenden formula precandi verboten wurde. Über den Ausgang des Streites erfahren wir nichts. Er hätte für uns hier auch wenig Interesse. Was wir wissen wollen, erfahren wir. Es ist die Thatsache, daß man schon 1618 das Bedürfnis fühlte, ein neues Kirchengebet ausgehen zu lassen oder die beiden alten von 1574 zu ändern. Über den Inhalt dieses neuen Gebetes klärt uns Winkelmann auf, wenn er schreibt: „Demnach Ich die formulam precationis nominatim von wegen jezigen Zustand und Verreisens des Durchleuchtigen Hochgebornen U. g. f. und Hern wie im ganzen F. F. G. Landten allen in meine Inspection gehörigen pastoribus entpfangenem befelch nach zugestelt, habe ich sie ebenermassen dem pfarher zu Kirchgöns in Hüttenbergischer Gemeinschafft in meinem Durchreißen nach Franckfurt Commendiret mit der anzeige, daß was den Ersten paß, „Insonderheit aber“ belangt, Sie die pastores denselben werden Ihrer discretion nach wissen uff beede Herschafften dem Herkommen nach zu richten, allein den andern § betreffende das verreisen Hochgedachtes U. G. F. und Hern wolten sie also in concepta forma für der Gemeine brauchen. Der gute Pfarher hats also meinem begeren nach verrichtet und vorthan den andern pastoribus meine anzeige anvermeldet“.

Wir hören hieraus das zwiefache: 1) daß das Gebet dem ganzen Land galt, 2) daß darin ein Passus über die Reise des Landgrafen und ein Passus, der mit den Worten „insonderheit aber“ begann, sich befand. Wir werden auf dies Gebet, dessen Wortlaut uns unbekannt ist, noch zurückkommen. Weitere Nachrichten über ein Kirchengebet, das nach den

Hohen Predigten gebraucht wird, haben wir aus dem Jahr 1625. Sie betreffen alle den Marburger Bezirk. Den Visitationsakten von 1628 sind nämlich eine Anzahl Schreiben oberhessischer Pfarrer an den Superintendenten Herdenius beigebunden, die aus dem Jahre 1625 stammen und Antworten auf ein Ausschreiben des Superintendenten darstellen. In diesem Ausschreiben hatte derselbe nach etwa vorliegenden Kastengebrechen gefragt und zugleich zwei mitüberschickte Gebete zur Benutzung eingeführt. Letzteres folgt aus einer Notiz im Briefe des Dodenauer Pfarrers: „deroselbigen Befelchschreiben den 1. Martii wegen der zweier gebett finita concione zu verlesen“ und dem des Pfarrers zu Schönstadt: „Belangendt die zwey gebett will ich mir dieselbe Sontags und Werckhtags fleißig laßen befohlen sein“.

Das nächste Kirchengebet, von dem wir Nachricht haben, stammt aus dem Jahr 1626. Es handelt sich dabei um ein „Darmbstatt 1626“ datiertes, in mehreren Exemplaren vorhandenes Druckstück[66]), das die Überschrift trägt: „Allgemeines tägliches Gebeth der Kirchen im Fürstenthumb Hessen und zugehöriger Graff und Herrschafften Darmbstadischer Linien. Sampt dem Sontäglichen Gebett so nach den hohen Predigten fürgelesen wird genommen auß der Fürstlichen-Hessischen Kirchen Ordnung.“ Das erste der hier dargebotenen Formulare ist demnach für die täglichen Betstunden, das zweite für den Hauptgottesdienst bestimmt. Dieses zweite Formular stimmt nun, was zu vermuten schon der Ausdruck „genommen auß der Fürstlichen Hessischen Kirchen Ordnung“ Anlaß giebt, in großen Partien mit dem vorhin besprochenen zweiten Formular in der Agende überein. Es ist nichts anderes als eine Erweiterung dieses Gebetes, die dadurch zu stande kam, daß man in den bis auf wenige Worte völlig beibehaltenen Text einzelne Worte und Wortgruppen einschob, sei es zur Veranschaulichung oder zur schärferen und klareren Bestimmung des auszudrückenden Gedankens. Wir lassen das so entstandene neue Gebet unter Hervorhebung der neu zugekommenen Ausdrücke hier folgen.

„Barmhertziger | Ewiger | Allmächtiger Gott | Himmlischer Vatter | der du uns in deines lieben Sohns unsers Herren Jesu Christi Nahmen zusammen zukommen und dich umb all unsere Notthurfft anzuruffen befohlen | und solch unser Gebett gnädiglich zu erhören verheissen und zugesaget hast; Auff denselben deinen Befehl und gnädige Verheissung erscheinen wir allhier für deiner Göttlichen Majestät | und bitten von Grundt unsers Hertzens | du wöllest um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen | uns alle unsere Sünde verzeihen | und mit deinem heiligen Geist unsere Hertzen begnadigen | daß wir in wahrem Glauben dich anruffen | und für alles Anliegen deiner lieben Kirchen und eines jeden Gliedmaß bitten | und was zu deiner Ehr und Wolfarth der lieben Gläubigen dienlich ist | erlangen mögen.

Und erstlich bitten wir dich für deine liebe Kirch und Gemein allhier auff Erden | erlöß und behüte sie für allen denen Fürstehern a) | die du nicht gesandt hast | auch für allen Mahometischen und Antichristischen Greweln unnd Verfolgungen | gib ihr aber solche

Diener | die all dein zerstrewte Schäfflein treulich suchen | und zu unserm Herren Jesu Christo dem einigen guten Hirten führen | und welche sie zu ihm geführet haben | nach deinem Göttlichen Willen und wohlgefallen täglich im Glauben und Christlichem Gehorsam erbauen und stärcken darmit bey uns und allenthalben alles Gottloß Wesen | alle Secten Rotten und aller falscher Gottesdienst abgeschaffet und ausgetilget werde und wir in rechter Erkandtnuß deines einigen geliebten Sohns und warem Glauben einhelliglich | einträchtig und Christlich untereinander Leben | zu deinem Lob | unser unnd unsers Nechsten besserung.

Wir bitten dich auch für unsere ordentliche Obrigkeit | die Kayserliche Majestätt | Könige | Chur b) | Fürsten und alle Stände des gantzen Römischen Reichs | Insonderheit aber für das gantze löbliche Hauß und Fürstenthumb Hessen | und bevorab in demselben für unsern gnädigen Herrn und Landts Fürsten | sampt seiner Fürstlichen Gn. Herrn Brüdern | Vettern | Fürstlichen Frawen und Fräwlein und allen anderen hochangehörigen | wie dann auch für ihrer Fürstlichen Gn. Räth | Amptleuth und Befelchhaber | (Deßgleichen einen Ehrsamen Rath und gantze Burgerschafft und Gemein dieses Orts) gib ihnen allerseits | daß sie dich und deinen Sohn Jesum Christum wahrhafftig erkennen und bekennen | und in solchem Erkandtnuß | c) deine liebe Christenheit Christlich und trewlich Regieren | alles Arges bey ihren Unterthanen | die da auch Werk deiner Händ und Schäfflein deiner Weyde sind abschaffen | alles Gutes pflantzen und fördern | darmit wir frey von Furcht der Feinden dir dienen in aller Heiligkeit und Gerechtigkeit.

Deßgleichen bitten wir dich auch heiliger d) Gott und Vatter für alle Menschen | bekehr zu deinem lieben Sohn alle so ihn noch nicht kennen | und die du zu ihm bekehret hast | denen gib | daß sie in seiner Erkandtnuß | Glauben und Gehorsam immer wachsen und zunehmen | und für alle | so da in Anfechtung | Jammer und Trübsal sind | und umb deines allerheiligsten Nahmens und bekandtnuß der Warheit willen verfolgung leyden | oder sonst mit gemeinen Landtstraffen Krieg Pestilentz | Tewrung | Fewer und Wassersnoth heimgesuchet werden | welche du uns dann zum Exempel züchtigest für alle dieselbige bitten wir auch | Tröste sie und helff ihnen auß allen ihren Nöthen | und gib uns daß wir deine Vätterliche Warnung an ihnen zu Hertzen führen und uns selbsten richten e) | daß wir nicht von dir müssen gerichtet werden.

N.B. Wenn dz H. Abendmal zu halten | wird dieses mit eingerücket.

(Demnach wir auch in deines Sohns f) Nahmen zum heiligen hochwürdigen Abendmal g) bey einander versamblet sind | so wollestu uns geben und verleyhen deinen heiligen Geist | daß durch rechte betrachtung deines Göttlichen Gesetzes unnd seligmachendes Evangelij wir zur warhafftigen Buß und bekehrung zu dir erwecket | unsern Gottesdienst dir zu Lob und uns zu beförderung unserer Seeligkeit verrichten mögen | darzu heilige du unser Leib und Seelen und gib uns deines lieben Sohnes Leib und Blut im heiligen Abend-

mal mit rechtglaubiger Begierd und Dankbarkeit zu empfahen h) | auff daß Er in uns und wir in ihm Leben | und wir durch dieses hochwürdigen Sacraments würdigen Gebrauch im Glauben gestärcket | all unser Gedanken | Wort und Werck zu deinem Preiß und des Nechsten besserung richten).

Damit also dein Nahm je länger je mehr bey uns geheiliget | dein Reich gemehret | und bey uns auff Erden alles mit solcher Lust und Lieb nach deinem heiligen Willen geschehe | wie es im Himmel geschicht. Darzu gib uns auch unser täglich Brot | alle Leibsnotthurfft | Gesundheit | Fried | fruchtbahre wachsung | gutt Wetter unnd andere zeitliche Gaben | dieselbige dir zu Lob und auffenthaltung dieses vergänglichen Lebens zu gebrauchen | und verzeyhe uns unsere tägliche Vertrettung und Sünde | wie jetzunder vor deinen Göttlichen Augen wir allen den verzeyhen die uns jemals Leyds gethan haben | und laßen den Ubersucher den bösen Feind nimmermehr mit seiner Anfechtung bey uns überhandt behalten | sondern erlöse uns von ihm und allem Bösen | denn dein ist das Reich und die Krafft | und die Herrligkeit in Ewigkeit | Amen.

Vatter Unser | etc."

Die Einfügung der durch gesperrten Druck hervorgehobenen Stellen und Worte hat sich hier ganz mechanisch vollzogen. Läßt man dieselben nämlich weg, so hat man den vollständigen Text des alten Gebetes nur mit der Ausnahme, daß dieses bei a) statt „Fürstehern" — „Bischoffen und Fürstehern", bei b) statt „Chur Fürsten" — „Chur und Fürsten", bei c) statt „Erkandtnuß" — „Erkandtnuß und Bekandtnuß", bei d) statt „heiliger" — „gütiger", bei e) statt „richten" — „richten und bessern", bei f) statt „Sohnes" — „lieben Sohnes", bei g) statt „zum heiligen hochwürdigen Abendmal" — „zu deinem Wort, Gebet und heiligen Sacramenten", bei h) statt „im heiligen Abendmal mit rechtglaubiger Begierd und Danckbarkeit zu empfahen" — „in dem heiligen Sacrament mit wahrem Glauben zu geniessen" liest. Die in dies alte Gebet eingeschobenen Worte machen entweder den Sinn klarer oder erweitern die Gedanken (z. B. bei der Bitte für die Fürstlichen Angehörigen) oder endlich setzen das Gebet in Beziehung mit gerade eben den Gemeinden besonders naheliegenden Gedanken. So fügen sie die Bitte ein, daß die Gemeinden vor den „Mahometischen und Antichristischen Greueln und Verfolgungen" und vor Krieg, Pestilenz und Teuerung bewahrt bleiben mögen, Gedanken, die ja gerade damals den Gemeinden auf dem Herzen lasteten.

Wir haben hier die Frage zu entscheiden, wie sich dies Gebet zu den 1618 und 1625 verbreiteten verhält. Vorderhand ist hier festzustellen, daß es mit dem von 1618 nicht identisch, also kein bloßer Abdruck desselben sein kann. In dem von 1618 war von einer Reise des Landgrafen die Rede, von der wir kein Wort finden. Andererseits scheint bei der großen Übereinstimmung des Gebetes von 1626 mit dem von 1574 das Gebet von 1618 nicht allzusehr von diesen beiden verschieden gewesen zu sein. Einen Anhaltspunkt, freilich einen sehr dürftigen, an

dem uns dies klar wird, haben wir in dem erwähnten Brief Winkelmanns. Der dort erwähnte Passus, der mit den Worten „Insonderheit aber" beginnt, findet sich im Gebet der Agende und in dem Gebetsformular von 1626. Was die Gebete, die Herdenius 1625 übersandte, anlangt, so scheint die Zeitnähe mit dem Jahre 1626 und die Thatsache, daß es sich 1625 und 1626 um ein Sonntag- und ein Werktagsgebet handelt, in welch letzterem die Marburger Succession erwähnt wird, die Vermutung zu rechtfertigen, daß die beiderseitigen Formulare identisch sind.

Das nächste allgemeine Kirchengebet, das veröffentlicht wurde, stammt aus dem Jahre 1632. Es findet sich in der Schrift Georgs II. über die „Andachtsanstalten" und lautet:

„Gebet umb Fried, auff den Cantzeln nach allen gehaltenen Predigten, unnd dann in den täglichen Betstunden in der Kirchen (da doch auch die vorigen gewöhnlichen Gebet behalten, und mit diesem Formular bißweilen umbgewechselt werden können, wie auch zu Hauß umb zehen Uhr, und sonsten niederkniend zu sprechen.

O Du Ewiger Gott | ein rechter Richter | und ein Gott | der täglich drewet | Wir hoffeten | es solte Friede werden | so kompt nichts Guts | wir hoffeten | wir solten Heyle werden | aber sihe | so ist mehr Schaden da. Du hast alles Unglück über uns gehäuffet | und alle deine Pfeile in uns geschossen. Du hast dein Rachschwerdt uber uns gebracht daß deinen Bund | den wir ubertretten haben | rechet | du hast unser Gut und Schätze in die Rappuse gegeben | und bist mit vielem Unglück wacker gewesen | unnd hasts über uns gehen lassen. Wir | dein Volk haben dich | die lebendige Quelle | und den Brunnen der Weißheit verlassen | und starke Sünde begangen | umb deren willen du uns mit unbarmherziger Stäupe geschlagen hast. Weren wir aber auff deinen Wegen geblieben | so hetten wir wol immerdar im Friede gewohnet. Ach Herr Gott | wiltu ewiglich über uns zürnen? und deinen Zorn immer für und für gehen lassen? wiltu uns nicht wieder erquicken? daß sich dein Volk über dir frewen möge. Wiltu ein Adama auß uns machen | und und uns wie Zeboim zurichten? Vielmehr ist dein Hertz anders Sinnes | und deine Barmhertzigkeit ist zu brünstig | daß du nicht thun wilt nach deinem grimmigen Zorn | noch dich kehren | uns gar zu verderben | denn du bist Gott | und nicht ein Mensch | und bist der Heylige under uns. Du bist unser Trost | und unser Nothhelffer. Du bist unser Erlöser | der Heylige in Israel | der aller Welt Gott genennet wird. Du bist unser König | von Alters her | der alle Hülff thut | so auff Erden geschicht. Du hast uns diese tröstliche Verheissung gethan unnd gesagt: Ich hab dich ein klein Augenblick verlassen | aber mit grosser Barmhertzigkeit will ich dich samlen. Ich hab mein Angesicht im Augenblick deß Zorns ein wenig von dir verborgen | aber mit ewiger Gnade will ich mich dein erbarmen. Ach so erbarme dich doch über uns | um Jesu Christi willen. Du sprichst: Kehre wider, du abtrünnige Israel | so will ich mein Antlitz nicht gegen euch verstellen | denn ich bin Barmhertzig | unnd will nicht ewiglich zürnen. Allein erkenne deine Missethat, | daß du

wider den Herrn deinen Gott gesündiget hast. Ach Herr | so kehren wir mit bußfertigem Hertzen wider zu dir | unnd ligen für dir mit unserm Gebet | nicht auff unsere Gerechtigkeit | sondern auff deine grosse Barmhertzigkeit | in Christo | deinem Sohn | durch welchen wir haben Frewdigkeit und zugang in aller zuversicht | durch den Glauben an ihn. Wir beugen auch unsere Knie gegen dir | dem Vatter unseres Herrn Jesu Christi | der du der rechte Vatter bist über alles | was da Kinder heisset | im Himmel und auff Erden: Wir beten dich an und knien und fallen für dir nieder. Denn du bist unser Gott | gegen welchem alle so auff Erden wohnen | als nichts zu rechnen sind: Wir underwinden uns mit dir im Gebet zu reden | wiewol wir Erde und Asche sind. Darumb wir für deiner hohen Göttlichen Majestät uns billich | von gantzem Hertzen | demüthigen und dich niederkniend anruffen | du wollest dein gnädiges Wort über uns erwecken | und nicht Gedanken des Leydes | sondern des Friedens über uns haben. Du bist groß von Raht und mächtig von That | und deine Zeugnussen sind unsere Rahtsleute | dardurch du weissest uns guten Raht zu geben | O so erwecke doch friedfertige Hertzen | die du selig preisest | die dem Friede nachjagen | und nicht bösen Raht geben | und darvon nicht böse Gewissen haben | sondern sich umb den Schaden Joseph bekümmern | und dahin durch deine Gnade ihre Rahtschläge richten | daß den blutigen Kriegen gestewret | und ein erbawlicher | auff dein Wort gegründeter Friede wider gestiftet werde | damit Güte und Treue einander begegnen | Gerechtigkeit und Friede sich küssen | daß Treu auff der Erden wachse | und Gerechtigkeit vom Himmel schaue | daß uns auch der Herr Guts thue | damit unser Land sein Gewächs gebe | daß Gerechtigkeit dennoch für ihm bleibe | und im Schwang gehe. Dieses Gebets umb Friede und Trew | wollestu uns | O lieber himmlischer Vatter | umb Christi Jesu willen | gewähren | Amen."

Neben diesem Gebete ist uns noch ein anderes bloß handschriftlich vorhandenes Gebet für den Hauptgottesdienst und die Betstunden bekannt geworden, das dieselben Gedanken ausspricht, nur noch bestimmter und dringlicher. Seine Datierung ist nicht möglich; doch fällt es in die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Es beginnt mit einer z. T. aus dem Gebet von 1626 übernommenen Gebetseinleitung, die in den Betstunden weg gelassen werden sollte und lautet: „Gnediger Gott und barmhertziger Vatter, du hast uns befohlen, daß wir dich in der Noth anruffen sollen, hast unß auch verheißen, daß du solch unßer Gebeth erhören, unß aus der Noth heraußreißen und gnedig sein woltest: Auf solch Deinen befehl und gnedige Verheissung erscheinen wir für deinem H. Ahngesicht und bitten ganz demütiglich, du wollest dieses Unßer Algemeines Gebeth, so wir in unßer Noht Dir furtragen nicht verachten sondern gnediglich ahnsehen und erhören. Wir bekennen mit bußfertigem Hertzen, daß wir mit Unsern schweren und großen sünden dich unsern Gott gröblich erzürnet und damit die noch anhaltende schwere straffen wohl verdienet haben. Wir hetten billich unß die so lang gefühlte Landstraffen zur Buß und Besserung des lebens bewegen lassen sollen, die weil es aber nicht geschehen, so müssen wir nu mit bekümmertem Hertzen und

threnenden augen sehen, daß du im grim deines Zorns je lenger je härter auf uns zuschlägest und unser liebes Vatterland ie länger ie mehr geängstiget, das blutige Krigswesen mit aller macht fort gesetzet, deiner armen Christen blut ahn aufhören vergossen und durch raub und Plündern alles ins eusserste Verderben gesetzet wird. Nun! Es ist uns leid, daß wirs so Übermacht haben: Aber wir trawen auf dich Allmechtigen Gott. Du vergibst ia Missethat, Übertrettung und sünde, und hast nach deiner güte verheissen Buß zur Vergebung der Sünden, Siehe, wir ligen für dir in Unserm gebeth, nicht auf unser gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmhertzigkeit, Ach Herr handele nicht ferner mit unß nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unsern Missethaten, gedenck Herr an Unß, nach deiner gnade. Siehe an die große noth, darinnen wir seind, laß dir doch zu Hertzen gehen, das betrübnis so Vieler tausend betrangter und beschwerter Christen. Neige deine Ohren und und höre uns; Laß ab von deinem grim und ungnad, Sey uns doch genedig, du vohrmahl deinem Volck bist gnedig gewest, und all deinen Zorn aufgehoben, Erbarme dich unser Herr Allmechtiger Gott, und gewehre uns des gebets umb Friden und Trewe, Segne uns dein Volck mit Friden, daß wir in Häußern des Friedens wohnen, in sicherer wohnung uund guter Ruhe.

Regire, o barmhertziger Vatter alle Christliche Potentaten, sonderlich des Heil. Röm. Reichs, daß Sie fridlich under einander leben, den lang verdunckelten allgemeinen Friden mit allem ernste suchen, denselbigen finden und bestendiglich erhalten mögen. Laß dir insonderheit, liber Herr, unsern gnedigen Landsfürsten, Seiner Fn. Gn. Frau Gemahlin, fürstl. junge Herrschafft und Fräwlein sambt allen hochangehörigen trewlich befohlen sein, Sey deroselbiger Beschüzer und beschirmer, Behüte Sie vor aller gefahr, leibs und der Seelen. Laß dir auch Ihrer F. Gn. getreuwe Rhäte und Diener, das gantze Land und desselben Inwohner alle nothleidende Mitchristen, alle so in noth und gefahr befohlen sein, wohne uns bey und verlaß uns nicht, siehe an, daß Unser vermögen dahin ist, Sey unser Erlößer und nothelffer, Eine Feste zur Zeit ietziger großen noht, du hast ia gesagt: Ich will schwert und Bogen und Krieg vom Land zerbrechen, und will Sie sicher wohnen lassen, Ach Herr so laß doch kommen, waß du gesaget und verheißen hast, zerbrich spieß, bogen und Pfeil, und sage doch einmahl friden zu deinem Volck und laß uns Kinder und ein Same des Fridens sein, Tröste uns o Gott alles trostes, stärcke uns durch deinen heiligen Geist, daß wir im glauben und wahrem vertrauen auf deine Göttliche Verheißung bestendig außdawren und dißer betrübten Zeiten fröliche enderung und seeligen außgang erleben möchten. Diße unsere Bitte, o Herr Himmlischer Vatter, erhöre gnediglich umb deines allerlibsten Sohns Jesu Christi willen, Amen, Amen."

Diese eben mitgeteilten Gebete wollen wahrscheinlich das Gebet von 1626 nicht ganz verdrängen oder ersetzen. Dieses soll wohl nach wie vor benutzt werden. Der Zweck, dem die Entstehung der eben mitgeteilten Gebete zu danken ist, ist vielmehr: 1) Abwechslung im Gebete zu bieten und besonders 2) Gebete zu haben, welche die Bußgedanken und

Friedenssehnsucht dieser Zeit bestimmter aussprechen als das Gebet von 1626. Wir müssen annehmen, daß beide Gebete nebeneinander zu gleicher Zeit als allgemeine Kirchengebete benutzt wurden. — Es war nunmehr mit der Überschrift des Gebetes von 1632 den Geistlichen das Recht zugestanden worden, von dem alleinigen Gebrauch des erweiterten, 1626 veröffentlichten Agendengebetes absehen zu dürfen. Außerdem waren den Geistlichen für die neu eingerichteten Bettage eine ganze Anzahl (vgl. unten) von Formularen in die Hand gegeben worden, die aus der Not herausgeboren die Stimmung der Zeit mehr trafen als das in günstigen Verhältnissen entstandene Gebet von 1626. Warum sollte man nicht auch einmal sie zum Hauptgottesdienst verwenden? Die Versuchung lag in der That nahe, und viele mögen ihr erlegen sein. So entstand eine für die damalige Regierung unerträgliche Diskrepanz im Gebrauch von Formularen für die Hauptgottesdienste. Der eine benutzte das Formular von 1626, der andere das von 1632, der dritte vielleicht unser undatiertes, der vierte die Bettagsformulare, der fünfte machte sich sein Formular selbst. Diese Verhältnisse führten zur Publikation eines neuen Formulares im Jahr 1638. Es sollte das allein gültige Gebetsformular für den Hauptgottesdienst, die Betstunden und die monatlichen Bettage darstellen. Wir hören von ihm in dem schon mehrfach erwähnten Protokoll und Abschied über die Kirchenvisitation von Alsfeld (1638). Es heißt da, nachdem über die „vor und nach der predigt" gebrauchten, „gar zu lange von den Kirchendienern zu Alsfeld selbst gemachte Gebett" geklagt worden ist, im folgenden: „4) Weil biß daher an unterschiedlichen Orten im Lande Unförmliche Gebett von etlichen Pfarrern gesprochen worden, so haben Herrn Landgraf Georgens zu Hessen F. G. ein sonderbahres Gebett auffsetzen und durch den abtruck publicirn lassen, welches nach gehaltenen Sontags-Früh- und monatlichen gebetttägigen Predigten (ohn perorirung dieser Gebettsweise: Wir wollen bitten vor den Geist, Welt- und häuslichen Standt 2c. dan diese drey Ständ schon diesem Gebett einverleibet sind) wie auch in den täglichen Bettstunden in der kirchen und sonsten in privat Häusern andechtiglich gesprochen werden sol und gen Alßfeld nunmehr geschickt worden ist."

Die im Gebet von 1626 durchgeführte Scheidung zwischen einem Formular für das tägliche Gebet in den Betstunden und einem für das Gebet nach der Predigt in den hohen oder Frühgottesdiensten ist hier wie schon 1632 fallen gelassen. Das neue Gebet soll in den Hauptgottesdiensten und in den Betstunden verlesen werden, ja sogar, allerdings mit einer Änderung, an den Bettagen. Auch von ihm glaube ich ein Exemplar gefunden zu haben. Es lautet:[67])

„Christliches Gebett, nach gehaltener Sontags Frühe Predigt, wie auch in den täglichen Bettstunden in der Kirchen, und sonsten in privat Häußern andächtiglich zu sprechen.

Ach lieber Herr, du grosser und erschrecklicher Gott, deine Augen stehen offen uber alle wege der menschenkinder, das du einem ieglichen gebest nach seinem wandell. Wir haben dir, leider, mit unsern vil-

faltigen sünden entgegen gewandelt, und deinen mit uns gemachten Bundt gebrochen. Darum hastu dein Rachschwert über unß gebracht, daß deinen bundt rechet. Ach Herr, Unßere missenthat habens ia verdient, aber hülf doch umb deines nahmens willen, laß deinen bundt mit uns nicht aufhören. Und weil du verheissen hast, unß barmherzigkeit zu erzeygen, und alle unsere sünde inn die tiefe des Meers zu werffen, und ihrer nimmermehr zu gedencken, auch uns zu heylen, und unß des Gebetts umb Friede und trewe zugewehren; So sey uns doch gnädig umb des Herrn Christi, unsers einigen mittlers und Heylandts willen, enthalt unß dein wortt, welches ist unsers Herzen Freude und Trost. Behüte alle Christliche, auf den grundt der Propheten und Apostell erbauwete Kirchen und gemeinden, für aller Zerstörung. Befordere allenthalben den lauf deines Heyligen Evangelii. Steure den Irrgeistern und verfälschern deines göttlichen wortts, und hochwerthen, auf deine Göttliche Stifftung begrundeten, Sacramenten. Bekehre alle von der warheit Irrente Seelen, und hülf ihnen von dem todt, zum leben. Beschirme auch alle Hohe, und andere Schulen, und sonderlich die Universität zu Marpurg, für schädlicher Verheerung, und segne reichlich, der lehrenten und lernenten arbeit, und fördere bey ihnen daß werk ihrer Hände. Verleihe auch dem Römischen Keysßer heyligen muth, guten Raht und rechtschaffene werck, auch ein gutes fridliches und glückseliges Regiment: Und weil nach deinem wortt, daß Römische Reich, biß an den Jüngsten Tag bleiben soll, So vereinige daß Ober Haupt, und die Glieder mit dem Bandt der liebe und des Friedens.

Beschirme auch unsern lieben Landtsfürsten undt Landts-Vatter, auch unsere liebe Landtsfürstin und Landts-Mutter, sambt deroselben Junger Herrschafft und Freuwlein, auch Herrn Gebrüdern, Herrn Vettern, und allen Hochangehörigen, für allem argen, undt mache Sie deines Himmlischen Segens theilhafftig, Sey deroselben starker Schirm, friste sie bey guter gesundheit, langwirigem leben, fridlichem Regiment, und allem gedeilichenn wohlstandt, und beselige sie zeitlich und ewiglich.

Erfülle unsers gnedigen Landtsfürsten Rähte, Befelchhaber, Beambten Diener mit dem Heyligen Geist, und laß deine weißheit bei ihnen seyn und mit ihnen arbeiten. Gib uns auch heut O getreuwer Gott, unser täglich brodt, wende ab die hungersnoth, trangsalen, gefahr und angst, unnd gebiethe dem Seegen, daß er mit unß sey, im Landte, auf dem Felde, in Küchen und Keller, und in allem waß wir fürnehmen. Erfreuwe unß auch nun wieder, Nachdem du unß so lang plagest, nachdem wir so lang Unglück leiden laß alle Christliche Eltern, Kindern, Gesinde, Wittben, Wayßen, Krancke angefochtene, betrübte, betrangte, und sonsten nothleidente Christen, Under deinem schirm sizen, und under deinem Schatten bleiben, darmit ein ieder eine guete Ritterschafft übe, den glauben habe, und ein guet gewißßen, auch deine gnade und wort für seinen trost halte, und in keine sünde willige, sondern für derselben, wie vor einer Schlangen fliehe. Endtlich aldieweil allen Menschen gesezt ist einmahl zu sterben, so lehre unß bedencken, daß wir sterben müßßen, auf daß wir klug werden, und trachten nach dem, daß droben ist, nicht nach

dem daß auf erden ist, und lust haben abzuscheiden, und bey Christo zu sein, welchem sambt Gott dem Vatter, und Heyligen Geist, Sey Ehr von ewigkeit zu ewigkeit. Amen."

Eine Neugestaltung dieses Sonntags-Hauptgebetes erfolgte im Jahr 1651. Sie war dadurch nötig geworden, daß in dem bisherigen Gebete allzusehr der Gedanke an die gegenwärtige große Not des Vaterlandes im Vordergrund stand und infolge dessen die Bitte um Hülfe den Ausdruck des Dankes für Gottes Wohlthaten überwog. Zu diesem Dank hatte man aber nach dem im Jahr 1648 erfolgten Friedensschluß ganz besonderen Anlaß. Daher heißt es auch in dem Schreiben des Landgrafen, in dem den Superintendenten Feuerborn und Haberkorn in Gießen ein umgestaltetes Sonntagsgebet zur Begutachtung vorgelegt wurde, nachdem endlich der ersehnte Friede gekommen sei, habe der Landgraf „auß Christlichen bewegenden Ursachen mittkommendes Gebeth dahin einrichten lassen, daß in demselben inskünfftig nach allen Hohen Predigten und in den Bethstunden dem Allerhöchsten auch vor solche verliehene grose gnadt und Friedensgabe inniglich gedankt werden soll". Die beiden Superintendenten wurden in demselben Schreiben aufgefordert, wenn sie nichts Erhebliches zu erinnern hätten, das Gebet „ehistens dem Truck zu übergeben und in genugsamer anzahl exemplaria fertigen, auch deren in 300 anhero schicken zu lassen, zugleich auch bey allen Pfarrern in Unserm theil Oberfürstenthumbs mit beyfügung behöriger abgetruckter Exemplarien zu verfügen, daß solch gebett, wie obgemeldet, nach allen hohen Predigten und in den Bettstunden abgeleßen zuforderst aber in den Predigten selbst offtmahls, ja fast immer den Zuhörern auß Gottes Wort dessen gerechter Zorn, wegen Unserer aller Sünden hertzbeweglich vorgestellet und zum Exempell dessen auch die erlittene große Plag des langgewehrten Dreissig Jährigen schwehren Krigs eyfferigst vorgehalten .... werden".

Da die Superintendenten nichts zu erinnern hatten, folgte alsbald die Drucklegung des neuen, in mancherlei Punkten veränderten Gebetes.[68]) Dies neue Gebet lautet folgendermaßen (nach dem vorhandenen Druck):

„Gebet

Nach der Hohen Predigt | und in den Betstunden.

Barmhertziger | Ewiger | Allmächtiger Gott | lieber Himmlischer Vatter | der du uns | in deines lieben Sohns | unsers Herrn und Heylands Jesu Christi Nahmen | zusammen zukommen | und dich umb alle unsere Notturfft anzuruffen befohlen | unnd solch unser Gebet gnädiglich zu erhören verheissen und zugesagt hast; Auff denselbigen deinen Befehl und gnädige Verheissung | erscheinen wir allhier | und sagen dir | dem Gott aller Gnaden und Barmhertzigkeit | von Grundt unserer Hertzen Lob | Preiß und Danck | vor alle | uns an Leib unnd Seel bißher so Vätterlich erzeigte Gut- und Wohlthaten | und daß du nebens Erhaltung deines allein seeligmachenden Worts | uns auch den solang gebettenen lieben Frieden mildiglich verliehen und gegeben hast | und bitten dich ferner demühtig | du wollest uns

durch deinen H. Geist regieren und führen | daß wir in wahrem Glauben und Bußfertigkeit dich für alles Anliegen deiner lieben Kirchen und eines jeden Gliedmaß hertzlich und andächtig anruffen | unnd was zu deines Nahmens Ehre | und zu unserer aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt dienlich ist | erlangen | auch des lieben Friedens | dermahleins | nach so vielen außgestandenen Trangsahln | erfrewlich unnd beständig geniessen mögen. Enthalte uns demnach dein allein seeligmachendes Wort | welches ist unsers Hertzens Frewd und Trost | behüte und beschirme vor aller Zerrütt- und Zerstörung | alle Christliche | auff den Grundt der Propheten und Aposteln erbawete Kirchen | Gemeindte | Hohe- und andere Schulen | in welchen dein Heiliges Wort rein unnd unverfälscht gelehrt und geprediget wird | nahmentlich auch die in deinem Nahmen wieder auffgerichtete Universität zu Giessen | befordere allenthalben den Lauff deines Heiligen Evangelii | stewre den Irrgeistern und Verfälschern deines Göttlichen Worts und Hochwehrten | auff deine Göttliche Stifftung begründeten Sacramenten | bekehre alle irrende Seelen | unnd hilffe ihnen | daß sie sich zu dir bekehren | und deine Warheit bekennen. Gib deine Gnade | daß die wahre Gottesfurcht und Liebe zu deinem Wort | in den Hertzen der Menschen in allen Ständen angezündet | vermehrt und erhalten werde. Verleyhe auch ferrner dem Römischen Kayser Heiligen Muth | guten Rath und rechtschaffene Werck | auch ein friedliches unnd glückseeliges Regiment | und vereinige je länger je mehr das Oberhaubt und die Glieder mit dem Band der Liebe und deß Friedens; Beschirme auch Unsern lieben Landsfürsten und Landes-Vatter | auch Unsere liebe Landes-Fürstin und Landes Mutter | sampt der Fürstlichen Jungen Herrschafft | den Fürstlichen Frawen und Frälein | auch Herrn Gebrüdern | Herren Vettern und allen Hochangehörigen | dieses Fürstlichen Hauses | für allem Argen | und mache sie deines Himmlischen Segens theilhafftig | sey deroselben starcker Schirm | friste sie bey guter Gesundheit | langem Leben | friedlichem Regiment und allem gedeylichem Wohlstandt | und beseelige sie zeitlich und ewiglich | Erfülle Seiner Fürstl. Gn. Räthe | Befehlhaber | Beampten und Diener | mit deinem H. Geist | und lasse deine Weißheit bey ihnen sein und mit ihnen arbeiten. Gib in allen Ständen Gnad und Segen, daß die Liebe zu deinen Heiligen Zeugnüssen und Gebotten | zur heylsamen Gerechtigkeit | Warheit | Zucht und Erbarkeit | wachse und zunehme | daß Unserer Hohen Obrigkeit | wie auch der Underthanen und unsers gantzen Vatter-Lands Nutzen auffs beste geprüfft | das Gute geliebt und befordert | das Böse gehasset und gestrafft | der armen und betrübten Noth sich trewlich angenommen | aller Unordnung | Aergernuß und Zerrüttung gestewret | männiglich bey Recht und Gerechtigkeit gehandhabet | und daß ohne dich | und ausser deinen Wegen | niemand gesegnet sein könne | recht erkandt werde. Gib uns auch heut | O getrewer Gott | unser täglich Brod | wende ab alle besorgende Hungersnoth | Trangsalen | Gefahr und Angst | und

gebiete dem Segen | daß er mit uns seye | im Lande | auff dem Felde | in Küchen und Kellern | und in allem | das wir fürnehmen. Lasse auch alle Christliche Eltern | Kinder | Gesinde | Wittiben | Waisen | Krancke | Angefochtene | Betrübte | Beträngte | und sonsten nothleidende Christen unter deinem Schirm sitzen | und unter deinem Schatten bleiben | damit ein jeder eine gute Ritterschafft übe | den Glauben habe | und gut Gewissen | auch deine Gnade und Wort für seinen Trost halte | und in keine Sünde willige | sondern für derselbigen | wie für einer Schlangen | fliehe. Endlich | dieweil allen Menschen gesetzet ist | einmahl zu sterben | so lehre uns bedencken | daß wir sterben müssen | auff daß wir klug werden | und trachten nach dem | daß droben ist | nicht nach dem | daß auff Erden ist | und Lusten haben abzuscheiden und bey Christo zu seyn. Welchem sampt Gott dem Vatter und H. Geist | sey Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit | Amen."

Vergleichen wir dieses Gebet mit den im Jahr 1626 und 1638 veröffentlichten, so finden wir eine ganze Reihe von Anklängen und sogar wörtlichen Entlehnungen. Vom Anfang bis zu dem Zeichen T hat ihm die Einleitung des Gebetes von 1626 (resp. des zweiten Gebetes in der Agende von 1574) zur Grundlage gedient. Alle nicht gesperrt gedruckten Worte stammen aus diesem Gebete. In den Rahmen dieser Einleitung schob man nun außer einigen erweiternden Beiwörtern den Dank für den endlich eingetretenen Frieden und die Bitte um seine Erhaltung. Von dem Zeichen T an liegt dem neuen Gebete das Gebet von 1638 zu Grunde. Eine genaue Vergleichung zeigt sogar, daß nur ganz wenig Worte dieses alten Gebetes in dem neuen nicht vorkommen, nämlich nur die Stelle über die ewige Dauer des römischen Reiches und einige Worte in dem Satz über die Erhaltung der Universität. Diese — in unserem Druck einfach gedruckte — Grundlage nimmt etwa dreifünftel des Gebetes von T aus in Anspruch, die gesperrt gedruckten neuen Einschübe etwa zweifünftel. Die Einschübe betreffen außer einigen Worterweiterungen Bitten und Mahnungen zum Festhalten an dem Glauben und christlicher Zucht. Die einzige Änderung eines Satzes, die in der Stelle über die Universität, ist durch die Wiederaufrichtung der Gießener Universität bedingt.

In dieser Form blieb das allgemeine Kirchengebet lange Jahre bestehen. Es kam zuerst mit geringen Änderungen in die Ausgabe der Agende von 1662 als Anhang. Doch ist dies nicht der einzige Druck dieses Gebetes aus der Folgezeit. Mir liegt ein Druckstück „Einige Offentliche Gewöhnliche Kirchen Gebetter. Gedruckt zu Giessen 1690 m. Jan." vor, in dem es ebenfalls mitgeteilt wird. Ohne Zweifel gab es noch mehrere ähnliche Drucke desselben. Freilich war dies Gebet, gerade wie das von 1626, nicht ausschließlich maßgebend. Wir treffen nämlich gerade in der Zeit, da der eben erwähnte Neudruck geschah, noch ein anderes Kirchengebet, das ebenfalls zum Gebrauch nach den Predigten empfohlen war, ja sogar die Überschrift: „allgemeines Kirchen-Gebet" trägt. Es ist dem in meinem Besitz befindlichen Exemplar der eben erwähnten „Kirchen Gebetter" (Giessen 1690) beigebunden und

stammt aus der Zeit zwischen 1689 und Januar 1690. Genaueres ist über diesen Druck nicht auszumachen.[69]) Wir wollen es seinem Wortlaute nach mitteilen, bemerken aber, daß damit, daß dies Gebet den „Kirchen-Gebettern" beigefügt ist, über seinen allgemeinen Gebrauch durch alle Pfarrer und im ganzen Land nicht das geringste ausgesagt ist. Seine Publikation fällt in die Zeit, über die wir überhaupt nicht so genau orientiert sind, als wir gern wünschen möchten. Das Gebet lautet:

„Allgemeines Kirchen-Gebet.

Ewiger Gott | getreuer und liebreichster Vater | dir sagen wir von Hertzen Lob und Dank | vor alle deine Wolthaten | die du uns in Zeit und Ewigkeit wiederfahren lässest | insonderheit vor deine Erlösung | vor die Offenbahrung deines heiligen Wortes und Beruff zu deinen Gnaden-Reich | vor alle Wirkungen deines Heil. Geistes in uns | vor deine Gerechtfertigung | Gnaden-Wahl | heilsamen Genus deiner Sacramenten | Erhaltung unter so vielen Versuchungen | Trost in Creutz und Uberzeugung unserer Seelen von deiner ewigen Liebe gegen uns | wie auch vor dein anjetzo uns wieder zur Seligkeit gepredigtes Wort. Wir erkennen gerne vor deinen heiligen Augen | daß wir dieser deiner unermeßlichen Langmuth gantz unwürdig seyn | und durch unsere Verachtung billich verdienet hätten | daß du bey einem Volcke | welches die erste Liebe schon längst verlassen | deinen Leuchter wegstossest von seiner Stätte | und alles wieder unter die Herrschafft voriger Finsterniß gerathen liessest. Ach! ja Herr | deine Güte ist es | daß wir nicht gar aus sind | und deine Treue ist groß! Zu derselben lasse uns auch jetzo mit bußfertigen Hertzen unsere Zuflucht nehmen | und umb fernere Erhaltung der Güter deines Heyls unter uns dich kindlich und erhörlich anruffen. Offenbahre voraus die Krafft deines seligmachenden Wortes in aller deren Hertzen, die es hören | durch lebendigen Glauben und brünstige Liebe zu dir und den Nechsten | und laß es bey keinen werden einen Geruch des Todes zum Tode | sondern vielmehr des Lebens zum Leben: Bey denen aber | die noch unter denen Hindernissen des Satans | der Welt | und ihres eigenen Fleisch und Blutes | deine Warheit und Heiligkeit nicht einsehen | mache selbiges dein Wort zum Feuer und Hammer der Felsen zerschmeisset | damit dein Name unter uns möge recht groß | und des Satans Reich gedämpffet werden. Dieweil auch nach deinen allzeit heiligen Wegen | die Züchtigung über dein Hauß angefangen | und du wegen eingerissener Atheisterey | Heucheley | Liebe der Welt und ihrer Eitelkeit | mit deiner vorhin so hochgeliebten Evangelischen Kirchen zürnest | und sie zur betrübten | über welche so schwere Wetter gehen | machest; So fallen wir dir O allerbarmhertzigster Gott | hiermit auch unter vielen Flehen und Seufftzen in die Ruthe | und bitten | du wollest mitten im Zorn deiner Gnade gedencken | und uns noch ein weniges überlassen | daß wir nicht werden wie Sodom und Gomorra. Wird das Toben deiner Widerwärtigen je länger je grösser | so gedenke du selbst hierunter auff deine Ehre | und laß den geringen Hauffen der dich kennet nicht mit Schanden davon gehen. Denn die Armen und Elenden rühmen

deinen Nahmen. Weil du auch deiner Kirchen zum Trost die weltliche Obrigkeit als dero Pfleger und Säugammen verordnet hast | so wende die Augen deiner Barmherzigkeit auf alle Christliche Potentaten | insonderheit auf die Römische Kayserl. Majestät | und Stände des Heil. Römischen Reichs. Unter diesen aber nim vorauß in deine heiligste Regierung | Schutz | Segen und Trost | unsern regierenden gnädigsten Landes-Fürsten; Herr ziehe ihn an mit deiner Krafft | erhebe sein Gemüthe über alles Irdische | erfülle es mit Landes-Väterlicher Liebe und gewissenhafter Vorsorge über alle anvertrauten Unterthanen | sende Ihm Hülffe vom Heiligthum | und sterke Ihn aus Zion | gieb was sein getreues Hertze begehret und erfülle alle in dir gefaßte Anschläge. Laß deine Allgegenwart | deine Ihm an Seel und Leib allbereit erwiesene grosse Wolthaten | das Zeugniß des Gewissens | den unvermeidlichen Tod | die einige wahre Hoheit und Seelen-Ruhe die in deiner Gemeinschafft ist | die schwere letztere Verantwortung | und die über alle Maaß wichtige Herrligkeit | die allen Gottseligen und getreuen Regenten von dir verordnet ist | nimmermehr aus seinen Hertzen kommen. Führe diesen deinen Gesalbten beständig in deinem Lichte und wahren Weißheit | setze Ihn zum Trost und allgemeinen Freude des gantzen Landes | gieb getreue Bediente und Unterthanen | und laß sie auch von Ihm erkand | geschützet und geliebet werden | laß vielen Segen derer die verderben solten | auff diesen unsern lieben Fürsten kommen | Ihn Gerichte und Gerechtigkeit getreulich erhalten und handhaben | denen Nothleidenden Väterlich die Hand bieten | und in allen Stücken deinen Göttlichen Willen recht erkennen und vollbringen. Daneben befehlen wir dir auch in deine Heil. Gnade | Seiner Durchl. hertzgeliebteste Frau Gemahlin | die Hochfürstl. verwittibte Frau Mutter | sämptliche Printzen und Prinzessinnen und alle hohe Anverwandten dieses von dir erhöheten Hauses. Ewiger Gott | siehe in Gnaden an ihre Seelen | wie sie nicht allein durch ein Göttliches Blut erkaufft | sondern auch so vielen tausenden ihnen unterworffenen Menschen zum heiligen Exempel | Trost | Hülffe und Nutzen leben sollen | und mache Sie durch deinen Fürstlichen Geist | den Geist der wahren Weißheit | Heiligkeit | Sanfftmuth und Gerechtigkeit | Ihre hohe Pflicht und Zweck zu erreichen geschickt. Mache Sie zu Liechtern in der Welt | mitten unter dem unschlachtigen und verkehrten Geschlechte dieser Zeit | damit daß Sie in lebendigem Glauben halten an dem Worte des Lebens | und laß Sie hingegen in allen blühenden Fürstl. Wohlergehen ihre gantze Lebens-Zeit zubringen. Nachdem du auch liebreichster Gott | uns so gnädig angesehen | und unsere regierende theuerste Landesmutter mit erwünschten Leibes-Erben nach deiner Allmacht gesegnet | so dancken wir dir darvor auffs demüthigste | und befehlen dieses allerliebste Pfand deiner Güte | bey Tag und Nacht | in deinen heiligsten Schutz | Vorsorge und Gnade. Herr der du an deine Gläubigen die Verheissung gethan: Ich bin dein Gott | und deines Saamens nach dir | zeige wie deine Hand über dieses Fürstliche Kind sey | in gesunder Erhaltung | Bildung künfftiger glücklicher Geburth | innigster Erleuchtung durch das Mittel der Heiligen Tauffe | ja endlich in allen geist- und leiblichen Segen.

Wehre vorauß allen Schrecken und Unfall | hilf zu rechter Zeit zu gnädiger Entbindung und laß auch dardurch vor allen Augen je mehr und mehr kund werden | daß das Geschlecht der Gerechten müsse gesegnet seyn. Gleicher Gestallt befehlen wir dir in deine getreue Vater-Hände | auch noch beyde Durchleuchtigste Printzen Georg und Philip Landgrafen zu Hessen | deren jener in Kriegs-Expeditionen wider den Erbfeind in Griechen Land | dieser in andern frembden Landen sich auffhält. Deine Güte sey über Beyde | wie wir auff dich hoffen | und wollest du jenem nebst dem unterhabenden Regiment mit Christlichen Heldenmuth beständig ausrüsten | alle irrdische Beschwerlichkeit wohl helffen überwinden | in deiner wahren Erkantniß erhalten | auch mitten unter allen gefährlichen und | (nach deiner Regierung) | blutigen Actionen allezeit in der seligsten Gemeinschafft | des vor alle Menschen vergossenen Göttlichen Blutes unsers Heylandes | als einen Uberwinder über aller geist- und leiblicher Feinde Macht lassen erfunden werden: Diesen aber mit deinen Augen so leiten | daß sein Ein- und Ausgang von dir beständig gesegnet sey | dabey du dieses Fürstl. Hertz zu deinem stäten Tempel dergestalt einnehmen und behalten wollest | daß alle dessen Gedancken und Fürnehmen von dir herrühren | alle Verrichtungen auch zu deinen Ehren | und des Vaterlandes künfftiges beste gereichen mögen: Beyderseits aber wollest du bey jeder obhandener Gefahr durch deine Heil. Engel lassen auff den Händen tragen | auch unter solchem väterlichen Schutz zu rechter Zeit Sie zum Trost der Hochfl. Frau Mutter | und dieses gantzen Durchl. Hauses | wie auch unser aller Freude | in guter Gesundheit und allem Wolergehen wieder zu den hohen Ihrigen und geliebten Vaterland anhero bringen. Sihe ferner in Gnaden auff unsern Hoff und gantzes Land. Gib getreue Bediente in allen Ständen | und laß sie was sie thun | von Hertzen thun als dem Herrn | und nicht den Menschen. Verbinde die Gemüther der Obern mit den Untern in aufrichtiger Treue | erwecke sie sämtlich zum fleissigen Gebet vor die allgemeine Noth | und erhöre es in Gnaden. Beschütze dieses liebe Land vor allen ansteckenden Kranckheiten | vor feindliche Uberziehung | Verheerung und Blutvergiessen: Segne und erhalte darinn den lieben Weinwachs | Bergwercke und Früchte | samt andern deinen Wolthaten | und laß diese auch in deiner Furcht und mit Danckbarkeit gebraucht werden. Mache deine Güte und Treue auch sonderlich offenbahr in unsren hohen und niedrigen Schulen | vorauß in der Löblichen Universität zu Gießen. Setze sie zu gedeyhlichen Pflantz-Gärten alles Gutes | und zu rechten Werckstätten deines H. Geistes | der durch sein Licht in der Lehrer und studirenden Jugend Hertzen leuchte | und durch dein und deines Wortes wahres Erkantniß | wie auch durch ein heiliges und stilles Leben die Gemüther derer jenigen recht vorbereite | die künfftig zu deiner Kirchen und des Vaterlands Nutzen sollen gebraucht werden. Erbarm dich auch des Jüdischen Volcks | und sonderlich deren die unter uns wohnen. Nimm von ihren Hertzen die Decke hinweg | daß sie ihre Verderbniß hertzinnigst fühlen | und Jesum von Nazareth | welchen ihre Väter gecreutziget | dessen Blut auch über sie und ihre Kinder gekommen | als denn wahren Gott und Menschen

ihren einigen Mittler und Heyland erkennen | und mit uns dich den dreyeinigen Gott mit einem Geiſt und Munde loben mögen. Endlich allerliebſter Gott | ſo erbarme dich über alle Seelen | die heut mit uns für deinem Thron ſeuftzen | vergib uns alle unſere Sünde | und regiere uns mit deinem Geiſt | daß die Väter dich erkennen | der du von Anfang biſt | die Jünglinge ſtarck ſeyn | dein Wort in ſich bleibend haben | und den Böſewicht überwinden | die Kinder dich ihren Himmliſchen Vater kennen mögen. Tröſte darbey alle Betrübte | ſtärcke alle Schwache | errette alle Nothleidende | bekehre alle Verführte | komm zu Hülffe allen Kämpffenden | ernehre alle Nothdürfftige | ſchütze alle Bedrängte | erleuchte alle Blinde | erquicke alle Sterbende | und errette uns auch endlich von allem Ubel | und nimm uns in das Reich deiner Herrlichkeit | da wir dir vor alle in Zeit und Ewigkeit an uns geoffenbahrte unermeßliche Treue ein heiliges Halleluja ſingen | und in deinem Anſchauen unſere Seelen ewig ergetzen wollen. Erhöre uns Gott Vater | umb deiner ewigen Menſchen-Liebe und Barmhertzigkeit willen; Erhöre uns Chriſte Jeſu | umb deines hohen Verdienſtes willen; Erhöre uns Gott heiliger Geiſt | der du ſelbſt das Abba in unſern Hertzen ruffeſt | und zum rechten Gebet geſchickt macheſt | auch ſelbſt vor dem Thron deiner Gnaden mit uns beteſt | und uns mit unausſprechlichen Seufftzen immer kräfftig vertrittſt. Erhöre uns | du heilig | heilig | heiliger | Gott umb deines Nahmens willen! Amen.“

Inwieweit dies eben mitgeteilte Gebet praktiſche Bedeutung erlangt hat, läßt ſich beim Fehlen jeglicher Nachrichten über ſeine Entſtehung und Benutzung nicht mehr feſtſtellen. Thatſache iſt jedenfalls, daß es das Gebet von 1651 nicht verdrängt hat. Im Gießener Pietiſtenſtreit z. B. iſt das in der Agende von 1662 gedruckte Gebet von 1651 noch das allgemein gültige Hauptkirchengebet, das nach jedem Hauptgottesdienſt, auch an den Feſten, verleſen werden muß. Letzteres geſchieht auch im ganzen Land. Trotzdem kommt es 1694 in Gießen gerade wegen dieſes Gebetes zum Streite. Der Pietiſtenführer Bielefeld wurde beſchuldigt, er habe ſich allerlei Änderungen im allgemeinen Kirchengebet geſtattet und dadurch die Gemeinde „geärgert“. Inſonderheit wird ihm vorgeworfen, er habe bis jetzt regelmäßig den Paſſus wegen des Religionsfriedens ausgelaſſen. Bielefeld iſt ſich dieſer That nicht bewußt und weiſt die Anſchuldigung mit den Worten zurück: „maßen Ich in Verleſung des Kirchen Gebeths recht bey denen Worten bleibe, wie ſolches Gebeth in unſerer Kirchenordnung gedruckt zu finden auch in Darmbſtadt noch allezeit ſo verleſen wird, dahero mich gewundert, daß eine ſolche neue Danckſagungs-Formel von Religionsfrieden hier in Gießen eingeruckt, welche ſich zumahl auf viele weiſe nicht gar wohl ſchicket“. Die hier ſich erhebenden Schwierigkeiten finden ihre Löſung, wenn wir beachten, daß der Abdruck des Gebetes in der Agende von 1662 d. h. alſo in der Form, wie man das Gebet in Darmſtadt ſprach, in einigen Worten von dem Wortlaut des Exemplares von 1651 und noch mehr von dem des Gießener Druckes von 1690 abweicht. Inſonderheit erwähnt der Druck von 1662 den Dank für den „verliehenen Frieden“

(1651) oder die Erhaltung des „lieben Religions-Friedens“ (1690) mit keinem Wort.

Im Jahre 1694 also dient das Kirchengebet von 1651 noch als Hauptgebet für den Hauptgottesdienst; 1724 ist dies anders geworden. In der Agendenausgabe von 1724 ist es aus seiner Stellung als allgemeines Kirchengebet herausgetreten und zum „Gebet in denen Betstunden“ geworden (Lit. C). Die Stelle eines „Gebetes nach der Frühpredigt“ (Lit. A) vertritt ein anderes Gebet, dasjenige nämlich, das bis in die Zeit des Rationalismus hinein als allgemeines Kirchengebet galt und die Grundlage unseres jetzigen hessischen Sonntagsgebetes abgab. Da es in dieser Agendenausgabe zu finden ist, verzichten wir auf seinen Abdruck. Bemerkt sei jedoch, daß der Druck dieses Gebetes in der Agende keine editio prima ist. Es muß vor 1724 entstanden sein, weil undatierte Drucke desselben aus der Zeit vor 1724 uns vorliegen. Am 28. Januar 1710 werden bereits Exemplare der in der Agende von 1724 mit Lit. A, B und C bezeichneten Gebete an den Metropolitan von Groß-Gerau übersandt.

Über die weitere Entwicklung mögen einige Notizen hier Platz finden. Außer dem Drucke von 1709 oder 1710 und dem Druck des Gebetes in der Agende von 1724 lag uns ein Druck aus der Zeit von 1748 oder 1750 vor. Er enthält außer den angegebenen Gebeten Lit. A, B, C die Litanei und den Abendsegen. Die Datierung dieses Druckes ist nur deshalb möglich, weil er in dem einzigen Einschub, welchen er macht, die Gemahlinnen des Erbprinzen und des Prinzen Georg Wilhelm nennt und dieser Einschub nur auf die oben angegebene Zeit paßt. Aber das Gebet A blieb noch länger in Geltung. Beim Regierungsantritt Ludwigs IX. im Jahre 1768 gilt es noch als das allein gültige allgemeine Kirchengebet. In den nächsten Jahrzehnten wurde dies jedoch anders. Der Geist der Aufklärung bereitete auch unserem Kirchengebet ein Ende, nachdem in rationalistischem Streben nach möglichster Abwechslung bereits eine ganze Reihe „moderner“ Gebete neben das alte getreten waren. Am 29. September 1803 wurde von Ludwig X. der Auftrag gegeben, „aus den vorhandenen besten liturgischen Schriften eine Sammlung vorzüglich guter Gebete für den öffentlichen Gottesdienst zu entwerfen“. Eine Frucht der hieran sich anschließenden Arbeiten war die Beseitigung des alten Gebetes von 1710 und die Ersetzung desselben durch ein Gemächte, das keineswegs mit ihm in Bezug auf Glaubenskraft und Glaubenswärme verglichen werden kann. Durch Höchste Verordnung vom 20. August 1806 wurde nämlich von allen christlichen „Religions-Verwandten“, also auch den Katholiken, die allsonntägliche Verlesung folgenden allgemeinen Kirchengebets verlangt:

„Preis und Dank sei Dir, Herr, allgütiger Gott, für die wichtigen Belehrungen Deines heiligen Wortes, durch welches Du uns auch jetzt wieder zu rechtschaffenem Sinn und Verhalten hast ermuntern lassen. Schenke uns Lust und Kraft, immer und allenthalben zu thun, was Dir gefällt, und alles zu meiden, was Dir mißfällig ist. Erhalte die göttliche Lehre Jesu, die eine unschätzbare Unterweisung zur Seligkeit ist, bis ans

Ende der Welt. Verherrliche Deine Güte an unserm Regenten, dem Großherzog, Deinem Knechte, und laß sie mit jedem Morgen über Ihm neu werden. Leite Ihn durch Deinen Geist, daß Er sein Volk mit Weisheit, Gerechtigkeit und Güte regiere. Langes, beglücktes Leben, steigender Wohlstand des Vaterlandes, Treue und Liebe Seiner Diener und Unterthanen, vornehmlich aber Dein Wohlgefallen an Ihm, sei der Lohn Seiner weisen und milden Regierung. Deine Vaterhuld beglücke die Tage Seiner herzlich geliebten Gemahlin, des von Dir uns geschenkten Erbgroßherzogs, wie auch aller anderen hohen Angehörigen des Großherzoglichen Hauses. Segne die Lehrer Deines Wortes und die Diener des Staats in Erfüllung der Pflichten ihres Berufs. Erbarme Dich aller unserer Mitmenschen, gieb allen, was ihnen nützlich, wende ab, was ihnen schädlich ist. Sei uns und allen Bewohnern des Landes gnädig, verleihe uns Deinen Segen und erhöre uns, um Deines Sohnes, unsers Erlösers, willen. Amen".

Die weitere Geschichte dieses Kirchengebetes ist aus den Ausführungen in Carl Wilhelm Köhlers „Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen" II, 459 f. ersichtlich. Wir heben daraus hervor, daß es bis 1835 bloß für Oberhessen und Starkenburg vorgeschrieben war, 1835 wurde es zum allgemeinen Kirchengebet auch für Rheinhessen. Es blieb in dieser Eigenschaft bis zum September 1848. Für Köhlers im Anfang 1848 erschienenes Werk ist es noch „Das allgemeine Kirchengebet". An seine Stelle trat auf Veranlassung des damaligen Mitregenten, des späteren Ludwig III., ein neues durch Erlaß Gr. Ober-Konsistoriums vom 2. September 1848. Es ist das jetzt noch bräuchliche, auf der Grundlage des Gebetes von 1710 entstandene Gebet „Allmächtiger barmherziger Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christi" u. s. w. und hat den Prälaten Zimmermann zum Verfasser.

Zu diesen im bisherigen mitgeteilten Kirchengebeten kamen nun noch bei einzelnen Gelegenheiten besondere Zusätze. Außer denen, die bei besonderen Veranlassungen im landgräflichen Hause (Geburt, Vermählung, Tod u. s. w.) zur Beifügung geboten wurden, begegnet uns eine ganze Anzahl von Zusätzen, die für einige Zeiten dem allgemeinen Kirchengebet in- oder angegliedert wurden. Es ist nicht ohne Interesse, einige derselben hier mitzuteilen. Sie zeigen uns, daß das Prinzip der Abwechslung und der Fühlung mit der allgemeinen Zeitlage auch in der Zeit nach dem 30jährigen Kriege, wo das Gebet von 1651 über fünzig Jahre lang als „allgemeines Kirchengebet" figurierte, eine gewisse Bedeutung hatte. Auf Vollständigkeit ist nicht gesehen, sondern bloß darauf, daß die verschiedene Art der Beifügung und des Inhaltes deutlich wird.

1) Auf die eben eingeleiteten Friedensverhandlungen hat folgende aus dem Juli des Jahres 1643 stammende Beifügung Bezug:[70])

„Getrewer lieber Himmlischer Vatter, Herr Himmels und der Erden, Wir sagen dir auch von grund Unserer Hertzen lob, preiß und danck, daß du durch dein Allmächtige Hand die hohe Potentaten deren Hertzen du allein in deiner Hand hast, und dieselbige leitest, wie die Wasserbäche, dahin gelencket hast, daß nunmehr die Allgemeine Friedenshandlung

einen würcklichen Anfang nehmen, und angetretten werden solle, Ach so ruffen Wir dich an, alß einen Gott deß Friedens, der die bogen zerbricht, spieße zerschleget, und wagen mit fewer verbrennet, und allein den rechten Frieden geben thut, und bitten demütiglich, du wollest Unser gnediger Gott und Vatter sein und bleiben, deine barmherzigkeit ferner an Unß wenden, Unß alle Unsere Sünde umb Jesu Christi, deines allerliebsten Sohns, Unsers einigen Mittlers und Heylands willen aus gnaden vergeben, und die nunmehr bestimbte Allgemeine Friedenshandlung durch deine milde benedeyung von oben herab mit gutem fort- und ausgang also mildiglich segnen, daß dardurch ein durchgehender Allgemeiner auff dein wort gegründeter Erbarer Fried gestifftet und zu wegen gebracht werde, dessen sich die gantze werthe Christenheit und sonderlich Unser hochbeängstigtes Vatter- und Teutschland zu erfrewen, und dich lieber himmlischer Vatter darfür ewiglich zu loben und zu preisen, ursach haben möge, O grosser Gott erhöre Unß, es gereichet zu deines Heiligen Nahmens Ehre, Amen, lieber Herr Jesu, Amen."

2) In dieser Form wurde das Gebet jedoch nur kurze Zeit gebraucht. Bereits am 11. September 1643 wird allen Superintendenten mitgeteilt, daß von nun an hinter den Worten „ursach haben möge" und vor „O grosser Gott" die Worte einzuschieben seien:

„Und nachdem auch Unser gnediger lieber Landsfürst und Herr auß angelegenen zu dieses Landes wohlfarth und verschonung ziehlenden Ursachen etliche Sr. Fr. Gn. Räthe und Diener verschickt, so bitten Wir dich, o himmlischer Vatter mit demütigem Hertzen, du wollest zu derselben reysen und verrichtungen deine Göttliche gnad mildiglich verleihen, und dieselbe von oben herab also segnen, daß Sr. Fr. Gn. und dero trewen Land Ständen, Dienern und Underthanen, und allen beschwerten Einwohnern zur künfftigen verschonung viel gutes und ersprießliches außgerichtet werden möge."

3) Ein weiterer Zusatz stammt aus dem Jahr 1647.[71]) Er findet sich als Beilage bei dem Postscriptum eines Befehlschreibens Georgs II. vom 18. Mai 1647, in dem den Geistlichen Oberhessens der Einschluß der Hessen-Kasselischen Streitsache in das allgemeine Kirchengebet geboten wurde und verlangt von den Superintendenten von Darmstadt und Gerau: „nachdem hieraussen in Unserm Oberfürstenthumb under anderm nahmentlich auch der gütige Gott im gebeth angerufen würd, Unsern abgenötigten defension und armatur zu segnen und endlich zum liben frieden und erwünschter Einigkeit glücklich hinaußzuführen, wie ihr auß der Beylag zu ersehen habt, und wir dan gern sehen, daß solch gebeth in den Kirchen Unserer Obern Graffschafft gleichförmig gehalten werde, Alß ist unser gn. Befehl, daß ihr solches denen Eurer Superintendentz Undergebenen Pfarrern nachrichtlich anfüget, es auch zu Darmbstatt selbst wohl haltet".

Diese Beilage lautet:

„Ach Barmhertziger Vatter im Himmell, gedencke doch auch in gnaden an die vielfaltige schwere Trangsahle und großen Jammer, so mitt unserm lieben Landtsfürsten unser Hochbetrengtes Vatterland leyden

und auß stehen mußen. Nun Herr verzeihe unß allen umb Jesu Christi willen unsere viele und schwere Sünden, und laß uns dz Licht deiner Barmhertzigkeitt und Mechtigen Hülff witter auffgehen, Segne unsers lieben Landsfürstens abgenötigte gegen wehr, nehme das gantze Landt in deinen Allmechtigen Schutz, Sey du selbst, o Herr Zebaoth unser Schirm und Schiltt, und sende uns Hulff und Errettung von oben herab, durch deine rechte Handt und Starcken arm, gib du allezeitt heyligen muth, guten dir wohlgefelligen rath und rechtschaffene Wercke, und laß alles nach deinem heyligen willen glücklich wohl hinauß gehen, zu deines heyligen nahmens Ehr, und unserm zeittlichen und Ewigen Besten. Amen."

4) Ein anderer aus der Zeit des dreißigjährigen Kriegs stammender, aber nicht datierter Zusatz beschäftigt sich mit der Not der Pest.[72]) Er lautet:

„Gebet
um Abwendung der ansteckenden Seuche
der Pestilentz.

Nachdem du auch | du heiliger und gerechter Gott | um der Sünde willen | in deinem Zorn | nicht nur gedrohet hast | daß du Pestilentz unter die Menschen schicken woltest | die sie aufreiben solte | sondern auch | nach dienem gerechten Gericht | schon angefangen hast andere Lande würcklich damit zu schlagen | daß viele daran gefallen sind | und dardurch grosser Jammer und Noth entstanden: Wir uns aber dabey billig erinnert | daß solche Seuche im finstern schleiche | und wir durch unsere übermachte | und täglich sich noch mehr häuffende Sünden | solche Straffe wohlverdienet haben | dann wir sind auch abgewichen | und untüchtig worden | wir und unsere Vätter haben deine Gebote | Rechte und Sitten nicht gehalten. Ach! so bitten wir dich von Hertzen | gedencke doch nicht unserer Sünden und Ubertrettungen | gedencke aber unser nach deiner grossen Barmhertzigkeit | die von der Welt her gewesen ist. Behüte uns vor dieser grausamen Seuche | und laß uns nicht sterben an der erschrecklichen Plage | räume uns nicht auf in deinem Zorn | und raffe unsere Seele nicht hin mit denen Sündern | noch unser Leben mit denen Ubelthätern: Bekehre uns vielmehr und erwecke in uns wahre Hertzens-Buß | und Besserung unsers Lebens. Soltest du aber in deinem heiligen Rath schon beschlossen haben | auch unsere Sünden mit solcher zeitlichen Straffe heimzusuchen | so hilff daß wir deine vätterliche Hand geduldig erleyden in der Züchtigung nicht verzagen | sondern von dir als dem Herrn gezüchtiget seyn | damit wir mit der Welt nicht verdammet werden. Laß aber doch unser Flehen noch etwas vor dir gelten | um unsers Mittlers und Vorbitters Jesu willen. Amen."

5) wurde für den 13. Sonntag nach Trinitatis im Jahr 1663, „alß die Printzen in die Information Ihrer Praeceptorum solten gegeben werden", folgender Passus in das Kirchengebet[73]) eingeschoben:

„Und nachdem es auch durch Gottes vätterliche Gnad und Segen dahin kommen, daß unsers genedigsten Landsfürsten und Herrn | beede F. H. Söhne, H. Ludwig und H. Friedrich, Landgr. zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld so weit erwachsen, daß Sie fernerer Underrichtung in der

wahren seligmachenden Lehr und guten Künsten und sprachen, fähig worden, umb deßwillen höchstermelter uns. gn. Landsfürst, auß vätterlicher und hochlöblichster Sorgfalt, dero bemeldte geliebte F. Printzen, der trewen underweisung, hierzu erwehlter und bestelter Praeceptorum, zu undergeben und dieselbe Praeceptores, hoch besagten F. Printzen und zu dero Auffwartung erkohrnen Pagen und bedienten, nechsten tags vorstellen zu lassen, entschlossen, Alß tragen wir auch solch Christ-fürstl. Vornehmen billich Gott dem Allm. in unsrem glaubigen Gebett demütiglich vor, u. ruffen den Allerhöchsten von Hertzen an, Er wolle die Junge Herzen der l. fürstl. Printzen mit seines H. Geistes gnad und gaben ie länger ie mehr erfüllen, daß Sie mit rechter Frewdigkeit und begierde, sich durch der Praeceptores und deren trew fleißigste anweisung, zur wahren Erkantnuß ihres Heylß u. allen Christ-Fürstl. Tugenden, unnd Geschicklichkeit, ferner dergestalt underrichten lassen, daß Ihr gantzes Leben und Thun zur Ehre des großen Gottes, der Fürstlichen Eltern Hoher Frewd zu gewisser Hoffnung dero Kirchen und Schulen und Trost des gantzen l. Vatterlands zu mahl auch zu Ihrer F. F. Gn. Gn. Selbst zeitl. u. ewigen wolfahrt beharrlich gerichtet werden möge."

6) erwähnen wir einen Zusatz aus dem Jahr 1677 [74]):

„Anno 1677.

Nach allen Predigten | und in denen Betstunden | vor dem H. Vatter Unser | nachgesetzte Formul in denen Fürstl. Hessen-Darmbstattischen Landen zu gebrauchen.

Wir wollen auch nochmals in unser andächtiges Gebet namentlich einschliessen die höchst-verlangte friedsame Ruhe und Wolfahrt unsers geliebten Vatterlands | und daß der allgütigste Gott | bey denen annoch anhaltenden höchstgefährlichen Läufften | unsers gnädigsten Landsfürsten und Herrn | auß Lands-vätterlicher Treu und Sorgfalt führende Ratschläge und Anstalten | von oben herab mild-vätterlich also wolle segnen und wohl gerathen lassen | daß sie zu deß Fürstl. Haußes | deß gantzen Landes und aller treuen Patrioten, Diener und Unterthanen Wolfahrt dergestalt außschlagen, damit wir allerseits vor allem feindlichen Anfall | Verderb- und Verheerung kräfftiglich bewahret | in gutem Friede | unserm Gottesdienst unverstört abwarten | und ein stilles und geruhiges Leben in aller Gottseligkeit und Erbarkeit führen | und Ursach haben mögen | den herrlichen Namen Gottes darfür zeitlich und ewiglich zu preisen".

6) Bald nachher erschien schon wieder ein „inserirter Paragraphus", der sich bis zum 17. Dezember 1679 hielt, an welchem Tag durch Ausschreiben sein Gebrauch „im gemeinen Gebeth nach der Hohen Predigt und in den Bethstunden" verboten und dafür ein Dank für den jetzt eingetretenen Frieden verlangt wurde. Leider habe ich trotz eifrigen Suchens nicht bestimmt diesen Paragraphus nachweisen können. In Konvolut 2 (Liturgie, Ritual) findet sich zwar ein aus dieser Zeit stammendes geschriebenes Dankgebet, welches mit ihm identifiziert werden könnte, wenn es nicht zu lang wäre und sich nicht zu sehr mit der eben beseitigten Türkengefahr beschäftigte. Wegen dieser Eigentümlichkeit wird dies Dankgebet wohl in die Zeit nach 1683 zu setzen sein.

7) In dem vom 19. Juli 1683 datierten Erlaß der Landgräfin Elisabeth Dorothea betr. „Christliche Andachts- und Gebets-Anstalten, Welche auff Befehl . . . . In Sr. Fürstl. Durchl. Vormundschafftlich Fürstenthumb und Landen, bey eingefallener Türcken-Gefahr, angeordnet worden“ [75]) lesen wir folgenden Zusatz zu allen Predigt- und Betstunden-gebeten:

„Gebet | nach den Predigten und in der Bet-Stund zu sprechen.

Herr Gott Vatter im Himmel | erbarme Dich über uns | sey uns genädig | und beschirm deine liebe Christenheit und unser Vatterland | vor dem Erbfeind des Christlichen Nahmens | dem Türken. Steure seinen hochmütigen Dräwungen und grausamen Wüten. Gib uns und unsere Mit-Christen nicht in die Gewalt der grimmigen und Blutdürstigen Feindes | zerbrich seine Bogen | zerschlage seine Spiesse | verbrenne seine Wagen mit Fewer | nim ihm Hertz und Muth. Mache seine Anschläge zu nichte | so wieder deine Ehre streiten | stärke hingegen und segne die Waffen unsers Kaysers und gantzen Römischen Reichs | wie auch aller Christlichen Potentaten | die wieder ihn vor deine Ehre kriegen | verleihe ihnen wahre Gottes-Furcht und einen tapfferen unerschrockenen Muth | der grossen Macht deß tobenden Feindes zu wiederstehen | zeige nach deiner unerforschlichen Weißheit | Mittel und Wege | fernerm Blutstürtzen | Rauben und Brennen vorzukommen | und wieder zu stillem friedlichem Stand zu gelangen | damit wir bey deinem Heyligen Wort und Sacramenten erhalten | unsern Gottes-Dienst ferner ungehindert | zu deinen heyligen Ehren und unserer Seligkeit begehen mögen.

Herr Gott Sohn | der Welt Heyland | erbarme dich über uns | sey uns gnädig | unb zerbreche die Gewalt deß grausamen Erb-Feinds | laß ihn nicht weiter einbrechen in dein heilig Erbe | und gib nicht zu | daß dein heiliger Nahme durch ihn verlästert | und dein Edler Weinberg verwüstet werde. Laß die Unglaubige nicht von uns sagen | wo ist nun ihr Gott? Laß unter ihnen für unsern Augen kund werden | die Rache des Bluts deiner Knechte | das vergossen ist. Laß für dich kommen das Seufftzen und Schreyen der gefangene Christen | gib ihnen wahre Gedult und Beständigkeit | errette sie auß der Tyranney und schweren Dienstbarkeit des barbarischen Feindes | und behüte uns dafür gnädiglich | O Herr Zebaoth | beweiß deine Hülff an uns | daß wir sehen mögen die Wolthat deiner Außerwehlten | und uns freuen | daß es deinen Volck wohlgehet.

Herr Gott heyliger Geist | erbarme dich über uns | sey uns genädig gib uns erleuchtete Hertzen | daß wir in rechtschaffener Bekandnuß und Reue über unsere schwere Sünden | mit rechtem Glauben und hertzlichem Vertrauen bleiben an unserm einigen Heyland und König Jesu Christo und in wahrer Besserung unsers Lebens dir wohlgefällig wandeln | damit du Lust habest bey uns zu bleiben | mit deiner Gnad | Trost und Segen | und uns von dem Dräuen und Wüten des leydigen Türken und aller unser Feinde zu erledigen. Darumb bitten wir dich | deine Kinder |

die wir nach deinem Nahmen genennet sind. Behüte uns Gott Vatter | Sohn und heyliger Geist | so wollen wir dich loben und preysen immer und ewiglich | Amen". «

8) erwähne ich das Gebet, daß bei der Mündigwerdung des Landgrafen Ernst Ludwig (1685) beigefügt wurde.[76]) „O Allweißer, Heiliger Gott und Vatter, der du ein Gott der Ordnung bist, und wilt, daß die Obrigkeit und Unterthanen in der Welt sein, und Jene dießen Vorstehen, dieße aber Jenen gehorchen sollen, straffest auch alle diejenigen, so solcher deiner Ordnung wiederstreben, O König und Herr aller Herren, du gerechter Richter und einiger Erbherr über alle Heiden, von welchem alle Regenten auf Erden Ihr Ambt zu Lehen tragen, daß Sie von wegen Deiner göttlichen May. Land und Leute regieren, Frieden erhalten, Gericht und Gerechtigkeit handhaben, die frommen schützen und die bößen straffen sollen, Dazu weißheit, Klugheit, aufrichtigkeit und ein starcker Muth erfordert würd; Dir sagen wir von Grund der Seelen hertzinniglich Lob und Danck, daß du Uns dießen frohen Tag hast erleben lassen, worauf unßer gnädigster Junger Landsfürst und Erbherr seine Minderjährigkeit zurückgeleget, und Krafft der Röm. Kay. May. dießem Hochfürstl. Hauß aus besondern Hohen Kay. Gnaden, gleich den Weltlichen Churfürsten des H. R. Reichs nunmehr vor 60 Jahren ertheilten eigenen privilegii mit dem, durch deine Göttliche Güte, heut angehenden Neunzehenden Jahr seines Alters, die Majorennität und Volljährigkeit angetretten hat. Und weil Du O Höchster Gott, der Königen und Fürsten Sinne und Gedanken in deiner Hand hast und leitest Sie wohin Du wilt, So regiere doch auch Unßers lieben Erbherrns Fürstl. Gemüth mit deinem heyligen Geist, daß Er dein Wort bevor habe, die reine Religion, die Warheit und den Gottesdinst mit Ernst befördere, Uns armen Unterthanen mit gutem Exempel und Unsträflichem Wandel künfftig vorleuchte, Recht und Gerechtigkeit handhabe, für allen Schmeichlern und Dienern der Wollüsten sich hüte, das Recht nicht beuge, noch die persohn ansehe; Lencke sein Hertz, daß Er höre das geschrey der Armen und allezeit der Beträngten sich annehme. Gib daß Er rechtschaffene Fürstl. Gedanken habe, und darüber halte! Verleihe Ihm Weißheit und Verstandt, Heiligkeit und Gottesfurcht, Gesundheit langes Leben, glückliche Regierung, Frieden fromme verständige getreue Rhäte und Diener. Bekehre oder stürtze und vertilge alle Achitophels Doegs Hamans Brüder! Befordere aber alle redliche und aufrichtige Hertzen, und laß sie gnaden für Dir und für seinen augen finden! Begabe Ihn, wie Du vor Zeiten Deinen Knech t Salomon, den König zu Jerusalem, mit Klugheit und erkändniß begabet hast, daß Er dein Volck recht richten und verstehen möge, was gut und böße ist; Stelle Ihm allezeit für Augen die Vermahnung Josaphat des Königs in Juda, welche also lautet: Sehet zu was Ihr thut, denn Ihr haltet das gericht nicht den Menschen sondern dem Herrn, und Er ist mit Euch im Gericht: Darumb laset die Furcht des Herrn bey Euch sein, und hütet Euch und Thuts; Denn bey dem Herrn, Unßerm Gott, ist kein Unrecht noch ansehen der persohn; lasse Ihn stets sein ein Hellgläntzende Cron seines hiesigen Haußes, eine Zierde

des gantzen Hessischen Fürstenstams, eine Ehr seiner Hohen Freundschafft, eine Seul des Heil. Röm. Reichs, ein rechter Tugendt Spiegel alter Christlichen und aufrichtigen Teutschen Fürsten und Regenten, eine Stütze des gantzen Vatterlands, eine sonderbahre Freude und Trost seiner Hertzgeliebten Frau Mutter in dem alter, ein Hochwehrter Bruder seiner Fürstl. Geschwisterten, ein Schild seiner Lands Ständen und Unterthanen, eine starcke Zuflucht seiner getreuen Rhäten und Diener, ein kostbar Kleinod, von welchem die durch Gott mildiglich eingelegte und gebenedeyte himlische güter klärlich hervorschimmern, und aller ortten herausleuchten! Segne o Herr und beschütze das gantze Land, und gib, daß wir allesambt, Obrigkeit und Unterthanen, Herrn und Diener, dir wohlgefällig leben, und mit dir dermahleinst herrschen mögen in Ewigkeit, Amen."

9) Endlich füge ich noch folgenden in mehreren gedruckten Exemplaren vorliegenden „Paragraphus"[77]) aus dieser Zeit an: „Nachdem auch die Erb-Feinde des Christlichen Namens die Türcken sich abermals mit ihren hochmüthigen Dräuungen und grimmigen Wüten gegen deine Christenheit erhaben | und dieselbe mit Schwerd und Feuer zu vertilgen sich grausamlich vorgenommen | und wir uns wohl erinnern | daß du solches um unserer Sünden willen zu verhängen | die gerechteste Ursachen gehabt. Ach! so bitten wir liebster Vatter | im Namen unsers Mittlers Jesu | vergib uns zuforderst alle unsere Sünden | wordurch wir diesen deinen gerechten Zorn gereitzet haben | und gieb uns ein recht bußfertiges Hertz | sambt wahrer Besserung unsers sündlichen Lebens | damit du mit deinem Schutz | Gnade und Seegen | bey uns zu wohnen Lust habest. Setze Dich aber | du starcker Allmächtiger Gott | selbst gegen diesen deinen und unsern Feind | zerbrich seine Bogen und Schwerd | nimm ihm den Muth | daß er Hertz und Hände sincken lasse und aufhöre dein heiliges Erbe zu verwüsten. Segne hingegen die Waffen der Christlichen Potentaten | die wider ihn streiten | errette die gefangene geängstete Christen | und behüte die übrige und uns alle vor der grausamen Gewalt und Dienstbarkeit des grimmigen Feindes."

Da es nicht unsre Aufgabe sein kann, alle Zusätze, die in der Zeit des 17. Jahrhunderts zum Gebet für Hauptgottesdienst und Betstunde gemacht wurden, mitzuteilen, so brechen wir hier ab und wenden uns einigen Kleinigkeiten zu, die über den Kanzeldienst noch nachgetragen zu werden verdienen. Wir erwähnen zuerst Einschübe in das Vater-Unser. Wir denken heutzutage bei dieser Wortverbindung gewöhnlich an die Zeit des Rationalismus. Ohne Zweifel hat sie auf diesem Gebiete die meisten Erzeugnisse ins Leben gerufen. Ich erwähne eines für viele, eine Paraphrase des Vater-Unser aus dem Jahr 1812[78]): „Vater unser der du bist im Himmel. Über alles Erhabener unser Schöpfer, Beglücker und Erhalter, Vater! — Geheiliget werde dein Name. Tiefe Rührung und Ehrfurcht erfülle unsre Seelen stets gegen Dich, Urheber alles Lebens und aller Glückseligkeit. — Zu uns komme dein Reich. Laß unsre Seelen dir immer ergeben seyn und dir gehorchen. — Dein Wille geschehe, wie im Himmel also auch auf Erden. O gieb uns Kraft, daß wir immer das Böse meiden, und das Gute, welches du uns befiehlst eben so zu

thun, wie es alle Heilige vollendete, welche in deinem Himmel mit dir vereinigt sind, vollbringen. — Unser täglich Brod gieb uns heute. Bewahre uns für ängstlichen Nahrungssorgen, gieb uns Kraft zur Arbeit und segne unseren Fleiß. — Vergieb uns unsre Schuld, wie wir unsern Schuldigen vergeben. Auch wir fehlen sehr oft und wünschen deine Gnade und Verzeihung. Laß nie Rachsucht gegen unsere Beleidiger in unseren Seelen herrschen, sondern laß uns jedem unsrer Mitmenschen eben so verzeihen, wie auch wir von Dir, wegen der vielen Versündigungen gegen deine Gebote und von unsern Nebenmenschen Verzeihung wünschen. — Führe uns nicht in Versuchung. Laß uns die mannigfaltige Prüfungen, durch welche Du uns, in diesem Erdenleben, zu höherer Vollendung führen willst, weise ertragen. Stärke unseren Geist, daß er in der Freude mäßig ist und im Leiden standhaft dir vertraut. Bewahre unser Herz, daß es weder den Reitzen seiner eigenen Brust noch den bösen Beispielen anderer Menschen unterliegt. — Erlöse uns von allem Übel. Lindere uns die Lasten und Leiden des Erdenlebens. Hilf uns sie, als Vater, tragen und nimm uns endlich zu Dir auf in deine Freuden. — Dein ist das Reich, Du bist Herr über alles, dein ist die Kraft, du Allmächtiger kannst thun, was Du willst; Dein ist die Herrlichkeit, Preiß, Dank und Anbetung gebührt Dir, und Preiß, Dank und Anbetung wollen wir Dir durch Vertrauen, Liebe und Gehorsam, von jetzt an, durch alle Ewigkeit hindurch, bringen. Amen."

Dies Beispiel ist für die Praxis des Rationalismus ganz bezeichnend. Immerhin dürfen wir nicht vergessen, daß solche Paraphrasen des Vater-Unsers nicht ein Erzeugnis erst des Rationalismus sind. Gerade die ältesten Kirchenordnungen auch der hessischen Kirche weisen solche auf. Wir wollen aber hier nicht darauf eingehen. Wichtiger ist für uns etwas anderes. Öfters ist nämlich von einem ganz besonderen Einschub die Rede, der in das Vater-Unser gemacht wurde. Er begegnete uns zum ersten Mal in den Visitationsakten von Klein-Umstadt aus dem Jahre 1629, wo die Bauern ihrem vielgeschmähten Pfarrer vorwerfen, „es werde von ihm nach den Predigten vor Obrigkeit und Gemeind kein gebeth gethan", und der Pfarrer die Antwort erteilt: „Er spreche das Vatter Unser und schließe darein die drey Hauptstende zusammen und unter dem weltlichen begreiff er U. G. Fürsten und Herrn Fürstl. Gemahlin F. Herrn Bruder undt Räthe u. s. w." Ein anderes Mal begegnet uns etwas Ähnliches im Alsfelder Visitationsprotokoll von 1638, wo es heißt, Landgraf Georg habe ein Gebet für die Sonn- und Bettage aufsetzen lassen, welches „ohn perorirung dieser Gebettsweise: Wir wollen bitten vor den Geist, Welt- und häuslichen Standt ꝛc. dan diese drey Ständ schon diesem Gebett einverleibet sind" gelesen werden soll. Weiter weise ich auf eine Stelle in der Beschwerdeschrift der Gießener Bürger gegen den Pietistenführer May aus dem Jahr 1694, wo es heißt, May habe am 1. Ostertag „gebeten in dem Einschluß der Stenden in daß Vater-Unser, die Prediger mochten den Aufferstandenen Christum in Krafft predigen". Ich bin über die Verbreitung dieser Sitte nicht

orientiert. Doch scheint die Art, wie diese drei Beispiele davon reden, darauf zu deuten, daß die Einschaltung dieses Passus in das Vater-Unser etwas herkömmliches war.

Nach der Agende wird das allgemeine Fürbittegebet stets auf der Kanzel gesprochen. Daß dies auch in praxi die Regel war, ersehen wir aus verschiedenen Thatsachen. Eine der interessantesten findet sich in den Anklageakten gegen den Pfarrer zu Caldern. Ihm wird nämlich vorgeworfen, „als einmahl ein Weibsperson in der Kirchen under der Predigt geschlaffen, hat er die Kirchen-Ordnung uf der Cantzel ergriffen, ufgehoben und sie werfen wollen, hats aber nicht gethan".[79]) Caldern besaß bloß ein Exemplar der Kirchen-Ordnung. Dies läge jedoch nicht auf der Kanzel, wenn man es nicht da gebraucht hätte, d. h. wenn man nicht nach der Predigt die in der Agende vorgeschriebenen und abgedruckten Stücke (Konfession, Absolution, Gebet) auf der Kanzel verlesen hätte. Ein anderes Beispiel haben wir schon mitgeteilt. Wie der Klein-Umstädter Pfarrer auf die Kanzel gehen will, merkt er, daß er sein Buch nicht bei sich hat; er hat es also auf der Kanzel nötig gehabt.

Aber nicht bloß dies allein, sondern auch die Eheverkündigungen und Almosenvermahnungen wurden stets auf die Kanzel verlegt. Ja, man sprach dort oft sogar den Segen, vorausgesetzt, daß kein Abendmahl oder eine sonstige am Altar abzuhaltende und in den Gottesdienst eingegliederte Handlung mehr nachfolgte. Wir müssen hierauf etwas eingehen. Folgte, wie beim Abendmahl, auf den Kanzeldienst noch ein Dienst am Altar, so sprach man am Ende der ganzen Handlung den Segen am Altar, worauf die Gemeinde einen Lobgesang gesungen zu haben scheint. Das Abendmahlsformular erwähnt zwar diesen Gesang nicht, doch scheint er durch sonstige Nachrichten ziemlich sicher bezeugt. Schwierigkeiten erheben sich hier, wenn kein Abendmahl gehalten wurde. Ohne Zweifel fiel dann nach dem Wortlaut der Agende dieser Lobgesang nach der Predigt fort, und der Gottesdienstschluß bestand darin, daß man nach den Vermahnungen zum Almosen den üblichen „Kurzen Gesang" that, worauf die Gemeinde mit dem Segen dimittiert wurde. Unter diesem Schlußgesang versteht die Agende einen Lobgesang, entweder „Lobet den Herrn alle Heyden" „oder sonst einen anderen Christlichen kurtzen Gesang als Gott der Vatter wohn uns bey 2c." Der Abschnitt über das Abendmahl erwähnt noch außerdem den Gesang „Erhalt uns Herr". In allen Fällen nimmt man also einen besonderen Gesang und nicht den letzten Vers des angefangenen Liedes. Über die spätere Praxis hören wir hierzu Allerlei in dem Gesangbuch von 1635. Wir teilen den betreffenden Passus hier mit.

„Nach der Predigt, ehe der Segen gesprochen wird.

Ins Gemein.

Danckſagen wir alle.
Lobet den Herren alle Heyden.
Gott der Vatter wohn uns bey.
O Vatter aller Frommen.

Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß.

Die unterschiedlichen Glorien, damit die Psalmen-Lieder beschlossen werden.

Auff die Fest aber,

als Weyhenachten: In dulci jubilo.
Ein Kind geborn zu Bethlehem.
Ein Kindelein so löbelich.
Resonet in laudibus.

Nach den Passions-Predigten: O Lamb Gottes unschuldig.
Ich frewe mich der grossen Lieb.

Nach den Oster-Predigten: Jesus Christus unser Heyland.
Christ ist erstanden.
Surrexit Christus hodie,
Heut triumphiret Gottes Sohn.

Auff das Himmelfahrts-Fest nach der Predigt: Christ fuhr gen Himmel.

Auff das Pfingst-Fest nach der Predigt:
Das Gloria auß dem Kom heiliger Geist."

Der Grundton, der diese Schlußgesänge beherrscht, ist der Dank und Preis für Gottes Gnade. Charakteristisch ist die Kürze und der knappe Ausdruck bei vielen. Aber diese Tabula hat noch eine andere Bedeutung. Sie zeigt, daß der Segen den Abschluß des Gottesdienstes bildet und nicht wie beim Formular für den Abendmahlsgottesdienst ein Gesang. Wir haben hiefür noch andere Beweise und zwar aus der kirchlichen Praxis. So hören wir das Gleiche wie hier z. B. aus den Klagen über das „Auslaufen aus der Kirche vor dem Segen" d. h. vor dem Ende des Gottesdienstes, wie sie uns in den Protokollen von Wetter, Breungeshain, Gemünden, Ober-Liederbach u. s. w. begegnen. Wir hören es weiter aus dem Protokoll der Gemeinde Widdersheim, deren Pfarrer befohlen wird, nicht nur auf die Bettage, sondern jeden Sonntag, ehe man aus der Kirche gehe, den Segen zu sprechen. Weiter sei auf folgende Stelle in dem mehrerwähnten Bericht von Rudrauff aus dem Jahr 1689 hingewiesen: „an einigen orten stehet man bis zum allgemeinen Kirchen Seegen und dan wan solches geschehen, fällt die gemeine nieder und betet unter einem Glockenzeichen in der stille ein Vatter Unser oder sonst etwas, damit gehet Sie in Seegen von einander; bey den meisten orten aber wird auff den Seegen nicht gewartet, sondern gehet ein jeder davon nach seinem belieben".

Diese letzte Stelle, welcher noch eine aus dem Marburger Protokoll von 1628 („nach dem segen und wenn das Volck aus der Kirchen geht, spielt der Organist ein munter stück oder Canzon") angereiht werden kann, hat aber noch nach einer anderen Seite hin unser Interesse zu beanspruchen. Sie zeigt, daß man den Segen mitunter auf der Kanzel sprach, wenigstens in denjenigen Gemeinden, in welchen man das Vater-Unser knieend zu sprechen pflegte. Denn es würde nicht die sonderbare Ausdrucksweise gewählt „man stehet bis zum allgemeinen Kirchen Seegen", wenn nicht Akte, Gebete u. s. w. vorausgingen, während deren man zu stehen pflegte. Daß dies auch anderwärts und in früheren Zeiten ge-

schah, läßt sich leicht erweisen. Für die Bettage hatte schon die Agende befohlen, den Segen auf der Kanzel zu sprechen. Man hat dieses Gebot, wie wir weiter unten sehen werden, in der kirchlichen Praxis der Folgezeit nie geändert. Was lag da näher als eine Übertragung dieses Brauches auch auf die ganz ähnlich gebauten Gottesdienste ohne Abendmahl? Wir haben allerlei Anzeichen, an denen wir diese Entwicklung konstatieren können. Das erste ist der berühmte Gottesdienst, den der Superintendent Schoner nach altem Muster am 4. August 1605 in Marburg hielt.[80]) Nach der Predigt betet er knieend, verläßt dann die Kanzel, während der Opfermann „Allein zu dir Herr Jesu Christ" singt, und will an den Altar gehen, um den Segen zu sprechen, als der verhaltene Tumult losbricht. Hier sind Kanzelgebet und Segen durch den Ort, wo sie auftreten, geschieden. Anders in dem erwähnten Berichte Rudrauffs von 1689. Er ist allein von der Voraussetzung aus verständlich, daß in vielen Gemeinden der Segen auf der Kanzel gesprochen wird, und zwar direkt nach den Vermahnungen und vor dem Schlußgesang. Ebenso verordnet der Landgraf Ludwig VIII. durch eine Mitteilung vom 29. Juni 1757 an den Superintendenten Dietz,[81]) daß der Segen von nun an in Darmstadt gleich nach der Predigt auf der Kanzel gesprochen werden solle, weil ja die Leute den Segen am Altar doch nicht abwarteten, und diese Änderung in anderen Gemeinden bereits Sitte sei. Diese hier gebotene Verlegung des Segens auf die Kanzel brauchte übrigens nicht die Folge zu haben, daß man das Schlußlied nach dem Segen erst sang. Die Analogie der Bettagsgottesdienste, in welchen das Lied (z. B. Litanei) sehr oft vor dem Segen, also während der Pfarrer noch auf der Kanzel war, gesungen wurde, mußte beim Hauptgottesdienste der alten Sitte, den Gesang vor dem Segen zu absolvieren, auch dann eine Stütze bieten, wenn der Segen auf der Kanzel gesprochen wurde. Doch hielt man's hierin verschieden. Die einen sangen ein Lied vor, die anderen nach, andere sogar vor und nach dem Segen, welche Sitte sich bis heute vielfach erhalten hat. Den Segen selbst sprach man nicht in der alten Form, welche Numeri 6 überliefert, sondern mit dem Zusatz der Agende von 1574. Wir sehen das an einer interessanten Auseinandersetzung zwischen dem Superintendenten Bielefeld und den Gießener Orthodoxen. Ersterer faßt die gegen ihn erhobene Anklage und seine Verteidigung in folgende Worte:

„Ich hätte den Segen nicht wie er in der Kirchen-Ordnung p. 181 und anderswo außgedrucket, gesprochen sondern geändert, welches fast wiederumb lächerlich ist, weil die Seegensworte im Nahmen des dreyeinigen Gottes nicht nur in der Kirchen Ordnung sondern von Gott selbst aufgezeichnet Num. VI zwischen welchen und dem von mir gesprochenen Seegen wohl keine änderung wird zu finden seyn". Bielefeld war hier wie in so vielen Punkten im Unrecht. Thatsächlich wird der Segen in der Agende anders formuliert, als in Num. VI geschieht. Es steht bei ihm jedesmal noch der Zusatz: „Gehet hin, der Geist des Herrn geleite euch zum ewigen Leben." Diesen scheint Bielefeld weggelassen zu haben, welche Thatsache Mentzer mit einem Verstoß gegen das althessische Her-

kommen auf gleiche Stufe stellt, geradeso wie die von Bielefeld beliebte und ebenfalls nicht herkömmliche Sitte des Händehebens beim Segensprechen.

2. Der Festgottesdienst.

Für die Feste schreibt die Agende genau dieselbe Gottesdienstordnung vor, wie für die gewöhnlichen Sonntagshauptgottesdienste. Sie verlangt nur die Anwendung des Introitus de tempore statt des gewöhnlichen Introitus de Trinitate und andere Gesänge de tempore, sagt aber im übrigen nichts davon, daß man den Gottesdienst reicher ausgestalten, etwa ein besonderes Festgebet oder statt des apostolischen Glaubensbekenntnisses das athanasianische in Anwendung bringen solle. Die einzelnen Festtage sind äußerlich allein daran kenntlich, daß man an ihnen Festgesänge singt, über das Festevangelium predigt und — an den drei großen Hauptfesten — die Kinder konfirmiert. Auf demselben Standpunkt steht Brauns Ordnungspredigt von 1608. Sie wütet über den „eigensinnischen Calvinischen Prediger", der auf Karfreitag das Evangelium von der Hochzeit zu Kana ausgelegt hat, aber außer diesen Festevangelien kennt sie nur noch die Ausschmückung der Kirche als besonderes Merkmal für die Festgottesdienste. Sie sagt: „Es können auch zum eusserlichen Zeichen der Frewd und Dancksagung frommer Christen Hertzen, in den hohen Sommerfesten, für die fröliche Sommerzeit die Kirchen etwa mit Meyen besteckt und geschmückt werden . . . Jener Sapientum octavus soll gesagt haben, was sollen die stinckende Dinge in der Kirchen machen. Ey solcher Corydon wolle sich darbey zum wenigsten erinnern der Historien, so sich auff dem Berg Thabor begeben, darauff schöne hohe Bäume sind, die beyde Sommer und Winter grünen, und Petrus drey Hütten bawen wollte . . . Erinnern wolle er sich, was David sagt Psalm 1 u. s. w." Diese Gedanken wurden auch realisiert. So lesen wir in den Kastenrechnungen von Groß-Gerau 1676 und von da an öfters: „$2^1/_2$ alb (oder eine andere Summe) für nägel auf Pfingsten in der Kirche zu den Mayen". Von einem besonderen Festgebet, geschweige von einer Festliturgie, weiß man in dieser Zeit nichts. An den hohen Festtagen wurden die allgemeinen Kirchengebete verlesen, in denen man die allgemeinen Grundthatsachen des Christentums und damit auch die Thatsache des betreffenden Festes genügend angedeutet zu haben glaubte. Auf etwas anderem Standpunkt stehen die Gesangbücher von 1633 und 1635. Auch sie setzen nicht voraus, daß besondere Festgebete verlesen werden und glauben, daß der Festcharakter vom Festevangelium und dessen Auslegung herkommt. Außerdem bieten sie der hessischen Tradition entsprechend nicht bloß für den Anfang, sondern auch den Schlußgesang nach der Predigt eine reiche Auswahl von Festgesängen. Daneben haben sie aber ein besonderes Stück, nämlich den Gesang von „Herr Gott dich loben wir". Dieses Lied, das „also componiret und gestellet war, das es mit zweyen Choren gesungen werden konnte" (Brauns Ordnungspredigt), sollte an allen hohen Festen entweder vor dem Altargebet oder nach der Predigt auftreten. Zu besonderer Verherrlichung der Festtage

dienten außer diesem Gesang noch musikalische Stücke. Braun denkt dabei an Solostücke von Orgeln, Harfen und Drommeten. Freilich waren diese nur an einer beschränkten Anzahl von Gemeinden möglich. Man mußte dazu die nötigen Kräfte und die nötigen Instrumente haben. Orgeln z. B. gab es aber nur an ganz wenigen Orten. Bei der Visitation giebt es in Oberhessen Marburger Teils besondere Organisten in Frankenberg, Wetter, Kirchhain und Marburg. Eine Orgel giebt es außer an diesen vier Orten noch in Allendorf, doch ist „daß Register nicht ganghafft, die Pfeiffen theilß davon entkommen und die Bälge windthafft", so daß eine Ergänzung der fehlenden Stücke nötig ist, ehe man das „Gott wohlgefällige werck" wieder in Gebrauch nehmen kann. In der „Stadt" Rauschenberg faßt man erst bei Gelegenheit der Visitation den Plan, eine Orgel, aber nur „ein virthel zu ehr Gottes undt besser anstellung des gottesdinsts gleich wie an andern Orten" anzuschaffen. Nicht besser steht es in den anderen Bezirken. In der Obergrafschaft wird wohl 1628 außer in Darmstadt, wo ein Organist erwähnt wird, in keiner Gemeinde eine Orgel gewesen sein. In dem Gießener Bezirk wissen wir es sicher nur von Alsfeld, Gießen, Schotten,[82]) Butzbach,[83]) denen wohl nur noch Grünberg beizurechnen ist. Dieser geringen Zahl von Gemeinden mit Orgeln entspricht noch eine andere Beobachtung. Am 6. November 1643 schreibt der Superintendent Haberkorn an den „Hochgelarten Herrn Ludovicum Mentzern . . . F. Hessischen Rath und Ober Archivarium": „Weil die Zeit schon zimlich lang, daß die Trauer in den Kirchen wegen der F. Leichen gehalten worden, Auch ohne das das Orgelschlahen nicht zur weltfreud welche billich bey solchen Leichen einzustellen sind, sondern zur Ehr und Lob Gottes allein angesehen ist, welches dan billich zu concediren, So stehets dahin, ob der H. Gevatter eine Erinnerung wolle vorgehen lassen, damit in den Kirchen das Orgelschlahen wieder möge gehöret werden und erwarte darauff waz fur ein Beschaid gefallen wird". Welche Antwort hierauf erging, weiß ich nicht. Doch hat der Brief auch ohne die Antwort großes Interesse. Er zeigt, daß das „Orgelschlagen" sehr gut im Gottesdienst entbehrt werden konnte, daß es eine angenehme aber doch recht unwesentliche Beigabe darstellt. Jedenfalls ist aus alledem zu schließen, daß die musikalische Mitwirkung der Orgel, und gewiß auch der anderen Instrumente, nur eine ganz beschränkte (auch an den Festtagen) gewesen sein kann. Besondere Festgebete habe ich für die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts nicht aufzufinden vermocht. Es wird deren auch wohl wenige oder keine gegeben haben. Die Agenden haltens am Festtag mit den Gebeten wie am Sonntag. Sie kennen ein oder zwei Hauptgebete, die sie an diesen Tagen wie sonst verlesen haben wollen. Und für die kirchliche Praxis scheinen diese selben Grundsätze maßgebend gewesen zu sein. Es ist bezeichnend, daß sich die ersten Festgebete, die wir aufzufinden vermochten, auf ein außerordentliches, kirchengeschichtliches Fest, die Jubelfeier der Reformation im Jahr 1717 beziehen. Ebenso bezeichnend ist es, daß das einzige Festgebet, welches die Agendenausgabe von 1724 mitteilt, ein Gebet für das 1718 neueingeführte Reformationsfest ist und für

Jahrzehnte auch das einzige offiziell eingeführte Festgebet geblieben zu sein scheint.

Am 27. September 1717 wurden, wie schon erwähnt, mit dem Ausschreiben über das Reformationsjubiläumsfest zugleich zwei „Gebeter, so an dem Tage des Evangelischen Jubel- und Danck-Festes im Jahr 1717 nach denen Predigten sollen abgelesen werden", den einzelnen Geistlichen übersandt. Diese Gebete erhielten bald eine größere Bedeutung, indem im Oktober 1718 den Geistlichen mitgeteilt wurde, daß das Reformationsfest von nun an alle Jahr gefeiert, in der Predigt des Reformationswerkes gedacht, und eins von den Jubiläumsgebeten von 1717 verlesen werden sollte. Die Folge war, daß man ein auf Grund dieser Gebete ausgearbeitetes Reformationsfestgebet in die Agendenausgabe von 1724 aufnahm. Da die gedruckten Formulare von 1717 nur in einzelnen Exemplaren noch vorhanden sind, teile ich hier die beiden Gebete wörtlich mit[84]:

„Nach der
Vormittags-Predigt.

Wir preisen dich Vatter Himmels und der Erden, und dancken dir hertzinniglich für deine grosse Gnad und Barmhertzigkeit, daß ob wir schon sammt unsern Vättern und Vorfahren, leyder! schwerlich und mannigfaltig wider dich gesündiget, offt mißhandelt, und sehr gottloß gewesen, und dadurch wohl verdienet hätten, daß du in deinem Zorn dein Angesicht gäntzlich für uns verborgen, und durch einen stetswährenden Hunger nach deinem Wort des Lebens ihre und unsere Seelen ohne allen Trost hättest ewiglich verschmachten lassen, du dannoch deiner ewigen Gnade und Warheit eingedenck geblieben, und vor nunmehro zwey hundert Jahren den grossen Engel und mächtigen Lehrer Lutherum uns zugesendet, durch dessen himmlische Klarheit seiner göttlichen Lehre die Erde so herrlich und kräfftig ist erleuchtet worden, indem derselbe mit grosser Krafft seiner lautern Predigt mitten durch den Kirchenhimmel geflogen, und dadurch allen Völckern, die auf Erden sitzen und wohnen, das Evangelium verkündiget hat. Wir stehen billich mit einer heiligen Freudigkeit vor dir, Herr unser Gott, und dancken dir demüthiglich, daß du von der ersten Zeit an deiner erleuchtenden Gnade den theuren Schatz deines heiligen und seeligmachenden Wortes, nebst dem reinen Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, auch diesem Fürstenthum und Landen gnädiglich geschencket, und biß auf diese Stunde mächtiglich beybehalten hast, daß wir durch den heylsamen Dienst unserer Lehrer und Prediger einen Tag nach dem andern hören können das Wort der Warheit, nemlich das Evangelium von unserer Seeligkeit. Und darum sind wir heute frölich in unserm Heiligthum, und singen gegeneinander: Kommet herzu, lasset uns frolocken dem Herrn, und jauchtzen dem Gott unseres Heyls. Lasset uns mit Dancken für sein Angesicht kommen, und mit Psalmen ihn loben. Dann er thut Wunder, und sieget mit seiner rechten Hand, und mit seinem heiligen Arm. Er lässet sein Heyl verkündigen, vor den Völkern lässet er seine Gerechtigkeit offenbaren. Er

gedencket dem Hauß Israel an seine Gnade und Warheit, und aller Welt Ende sehen das Heyl unseres Gottes.

Wir bitten aber zugleich demüthiglich, o Vatter aller Barmhertzigkeit! Du wollest alle Gemeinden, die du dir im heiligen Geist durch das Wort der Warheit in dieser Welt gesammlet hast, ferner wider alle Pforten der Höllen mächtiglich erhalten. O Herr Zebaoth wende dich doch, und schaue vom Himmel, siehe an, und suche heim deinen Weinstock, und erhalte ihn immerhin in gesegnetem Bau, den deine Rechte gepflantzet hat, und den du dir vestiglich erwählet hast, auf daß sein Gewächs noch immer sich ausbreite, und seine Zweige groß werden, und darum verzäune ihn gegen alle List und Gewalt mit deinem Schild! Gib besonders diesem Fürstenthum auf allen öffentlichen Lehr-Stühlen, so wol der löblichen Universität, als auch jeden Orts Kirchen und Schulen, Lehrer und Prediger nach deinem Hertzen, und erfülle sie allesammt mit dem wahren Verstand deines Worts, daß sie uns den Weg zu dem ewigen Leben recht weißen, die Schrifft unverfälscht erklären, für den unrechten Glauben und irrigen Menschen-Tand, als dem tödtlichen Gifft der Seelen, uns treulich warnen, damit wir und unsere Nachkommene mögen lauter und unanstößig erfunden werden, biß an den Tag Jesu Christi.

Ach lieber Vatter! laß uns des schändlichen Undancks gegen dein helles Licht nicht entgelten, daß du uns mit Miedlingen und betrieglichen Arbeitern straffen, oder den Leuchter deines Worts gar wegstossen wolltest, sondern wie du unser Hessisches Zion gleich anfangs mit den himmlischen Strahlen deines aufgegangenen Evangelischen Lichtes, unter dem heiligen Eifer des damahligen großmüthigen Landes-Herren, aus überschwenglicher Güte erleuchtet, und gesegnet hast; also erhalte in demselben immerfort den unverfälschten Schein. Sonderlich aber laß über unsern gnädigsten Lands-Fürsten und Erb-Printzen das Licht deiner göttlichen Warheit in vollem Glantz beständig leuchten, zu grossem Schutz, Trost und Zierde deiner Evangelischen Kirche, dazu sende Ihnen allen deine Hülffe von deinem Heiligthum, und stärcke Sie aus Zion, daß Sie fest aufgerichtet stehen und nicht fallen, und wir allesammt unter Ihnen ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit.

Zuletzt wollest du, o frommer und getreuer Gott! auch unserer bedrängten Glaubensgenossen nicht vergessen, sondern durch deinen heiligen Geist mit deiner göttlichen Macht sie stärcken, daß sie mögen behalten werden in der Stunde der Versuchung, die über sie kommen wird, mit getrostem Muth eine gute Ritterschafft zu üben, Glauben und gut Gewissen zu bewahren, so lang und viel, biß sie mit allen guten Streitern Jesu Christi die Crone des Lebens seeliglich empfangen werden, welche gantz gewiß verheißen ist, allen denen, die seine Erscheinung lieb haben! Amen! Der Herr unser Gott sage auch also: Amen. In Jesu Namen AMEN."

Neben dies Vormittagsgebet stellen wir nunmehr das Gebet für den Nachmittag.

„Nach der
Nachmittags-Predigt.

Allmächtiger barmhertziger Gott und himmlischer lieber Vatter, wir erscheinen jetzo vor deinem heiligen Angesicht mit unserm Lob- und Danck-opffer, da wir uns freudig erinnern, was du nach dem Reichthum deiner Gnaden und Barmhertzigkeit vor nunmehro 200 Jahren deiner Kirchen vor eine unvergleichliche Wolthat erwießen hast, dann, als der Satan mit seiner List die Evangelische Warheit durch vielfältige Greuel, Finsternuß, Abgötterey und Menschen-Tand im Pabstthum verdunckelt, und das meiste Licht der reinen Lehre ausgelöscht, so, daß alles mit kräfftigen Irrthumen durch dein gerechtes Gericht erfüllet, hast du liebreicher Vatter, deine Kirche in Gnaden heimgesucht, deinen auserwählten Rüstzeug und theuern Knecht D. Martin Luthern erwecket, ihn und andere seine getreue Gehülffen mit Geist und Krafft angezogen, daß sie durch die Macht der Finsternuß hindurch gebrochen, und das liebe Evangelium wieder an das helle Licht hervorgebracht, daß seine Strahlen viele Königreiche, Chur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und Flecken, und also auch Unser liebes Vatterland erleuchtet; du hast auch bißhero diese Evangelische Warheit, wie in andern also auch in Unsern Landen, wider das Wüten und Toben des Satans und seiner Schuppen mächtiglich beschützet und erhalten, daß man sie in deinem geistlichen Zion noch prediget und verkündiget; diß ist das theure Kleinod das du deiner Kirche geschencket, diß ist der Aug-Apfel, den du bißhero ohnversehret erhalten hast; und das ist es, wovor wir dir jetzo mit Freuden dancken: Wir preisen dich, Vatter und Herr Himmels und der Erden, daß du solches den Weisen und Klugen verborgen hast, und hast es den unmündigen offenbaret, ja, Vatter, dann es ist also wolgefällig gewesen vor dir, daß das Land voll deiner Erkandtnuß, und dir auch aus dem Mund der jungen Kinder und Säuglingen ein Lob zugerichtet werde, daß man mit Freuden sagen kan: Herr unser Herrscher, wie herrlich ist dein Name in allen, und auch in unsern Landen! Du hast zwar über deine Kirche, und die darinn geprediqte Evangelische Warheit ein und anders verhänget, dabey es geschienen, als ob neue Finsternuß einbrechen wolte, da bald der Satan seine Macht in Bedroh- und Verfolgungen derer, die deine Warheit bekandt, bald seine List hat sehen lassen, durch Gleißnerey und verstelltes Wesen, und damit deiner Kirchen und der Warheit nicht geringen Schaden zugefüget, doch hast du sie nicht gar dahin gegeben, sondern noch Schutz und Schirm verliehen, auch das rechtschaffene Wesen, das in Christo Jesu ist, von dem falschen Schein zu unterscheiden Weißheit und Verstand von oben gegeben, davor wir dich auch preisen, und deinen Ruhm verkündigen. Bekennen aber auch dabey in hertzlicher Demuth vor dir, daß wir an diesen deinen Verhängnüssen selbst schuld gewesen, und du die gerechteste Ursachen dazu gehabt, weil wir dir in vielen Wegen vor deine theure Wolthaten nicht recht danckbar worden, die reine lautere Warheit, dabey unsere gottseligen Vorfahren Blut und Guth mutigst aufgesetzet, gering geachtet, sie als

eine indifferente Sach tractiret, derselben nicht würdiglich gewandelt, und also die Zeit, darin du uns in Gnaden heimgesuchet, nicht erkennen wollen; Ja es stehet auch noch der gröste Hauffe auf einem solchen wanckenden Fuß, daß man zu besorgen, du werdest nach deiner Gerechtigkeit dem Reich der Finsternuß neue Gewalt zulassen: Doch fallen wir dir zu Fuß, und bitten dieses alles in Hertzens-Demuth und Busse ab, Herr, schone deines Volcks, und laß uns nicht entgelten unserer Sünden, der du die Missethat vormals vergeben hast deinem Volck, und alle ihre Sünden bedeckt, der du vormals hast alle deinen Zorn aufgehoben, und dich gewendet von dem Grimm deines Zorns; tröste uns Gott unser Heyland, und laß ab von deiner Ungnade über uns! Siehe an die wenig Auserwehlte, das geringe Häufflein, und erbarme dich! Wie du aber Herr bißhero die Evangelische Wahrheit in deiner Kirchen ohne unser Verdienst und Würdigkeit aus Gnaden erhalten, so thue dann auch auf das künfftige, als wir dir dann deine Kirche und die Evangelische Warheit hertzlich empfehlen, daß du sie erhalten, ausbreiten, und das Reich deines Sohnes erweitern wollest. Herr Zebaoth wende dich, schaue vom Himmel und siehe an, und suche in Gnaden ferner heim deinen Weinstock, und halte ihn im Bau, den deine rechte gepflantzet, und den du dir festiglich erwählest hast, auf daß sein Gewächs ausgebreitet, und seine Zweige groß werden: Verzäune ihn mit deinem Schild, und mache ihn fruchtbar zu deinem Wohlgefallen. Gib deiner Kirchen aufs künfftige solche Lehrer, die mit lauterer Lehre zum wahren Glauben und gottseligem Leben ohne Unterlaß kräfftig vermahnen. Erhalte, o Herr unser Gott! sonderlich unsern gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn samt dem theuer geschenckten Erb-Printzen bey reiner Lehr, und geb ihnen zu erkennen, wie theuer die seeligmachende Warheit sey, und daß der, der dabey beharret biß ans Ende, seelig werde, damit sie deren Erhaltung und Beförderung auf alle Wege schaffen, daß die Posterität in unserm geliebten Hessen-Land sich dieser Warheit freue, und deinen Namen davor auch auf das künfftige preise; Drucke die Evangelische Warheit in unser aller Hertzen, und heilige alle Seelen darinn, daß derselben Bekandtnuß nicht nur in Worten und von aussen bestehe, sondern in der Krafft, und aus dem Grunde des Hertzens komme, damit ein jeder mit Warheit sagen könne: Ich glaube, darum rede ich! Behüte uns alle vor Abfall, gebe uns aber Beständigkeit im Glauben und in der Heiligkeit, und laß uns getreu bleiben biß ans Ende, daß wir die Crone des Lebens empfangen. Bekehre aber und erleuchte auch diejenige, so noch in der Finsternuß stecken, und gib ihnen einen Durchbruch zum wahren Licht. Steure den Lästerern und Verfolgern deiner Warheit, und laß uns einen Sieg nach dem andern zur mehrern Ausbreitung dieser Warheit davontragen, biß wir den ewigen Gnadenlohn, so du deinen wahrhafftigen Bekennern versprochen hast, erlangen, und mit den himmlischen Heerschaaren ewig jauchtzen und jubiliren;

Inzwischen seufftzen wir nochmahlen:

Ach bleib bey uns Herr Jesu Christ,
Weil es nun Abend worden ist,

Dein Göttlich Wort das helle Licht
Laß ja bey uns auslöschen nicht,
In dieser letzt'n betrübten Zeit,
Verleyh uns Herr Beständigkeit,
Daß wir dein Wort und Sacrament
Rein b'halten biß an unser End, Amen".

Abgesehen vom Reformationsfest hat man also in dieser Zeit an allen Festen das allgemeine Kirchengebet verwandt. Es erscheint uns das merkwürdig, aber es ist Thatsache. Trotzdem hat man der Festgebete nicht völlig entbehrt, wenigstens nicht auf seiten der Pietisten. Man hat ihnen eine Stätte vor und nach der Predigt bereitet, gleichsam als Einleitung und Abschluß der Predigt. Man hat dies aus Notwehr gethan. Die Lutheraner Hessens verlangten unbedingt die Verlesung des allgemeinen Kirchengebetes, die Pietisten aber wollten dem Charakter der Festzeit entsprechende Festgebete. Beides ließ sich nur so vereinigen, wie es 1694 die Gießener Pietisten thaten. Sie beten zu Anfang der Predigt nach dem Votum ein knappes Festgebet und beschließen die Predigt mit einem solchen. Dann folgt Beichte, Absolution und allgemeines Kirchengebet. Es liegt uns eine Predigt des Pfarrers Wicht aus dem Jahr 1694 vor[85]), die mit dem Gebet an den „König des Advents" anfängt und mit dem allgemeinen Kirchengebet abschließt und in demselben Jahr wird es May und Bielefeld von ihren orthodoxen Gegnern vorgeworfen, sie machten „Special gebeth nach der Predigt, welche nicht auff eines jeden Menschen Zustandt und gelegenheit gerichtet seyen", und Schlosser hat sogar, um seine Verachtung gegen diese „Neuerung" auszudrücken, jedesmal wenn May „mit einem Gebett die predigt beschlossen, den Hut auffgesetzt und in den Kopff gedrückt". Diese Stelle zeigt uns aber nicht bloß, welchen Ausweg die Pietisten fanden, um mehr Abwechslung in die Hauptgottesdienste des Kirchenjahres zu bringen, ohne doch das allgemeine Kirchengebet, welches auch sie allsonntäglich beteten, hintan zusetzen, sondern zugleich, welche Bedeutung dies allgemeine Kirchengebet genoß. Es ist so eingebürgert, daß selbst die Pietistenführer keinen Versuch machen, es wegzulassen oder durch ein anderes Gebet zu ersetzen, und daß ein Führer der Orthodoxen in Gießen nur ihm die Ehre als eines rechten Kirchengebetes, das Hutabziehen, zu teil werden läßt.

3. Der Wochengottesdienst.

Über den liturgischen Aufbau der Wochengottesdienste erfahren wir sehr wenig. Doch zeigt uns auch das Wenige, das wir hören, wie hier dieselbe Entwicklung vor sich ging wie in dem Hauptgottesdienstformular. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß hier eine Entwicklung besonders erschwert war. Namentlich die Landbewohner hielten darauf, daß die Wochengottesdienste ja früh anfingen und recht kurz und knapp seien. So muß in 14 Gemeinden des Gießener Bezirkes in den Abschied der Passus aufgenommen werden: „Darmit aber die Zuhörer an ihrer Feld- und anderer arbeit nicht lang oder viel gehindert werden,

so soll der Pfarrherr die wochenpredigten bevorab im sommer morgens frue anstellen und über eine $^1/_2$ stunde nicht predigen, sondern der kürtze sich befleissigen, damit die leutte nachgehents doch noch bey zeit in das Feld kommen und vor mittag auch noch ein stück an ihrer arbeit verrichten können." Hier müssen doch Klagen der betreffenden Gemeinden vorgelegen haben. Ähnliches begegnet uns auch anderwärts. So wurden die Wochenpredigten in Rauschenberg „hiebevor des morgens früh Sommers . . . , bey Licht und vor tag winterszeit angestellt". Freilich hatte ein derartiges Entgegenkommen nicht immer den erwünschten Erfolg. Es ist charakteristisch, daß gerade in Rauschenberg über schlechten Besuch der Wochenpredigten geklagt wird. Wenn wir also wie über die soeben erwähnten Gießener Gemeinden so über den Marburger Bezirk Klagen über schlechten Kirchenbesuch an den Wochenpredigten hören, so dürfen wir nicht zuviel auf Rechnung der ungünstigen Zeitverhältnisse setzen. Lesen wir doch schon in den „Gebrechen der Kirchen des kreiß Marpurg" von 1572[86]): „Es haben etliche Predicanten geclagt, wan sie uff die Wercktage zu bestimpter Zeit zur Predig leuten lassen, komme auch zum offter mall nicht ein Mendsch in die Kirchen, das sie also mit grossen spot abtretten, und das Predigen, so man nicht den Kirchwenden, Stöcken, oder Götzen thun soll oder kan, muessen unterwegen", und doch zeigt sich bei gar manchen Gemeinden, daß am schlechten Kirchenbesuch nicht die Pfarrer, auch nicht die ungünstige Zeit, sondern allein die Nachlässigkeit der Gemeindeglieder schuld ist. Ähnlich steht es 1628 in Gemünden, wo der Pfarrer in den Wochenpredigten manchmal nur „den Stülen undt bäncken predigt"; denn die Einwohner kommen auch in die Sonntagsgottesdienste sehr schlecht, ja diejenigen Gemeindeglieder, die an anderen Orten durch ihren fleißigen Kirchenbesuch ausgezeichnet sind, die Weiber, „sitzen während der Predigt daheim, kochen die Suppe, damit wan die Männer aus der Kirchen kommen, sie ja nicht lang auffgehalten werden". Immerhin spielt das soziale Element bei den Wochenpredigten mit herein. Es war schon genug, wenn man es in Oberhessen durchgesetzt hatte, daß die Wochengottesdienste in der Erntezeit nicht ausfielen. In der Obergrafschaft hatte sich diese Anordnung nicht durchführen lassen. Daraus folgt, daß es im Interesse der Erhaltung dieser Gottesdienste im herkömmlichen Bestande lag, wenn man, wie die Visitatoren thaten, auf möglichste Kürzung derselben sah; es war dann denen, die diese Gottesdienste nicht gern besuchten, ein Hauptgrund zur Klage benommen.

Doch ist auf der anderen Seite interessant, daß diese Kürzung sich auf die Predigt beziehen sollte. Man will also durch sie kein anderes Stück notleiden und verkümmern lassen. Welches sind nun diese anderen Stücke? Da hebt sich zuerst das hervor, wovon die Agende redet, der Gesang vor und nach dem Kanzeldienst. Er ist 1633 so eingebürgert, daß das Gesangbuch, das in diesem Jahre erschien, sagen kann, daß „an den gemeinen Mittwochspredigten" „zum Introitu Komm H. Geist gesungen" werde, die Predigten aber „geschlossen werden mit den gewöhnlichen Glorien" (Allein Gott in der Höh', Ehre sei dem Vater,

Herr Gott dich loben wir), „oder sonst mit kurzen Dancklieдern als da sind Dancksagen wir alle, Lobet den Herren alle Heyden und dergleichen“. Aus diesen Worten folgt zugleich, daß man noch 1633 keinen Altardienst an den Wochengottesdiensten kennt. Dieser Gesang, der den Predigtteil umrahmt, ist schon in der Agende vorgeschrieben und schon 1628 als allgemeines Gut anerkannt, von dem unter keiner Bedingung gelassen werden soll.

Ein interessantes Beispiel hierfür begegnet uns in der Gemeinde Widdersheim. Dort hat der Pfarrer auf die Wochen-, wie die Bettage, „vor und nach gehaltener Predigt nicht einen christlichen Psalm oder Hymnus nach der Kirchenordnung singen lassen.“ Darüber beschwert sich — die Gemeinde und erreicht auch, daß der Pfarrer wegen dieser Vernachlässigung der „observanz“ zurechtgewiesen wird. In der Agende wird als Eingangsgesang kein bestimmtes Lied vorgeschrieben. Es heißt nur: „Auff die Wercktage soll des Morgens für der Predigt gleichfals ein teutscher Psalm oder zwen gesungen werden.“ Zu Ende der Predigt schlägt die Agende „einen kurtzen Christlichen Gesang als Dancksagen wir alle: Erhalt uns Herr: Gott der Vatter wohn uns bei rc. Oder dergleichen“ vor. Im Gegensatz zu dem von 1633 geht das sonst so gründliche Gesangbuch von 1635 auf die Wochenpredigt nicht ein. Es sagt nur: „In den Wochen-Predigten hat man sich im Gesang nach dem Prediger zu accomodiren.“ Es schreibt nichts Bestimmtes vor, wohl weil auch kein bestimmter Text vorgeschrieben war, und es dem Pfarrer nicht vorgreifen wollte.

Als Texte für die Wochenpredigten sollten die Pfarrer nach der Vorschrift der Agende „nach Gelegenheit der Zeit und der Kirchen ein gewiß Buch auß dem Alten oder Newen Testament doch mit vorwissen, Rath und Bewilligung ihrer Superintendeten fürnehmen und dasselbig ordentlich biß zum Ende außlegen und erklären“. Den gleichen Standpunkt nimmt die Erklärung Georgs II. von 1629 ein, wenn sie in pos. XIII sagt: „In den Wercktags-Predigten sollen die Pfarrer nicht hie und da gesuchte Sprüche erklären, sondern gantze Bücher auß dem Alten und Newen Testament vor sich nehmen, und von deren Erklärung nicht abspringen, biß das gantze Buch durch Gottes Gnad zu Ende gebracht sey“. Diese nochmalige Einschärfung hat ihren guten Grund. Sie ist durch Mißstände bedingt, die den Visitatoren 1628 in einzelnen Gemeinden und ganzen Gemeindekomplexen begegnet waren. Beginnen wir einmal mit denjenigen Gemeinden des Gießener Bezirkes, deren Protokolle uns überliefert sind. Wir hören da von der auffallenden Thatsache, daß in über zwei Dritteln der Pfarreien, nämlich in 19 Gemeinden dieses Bezirkes nicht über ein „fortlaufend Biblisch Buch“, sondern über die sonntäglichen Episteln gepredigt wird (vgl. die Protokolle von Udenhausen, Hopfgarten, Eudorf, Billertshausen, Felda, Ulrichstein, Meiches, Bobenhausen, Herchenhain, Burkhards, Wingershausen, Schwickartshausen, Geiß-Nidda, Leidhecken, Bingenheim, Echzell, Widdersheim, Rodheim und Ulfa). Über gewisse biblische Bücher predigt man bloß in Holzburg (Jonas et psalmi poenitentiales), Breungeshain (Josua und

hiebevor Obadja), Dauernheim (die kleinen Profeten) und Krainfeld (früher Threni jetzt psalmi poenitentiales). Ausgewählte Psalmen, besonders Bußpsalmen dienen den Wochenpredigten in Nidda, Berstadt, Lißberg (manchmal „auch Sprüch, so sich in die Zeit schickten") und Grebenau als Texte. Von den übrigen Gemeinden, von denen wir nur Abschiede haben, erfahren wir über den Predigttext fast nichts. Das war nicht wichtig genug, daß man einen besonderen Passus darüber im Abschied machen zu müssen geglaubt hätte. Doch hören wir gelegentlich nebenbei, daß man auch in Groß-Linden kein „gantzes biblisches Buch" vornahm.

Über die beiden Grafschaften sind wir ebenfalls in diesem Punkte mangelhaft orientiert. Was aus ihren Abschieden ersichtlich ist, ist jedenfalls das eine, daß die Erklärung eines biblischen Buches als Gesetz galt und den Gemeinden, die bisher keine Wochenpredigten gehalten, aufs entschiedenste eingeschärft wurde. Dieses Buch aus dem Alten oder Neuen Testament sollte „fein ordentlich nach einander" (Langen), „fein richtig in kurtzen Predigten" (Mörfelden) ausgelegt werden. Ausdrücklich wird dem Pfarrer zu Nieder-Ramstadt verboten, das, „was ihm etwa auß der H. Bibel beliebet" zu erklären.

Am allerbuntesten ist aber das Bild, das uns im Marburger Bezirk entgegentritt. Da predigt man über ein biblisches Buch in Obernburg (Josua), Erda (Joel), Nieder-Weidbach (Jona), Dodenau (Jesaja), Nieder-Asphe (Josua) und in dem einen der zwei Wochengottesdienste von Battenfeld (Zephania) und Gladenbach (Jesaja), über Bußpsalmen oder Psalterium in Wittelsberg, Battenberg, Amönau, Gemünden, Crumbach und dem einen Wochengottesdienst von Kirchhain und Waldgirmes. Die sonntägliche Epistel bietet den Text der Wochengottesdienste von Schönstadt, Betziesdorf, Speckswinkel, Vöhl, Ober-Rosphe, Treisbach, Dexbach, Frohnhausen, Elnhausen, Breidenbach und bei der einen Predigt in Kirchhain und Rosenthal. Bloß über biblische Sprüche, „so sich uf das Evangelium schicken", oder sonst „erbawlich" sind, predigt man in Lohra, Kirchvers, Fronhausen, Allendorf, Londorf, Obereisenhausen, Dautphe („Sprüche aus d. H. Schrifft von diesem oder jenem glaubens articul explicire auch den catechismum") und in dem einen Gottesdienst von Rosenthal. Endlich wird der Katechismus in der Wochenpredigt erklärt in Josbach, Eckelshausen und dem einen Gottesdienst von Gladenbach und Battenfeld. Zu diesen drei abweichenden Arten von Textbehandlungen kommen nun noch einzelne Abarten. Ohne eine bestimmte Ordnung einzuhalten, behandelt man Episteln oder Sprüche in Sterzhausen, Hartenrod und Kirchlotheim, Psalmen oder Epistel in Hatzfeld, Evangelien oder Episteln in Altenkirchen. In Münchhausen greift man bloß „bißweilen" zur Epistel, in Marburg wählt man „was die Zeit mit sich bringe", in dem einen Gottesdienst von Gemünden nimmt man die „ein Lection, so sich uf die Evangelia schicke", als Text. Von den übrigen Gemeinden haben wir keine genaueren Nachrichten.

Woher kommt die hier zu Tage tretende Abweichung von der agendarischen Vorschrift? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir

eine Antwort berücksichtigen, die uns in einem der Protokolle des Marburger Bezirkes entgegentritt. Der Pfarrer von Breidenbach sagt nämlich: „er könne kein librum biblicum in der wochen predigen, wo fern er nicht die Sontäglichen Episteln zurück setzen wolte, welches er ein Zeitlang gethan und daß erste buch Moysis excleret habe". Hier kommt die Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift von der allzu gewissenhaften Befolgung der anderen gesetzlichen Vorschrift, die Epistel auszulegen. Da man an vielen Orten dies am Sonntag nicht konnte, verlegte man ihre Auslegung auf die Wochentage in die Wochengottesdienste. Dazu kamen allerlei Bemerkungen in der Kirchenordnung von 1566. Diese Ordnung will auch, daß Bücher des alten und vornehmlich des neuen Testaments als Texte der Wochenpredigten dienen, sie tritt dabei auch für die Psalmen ein und verlangt auch Befragung des Superintendenten bei der Auswahl. Daneben aber erwähnt sie als bestehende Sitte, gegen die sie nichts einzuwenden hat, daß man mitunter an diesen Tagen „etwas aus den Episteln der Apostel vorlese oder die Sonntags-Epistel auslege und erkläre". Sie thut das in einer derartigen Weise, daß dem Leser, der die vorhergehenden Ausführungen nicht gelesen hat, die Ansicht aufsteigt, als sei die Auslegung der Epistel das Normale, dem aber, der die vorhergehenden Ausführungen kennt, als gälten sie nur für die Städte, während für das Land d. h. die Gemeinden, in denen ein Sonntagnachmittaggottesdienst meist unmöglich war, die Epistelerklärung gewünscht würde. Die Kirchenordnung von 1566 geht mit diesen Anordnungen auf die Kasseler Kirchenordnung von 1539 zurück, welche die Texte für die Wochenpredigten „aus den Episteln Pauli", den Psalmen, der Apostelgeschichte und (für einen Gottesdienst) „der Sonntaglichen Epistel" genommen haben will. Diese Thatsachen haben sicher bei Schaffung der erwähnten Verhältnisse von 1628 mitgewirkt. Aus denselben Gründen kamen andere Geistliche dazu, den „Katechismus", der auf Sonntag nachmittag geprediget werden sollte, auf die Woche zu verschieben, wie wir schon oben ausgeführt haben.

Diese Texte wurden nun von den Geistlichen in den Wochengottesdiensten ausgelegt. In welcher Weise das geschah, ist im einzelnen nicht mehr festzustellen. Wir hören nur so viel, daß einige Pfarrer ihre Predigten selber „machten" und konzipierten, während andere sich an Postillanten und Predigtbücher hielten. So benutzt z. B. der Pfarrer von Heidelbach die Predigten „D. Winckelmanns und M. Brauns" geradeso wie der zu Brauerschwend „D. Winckelmanns predigtenn" für die Bettage, der zu Lohra das Buch des „Henricus Rodt" und der zu Kappel „nucleum Barbarossae" zu den Katechismuspredigten gebrauchen. Zu den Gesängen und der Predigt kommt in den Wochengottesdiensten nach dem Wortlaut der Agende noch ein Kanzelgebet, das nach der Predigt gesprochen werden soll. Dies Gebet heißt in der Agende „Gebet vor alle Nothdurfft". Daß man in der kirchlichen Praxis außer dem Gesang und der Predigt wirklich ein derartiges Gebet sprach, läßt sich besonders mit zwei vollgültigen Beweisen belegen, einmal der Thatsache, daß uns ein Gebetsformular zu Gesicht kam, das die Überschrift trägt: „Gebeth

so auf die Sonntag nachmittag und nach gehaltenen Wochenpredigten kan gesprochen werden" und zweitens mit einer Stelle in einem Bericht aus dem Jahr 1644, der lautet: „die Prediger (nämlich von Marburg) haben sich dahin ercleret, daß in den wochen Predigten das gesang ein Viertell stund, die Predigt ein halbe stund und finita concione das gebet und gesänge ein halb Viertell stundt und also die gantze Predigt nur ein stund mit gesäng Predigt und gebeth wehren solle". Außer diesem Gebet nach der Predigt erwähnt die Kirchenordnung von 1566 noch ein der Predigt vorausgehendes auch auf der Kanzel zu sprechendes Gebet. Dieses jedenfalls ganz kurze Eingangsgebet wird weder in der Agende noch in den Notizen aus der späteren Zeit, so weit wir sehen, erwähnt. Doch ist es nicht undenkbar, daß man es beibehielt. Das eigentliche Kanzelgebet folgt wie in den Hauptgottesdiensten direkt auf die Predigt und wird mit dem Schlußgesang (wie die Kirchenordnung sagt, „der Danksagung") beschlossen. Da wir von letzterem schon oben sprachen, wollen wir hier nur noch von den Formularen dieses Gebetes handeln.

Weder die Kirchenordnung von 1566 noch die drei Auflagen der Agende von 1574 bieten ein für den Gebrauch in den Wochengottesdiensten ausdrücklich bestimmtes Gebet. Ebenso wird in der Überschrift von keinem der mitgeteilten Hauptgottesdienst- noch auch der noch mitzuteilenden Betstundengebete die Verwendung dieser Gebete auch in Wochengottesdiensten geboten oder nahegelegt. Wir sind damit auf Vermutungen angewiesen und werden wohl, wenn nicht noch anderweitige Materialien beigebracht werden, niemals über Vermutungen hinauskommen. Sie haben ihre Grundlage in der Beobachtung, daß bei Erwähnung des in Wochengottesdiensten zu gebrauchenden Gebetes in der Kirchenordnung von 1566 und der Agende von 1574 stets von „dem Gebet" geredet wird. Scheint diese Ausdrucksweise schon auf ein bekanntes Gebet zu deuten, so noch mehr die andere Bezeichnung „das Gebet vor alle Nothdurfft". Wir vermuten, daß damit das allgemeine Hauptgottesdienstgebet gemeint ist. Ein besonderes Wochengottesdienstgebet begegnet uns erst viel später. Ob es das älteste Gebet der Art ist, läßt sich natürlich nicht entscheiden. Es ist nicht datiert, stammt aber sicheren Nachrichten und seinem Inhalte nach aus dem dreißigjährigen Krieg. Es liegt uns nur handschriftlich vor und ist nach seiner Überschrift für Wochen- und Sonntagnachmittaggottesdienste bestimmt. Wir teilen es, weil es das einzige bis jetzt aufgefundene Gebet für Wochenpredigten ist, wörtlich mit. Es lautet[87]:

„Gebeth, so auf die Sonntag nachmittag und nach gehaltenen Wochenpredigten kan gesprochen werden.

O Herr Zebaoth Herr der Heerschaaren, der du von wegen der Sünden den Friden auß einem Land hinweg nimbst, und dasselbige mit Krig, Verwüstung und andern Plagen heimsuchest, Wir bekennens, daß wir das ietzige blutige Krigsweßen und andere darauß entstandene Plagen in unserm liben Vatterland mit Unsern schweren sünden wohl verdienet

haben: Bitten dich aber von grund unserer Hertzen, du wollest unß alle unsere sünde von wegen des gehorsambs, leidens und sterbens deines liben Sohns gnedig verzeihen und nachlassen, unß deinen Heil. guten Geist schencken, daß derselbige solche leuhte auß Uns mache, die nach deinen Worten und Gebotten leben, damit wir dir in heiligkeit und gerechtigkeit dienen mögen. Und dieweil du bist ein Gott des Fridens und der liebe, So bitten wir herzlich, du wollest solchen tröstlichen gnadentitul an und bey uns waar machen, das langwürige, trawrige und beschwerliche krigsweßen von unserm liben Vatterland dermahleins gnediglich abwenden, die hohe Potentaten mit einander Christlich vereinigen, ihnen fridfertige gemühter verleihen, und durch die den lang gewünschten liben friden widerumb aufrichten, damit wir in Frid und ruh dir dienen und ein geruhiges stilles leben führen mögen. Mittler weil erhalte uns bey deinem Heil. alleinseligmachenden wort und Sacramenten. Laß dir sonderlich befohlen sein, unsern Regirenden liben Landsfürsten und Ihrer Fn. Gn. Hochangehörige, Ingleichen dero getreuwe Rähte und Diener, bewahre das ganze Land und desselben Inwohner für feindlichem einfall, raub und Plündern, fewer und Wassersnoth. Gib uns allen, waß uns nötig und nützlich: Behüte uns vor Allem, waß uns schädlich ist, für Sünden, Irsahl, schand und schaden, für allem Übel leibs und der Seelen: Gieb den betrübten Trost, den Unterdruckten Freyheit, den Gefangenen erledigung, den Krancken gesundheit, den reißenden Glück, den Zwietrechtigen Frid und Einigkeit, und unß allen, daß wir Christlich leben, gedultig leiden, andächtig beten, hertzliche buß thun, Seelig abscheiden, unnd endlich nach dißem betrübten das ewige, Seelige frewdenleben ererben. Das verleihe uns Herr Himlischer Vatter umb Jesu Christi deines liben Sohns willen, Amen. Amen!"

Außer diesem Gebete wurden in den Wochengottesdiensten wohl die übrigen Formulare, die für den Hauptgottesdienst und besonders die für die Nachmittagsgottesdienste, verwandt.

4. Der Passionsgottesdienst.

Die Passionspredigten sind eine Fortsetzung der Wochenpredigten. Sie werden wohl auch nach derselben Ordnung verlaufen sein wie jene. Es wäre deshalb nicht nötig, hier um des liturgischen Interesses willen auf sie einzugehen. Doch soll um der Vollständigkeit willen alles, was wir aus den Protokollen und Abschieden über den Verlauf eines Passionsgottesdienstes erfahren haben, hier zusammengefaßt werden. Die meisten Nachrichten beziehen sich auf die Predigt. Sie war, wie im Wochengottesdienst, auch im Passionsgottesdienst die Hauptsache. Sie sollte dem Volk „die Geschichte des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi" nahebringen und erklären. Die Visitatoren erwarteten aber nicht nur das allein, sondern verlangten für die Passionspredigten dieselbe genaue Vorbereitung wie für die Predigten an den Hauptgottesdiensten. Die Prediger sollen ihre Konzepte vorzeigen, was z. B. bei andern Nebengottesdiensten nicht verlangt wurde. Das Bild, das sich den

Visitatoren darbot, haben wir oben geschildert. Wir fügen noch bei, daß man die Leidensgeschichte entweder nach einem Evangelium oder nach einer Zusammenstellung aus allen Evangelien auslegte. Der Pfarrer von Gemünden wechselt zwischen beidem ab. Er nimmt ein Jahr „historiam passionis“, das andere Mal „einen sonderlichen Evangelisten“. Bei dieser Art der Behandlung ist an wirkliche Predigten gedacht, die vom Pfarrer selbst konzipiert werden. Dies galt als die Regel, wie wir daran sehen, daß die Visitatoren nach der Frage 13 „die Conzepta vorgezeigt“ haben wollen, und daß von einer ganzen Anzahl von Pfarrern berichtet wird: „hat etliche Conzepte vorgezeigt“ (so z. B. vom Pfarrer zu Ober-Weimar, Londorf, Schönstadt, Elnhausen, Speckswinkel, Weitershausen, Gemünden, Kirchlotheim, Dexbach, Breidenbach, Buchenau, Biedenkopf, Wallau, Dautphe, Obereisenhausen, Hartenrod, Marburg und Eudorf, Romrod, Ulrichstein, Bobenhausen, zu welchen gewiß noch der größte Teil der Pfarrer zu rechnen ist, bei denen bloß „affirmat“ steht und in Bezug auf den Mangel der Konzepte nichts bemerkt wird). „Nicht conzipiert“ haben ihre Passionspredigten die Pfarrer zu Lohra, Allendorf, Winnen, Wittelsberg, Michelbach, Obernburg, Eimelrod, Eckelshausen, Waldgirmes, Nieder-Weidbach, Königsberg und Stumpertenrod, Meiches und Burkhards. Der Pfarrer zu Breidenbach macht sich bloß Dispositionen, der zu Lohra „nimmt seine Predigten aus dem Gerhardo“, was er aber in Zukunft unterlassen will, der zu Obernburg „imitiert D. Hoe's Postill“, der zu Meiches „hat seines Vaters sel. Concepta“. Als besondere Eigentümlichkeit sei noch erwähnt, daß der Pfarrer zu Ulrichstein „die Charfreitag die gantze passion dem volck fur liest und sie dabey von dem heidnischen unwesen abmahnt“, während der zu Speckswinkel „6 Wochen die Passion gantz durchpredigt“.

Neben dieser Predigt steht der Gesang. Das Gesangbuch von 1633 bezeichnet als Gesänge, welche „wann die Historia der Passion die gantze Fastenzeit uber erklärt wird, darbey gesungen werden können“:

O Mensch bewein dein Sünde groß,
Da Jesus an dem Creutze stund,
O Lamb Gottes unschuldig,
Durch Adams Fall ist gantz verderbt,
Erbarm dich mein O Herre Gott,
O Herre Gott begnade mich,
Allein zu dir Herr Jesu Christ,
Auß tieffer Noth schrey ich zu dir,
Ich frewe mich der grossen lieb,
Nun welche hie ihr Hoffnung gar.

Unter diesen zehn Liedern ist nur eine beschränkte Zahl, nämlich vier, aus dem Abschnitt „Passionsgesänge“ entnommen, die andern stammen aus den anderen Abschnitten (Psalmen-, Bußgesänge u. s. w.). Über die Verwendung dieser Lieder erfahren wir in dem Gesangbuch von 1633 nichts. Es stellt es mithin frei, welche Gesänge man als Introiten und welche als Schlußgesang bei den Passionsgottesdiensten verwenden will. Anders ist dies in den Gesangbüchern von 1635. Sie wollen als In-

troiten nach „Komm hl. Geist" die „Passions Gesäng O Mensch bewein dein Sünde groß. Oder andere, wie sie drunten nach einander beysammen stehen", verlangen aber als Schlußgesang „nach den Passionspredigten" die Gesänge „O Lamb Gottes unschuldig" und „Ich frewe mich der grossen Lieb". Als Introitus kämen demnach in Betracht:

O Mensch bewein dein Sünde groß,
Da Jesus an dem Creutze stund,
Jesus als er vor Angst und Noth,
Christus der uns selig macht,
Hilff Gott daß mirs gelinge,
O wir armen Sünder.

Diese Gesänge tragen aber mit Ausnahme des letzten alle dasselbe Gepräge. Es sind lange Gesänge „vom Leiden und Sterben Jesu Christi", d. h. Gesänge, die uns das Leiden erzählen. Der erste Gesang betitelt sich „Historia deß Leydens Christi" und schildert in 22 von 23 Versen die ganze Leidensgeschichte, um im letzten Vers mit einer Würdigung dieses Leidens und einer Mahnung zum Dank abzuschließen. Der zweite handelt „Von den sieben Worten, die Jesus am Creutze sprach", und so geht es in den folgenden Gesängen weiter. Die zwei zu Schlußgesängen bestimmten Lieder haben diese Eigentümlichkeit nicht. Sie reden von der Bedeutung des Leidens und sind kurz. Das Agnus Dei ist bekannt; das andere Lied „Ich frewe mich der grossen Lieb" ist der Widerhall, den die Passionspredigt im Herzen der Zuhörer erzeugen soll: es ist eine Umdichtung der Stelle Phil. 2, 5—11, der Preis für die Gnade Gottes in dem leidenden Christus. Diese Beobachtung ist sehr interessant. Sie zeigt, daß der Hauptgesang auch in den Passionsgottesdiensten gleich am Anfang steht. Der Schlußgesang ist ganz kurz, eine knappe Zusammenfassung der Dankgefühle der Zuhörer für die Passion des Herrn.

Besondere Passionsgebete sind uns bei unseren Studien nicht begegnet. Wir können uns aber bei dem Mangel aller besonderen Anhaltspunkte ein Urteil darüber, ob es thatsächlich auch keine Passionsgebete gab, nicht erlauben. Hier müssen wie bei so vielen anderen Punkten eingehendere Untersuchungen Klarheit zu verschaffen suchen.

5. Die Sonntagnachmittaggottesdienste.

Nachdem wir im Vorhergehenden versucht haben, über die liturgisch einfachen Wochen- und Passionsgottesdienste ins Klare zu kommen, können wir nunmehr zu den Nachmittaggottesdiensten an den Sonntagen übergehen. Sie stehen in ihrer einfachsten Form auf gleichem Niveau mit den Wochengottesdiensten, setzen sich aus denselben Stücken zusammen und verlaufen in derselben Reihenfolge der Glieder. In einzelnen Gemeinden, nämlich denjenigen, die in der Woche die Epistel vornehmen, ist sogar der Wochengottesdienst nichts anderes als ein Ersatz des fehlenden Sonntagnachmittaggottesdienstes. Um dieser einfachen Epistel- oder Katechismusgottesdienste am Sonntagnachmittag willen bedürfte es also keiner genaueren Untersuchungen mehr. Anders steht es mit den

Nachmittaggottesdiensten der kirchlichen Praxis von 1628. Sie sind z. T. Konglomerate verschiedener Gottesdienste und bedürfen deshalb einer besonderen Betrachtung. Über den Gang der in ihr verlangten Nachmittaggottesdienste giebt die Agende wenig Anordnungen. Sie verlangt bloß einen „teutschen Psalm im Anfang, dergleichen auch einen kurtzen Lobgesang am Ende und Beschluß.“ Ist dieser Nachmittagsgottesdienst aber ein sogenannter Vespergottesdienst, in dem also der Katechismus gepredigt und verhört wird, so sollten „etzliche Psalmen Lateinisch oder Teutsch sampt dem Magnificat“ am Anfang, „und wann die Predigt gehalten und die Kinder verhöret worden, der Gottselige Gesang Erhalt uns Herr bey Deinem Wort oder dergleichen“ zum Beschluß gesungen werden. Beiden Formularen liegt derselbe Gang des Gottesdienstes zu Grunde. Es ist der eines verkürzten Hauptgottesdienstes. Altardienst vor der Predigt ist nicht vorgesehen, nach den Eingangsgesängen erscheint der Pfarrer wie bei den Bettagen auf der Kanzel, und er kommt nur dann nach dem Kanzeldienst an den Altar, wenn der Gottesdienst mit Kinderlehre verbunden ist. Da dies in den meisten Fällen Brauch war, so wäre also der Gang eines mit Kinderlehre verbundenen Nachmittaggottesdienstes der gewesen, daß nach einleitenden Gesängen der Pfarrer auf der Kanzel erschien, über die Epistel oder den Katechismus predigte und vielleicht ein Gebet verlas, dann von der Kanzel zum Altar ging und die Kinderlehre verrichtete, die mit Gesang und Segen beschlossen wurde. Es wäre also einfach die Kinderlehre hinter die Predigt geschoben, und der ursprünglich nach dem Kanzeldienst zu singende Schlußgesang ein Schlußgesang nach der Kinderlehre geworden. Mit anderen Worten: Die Einschiebung der Kinderlehre hätte gesanglich keinerlei Bereicherung gebracht. Daß dies wirklich so stand, ersehen wir aus verschiedenen Thatsachen. Die Agende kennt eine Kinderlehre, die für sich selbständig gehalten wird. Diese wird mit „Veni sancte“ begonnen und „Erhalt uns Herr“ beschlossen. Daneben kennt sie eine mit einem Predigtgottesdienst verbundene Kinderlehre. Diese wird nicht mit einem besonderen Gesang eingeleitet; es „ist unnöthig, daß etwas weiters, dann man sonsten zur Predigt zu singen pflegt, hierzu gesungen werde“. Das Gesangbuch von 1633 teilt uns mit, daß man „die Mittagspredigten an den Sonn- und Festtagen mit den Lob und Dancliedern de tempore oder mit den Lobgesängen, jetzundt so bitten wir dich Herr, Erhalt uns Herr bey deinem Wort, und dergleichen“ beschließen sollte. Dasselbe Gesangbuch kennt aber auch eine Mittagspredigt mit Kinderlehre, und in ihr singt man „vor anfang der Kinder Predigt“ d. h. am Anfang des ganzen Gottesdienstes „Herr Gott dein Trew mit Gnaden leyst“ und „zum Beschluß der Kinderlehr“ „Jetzund so bitten wir dich Herr“ d. h. dasselbe Lied, mit dem im Nachmittaggottesdienst ohne Kinderlehre der Kanzeldienst abgeschlossen wird. Diese zwei Gesänge am Anfang und Ende des ganzen Gottesdienstes sind die einzigen Gesänge, die die Agende und die kirchliche Praxis von 1633 in einem Nachmittaggottesdienste verlangt. Im Jahre 1634 erschien Georgs II. Verordnung „von

fleissiger Übung des Catechismi". Sie kennt einen Nachmittaggottesdienst mit Epistelpredigt, Katechismuserklärung und Kinderlehre. Aber auch sie verlangt zwischen diesen einzelnen Stücken keinen überleitenden Gesang. Am Anfang des Gottesdienstes singt man „Komm Heyliger Geist" und darauf „Nun bitten wir den H. Geist". Der zweite Gesang ist der Schlußgesang nach der Kinderlehre, „ein kurtzer Psalm", bei dem „Knaben und Mägdlein ein Gesetz umb das ander singen" und auf den der Segen folgt. Endlich wird im Gesangbuch von 1635 nur der doppelte Gesang vor der Predigt und nach der Kinderlehre verlangt. Nach der Kinderlehre ist es wieder „Jetzund so bitten wir dich Herr".

Dies Resultat ist von großer Wichtigkeit. Es zeigt uns, daß allen Gestaltungen des Nachmittaggottesdienstes, desjenigen mit Epistelpredigt, des mit Katechismuspredigt, des mit Epistelpredigt und Kinderlehre, des mit Katechismuspredigt und Kinderlehre, endlich des mit Epistelpredigt, Katechismuspredigt und Kinderlehre (1634!) dieselbe Gottesdienstform zu Grunde liegt. Wir können diese gottesdienstlichen Akte mithin alle miteinander in einem Abschnitt behandeln. Sind sie doch derart gleich aufgebaut, daß man sogar in der Wahl der Lieder z. T. feste Normen hatte. Als Anfangslied figuriert allgemein „Komm H. Geist". Hierauf folgt bei allen ein weiterer Gesang. Gewiß war derselbe oft verschieden, je nachdem der Gottesdienst mit Kinderlehre verbunden war oder nicht. Das bemerkt schon die Agende, wenn sie für den Gottesdienst ohne Kinderlehre ganz allgemein bloß den Gesang eines Psalms verlangt, dagegen beim Gottesdienst mit Kinderlehre sich auf „etzliche Psalmen Lateinisch oder Teutsch sampt dem Magnificat" spezialisiert. Sie spricht damit aus, daß man im letzterwähnten Gottesdienst auch schwierigere Stücke und Stücke, die im Gemeindegottesdienst keine Stätte haben (lateinische Psalmen), singen dürfe. Ebenso werden für die Nachmittagsgottesdienste mit Kinderlehre in den Gesangbüchern von 1633 und 1635 sogenannte Katechismusgesänge, besonders „Herr Gott dein Trew mit Gnaden leyst" und „der Catechismus Luthers klein", empfohlen, deren Gesang gewiß in den Nachmittaggottesdiensten ohne Kinderlehre nicht verlangt war. Trotzdem stehen auch hier manchmal bestimmte Lieder für alle Arten des Gottesdienstes fest. Ich rechne dahin das Lied „Jetzund so bitten wir dich Herr", das im Gesangbuch von 1633 und 1635 nach Beschluß der Kinderlehre, aber auch nach jeder Mittagspredigt, auf welche keine Kinderlehre folgt, gesungen werden soll. Weiter die im Gesangbuch von 1635 mitgeteilten Lieder „Herr Christ, der einig Gottes Sohn", „Erhalt uns Herr" und „Verleih uns Frieden", die im Anfang der Predigt ihre Stelle haben sollen, aber auch sonst in Nachmittags- und Wochenpredigten uns begegnen. In diesen Rahmen, der durch die Eingangsgesänge, den Schlußgesang und den darauffolgenden Segen bezeichnet ist, baut sich der Nachmittagsgottesdienst derart ein, daß immer auf der Kanzel der Predigtteil, das Examen aber am Altar stattfinden soll, und daß das Examen stets der Predigt nachfolgt. Ob die Predigt den Katechismus oder die Epistel behandelt, macht für den Ort, da man sie hält, nichts aus. Es war daher ganz folgerichtig,

wenn die Ordnung „von fleissiger Übung des Catechismi“ (1634), welche eine Epistelpredigt und Katechismusverlesung zugleich verlangt, beides auf die Kanzel verlegt, trotzdem die Verlesung des Katechismus dadurch von der Besprechung des Katechismus im Examen durch ein Gebet getrennt war und sich an einem andern Orte vollzog. Die Verlesung des Katechismus ist hier der Rest oder Ersatz einer Katechismuspredigt, die auf die Kanzel gehörte. Ebenso war es ganz in der Ordnung, daß den Pfarrern von Wittelsberg, Sterzhausen, Kappel u. a., welche die altherkömmliche Katechismuspredigt am Altar thaten, dies ernstlich verwiesen wird, weil es auf die Kanzel gehöre. Wir haben hiernach ein Recht, bei allen mit einer Predigt ausgestatteten Nachmittaggottesdiensten mit Kinderlehre von einem Kanzel- und einem Altardienst zu reden und dementsprechend der Übersicht halber zu scheiden.

a. Der Kanzeldienst.

Der Gottesdienst ist mit den erwähnten (je nachdem Kinderlehre folgt oder nicht, verschiedenen) Gesängen eröffnet. Der Pfarrer erscheint wie in den Wochengottesdiensten erst, wenn er auf der Kanzel steht, es sei denn, daß er das Gesänge zu führen hat. Einen Altardienst vor dem Kanzeldienst kennt man ebensowenig wie in den Wochengottesdiensten. Wie dort wird (vielleicht nach einem kurzen Gebet) zuerst der Text verlesen und dann darüber gepredigt. Der Text ist in einer großen Anzahl derjenigen Gemeinden, die überhaupt einen Nachmittaggottesdienst mit Predigt kennen, die sonntägliche altkirchliche Epistel, in einer ebenfalls großen Anzahl der „Katechismus“, d. h. „ein Stück“ des Katechismus, der „ein Stück nach dem andern kürtzlich und deutlich ausgelegt werden soll“ (Agende). Die Epistel wird dann in derselben Art wie das Evangelium am Vormittag ausgelegt, bloß etwas kürzer. Der Katechismustext dagegen, der nach der Agende von 1574 jedesmal ein Stück von Luthers Katechismus (mit Auslegung) und derart bemessen sein sollte, daß man in den Nachmittaggottesdiensten „alle Jahr oder zwey“ den ganzen Katechismus einmal zu Ende brachte, nach der „Erklärung“ von 1629 aber auch aus den „jetzo in Truck befindlichen Hessischen Fragstücken“ schöpfte, wurde entweder nach bewährten Mustern („erstlich explicire er den text, danach die belohnungen der gutthaten, oder straf der Ubelthaten“ — Lohraer Prot.) oder nach berühmten Autoren wie z. B. „Henricus Rodt“ (Lohra) und „nucleus Barbarossae“ (Kappel) behandelt. Außer diesen Texten begegnet uns noch in Battenberg „Jesus Sirach“ und in Nieder-Asphe „ein capitell auß hl. schrift so zu sontägigen gewonlichen Evangelio sich schicke“ als Text für die Nachmittagspredigt. Interessante Nachrichten über die Auslegung des Katechismus bietet noch die „Ordnung von fleissiger Übung des Catechismi“ von 1634. Sie verlangt eine Katechismuspredigt bloß in denjenigen Gemeinden, „da mehr dann ein Prediger vorhanden und da es füglich seyn kan“, will aber, daß in diesen der Katechismus „etliche mahl im Jahr gantz wiederholet“ werde. Deshalb soll der Pfarrer „alles kurtz zusammen fassen, fein populariter, und darmit es der gemeine

einfältige Hauffe recht verstehe, den Leuten vortragen, und mit der H. Schrifft und darauß genommenen, auch täglichen erbawlichen Exempeln, wie auch dem gemeinen Mann bekandten Similitudinibus und Gleichnussen illustriren, und erleutern". „Jedoch soll er . . nicht eben an die Wort gebunden seyn, er mag auch wohl nach Ablauff etlicher Zeit andere Predigten machen . . und nach Gelegenheit variiren, und einmahl in Erklärung der Hauptstücke deß Catechismi, die Zuhörer, zu Führung eines Christlichen Lebens und Wandels, nach Anleitung der zehen Gebot: zur Begreiffung deß rechten kräfftigen Glaubens- und Bettkunst, nach dem andern und dritten Hauptstück: Zur fleissigen und möglichsten Haltung deß Tauffbunds nach dem vierten: Zum heilwertigen Gebrauch deß hochwürdigen Abendmahls und zur gebührlichen Vorbereitung zu demselben nach dem fünfften und nach dessen Anhang eifferig anweisen, und die Predigt dahin fürnehmlich richten, auff ein andermahl aber bey einem jeden Stück deß Catechismi, was für Gründe der wahren Evangelischen Religion darinn begriffen seyen . . . auch sonderlich in Städten die Zuhörer fein ordentlich und erbawlich unterrichten, was für eine unbegründete Gegenlehr anderer Irrglaubiger mit der Lehr deß heilsamen Catechismi streite, und wie man solche Irrthüme auß dem Catechismo selbst, zwar einfältig, jedoch gründlich widerlegen könne."

Sind diese Anordnungen auch erst 1634 erschienen, so spiegeln sie doch schon die Auslegungsart in der Zeit vorher und lassen uns den Satz aussprechen, daß dieselbe nicht so knöchern gewesen sein kann, als wir bei mangelhafter Kenntnis der Verhältnisse oft annehmen.

Auf die Auslegung folgt das Gebet. Wie für die Wochengottesdienste fehlen uns hier jegliche genaueren Nachrichten aus den früheren Zeiten. Doch steht es außer allem Zweifel, daß zumeist in den Nachmittaggottesdiensten ein Gebet, und zwar direkt nach der Predigt gesprochen wurde. Die Kirchenordnung von 1566 schreibt ein solches Gebet freilich nur für den Nachmittaggottesdienst ohne Kinderlehre vor und läßt es in dem andern Formular weg. Doch scheint mir nicht wahrscheinlich, daß man in den Nachmittaggottesdiensten mit Kinderlehre nicht denselben Drang zum Gebet empfunden hätte wie in den Gottesdiensten ohne Kinderlehre. Dazu kommt, daß die Ordnung von „fleissiger Übung des Catechismi" von 1634 vom Gebrauch eines Gebetes in den Gottesdiensten mit Kinderlehre als von etwas Herkömmlichem redet („und folgends das Gebet, wie sonsten zu geschehen pflegt, gesprochen werden"). Wie schon erwähnt, begegnet uns erst im dreißigjährigen Krieg ein besonderes Formular, das außer auf die Wochentage auch auf „Die Sonntag Nachmittag" gesprochen werden sollte. Das nächste uns bekannt gewordene Gebet für den Nachmittaggottesdienst datiert aus dem Jahre 1709. Es findet sich mit dem oben erwähnten Drucke eines Hauptgottesdienst- und eines Betstundengebetes zusammen veröffentlicht in einem Druck vom Jahre 1709, in der Agende von 1724 und in einem Drucke aus der Zeit von 1750. Die Stürme des Rationalismus hat es überdauert. Es hat sich einige Kürzungen gefallen lassen müssen, aber sonst

ist es sich gleich geblieben. Ein anderer Feind, der ihm wie dem Gebet für den Hauptgottesdienst entstand, war die Überflutung mit neuen Gebeten, wie sie der Rationalismus zeitigte. Ihm erlag das Gebet für den Hauptgottesdienst; das Nachmittaggebet erlag ihm nicht. Noch 1853 wird in der „Instruktion für diejenigen Lehrer, welche an der Stelle von Geistlichen Gottesdienste zu halten haben", die Verlesung nicht bloß des allgemeinen Kirchengebets in den Hauptgottesdiensten, sondern des „nachmittägigen Gebetes" in Nebengottesdiensten (besonders Betstunden) geboten. Dies Gebet für den Nachmittagsgottesdienst ist jedoch dem alten von 1709 nicht völlig gleich. Man hat vielmehr allerlei Änderungen gemacht, wie folgender Abdruck, der die später weggelassenen Stellen in Klammern beifügt, beweisen möge:

„Ach Herr! Heiliger Gott, groß von Rath, und mächtig von That, dessen Augen offen stehen über alle Wege der Menschen-Kinder. Siehe doch mit Gnaden und Erbarmung unser Elend an, und sende von deinem Heiligthum kräfftige Hülffe und Rettung aus allen unsern Nöthen. O Jesu Christe, (Du ewiger Hoher-Priester,) der du uns verordnet bist (zu einem Gnaden-Stuhl, zu welchem wir treten sollen), daß wir Barmhertzigkeit erlangen, (sey doch unser Fürsprecher bey deinem himmlischen Vater, und bewege sein Vater-Hertz, daß Er mit uns armen Kindern möge Geduld haben, und sein Antlitz nicht im Zorn von uns wenden! Ach!) laß die theuere Gabe deines Heiligen guten Geistes täglich immer reichlicher in unsere Hertzen außgegossen werden, gib uns wahren kindlichen Gehorsam, daß wir dessen heiligem Triebe folgen, und deß Fleisches Geschäffte dadurch tödten mögen! (Speise unsere Seelen allezeit mit dem Himmlischen Manna und Brodt des Lebens, und) laß das so herrliche Kleinod des kräfftigen ewigen Wortes unseren Hertzen ja nicht entrissen werden. Gib, daß wir alles, was Irrdisch und Vergänglich ist, mögen vergessen, ja für (Koth und Dreck) [Nichts] achten, nur daß wir das Ewige gewinnen. Hilff uns kämpffen über unsern allerheiligsten Glauben, und wann die Stunde der Versuchung kommt, so bewahre und stärcke uns, daß wir alles wohl außrichten und das Feld behalten. Breite deine ewige Güte und Liebe aus, über alle wahre glaubigen Christen, die dir mit aufrichtigem Hertzen dienen, und laß unter uns, und in gantzen Landen deren Zahl groß und sehr vermehrt werden. Ach gib, daß wir täglich einen kräfftigen Wachsthum im Guten spüren und laß uns nicht von derjenigen Art seyn, welche deine so theuere Gnade vergeblich empfangen. Salbe, (versiegele) und bekräfftige unsere Hertzen durch (das Zeugnüß) deines (lebendigen) Geistes in den Wegen der Wahrheit und Gerechtigkeit, und laß die Widerspenstigen und Boßhafftigen dazu bekehret, und deinen Nahmen an ihnen herrlich werden! Nun Herr, wir trauen auf dich, laß unser Angesicht nicht zu schanden werden, sey und bleibe unser ewiger Gott und treuer Vater, der da ist über uns alle, durch uns alle nnd in uns allen. Amen."

Nehmen wir die in Klammern beigefügten Worte weg, so haben wir den Text des 1853 üblichen Gebetes. Es wurde vorher in vielen Gemeinden Sonntag für Sonntag gebraucht. Andere werden natürlich

auch hier Abweichungen von der herkömmlichen Sitte sich gestattet haben. Besonders interessant ist, daß nach einem Bericht vom Jahr 1852 in der Provinz Starkenburg, wo übrigens in der Regel (auf dem Lande wenigstens) an den Sonntagnachmittagen nicht gepredigt, sondern nur eine Lektion vorgelesen und Kinderlehre gehalten wurde, nicht überall nach der Predigt ein Kirchengebet zur Verlesung kam. In manchen Gemeinden betete man zu dieser Zeit in den Nachmittaggottesdiensten überhaupt nicht.

Nach diesem Kirchengebet hatte der Geistliche in allen denjenigen Fällen, wo keine Kinderlehre mehr folgte, nur noch den Segen auf der Kanzel zu sprechen, worauf der Schlußgesang der Gemeinde die Feier beschloß. War aber mit dem Gottesdienste Kinderlehre verbunden, so verlegte man beides (Segen und Schlußgesang) hinter die Kinderlehre; der Geistliche ging — ohne vorher den Segen zu sprechen — direkt nach dem Gebete und während die Gemeinde sich setzte, zum Altar, um von dort aus die Kinderlehre zu halten. Während er von der Kanzel herunterging, wurde nicht gesungen.

b. Altardienst (Kinderlehre).

Die Kinderlehre, das Kinderverhör oder Examen catecheticum bringt den Pfarrer in nähere Beziehung zu seinen Gemeindegliedern wie die Predigt. Er hat sie zu verhören und zu lehren; zu verhören in dem, was er ihnen bei der letzten Zusammenkunft aufgab, zu lehren in dem, was er ihnen fürs nächste Mal aufgeben will. Die Agende denkt dabei nicht an einen an alle Anwesende gerichteten Unterricht; nach ihr bekommt jedes sein eignes Maß nach seinem Verstand und seinen Kenntnissen auf und wird nach diesen besonderen Verhältnissen „verhört“. In der „Erklärung“ von 1629 ist diese Bezugnahme auf die einzelne Person etwas zurückgetreten. Für sie ist die Hauptsache die Predigt des Katechismus. Diese giebt die Richtlinien an für die nachfolgende Katechismuslehre. Der Pfarrer fragt „mit einer besondern Freundlichkeit und Bescheidenheit“, „was sie (die Anwesenden) auß der Predigt, als auch auß dem Catechismo behalten.“ Er richtet sich an Alle, „lobt die fleissigen“, „muntert die unfleissige zu mehrerm Fleiß auff“ und „erinnert bevorab die Eltern, Herrn und Frawen, daß sie ihre Kinder und Gesind, was sie auß den Predigten behalten hätten, zu Hauß fragen wolten“. Es ist gedacht an eine Zusammenfassung des in der Predigt dargebotenen Stoffes in katechetischer Lehrform. Den Ausgangspunkt bietet das, was die Anwesenden von der Predigt und deren Text behalten haben. Dies Behaltene wird dann sowohl was die „Formalia“ d. h. den Wortlaut des Katechismussatzes, als was den „Sensum und Verstand“ desselben anlangt, vertieft und womöglich „mit einem feinen Spruch den Leuten beygebracht“. Freilich baut sich das alles ebenfalls auf direkt persönliche Beziehungen zwischen Pfarrer und Zuhörer auf. Für eine richtige Abhaltung einer derartigen Kinderlehre war eine Grundbedingung in beiden Fällen die, daß die Teilnehmer stets in einer

ganz bestimmten Ordnung saßen. Interessant ist eine die Ordnung der Teilnehmer an der Kinderlehre betreffende Notiz im Kelsterbacher Protokoll. Der dortige Pfarrer bringt klagend vor: „Junge undt alte blieben in der Kirchen nicht bey ihren gewißen Stenden, sondern enderten sie immerdar, unangesehen, daß die beyde Amptmenner Jungkherr Moßbach und Dannprechter solches bey zehen gülden Straff ernstlich verbotten hetten“, und fügt dann hinzu: „undt das hinderte sehr an einer fruchtbaren Kinderlehr“. Auch die Visitatoren teilen letztere Ansicht. „Daß sie ihre Stende in der Kirchen so sehr enderten, auch wider der Herrn Amptmenner beschehene befelch“ ist ihrer Ansicht nach „1) ein ungehorsam, 2) eine leichtsinnigkeitt, deren keines von ihnen sollte gesagt werden, 3) gebe es Unordnung, da doch Alles ordentlicher weise in der Kirchen sollte zugehen nach der Ermahnung Pauli 1 Cor. 14“, aber sie haben noch einen anderen Grund: „4) hinderten sie sich selbst ahn der Lernung des Catechismi, wo doch der Pfarrer ein Jeden ahn seinem verwechsellten ortt finden könte, daß er ihn gebot fraget und lehret?“ Ähnlich liegen die Verhältnisse in Groß-Gerau. Der dortige Kaplan bringt nämlich klagend vor: „Es kommen weder Kinder noch allten zum Catechismo wie sich gebüret: wan schon Knecht und Knaben kommen, so gehen sie in der Kirchen nicht ins Chor sondern uff die Bohrkirch, da könne man sie nicht fragen.“ Sie suchen sich also dadurch der Befragung zu entziehen. Die Rüsselsheimer machens noch schlimmer: „Wan man Sontags Catechismum in der Kirchen Examinire, wollen die Knecht nit von der Borkirchen herab zum gebet gehen.“ Sie entziehen sich also, sogar wenn sie direkt aufgefordert werden.

Bezeichnen all diese Beispiele Mißstände, die in den Gemeinden herrschten, so sind sie doch zugleich ein Zeugnis dafür, daß die Pfarrer auf eine feste Ordnung in der Kinderlehre hielten, daß sie es nicht duldeten, wenn einer heute da morgen dort sich niederlassen wollte.

Aber man hat noch andere Versuche machen müssen, um die Kinderlehre zu dem zu machen, was sie sein sollte. Man hat größere Städte in Teile zerlegt und die in den einzelnen Bezirken wohnenden Leute nacheinander vorgenommen. Dieser Versuch begegnet uns bei dem Pfarrer von Frankenberg schon vor 1628. Er schreibt darüber: „Die Kinderlehr oder Catechismusverhör möchte zwar mit gröseren nutzen als auf iezige weise (da aus der gantzen statt uber einen haufen fast nur die inn den Hauptstückenn Christlicher Lehr schon unterrichtett, darzu kommen, die unwißende aber gemeiniglich außen Pleiben) nach der Abtheilung inn die vier viertheil der statt verrichtett undt dannenher auf die außpleibende beßere auffsicht gehalten auch die versäumnis der Kinderlehr desto füglicher verhütet werden. Als aber solche ordnung hat wollen hiebevor furgenommen werden, hats großen unwillen undt viel Gruntzens bei etlichen inn der gemeine gegeben dz manns hat nachlaßen müßen.“ Es war hierbei in Aussicht genommen, daß — wie es in einer anderen Notiz heißt — „die Stat, so ohne das in gewisse Vierthel abgetheilt, vierthels weise einen Sontag nach dem andern vorgenommen und verhört werden solle“. Trotzdem der Pfarrer dies nach

seinen Erfahrungen als nicht ratsam bezeichnete, wurde ihm von den Visitatoren geboten, es nochmals „ins werck zu richten". Zur besseren Durchführung sollte der Pfarrer „iederzeit in der morgen predigt zuvor verkündigen, welch theil erscheinen, dabey man auch bisweilen einen catalogum ablesen unnd die Ungehorsame in die Kirchenbus nemen unnd strafen soll." Etwas Ähnliches begegnet uns auch anderwärts, z. B. in Ober-Weimar, wo die einzelnen Filiale nicht auf einmal, sondern nacheinander vorgenommen werden.

Die Erklärung Georgs II. von 1629 hat diese Teilung nach Vierteln aufgenommen und für größere Plätze, wo viele Examinanden lebten, empfohlen. Die Ordnung „von fleissiger Übung des Catechismi" von 1634 arbeitet sie in einer ihrer Auffassung nach praktischeren Beziehung um. Nicht nach Vierteln, sondern nach den Kenntnissen sollen die Besucher der Kinderlehre getrennt werden und nicht mehr ein Mann, sondern, wo es einigermaßen möglich ist, mehrere sollen sie „examiniren". „Wann der Prediger von der Cantzel steiget, so sollen die examinatores zusammen tretten, und der Prediger, der das directorium führet, einem jeden seine Classem, die er zu examiniren habe, assigniren, und also das Examen in Gottes Namen anfangen . . . nach dem examine, soll einem jeden seine lection, die er folgenden Sontags auffsagen soll, wieder aufgegeben werden."

Hier begegnet uns eine ganz andere Auffassung von der Aufgabe und Stellung der Kinderlehre als 1629. Sie ist Unterricht im Katechismus in des Wortes eigenster Bedeutung geworden, ein Unterricht, der völlig von der Predigt des Katechismus losgelöst ist. Vorher ist ja die Epistel ausgelegt, und der ganze Katechismus bloß verlesen worden. Die Loslösung von der Gemeinde, die 1628 zum Teil so sehr bekämpft wurde, hat sich vollzogen; damit ist aber auch der letzte Rest eines gemeindemäßigen Charakters geschwunden. Die Einführung des Gruppensystems und die Beschränkung des „Examen" auf die noch nicht aus der Kinderlehre Entlassenen, ein Fortschritt auf dem Gebiete des unterrichtlichen Momentes in der Kinderlehre, ist zugleich ein Stoß gegen die Bedeutung des Nachmittaggottesdienstes als Gottesdienst und Feier der Gemeinde. Es gab nur zwei Auswege. Entweder ließ man ihn zu einem Jugendgottesdienst werden, oder man entließ die Gemeinde nach der Predigt und dem Gebete. Ersteren Ausweg schlug die Ordnung von 1634 ein. Wir haben dies schon ausgeführt. Den letzteren ergriff 1628 freilich gegen Sitte und Ordnung z. B. die Gemeinde Arheilgen. Die Erwachsenen liefen vor der Kinderlehre einfach weg. Die Erklärung von 1629 hatte es also nicht fertig gebracht, dem ganzen Nachmittaggottesdienst den Charakter als Gottesdienst der ganzen Gemeinde zu erhalten. Freilich vermochte auch die Ordnung von 1634 nicht, dem Nachmittaggottesdienst dauernd den Charakter eines Jugendgottesdienstes aufzuprägen. Die Folgezeit zeigt immer noch die Mischform von Gemeinde- und Jugendgottesdienst, die beide Ordnungen beseitigen wollten. Wir haben dies oben ausgeführt. Besondere liturgische Änderungen hatte aber dies Alles nicht zur Folge. Die

Gesänge blieben dieselben. Man nahm in ihnen keineswegs in größerem Maße Rücksicht auf diejenigen, welche den Katechismus lernen sollten, als bisher schon geschehen war. Man sang zu Anfang den Hymnus: „Herr Gott dein Trew mit Gnaden leyst" oder auch:

„Der Catechismus Luthers klein,
Dz höchste Buch auff Erden,
Der fast die gantze Schrifft so fein,
In kurtzer Summ zu lernen,
Wie man vor Gott im Glauben steht,
Auff Erden in der Liebe geht,
Gedultig, frölich leydet" u. s. w."

predigte, sprach ein Gebet, hielt die Kinderlehre und entließ die Kinder mit dem Segen und dem Gesang:

„Jetzund so bitten wir dich Herr!
Bestätt und stärck die wahre Lehr,
In unsern hertzen allen,
Dann das ist wahr, wie böß wir sind,
Begern wir doch zu seyn deine Kind,
Und dir zu gefallen.
So erzeyg nu Gott dein gnad und gunst,
Erfüll dz Hertz mit wahrer brunst
Der Lieb und deß Glaubens,
Daß wir mögen, wie es dir gefällt,
Das Leben schliessen, und der Welt,
Gar bald zum Endt erlauben."

Nur eine Änderung vollzog sich in dieser Zeit, wenn sie sich nicht schon vorher vollzogen hatte. Man ließ zwei Kinder vor Beginn der eigentlichen Kinderlehre, also nach dem Kanzelgebete, „vortreten" und ein Hauptstück „auffsagen". Diese Sitte begegnet uns schon 1621 in Hüttenberg. In dem von dem Superintendenten Winkelmann den Geistlichen des Hüttenbergs 1621 überschickten, aber höchstwahrscheinlich von der Nassau-Saarbrückischen Herrschaft abgefaßten Ausschreiben über eine am Anfang des Jahres 1622 abzuhaltende Betwoche lesen wir, daß in einem Gottesdienst in die Predigt „eine kurze Haustaffel eingeführt" worden sei „von eines jeden Menschen ampt in seinem Beruff und was ihn darzu reitzen und treiben soll." „Nach der Predigt", heißt es weiter, „list man dz gebett . . darauf erfolgt dz Gesäng und die erzehlung der Catechistischen Fragstück von 2 Knaben, darauf der Pfarher vor dem altar alle menschen jung und alt mit ernst vermahnet fürhin nach solcher Catechistischen Lehr nicht allein zu glauben, sondern auch zu leben . . darauf das gebet umb bestendigkeit im Glauben aus dem Paradeißgärtlein verlesen und der gottesdienst mit dem segen und gesang beschlossen wird." Wann dieser Brauch in Hessen auftaucht, ist mir nicht bekannt geworden. Er verdankt seine Einführung demselben Streben, das 1628 die Gemeinde Fronhausen in ihren Gebrechen bitten ließ, „das bei der Kinderlehr ettwas aus der Biebell geleßen undt erkleret, nach Solchem der Catechismum gefraget, wordurch ein größerer Fleiß von Alten und Jungen desto erfolge" — nämlich dem Streben, den in

der ohne Predigt abgehaltenen Kinderlehre anwesenden Erwachsenen auch etwas zu bieten. Nach einem vom 28. Juni 1804 datierten Ausschreiben des Kirchen- und Schulrats zu Darmstadt an die Geistlichen in der Provinz Starkenburg könnte es scheinen, als wäre er erst am 18. Oktober 1781 durch landgräfliche Verordnung eingeführt worden. Denn es heißt darin: „zugleich soll aber auch die unterm 18. Oktober 1781 erlassene gnädigste Verordnung, kraft welcher bei jeder Catechisation erst vor dem Altar zwei Knaben ein Hauptstück des lutherischen Catechismus einander zu fragen hätten . . genau und unausgesetzt beobachtet werden." Diese Annahme ist jedoch nicht richtig. Bereits in einem Edikt Georgs II. vom 24. Oktober 1644 lesen wir, die Schulmeister sollten „in denen Stätten und Flecken, da die Knaben auf den Stühlen die Fragstück und zehen Gebott beten", dafür sorgen, daß dies nicht zu schnell geschehe, damit man die Kinder auch verstehen könne.

So sehr also hinsichtlich der Auffassung der Kinderlehre Wandlungen vor sich gegangen waren, so hatte dies auf den Gang des Nachmittaggottesdienstes fast keinen Einfluß. Der Nachmittagsgottesdienst mit und ohne Kinderlehre verlief noch in unserm Jahrhundert genau so wie 1628. Er ist bloß noch seltener geworden, als er damals schon war. Im Jahre 1852 hält man in den meisten althessischen Gemeinden keinen Nachmittagsgottesdienst mit Predigt, sondern nur Kinderlehre mit vorausgehender Lektion eines Bibelabschnittes, genau so wie Fronhausen es 1628 (vgl. S. 189) von den Visitatoren gewünscht hatte. Aber auch hier ist das alte Schema: Eingangsgesang, Predigt (resp. Lektion), Gebet, Kinderlehre, Schlußgesang, Segen festgehalten; man hat nur aus Zweckmäßigkeitsgründen (wie schon 1628) das Gebet hinter die Kinderlehre und vor den Schlußgesang gesetzt.

6. Die Bettage.

Wir haben schon des öfteren Gelegenheit gehabt, die Veränderungen kennen zu lernen, die sich in der Liturgie der Bettage in der Zeit von 1574 bis 1635 vollzogen haben. Wir wollen hier alles noch einmal ganz kurz zusammenfassen und dann einige genauere Ausführungen daran anknüpfen. Wenn wir die Bettagsordnungen von 1631 und 1632 mit der Bettagsordnung der Agende vergleichen, so finden wir: 1) Die erstgenannten kennen einen reich ausgeführten Altardienst, wovon die Agende noch nichts weiß, und 2) sie geben dem Kanzeldienst ein reicheres Gepräge. In beiden Punkten zeigt sich eine ausgesprochene Anlehnung an den Aufbau des Hauptgottesdienstes. Wir wollen diesen zwei Teilen des Gottesdienstes im einzelnen nachgehen und dabei die wichtigsten Elemente, aus denen sich ein Bettagsgottesdienst zusammensetzt, kennen lernen.

a. Der Altardienst.

Einen Altardienst kennt für die Bettage weder die Agende von 1574 noch auch die allgemeine kirchliche Praxis um 1628. Nach der Agende werden zur Einleitung ein oder zwei Bußpsalmen gesungen, hierauf

erscheint der Pfarrer auf der Kanzel. Das ist auch die allgemeine kirchliche Praxis im Jahr 1628. Die Gemeinde Widdersheim klagt bei der Visitation, daß ihr Pfarrer auf die Wochen- und Bettage vor und nach gehaltener Predigt nicht einen christlichen Hymnus oder Psalm singen lasse „nach der Kirchenordnung“. Sie kennt also keinen Altardienst. Der dortige Pfarrer ist direkt ohne vorherigen Gesang auf die Kanzel gegangen. Interessant ist hier auch die Zusammenstellung des zweifellos der Altarliturgie entbehrenden einfachen Wochengottesdienstes mit dem Bettag. Endlich zeigt sich die Thatsache, daß man absichtlich keinen Altardienst an den monatlichen Bettagen haben wollte, daran, daß man Beichte und Absolution an ihnen auf die Kanzel verlegte, trotzdem kein Abendmahl folgte. In den Bettagsordnungen von 1631 und 1632 ist das anders geworden. Sie haben sämtlich einen ausgeführten Altardienst vor der Predigt. Er besteht in der Ordnung von 1631 in einem Eingangslied (Komm h. Geist), an das sich ein Bußgesang anschließt, und einem Gebet; in den Ordnungen von 1632 kommt noch eine Lektion dazu. Die Überleitung vom Altar- zum Kanzeldienst geschieht durch den Gesang des Glaubens oder sonst eines Liedes. Diese Bestimmungen werden in allen späteren Verordnungen über diese außerordentlichen Bettage aufrecht erhalten. So kommt es, daß während in früheren Zeiten die Predigt über die Hälfte des Bettagsgottesdienstes ausmachte, in einem vom 8. April 1639 datierten Edikt über die „Donnerstagspredigten“ der Predigt bloß etwa ein Drittel der Zeitdauer des ganzen Gottesdienstes zugesprochen wird, während der Rest von $^3/_4$ Stunde oder auch 1 Stunde für das „gebett und gesäng“ dient. Diese Verschiedenheit kann bloß von der Einfügung eines ausgebildeten Altardienstes und etlicher Gebete in den Rahmen des Bettaggottesdienstes herkommen. Freilich sind wir mit diesem Nachweise noch nicht am Ziel unsrer Aufgabe. Wenn für die außerordentlichen großen Landesbettage und Donnerstagbetgottesdienste das Vorhandensein eines Altardienstes in der oben mitgeteilten Form nachgewiesen ist, so folgt daraus noch nichts für die Liturgie der gewöhnlichen monatlichen Bettage. Die „Erklärung“ von 1629, die den jedesmaligen Gesang oder die Verlesung der Litanei und außerdem jedesmalige Verlesung der Konfession und Absolution an ihnen zum Gesetz macht, schreibt eine besondere Vorliturgie, etwa eine Lektion oder ein Altargebet für sie nicht vor. Ebenso wird in den Bettagsordnungen von 1631 und 1632 nur die Abhaltung der monatlichen Bettage aufs neue eingeschärft, über den modus der Abhaltung erfahren wir nicht das geringste. Wir sind zur Eruierung des Thatbestandes beim Mangel besonderer Erlasse auf gelegentliche Notizen aus der kirchlichen Praxis angewiesen. Als erste führen wir da die Gesangbücher von 1633 und 1635 an. Beide kennen nur zwei der Predigt vorausgehende Gesänge und wissen nichts vor einer Vorliturgie, die zu mehrmaligen Gesängen Raum gäbe. Man singt nach dem Gesangbuch von 1633 zuerst „Komm H. Geist“ und dann „Vatter Unser im Himmelreich“ oder „Erbarm dich mein o Herre Gott“ oder „O Herre Gott begnade mich“ oder „Auß tieffer Not schrey ich zu Dir“ oder einen anderen von den

etwa 30 Bußpsalmen, nach dem Gesangbuch von 1635 außer den genannten auch noch zuweilen „Allein zu dir Herr Jesu Christ“. Außer diesen Gesängen kennen beide Gesangbücher bloß noch den Gesang eines Schlußliedes nach der Predigt und dem Gebete, nämlich das von 1633 die Litanei, das von 1635 außerdem noch „Erhalt uns Herr bey deinem Wort“ oder „Verleyh uns Frieden“ oder „Herr Gott du bist von Ewigkeit“ oder „Gieb Fried zu unser Zeit O Herr“. Als zweiten Beweis führe ich die Thatsache an, daß nicht nur keine der vielen uns bekannten Notizen über die monatlichen Bettage einen Altardienst vor der Predigt voraussetzt, sondern daß viele unter ihnen nur bei der Voraussetzung verständlich sind, daß an den monatlichen Bettagen die Vorliturgie allezeit gänzlich gefehlt hat, welche bei den außerordentlichen Bettagen Gesetz war. Dieser Unterschied hat sich übrigens noch bis in unser Jahrhundert erhalten. Noch die zweite Auflage von Bergmanns „Liturgie für die Amtsverrichtungen der Prediger an Landgemeinden“ aus dem Jahre 1823 bietet für die monatlichen Bettage ebenso wie für die „Wochentage in Betstunden“ nur ein Kanzelgebet. Für den Landesbußtag dagegen, den letzten Rest, der von den Bettagsordnungen von 1631 und 1632 sich erhalten hat, bietet sie ein Gebet am Altar (Seite 21) und zwei Gebete für die Kanzel (Seite 92 f. und 95 f.). Erstere wurden also den Wochengottesdiensten entsprechend noch 1823 ohne Altardienst, letzterer den Sonntaghauptgottesdiensten entsprechend mit Altardienst abgehalten. Der Zusammenhang der Liturgie des großen Bußtages mit der des Hauptgottesdienstes kommt übrigens schon vor 1640 dadurch zum Ausdruck, daß man den großen Bußtag vom Donnerstag auf den Sonntag verlegte.

b. Der Kanzeldienst.

Der Kanzeldienst, den die Agende für die Bettage vorschreibt, verläuft fast in demselben Formen wie der Kanzeldienst der sonntäglichen Hauptgottesdienste. Seine Hauptbestandteile sind Textverlesung, Predigt, Beichte und Absolution, Gebet, Erinnerung zum Almosen und der Segen. Die Grundlage zu dieser Ordnung begegnet uns schon in der Kirchenordnung von 1539 und ist auch in der von 1566 festgehalten. Die Kirchenordnung von 1539 läßt auf der Kanzel die Predigt und Vermahnung zum Gebet, Fasten und Almosen thun, woran sich ein stilles Gebet, der Gemeinde und die Verlesung einer Kollekte anschließt. Nach einem Gesang, „der sich dazu reimet“, folgt die Entlassung der Gemeinde mit dem Segen. Die Kirchenordnung von 1566 hat den Gang: Textverlesung, Predigt, Gebet, Vater-Unser, Ermahnung zum Almosen und Segen. In dem Formulare für die besonderen Bettage verlangt sie: Textverlesung, Predigt, Litanei, Kollekte, Vater-Unser, Vermahnung zum Almosen und Segen. Wenn wir beachten, daß die Litanei auch ein Gebet ist, so ist die Grundlage in all diesen Formularen die gleiche, nämlich der Gang des Kanzeldienstes der Hauptgottesdienste. Diese Grundlage ist auch in den Bettagsordnungen von 1631 und 1632 festgehalten. Schwierigkeiten macht bloß die Stellung der Litanei. Von

einer am Bettage zu singenden Litanei weiß die Kirchenordnung von 1539 nichts. Die Kirchenordnung von 1566 setzt die Litanei in der Ordnung für die monatlichen Bettage entweder direkt vor die Predigt und nach den Eingangsgesängen oder hinter die Predigt. Dem Pfarrer ist es uberlassen, es zu machen, wie er will. Im ersteren Fall entsteht eine Vorliturgie. In dem Formular für die außerordentlichen Bettage setzt sie die Litanei nur hinter die Predigt. Die Litanei vertritt nach ihr etwa die Stelle der Generalbeichte, die man im Hauptgottesdienst ja auch vor oder nach der Predigt verliest. Wie im Hauptgottesdienst diese Beichte ein besonderes Kirchengebet nicht überflüssig macht, so folgt, wenn man die Litanei am Anfang des Gottesdienstes direkt nach den Eingangsgesängen singt oder liest, direkt auf die Predigt, wenn man sie aber nach der Predigt liest oder singt, direkt auf sie eine Kollekte oder ein Gebet, „das mit der Noth oder Gefahr, um welcher willen der Bettag angestellt, übereinstimmt". Es ist in beiden Fällen daran gedacht, daß kein besonderer Altardienst nach dem Kanzeldienst mehr gehalten wird, daß man direkt auf dieses Gebet und Vater-Unser nebst Almosenvermahnung den Segen von der Kanzel herab erteilt. Diesem Bettaggottesdienst der Kirchenordnung von 1566 liegt also vollständig der Aufbau des Hauptgottesdienstes in seiner einfachsten Gestalt zu Grunde. Dies scheint in der Agende anders geworden zu sein. Sie nähert sich dem Gang des Hauptgottesdienstes zwar noch mehr, indem sie die jedesmalige Verlesung von Beichte und Absolution an allen Bettagen verlangt. Aber sie scheint damit der Litanei ihre ursprüngliche Stellung nach der Predigt zu rauben und einen Gesang oder eine Verlesung derselben nach dem ganzen Kanzeldienst am Altar, also in einem besonderen Altardienst, zu verlangen. Heißt es doch: „und wird darauff der Seegen gesprochen und gehet der Prediger von dem Predigtstuhl herab. Zu letzt soll die Litaney oder der Christliche Gesang Erhalt uns Herr bey deinem Wort 2c. sampt folgendem Verleyhe uns Frieden gnädiglich gesungen und damit die gantze Action beschlossen werden". Freilich ist bei der Betrachtung dieser Stelle eines nicht außer acht zu lassen. Die Anordnungen der Agende über die Bettage sind durchaus unklar. Am Anfang hat sie einen Betgottesdienst im Auge, in dem man die Litanei überhaupt nicht anwendet. Dieser Gottesdienst verläuft wie der Hauptgottesdienst. Man predigt, spricht Beichte und Absolution, dann die Bettagsgebete, Almosenvermahnung und Segen. Dann verläßt der Pfarrer die Kanzel, und die Gemeinde singt zum Schluß die erwähnten zwei Psalmen „Erhalt uns Herr" und „Verleih uns Frieden" und geht dann heim. Das ist ein Gottesdienst von normaler Gestalt. Abwechselnd mit ihm sollte ein Bettag mit Litanei gehalten werden. Diese Litanei wird nun nach dem Formular ganz an das Ende des Gottesdienstes gesetzt als Ersatz eines Liedes zum Ausgang. Da der Pfarrer die Litanei singt, bereits aber die Kanzel verlassen und den Segen gesprochen hat, so müßte dieser Gesang vom Altar aus stattgefunden und der Geistliche nach dem Segen noch einmal in Aktion getreten sein. Dazu kommt, daß nach der Litanei

noch eine Kollekte gesprochen werden soll, auch diese würde also auf den Segen folgen. Endlich zeigt sich die hier zu Tage tretende Verworrenheit in den zwei einander widersprechenden Anordnungen, daß einerseits beim Gesang der Litanei „die Gebetlein allesampt zu recitiren unterlassen" und bloß mit einer Kollekte die Litanei beschlossen werden solle, während andrerseits geboten wird, daß vor der Litanei nur ein oder zwei Gebetlein gesprochen werden sollen. Welche Schwierigkeiten mußten da entstehen, wenn die Litanei zu singen unmöglich war, wie es doch öfters vorkam. Dann sprach der Geistliche die Beichte und Absolution und ein Gebet, dann folgte der abschließende Segen, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Abschluß sondern als Überleitung zu einer neuen Gebetsarbeit, der Verlesung der Litanei und einer Kollekte. Diese Gottesdienstform war ein Unsinn. Wir können es den Vätern unserer Kirche nicht zutrauen, daß sie einen solchen Unsinn zum Gesetz erhoben. Der Segen gehört auch nach ihrer Ansicht an das Ende des Gottesdienstes. Es mag ihm ein Gesang folgen, aus Festausklang gleichsam, aber mehr als ein Gesang (etwa noch ein Gebet) unter keiner Bedingung. Wie sind dann aber die Anordnungen der Agende zu verstehen? Ich glaube, sie setzt die Litanei nur in dem Fall nach dem Segen, daß sie gesungen und nicht mehr mit einer Kollekte beschlossen wird, also sofern sie nichts anderes ist als ein Ersatz der Lieder „Verleih uns Frieden" und „Erhalt uns Herr". Dies spricht sie deutlich aus, wenn sie sagt: „Zuletzt soll die Litaney oder der Christliche Gesang gesungen werden." Sie sagt nicht: „Zuletzt soll die Litaney nebst folgender Kollekte gesprochen werden". Ist die Litanei mit einer Kollekte verbunden, so ist sie nach dem Wortlaut der Agende nicht ein Ersatz des Schlußgesangs sondern der auf die Absolution folgenden Gebete. In diesem Falle wird sie mit einem der „Gebetlein" eingeleitet und muß sonach an der Stelle des Gottesdienstes stehen, wo diese „Gebetlein" sonst zu stehen haben, d. h. nach der Absolution und vor dem Segen. Wir glauben also, daß die Agende drei Formen von Bettagsgottesdiensten zuläßt. In der ersten werden die „Gebete allesampt" verlesen und nach dem Segen die Schlußlieder gesungen. In der zweiten Form steht statt der Schlußlieder der Gesang der Litanei. In der dritten Form setzt man statt der Gebete den Gesang oder die Verlesung der Litanei nebst folgender Kollekte und beschließt die Handlung mit Segen und Schlußlied. Im ersten und dritten Fall wird alles auf die Kanzel verlegt, auch der Gesang der Litanei.

Es kommt uns darauf an, die eben entwickelten Anschauungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit noch fester zu begründen. Wir thun das zuerst an der Hand der Bettagsliturgien von 1631 und 1632. In der Ordnung von 1631 spricht der Pfarrer nach der Predigt auf der Kanzel das Gebet um Frieden, singt allda die Litanei, spricht darauf eine Kollekte und schließt mit dem Segen. In der Ordnung von 1632 hält er die Predigt, spricht das Gebet, singt die Litanei und schließt mit dem Gesang von „Erhalt uns Herr", einem um der besonderen Gelegenheit willen eingeschobenen Gebet und dem Segen. Die Stellung der Litanei

ist in beiden Fällen dieselbe, es ist die der dritten Form, von der wir eben sprachen. In beiden Ordnungen singt man die Litanei auf der Kanzel. Für die Richtigkeit der Behauptung, daß die Litanei allgemein von der Kanzel verlesen oder gesungen wurde, also scheinbar gegen den Wortlaut der Agende vor dem Segen stand, verweise ich weiter auf folgende Thatsachen. Im Protokoll von Wetter (1628) wird dem dortigen Pfarrer befohlen, die Litanei „nicht mehr, wie bißhero geschehen, von der Cantzell abzuleßen sondern iedes mahll zu singen wie in andern Kirchen es gehalten wird“, und in dem von Sterzhausen lesen wir: „soll sie nicht mehr von der Cantzel betten sondern allzeitt singen“. In beiden Fällen ist das für die Visitatoren Anstößige nicht, daß die Litanei auf der Kanzel gelesen, sondern daß sie auf der Kanzel nicht gesungen wird. Weiter sei auf pos. V der „Erklärung“ Georgs II. von 1629 hingewiesen. Diese Ordnung will für die Bettage keine neue Liturgie einführen, sie verlangt bloß scharfe Befolgung der vorgeschriebenen und bisher üblichen. Diese bisher übliche Ordnung des Kanzeldienstes besteht aber darin, daß „nach gehaltener Predigt die Confession und Absolution auß der Kirchen-Ordnung andächtig abgelesen, die Litaney, so viel müglich, an allen Orten gesungen, oder je zum wenigsten gewiß verlesen, und dann der gantze Actus mit dem Segen beschlossen werden soll“. Endlich erwähne ich das Zeugnis der Gesangbücher von 1633 und 1635. Nach dem erstgenannten „werden die Versamblungen geschlossen mit der gewönlichen Litaney“, nach dem zweiten singt man „nach der Bettags-Predigt die Litaney“ oder „Erhalt uns Herr“, „Verleyh uns Frieden“ u. s. w., und wird die Litanei mit einem knappen, in dem Gesangbuch abgedruckten Gebetlein beschlossen. In beiden Fällen singt man die Litanei auf der Kanzel „ein Chor umb den andern“ d. h. Pfarrer und Chor resp. Gemeinde. Aus alledem geht hervor, daß man nicht anzunehmen braucht, daß, wozu der unklare Ausdruck der Agende verleiten kann, die Bettage mit einem besonderen Altardienst beschlossen worden seien. Sie schließen wie die Hauptgottesdienste mit dem Kanzeldienst und Gesang. Diese Ordnung liegt übrigens sogar der Agende zu Grund. Sie tritt wegen der unklaren Ausdrucksweise bloß nicht deutlich genug hervor. Zum Beweis sei auf die Bettagsordnung des Agendenentwurfes aus dem Jahre 1571 hingewiesen. Es heißt da: „Es sollen aber uff bestimpten Bettagenn ein bueß Psalm zuvor auß aber der 51 gesungen unnd nach gehalttner Predigtt wilche dann Inn alle wege also zu moderiren ist, dadurch das volck nicht zu lange ufgehaltenn unnd zum gebeth verdrossen gemachtt werde, entwedder die Litania gesungen unnd eine kurtze Collecta darauff gelesen, oder aber die gebeth so hernocher gesetzet, alle zugleich recitirt unnd mit sonderlicher Andachtt unnd ernst dem volck vorgesprochen werde, unnd hilttenn wir vor guth daß solchs alternis gesche, also wen einmahl die Litania gesungen, zum Andern mahl die gebeth vorgelesen, unnd gesprochen wurden, zum ende unnd beschloß wirde gesungen Erhaltt unnß Herr samptt verleihe unnß fridden gnediglich.“

Wir wenden uns nunmehr den einzelnen Stücken, aus denen der

Kanzeldienst besteht, zu. Da haben wir zuerst von den Texten und der Predigt zu reden. Als Texte für die Bettage hatte die Kirchenordnung von 1566 die „Propheten oder einen Spruch eines bewährten Buches des alten oder neuen Testaments“ empfohlen, „in welchem die Sünde gestraft, den Leuten befohlen, daß sie ihrer Schwachheit und Gebrechlichkeit nicht vergessen auch zu wahrer Busse, Reue und Leid ihrer Sünden, zu rechtem Glauben an Christum und Besserung des Lebens ernstlich ermahnet werden“. Sie bot dann einzelne Beispiele von geeigneten Texten. Im Anschluß hieran gebot die Agende die Auslegung eines „Buß- oder Bett-Psalmen, eines Propheten oder sonst eines gewissen Textes, oder eines eigenen kurtzen Buches auß dem Alten oder Newen Testament“. Die „Erklärung“ von 1629 verlangt ebenfalls „feine Biblische textus, welche von Creutz und Trübsal, von der Frommen Gebet, und von Erhörung Gottes handeln“. Wie stand es in dieser Beziehung bei der Generalkirchenvisitation von 1628? Wir sehen da vor allem, daß die Änderungen, die wir bei den Texten der Wochenpredigten bemerken konnten, z. T. auch auf die Textwahl für die Bettage eingewirkt haben. Zwar braucht man in vielen Gemeinden noch 1628 in erster Linie psalmos poenitentiales. So ist dies z. B. im Gießener Bezirk sicher in Udenhausen, Felda, Krainfeld, Eichelsdorf, Echzell („hiebevor Josua“), Widdersheim, Grebenau, Eudorf („ex psalmis poenitentialibus etwas“) der Fall. Oder man nimmt dem Gebot der Agende entsprechend „sonst einen gewissen Text“ z. B. „Sprüche von der Bus und Gebeth“ (Ulrichstein, Ulfa und Burkhards), „Sprüche vom Gebet“ (Bobenhausen), „Sprüche“ (Herchenhain, Rodheim, Heidelbach) oder auch ein „kurtzes Buch“ z. B. „Jonam et psalmos poenitentiales“ (Billertshausen), „Josuam und hiebevor Obadjam“ (Breungeshain), „Micham und libros Samuelis neben Psalmis“ (Schotten) durch. Aber wie man vielfach nicht im stande war, zwischen dem Charakter der Wochenpredigten und der in die Woche fallenden Bettage zu scheiden und so für die Bettage und Wochenpredigten gleichgeartete psalmos poenitentiales d. h. Bußtexte wählte (vgl. Berstadt), so ist man schließlich auch so weit gegangen, daß man an den monatlichen Bettagen nicht bloß den „Catechismum“ (Schwickartshausen), sondern sogar die sonntäglichen Episteln auslegte. Es geschah dies in Meiches, Wingershausen, Leidhecken und Bingenheim. Wir wollen uns auf diese Mitteilungen aus dem Gießener Bezirk beschränken. In den anderen Bezirken stand es ganz ähnlich wie hier. Das dort vorliegende Bild im einzelnen nachzubeschreiben, ist jedoch nicht nötig. Wir sehen schon an dem mitgeteilten Material, daß hinsichtlich der Wahl der Texte für die monatlichen Bettage 1628 die größte Mannigfaltigkeit herrschte. So blieb es auch durch die Jahrhunderte bis in unsere Zeit.

Für die **besonderen Bettage** wurden jeweilig besondere Texte angeordnet. So heißt es in der Verordnung über die Donnerstagbettage, die Superintendenten sollten „die vornembste Pfarrer“ ihres Bezirks bloß „mündlich informiren, den geringeren aber gewisse Text und dispositiones vorschreiben, damit sie recht in den Schrancken bleiben und zum vorgesetzten Ziehl desto gründlicher unnd stattlicher mitbawen“

möchten. Ebenso werden in der Ordnung über die „Sechs underschiedlichen Buß-, Fast- und Bettage“ mehrere Texte zu freier Wahl mitgeteilt, eine Sitte, welche nach der Beschränkung auf einen allgemeinen Bußtag dahin geändert wurde, daß je ein vom Landesherrn zu bestimmender Text für den Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst vorgeschrieben wurde, wie wir schon in einem Ausschreiben aus dem Jahr 1711 ersehen.

Die Bettagspredigt hat den Zweck, „die Gemein zu wahrer ihrer Sünden Erkandtnuß, zu rechter Bekehrung, Glauben und Gehorsam gegen Gott fleissig anzuhalten“ und „wie sie recht beten sollen, nothdürfftiglich zu berichten“. Es wird an sie die Anforderung besonderer Kürze gestellt, „damit das Volck nicht zu lang auffgehalten, und zum Gebett unlustig und verdrossen gemacht werde“. Deshalb erschienen immer wieder Befehle, die dies erste Gebot bei Haltung der Bettage mit aller Entschiedenheit einschärften. So verlangt z. B. ein Edikt vom 8. April 1639, daß die Donnerstagspredigten „zu Sommerszeit umb Sechs, im winter aber umb Sieben Uhr praecise angehen und zwar ungefehr ein halbe stund lang sich erstrecken, damitt das Volck in allem, mit gebett und gesäng mehr nicht, als etwa fünff virtel, oder aufs längste anderthalb stund lang zu disem Gottesdinst anwende“. Ausdrücklich wird es gerügt, daß etliche Pfarrer eine Stunde lang gepredigt „und so den intendirten Zweck nicht erreicht haben.“ Ja ein Ausschreiben aus dem Jahr 1645 verlangt nicht bloß dasselbe noch einmal, sondern auch, daß an den großen Bettagen der „Sermon am Altar“ ja nicht länger als eine viertel Stunde währe, damit das Volk nicht unlustig werde. Ob alle diese Verordnungen in der Praxis ihren Zweck erfüllten, ist bei der Dürftigkeit des Materiales nicht zu entscheiden. Doch müssen wir nach dem, was wir oben von den Predigten im allgemeinen sagten, und nach einigen geschriebenen Bettagspredigtkonzepten, die uns vorlagen, sagen, daß gerade auch diese Predigten in dem dreißigjährigen Krieg ein Hauptfaktor gewesen sein müssen, der die verzweifelnden Volksgenossen über den Wassern hielt.

Da wir über die auf die Predigt folgende Beichte und Absolution schon oben gesprochen haben, bleibt uns bloß noch übrig, über die Verwendung der Litanei und die Bettagsgebete einige Ausführungen beizufügen. Wir beginnen mit dem ersterwähnten Stück.

Die Litanei.

Wir haben im Vorhergehenden schon oft von der sog. Litanei, die in einzelnen Gottesdiensten gelesen oder gesungen werden soll, gesprochen und dabei eine Vertrautheit mit dem Wesen dieses liturgischen Stückes vorausgesetzt, die wohl doch nicht so allgemein sein dürfte. Wir holen hier im Zusammenhang das Versäumte nach. Wenn die Kirchenordnung von 1566 in dem Abschnitt über den Bettag sagen kann: nach dem Verlesen der Psalmen „folget die Litanei“, und wenn die Agende von 1574 kurzer Hand sagt: „zuletzt soll die Litaney sampt folgendem Verleyhe uns Frieden gnädiglich, gesungen, und damit die gantze Action beschlossen

werden", dann setzen sie voraus, daß die Geistlichen mit dieser „Litanei" bekannt sind und sie seit längerer Zeit schon benutzen und lassen uns annehmen, daß die Litanei ein ganz feststehendes, ein für alle Mal ausprägtes liturgisches Stück gewesen sein muß. So ist es auch in der That. Nach dem Artikel von v. Zezschwitz in der „Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche" über die Bedeutung des Wortes Litanei hat man darunter „eine besondere kirchliche Gebetsform" zu verstehen, „wo nicht der Geistliche allein im Namen der Versammlung und in ununterbrochenem Zusammenhange bestimmte Bitten Gott vorträgt, sondern nur in fortschreitender Wechselbeteiligung die Litanei intonirt resp. die einzelnen Gegenstände des Bittens bezeichnet und die Gemeinde darauf mit entsprechenden Bittrufen respondirt". Daran denkt auch die große Kirchenordnung, wenn sie in dem Abschnitt von den Bettagen von der Litanei redet. Sie sagt nämlich: „Folget die Litanei, wenn die Kirche zusammen gekommen ist, welche der Diener des Worts der Kirche vorlieset oder singet, die Kirche aber darauf antwortet." Freilich giebt weder sie noch die Agende den Pfarrern ein Exemplar dieser Litanei an die Hand. Es muß also eine den Pfarrern bekannte und jedenfalls sonstwie (vielleicht durch die Gesangbücher) zugängliche Gebetsform darunter verstanden sein. So ist es auch. Die Litanei, von der die Kirchenordnung und die Agende von 1574 reden, ist die von Luther verbesserte deutsche Litanei, die 1529 schon in Wittenberg in Gebrauch war. Es geht dies aus einer Bemerkung in der Ordnungspredigt des Pfarrers Braun (1608) hervor. „Auff die öffentliche Bettage soll und wird", sagt Braun, „die Litaney von D. Luthern Evangelistae Germaniae in der Form zu singen vorgestellt, gesungen werden, welches unser Kirchenordnung erfordert, folio 27. Die Newlingen meynen, sie wollen es D. Luthern nicht gönnen, daß die Litaney bey ihnen solte gesungen werden, mustern sie auß ihrer Gemein deren sie deßwegen ärgerlich seyn. Mancher flucht auch viel lieber Sacrament und Element, denn daß er die Litaney sünge, mala mens malus animus est in Davo". Diese Litanei folgt hier direkt auf das Gebet, während für die Sonntage es weiter oben in dieser Ordnungspredigt als zulässig und „nicht unförmlich" bezeichnet worden war, daß sie nach dem Veni spiritus und einem christlichen Psalm von den Schülern und dem Diener Gottes „in zweyen Chören" gesungen werde. Es „singet dann erstlichen der Diener Gottes als den ersten Verß und die Gemein mit den Schülern den andern."

Von dieser lutherischen Litanei findet sich aber auch in den Neudrucken der Agende von 1662 und 1724 kein Abdruck. Es sind uns überhaupt nur zwei Sonderabdrücke derselben bekannt geworden, die offiziellen Charakter tragen.[88]) Der ältere lautet:

„Die Teutsche Litaney, wie solche auf monathliche Bet-Tage und sonsten zu verlesen.

Kyrie | Eleison!
Christe | Eleison!
Kyrie | Eleison!
Christe | Erhöre uns!

Herr Gott Vatter im Himmel |
Herr Gott Sohn der Welt Heyland |
Herr Gott Heiliger Geist |
Erbarm dich über Uns![1])

Sey uns gnädig |
Verschon uns lieber Herre Gott!
Sey uns gnädig |
Hilff uns lieber Herre Gott!
Für allen Sünden |
Für allem Irrsal |
Für allem Ubel |
Für des Teufels Trug und List |
Für bösem schnellen Tod |
Für Pestilentz und theurer Zeit |
Für Krieg und Blutvergiessen |
Für Aufruhr und Zwietracht |
Für Hagel und Ungewitter |
Für Feuer und Wassers-Noth,
Für dem ewigen Tod |
Behüt uns lieber Herre Gott![2])
Durch deine heilige Geburt |
Durch deinen Todes-Kampf und blutigen Schweiß |
Durch dein Creutz und Tod |
Durch deine heilige Auferstehung und Himmelfahrt |
In unserer letzten Noth |
Am jüngsten Gericht |
Hilff uns lieber Herre Gott![3])
Wir arme Sünder bitten |
Du wollest uns erhören lieber Herre Gott!
Und deine heilige Christliche Kirche regieren und führen |
Alle wahre Bischöffe | Pfarrherrn und Kirchen-Diener im heilsamen Wort und heiligem Leben behalten |
Allen Rotten und Aergernüssen wehren |
Alle Irrige und Verführte wiederbringen |
Den Satan unter unsere Füsse tretten |
Treue Arbeiter in deine Erndte senden |
Deinen Geist und Krafft zum Wort geben |
Allen Betrübten und Blöden helffen und sie trösten |
Allen Königen und Fürsten in dir Fried und Eintracht geben |
Unserm Kayser steten Sieg wider deine Feinde gönnen |
Unsere von dir uns verliehene hohe Lands-Fürstl. Obrigkeit und Fürstl. Herrschafft sammt und sonders | beneben allen Deroselben hohen Angehörigen und Verwandten | leiten | segnen und schützen |
Erhör uns lieber Herre Gott![4])
Die Fürstliche Räthe | Befehlhaber | Beambten und Diener durch deinen Geist regieren |
Die Christliche hohe und andere Schulen kräfftiglich erhalten |
Unsere gantze (Stadt | Rath und) Gemeine segnen und behüten |
Allen | so in Noth und Gefahr sind | mit Hülffe erscheinen |
Allen Schwangern und Säugerinnen fröliche Frucht und Gedeyen geben |
Aller Kinder und Krancken pflegen und warten |
Alle die um Unschuld gefangen sind loß und ledig lassen |
Alle Wittwen und Waysen verthädigen und versorgen |
Aller Menschen dich erbarmen |
Unsern Feinden | Verfolgern und Lästerern vergeben und sie bekehren |

Die Frucht auf dem Lande geben und sie bewahren |
Und uns gnädiglich erhören |
Erhör uns lieber Herre Gott![5])
O Jesu Christe Gottes Sohn |
Erhör uns lieber Herre Gott!
O du Gottes Lamm | das der Welt Sünde trägt |
Erbarm dich über uns!
O du Gottes Lamm | das der Welt Sünde trägt |
Erbarm dich über uns!
O du Gottes Lamm | das der Welt Sünde trägt |
Verleyh uns steten Fried!
Christe | Erhöre uns!
Kyrie | Eleison!
Christe | Eleison!
Kyrie | Eleison!
Amen."

Die Datierung dieses Druckes ist nicht ganz leicht. Er scheint aus der Zeit zwischen 1650 und 1700 zu stammen. Genauere Anhaltspunkte zur Datierung bietet sein Inhalt nicht dar, denn es ist in ihm bloß ganz allgemein von der Fürstlichen Obrigkeit die Rede. Trotzdem haben wir einen sehr guten Anhaltspunkt. Im Jahr 1694 wurde im Pietistenstreit der Gießener Superintendent May angeklagt, er habe einst nach der Predigt das Gebet im Kirchenbuch nicht finden können und deshalb eine Kirchenstörung veranlaßt. May antwortet darauf: „Alß ich die Predigt mit gutem bedacht und freudigem Muth beschlossen, griff ich nach dem gebettbuch, nahm es in die hände und schlug es auff, ich fand aber die absolutions formul nicht gleich forn an, wie ichs biß daher gewohnt war, sondern es war die Kirchenlitanie new gedruckt hirin gemacht. Daher ich vermuthete, es muste das unrechte buch seyn und rieff dem Opfferman von der Cantzel die berührte wort zu, welcher auch so bald kam und ein ander Buch brachte auffgeschlagen, worinnen zwar auch die Litanie fornen stund." Der Druck der erwähnten Litanei wird wohl aus diesem Jahr stammen. Außer diesem Druck lag uns noch ein anderer mit offiziellem Charakter vor, der aus der Zeit um 1750 stammt. Er wurde zusammen mit dem S. 154 erwähnten Druck des allgemeinen Kirchengebetes, des Nachmittags- und Betstundengebetes und dem Beicht- und Absolutionsformular veröffentlicht. Neben diesen beiden offiziellen Abdrücken haben wir in den Gesangbüchern von 1633 und 1635 je ein Exemplar der „Teutschen Litaney; Ein Chor umb den andern" und ein Exemplar der „Litaney Reymenweiß verfasset, Im Thon des 30. oder 51. Psalmens von Nicolaus Pültz". Wenn wir die ersterwähnten Exemplare mit dem eben mitgeteilten Druck von 1694 vergleichen, stoßen wir auf einige Verschiedenheiten. Diese Verschiedenheiten sind jedoch alle dadurch möglich oder nötig geworden, daß die Gesangbücher den Gesang der Litanei vorschreiben, während dies Druckstück ihre Verlesung gebietet. So verlangt das Druckstück bei 1) die bloß einmalige Verlesung von „Erbarm Dich über uns", die Gesangbücher deren Gesang nach jedem der drei vorhergehenden Glieder; bei 2) bloß einmal „Behüt uns lieber Herre Gott", bei 3) bloß einmal „Hilf uns u. s. w.", bei 4) und 5) bloß je einmal „Erhör uns" u. s. w.,

während die Gesangbücher nach jedem einzelnen Gliede die betreffenden Worte setzen. Endlich sind die Sätze über die Obrigkeit, Schule und Rat knapper in den Gesangbüchern stilisiert und mehr zusammengezogen; statt der Worte „Unsere von Dir uns verliehene Hohe . . Obrigkeit“ bis „die Christliche hohe und andere Schulen kräfftiglich erhalten“ lesen wir in den Gesangbüchern: „Unserm Landherrn mit allen seinen Gewaltigen leyten und schützen“ und für die Worte „Alle, die um Unschuld gefangen sind“ lesen wir im Gesangbuch von 1633: „alle Gefangene“, während in den Gesangbüchern von 1635 die Korrektur bereits vollzogen ist.

Für die Litanei dürfte nach den Gesangbüchern von 1633 und 1635 folgende „Litaney Reymenweiß verfasset. Im Thon des 30. oder 51. Psalmens von Nicolaus Pültz“ gesungen werden:

1) „O Herre Gott von Himmelreich,
Vatter, Sohn, heiliger Geist zugleich,
Der du bist drey in eine,
Ein wahrer Gott alleine:
Auff dein Zusag wir bitten dich,
Du wölst uns hören gnädiglich,
Und dich uber uns armen,
Durch deine Güt erbarmen.
Sey uns gnädig und hilff uns Herr,
Verlaß uns jetzt und nimmermehr,
Behüt uns Seel, Leib, Ehr und Gut,
Für Irrthumb, Schaden und Unmuth,
Für Kranckheit und Gefehrde.

2) Deß Teuffels Tück und arge List,
Wend von uns, das Leben frist,
Für schnellem Todt bewahre
Und der Pestilentz Gefahre:
Behüt uns auch für thewrer Zeit,
Für Krieg und Blut, Auffruhr und Streit,
Für Hagel und Ungewitter,
Fürm ewigen Todt bitter.
Durch dein Geburt unnd Leyden schwer,
Durch dein Todtkampff und Creutz, O Herr,
Durch dein Urstend unnd Himmelfahrt,
Hilff uns in unser letzten Fahrt,
Und am Jüngsten Gerichte.

3) Wir armen Sünder bitten mehr,
Du wöllst uns hören lieber Herr,
Dein heilige Kirch regieren,
Und in der Warheit führen:
Darzu ihr Diener allesampt,
Schützen und heiligen in irem Ampt,
Dein Wort und Geist ihn geben,
Daß sie recht lehren und leben.
Und was deim Wort zu wider ist,
Dem stewr und wehr zu aller Frist,
Kein Rotten, Secten, Ketzerey,
Kein Ergernuß und Heucheley,
Bey uns nicht werd gefunden.

4) Was aber irrig und verführt,
Das bring zu recht du trewer Hirt,

Den Sathan treib zurücke,
Mit seinen falschen Tücken:
Und send in deine Ernde gut,
Trewe Arbeiter, halt sie in Hut,
Dein Krafft zum Wort verleihe,
All Sünd und Schuld verzeihe.
Und tröst O Herr mit deiner Gnad,
Was blöd ist unnd Anfechtung hat,
Daß sie ja nicht verzagen thun,
Wann sie in Angst und Nöhten stahn,
Löß sie vons Teuffels Stricke.

5) Dem Keyser, König und Fürsten gut,
Gib Fried und einträchtigen Muth,
Daß sie dir dienen alle,
Zu deinem Lob und Gefallen:
Darzu ein steten Sieg O Herr,
Wider den Feind verleyh und mehr,
Das Reich im guten Stande,
Schütz uns dein rechte Hande.
Leyt auch alle Gewaltigen,
Daß sie auff deinen Wegen gehn,
Darneben gib auch diesem Rath,
Allhie, und gantzer gemeiner Statt,
Den Segen und Gedeyen.

6) Den Christen alln in Noth und Gfahr,
Mit Hülff erschein, O Herr bewahr,
Die schwanger sind und säugen,
Dein groß macht zu bezeugen:
Daß sie erfrew ein selig Frucht,
Wann sie dich in Nöthen gesucht,
Die Kinder auch behüte,
All Krancken durch dein Güte.
Verschaff ihn selber pfleg und wart
Erledig, die sind gefangen hart,
Die Witwen und die Waysen all,
Vertheidig und versorg zumahl,
Aller Menschen dich erbarme.

7) Vergib O Herr, und zu dir kehr,
All unser Feind und Lästerer,
Verleyh uns auch ohn Schertze,
Ein sanfftes Gemüth und Hertze.
Die Frücht unnd alles auff dem Land
Bewahr durch deine rechte Hand.
Daß sie nicht nehmen Schaden;
Erhör uns Herr mit Gnaden.
O Jesu Christ, wahr Gottes Sohn,
Der Welt Heyland und Gnaden Thron,
Das Lämblein Gottes, das da trägt
Die Sünd der Welt, vom Todt errett,
Gib uns den Frieden, Amen."

Dieses Litaneilied wurde von der Gemeinde gesungen.

Eine sehr wichtige Frage, die eine eingehende Untersuchung wohl verdient, ist die nach dem Vortrag, der der wirklichen Litanei in den hessischen Gemeinden zu teil wurde. Nach allem, was wir schon bemerkt haben, haben wir hinsichtlich des Vortrags der Litanei verschiedene

Strömungen zu unterscheiden. Während das uns vorliegende Exemplar bloß die Verlesung der Litanei kennt, wissen Brauns Ordnungspredigt und die Gesangbücher nur von einem Gesang der Litanei zu berichten. Beides, Gesang und Verlesung, ist nach der Kirchenordnung von 1566 erlaubt, die Agende von 1574 redet bloß vom Gesang derselben. Wie stand es in der gottesdienstlichen Praxis? Man könnte meinen, es sei jedem freigestellt gewesen, es zu halten, wie er wollte. Dem ist aber nicht so. Im Visitationsjahre begegnen wir gerade hinsichtlich dieses Punktes einer Verschiedenheit, die geschichtlich bedingt sein muß. Wir wollen sie zuerst klar stellen und daran einzelne Bemerkungen anknüpfen. Die Pfarrer wurden bei der Visitation gefragt, ob sie die Litanei sängen oder vorläsen. Darauf ergaben sich folgende Antworten: I. In dem Marburgischen Teil des Oberfürstentums wird die Litanei in Lohra, Londorf, Ebsdorf, Kirchhain, Wehrda, Kappel, Rauschenberg, Wohra, Speckswinkel, Gemünden, Obernburg, Eimelrod, Battenberg, Battenfeld, Hatzfeld, Amönau, Treisbach, Breidenbach, Buchenau, Wallau, Gladenbach, Bromskirchen, Crumbach, Altenkirchen, Nieder-Weidbach, Königsberg, Oberhörla, Marburg, Trais, also in 29 Pfarreien, gesungen, in Kirchvers, Fronhausen, Nieder-Walgern, Winnen, Wittelsberg, Hassenhausen, Langenstein, Schönstadt, Betziesdorf, Cölbe, Michelbach, Ellnhausen, Weitershausen, Ernsthausen, Kirchlotheim, Mellnau, Sterzhausen, Dexbach, Erda, Waldgirmes, Hartenrod, also in 21 Pfarreien stets gelesen, endlich in Ober-Weimar, Allendorf, Halsdorf, Josbach, Rosenthal, Vöhl, Höringhausen, Münchhausen, Ober-Rosphe, Wetter, Nieder-Asphe, Eckelshausen, Biedenkopf, Dautphe, Obereisenhausen, den Filialen von Königsberg, Simmersbach, Viermünden, Geismar, Frankenberg, also in 20 Pfarreien, bisweilen gesungen, bisweilen gelesen. Das nach Ansicht der Visitatoren Richtige ist jedoch der Gesang der Litanei. Wir folgern das aus folgenden Thatsachen. Einmal wird einer ganzen Reihe von Pfarrern, die berichten, bei ihnen werde die Litanei stets oder auch nur bisweilen gelesen, aufgegeben, sie hinfort stets zu singen. Als Beweis hiefür führe ich die allgemeinen Notizen an, die in den Protokollen bei den Gemeinden Michelbach, Ellnhausen, Rosenthal, Münchhausen, Mellnau, Eckelshausen, Dautphe und Obereisenhausen gemacht werden, zumeist in der Form „soll sie singen“. Weiter sei hingewiesen auf die protokollarische Notiz bei Kirchvers: „weil kein Schul oder gesäng bey ihnen bishero gewesen; soll nunmehr geschehen, weil die Schul also zugenommen, dz sie 4 vocum singen können“, bei Fronhausen und Nieder-Walgern „hätten keine Schüler, so respondirten, wan sie singen solten (die Pfarrer nämlich). Der Schulmeister soll die Kinder dazu anweisen“, bei Allendorf, wo sie die Litanei „einen Bettag uber den andern“ singen und „die Schüler respondiren“: „Soll propter conformitatem die Litaney alle Bettage singen“, bei Langenstein, wo sie gelesen wird, „weil er keine genugsame Schüler habe“: „Sollen sie allenthalben singen“, bei Betziesdorf, wo sie „gebetet“ und Schönstadt, wo sie „bisher gesungen“, jetzt aber „wegen des Schulmeisters unwissenheit“ gelesen wird: „Befohlen sie zu singen“, bei Unter-Rosphe, wo sie nicht gesungen wird, „weil er (der Pfarrer) da keine Hülfe hette“:

„soll sie allenthalben singen". Außerdem finden sich auch in den Abschieden einzelner Pfarreien verschiedene Bemerkungen, die uns zur gleichen Annahme drängen. So lesen wir im Abschied von Michelbach: „Diser Pfarrer hat umb deßwegen, daß die Knaben, so uf die Bettag der Pferd hüten müssen, auß der Kirchen pleiben, die Litaney nicht singen können, damit nun allenthalben gleiche Conformität sey, so soll nunmehr die Litaney uf den Bettagen gesungen werden und soll der Pfarrer diejenige, welche ihre Knaben dem Gottesdienst zu nachtheil auß der Kirchen pleiben lassen nach gethaner erinnerung in die Seniorenbuss nehmen oder in ermangelender besserung der weltlichen Obrigkeit zu bestraffen anzeigen." Ebenso wird das Singen der Litanei statt des Lesens im Abschied geboten: dem Diakonus zu Wetter („nicht mehr, wie bißhero geschehen, von der Cantzell ableßen sondern iedes mahll singen, wie in andern Kirchen es gehalten wird") und dem Pfarrer zu Sterzhausen („er soll sie nicht mehr von der Cantzell betten sondern allzeitt singen, zu dem ende auch seine Pfarrkinder vleißig zum singen erinnern soll"). Endlich ist zu beachten, daß alle Bemerkungen über die Litanei sowohl im Protokoll wie in den Abschieden bei allen den Pfarreien fehlen, in denen das stete Singen der Litanei Brauch ist. Wenn es also jedenfalls nach Ansicht der Visitatoren des Marburger Bezirks das Ideal war, daß die Litanei in allen Pfarreien gesungen wurde, so erhebt sich hier von selbst die hochwichtige Frage: Wer singt hier die Litanei? Die oben angeführten Notizen geben uns darauf eine Antwort. Die Litanei wird vom Pfarrer gesungen, der dabei von dem Schulmeister und den Schulkindern, womöglich auch von der Gemeinde unterstützt worden zu sein scheint. Daß der Pfarrer singt, ergiebt sich aus den oben angeführten Bemerkungen bei Allendorf, Fronhausen, Langenstein und vor allem Unter-Rosphe. Am letztgenannten Orte entschuldigt sich der zuständige Pfarrer (von Ober-Rosphe). An seinem guten Willen fehlt's nicht, wenn der Gesang undurchführbar ist. Er singt ja dieselbe Litanei in Ober-Rosphe. Im Filial Unter-Rosphe ist dies jedoch unmöglich, „weil er da keine Hülfe hette". Übrigens kann ich hiefür noch klarere Beweise erbringen. In Lohra „singt sie der Capellan", also der zweite Geistliche, in Wittelsberg unterbleibt das Singen, „weil kein Hülf zum singen (nämlich für den Pfarrer) da sey der Schulmeister könne nichts singen, weniger die Kinder darauf anführen, fangen bißweilen mitten in dem gesatz ein ander Melodey an", bei Kappel heißt's: „die Litanei singe er", ebenso bei Speckswinkel, Höringhausen und ähnlich bei Eckelshausen, Frankenberg, Dautphe, Obereisenhausen, d. h. aber der eben gefragte Pfarrer singt die Litanei. Andererseits singt der Pfarrer die Litanei nicht allein. Entweder wird er unterstützt oder, was wahrscheinlicher ist, wird sein Gesang ergänzt durch den des Schulmeisters und der Schulkinder resp. der Gemeinde. Daß dies Thatsache ist, ersieht man deutlich aus den oben mitgeteilten Notizen bei Erwähnung von Kirchvers, Fronhausen, Allendorf, Langenstein und Schönstadt. Nach ihnen „respondieren" die Schüler unter Leitung ihres Schulmeisters; sind nicht „genugsam" Schüler da, oder ist der Schul-

meister „unwissend“, dann kann die Litanei nicht gesungen werden. Der Pfarrer ist mithin auf diese Hilfe angewiesen. Von diesen Erörterungen aus verstehen wir es auch, wenn z. B. der Pfarrer zu Hassenhausen, der die Litanei nicht singt, zu seiner Entschuldigung kurzer Hand sagt: „Er hab keinen Schulmeister“.

II. Ein ganz anderes Bild stellt sich uns im Gießener Teil des Oberfürstentums, wenigstens in den Teilen, von denen wir genauere Nachrichten haben, entgegen. Dort wird die Litanei in 15 Pfarreien stets gelesen, nämlich in Heidelbach, Grebenau, Udenhausen, Schwarz, Hopfgarten, Schotten-Land, Breungeshain, Burkhards, Eichelsdorf, Stumpertenrod, Dauernheim, Geiß-Nidda, Leidhecken, Echzell, Ulfa; in 11 Pfarreien, nämlich in Ober-Leusel, Alsfeld, Holzburg, Billertshausen, Romrod, Felda, Meiches, Schotten, Wingershausen, Lißberg, Widdersheim, stets, in 3 Pfarreien, nämlich Ulrichstein, Krainfeld, Bingenheim meistenteils gesungen, in 8 Pfarreien singt man sie bisweilen und liest man sie bisweilen, nämlich in Brauerschwend, Eudorf, Bobenhausen, Herchenhain, Nidda, Schwickartshausen, Berstadt und Rodheim. Auffallenderweise wird hier nirgends die Sitte, die Litanei zu lesen, gerügt und auch in den Abschieden derjenigen Pfarreien, von denen wir die Protokolle nicht mehr haben (um Gießen herum), hören wir von der Litanei, ob sie zu singen oder zu lesen sei, kein Wort.

III. Genau so steht es mit der Ober- und Niedergrafschaft. Hätten wir freilich nur ihre Protokolle und Abschiede, so wären wir über die Litanei völlig im Unklaren, denn sie berichten wenig von ihrer Handhabung und Verbreitung.

Woher kommt es, daß die Visitatoren zu dieser Frage in den verschiedenen Bezirken eine so verschiedene Stellung einnehmen? Die Antwort ergiebt sich an der Hand von Brauns Ordnungspredigt. „Die Newlingen“, sagt er, „wollen es D. Luthern nicht gönnen, daß die Litaney bei ihnen solle gesungen werden, mustern sie auß ihrer Gemein.“ Dieser „Newlingen“ gab es aber die meisten im Marburger Land. Ja dort hatten in der Zeit der Kasseler Herrschaft (1604—1623) die Neulinge die Litanei ganz aus dem gottesdienstlichen Leben beseitigt, weil sie ihnen zu lutherisch war. Als die Herrschaft der Kalvinisten (das sind die Neulinge) fiel, und man 1623—1628 alle alten Einrichtungen wieder zurückbrachte, da kam auch die Litanei wieder in Blüte. Ja im Gegensatz gegen die Neulinge wurde darauf gedrängt, daß man die Litanei womöglich auch überall singe. Unter den Nachwirkungen dieser Gedanken stehen der Marburger Visitatoren noch 1628. Daher ihre Arbeit für den Gesang. Im Bezirk Gießen sah man das Singen der Litanei auch für das Richtigere an. Aber es fehlte die Opposition der Kalvinisten als Stachel. Deshalb fehlt auch das eifrige Wirken der Visitatoren, den Gesang zu erzwingen.

Die Erklärung Georgs II. rechnet mit der Thatsache, daß zumal an Orten mit schlechten oder gar ohne Schulen der Gesang der Litanei unmöglich ist. Sie schreibt vor, die „Litanei möge, so viel müglich an allen Orten gesungen oder je zum wenigsten gewiß verlesen werden“.

Die Bettagsordnungen von 1631 und 1632 halten an dem Gesang als dem Ideal fest, doch hält die Wirklichkeit nicht mit ihnen gleichen Schritt. So muß noch 1638 für die Gemeinde Alsfeld die Verordnung gemacht werden, die doch recht bezeichnend ist: „(13) Sie sollen die Knaben merck-lich anführen, und getrewlich unterrichten, daß Sie die Litaney an den wochentlichen und monatlichen Bettagen, zierlich und andächtiglich, mit gebogenen Knien, am gewöhnlichen und gewissen bestimbten ort singen und die gantze gemein gebührlich mit singe. Würde aber itzo solches stracks auß mangel tuglicher Knaben nicht geschehen können, so kan der Diaconus oder je der Praeceptoren einer die Litaney eine Zeit lang singen.“ Wie mag es da in den Landgemeinden ausgesehen haben! Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Der Gesang der Litanei dauerte den Gemeindegliedern zu lang. Auch meinten sie, daß es besser sei, die Gebetsgedanken Gott vorzubeten als vorzusingen. So kam folgender Erlaß an den Superintendenten zu Darmstadt vom 29. November 1644[89]) zu stande: „Weil nun auch verspürt wird, daß die extraordinari wochentlichen Bettags Predigt auff den Donners-tag zumahl bey gegenwärttig Wintters Zeit auch deßwegen in geringer versamlung besucht wird, weil die Litaney allemahl pflegt gesungen und dadurch der Gottesdinst verlengert zu werden undt dan hierbeneben es ohne dz auch an dem dz die in der litaney verfaßte algemeine noth dem liben Gott fast mit besserer andacht gebetts weiß vorgetragen werden kan alß wan dieselbe wie biß dahero beschehen, gesungen würd, alß ist unser gn. Befehl, daß ihr es dahin richtet, daß künfftig nach der Donnerstags Predigt die Litaney nicht wie bißhero gesungen sondern von dem Pfarrer fein langsam und andächtig jedoch mit lauter undt wohl verstendlicher stimm abgeleßen und gesprochen werde. Bey den monat-lichen Bettagen aber habt ihr es bey dem alten Herkommen allerdings zu lassen“. Damit war der Gesang an den Donnerstagbettagen beseitigt und blieb bloß noch an den monatlichen Bettagen bestehen. Jedoch muß auch hier betont werden, daß man das Wort „Herkommen“ in der citierten Ordnung nicht pressen darf. „Herkommen“ war keineswegs allent-halben der Gesang der Litanei. Man hielt es, wie Georgs II. Er-klärung von 1629 vorschreibt, oder noch bestimmter der Entwurf zu dieser Verordnung aus der Feder des Professors zu Gießen Steuber aussagt: „daran sie einen text vom gebeet oder bueß der Gemeinde vor-tragen, ihn erklären, die leute zur bues vermahnen und die Litaney, wo gehülf ist, singen“. Die Sitte, an den Donnerstagbettagen die Litanei zu verlesen, scheint sich, nachdem das Jahr 1651 diesen besonderen Bettagen ein Ende bereitet hatte, auch auf die monatlichen Bettage über-tragen zu haben. Wenigstens haben wir aus der Zeit am Ende des 17. Jahrhunderts eine Reihe von Belegen dafür, daß man den Gesang der Litanei auch an den monatlichen Bettagen nicht mehr beibehielt.

Wir wenden uns nunmehr zu den Bettagsgebeten.

Die Gebete für die Bettage.

Gebete für die Bettage bietet schon die Kasseler Kirchenordnung von 1539. Es sind deren sieben, die sämtlich bis aufs Wort der

Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 entnommen sind. Zwar dienen sie hier einem andern Zweck. Hier sind sie Kollekten, die beim Altardienst am Anfang des Gottesdienstes zur Verwendung kommen[90]), während sie in der Kasseler Kirchenordnung die Stelle von Schlußgebeten ausfüllen sollen, die das stille Gebet der Gemeindeglieder zusammenfassend abschließen. Aus der Kirchenordnung von 1539 kamen sie in die Kirchenordnung von 1566 und von da in die Agende. Haben diese Gebete also schon rein äußerlich betrachtet eine Geschichte, so wird diese Geschichte noch interessanter, wenn wir uns einmal die Art der Verwendung ansehen, die über sie erging. Als Anfangskollekten entstanden und dazu vorzüglich geeignet, werden sie in der Kirchenordnung von 1539 zu Schlußgebeten, indem je eines von ihnen nach dem stillen Gebet der Gemeinde verlesen und mit Vater-Unser beschlossen wird. In der Kirchenordnung von 1566 kennt man das stille Gebet am Bettag nicht mehr. Dadurch traten an seine Stelle die Nürnberger Kollekten. Man verliest nur nicht mehr je eines, sondern mehrere von ihnen hintereinander und beschließt diese Verlesung mit dem Vater-Unser. Für die außerordentlichen Bettage, werden sie nicht verwandt, sondern ersetzt durch „Collekten oder Gebete, die mit der Noth oder Gefahr, um welcher willen der Bettag angestellt, übereinstimmen". Diese besonderen Gebete druckt aber die Kirchenordnung ebensowenig ab wie die Nürnberger Kollekten. Für letztere verweist sie einfach auf die Kasseler Kirchenordnung. Die Agende von 1574 bietet den Text unserer sieben Nürnberger Kollekten und daneben je zwei Gebete (ein längeres und ein kürzeres) „gegen den Bapst und Türcken" und „zur Zeit der Pestilentz", dann je eines zur Danksagung „vor Errettung von gemeinem Jammer" und „für die Erkandtnuß Christi". Außerdem bestimmt sie, daß andere Gebete „auß gemeinen Bet-Büchlein genommen oder von den Predigern kürtzlich gestellet" benutzt werden dürften, freilich nur mit Genehmigung des Superintendenten. Hat sonach die Agende eine reichere Auswahl, so haben doch auch in ihr die Nürnberger Kollekten eine bevorzugte Stellung. Sie sind die „Gebetlein", mit deren je einem der Pfarrer die Litanei beschließen soll, und wenn der Pfarrer die Litanei nicht liest oder singt, dann verliest er sie „allesampt" oder etliche von ihnen zusammen mit einem anderen Gebet. Daß man mit dieser Anwendung der Kollekten nacheinander ganz gegen ihre ursprüngliche Bestimmung verfuhr, sei bloß nebenbei erwähnt; ohne Zweifel ist es ein liturgisches Monstrum, sieben Kollekten, von denen mindestens drei denselben Gedanken aussprechen, hintereinander zu verlesen.

Die Agende hat für keine Gottesdienstform so viel Gebetsformulare mitgeteilt als für die Bettage. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß die Folgezeit gerade hier wenig neues Material in den ersten Jahren brachte. Wo wir da Notizen über die am Bettag zu verlesenden Gebete finden, beziehen sie sich auf die Gebete der Agende. Die nächstentstandenen Gebetsformulare für Bettage scheinen die für die außerordentlichen bestimmten aus den Jahren 1631 und 1632 zu sein. Es ist deren allerdings auch (nach dem Abdruck der „Andachtsanstalten") eine beträchtliche Zahl. Wir haben oben schon zwei, ein Altargebet und ein

Kanzelgebet dargeboten. Es ist nicht nötig, die übrigen mitzuteilen, da die abgedruckten den Charakter dieser Bettaggebete vollständig erkennen lassen und die übrigen in den Originalen und dem 1633er Abdruck der Bettagsordnungen von 1631 und 1632 leicht zugänglich sind. Der Grundton ist in allen die Bitte um Befreiung von der furchtbaren Not und den Schrecken des Krieges. Diese Gebete galten in erster Linie für die außerordentlichen Bettage, doch werden sie gewiß auch manchmal für die monatlichen Bettage verwandt worden sein. Ein Gebet, das bloß für die monatlichen Bettage bestimmt sein sollte, treffen wir auch in der Folgezeit nicht. Wir hören bloß, daß das Gebet für den Hauptgottesdienst aus dem Jahr 1638 auch für die monatlichen Bettage bestimmt war. Dies ward auch am Ende des XVII. und Anfang des XVIII. Jahrhunderts nicht anders. Die Ausgaben der Agende vom Jahre 1662 und 1724 kennen wohl neue Gebete für die Sonntagshaupt- und -nebengottesdienste und für die Betstunden, aber nicht für die Bettage. Es ist interessant zu beobachten, daß man schon 1716, bei Gelegenheit der Vorarbeiten für den Agendenneudruck, der nachher 1724 veröffentlicht wurde, dies als Mangel empfand. Einer der Referenten bittet nämlich, daß man in den Anhang der neuen Agende auch ein Gebet für die Bettage, besonders den Landesbußtag, aufnehmen möchte. Er hat es nicht erreicht. Noch 1750 giebt es kein hessisches Bettagsgebet außer denen, welche die Agende und die Ordnungen der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts darboten. Dies wurde auch in unserem Jahrhundert nicht anders.

7. Die Betstunde.

Bei der Darstellung der Liturgie der Betstunden und der Wandlungen, welche diese im Lauf der Zeit durchmachen mußte, sind wir in einer unangenehmen Lage. Es fehlt uns eine Verordnung, von der wir unseren Ausgang nehmen können. In der Agende von 1574 giebt's noch keine Betstunde und die „Betstundenordnung" von 1594 kennt noch nicht das, was wir mit diesem Namen bezeichnen, nämlich einen in sich geschlossenen selbständigen gottesdienstlichen Akt, wie er uns bei Gelegenheit der Visitation im ganzen Lande entgegentritt. Wir müssen uns daher zuerst einen Boden schaffen, von dem aus wir die weitere Entwicklung betrachten und beurteilen können. Diesen können uns allein die Akten der Visitation von 1628 im Zusammenhang mit späteren Verordnungen bieten. Wir wollen das, was sie uns an die Hand geben, im einzelnen betrachten. Als Centrum, auf das sich dem Anschein nach die ganze Betstundenandacht konzentriert, wird 1628 in den verschiedenen Gemeinden Verschiedenes bezeichnet. In einem Teil der Gemeinden des Marburger Bezirks z. B. ist es ein Gebet, verbunden mit einer Schriftlektion; so in Lohra („Psalter und daß gebet, so der Herr Superintendens ihm zugeschicket" nach Aussage des Pfarrers; „und lese der Pfarherr und Diaconus ein woche umb die ander den Psalter, singen und lesen dz ordentlich gebett", nach Aussage des Diakonus), Kirchvers („bete den Psalter und scharpffe bußtext"), Allendorf („lese die 5 bücher Moysis,

Prophetam Esaiam und Jeremiam, Threnas, Syrach und Salomonissprüche, behalte dz gewöhnlich vom Herrn Superintendenten verordnete gebett, so er vorgezeigt"), Londorf („lesen dz gemeine gebett und Psalter"), Wittelsberg („lese das verordnete gebett und psalterium Davidis"), Ebsdorf („halte dz gewöhnlich gebett und Psalter"), Kirchhain („des S. gebet sprechen sie neben einem oder 2 Psalmen") und Elnhausen („lesen Psalter und dz geordnete Kirchengebett"). Bei anderen Gemeinden hören wir von einem Schrifttext nichts, es wird nur konstatiert, daß die Pfarrer „das gewöhnlich gebet, so der Herr Superintendens vorgeschrieben" (Kappel), „dz ordentliche gebette" (Gemünden), „dz gewönlich gebett" (Kirchlotheim, Vöhl, Eimelrod, Wallau, Trais), „daß verordnete gebett" (Dautphe), „daß gebet, welches Ihnen der Superattendens geschickt" (Breidenbach, Eckelshausen), „das darmstadisch gebett" (Wetter) „lesen" und „halten". Bei den übrigen Gemeinden hören wir über Text und Gebet nichts, nur vom Pfarrer zu Schönstadt wird berichtet, „er lese bißweilen ein ander gebett, so der Superintendens verordnet", was ihm „verbotten" wird, und bei dieser Gelegenheit folgt noch hier wie auch in Höringhausen die kurze Notiz: „Das Gebet wegen der Marpurgischen Successionsach soll Pfarherr nunmehr underlassen." In dem Gießener Bezirk sind die Nachrichten etwas mangelhafter. Wir hören in den Protokollen bloß von den Gebeten, die bei den Betstunden „gebraucht" werden. Diese Gebete sind in einigen Gemeinden (Heidelbach, Schwarz, Ulrichstein, Meiches, Bobenhausen, Burkhards, Eichelsdorf, Dauernheim) „aus der Kirchenordnung", es sind „die gewöhnlichen Gebeth aus der Kirchenordnung" (Stumpertenrod); in anderen werden sie aus dem „Habermann" (Schwickartshausen, Berstadt, Echzell) oder „aus dem Habermann und sonsten" (Widdersheim) hergenommen, in anderen Gemeinden endlich hat man „die gewöhnlichen" (Lißberg, Romrod) oder „das vom Superintendenten überschickte Gebet" (Leusel, Alsfeld, Leidhecken, Rödgen, Ulfa). Vergleichen wir diese Aussagen mit denen über den Marburger Bezirk, so finden wir die auffallende Thatsache, daß hier ebenso sicher kein bestimmtes Gebet gebraucht wird, wie man es dort allgemein hat. Im Bezirk Marburg wird nirgends erwähnt, daß jemand sein Betstundengebet aus der Kirchenordnung oder aus dem Habermann nehme. Wo wir von einem Gebete hören, da ist es mit zwei Ausnahmen das gewöhnliche vom Superintendenten verordnete und überschickte Darmstädtische Gebet. Bei den zwei Ausnahmen aber (Schönstadt und Höringhausen) wird der Gebrauch des „anderen Gebetes, als der Herr Superintendent verordnet" aufs strengste untersagt. Diese Maßnahme ist doch bloß unter der Voraussetzung verständlich, daß hier der Gebrauch eines bestimmten allen Pfarrern zugesandten Gebetes Gesetz war. Umgekehrt kann das im Gießener Bezirk nicht Gesetz gewesen sein. Sonst hätten nicht alle bis auf vier oder sechs Pfarrer andere Gebete benutzt, und sonst ließen die Visitatoren diese Übertretung der gesetzlichen Norm nicht so einfach hingehen, wie es thatsächlich geschieht. Über dies „vom Superintendenten überschickte Gebet" haben wir noch genauere Nachrichten. Wir knüpfen sie an ein Gebetsformular an, das aus dieser Zeit auf uns

überkommen ist. Das älteste Betstundengebet, das mir bei meinen Nachforschungen zu Gesicht kam, stammt nämlich aus der Zeit vor der Visitation, aus dem Jahre 1626. Es wurde damals mit dem oben erwähnten und besprochenen „Gebet nach den Hohen Predigten“ publiziert und trägt den Titel „Allgemeines tägliches Gebeth der Kirchen im Fürstenthumb Hessen und zugehöriger Graff und Herrschafften Darmbstadischer Linien“. Es ist nach diesem Titel für das ganze Land bestimmt. Es lautet:

„O Allmächtiger Ewiger Gott | Barmhertziger Vatter | du weist in was für betrübten schweren Zeiten wir nun viel Jahr hero gestecket | unnd wie du uns sowol mit Zeichen in der höhe | als hierunden auff Erden nicht allein geschrecket | sondern auch zweiffels ohne umb unserer ubermachten Sünden willen | mit einer unnd der andern harten plage stark heimbgesucht und gezüchtiget hast | Ach Herr | das erkennen wir noch mit rewendem Bußfertigen Hertzen | unnd ist uns trewlich leyd | das wir dich so erzürnet haben | Wir preysen aber deine grosse Gnadt | daß du mitten im Zorn deiner unerforschlichen Barmhertzigkeit noch immer bist eingedenck geblieben | unnd uns und die unserige aus so vielen grossen Gefehrlichkeiten bißhero gnediglich errettet hast. Wir bitten von Hertzen | weil es je noch allenthalben umb der schröcklichen Sicher- und Undanckbarkeit willen zumahl seltzam in der Welt außsiehet | daß zubesorgen | deswegen noch grössere Straffen für der Thür seyen | du wollest uns doch einmal geben ein newes Hertz unnd einen newen Sinn das wir von Hertzen unsere vielfeltige Sünde erkennen | darvon mit rechtschaffenem Ernst abstehen | unnd fleissiger als bißhero geschehen | nach deinem Wort | und heyligen gebotten | einhero gehen mögen.

O Herr sey du unser Helffer | und erbarm dich uber uns | umb Jesu Christi deines lieben Sohns Willen | verzeihe uns unsere Sünde | und erlöse uns nicht allein von dem hart truckenden langwirigen schweren Kriegswesen | darauß so viel andere Plagen unnd Beschwerungen täglich gleichsam quellen | sondern auch von allerhand gefehrlichen Seuchen | so hin unnd wieder starck zu regieren anfangen. Stewre auch allen Blutdürstigen Anschlägen unnd beginnen deiner und unserer Feinde | dann dein Allmechtige Hand kan ja alles enderen; Laß dir liebster Gott dein Kirch und Häufflein das sehr klein ist | und deme viel zu wieder seind | zu Hertzen gehen | laß dein heyliges Wort rein unnd unverfelschet unter uns geprediget werden. Erhalte das Reich Teutscher Nation gegen allen Wiederstandt | Erhalte die Kayserliche Mayt: Könige | Chur: und Fürsten in bestendigen Vertrawen | behüte unsere Christliche Obrigkeit zu sampt dem gantzen Fürstlichen Hauß Hessen | und angewandten für allem Ubel | Erhalte unser Vatterlandt bey starckem Frieden | guter Gesundheit unnd aller gedeylichen wolfarth | Erhalt unter uns gut Regiment | laß bey uns bleiben Gericht unnd Gerechtigkeit | laß uns in Heiligkeit und in deiner Furcht einher gehen | und Leben | Erhalte unter uns den Ehestand | und beware ihn für Unzucht unnd Uneinigkeit | Erhalte unter uns Kirchen und Schulen | dein Göttlich Wort darin zu lehren und zu lernen | Erhalte auch in unserm Lande | alle

andere Stände | die du geordnet hast | das wir darin leben | handeln und wandeln mögen wie du gebotten hast und uns nutz und gut ist.

Wie wir dir auch nochmals von Hertzen Lob und Danck sagen | für all das jenige gute so du diesem Fürstlichen Hause durch die Marpurgische Succession sache miltiglich hast wieder fahren lassen | Also bitten wir dich auch instendiglich du wollest unsern gnedigen Herrn und Landsfürsten mechtiglich darbey erhalten | ferner Glück und Segen darzu geben und verleyhen | das es alles zu deines Nahmens Ehre | unnd fortpflantzung deines allein seeligmachenden Worts und Evangelii gereichen möge.

Endlichen aber so bitten wir gantz demüthiglich | du wollest dir auch unser aller Leib und Seelen in gnaden lassen befohlen seyn | unnd nach diesem betrübten Leben uns auffnehmen zu dir in das ewige seelige Leben | Amen. Erhöre uns O gütiger Vatter | und hilff uns in diesem allem | umb Jesu Christi deines lieben Sohns unsers Herrn und seeligmachers willen | Amen.

Vatter unser | ꝛc.“

Es fragt sich, in welchem Verhältnis dies Betstundengebet zu dem 1628 bei den Visitationen im Marburger Bezirk erwähnten „Darmstadtischen“ Gebete steht. Ich glaube, es ist mit demselben identisch. Wie wir oben hörten, wurden im März 1625 den Marburger Landpfarrern zwei Gebete vom Superintendenten überschickt. Auch bei unserem Druckexemplar haben wir es mit zwei Gebeten zu thun, einem für die Betstunde und einem für den Hauptgottesdienst. Dazu kommt der Name „Darmstadtisches“ Gebet, der mit dem Titel unsres Gebetes sehr gut stimmt. Endlich erwähne ich die Notizen im Höringhausener und Schönstädter Protokoll. Sie enthalten ein Verbot, das Gebet wegen der „Marpurgischen Succession“ zu sprechen, da sich die Sachlage inzwischen geändert hat. Diese Notizen müssen aber nicht so ausgelegt werden, daß das ganze Gebet, in dem diese Stelle vorkommt, verboten sein soll, sondern lassen auch die Auslegung zu, daß nur der — auch im Gebetsformular, das wir mitteilten, befindliche — Passus wegen dieser Succession gestrichen werden sollte, was einzelne Pfarrer nicht gethan hatten. Immerhin muß aber zugegeben werden, daß auch die andere Auslegung durchaus möglich ist. Hier müssen genauere Studien und speziellere Funde gemacht werden, ehe ein entscheidendes Wort gesprochen werden kann.

Wie es mit dem Betstundengebet vor 1625 stand, ist aus keiner der auf uns gekommenen wenigen Notizen ersichtlich. So viel aber ist sicher, daß noch 1628 von einer einheitlichen Regelung nicht geredet werden kann. Wenn man im Gießener Bezirk noch 1628 mit einer solchen Musterkarte von Formularen aufrücken konnte, wenn man neben Gebeten des Superintendenten Gebete aus dem „Habermann“ und sogar Gebete aus der Agende, die von Betstunden noch gar nichts weiß, verwenden durfte, so ist der Mangel einheitlicher Ordnung außer allem Zweifel gestellt. Trotzdem ist das Beispiel des Marburger Bezirkes für das Streben nach Regelung und die teilweise Verwirklichung desselben bezeichnend, zumal ihm eine andere Thatsache zur Seite tritt.

Am 21. Dezember 1628 berichtet nämlich der Superintendent von St. Goar, Reinhard Breidenbach, an den Landgrafen Georg wegen einzelner Verhältnisse in den vierherrischen Gemeinden. Wir hören da, daß Breidenbach „den vierherrischen pfarhern Angezeiget, sie solten uff S. F. G. Gnedigen Befelch in Jhren Kirchen alle tage wie auch im Eigendumb eine gewisse Bettstunde halten: Item den Lobwasser wie auch Landgraff Moritzen Eingeführtes gesangbuch widerumb abschaffen und Lutherische gesangbücher in die Kirchen zeugen“, wogegen der Superintendent von Nassau-Saarbrücken remonstriert habe, denn, wenn auch die Abhaltung einer täglichen Betstunde mit der übersandten Formula precationis („ist die formula, welche auch in den Bettstunden zu Darmbstadt und St. Goar gesprochen wirdt“) ein gutes Werk sei, so habe man mit dieser Einrichtung die Rechte der anderen Herren des Gemeinschaftsbesitzes hintangesetzt. Hier tritt uns das Streben nach Konformität im Betstundengebet in noch weiterem Umfange als Thatsache entgegen, als aus den Visitationsakten hervorging.

Dieses Betstundengebet von 1626 hat sich jedoch auf die Dauer nicht in der kirchlichen Praxis zu erhalten vermocht. Bereits im Jahre 1632 und 1638 wird bei der Herausgabe neuer gedruckter Gebete von der Darbietung besondrer Betstundengebete abgesehen. Es wird bestimmt, daß die allgemeinen Kirchengebete auch für die Betstunden dienen sollen. So dienten denn die allgemeinen Gebete von 1632 und 1638 auch den Zwecken der Betstunde. 1651 wurde ein neues Hauptkirchengebet publiziert. Wir haben es oben mitgeteilt. Da es ebenfalls auch für die Betstunden bestimmt war, tritt es als Gebet für die Hauptgottesdienste und die Betstunden 1662 in der Agende und 1690 in dem mitgeteilten Gießener Abdruck auf. Ja, es bleibt Betstundengebet, nachdem 1710 und dann in der Agende von 1724 ein neues Hauptkirchengebet veröffentlicht worden war, wird als solches in den Abdruck von 1710 und den Appendix der Agende aufgenommen und behält mit der Agende Gültigkeit bis zum Anfang unseres Jahrhunderts.

Damit haben wir die Nachrichten über das Betstundengebet erschöpft. Neben der Verlesung eines sei es vorgeschriebenen (Marb. Bezirk) oder frei gewählten (Gieß. Bezirk) Gebetes stehen 1628 in allen Gemeinden, in denen man die Betstunden nach Vorschrift hält, mehrere Gesänge. Wir folgern das aus einer Reihe von Notizen aus allen Bezirken. So bekommt der Pfarrer von Sterzhausen den Auftrag: „Betstunden sollen täglich mit Singen und Beten gehalten werden“, und der zu Kirchhain: „in Ernsthausen soll der Schulmeister am wenigsten zwey mahl in der wochen die Bedstundt wie auch darbey das gesäng und gebedt in der Kirchen verrichten.“ In Romrod klagt der Schulmeister, daß er trotz des Läutens die Knaben zur Betstund rufen müsse „zum Gesang“, in Ober-Rospe „ist es mit dem gesangk schlecht bestelt bey täglichen betstundten“, es kommen „offtmalß über 1, 2 oder 3 menschen nit, daruber man mit den seinen kinddern in glanck, gesangk und gebeth Alleß allein verrichten muß“. Ähnliches kommt auch sonst vor. In Wittelsberg singt der Pfarrer „oftmahls mit dem Schulmeister

nur einen Gesang und geht dann wieder heim", in Kirchhain „gehen sie oftmahls ohngebetet auß der Kirchen, halten nur den gesang", wenn nicht viel Leute da sind, in Bickenbach „kommen wenig Kinder in die Schul ettwa auch bei das Kirchengeseng in der Bettstund kein einiger, daß man zu mehreren mahlen das gebet ohne gesang halten müssen". Setzen alle diese Stellen im allgemeinen den Gesang in den Betstunden voraus, so haben wir auch über die Art der dabei gesungenen Lieder eine interessante Notiz, nämlich im Protokoll von Darmstadt. Dort wurde von den beiden Diakonen „desideriret, daß in den Betstunden offt nicht Beth- sondern lehrgeseng gesungen würden". In diesem desiderium liegt also angedeutet, daß sie für die Betstunden ausschließlich Betgesänge wünschen. Diesen Wunsch hat auch der Superintendent, denn so sagt er: „in der Bethstunde soll man ja nicht andere denn Betgesenge singen". Er will sie sogar verzeichnen und den Schulmeistern überschicken, „die die singen sollen".

Genauere Nachrichten bekommen wir über diesen Punkt in den Gesangbüchern von 1633 und 1635. In dem ersten werden uns 20 Gesänge mitgeteilt, die vor dem Gebet, und vier, die „nach verrichtetem Gebet" zu singen sind. Wir wollen uns die Gesänge ansehen. Vor dem Gebet kommen da in Betracht vor allem Vertrauenslieder, die nach Psalmen gedichtet sind, wie „Der Herr ist mein getrewer Hirt, hält mich in seiner Hute", „Ach Gott wie lang vergissest mein, gar nah biß an das Ende", „In dich hab ich gehoffet, Herr" (Adam Reißner), „Eine feste Burg", „Es wöll uns Gott genädig sein" (Luther), „Wann ich in Angst und Nöhten bin" (Burkard Waldis), „Wer Gott nicht mit uns diese Zeit" (Luther), „Nun welche hie ihr Hoffnung gar" (M. Greiter), „Wann nun erlösen wird der Herr" (Johann Magdeburg), „Aus tieffer Noth schrey ich zu dir" (Luther), „Ach Herr du Vatter Jesu Christ (Johann Magdeburg), „Ach Herr wie sind meiner Feindt so viel" (Ludwig Oeler). Daneben stehen Bet-, Klag- und Bußlieder, wie „Erhalt uns Herr" (Luther), „Allein zu dir, Herr Jesu Christ" (Konrad Hubert), „Gib Fried zu unser Zeit", „Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ", „Geistreiche Lehrgesäng" wie „Mag ich Unglück nicht widerstahn" (Königin Maria in Ungarn), endlich das Dreieinigkeitslied „Gott der Vatter wohn uns bey". Nach dem Gebet soll „Verleyh uns Frieden gnädiglich", „O Vatter aller Frommen", „Jetzund so bitten wir dich Herr", „Amen das ist es werde wahr" „oder ein ander Clausula auß einem Lobgesang" gesungen werden. Das Gesangbuch von 1635 verfährt etwas summarischer. Es sagt in seiner Tabula: „Zu den täglichen Betstunden werden gebraucht: Allerhand Buß-, Klag- unnd Bet-Psalmen, wie die drunden beysammen nacheinander folgen. Item: Wenn wir in höchsten Nöhten seyn. Was mein Gott will. Christe der du bist Tag und Liecht. Der du bist drey in Einigkeit." Es scheidet also nicht zwischen den Liedern, die mehr zum Anfang und denen, die mehr zum Ende passen. Doch ist zu beachten, daß die Clausula vieler der angegebenen Lieder einen Preis von Gottes Gnade darstellt.

Durch die Gesangbuchnotizen ist unser Bild des liturgischen Auf-

baus der Betstunde derart vervollständigt, daß wir es wagen können, unsere Resultate zusammenzufassen. Die Betstundenandacht beginnt mit Gesang. In den meisten Fällen, nach dem Bericht der Darmstädter Pfarrer und der Vorrede des Gesangsbuchs von 1635 sogar allezeit, ist dies ein Bet- oder Bußgesang. Dann wird ein Gebet verlesen, das Gebet — wie das schon mitgeteilte Formular von 1626 gezeigt hat — mit Vater-Unser beschlossen und daran als Abschluß der ganzen Andacht ein kurzer Gesang und eventuell der Segen angefügt. Den Abschlußgesang kann auch die Clausula eines Lob- oder auch eines Betgesanges bilden, so daß der Gottesdienst, der mit dem Klageruf eröffnet wurde, im Bittgebet seinen Höhepunkt erreicht und mit der Bitte um Erhaltung der Gottesgnade oder Preis für den eben erhaltenen Segen abschließt. Schwierigkeiten macht bloß noch die Stellung der schon erwähnten Lektion. Neben das Gebet und die Gesänge, die die Betstunde einleiteten und abschlossen, tritt in einigen Gemeinden noch eine Lektion, in einigen manchmal sogar eine kurze Predigt. Lektionen werden als Bestandteil der Betstunde bei der Visitation freilich bloß für einige Gemeinden des Marburger Bezirkes bezeugt. Doch ist von großem Interesse, zu beobachten, daß diese Lektionen, die in 7 Gemeinden (vgl. oben) erwähnt werden, in 6 Gemeinden dem Psalter entnommen sind. Man könnte nun meinen, die Verlesung eines Psalms sei hier ein Ersatz für den Gesang eines Psalms, der uns anderwärts begegnet. Doch dem ist nicht so. Der Psalmengesang begegnet uns in Kirchhain, Lohra und Wittelsberg neben der Psalmenlektion. Die Thatsache, daß man fast allenthalben, wo Lektionen abgehalten werden, dieselben aus dem Psalmenbuch nimmt, und zwar fortlaufend, scheint darauf hinzuweisen, daß vielleicht Anordnungen des Superintendenten dieses Bezirks diese Einheitlichkeit zu stande gebracht, und daß man auch da, wo nichts von einer Lektion gesagt wird, im Marburger Lande neben Gebet und Gesang die Lektion des Psalters hatte. Doch dies bedarf noch genauerer Untersuchung.

Ich stehe sogar nicht an, es als wahrscheinlich zu bezeichnen, daß man auch im Gießener Bezirk neben dem Gebet und Gesang, die gewiß an vielen Orten die einzigen Bestandteile der Betstundenandacht bildeten, an einzelnen Orten noch besondere Lektionen aus den Psalmen hatte. Die Beweise hiefür sind zwar sehr selten, aber sie kommen doch vor. So hat der Grünberger Pfarrer Braun seine oft citierte Ordnungspredigt von 1608 in einer „offentlichen Betstunde" gehalten. Er sagt selbst in der Einleitung: „Ehe dann wir aber zu dem Gebet schreiten als in dieser unser Christlichen feinen Versamblunge und offentlicher Betstunde, wollen wir zuvor ein Christliche Ordnungspredigt thun und anhören" und Ähnliches können wir in seinen Predigtsammlungen des öfteren konstatieren. Ebenso begegnet uns die Sitte, zwar nicht, wie hier, eine Predigt zu halten, wohl aber eine Lektion zu lesen, in folgender hochinteressanten Stelle aus dem Visitationsprotokoll von Alsfeld (1638): „Wegen dises punctens wollen die Herrn Geistliche sich accomodiren und es dahin richten, daß die bettstunde uber ein halbe stund nicht

wehren soll, zu dem end Sie dan gewisse Textus und Psalmen verlesen, auch ein anders kurtzers gebett an Hand nehmen, deren verschidene in der alten Hessischen Kirchenordnung befindlich. Nachdem man auch wahr genommen, daß die paedagogici ohn beysein der praeceptorum ohne Ordnung in die Kirchen gehen, und nicht allein großes gereusch machen, sondern auch andern leuthen verdrißlich sein, Alß soll der Herr paedagogiarcha, den anstalt machen, daß die paedagogici iederzeit in feiner Ordnung durch einen praeceptorem in die Bettstunden geführet werden, welcher praeceptor dan auch achtung darauf geben soll, daß das große gereusch und gebulter verbleiben möge." Freilich sollte es nicht so bleiben, denn am Rand steht die Verfügung: „Man soll es nur beym gesang und kurtzerem gebett bewenden lassen und das lesen einstellen, daß in allem nicht vil über eine virtheil stund zugebracht werde." Aus dieser Randbemerkung folgt, daß man vor 1638 in Alsfeld in der Betstunde sang, betete und einen „Text und Psalmen" verlas. Aber es folgt auch aus ihr, daß man von 1638 an sich auf den Gesang und das Gebet beschränkte. Die Lektion hat demnach eine sehr wechselvolle Geschichte allein schon in Alsfeld durchgemacht. Ähnliche Verhältnisse begegnen uns in Marburg. Am 14. Februar 1644 beschlossen nämlich die Marburger Professoren und der Superintendent, damit die Betstunden nicht über eine halbe Stunde dauerten, sollten „gewisse Textus und Psalmen verlesen auch ein ander kurtzer gebett an hand genommen werden, deren verschiedene in der alten hessischen Kirchenordnung befindlich." Sie verkürzen eher das Gebet, als daß sie die Lektion fallen lassen. Sie teilen also nicht die Anschauung, welche die Behörde 1638 in Alsfeld vertrat. Aber dieser Zwiespalt ging noch weiter. Am 13. Juli 1678[91]) erließ der Landgraf Ludwig VI. ein Schreiben an alle Superintendenten seines Landes, das die bisherige Sitte, vor den Psalmen (d. h. dem Gesang) und vor dem Gebet keine Lektion zu verlesen, abänderte und die lectio continua zuerst des Neuen und später des Alten Testamentes zur allgemeinen Einführung brachte. Diesen Brauch, vor dem Gesang eine Lektion zu verlesen, habe man bisher bloß „bey der hiesigen Hof- und Stattkirchen" und zwar nur „ein paar Jahr hero gehabt." Doch sollte die Verlesung einer Lektion in den Dorfgemeinden bloß von Advent bis Ostern in allen Betstunden stattfinden; in der Sommerszeit schob man die Lektion bloß Sonntags in die Betstundenandacht ein. Alle weiteren Anordnungen sind aus dem Ausschreiben selbst ersichtlich, das wir seiner Wichtigkeit halber hier abdrucken. Es richtet sich an „D. Misler, D. Hannekenium und D. Rudraufen et mutatis mutandis an Superintendenten D. Mentzern" und lautet: „Nachdem ein paar Jahr hero bey der hiesigen Hof- und Stattkirchen in den Betstunden vor den Psalmen sonsten noch ein Capitul auß der Biebel jedesmahl abgeleßen und solches sehr nützlich befunden worden; Alß befehlen Wir Euch hirmit in Gnaden, daß Ihr dergleichen Anstalt, ein jeder in Allen Seiner Aufsicht anbefohlenen Stätten verfüget und denen Pfarrern krafft dises anbefehlet, daß Sie zuforderist deßhalben eine bewegliche Vermahnung von der Cantzel thun,

die Nothwendig- und Nutzbarkeit der anhörung und Erkäntnuß der heyligen Schrifft denen Pfarrkindern vorstellen, und zu mehrern fleiß die Betstunden zu besuchen, Sie nachtrücklich erinnern und darauf den Anfang von Verleßung des Neuen Testaments machen sodann nach dessen Endigung auch das Alte Testament ordentlich, doch dergestalt verlesen sollen, daß diejenige Capitel, darin eben vor den gemeinen Mann nichts sonderlich erbauliches oder auch wohl etwas, daran Junge und unverständige Leuthe zu Untauglichem Nachdencken Anlaß nehmen möchten, übergangen und außgelassen werden. Und dieweil Wir ebenmäßig für nötig und gut angesehen, daß in Allen Unsern flecken und Dorffschafften Unser Fürstenthum und Landen eine gleichförmige anordnung jedoch dergestalt, damit die Unterthanen bey der Strengen Sommer-Arbeit über zu langen Aufhalt sich nicht zu beschweren, gemacht werde; So habt Ihr solches Unsern Pfarrern deren Euch einem jeden insonderheit anbefohlenen Aufficht nicht weniger anzudeuten und ihnen mit ernst einzubinden, daß Sie neben fleisiger Übung des Catechismi die Verleßung des Neuen Testaments nur in allen Sonntäglichen Betstunden zu Sommerszeiten, vom Advent aber biß auf Ostern auch auf die Werctage in bemelten Dorffkirchen anstellen und verrichten."

Diese Verordnung trat ohne Zweifel auch in Praxis. Wir haben einen deutlichen Beweis dafür. Am 21. März 1701 [92]) schreibt der Superintendent Bielefeld von Gießen an den Metropolitan Eberhard Philipp Zühl zu Groß-Gerau, es wäre gut, wenn die Schulmeister „gegen eine Ergözlichkeit von der Gemeinde ... die Bethstunden in der Wochen hielten und entweder aus einer guten Postill oder aus der Bibel etwas denen Leuthen vorließzen und solches bey der Jugend kürzlich wiederhohleten, biß man etwan andere Verordnung machen könte." Trotzdem scheint auch sie nur ein Durchgangsstadium geschaffen zu haben. Wir können hierauf zwar nicht eingehen, weil dies nicht mit unserem Thema zusammengehört, führen aber doch eine besonders interessante Stelle aus einem Schreiben der Pfarrer derjenigen Stadt an, die in der Verordnung von 1678 als Vorbild hingestellt worden war. Bereits 1715 [93]) berichten die Pfarrer von Darmstadt, daß es besser wäre, wenn „die Bethstunden in der Stadt wieder auf den Alten Fus nemlich wie bey Hof, zu setzen wären, weilen Anno 1600 und etzl. 50 solche allererst angeordnet worden; Nun werden dieselbige gar sparsam besucht, und sehr verachtet; da nun der Brodkorb pflegt höher gehenckt zu werden, wann die Kind mit dem Brod spielen ... so könte es auch hierinn wohl geschehen."

Hat sonach die Sitte, in den Betstunden eine Lektion zu verlesen, große Wandlungen durchmachen müssen, so bieten uns die dadurch auf uns überkommenen Nachrichten mannigfaches Interessante. So hören wir z. B., wo die Lektion im Gottesdienstaufbau stand, wenn sie verlesen wurde. Sie stand nicht, wie man vermuten könnte, direkt vor dem Gebet, sondern vor dem Psalmengesang. Wir müssen also annehmen, daß man zu Anfang der ganzen Andacht ein allgemeines Eingangslied wie „Komm heiliger Geist" sang, und daß daran sich die Lektion anschloß. Weiter hören wir, daß nur der Mangel an Zeit daran schuld war, wenn man

auf allgemeine Einführung der Lektion verzichtete. In Alsfeld wollte man 1638 eher das Gebet kürzen als die Lektion ganz fallen zu lassen; aber es ging nicht, die Lektion fiel. 1678 glaubte man bei aller Begeisterung für die Notwendigkeit der Lektionen im Sommer nur am Sonntag die Verlesung eines Schriftabschnittes festhalten zu können, und man erreichte in der Folgezeit auch das noch nicht einmal. Wie war es auch möglich, das zu erreichen? Wenn die Betstunde an den Werktagen, selbst im Winter, länger als eine halbe Stunde dauerte, blieben die Wenigen, die sie besuchten, auch noch weg. Es wird darüber schon bei der Visitation geklagt, und 1644 mußte der Landgraf am 3. August im Interesse des Fortbestandes verlangen, daß die Betstunden ja „nicht lenger als auffs längst nur etwa eine halbe Stunde von Anfang des Leuthens wehren sollten.“ Ja schon 1628 muß der Pfarrer von Kirchlotheim berichten: „die leuth weren fahrleßig geworden, dahero er uff die Sontag in der Kinderlehr vor dem segen und uf dem Freytag dz gewönlich gebett thue.“

Zweiter Abschnitt.

Das Abendmahl.

Bei der Besprechung des heiligen Abendmahles kommt es viel weniger auf den liturgischen Aufbau der Abendmahlsfeier, als auf die dem Abendmahl vorausgehenden Handlungen an. Wir wollen daher beide ganz reinlich von einander scheiden und jeden Teil gesondert behandeln. So allein wird es auch möglich sein, eine Entwicklung auch in diesem Abschnitt konstatieren zu können, trotzdem hinsichtlich der Liturgie fast keine Änderung zu verzeichnen ist.

1. Der vorbereitende Gottesdienst und die Privatbeichte.

Jedesmahl bevor man ein Abendmahl in der Kirche hält, sollte nach Anordnung der Agende am Tag zuvor um Vesperzeit, also um zwei oder drei Uhr, eine besondere Abendmahlsvorbereitung abgehalten werden, zu der „die Gemeine und insonderheit diejenigen, welche das Abendmahl des Herrn zu gebrauchen bedacht seynd in der Kirchen zusammen kommen“. In dieser „Versammlung“ „soll man singen einen Psalmen, zwen oder drey, Teutsch oder Lateinisch, oder auch wol ein gantze Vesper wo Schulen seynd, biß so lang das Volck zusammen kompt“. Dann „soll der Kirchen-Diener ein kurtze Erinnerung und Vermahnung thun vom Abendmahl des Herrn Jesu Christi und auff ein viertel oder zum längsten auff ein halbe Stunde“, worin er von der Bedeutung, Zweck und rechtem Genuß des Abendmahls redet, das Volk vor der „gemeinen heuchlischen Opinion de opere operato, daß mans mit der eusserlichen Ceremonien und werck für genugsam halten will“ warnt und zu rechtem Gebrauch desselben mahnt. Hierauf soll sich jede Person insonderheit dem Pfarrer „praesentiren und anzeigen und ihr das Abendmahl des Herrn zu reichen und mitzutheilen bitten“. Zum Schlusse spricht der Pfarrer das in der Agende abgedruckte Gebet und entläßt die Gemeinde mit dem gewöhnlichen Segen. Von einem in sonstigen Ländern bei dieser Abendmahlsvorbereitung gebräuchlichen Glaubensexamen, das im Abfragen der Katechismussätze besteht, und dem sich alle Abendmahlsgäste unterziehen müssen, weiß die Agende nichts.

Die Feier dieser „Vesper“ verläuft stets in der angegebenen Weise. Aber es giebt neben ihr doch auch ein Glaubensexamen als Vorbereitung für das Abendmahl, nämlich für das junge Volk und sonstige Leute, „welche zu explorieren seyn oder Unterrichts, Vermahnung, Straff und Trosts“ besonders nötig haben. Diese fordert der Pfarrer, wenn sie sich in dem Vespergottesdienst zum Abendmahl anmelden, auf, wenn der Gottesdienst vorbei sei, noch etwas zu warten und redet dann, nachdem „die Gemeine abgetretten ist“, noch mit ihnen besonders, „was ihre Notthurfft erfordern will“, examiniert die Jungen aus dem Catechismo u. s. w. Da er aber „etwan gemeines offentlichen Ergernuß halber mit einer oder mehr Personen zu reden hat, soll er die Seniores darbey nehmen und mit ihrem Rath vernünfftig und bescheidentlich handeln“. Die Hauptsache bei dieser Vorbereitung ist also nicht das Glaubensexamen, sondern die Vorbereitungspredigt, die mit Gesang eingeleitet und mit Anmeldung, Gebet und Segen beschlossen wird.

Ein solcher Vorbereitungsgottesdienst für das Abendmahl besteht 1628 nach Ausweis der Visitationsakten in fast allen Gemeinden des Landes. Denn wenn wir auch bei einzelnen Gemeinden nichts Genaueres über ihn erfahren, so ist die Zahl der anderen, in denen diese Gottesdienste eingeführt sind und die Sorgfalt, mit der die Visitatoren gerade über dieser Einrichtung wachen, so groß, daß wir auch da, wo nichts Besonderes berichtet wird, ein Recht haben, an das Vorhandensein dieses Gottesdienstes zu glauben. Wo er fehlte, wird dies zudem ausdrücklich erwähnt, so in Burkhards („die Vesper vor der Communion wird nicht gehalten“) und Bobenhausen („wird keine V. gehallten, Sondern auf die Bettag wird eine Vermahnung vom Gebeth, bues und heiligen Abendmahl gehallten“). Gewöhnlich hält man ihn auf den Samstag. Doch giebt es auch Ausnahmen. So hält man die Vorbereitung in Krainfeld „der Filialn halber“, in Wehrda („weil den Sonnabend die Werder gemeiniglich nach Marpurg lauffen“), in Ober-Weimar, Kirchvers und Hartenrod schon auf den Freitag. Was in diesem Gottesdienste geschieht, wird uns am schnellsten klar, wenn wir uns die Antworten ansehen, die die Visitatoren auf ihre Frage nach dieser Abendmahlsvesper erhalten. Im Alsfelder Bezirk wird uns darüber berichtet: „sie werde gehallten mit vermahnung zuer bues unnd vermahnung zuem heiligen Abendmahl“ (Alsfeld) oder „die vermahnung geschee“ (Udenhausen) oder „hielte eine Vermahnung“ (Schwarz) oder „hielte die Vesper mit einer Vermahnung de sacra Eucharistia et digna praeparatione“ (Eudorf), oder „die V. werde gehallten mit einer vermahnung zuer bues und von dem wesen unnd nutzen des H. Abendmals“ (Billertshausen), oder „werde gehallten mit vermahnung de sacra coena“ (Felda), oder „werde die Vermahnung gehalten de sacra coena“ (Krainfeld) oder „V. werde gehallten mit einer Vermahnung“ (Eichelsdorf, Berstadt) oder „V. werde gehallten mit einer Vermahnung zur bus“ (Leusel). Bei anderen Gemeinden wird neben der Vermahnung der Gesang erwähnt, so bei Hopfgarten („hielte sie mit gesenge und einer Vermahnung“), Meiches („Mitt gesang und Vermahnung“) und Breungeshain („Die V. halte er mitt einem gesang und einer

Vermahnung“). Wir ersehen schon aus diesen wenigen Antworten, daß die Hauptsache bei dieser ganzen Vorbereitung die Vermahnungspredigt oder die Predigt vom heiligen Abendmahle ist. Ihr gegenüber tritt der Gesang völlig zurück, er ist eine selbstverständliche Zugabe, aber auch nicht mehr, und ihr gegenüber verschwindet, wenn es überhaupt eingeführt war, das Glaubensexamen, es wird ja nirgends erwähnt. Noch auffallender wird diese Beobachtung, wenn wir die reicheren Nachrichten aus dem Marburger Bezirk heranziehen. Da wird der ganze Gottesdienst damit charakterisiert, daß eine Ermahnungspredigt gehalten werde, so im Protokoll von Ober-Weimar („werden vermahnet in ordinaria concione“), Fronhausen und Nieder-Walgern („geschehe die Vermahnung zum H. Abendmahl“), Allendorf („thue die Vermahnung“), Londorf („Vorbereitungspredigt“), Kirchhain („geschehe eine Vermahnung, daruf zeigen sich die Communicanten an“), Speckswinkel („Vermahnung de coena“), Wehrda („Vermahnung“), Kappel („keine Vesper, eine Vermahnung“), Vöhl („ein erinnerung von der Poenitentz oder sonsten“), Obernburg („Sermon oder Vermahnung“), Wetter („Vermahnung“), Dexbach („thue eine Vermahnungspredigt und absolviere sie“), Ober-Rosphe, Sterzhausen, Marburg, Obereisenhausen, Biedenkopf ꝛc. oder eine Bußpredigt so in Kirchvers und Eckelshausen („buß- und bereitungspredigt“), oder „die Vesper und vermahnungspredigt“, so in Lohra oder „die Beicht“, so in Eimelrod, Kirchlotheim, Cölbe und Oberhörla oder die Vesper, so in Nieder-Weidbach, Hatzfeld, Ellnhausen, Weitershausen und Hartenrod oder „die Vesper und ein Predigt und die Absolution“, so in Rauschenberg und Ernsthausen, oder „die Vesper mit einer Vermahnung“, so in Trais („die beicht sey nicht brauchlich“) und Bromskirchen oder „Vesper mit Gesang eines Buspsalms und erklärung des H. Abentmals“, so in Geismar. Genauere Angaben finden wir noch im Protokoll zu Frankenberg: „Alle 4 Wochen nach dem Bettag werde Sontags daruf die Communion gehalten, Sambstags zuvor werde ein Buspsalm gesungen, daruf die leut zur Generalbeicht sich einstellen unnd anzeigten“, zu Viermünden: „Die Vesper vor der Communion werde gehalten mit einem gesang und Vermahnung“, zu Breidenbach: „halte den alten gebrauch, in deme er uf die Bettage nach der ordentlich predigt und gesungener Litaney so bald das Volck dimittiret, denen, so am nechsten Sontag wollen communiciren eine besondere bußpredigt thue und sie absolvire. Uf die Hohe Fest aber würde die beicht uf die Sonnabent gehalten auch bey Niederhörla und Achenbach halte er die buß- und Vermahnungspredigten zum H. Abentmahl uf die Sonnabent, alle Sonnabend um 1 Uhr nachmittag würde nach altem gebrauch mit allen Klocken geleutet und die gewönliche betstunde gehalten“ und zu Dautphe: „thete eine Vermahnungspredigt und verhörete sie alle aus dem Catechismo und in specie vom H. Abentmahl.“

Alle diese Notizen, deren Zusammenstellung von besonderem Werte ist, begründen unsere oben ausgesprochene Behauptung, daß die Hauptsache in dem Vorbereitungsgottesdienst die Predigt ist. In ihr wird die Gemeinde „vermahnt zur Bues und zum heiligen Abendmahl“ oder

de sacra eucharistia et digna praeparatione belehrt und dazu ermahnt und zwar in ordinaria concione. Es liegt sehr nahe anzunehmen, daß man oft die Ermahnung an die Geschichte der Einsetzung des H. Abendmahles anlehnte. Sicher bezeugt wird dies für die Pfarrei Lißberg. Der dortige Pfarrer „erklärt verba institutionis oder Sonsten einen Spruch, So Sich dazu Schickt". Neben dieser Predigt steht an zweiter Stelle der Gesang, der die Feier einleitet. Er wird für den Marburger Bezirk außer Rauschenberg, Lohra, Geismar, Frankenberg und Viermünden, von denen oben die Rede war, noch für Hatzfeld („Vesper werde uf die tage . . gesungen"), Ober-Rosphe („wird gesungen"), Sterzhausen („singen einen Psalmen"), Königsberg („man singe: Erbarm dich mein") und Marburg („wird gesungen") bezeugt. Doch wird er wohl auch an den anderen Orten üblich gewesen sein. Die Zusammenstellung zeigt, daß man entweder „die Vesper" (Hatzfeld, Rauschenberg und Lohra) oder einen „Psalmen" (Sterzhausen, Königsberg) resp. Bußpsalm (Frankenberg und Geismar) sang. Ebenso stand es im Gießener Bezirk, wenn auch nur in Hopfgarten („mit gesenge"), Meiches („mit gesang") und Breungeshain („mitt einem gesang") der Gesang erwähnt wird. Genauere Nachrichten geben uns hierüber die Gesangbücher. Die Tabula des Gesangbuchs von 1633 bietet uns nämlich in einem Abschnitt „Bei der Vorbereytung zu dem Heyligen Abendmahl" die Bezeichnung von 5 Liedern dar, die bei dieser Gelegenheit gesungen werden sollen. Es sind die Gesänge „So war ich leb spricht Gott der Herr", „Erbarm dich mein O Herre Gott", „Auß tieffer Noth schrey ich zu dir", „Allein zu dir Herr Jesu Christ" und „Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ". Die Lieder selbst stehen nicht in einem besonderen Abschnitt bei einander. Die beiden letzten stehen unter der Sammlung „Bet-, Klag- und Bußlieder", die beiden vorhergehenden bei den „Psalmenliedern", das erste im Abschnitt vom Abendmahl. Doch tragen sie alle dasselbe Gepräge. Es sind kräftige Bußlieder, entschieden in der Hervorkehrung des Bußgedankens, aber auch der Glaubenszuversicht, dabei fern von allen weichlichen Bußtändeleien und allem Spezialisieren des Sündegedankens. In der Vorbereitung zum Abendmahl scheint ihrer je eines oder höchstens zwei gesungen worden zu sein und zwar als Einleitung der Feier. Ein Lied zum Schluß habe ich nirgends bezeugt gefunden.

Beides, Predigt und Gesang, sind für viele Gemeinden in dem Maße das, was diesen Gottesdienst ausfüllt, daß, wie wir ja in der Tabelle oft genug sehen, der Inhalt des Gottesdienstes von dem Pfarrer mit den Worten „halte eine Vermahnung" oder „halte die Vesper mit gesenge und einer Vermahnung" angegeben wird. Außer diesen zwei Stücken (oder einem von ihnen) erwähnen die Protokolle von Kirchhain, daß sich die Kommunikanten anzeigen, die von Dexbach und Rauschenberg, daß sie absolviert werden, das von Frankenberg, daß sich die „leut zur Generalbeicht einstellen und anzeigen", das von Dautphe, daß „alle aus dem Catechismo verhört werden". Sieben Gemeinden erwähnen eine Beicht, die an diesem Tag vorgenommen werde, während im Protokoll von Trais steht: „die Beicht ist nicht brauchlich". Von diesen

neuen Stücken ist die „Anzeige“ der Kommunikanten wohl auch an den anderen Orten üblich gewesen. Sie wird nicht erwähnt, weil sie nach der Kirchenordnung ein ganz selbstverständliches Stück des Gottesdienstes am Samstag war. Anders steht es mit der Beichte und Absolution und dem Verhöre aller aus dem Katechismus. Das sind Stücke, von denen die Agende nichts weiß. Verhört werden nach ihr bloß die Jungen und Verdächtigen, und Beichte mit Absolution gehört nach ihr erst in den Abendmahlsgottesdienst selber und nicht in die Vorbereitung. Da hierauf sehr viel ankommt, so sei uns verstattet, diesen zwei Stücken mit einer eingehenden Untersuchung zu folgen.

a. Das Katechismusexamen vor dem Abendmahl.

In dem ältesten Kommunikantenregister von Groß-Gerau tritt uns eine merkwürdige Erscheinung entgegen, die uns bei unserer Frage vielleicht etwas weiterführen kann. Es stammt aus dem Jahre 1557 und trägt die Überschrift: „Communicantes qui sub Wolffgango Clebero parocho et Christophoro Cancro diacono ecclesiae Geravianae ministris communicaverunt, qui sex capita Christianae doctrinae exacte norint, per totum notantur, qui mediocriter punctulo supra . . . . . . (?) posito assignantur qui aliquod ex sex capitibus omnino ignoraverunt, omissa eius in ordine . . . . . (?) ostenduntur.“ Hierauf werden nun alle Kommunikanten dem Namen nach mitgeteilt und hinter jedem vermerkt, ob er seinen Katechismus „ganz“ (p. t.) oder „mangelhaft“ (1 2̇ 3 4 5̇ 6 d. h. das 2. und 5. Hauptstück war mangelhaft) gekonnt, oder ob er das eine oder andere Hauptstück überhaupt nicht wußte (1 2 3 4 6 d. h. das 5. konnte er nicht).

Wir geben die interessanten Nachrichten in folgender Tabelle.

Tag	Gesamt-Zahl	p. t.	med.	keine Notiz	omnino ignorantes
Circumcis.	35	32		—	123 (1), 1̇2̇3̇4̇6̇ (2)
Epiph.	35	24	3	3	23, 1̇2̇3̇4̇6̇, 1̇2̇3̇4̇6̇, 1236̇, 1236 (je 1)
4. n. Ep.	7	5		2	kein Mangel angegeben.
Sexag.	29	18	6	1	12346 (2), 123 (1), 1234 (1)
Remin.	31	16	10	3	12346 (2)
Oculi	41	36		1	12346 (2), 123 (1), 23 (1)
Judica	55	37	3	6	12346 (3), 123 (1), 23 (1), 1236 (1), 1234 (1) und 12345 (1)
Palm.	92	53		35	12346 (1), 123 (2) und 1236 (1)
Pasch.	131	3		124	12346 (2), 123 (1) und 1245 (1)

Wir haben hier alle Sorten von Nichtswissern. Der eine kann das dritte und sechste (1245), der andere das fünfte und sechste (1234), der andere das vierte, fünfte und sechste (123), der andere dazu noch das erste (23), der andere das vierte und fünfte (1236), der andere bloß das fünfte (12346) oder bloß das sechste (12345) Hauptstück überhaupt

nicht. Daß es bei fast allen diesen Leuten auch in manchem von den Hauptstücken, die sie „kennen“, mit dieser Kenntnis mitunter schlecht steht, ist durch die Punkte bei den zwei ersten Zeilen angedeutet. Wo ein Punkt über der Zahl des Hauptstückes steht, ging es nur mediocriter. Zu der Tabelle ist noch zu bemerken, das auf Epiphanias Peter von Speier, der Gastwirt, zum Abendmahl ging und nicht abgehört wurde, denn „non recitavit ppter ten. (?)“ und „Hiltebrants philips f. non recitavit propter linguam“.

In den Registern der folgenden Jahre werden die Bemerkungen seltener. Ähnliches findet sich bloß noch 1559 und 1560. Doch sind dies nur Bezeichnungen von Leuten, bei denen es mediocriter oder noch schlechter geht und zwar ganz vereinzelte Bezeichnungen. Nach 1560 werden bloß die Namen der Kommunikanten aufgezeichnet.

Diese Verzeichnisse von Groß-Gerau sind von großem Wert. Sie führen uns in eine Zeit, wo man alle Gemeindeglieder aus dem Katechismus verhörte, ehe man sie zum Abendmahle ließ, nicht bloß die verdächtigen. Es ist das der Standpunkt der Kirchenordnung von 1532: „Nimant sol zu gelassen werden zum Nachtmal Christi er hab sich dan zuvor seinem Pfarhern mit namen angeseygt uff das er seiner sele fur gar bekant sey. Auch verhoret werde was er verstehe und wisse vom glauben und wo es imant von notten getrostet und underweiset werde. . . . Solcher verzeichniß abgescrift sol der Pfarher bey sich halten. . . Die aber sich nicht angeben wollen auch uff die furnemste fragstuck Chatecismi zu antworten nicht wissen oder wollen, sollen vom gehore Gotlichs worts nicht verstossen seyn, ob sie villicht durch gehore desselbigen zu recht bracht und selig werden mochten. Zumb Nachtmal aber sollen sie nicht zu gelassen werden nicht zwar auß Tyranischen furhaben, sonder viel mere darumb das wir das heilichthumb nicht fur die hunde werffen und der schatz unsers himelischen reichthumbs nicht verlestert Viel mere aber die lere unsers heilants Christi in allen stucken auch mit seiner ordenung gepreisset werd Amen“. Diese Bestimmung ist zweifelsohne in vielen Gemeinden in Praxis getreten. Wir finden davon noch etliche Spuren. So lesen wir in einer hochinteressanten aus der Zeit von 1560[94]) stammenden Gießener Kirchenordnung die Stelle: „man sol niemant zum tauff noch Nachtmal kommen lassen onverhoert, was sein verstant in christlicher Lehr sey. Auch nit das heiligthumb vor die sew unnd hundt werffen“. Diese Stelle ist um so wichtiger, als dieselbe Kirchenordnung den Akt der Konfirmation bereits kennt. Freilich sehen wir schon hier Bestrebungen, diese Forderung zu mildern. Die Kirchenordnung fährt nämlich fort: „doch sol man christliche bescheidenheit haltenn. Damit aber diß desto besser undt frydtlicher geschehen moege on alle nachredt ist vor gut angesehen das alweg zwen von den Senioribus bei diesem verhör unnd examine gegenwertig seien, sehen unnd hoeren, ob do etwas Mangels zu vil oder wenig zu trage. Die bescheidenheit aber sol dahin verstanden werden das die jugent ire Kinderlehre in dem Catechismo lehrne und kenne die Alten uffs wenigst die vornembste hauptstück anzuzeigen wissen.“ Noch weiter

gehn in der Milderung der Praxis die Kirchenordnung von 1566 und die Agende von 1574. Nach ihnen verhört man bloß die Jungen und besonders Verdächtige, beide aber auch nur dann, wenn man es für besonders nötig erachtet. So konnte es kommen, daß 1628, also 70 Jahre nach Entstehung der schönen Tabellen im Groß-Gerauer Kirchenbuch das Katechismusexamen vor dem Abendmahl als etwas äußerst Seltenes galt. Die von uns über den Vorbereitungsgottesdienst gebrachten Notizen zeigten uns das zur Genüge. Ja, die Erinnerung an die Zeiten, da man es mit dem Katechismusexamen vor dem Abendmahl so streng hielt, daß alle sich ihm vor jedem Abendmahlsgenuß unterziehen mußten, sind derart verblaßt, daß die Visitatoren sich, soweit ich sehe, nicht ein einziges Mal auf sie beziehen, trotzdem sie in recht vielen Gemeinden die Einführung eines allgemeinen Katechismusexamens vor dem Abendmahl gebieten. Auf die frühere Praxis kommt bloß ein Pfarrer, der zu Geismar, zu sprechen, wenn er in seinen Gebrechen sagt: „Als auch von Alters hero gebräuchlich gewesen dz nicht allein das Junge volck wie jetzo noch geschiehet sondern auch Manns- undt Weibs Personen, die sich zur Communion bei den Vermahnungen angezeigt, seind zuvor aus dem Catechismo die Manns Personen inn der Sacristey von dem Pfarrherrn die Weibsbilder aber vom Diacono beim Altar gefragt undt unterrichtet worden, So were wohl gut umb der Kläglichen Unwissenheit willen, darin mancher stecket undt doch zum tisch des Herrn gehen will dz dieser brauch widerumb inn ubung gebrachtt würdt.“ Er erinnert sich also noch der früheren Praxis: doch steht er damit, wie gesagt, allein.

Die mangelhaften Kenntnisse im Katechismus legten es den Visitatoren nahe, für die Einführung besonderer Maßnahmen einzutreten. Sie thun dies auch. So sehen wir, wie sie in einer ganzen Anzahl von Gemeinden auf die Sitte wieder zurückgehen, die uns in der Kirchenordnung von 1532 entgegentrat, und deren praktische Durchführung uns die Groß-Gerauer Kirchenbücher in so schöner Weise bezeugten. Sie verlangen ein Katechismusexamen vor dem Abendmahl. So lesen wir im Berichte über Trebur: „Dieweil die allten im Catechismo so wenig wusten, ist geordenet, daß die Prediger sie nicht allein mitt stetigem anhalten fleißig zur Kirchen zu kommen bewegen sondern auch wan sie zu des Herrn Abendtmahl gehn wollten, auß dem Catechismo fragen sollten, ob sie auch durch dieses mittel dahin könten gebracht werden, daß sie fleißiger beym Kirchgang wehren und ihre gedancken mehr uff den Catechismum wendeten“, von Wallau: „bey der vorbereytung zu des Herrn Abentmahl sollen auch die allte Man- und weibspersonen im Catechismo examiniret und gefraget werden, ob derselbige desto mehr in sie zubringen sey“, von Lorsbach: „des Tages vor der Communion sollen in der Vorbereytung beyde Junge und allte in dem Puncten vom H. Abentmahl examiniret werden, ob sie also zu mehrer erkantnuß Christi und der Christlichen Lehr zu bringen seyen“, von Oberliederbach: „Es ist vor gut gehallten und er darbey ermahnt worden, wan er die vorbereitung hallte und dz volck zu würdigem gebrauch deßen

erinnere soll er auch bey den unwißenden allten den Catechismum sonderlich aber das Stügk von dem H. Abentmahl fleißig examiniren und erkleren, darmitt sie einer maßen auß ihrer unwißenheitt gerißen, zu mehrer erkantnuß der geheimnuß des reichs Gottes kehmen"; von Kelsterbach: „ist ihm ernstlich ingebunden, daß er die Communicanten so sich anzeigen bei der vorbereytung auch ins gemein im Catechismo undt Insonderheit in der Lehr vom h. Abentmahl fleißig examinire, ob sie also ursach nehmen wolten fleißiger zum Catechismo zu kommen begieriger würden denselbigen zu lernen undt auch fleißiger Achtung geben uff die Predigten die hiervon gehallten werden"; von Mörfelden: er soll „wan er pridie celebrationis seine Pfarrkinder zu würdiger nießung unterweiset, Jung und allt sonderlich aber die allten, weill sie so unwißend sindt, mehr examiniren darmitt sie mehr lust zum Catechismo bekommen"; von Nauheim: er soll „wan sich allte leute bey der beicht anzeigen, auch dieselbige im Catechismo examiniren und sie versprechen laßen dz sie zur Kinderlehr sich fleißig einstellen wöllten. Uff diese Weise, höffeten wir, sollten allte und Junge zum Catechismo je mehr gebracht werden". Vgl. auch die ähnlich lautenden Stellen im Berichte über Wolfskehlen, Arheilgen, Griesheim, Nieder-Ramstadt, Langen, Wixhausen, Erzhausen, Groß-Umstadt, Nordenstadt, Igstadt, Medenbach, Bessungen, Reinheim. Spachbrücken, Groß-Bieberau, Wersau, Lengfeld und Otzberg. Noch viel öfter begegnet uns eine derartige Anordnung in Oberhessen und in der Niedergrafschaft. Für den Gießener Bezirk brauchen wir bloß auf den Passus zu verweisen, den wir oben (S. 38) mitgeteilt haben. Er findet sich, wie dort ebenfalls zu sehen ist, in dem größten Teil der Gemeindeabschiede. Für die Niedergrafschaft verweise ich auf folgenden in fast allen Abschieden wortgetreu wiederkehrenden Passus: „Die ignoranten und unfleißigen sollen zuvor außm catechismo examinirt und nach befindung admittirt oder da sie nicht bestünden so lang biß sie zum wenigsten die haubtstück Christlicher Lehr können und verstehen abgewiesen werden und soll der Pfarrer hierin gantz niemand ansehen sondern ohngeschewet einiges menschen strack durchgehen und eine gleichheit halten." Diese Maßnahme ist etwas gelinder als diejenige, die in den anderen Bezirken ergriffen wurde; denn hier sollen nur die „ignoranten" verhöret werden, während man z. B. in Grünberg nicht bloß alle Gemeindeglieder, sondern auch die Spitalinsassen zu examiniren angehalten wurde. Doch bewegt sie sich auf gleichem Niveau. Wir müssen nur bedenken, daß gerade in der Niedergrafschaft, die vorher reformiert gewesen war, die Zahl der „Ignoranten" ganz besonders groß war, ja fast der Zahl aller Erwachsenen gleich kam.

Die Zeit nach 1628 hat aber neben der Einführung oder Wiedereinführung des Katechismusexamens noch viel wichtigere Änderungen im Betriebe der Abendmahlsvorbereitung gebracht. Das Katechismusexamen war ja in der Agende, wenn auch nur nebenbei, vorgesehen. Die Thatsache, daß dies Katechismusexamen nun auch von den Alten abgenommen werden sollte, brauchte mithin keine liturgischen Änderungen im Aufbau des Vorbereitungsgottesdienstes zu erzeugen. Anders steht es mit der

stärkeren Betonung der Beichte in diesem Vorbereitungsgottesdienst. Sie hat thatsächlich, wie wir gleich sehen werden, liturgische Erweiterungen nötig gemacht. Wir gehen auf sie im einzelnen ein.

b. Die Beichte und der Vorbereitungsgottesdienst.

Es ist eine Thatsache von großer Bedeutung, daß in keiner Gemeinde des Gießener Bezirkes auf die Visitationsfrage nach dem Vorbereitungsgottesdienst einer Beichte, sei es General- oder Privatbeichte, Erwähnung gethan wird. Ebenso ist es eine Thatsache, daß wir gelegentlich dieser Frage nur in sieben Gemeinden des Marburger Teils vom Gebrauch einer Beichte bei der Vorbereitung hören. Bei einer Gemeinde wird noch besonders erwähnt, daß man keine Beichte habe. Die Frage, die wir zu lösen haben, ist ohne Zweifel: wie kommt es, daß nur bei sieben Gemeinden von Oberhessen der Beichte Erwähnung geschieht? Wir antworten darauf: Weil die Einführung einer Beichte in den Vorbereitungsgottesdienst eine Neuerung ist, die 1628 von nur wenigen Gemeinden bereits gemacht war.

Vorderhand sei festgestellt, daß die Agende von 1574 nicht bloß keine Beichte, weder private noch generelle, in den Vorbereitungsgottesdienst einfügt, sondern auch nicht mit einem Worte die Zulässigkeit einer solchen Einführung berührt. Sie sagt nur: „Der Kirchendiener soll eine Vermahnung thun.., auf die sich eine jede Person dem Pfarrer präsentiren soll; wann dann sie allesampt sich präsentirt und angezeigt haben, alsdann soll der Kirchen-Diener zum Gebet vermahnen und ihnen das Gebet mit lauter Stimme vorsprechen" . . . dann folgt direkt der Segen. Die Agende läßt uns also bei der Lösung des Problems im Stiche. Anders steht es mit der Kirchenordnung von 1566. Auch sie giebt den Gang dieses Vorbereitungsgottesdienstes genau so an wie die Agende. Aber sie fügt noch eine Bemerkung bei, die uns etwas aufklärt. Sie sagt: „An etlichen Orten und zu gewisser Zeit wird die Vermahnung an die Communicanten unterlassen und anstatt derselbigen ein Jeder insonderheit verhöret, unterwiesen und vermahnet von den Kirchen-Dienern. Wird auch denen, so ihre besondere Confession und Beichte thun, die Privatabsolution mitgetheilt. Welchen Brauch, dieweil er zu vielen Dingen gut und nützlich ist und mit der abergläubigen, gottlosen Ohrenbeichte der Papisten nichts gemein hat, wollen wir in keinem Weg verworfen noch abgestellt haben." Diese Notiz würde uns ohne weiteres weiterhelfen, wenn nicht eine Thatsache ihr im Wege stünde, daß — wie aus den Antworten auf eine andere Frage hervorgeht — in den sämtlichen in Betracht kommenden sieben Gemeinden die in der Kirchenordnung von 1566 erwähnte Privatbeichte und Privatabsolution gerade nicht herkömmlich und bräuchlich war. Die „Beicht", von der sie reden, muß also eine „Generalbeicht" sein, was ja für Frankenberg ausdrücklich bezeugt wird, und wozu stimmen würde, daß es bei Rauschenberg und Dexbach bloß heißt: „werden absolvirt", daß also die „Beichte" mehr in den Hintergrund tritt. Dann hat aber die Bemerkung der Kirchenordnung bloß den Wert, daß sie gegen Einfügung

einer Beichte und Absolution in den Gang des Vorbereitungsgottesdienstes nichts einzuwenden weiß, dieselbe also gestattet. Hier führt uns nur eine andere Beobachtung weiter, die wir in den Abschieden der Niedergrafschaft gemacht haben. In den Abschieden sämtlicher Gemeinden dieses Bezirkes mit Ausnahme von Kemel und Hohenstein findet sich nämlich folgende in unserem vorliegenden Zusammenhang doppelt merkwürdige Stelle: „Demnach eine difformitet erscheinet, in dem in einer kirchen Sonnabends vor der heyligen Communion entweder die Beicht und absolution gar underlaßen und uf den Sontag gesparet oder die uf den Sontag breichliche Beicht gesprochen würd, so soll ins künftig hirunder eine gleichheit gehalten und uf den vorgehenden Sonnabend die kleine beicht mit der absolution, Sontags aber ante actum communionis die große beicht gesprochen werden.“ Sehen wir einmal ganz davon ab, was wir unter der großen und kleinen Beichte zu verstehen haben, so viel tritt aus diesem Passus uns deutlich entgegen: Die Visitatoren der Niedergrafschaft verlangen für den Vorbereitungsgottesdienst am Sonnabend eine Beichte nebst Absolution. Ja im Abschied der Gemeinde Langenschwalbach verlangen sie dies mit ausdrücklicher Berufung auf „die Kirchenordnung“. Wir haben hier einen offiziellen Beweis dafür, daß die oben citierte Stelle der großen Kirchenordnung, die bloß von der Privatbeichte redete, auf eine — freilich kleinere — Generalbeichte nach Art der in der Agende mitgeteilten gedeutet wurde. Wir begegnen hier derselben Strömung, die uns noch manchesmal entgegentreten wird. Der Vorbereitungsgottesdienst wird zu einem Beichtgottesdienst, auf den die Absolution folgt. Er soll nicht mehr bloß durch Darlegung des Wortes und der Heiligkeit des Abendmahls die Herzen fassen und zur Prüfung veranlassen, daß sie nachher — nach reiflicher Prüfung, die von Samstag auf Sonntag geschieht — mit innerer Anteilnahme die Beichte am Sonntag mitsprechen und der Absolution sich getrösten können, sondern er wird zu einer Presse für die gleich folgende Beichte und Absolution. Die in der Kirchenordnung von 1566 vorgesehene vom Gottesdienst losgelöste Privatbeichte hatte noch einen Sinn. Sie war eine Vorbereitung für die Generalbeichte am Sonntag. Die Generalbeichte am Samstag aber war sinnlos, vorausgesetzt, daß man die Beichte am Sonntag noch festhielt. Trotzdem ist dies Eindringen der Generalbeichte in den Vorbereitungsgottesdienst noch nicht der letzte Stein in dieser Entwicklung. Wir lernen in der Folgezeit noch einen Vesper-Gottesdienst kennen, der über ihn hinausgeht, indem er drei Beichten vor dem Abendmahl ansetzte. Die Generalbeichte im Vespergottesdienst, die Privatbeichte nach ihm und die Generalbeichte am Abendmahlstag. Für den Vorbereitungsgottesdienst, der am Nachmittag vor den sechs 1632 festgesetzten allgemeinen Bußtagen, also am 28. November, am 5. und 12. Dezember 1632 und am 16. und 30. Januar, sowie am 13. Februar 1633 stattfinden sollte, waren nämlich folgende Anordnungen getroffen. Um zwei Uhr wurde, wie am Sonntag, mit allen Glocken geläutet und damit die Zuhörer, Alt und Jung, zur Kirche gerufen. In dem Gottesdienst

wurde 1) Veni sancte spiritus und 2) ein Bußpsalm gesungen, 3) eine „besondere sehr andechtige vorberehtungs-Predigt von der Cantzel herab, etwa drey viertheil Stunde lang auß 1. Corinth. 11 vers 27. 28. 29 gehalten und darin die gantze Gemeyn zu hertzlicher Busse, eifferigem Gebet, würdigem und gottseligem Gebrauch des heiligen Abendmals und zu Christlicher inbrünstiger unnd freywilliger haltung deß negstfolgenden Buß-, Fast- unnd Bettags mit gantz besonderm fleis angemahnet, 4) die allgemeine Beicht und Absolution neben dem gewöhnlichen pio voto, ehe der Prediger von der Cantzel trit, gesprochen unnd von dem Schuldiener der letzte Satz „Amen, das ist es werde wahr ꝛc“ auß dem „Vatter unser“ gesungen und dann 5) von dem Prediger für dem Altar das Gebet aus der Kirchenordnung pag. 79. „Allmechtiger Gott“ neben dem gewöhnlichen Segen und vermahnung zur Privatbeicht unnd Absolution“ hinzugethan. 6) „Uber das auch die Privatbeicht unnd Absolution wie sonsten zugeschehen pflegt, verrichtet unnd darin die Beichtkinder zu mehrer Sterckung ihres Christlichen Glaubens und Hoffnung, zu krefftiger stillung und beruhigung ires betrübten Gewissens . . . . . ermahnet“. An den folgenden Abendmahlstagen verlas dann der Prediger nochmals die Generalbeicht und -absolution!

Die hier zu Tag tretende übermäßige Betonung der Notwendigkeit des Beichtens ist eine Folge der um das Jahr 1628 von verschiedenen Seiten und mit Erfolg betriebenen Agitation für die Einführung der sogenannten Privatbeichte, mit der wir uns nunmehr etwas genauer beschäftigen müssen. Da wir nämlich in der Umgestaltung des Abendmahlsvorbereitungsgottesdienstes mit Ermahnungspredigt, wie er 1628 noch fast überall eingeführt war, zu einem Beichtgottesdienst eine Misbildung sehen, so muß es uns sehr darauf ankommen, der Beobachtung, die wir mit der Privatbeichte schon gemacht haben, einmal in größeren Zusammenhängen genauer nachzugehen. Das Wesen der Privatbeichte wird uns am leichtesten an dem Passus der Erklärung Georgs II. klar, die ihre allmähliche Einführung gebietet. Es heißt da: „Welche fromme Hertzen zur Communion und Niessung des Leibs und Bluts Christi im heiligen Abendmahl gehen wollen, die sollen sich in der Kirchen beym Ministerio zuvor anzeigen, ihre Sünde beichten, deß Predigers Züchtigung, Trost und Ermahnung aus Gottes Wort, anders nicht als von Gott selbst beschehen, mit einem glaubigen und gehorsamen Hertzen annehmen und der tröstlichen Absolution, so mit Aufflegung der Hände geschicht hierauff gewärtig seyn, deß unfehlbaren Vertrawens, daß welchen bußfertigen und glaubigen Sündern die Sünde nach Gottes Wort durchs Predig-Ampt vergeben werden, denen seyen sie auch im Himmel vor dem Angesicht des allerhöchsten Gottes nachgelassen und verziehen.“ Sie ist also ein Mittelding zwischen der Generalbeichte und der katholischen Ohrenbeichte. Wenn es nun im folgenden Abschnitt dieser „Erklärung“ heißt: „Der Anfang dieser Privatbeicht und Absolution soll mit den jungen Pfläntzlingen, wann sie die Confirmation erlangen, gemacht werden. Wann sie nun bey der Jugend, welche ein Seminarium der Kirchen ist, glücklich angefangen worden, soll sie mit Gottes Hülff,

nach und nach, an andern continuirt werden, biß daß es mit diesem heilsamen Werck zu einer durchgehenden Observantz gelange", so ist hier vorausgesetzt, daß die Privatbeichte jedenfalls in den meisten Gemeinden noch nicht bekannt und eingeführt ist, daß man aber ihre Einführung mit allen erlaubten Mitteln zu erreichen sucht. Außerdem scheint man nach dem Wortlaut dieses Passus einen Widerstand der Alten, die diese Art der Beichte nicht kennen, zu befürchten. Wie stand es, so fragen wir deshalb zuerst, bei Gelegenheit der Visitation mit diesem Brauche? Wir erhalten auf die Frage sehr eingehende Antworten. Dies kommt daher, daß sowohl Pfarrer wie Ausschuß jeder Gemeinde genau danach gefragt wurde, ob man bei ihnen die Privatbeichte habe, und, wenn dies nicht der Fall sei, wie man sich zu ihrer Einführung stelle. Wir teilen die Antworten in knappem, aber doch umfassendem Auszuge mit, da von diesen Antworten sehr viel für unser Urteil abhängt.

I. Im Marburger Teil des Oberfürstentums ist die Privatbeichte und -absolution eben in keinem Orte bräuchlich. Alle Gemeinden werden generaliter absolviert, nachdem sie generaliter gebeichtet haben. Freilich war das nicht immer an allen Orten so. Für zwei Orte wird vielmehr ein Bestehen der Privatbeichte vor Jahren bezeugt, nämlich für Caldern und Ellnhausen. An dem letztgenannten Orte entsinnt sich ein alter Mann, daß dieselbe „bei seinen jungen Jahren in esse gewesen und hab er selbsten die absolution mit uflegung des Pfarrers Hand empfangen". In Caldern erklärt der Ausschuß der Gemeinde, „daß der vorige Pfarrer Georg Senderlin die Beicht bei Ludwigs des Elteren Lebzeiten so gehalten und jeden absonderlich gehört und absolviert", der Schultheiß Paul Bamberger will selbst bei ihm in dieser Weise gebeichtet haben. Wir haben hier zwei Zeugnisse, deren Bedeutung allerdings nicht überschätzt werden darf. Denn die beiden Notizen bezeugen nur das Vorhandensein der Privatbeichte in den Gemeinden Ellnhausen und Caldern, und zwar dort in den 60er oder 70er Jahren des 16. Jahrhunderts, hier in der Zeit vor Senderlins Vertreibung bei der Einführung der Verbesserungspunkte im Jahr 1607. Daß die Privatbeichte in jenen früheren Zeiten im ganzen Lande üblich gewesen wäre, ist aus ihnen nicht zu folgern, ja noch nicht einmal, daß sie in früheren Jahren in den zwei erwähnten Pfarreien stets in usu gewesen sei, denn sie kann ja auch von einem einzelnen Pfarrer auf eigene Faust eingeführt und nur zur Zeit seiner Wirksamkeit am betreffenden Orte bräuchlich gewesen sein, wie andere Beispiele, auf die wir später zu sprechen kommen, vermuten lassen. Umgekehrt ist die Thatsache, daß in den sämtlichen anderen Gemeinden uns nirgends eine Erinnerung an eine früher einmal üblich gewesene Privatbeichte begegnet, doch auch ein nicht zu unterschätzendes Argument gegen die Ansicht derer, die die Privatbeichte als altes Gut der ganzen hessischen Landeskirche bezeichnen. Es wäre doch merkwürdig, wenn diese Erinnerungen so schnell ausgetilgt worden wären. Dies um so mehr, als thatsächlich die Stimmung der Gemeindeausschüsse dieses Bezirks sich 1628 bis auf

wenige Ausnahmen für Einführung der Privatbeichte und -absolution entscheidet. Auf die Frage, „ob sie Lust dazu hätten“, nämlich die Privatbeichte einzuführen, antworten sie fast sämtlich: „ja“. Sie halten dieselbe für „nützlich und gut“ (Sichertshausen, Schönstadt, Hatzfeld), „nützlich und tröstlich“ (Obernburg), „nützlich und recht“ (Rauschenberg), „vor ein christlich Werck“ (Londorf), sie „gefällt ihnen wohl“ (Kirchhain), sie „haben nichts zuwider“ (Rosenthal), „sind erbötig“ (Kirchvers) oder „lassen sich dieselbe“ wenigstens „gefallen“ (Vöhl, Eimelrod, Amönau) u. s. w., vgl. auch die zustimmenden Antworten bei Ober-Weimar, Lohra, Fronhausen, Nieder-Walgern, Wittelsberg, Ebsdorf, Wehrda, Ellnhausen, Kappel, Halsdorf, Lotheim, Erksdorf, Battenberg, Münchhausen, Wollmar (sie sei zwar nie „da gewesen“), Wetter, Oberrosphe, Nieder-Asphe, Sarnau, Treisbach, Dexbach, Eckelshausen, Buchenau, Biedenkopf, Wallau, Dautphe, Königsberg, Erda, Waldgirmes, Obereisenhausen, Hartenrod, Nieder-Weidbach, Oberhörla, Trais, Frohnhausen, Frankenberg, Geismar.

Freilich stellen sich auch Bedenken dem Werk entgegen. Ober-Weimar entschließt sich ähnlich wie Bromskirchen nur, „wenn sie im ganzen Land eingeführt werden solle“ und fordert, daß man im bejahenden Falle ja nicht „mit den alten anfange“, Josbach und Speckswinkel fragen, ob denn die Pfarrer die ihnen durch Einführung der Privatbeichte erwachsende Arbeit auch leisten könnten, „wan ihre Pfarrer die Mühe auf sich nehmen wollen, ist's ihnen recht“, die von Sterzhausen „besorgen, ihr Pfarrer hielte nichts in Verschwiegenheit waz ihm gebeichtet würde; wollten ihren Kopf darbey verwetten, dz er nicht hielte; wan sie einen anderen Pfarrer hetten, halten sie die Beichte vor nützlich und gutt“, Gladenbach ist in zwei Lager gespalten, die einen möchten bei der alten Generalbeichte bleiben, die andern wünschen die Privatbeichte, endlich Marburg weist darauf hin „es würde doch unter dem gemeinen Mann etwas Nachdenkens geben“. Mit Entschiedenheit gegen Einführung der Privatbeichte erklären sich von sämtlichen Pfarreien nur Wohra und Allendorf, letztere mit den interessanten Worten: „sie verstehen es nicht und achteten, es seye genug in genere zu beichten und absolvirt zu werden, wolte aber einer den Pfarrer darüber ersuchen, stunde es ihm frey“.

II. Für den Gießener Teil des Oberfürstentums haben wir, wie über so vieles andere, genauere Nachrichten über die Privatbeichte bloß aus den Ämtern Alsfeld, Grebenau, Romrod, Ulrichstein, Nidda, Schotten und der fuldischen Mark; dieselben fehlen aus den Ämtern Gießen, Grünberg, Homberg und Burg-Gemünden. Indem wir uns auf die ersteren beschränken, müssen wir kurz folgendes bemerken. Die Privatbeichte ist in diesem Bezirke bloß in zwei Gemeinden in usu, nämlich in Blofeld und Hopfgarten, sonst überall besteht die Generalbeichte und -absolution. Dazu kommt, daß sie in Blofeld etwas ganz neu Eingeführtes ist. Heißt es doch in dem Berichte: „in Blofelt hat's der Pfarrer eingeführt“, während es ihm in dem benachbarten Dauernheim nicht gelang. Diese Notiz kann sich bloß auf den damaligen Pfarrer von Dauernheim und Blofeld M. Heinrich Draudius beziehen, der die

Pfarrei seit 36 Jahren pastoriert, die Privatbeichte muß also dort zwischen 1592 und 1628 eingeführt worden sein.

Wie im Marburger Bezirk ist auch hier in den meisten Gemeinden Stimmung für die Einführung der Privatbeichte vorhanden, bei den Pfarrern in der Form von freudiger Begeisterung für dies „nötige", „gute" und „nützliche" Werk, bei den Gemeindegliedern in der Form der mehr passiven Bereitschaft, der Einführung keinen Widerstand entgegen zu setzen, die Sache über sich ergehen zu lassen. Die Pfarrer halten sie für „nützlich" (Stumpertenrod, Schotten, Eudorf, Breungeshain, Meiches, Krainfeld, Burkhards, Eichelsdorf, Nidda, Lißberg, Schwickartshausen, Leidhecken, Echzell, Berstadt, Widdersheim, Rodheim, Ulfa), „nötig" (Dauernheim), „nötig und nützlich" (Ober-Leusel, Bobenhausen, Herchenhain), „nutzlich und notwendig" (Alsfeld, Hopfgarten, Billertshausen), „hochnotwendig und nutzlich" (Heidelbach), „christ- und nutzlich" (Schwarz), sie halten „viel darvon" (Holzburg, Echzell), sie glauben, „es wäre gut" (Udenhausen, Brauerschwend) oder „am besten", wenn sie eingeführt würde (Wingershausen), oder wenigstens sie sei nicht zu verwerfen (Romrod), sie ließen sich dieselbe nicht mißfallen (Grebenau), sie „improbiren sie nicht, wenn sie legitime introducirt würde" (Bingenheim). Mehr gleichgültig steht ihr der Pfarrer von Geiß-Nidda gegenüber, von dem es heißt: „Was die Herren Doctores darvon statuirten, dabey liese ers, vor Sich wüste ers nit zu introduciren, geschee es, wüste er es nit zu tadelln." Bedenken äußert bloß der Ulrichsteiner Pfarrer. Er sagt, „er wüste nit, ob er mit der privatbeicht bey seinen leuten möchte vortkommen, wann es aber communi consilio geschee, wehre er zufrieden". Anders als die Stimmung der Pfarrer ist die der Gemeindeausschüsse. Zwar halten etliche sie auch „vor nützlich" (Schotten, Nidda, Wallernhausen, Schwickartshausen), „nutzlich und notwendig" (Eudorf), „wohl nützlich" (Wingershausen), sie halten „viel" (Holzburg, Schwarz, Echzell) oder „wohl darvon" (Breidenbach, Breungeshain, Dauernheim, Leidhecken, Ulfa), aber der größere Teil stellt die ganze Sache der Obrigkeit (Leusel, Heidelbach, Stumpertenrod), „Ihrer Fürstl. Gnaden" (Udenhausen, Lißberg, Widdersheim), den Herren (Romrod), den Gelehrten (Berstadt), den Verständigeren (Grebenau, Alsfeld, Ulrichstein, Herchenhain) anheim, oder „sie stellens dahin" (Bobenhausen, Brauerschwend) oder „lassen es, so es nützlicher wehre, gescheen" (Rodheim). Sehr begeistert dafür ist Bingenheim, dessen Ausschuß die Privatbeichte für „sehr nützlich" hält, „sie gereiche zum respect des Ministerii unnd der Communicanten besten". Dagegen wollen etliche auch beim Herkommen, bei der alten Generalbeichte, bleiben, nämlich Felda, Billertshausen und Krainfeld. Von Meiches endlich heißt es: „verstehen es nicht, ob es ihnen schon deutlich genug gesaget worden".

Alle diese Angaben, die Begeisterung für die Privatbeichte und die Stimmung gegen sie, sind nach den Worten, in die sie gekleidet werden, zu urteilen nur unter der Voraussetzung verständlich, daß die Privatbeichte etwas für die hessische Kirche Neues war. Sehr beachtenswert ist auch, daß unter denen, die der Einführung mehr ablehnend oder gleichgültig

gegenüber stehen, sich vier der ältesten Pfarrer des Landes (Daube in Ulrichstein, Lyncker in Wingershausen, Heckmann in Romrod und Schnell in Grebenau) und sogar einer der alten 1606 removierten Marburger Pfarrer, Ciconia in Geiß=Nidda, befindet. Einen besseren Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptungen dürfte es wohl kaum geben.

III. Von einer Privatbeichte und Privatabsolution als einem bei ihnen eingeführten Brauch wissen in der Obergrafschaft etliche Gemeinden zu berichten. Sie ist nämlich in usu in Darmstadt, Hering, Habitzheim, Igstadt, Raunheim, Groß=Bieberau und Roßdorf, etwas ihr Ähnliches in Bessungen. Aber in den meisten dieser 7 Gemeinden ist deutlich zu erkennen, daß sie nicht etwa ein alter Brauch, sondern erst seit ganz kurzer Zeit eingeführt ist. Zwar heißt's von Groß=Bieberau: „die Privatbeicht ist von mehr alß 70 Jahren erhaltten worden und bleibet noch“, aber das ist auch das einzige sichere Beispiel für ihren Bestand in früheren Zeiten in einer Gemeinde der Obergrafschaft. Zu Otzberg und Hering hat sie „M. Civis eingefhüret“, d. h. also sie war vor diesem Pfarrer, der seit 1627 die Gemeinde pastorierte, nicht da. Von Roßdorf heißt es: „Confessio et absolutio privata ist durch Schipperum zwar eingefhüret und ein eigene beicht durch ihn in drugk verfertigt auch den leutten zugestellet worden; aber alle die vor uns erschienen sagten, ob sie schon einer maßen in die Jugendt gebracht worden wehre, sey es doch schlechter Dinge unmöglich, daß man sie in die alten bringe; der Pfarrer (d. h. der Nachfolger des removierten Schipperus) meinte, er wolle sie behallten, ob auch uff diese weise das volck von seinem unwesen beßerer könne abgefhüret werden aber ins gemein sehe das volck confessionem et absolutionem publicam deren sie bißdahero bey so vielen Pfarrern gewohnet, lieber“. Einen besseren Beweis für die Behauptung, daß die Privatbeichte damals von dieser Gemeinde als etwas Neues empfunden wurde, kann man sich gar nicht denken. Aber auch in Darmstadt kann sie noch nicht lange eingeführt sein. Die Klagen über die Mißstände, die bei ihrer Vornahme sich einstellten, beweisen das zur Genüge. Es heißt in dem Protokoll: „Bey der absolutione privata fellt dem Predigampt gar frembd vor, daß die beichtkinder alle mitteinander uff einmahl vor den Beichtvatter tretten und gegen dem Ende dringen sie also uff einander, daß die andern den beichtenden stragks umbgeben. Das ist der privatae absolutioni stragks zuwider. Es kan kein beichtender dem beichtvatter ein heimlich anliegen klagen, sie hörens alle: Es kan kein beichtvatter einem beichtenden den er weiß mitt sünden behafftet sein, etwas verweisen, ihme seine sunde vorhallten, Jhne Straffen und von Gotteswegen warnen. Derhalben soll hinfortt wan die Beicht angehet nur ein beichtender ins Chor oder in die Preßkammer tretten, alle andern sollen in ihren stülen stehn bleiben biß der Beichtende absolviret ist, und vom beichtvatter abweicht, alß dann kan ein anderer hinzutretten, darmitt allezeitt nur ein mensch seye vor dem der die Beicht höret und der nach notturfft mitt ihme reden kan.“ Solche Zustände sind doch bei einem seit Jahrzehnten bräuchlichen Akte zumal in einer Stadt ganz undenkbar. Da sie den Kern der Sache verletzen, so ist

anzunehmen, daß der Gemeinde Verständnis und Übung deshalb fehlen, weil die Privatbeichte und -absolution für sie noch etwas relativ Neues war. In Bessungen findet sich die Privatbeichte nicht, wohl aber die Privatabsolution verbunden mit Generalbeichte. „Der Pfarrer hellt mitt der beicht den brauch, wan die Communicaturi sich pridie Communionis zur kirchen finden, so hellt der Pfarrer eine gemeine Vermahnung, lieset darnach Confessionem peccatorum generalem quam sequitur impositio manuum ita Confessio est generalis, applicatio v. est specialis.“ Eine derartige Feier wird ihm von den Visitatoren verboten. „Talis mixtura“, so sagen sie, „displicet, aut generali omnino aut speciali omnino erat utendum. Et nescio quomodo considerandum sit, cum in agendis nostris actionum Ecclesiasticarum norma omnibus conspicua sit, quod quilibet pro beneplacito suo ab ea deviet et discedat.“ Auch hier ist also dies Mittelding zwischen General- und Privatbeichte keine altererbte Sitte, sondern eine Schöpfung des damaligen Bessunger Pfarrers. Denn wäre es Herkommen gewesen, dann hätten die Visitatoren ihn nicht so hart beurteilen können, dann hätten sie sicher sich nicht so ausgedrückt wie im letzten Satz, der die Schuld am Zustandekommen dieser mixtura, die zugleich ein deviare und discedere a norma actionum ecclesiasticarum ist, doch lediglich dem derzeitigen Pastor loci zuschreibt. Auch in Habitzheim und Igstadt scheint die 1628 übliche Privatbeichte erst von den derzeitigen Pfarrern dieser Orte eingeführt, mithin auch kein alter Brauch zu sein. Wenigstens deuten darauf die sonderbaren Ausdrücke, mit denen sie erwähnt wird: „in Habizheim hat der Pfarrer absolutionem privatam“, und „in Igstadt ist sie etwas im Herkommen“. Doch sei dem, wie ihm wolle: Thatsache ist, daß, wenn wir von Raunheim, über das genauere Angaben bei diesem Punkte fehlen, absehen, die Privatbeichte und -absolution als alter Brauch sich bloß für Groß-Bieberau nachweisen läßt, und daß die Zeit kurz vor 1628, etwa die Zeit von 1610 an, die Periode ist, in der dieselbe auch in anderen Gemeinden eine Stätte findet, freilich auch dann nur vereinzelt. Denn den 7 Pfarreien, die eine Privatbeichte als stehende kirchliche Ordnung kennen, stehen alle anderen gegenüber, die auf die Visitationsfrage nach dem Vorhandensein der Privatbeichte mit „Nein“ antworten. In diesen Gemeinden ist im Gegensatz zu Oberhessen aber auch noch 1628 die Stimmung zumeist gegen Einführung der Privatbeichte und -absolution. In Auerbach, Crumstadt, Eschollbrücken, Hahn, Wolfskehlen, Goddelau, Erfelden, Leeheim, Dornheim, Wallerstädten, Büttelborn, Berkach, Dornberg, Groß-Gerau, Nauheim, Trebur, Bauschheim, Rüsselsheim, Mörfelden, Lengfeld, Umstadt, Groß-Zimmern, Semd, Gundernhausen, Nieder-Ramstadt, Pfungstadt, Langenhain, Lorsbach, Medenbach, Diedenbergen, Massenheim, Delkenheim, Nordenstadt und Arheilgen wünschen Pfarrer und Gemeinde, daß es bei der herkömmlichen und gebräuchlichen Generalbeichte verbleibe, sie weisen z. T. auf die großen Gefahren hin, die die Einführung der Privatbeichte mit sich bringen müsse, „sie werde ohne nachdencken schwerlich einzuführen sein“ (Groß-Zimmern), jedenfalls „nit gantz ohne Verhinder- oder Irrmachung des Gemeinen Volcks“ (Trebur), besonders würde

sie „den Leuthen wegen des nahen babstumbs etwan gedanken verursachen“ (Leeheim, Dornheim), sie sei zur Zeit nicht durchführbar „ohn ergernus wegen der Calvinisten“ (Umstadt) oder der benachbarten Katholischen (Pfungstadt, Rüsselsheim, Crumstadt, Massenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Nordenstadt, Medenbach), außerdem würden auf keinen Fall die Alten sich dazu verstehen (Crumstadt, Langenhain, Lorsbach) und endlich wie könne der Pfarrer die aus ihr erwachsende Arbeit bei „dem vielen Volke leisten“ (Nieder-Ramstadt). Besonders interessant sind die Antworten der Pfarrer zu Pfungstadt und Umstadt. Von ersterem heißt es nämlich: „Die privatam absolutionem Innzuführen hellt er Zu dieser Zeitt nicht rathsam, tam propter vicinos Pontificios quam etiam Evangelicos, meinet die Papisten dörfften jubiliren und die unserige sich ergern alß ob wir näher zu ihnen tretten“. Letzterer sagt: „Die privata Confessio et absolutio wirdt dieser Zeitt in Umbstatt noch nit inzuführen sein wegen der Calvinisten die I) sagen würden, wir wollten ein Neu Bapstumb Einfhüren II) Sich weniger zu uns leucken und III) so dörfften auch die nahe geseßenen Papisten sich darmitt kützeln.“ Für die Einführung der Privatbeichte ist Zwingenberg, Wersau und Griesheim, d. h. die Pfarrer dieser Gemeinden sind dafür und hoffen, sie „baldt und leichtlich einführen“ zu können. Der Zwingenberger Pfarrer hat für diese Hoffnung zwei Gründe: „weil sie 1) das Ampt der Schlüßel Schon in ihrem Catechismo gelernet 2) eine sonderliche daruff gerichtete Beicht erzehlen können“. Von einer Bereitwilligkeit der Gemeinde ist nirgends die Rede. In Griesheim ist die Gemeinde sogar dagegen. Es heißt nämlich im Berichte: „Von der Absolutione privata meinte Er (der Pfarrer) sie könte wohl Inngefhüret werden (wiewohl die Gemeind bey der publica hactenus usitata confessione et absolutione lieber bleiben wollte) und er wölle es tentiren. Ist darbey ihme gesagt Er würde die Sach bei den alten Schwerer befinden alß Er meine, da ers aber zuthun gedencke, könne er bey der Jugendt anfangen“. Nur in Wersau ist Pfarrer und Gemeinde in der Bereitwilligkeit zur Einführung einig; „Wersavianus pastor“, so heißt es, „meinet, Er wolle sie auch, Er könne und wolle sie auch Einfhüren dictum si possit et velit, soll er ahn den Jungen anfangen, die Wersauer sind auch darmitt zufrieden gewest“. Doch beachte man auch hier die Anordnung, vorerst nur mit den Jungen anzufangen.

Dazu kommt nun noch eine andere interessante Beobachtung. In sieben Gemeinden hat man die Privatbeichte als kirchlichen Brauch. Sehen wir uns doch einmal die Geistlichen an, die an diesen Orten wirken! In Otzberg hat sie M. Civis eingeführt; M. Civis aber ist erst seit 1627 hessischer Pfarrer, er war vorher Diakonus in Michelstadt und (1622—27) Pfarrer in Brensbach, also im Erbachischen. In Habitzheim wirkt seit 1626 als Pfarrer M. Elias Zimmermann, ein Schwabe, der erst seit 1624 im Lande Hessen ist und uns 1624 als Schulmeister zu Roßdorf, 1625 als Schulmeister zu Bickenbach begegnet. In Roßdorf hat M. Schipperus sie eingeführt, ein Mann, der erst seit 1625 in hessischen Diensten stand und vorher in verschiedenen ausländischen Pfarreien als streng-lutherischer Pfarrer gewirkt hatte. In Raunheim

endlich ist seit 1624 Konrad Wendelin Lieberherr Pfarrer, ein Mann, der Jahrelang Diakonus in Groß-Bieberau gewesen war und dabei die dort alteingeführte Privatbeichte kennen und üben gelernt hatte. Und von den drei Pfarrern, die bereit sind, die Privatbeichte allmählich in ihren Gemeinden einzuführen, war ebenfalls einer, nämlich Hirschhusius zu Griesheim, vorher Diakonus zu Groß-Bieberau gewesen, während Hieronymus Gerhardi in Zwingenberg seine Begeisterung für die Privatbeichte sich in Darmstadt geholt hat, wo er 9 Jahre lang vor seiner Anstellung in Zwingenberg als Diakonus gewirkt hat.

Diese aus den verschiedenen Bezirken gewonnenen Resultate zeigen uns, wie recht die Erklärung Georgs II. hat, wenn sie von einem „Anfang" der Privatbeichte redet und mit den Jungen anzufangen rät. Den Alten hätte die Einführung dieser Privatbeichte an Stelle der gewohnten Generalbeichte als etwas durchaus Neues nicht bloß, sondern dem bisherigen Brauch Widersprechendes, mit ihm Unvereinbares erscheinen müssen. 1628 ist die Privatbeichte nur an einzelnen Orten eingeführt. Das Herkömmliche ist die Generalbeichte. Aber das Herkömmliche war die Generalbeichte fast überall auch schon vor 40 und 50 Jahren, denn wie viel Alte stimmen im Gemeindeausschuß gegen sie oder leugnen wenigstens die Bekanntschaft mit diesem Brauche! Das Herkömmliche war sie für die ganze kirchliche Praxis nach Entstehung der Agende, wie ja auch die Agende von 1574 die Privatbeichte im kirchlichen Leben nirgends vorschrieb und überall, selbst im Krankenabendmahlsformular, nur von einer generellen Beichte redete. Das war ja gerade ein Hauptklagepunkt im Gutachten des Lutheraners Paul von Eitzen über die Agende, daß die Privatbeichte, welche von den meisten evangelischen Kirchen gefordert werde, in ihr abgethan sei. Die Gründe für ihre Beibehaltung habe doch Melanchthon in seinen loci communes klar entwickelt, und die Erfahrung habe doch so deutlich bewiesen, daß sie eine ebenso notwendige als heilsame kirchliche Sitte sei. Landgraf Wilhelm stellte diesem Gutachten die Bemerkung gegenüber, niemand werde abgehalten, dem Prädikanten sein besonderes Anliegen zu eröffnen, aber es solle auch niemand zur Ohrenbeichte gezwungen werden. Diesen Standpunkt hielt man fest. Man geht damit sogar über die Kirchenordnung von 1566 hinaus, für die die Generalbeichte das zumeist Gebräuchliche, die an etlichen Orten geübte Privatbeichte aber die geduldete Ausnahme ist. Auch diese Ausnahmen sollen fallen, und sie sind zum größten Teil gefallen.

Nach alledem dürfen wir uns nicht wundern, daß man schon in den 70er und 80er Jahren des 16. Jahrhunderts nur sehr selten den Spuren der Privatbeichte begegnet. Wir stellen die wenigen Beispiele kurz zusammen: Dafür, daß auch in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts die Abhaltung von Privatbeichte und -absolution für etwas mit der allgemeinen Sitte in Widerspruch Stehendes gehalten wurde, kann ich ein schönes Zeugnis beibringen. Auf der zwölften Generalsynode[95]) (1581) wurde über eine Anklage verhandelt, die der Pfarrer zu Schmalkalden, Kaspar Hernschwager, gegen seinen Kaplan M. Hieronymus Pfnorr vor-

gebracht hatte. Es heißt in derselben: „Der Kaplan hat sich privatim et publice allen andern collegis ecclesiae et scholae präferirt, schilt öffentlich auf der Kanzel und privatim inter cives Andere Postillenprediger, Bachantenprediger . . . was für scelera unter den Pfarrkindern durch die Woche privatim et publice begangen und gehandelt werden, deren erkundigt er sich am fleissigsten, erregt solche, oft incertos rumores vetularum auf der Kanzel . . . insimulirt mich und andere suppresso nomine, die wir ihm nicht folgen, der Fuchsschwänzerei, Er müße die Wahrheit sagen, Mosi die Hörner schütteln, obs andere Fuchsschwänzer nicht thun, das gebe ihm nichts zu schaffen. In absolutione privata, die wir dieses Orts noch haben, absolvirt er hundert Personen, da Neunesius sein College nicht zehen hat. Wenn ich die Confitenten per aedituum M. Neunesio auch heiße zuweisen, will ers nicht leiden, wie er denn gleichfalls die Kranken und Sterbenden per encomia praeclara in concionibus funebribus dahin gewendet, daß keiner schier des Neunesii begehrt u. s. w." Ein anderes Beispiel stammt von dem Manne, der wohl hauptsächlich an der Einführung dieses Brauches mit schuld ist, dem Hofprediger Leuchter. Er sagt in seiner auf den Tod der Landgräfin Eleonore 1618 gehaltenen Leichenpredigt: „Gottes Wort und das heilige Predigampt hat ihre F. G. von wegen deß Allmächtigen Gottes im Hertzen lieb unnd bevor gehabt, den Gottesdienst fleissig unnd andächtig besuchet, die schönen und tröstlichen Sprüche gemerckt und behalten, in der Bibel auch fleissig daheim und draussen beyd selbst gelesen unnd sich lesen lassen, auch kein Predigt, es sey dann auß Schwachheit geschehen, verseumet, hat auch je und allwege ihre hertzliche lust und frewde zum heiligen Abendmal gehabt und sich dessen gantz andächtiglich ir lechtzendes Hertz und durstige Seele damit zuerquicken gebraucht, wie dann ihre F. G. in der geheimen Beicht solches mit grosser Andacht und sonderbarn Geberden vorzubringen wuste."

Endlich erwähne ich das für das Verständnis des gottesdienstlichen Lebens wichtige schon mehrfach erwähnte Buch „Kurtzer Außzug der Catechismus Unterweisung, So der Ehrnwürdige und Hochgelahrte Herr Conradus Dieterich… dabevor in Lateinischer Sprach Publiciret. Nun mehr in die Teutsche versetzet, Deme dann beygefüget worden eine Dreyfache Praxis Catechetica, oder Ubung deß Catechismi D. Martini Lutheri Gottseligen Andenckens… Durch M. Ludovicum Seltzerum Gissens. Pfarrherrn zu Münster vor der Höhe. Giessae Typis Nicolai Hampelii 1619." Es bietet nämlich in dem ersten Teil der Praxis catechetica eine Anweisung zur rechten Privatbeichte nebst Empfehlung derselben dar. Wir hören da, man solle den Pfarrer anreden: „Ehrwürdiger lieber Herr Pfarherr unnd Beichtvatter, ich bitte, ihr wollet von mir armen Sünder meine Beicht hören" und bekommen vier verschiedene Formulare für diese Beichte, deren kürzestes lautet: „Ich armer Sünder klag und bekenne vor Gott unnd euch meinem Seelsorger, daß ich auß angeborner Schwachheit schwerlich wider Gott unnd meinen Nächsten gesündiget hab. Alle meine Sünde betrüben mich in meinem Hertzen, unnd seynd mir leydt, bitte aber zu Gott umb gnädige Verzeihung, ich wil hinfüro mein Leben bessern. Wöllet mir

derowegen an Gottes statt die tröstliche Absolution sprechen." Freilich steht neben diesen an den Seelsorger gerichteten Privatbeichten in dem Abschnitt auch eine Generalbeichte. Sie lautet: „Gemeine Beicht auß dem Gesang

Mein Sünd seynd schwer und ubergroß,
Und rewen mich von Hertzen:
Derselben mach mich quit und loß,
Durch deinen Todt und Schmertzen,
Und zeig mich deinem Vatter an,
Daß du für mich gnug hast gethan,
So werd ich quit der Sünden Last,
Ich verlaß mich fest
Auff das, so du mir versprochen hast",

und ihr entspricht im zweiten Abschnitt ein 138 Zeilen umfassendes Gedicht „Ein Beicht und Gebet umb Vergebung der Sünden, Herrn Johannis Daemonis Pfarrherrns zu Hohenweissel", das sich an Gott und Christus wendet, ihnen alle Sünden des Beichtenden vorführt und mit der gläubigen Bitte um Vergebung abschließt. Die „Praxis" mußte eine solche anführen, denn noch 1619 war, wie wir erwiesen haben, die Generalbeichte das Herkömmliche. Zur rechten Beurteilung der obenerwähnten Privatbeichtformulare ist nichts besser geeignet, als eine Vergleichung mit dem agendarischen Formular der Beichte beim Krankenabendmahl. Dort die Worte: „Ehrwürdiger Herr Pfarrer" . . . „ich bekenne vor Gott und euch meinem Seelsorger" . . . „ich verspreche meinem Gott und euch seinem Diener" . . . „ich bitt, ihr an Gottes statt, wöllet mir die tröstliche Absolution in seinem Namen mittheilen" — hier die Ausdrücke: „ich bekenne für Gott und allen Christglaubigen" . . . „ich gebe mich schuldig aller meiner Sünde" . . . „ich ruffe zu Gott umb Gnade mit hertzlicher Bitt und Vertrauen, daß er mir dieselbige . . erzeigen und mittheilen wolle".

Durch die Erklärung Georgs II. war die Einführung der Privatbeichte geboten. Die Bettagsordnungen von 1631 und 1632 reden von ihr als einer bereits bestehenden Einrichtung. Es liegt auf der Hand, daß die Geistlichen unter der Aufsicht der Superintendenten bald ans Werk gingen und der Privatbeichte eine Stätte bereiteten. Wir haben dafür einzelne Belege. Im Kommunikantenregister von Rüsselsheim lesen wir beim Jahre 1630: „zum Ersten die privatbeicht und absolution eingeführt worden den 15 May und sindt nachvolgend Personen gewesen Communicanten". 1641 wird lange darüber beraten, ob man Joh. Conrad Clemmius zum Pfarrer von Lützellinden machen dürfe, da er doch als harthöriger Mann die Privatbeichte nicht halten könne.[96]) 1659 ist die Beichte in Groß-Gerau bereits so eingebürgert, daß der Pfarrer schreiben kann: „Wie überauß beschwerlich es sey in der so gantz offenstehenden Sakristei in wind und kälte die Beicht abzuhören, werden ohne mein anzeige alle meine liebe Pfarrkinder wol erkennen, wird demnach Ein Jeder gantz freundlich gebethen nach seinem guten geneigten Willen etwas zuzustewern damit behegte Sacristey desto ehender und füglicher außgefertiget und bequem gemacht werden könne. Gott wirds mitt

Segen vergelten.“ Trotzdem kostete es große Mühe, die Privatbeichte den Leuten, die bisher nichts als die Generalbeichte gekannt, nahe zu bringen. Obgleich im Jahre 1629 Georgs Erklärung erschienen war, sah sich 1630 der Landgraf veranlaßt, noch einmal ausdrücklich auf den Segen und die Notwendigkeit der Privatbeichte hinzuweisen. Wir lesen nämlich in einem Schreiben Georgs II. an den Superintendenten Plaustrarius vom 25. Juni 1630, daß „als vorm Jahr im Monat Februario nach vollbrachter general Kirchen Visitation die Geist- und weltliche Räthe zu Marpurg beysammen gewesen, auch under anderm vor gut angesehen und beschlossen worden, ein Büchlein von der Privatbeicht zu verfertigen, dasselbe in Druck kommen zu lassen, und solches nachmahls den Pfarrern und Zuhörern hin und wider in unserem Land zur einkeufung und fleißiger verlesung zu beßten zu recommentiren“. Dies Büchlein ist nun bei Nicolaus Hampelius in Marburg erschienen und von Johann Dieterich verfaßt. Der Superintendent wird angewiesen, es den Pfarrern seiner Inspektion zu empfehlen, „damit es von den Zuhörern begirlich gekauft, undt fleissig gelesen werde“. Nach diesem Schreiben sah man sich also veranlaßt, ein besonderes Schriftchen über die Privatbeichte ausgehen zu lassen, damit ihre Einführung nicht da oder dort übel aufgenommen würde. Es handelt sich um den 1630 bei Nikolaus Hampelius gedruckten „Christlichen Bericht Von der Privat Beicht und Absolution: Ob dieselbige in denen der Augspurgischen Confession richtig zugethanen Kirchen zu erhalten? Auch wo sie in Abgang kommen, wider anzurichten und einzuführen? Beneben einfeltiger Anleytung, wessen sich beydes Prediger unnd Pfarrkinder darbei Christlich zu verhalten. Gestellet durch Johannem Dietericum, der H. Göttlichen Schrifft Doctorem Pfarrherrn und Superintendenten zu Giessen.“ Es ist bestimmt, für die Einführung der Privatbeichte, oder wie Dieterich meint, ihre Wiedereinführung in Hessen, Wege bahnen zu helfen. Daher die 34 Seiten umfassende, vom 22. April 1630 datierte Vorrede an die „Ehrenvesten, Fürsichtigen unnd Wohlweisen Herrn Burgermeistern und Rath der Städte Giessen, Alßfeld un Grunberg, meinen besonders günstigen lieben Herrn und Freunden“, die unter Betonung der innigen Beziehungen, die Dieterich mit ihnen verknüpfen, sie dazu bringen will, „daß sie hinfüro von diesem Christlichen Werck viel besser halten unnd reden, auch da es verfallen unnd wider ordentlicher Weise uffgericht und in Ubung gebracht werden solte, ihnen solches zumal nicht lassen zuwider seyn sondern willig und gern dazu verstehen werden“, daher die volkstümliche Schreibweise, die Darlegung der Gedanken in (70) Fragen und Antworten, der Reichtum an Citaten aus der Bibel, aus Schriften Luthers und anderer Väter der lutherischen Kirche, aus alten Kirchenordnungen u. s. w., die Mitteilung von Beicht- und Absolutionsformularen und vor allem das handliche Format (Duodez) des außer der Vorrede 168 S. starken Büchleins. Der Inhalt des Büchleins ist kurz folgender: Nachdem der Vf. uns über das Wesen der Beichte im allgemeinen und der Privatbeichte und -absolution im besonderen, weiter über ihre Schriftgemäßheit und ihren Unterschied von der (nicht schriftgemäßen) katholischen

Ohrenbeichte orientiert hat, kommt er auf sein eigentliches Ziel, nämlich „die Erzählung der Ursachen, warumb sie billich zu behalten“, da wo sie im Herkommen ist, und „warumb sie auch da, wo sie im abgang gerahten, widerumb beyzubringen were?“ Zur letzteren Klasse von Kirchen gehört seiner Meinung nach die hessische. Darum wird er hier gerade besonders ausführlich. Dieser Brauch muß da, wo er gefallen ist, „restaurirt“ werden, denn er ist 1) in der Schrift gegründet, 2) in der ersten christlichen Kirche üblich gewesen, 3) „hat vielfaltigen kundtbaren Nutzen“, 4) ist „in dero Augsb. Confession, deren Apologia Schmalkaldischen Articuln und dero gleichförmigen Kirchenordnungen, Katechismus Lutheri u. s. w. angenommen, 5) wird nicht allein von jetztgedachten Glaubensbekanntnussen richtig zugethanen Theologen, sondern auch 6) von unserm Gegentheil selber . . gutgeheißen“ und gelobet, kann 7) „mit gutem Fug und ohn Ergernuß eingeführt werden“, zumal 8) „vornehme Theologen dazu jetzt rathen und er von je in der reinen evgl. Kirchen gewesen ist.“ Hinsichtlich der Rücksichtnahme auf widersprechende Ansichten sind bei dem Schriftchen sehr viele Anklänge an Bedenken zu verzeichnen, die — wie wir oben sahen — gerade bei der Visitation von 1628 in einzelnen hessischen Gemeinden laut geworden waren. So tritt uns z. B. das Bedenken, die Privatbeichte sei etwas Papistisches oder könne dafür ausgeschrieen werden, in einer ganzen Reihe von Fragen entgegen (vgl. Frage 15, 43 u. s. w.), das andere Bedenken, es würde den Pfarrern wohl zu viel Mühe machen, in Frage 44, die Ansicht, man solle es doch beim alten, das doch gewiß auch nicht schlecht gewesen wäre, belassen, in Frage 28, 45, 50, 54, oder man solle sie vorerst nur auf die Jungen beschränken in Frage 55. Ohne Parallele, wenigstens in den uns erhaltenen Protokollen ist die Frage 28 f. zu Tage tretende Anschauung, daß es den Geistlichen eigentlich bei der ganzen Sache lediglich um ihren Beichtpfennig zu thun sei.

Es ist bezeichnend, daß trotz dieser Schrift und der an sie sich schließenden Arbeit im Sinne der die Privatbeichte empfehlenden Erklärung Georgs II. in einzelnen Gemeinden die Umwandlung der General- in eine Privatbeichte sich nur sehr langsam vollzog. An der nötigen Mühe der Geistlichen hat es wahrlich nicht gefehlt; ebenso that die Obrigkeit ihre Schuldigkeit. So haben die ersteren in den Predigten dem Volk immer und immer wieder den Nutzen der Privatbeichte vorgestellt. Die letztere dagegen hat, wo sie konnte, ihrer Wertschätzung der privaten Beichte Ausdruck verliehen: sie hat 1689 einen Einwohner von Kelsterbach, Konrad Hard, drei Tage und drei Nächte „incarceriert“, weil er trotz vorher abgelegter Privatbeichte nach der Predigt aus dem Gotteshaus sich entfernte und das Abendmahl nicht mitnahm, und die Gemeinde wegen dieses „Verbrechens“ scharf vermahnen lassen.[97]) Aber trotz alledem wollte es mit der Durchführung der Privatbeichte und ihrer Wertschätzung im Volk vielfach nicht so leicht gehen, als man gehofft hatte. Am leichtesten ging es noch mit den Kindern. Man gab ihnen gedruckte Beichtanweisungen in die Hand und brachte sie durch Unterricht dazu, daß sie sich recht prüfen und eine Beichte aufsagen lernten.

So ist dem mir vorliegenden Exemplar des Chemlin'schen Gesangbuchs von 1635 ein „Betbüchlein oder Anleitung auff die Beicht und Christliche Vorbereitung zum heyligen Abendmal, für die Kinder so zum erstenmal hinzu gehen, in wenige Fragen verfasset" (Marburg bei C. Chemlin 1636) beigebunden, in dem das Kind über das ganze Beichtinstitut orientiert wird und ihm dann noch etliche Formulare in die Hand gegeben werden. Die Anrede an den Geistlichen lautet: „Ehrwürdiger lieber Herr, Ich bitte euch, wöllet meine Beichte hören, und mir die Vergebung meiner Sünden sprechen umb Gottes willen", und die Beichtworte klingen in die Bitten aus: „so bitt ich euch, ihr wöllet mir vermöge euers Ampts, auß Gottes Wort mit Trost zusprechen und die seelige Absolution meiner Sünden, an Christi statt widerfahren lassen" oder „wöllet mir alle meine Sünde verzeihen rc." oder „ich bitte ewer Ehrw. ihr wöllet an Gottes statt mir alle meine Sünde vergeben".

Dies Beichtbüchlein will in erster Linie den Konfirmanden dienen. Doch gilt es auch den bereits Konfirmierten und den Alten. Deshalb treffen wir nicht bloß mehrmals eine „Beicht für Kinder" sondern auch „eine kurtze Beicht vor das einfeltige Gesinde" und „etliche andere feine Beicht vor Alte und Junge". Doch steht außer allem Zweifel, daß es den Herausgebern dieses Büchleins vor allem um die Kinder zu thun ist. Sie sollen zum Beichten angehalten und erzogen werden. Es war das auch in dieser Zeit das Nächstliegende. Die Alten waren nicht so ohne weiteres für diese neue Privatbeichte zu gewinnen. Sie machten Schwierigkeiten. Das ahnte schon Georg II., als er die Privatbeichte empfahl, denn auf eine Beteiligung von ihrer Seite hatte die Erklärung Georgs II. nur in geringem Maße zu hoffen gewagt. Bezeichnend sind ihre Worte: „Im Fall aber auch alte Personen, welchen man hierunter freundlich zusprechen kan, hierzu verstehen solten, würden sie ein löbliches ihnen selbsten dienliches, und bey andern zu guter Christlicher Nachfolge zielendes Werck beweisen." Ihre Generation mußte erst abgestorben sein, wollte man auf eine durchgreifende Änderung hoffen. So allein ist es erklärlich, daß, trotzdem die Bettagsordnungen von 1631 und 1632 die Privatbeichte als bereits bestehendes Institut voraussetzen oder wenigstens voraussetzen zu können glauben, noch 1689 der Professor Rudrauff in Gießen in einem von allen Phantastereien freien Entwurf die bezeichnenden für die Geschichte der Privatbeichte hochwichtigen Worte auszusprechen vermag: „3. Hat sichs bishero in den Visitationibus der Kirchen befunden, daß es mit der beicht nicht aller Orthen gleich gehalten worden in dem an statt der in unserer Augsp. Confession billich belobten und behaltenen privat-Beicht eine allgemeine Beicht ist behalten oder eingeführet worden. Wäre also besser, wann an solchen orthen gleich wie sonst im gantzen Fürstenthumb geschicht inskünfftig ein jedes absonderlich seine beicht ablegte, und auch absonderlich absolviret würde." Die eben citierte Stelle findet sich in dem „Entwurf, wie und anders in unserer Hessischen Kirchen könnte verbessert werden." Dieser Entwurf sollte zwischen den Orthodoxen und den damals aufkommenden Pietisten in Gießen einen Ausgleich machen. Freilich brachte er das nicht fertig.

Die Anklagen gegen die Gießener Pietisten berühren auffallenderweise das Gebiet der Beichte nur ganz nebenbei. Wir hören nur, daß Bielefeld mit seiner Familie, bevor die ganze Gemeinde antrat, zu beichten pflegte. Es konnte das gar nicht anders sein, war doch das Institut der Privatbeichte schon seit Jahren in Gießen fest eingewurzelt. Schon 1688 hatte der Pfarrer an der Burgkirche, Johann Konrad Gebhardi, mit großem Bedauern bemerkt, daß leider viele Leute, da ihm die Hülfe von Seiten der Stadtgeistlichen fehlte, „wegen instehenter Kälte und Ermangelung der Zeit haud salva conscientia generaliter absolvirt werden mußten, zugeschweigen des großen scandali, so dahero entstanden, da der gemeine solche Dinge gantz ungewöhnlich vorkommen sind und noch vorkummen.“[98]) Unter diesen Verhältnissen war es für die Pietisten ganz unmöglich, einzugreifen, zumal viel ernstere Aufgaben ihrer harrten. Freilich kamen Verhältnisse vor, die sehr wohl ein Einschreiten von ihrer Seite nahelegen konnten. So z. B. bei folgendem Beispiel. Im Jahre 1729 berichtet der damalige Pfarrer von Biedenkopf, daß er seit 30 Jahren die Konfirmanden folgende Beichtformel habe lernen lassen[99]): „Ich erkenne und bekenne, daß ich ein Sünder, und nach dem gesetz ein Verdambter mensch bin, welches mich innerlich in meinem Herzen reuet und betrübet. Ich habe aber meine einige Zuflucht gesetzet auf meinen lieben Herrn und Heyland, Jesum Christum, der mich so gar theuer erlöset und erkauffet hat. Und will mich durch desen Leib und Bluth im H. Abendmahl gern in meinem glauben stärcken, und in meiner seele der massen erquicken, daß ich künfftighin andächtiger bäten, und mich meines Taufbundes nachtrücklicher erinnern könne. Und bitte den H. Pfarrer deswegen hertzlich, Er wolle mir doch alle meine sünden in seinem nahmen vergeben. Ich will mich wahrhafftig durchaus ändern und durch die Kraft des H. Geistes durch und durch bessern. Amen.“

Derartige Mißstände haben mit aufklärerischen Ideen zusammen der Privatbeichte ein Ende bereitet.

Man versuchte es erst mit Milderungen im Ausdruck. Man ließ die Beichte der Konfirmanden nicht mehr an den Pfarrer sondern an Gott gerichtet sein. Ein Zeugnis hiefür ist eine in meinem Besitz befindliche kalligraphisch ausgeführte Beichte, die im Jahre 1764 einer meiner Vorfahren, Johannes Weicker von Groß-Gerau, geschrieben hat. Sie lautet:

„Eine Hertzliche Beicht.

Ich fühle das große Elend und Jammer meiner Armen Seele wie ich von Natur in Sünden Todt und gantz erstorben bin, über das auch mit vielen würcklichen Sünden mein Hertz beschweret habe, diß alles Hasse ich und klage mich selbst an, es ist mir auch Hertzlich leid, ja ich schäme mich recht, daß ich meinen Gott im Himmel so oft betrübet und also meiner Armen Seele übel vorgestanden hab, ich erschrecke billig vor meiner Sünde und verwundere mich zum Höchsten über die große Libe Jesu Cristi die er in seinem Todt an mir erwiesen hat, darum bitte ich ihn meinen Lieben Heyland er woll durch sein theures versöhnungs-Blut mich von

allen meinen Blutschulden erledigen und durch seinen Heiligen Geist mich zu allem guten tüchtig machen. Ich verspreche von Hertzen mein Leben zu beßern, Gott der Himlische Vater trücke das Siegel seines guten Geistes darauf um Christo willen. amen.

Johannes Weicker Anno 1764
22te May."

Diese Beichte geht auf ältere Vorlagen zurück. Sie berührt sich eng mit einzelnen Formularen in dem Beichtbüchlein von 1636, aber sie mildert dessen Anschauung von der Stellung des Pfarrers, dessen Absolution der Mensch nach dem Beichtbüchlein „empfahen sollte als von Gott selbs", und dessen Wort er glauben und „nicht zweiffeln sollte, die Sünde seyn dadurch vergeben fur Gott im Himmel". Der Geistliche tritt zurück, der Beichtende wendet sich an Gott, des Geistlichen Aufgabe ist nur, auf Gott hinzuweisen und mit Gott zu vertrösten. Aber man ging bald noch weiter. Am 18. Februar 1769 ergeht ex speciali Commissione Serenissimi an das Fürstl. Konsistorium zu Darmstadt ein Schreiben folgenden Inhalts: „Wir geben Euch hierdurch gnädigst zu vernehmen, daß wir vor gut befunden, die biß dahero gewöhnliche privat-Beicht, als einen Überbleibsel der finsteren Zeiten des Pabst Thums, in Unsern sämtl. Fürstl. Landen abzuschaffen, und statt derselben die allgemeine offentliche — von dem Pfarrer bey der Vorbereitung abzulesende — an Gott und nicht an den Menschen gerichtete Beicht einzuführen, wobey jedoch einem jeden, dem es anständiger seyn sollte, nach der alten Kirchen-Ordnung zu beichten, solches zu thun frey und unbenommen seyn solle. Ihr habt Euch also hiernach unterthänigst zu achten und zu Befolgung dieser unserer Verordnung das benötigte zu verfügen und einzurichten." Freilich war die Privatbeichte damit noch nicht beseitigt. Es begann ein Kampf gegen sie, der jahrelang dauerte. Noch 1818 wird in Biedenkopf jedem einzelnen Kommunikanten bei der Beichte die Hand aufgelegt und die Absolution gesprochen, und als der Pfarrer versucht, dies bei den Konfirmanden abzuschaffen, da muß er die Worte hören: „Diese Kinder können wir nicht konfirmieren lassen, ihre Sünde liegt noch auf ihnen". Ja noch 1825 ist es in Egelsbach Sitte, daß „Einzelne der Beichtenden auf die Aufforderung des Geistlichen eine oder die andere Beichte aus dem Gedächtnis hersagen mußten". Freilich stehen diese Beispiele allein. Im allgemeinen ist die Privatbeichte und Privatabsolution um 1800 völlig in Hessen beseitigt.[100])

Wir haben nunmehr noch kurz die Änderungen zu betrachten, die auf liturgischem Gebiet die Einführung und Wiederabschaffung der Privatbeichte gebracht hat. Sie sind nicht so groß, als man vermuten könnte. Wie uns das oben mitgeteilte Formular für den Gang des Vorbereitungsgottesdienstes bei den großen Landesbußtagen (1632) zeigt, hat das Vordringen der Privatbeichte bloß die Folge gehabt, daß man hinter der Ansprache des Pfarrers die Generalbeichte und -absolution verlas und beides (Predigt und Beichte) als Gottesdienstteil für sich auf die Kanzel verlegte und mit einem Gesang abschloß, weiter die Anmeldung der Kommunikanten vor dem Gebete wegfallen ließ, weil diese in der an

den ganzen Gottesdienst angehängten Privatbeichte geschehen konnte. Im Aufbau des Gottesdienstes machte man keine Änderung. Man betonte nur die Bedeutung der Beichte mehr, freilich im Zusammenhang mit stärkerer Betonung auch der Predigt, die nicht mehr als bloße Ansprache und Vermahnung am Altar (Agende) auftritt, sondern im Centrum des Gottesdienstes steht wie an den sonntäglichen Gottesdiensten. Im Jahre 1628 steht man in einzelnen Gemeinden bereits auf diesem Standpunkt. In den meisten hält man jedoch die alte Praxis noch fest. In einigen Gemeinden ist man im Übergangsstadium. Zu den letzteren zählen Nidda und etliche Orte aus der Nieder-Grafschaft. Man hat in Nidda z. B. die Generalbeichte und Absolution bereits in den Vorbereitungsgottesdienst am Samstag verlegt. Aber man hat nun daraus die Konsequenz gezogen und die Generalbeichte und Absolution vor dem Abendmahl am Sonntag weggelassen. Die Anschauung, die dieser Handlungsweise zu Grunde lag, ist wohl zu begreifen. Man hatte früher am Samstag nicht „gebeichtet" (vgl. dazu auch Schönfelds Antwort „nach der hessischen Kirchen-Ordnung werden die sich zur Communion Darstellenden zu wahrer Buße vermahnt, worauf des andern Tages nach der Predigt die öffentliche Beichte und Bekenntniß der Sünden folgt"); jetzt beichtete man am Samstag; ergo fällt die Beichte am Sonntag weg. Freilich hat die Zeit von 1631 solche „Besonderheiten" zu beseitigen verstanden. Aber interessant bleiben sie immer, auch in ihrer Vereinzelung. Die Ordnung des Vorbereitungsgottesdienstes in der Zeit nach Abschaffung der Privatbeichte (1769) ist ein Mittelding zwischen dem Formular von 1632 und dem von 1574. Mit dem ersteren läßt sie die Anmeldung der Kommunikanten im Gottesdienst selbst fallen. Diese hat anscheinend vorher privatim zu erfolgen. Ebenso wird nach der Ansprache die Generalbeichte und -absolution verlesen. Im übrigen hält man es mit der Agende. Die Predigt (1632) sinkt zur Stufe einer Vermahnung oder kurzen Rede herunter und hat ihren Platz wieder am Altar, da der Pfarrer die Kanzel bei dieser Gelegenheit überhaupt nicht besteigt. Die zu verlesenden Stücke sind alle der Agende entnommen, jedenfalls mit mehr Recht, als sie in den Zeiten der Privatbeichte ungehindert und ungeändert benutzt worden waren. Alles weitere ist aus dem uns vorliegenden Formular deutlich zu erkennen[101]): „Samstags Nachmittags um 1 Uhr, nachdem vorher ordentlich zur Kirche ist geläutet worden, versammeln sich die Beichtende in ihren gewöhnlichen Kirchen Stühlen, oder auch in andern, welche dem Altar nahe sind, als dann wird ein Lied gesungen, sodann an dem Altar nach Anleitung eines auf diese Handlung besonders schicklichen Textes von dem Prediger eine kurze Rede ($^1/_2$ Stunde) gehalten, so bald diese geendiget ist, ermuntert der Pfarrer mit einigen wenigen aber Nachdrucksvollen Worten die Beichtende um alle ihre Gedanken auf Gott und ihren Seelenzustand zu richten und aufrichtig und von Hertzen folgende allgemeine Beichte, welche man ihnen laut und deutlich vorsprechen wolle, als eines jeden Beichte besonders zu betrachten und sie zu dem Ende von Wort zu Wort in der Stille nachzusprechen. Hierauf wird die Beicht langsam und

deutlich vorgelesen, welche in der hiesigen 1724 edirten Kirchen Ordnung pag. 33 stehet; wann die Worte pag. 35. ausgesprochen sind: Herr sey uns armen Sündern gnädig, so spricht der Prediger: Nachdem ihr nun ietzt eure Beicht für dem allwissenden und allgegenwärtigen Gott habt abgelegt, so höret nun auch auf den Trost und Absolution; hierauf wird von Wort zu Wort gelesen, was pag. 35 bis Ende pag. 37 stehet: Alle die ihr wahrhaftig u. s. w. — mit Gott versöhnen lassen. So bald dieses geschehen ist, betet der Prediger mit der Versammlung das Gebet pag. 163 nach dessen Beschluß wird das Vatter Unser und nach dessen Endigung sogleich der Segen gesprochen. Der Prediger gehet von dem Altar hinweg, ein ieder Beichtende spricht in der Stille für sich ein kurzes Gebet und die ganze Versammlung begibt sich wieder nach Hauß."

Wir haben hier ein deutliches Beispiel dafür, wie gottesdienstliche Stücke eine geschichtliche Entwickelung mitmachen und durch alle Extreme hindurchgehen können, ohne daß man merkt, daß sie einfach nicht passen, weil sie aus einem ganz anderen Geist geboren sind.

2. Die Abendmahlsfeier.

Nachdem wir im Vorhergehenden uns über die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl klar geworden sind, können wir nunmehr der eigentlichen Abendmahlsfeier näher treten. Freilich ist es nötig, daß wir zuvor uns noch einmal vergegenwärtigen, wie weit unsere Arbeit auf diesem Gebiet zu gehen habe. Wir müssen alle dogmatischen Erörterungen über die Auffassung, welche man dem Abendmahl zu teil werden ließ, fernhalten. Diese „Auffassung" ist in der Zeit zwischen 1530 und 1630 eine gar mannigfaltige. Sie hat eine Entwicklung durchgemacht, deren Spuren die überlieferten Verordnungen deutlich erkennen lassen. Aber diese Entwicklung der Auffassung des Abendmahles ist etwas für sich Bestehendes. Sie blieb ohne wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Abendmahlsformulares. Dies kennen zu lernen, ist aber hier unsere einzige Aufgabe.

Wir gehen darum an diese unsere Aufgabe mit der bestimmten Absicht, alle dogmatischen Erörterungen grundsätzlich fernzuhalten. Wir wollen die Wahrheit in liturgischen Dingen. Diese hängt aber nicht ab von der Erwägung, ob Hessens Abendmahlslehre lutherisch oder reformiert war, sondern allein von der Beobachtung des Thatbestandes. Diesen scharf hervortreten zu lassen, ist hier wichtiger als alles dogmatische Hypothetisieren und Folgern. Wir gehen darum mit der Absicht ans Werk, Thatsachen reden zu lassen. Mögen sie nur verständlich genug reden!

Die Verwaltung des H. Abendmahl lag selbstverständlich in allen Gemeinden in der Hand des Ortspfarrers. Stand an irgend einem Orte ihm ein Diakonus oder Kaplan zur Seite, so steht zu vermuten, daß dieser bei der Abendmahlsfeier mitwirkte und zwar in der Art, daß er den Kelch übernahm, während der Pfarrer die eigentliche Feier leitete

und das Brot reichte. So wird es auch thatsächlich in den meisten Gemeinden gehalten. Daneben begegnen wir aber noch einer anderen Sitte, die uns auf den ersten Augenblick merkwürdig erscheinen will, aber von großer Bedeutung ist: man wählt zum Kelchreichen auch Gemeindeglieder. In seiner Kirchengeschichte beider Hessen I, 325 führt Heppe das Beispiel an, daß „in der Kirche zu Treis an der Lumda der (am 27. Juni 1550 verstorbene) Ritter Hartmann Schutzbar genannt Milchling in eigner Person bei der Abendmalsfeier den Kelch zu reichen" pflegte. Aber dies Beispiel steht nicht allein. Auch nach der Veröffentlichung der Agende von 1574 kam es in hessischen Gemeinden vor, daß Laien den Kelch übernahmen, während der Pfarrer das Brot reichte. Das auffallendste Beispiel begegnet uns in der Gemeinde Breidenbach im Marburger Bezirke. Wir lesen nämlich in den Gebrechen dieser Gemeinde: „2) Ists nach Ihrer F. G. Bevelche alles in Unser Kirchen in Alten Standt gerichtet, nur allein Dz vor Zeyten der Senioren einer, Caspar Becker genandt den Kelch bey dem H. Abendtmahle gereychett undt 3) Weihln die gemeinde groß undt uf die hochfeyliche Festtage oft an die 200 Undt drüber Communiciret werden, zu Wintterszeyten aber daruber, bey großer Kälte viell erlitten wirdt, wirdt von wegen der gemeinde undt des pastoris begehrett Dz solchs widder auch wie vor bestellet werden möchte." Und die Visitatoren entscheiden darauf: „Es stehet in der K. Ordnung das der Kelch durch den Caplan oder einen andern Gehülfen, gereicht werden solle, kan darnach nit schaden, das solch werck ein Senior oder Castenmeister so purae vitae verrichte." Aus dieser Stelle ersehen wir zweierlei: 1) daß auch nach Anschauung der Visitatoren gegen die Reichung des Kelches durch die „Gehülfen" des Pfarrers (Kaplan, Senior, Kastenmeister) nichts einzuwenden ist, daß aber 2) in der damaligen Zeit der Kelch der Regel nach (wenn nicht immer) durch den Pfarrer gereicht zu werden pflegte. Eine andere Gemeinde, in der die Teilnahme von Laien 1628 bei der Kelchspendung herkömmlich war, ist Sterzhausen. Dort wird dem Pfarrer im Abschied geboten, nicht bloß, wie bisher geschah, auf die hohen Feste, sondern mindestens alle zwei Monate das Abendmahl zu halten, „darbey auch nach altem löblichem gebrauch zween Seniores ministrieren unnd eine Serviet oder Handtzwohl halten sollen." Ebenso wird von Hessen-Kassel im Jahr 1614 mitgeteilt: „M. Apterot berichtet, daß der Älteste Vollandt in Witzenhausen bei dem heiligen Abendmahl bei Abwesenheit des Diaconus den Kelch gereicht habe, bei seinem Alter aber hierzu nicht mehr fähig sei". Die Synode faßte den Beschluß, falls der Diakonus nicht gegenwärtig sein könne, solle der Pfarrer die Administration selbst verrichten.[102]) Endlich sei darauf hingewiesen, daß bei der Einführung der Verbesserungspunkte sich nicht bloß herausstellte, daß in Trendelburg herkömmlich der Bürgermeister bei dem Abendmahl den Kelch administrierte, sondern daß auch 1607 auf der Marburger Diözesansynode behauptet wurde, daß sich „hin und wieder die Unsitte vorfände, daß die Senioren und Opfermänner den Kelch administrierten." Wie hier, erwiesen sich die Kasseler „Reformatoren" auch in Schweinsberg als Feinde der Kelch-

spendung durch Laien. 1619 berichtet der Pfarrer M. Werner Steuber nach Marburg, daß „bishero der Schulmeister den Kelch gereichet", diese Unsitte aber durch ihn beseitigt worden sei.[103])

Dies sind die von mir gefundenen Beispiele. Eine Entscheidung über die Frage, in welchem Umfang man zum Reichen des Kelches (denn darum allein handelt es sich, nicht auch die Reichung des Brotes) Laien heranzuziehen pflegte, ist hiernach nicht mehr möglich. Doch scheinen die wirklich vorgekommenen Fälle mehr den Charakter von Ausnahmen zu tragen. Kirchenrechtlich zulässig war es unter bestimmten Bedingungen jedenfalls in allen Gemeinden. Sagt doch die Agende von 1574, auf die sich ja auch die Visitatoren berufen: „Und alsobald sollen die Communikanten fein züchtig und ehrbarlich ohn Tumult und Gedränge einer nach dem andern vors erst die Männer und darnach die Weiber hinzu tretten und empfangen von Pfarherrn erstlich das gesegnete Brodt und den Leib des Herrn darnach vom Caplan oder einem andern Gehülffen den Kelch und das wahre Blut des Herrn"; und die Kirchenordnung von 1566: „Wo man aber keinen Caplan hat, verrichtets der Pfarrherr allein oder da die Zahl der Communicanten groß, mit Hülfe eines aus den Senioribus, Schulmeister oder Opfermanns und wo sich dieser Fall zuträgt, daß kein Caplan oder zum Predigtampt verordneter Kirchendiener vorhanden, der da könnte zur Überreichung des Kelchs, wenn es die Noth erfordert, gedienet sein, wird allewege hierzu gebraucht nicht eine Person des weltlichen Amts sondern ein Diakon, Senior oder Castenmeister, Schulmeister (sofern er Theologiae und nicht einer andern Fakultät Studiosus ist) oder ein Opfermann. Da soll aber dieser Unterschied gehalten werden, daß diejenigen, so man hierzu brauchen will, in der Lehre und Glauben aller Hauptartikel christlicher Religion sonderlich im Artikel vom Nachtmahl rein und bei der Gemeinde eines guten Gerüchts und Namens seien". Hier erfahren wir zugleich, welches die Bedingungen waren, unter denen die Spendung des Kelches durch Laien zulässig erschien. Abgesehen von der persönlichen Würdigkeit der Betreffenden kommt ein Doppeltes in Betracht: 1) das Abendmahl muß besonders stark besucht sein, so daß eine Unterstützung des Pfarrers nötig erscheint, 2) es darf an dem betreffenden Orte kein Kaplan wohnen. Letztere Bestimmung fand bei der Visitation Anwendung auf die Gemeinde Nidda. Dort hatte bisher der Pfarrer beim Abendmahl „den ersten Kellch eingeschencket und consekriert, wann aber Sollcher ausgespendet ist, hat der glöckner oder Kirchendiener das Übrige eingeschencket", trotzdem in Nidda ein Kaplan angestellt war. Es war deshalb ganz folgerichtig, daß man die Ausspendung des Kelches dem Kaplan zuwies und die Zuziehung des Glöckners streng untersagte. Für den ersten Punkt aber haben wir das beste Beispiel grade in der oben erwähnten Eingabe von Breidenbach: es gehn dort über 200 Personen zum Abendmahl. — Aus diesen zwei Bedingungen, die erfüllt sein mußten, wollte man einem Laien die Spendung des Kelches überlassen, folgt nun aber auch, daß thatsächlich in nur wenig Gemeinden Laien zur Mithilfe beim Abendmahl herangezogen werden konnten. Nur größere Gemeinden mit großem Abend-

mahlsbesuch sollten in Betracht kommen. Die meisten dieser größeren Gemeinden hatten aber auch einen eignen Kaplan, so daß man der Laien nur selten bedurfte.

Im allgemeinen hielten also die Pfarrer oder Pfarrer und Kaplan zusammen das Abendmahl. Letzteres sollte an den Orten, an denen Kaplanstellen waren, überall die Regel sein. Es wird deshalb auch dem Pfarrer von Londorf, der „zuweiln das Nachtmahl ohn den Caplan allein in der Kirchen gehalten“, dies nachdrücklich verboten. Ist aber bloß ein Pfarrer da, so reicht er — von Fällen wie in Breidenbach abgesehen — Brot und Kelch allein, ja er reicht es sogar sich selber. Wir haben für den letzteren Punkt einen trefflichen Beweis. Es heißt nämlich im Abschied über Langen-Schwalbach: „Erstlich, weil der hiesige Pfarrer M. Marcus Hubener ohnlängst einen andern Pfarrern sich das hochwürdig Abendmahl reichen und administriren laßen, solches aber dem kirchen gebrauch ungemees und vermög aller Evangelischen Theologorum einhelliger meinung ein Pfarrer sich selbst in ipso actu publico communiciren kann, alß soll zu vermeidung ergernus vorbesagter Pfarrer künftig sich selbst in die publicam absolutionem Schließen und Communiciren inmaßen er solches zu thun versprochen hatt.“ Nach dieser Notiz erregt es also „Ergernus“ und ist dem in Hessen üblichen Brauch durchaus zuwider, wenn der Pfarrer sich von einem Nachbargeistlichen absolvieren und das Abendmahl reichen läßt. Wie die ganze Gemeinde, so hat auch er bei dem zuständigen Pfarrer zu kommunizieren, d. h. in diesem Fall bei sich selber. Die Folgezeit machte in dieser Beziehung allerdings einige gewaltige Änderungen. Wir ersehen das aus dem schon mehrmals citierten Alsfelder Visitationsprotokoll von 1638, wo wir die merkwürdigen Worte zu hören bekommen: „(40) Von gedachtem Altenburg oder Leussel soll sich der Caplan allemahl in die kirchen wider einstellen daß er auch allezeit das H. Abendmahl halten helffe und wan er oder der Superintendens daß H. Abendmahl empfangen will, so sol keiner ihm daß H. nachtmahl selbst sondern ein collega sol es dem andern reichen dan ohn notfal und in einer kirchen da es nicht gebrauchlich gewesen ist und da es auch ohn Ergernuß nicht abgehen kan, Und da Mitprediger vorhanden sind, sol kein prediger, er schütze auch hierbey für, waß er immer wolle, sich selbst communiciren sondern der stifftung des H. Abendmahls gehorsamblich inhaeriren, darauß genugsam erhellet, daß der Herr Christus seinen Jüngern und kein Jünger ihm (= sich) selbst daß H. Abendmahl gereichet habe“. Ebenso lesen wir in dem schon mehrfach citierten Gutachten Rudrauffs aus dem Jahre 1689, daß man auch von den Geistlichen derjenigen Gemeinden, die keinen Diakonus hatten, allgemein das Gleiche verlangte. Rudrauff schreibt nämlich: „Auch haben in Verschiedenen orthen die Pastores sich bisher selber pflegen S. Coenam zu administriren, und die absolution von keinem andern Pfarrer zu empfangen, wodurch nicht wenig anderer orthen ein ärgernuß genommen haben. Sehen also vor gut und höchstnötig an, damitt die Gnade des Ampts von den Dienern selbst gepreiset werde daß die Pastores, wann sie des H. Abend

mahls sich bedienen wollen, einen ihrer Nachbarn ansprechen, demselben zuvor beichten, von ihm die Absolution, und sofort in der Gemein das Abendmahl empfangen sollen." Endlich sei auf ein aus dem Jahr 1716 stammendes auf den Agendenneudruck bezügliches Gutachten hingewiesen, in welchem wir die interessanten Worte lesen: „Weilen auch drittens unter denen Geistlichen keine harmonie bey empfahung des heyl. Abendmahls ist, da einige, wie löblich, sich daßelbe in offentlicher Kirchen-Versammlung von einem andern Geistlichen reichen laßen, hingegen andere sich das heyl. Abendmahl selber reichen und geben, da sie doch in der nähe, einen andern Geistlichen haben können, ob es nicht ratione decoris beßer seye, daß hierinnen eine gleichförmigkeit möchte constituiret werden." Wir sehen in diesen drei Stellen eine ganz andere Auffassung vertreten, als die Visitatoren 1628 vertraten, und werden wohl nicht irre gehen, wenn wir diese Änderung mit der Einführung der Privatbeichte zusammenbringen. Gerade die letzte Notiz läßt den Zusammenhang zwischen beiden deutlich erkennen. Immerhin aber ist festzuhalten: Wenn 1638 und 1689 eine andere Anschauung Platz gegriffen hat, so ist die Notiz von 1628 damit noch nicht entkräftet. Sie ist vielmehr ein beweiskräftiges Zeugnis für die starke Betonung des Gemeindeprinzips. Dafür, daß das Parochialrecht überhaupt streng gehandhabt wurde, haben wir übrigens einige recht bezeichnende Belege. Ich denke dabei nicht an solche absonderlichen Fälle, wie uns einer auf der 9. Generalsynode (1578) begegnet, wo von Paul Schmitt aus Bromskirchen berichtet wird, er habe zu Ostern in seinem Hause sich das Sakrament des Leibs und Blutes Christi mit Brot und Wein selbst gereicht und auf Befragen erklärt, er könne es sich auch auf dem Felde hinter dem Pflug aus dem zur Mahlzeit mitgenommenen Brot bereiten. Denn das war ein Fall, der nur vereinzelt vorkam und in mehr als einer Beziehung die Kritik herausforderte. Wichtiger sind folgende Fälle. Wir lesen im Protokoll von Rüsselsheim: „Hans Schleitten, der zwar zuvor sein (des Rüsselsheimer Pfarrers) Pfarrkind gewest, itzt aber des Pfarrers zu Raunheim Pfarrkind worden ist, soll hinfortt bey demselbigen dz H. Abendtmahl Empfangen." Zu dieser Bemerkung scheint doch die Thatsache, daß der Betreffende in Rüsselsheim immer noch kommunizierte, oder mindestens der Wunsch, dies auch weiterhin thun zu dürfen, veranlaßt zu haben. Es wird dies aber für unstatthaft erklärt. Schleitten muß bei dem zuständigen Pfarrer kommunizieren. Ein ähnliches Beispiel begegnet uns im Protokoll von Breckenheim. Dem dortigen Pfarrer wird u. a. zur Last gelegt, daß er „Eheleutt ingesegnett, die Catharinus (der Pfarrer zu Wallau) nicht insegnen wollen", und die Visitatoren verbieten ihm das mit aller Schärfe als einen Verstoß gegen die Kirchenordnung. Ganz dem entsprechend ist es, wenn der Pfarrer von Lengfeld einer Frau von Habitzheim, die „sich versprochen, sie wölle bei ihrem Pfarrer nicht communiziren", weil dieser „etwa hartt wider die böse Kinderzucht gepredigt habe", auf ihr Begehren, bei ihm das Abendmahl nehmen zu dürfen, diese Bitte abschlägt. Ein weiterer Fall, der hierhergehört, wird uns von Auerbach berichtet. Ein gewisser Dumler, dessen Weib zu Bensheim wohnt, während er sich

in Auerbach aufhält, geht in die Kirche nach Reichenbach und kommuniziert auch daselbst. Als ihm der Pfarrer das vorhielt und ihn „hoch ermahnte", antwortete er: „Er sey zu Reichenbach wie zu Auerbach." Die Visitatoren schließen sich dieser seiner Auffassung jedoch nicht an. In seiner Abwesenheit ermahnen sie seinen zuständigen Pfarrer, also den zu Auerbach, „Er soll ihm das hierunder versierende Ergernuß wohl scherffen undt nachmahlen mitt ernst ermahnen: 1) Sich zu seinem weibe zu hallten 2) ahn einem ortt, izt zu Auerbach, da er sich uffhalte, dem Gottesdienst beyzuwohnen 3) ein gottseelig Leben zu fhüren werde er das nicht thun, soll er zue hartter straff gezogen werden". Ein noch bemerkenswerteres Beispiel begegnet uns in Marburg. Dort wird sogar den Leuten, die statt in der Pfarrkirche in der dem Deutschen Orden gehörenden Elisabethenkirche zum Abendmahl gingen, dies nachdrücklich untersagt. Wir lesen nämlich im Abschied von Marburg: „In der Kirchen zu St. Elisabethen alhier haben eine Zeithero die Leuthe, so sonsten (ausser des Teutschen Ordens im Hauß wohnende Diener) alle zur Pfarrkirchen gehören, sich hauffenweiß bey der Communion eingestelt und Ihre Mutterkirch dißfalß negligirt und haben umb deßwillen Pfarrer und Seniores nicht wissen können, welche Leuth unserer Religion zugethan seyen oder nicht. Nun dan einem ieden in seiner Pfarr- und Mutterkirchen die heilige Sacramenta zu empfangen gebüret und dises Nebencommuniciren keinem guth geheißen werden kan, so soll unserm gnedigen Fürsten und Herrn hiervon underthänige relation erstattet und angehalten werden, daß man verhoffentlich Mittel finden würde, solcher Unordnung zu wehren und die Leuth in die Pfarrkirch zur Communion zu bringen."

Eine notwendige Konsequenz dieser Betonung der Parochialrechte war es dann, daß die Pfarrer nicht bloß Andersgläubigen, sondern auch Ausgepfarrten gegenüber hinsichtlich des Abendmahles eine mehr oder weniger ablehnende Stellung einnehmen mußten. So führen denn auch die Visitationsfragen unter den Ausgeschlossenen vom Abendmahl außer den Verächtern und Spöttern die Ausgepfarrten an, „so mit ihrigen predigern Strietig". Freilich gab es auch hier Ausnahmefälle. So wird z. B. von Alsfeld berichtet, „man lasse auch Soldaten zu". Doch ist gerade hier zu beachten, daß der Ausschuß der Gemeinde sagt, das und sonst nichts hätten sie zu „erinnern". Sie sehen also in dieser leichtsinnigen Zulassung von fremden Soldaten etwas Abnormes. Im allgemeinen scheint sich jedoch die Sitte herausgebildet zu haben, daß man Ausgepfarrte nur dann zum Abendmahl zuließ, wenn sich nachweisen ließ, daß sie mit ihrem Pfarrer nicht in Feindschaft lebten. Zwar heißt es im Protokoll von Udenhausen ganz allgemein: „lies ausgeseßene nit zue", in dem von Billertshausen und Ober-Breidenbach: „Frembden Kirchspiells ließ er nit zuer Communion" und ähnlich bei Krainfeld. Aber die Stellung dieser Visitationsfrage scheint doch anzudeuten, daß man in dieser Allgemeinheit nicht alle Fremde zurückwies. Zudem wird bei einer Reihe von Orten (Ulrichstein, Bobenhausen, Nidda, Lißberg, Geiß-Nidda, Ober-Widdersheim) ausdrücklich erwähnt, daß es sich bei der Zurückweisung der Fremden bloß um solche, die mit ihrem Pfarrer

streitig sind, handelt. Der Pfarrer von Heidelbach hat da vielleicht den sichersten Weg eingeschlagen; er läßt Ausgepfarrte „ohne Zeugnis nit zue", d. h. er verlangt ein Zeugnis von ihrem zuständigen Pfarrer. Es ist nicht nötig, dies weiter auszuführen. Die citierten Beispiele mögen genügen. Sie beweisen zur Genüge, wie streng man 1628 das Parochialrecht hinsichtlich des Abendmahles zu wahren wußte. Dies ist in der Folgezeit in den kirchlichen Gesetzen bis in unser Jahrhundert festgehalten worden; die kirchliche Praxis dagegen hat namentlich in den letzten 100 Jahren damit nicht gleichen Schritt gehalten.

Wir kommen zu der Frage, wie oft man Abendmahl zu halten pflegte.

Die Agende von 1574 redet davon, daß „nach dem die Gemeine groß oder klein seynd", entweder alle Sonntag und Festtage oder in vierzehn Tagen einmal, oder alle Monat oder „sonst zu gelegener und gewohnlicher Zeit" das Abendmahl gehalten werden soll. Sie setzt hierin eine allsonntägliche, mindestens aber eine zwölfmalige Abendmahlsfeier im Jahr voraus. In den darauffolgenden Bemerkungen redet sie aber auch davon, daß an etlichen Orten das Abendmahl nur alle sechs oder acht Wochen dispensiert werden könne, also von einer nur acht- oder sechsmaligen Feier im Jahr. In diesen letzten Bemerkungen spiegeln sich Beobachtungen, die die oder der Verfasser der Agende in seiner amtlichen Praxis oft genug machen konnte. Die Sitte, alle Sonntag oder alle vierzehn Tage Abendmahl zu halten, war in den meisten Gemeinden aus Mangel an Kommunikanten einfach unmöglich, darum beschränkt man seine Feier auf bestimmte, vorher festgelegte und den Gemeindegliedern bekannte Tage. Mit diesen Gedanken stellt sich die Agende völlig auf den Boden der Kirchenordnung von 1566 Diese erörtert nämlich die Frage, „welche Zeit man das Abendmahl des Herrn pflegt zu halten", in einem besonderen Kapitel und kommt zu dem Schluß: Da, wie die Ungleichheit in der Abhaltung des Abendmahles in der alten Kirche beweist, „die erste reine Kirche die Zeit und Tage, an welchen das Abendmahl möchte fruchtbarlich ausgetheilt und empfangen werden, für ein Mittel- und freigelassen Ding gehalten, setzen wir auch keine gewisse Zeit und Ziel, da man das heilig Nachtmahl zu halten und ein jeder Christ dasselbige zu gebrauchen verpflichtet sei." „Wir gebrauchen hierzu den Sonntag und etliche besondere Feiertage . . . weil alsdann das Volk mehr und fleißiger zur Kirche kommt. Dieweil aber nicht an allen Orten gleich große Gemeinen sind, und man nicht allwege Communicanten haben kann, wird an etlichen Orten beneben jetzt gemeldeten Festen alle Sonntage das Nachtmahl gehalten, sofern Leute vorhanden, die es begehren; an etlichen alle Monat, an etlichen vier- oder zum wenigsten dreimal im Jahre, als auf den Geburtstag des Herren Christi, Ostertag und Pfingsttag. Doch ohne Superstition und Aberglauben, als sollten diese Tage im Jahre hierzu heiliger und dienlicher sein, denn andere. Denn wo solcher Wahn einreißen wollte, wie er ist vor etlichen Jahren unter dem Papstthum gewesen, mag man wohl andere gelegene Tage hierzu erwählen". Mit den letzten Worten soll nicht ge-

sagt sein, daß diese Tage, die „gelegener“ sind, nicht auch voraus bestimmt sein sollten. Vielmehr zieht sich durch die ganzen Ausführungen der Kirchenordnung der Gedanke, daß die Abendmahlstage zwar willkürlich sind, aber doch dem Volk vorher bekannt sein müssen. Diesen Gedanken betont auch die Agende. Sie hat sich dadurch in ganz besonderem Maße die abschätzige Kritik der Führer der damaligen Lutheraner zugezogen, die keine bestimmten Abendmahlstage haben wollten, weil das den rechten Abendmahlsgenuß hemme. So klagt Paul von Eitzen in seinem Gutachten über die Agende, daß man im Widerspruch mit dem gemeinen Gebrauch der Kirchen, welche die reine Lehre der Augsburgischen Konfession festhielten, die Feier des heiligen Nachtmahls an bestimmte Zeiten gebunden habe, „gleichsam als wenn die Prediger ihrer Schäflein geistigen Hunger und Durst zum Abendmal des Leibes und Blutes Christi in ihrer Wissenschaft oder Gewalt hätten . . . Lieber Gott, laß uns doch die Worte: Quoties cunque 2c. und das Probet semet ipsum homo nicht von sonderlichen Zeiten verstehn!“ Aber er erhält vom Landgrafen Wilhelm die Antwort: In der beregten Bestimmung habe man es nur vermeiden wollen, daß die zur Feier des h. Abendmahles zu bestimmende Zeit von der Willkür der Geistlichen abhängig sei. Das Abendmahl müsse man „nach Gelegenheit und Größe der Kirchen zu gewißer Zeit durchs ganze Jahr ordinarie halten, damit sich die Leute daran schicken könnten, in großen Städten alle Sonntage, auf dem Land und an kleineren Orten alle Monate oder alle 14 Tage. Das sei keine Verhinderung, sondern eine bequeme Einrichtung für die Gemeinde“. Ohne Zweifel hat Landgraf Wilhelm damit der Tradition in Hessen Ausdruck verliehen. Schon die ältesten Kirchenbücher von Groß-Gerau (1556 ff.) kennen diese Einrichtung von bestimmten Abendmahlstagen, an denen immer eine größere Anzahl zum Abendmahl geht, und die voraus verkündigt werden. Ebenso wird auch nach dem Entwurf der Agende von 1571 das Abendmahl wohl „an ezlichen orttern alle Sontag wen Communicanten vorhanden, an ezlichen ortten aber da die Gemeinen nichtt groß zu vier wochenn oder andernn bestimpttem Termin einmahl gehaltten; wo eß nuhn alle Sontagk nicht wohl dispensirt werden kan, wirdt pillich des Sontags zuvor die gemein erinnert, das sie sich den nechst volgenden Sontag wie viell irer deß bedachtt wehren zum Christlichen geprauch diesses Sacraments bereitten“. Wie steht es nun damit im Jahre 1628, dem Jahr der Visitation? Wir geben darauf die Antwort an der Hand des Materiales aus der Diözese Darmstadt. Darüber, daß das hl. Abendmahl nicht oft genug gehalten werde, wird an vielen Orten der Obergrafschaft geklagt. In Stockstadt und Biebesheim wird es „ettwas langsam“ gehalten, „Biebesheim hatte es sogar a tempore messis usque in diem Michaelis nit gehalten“, d. h. also den Sommer über ausgesetzt. Nur alle Vierteljahre, also im ganzen nur viermal im Jahr hält man es in Schwanheim, Bauschheim, Raunheim, Massenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Lorsbach, Kelsterbach, Lengfeld und Otzberg. In Umstadt wird es allerdings alle Monate gehalten, aber das ist auch nicht genug für diese große Gemeinde. Nicht oft genug hält man es

in Wallau, Breckenheim, Nordenstadt, Igstadt, Medenbach, Mörfelden, Zimmern, Spachbrücken, Wersau, Nieder-Modau, Ober-Ramstadt, wo kurzerhand geboten wird, es alle zwei Monat, und Groß-Bieberau, wo geboten wird, es alle Monat abzuhalten. Die Visitatoren sehen in diesem seltenen Abhalten des Abendmahls eine „negligentia in officio" des Pfarrers. Sie „injungieren" ihm deshalb in fast allen Fällen, daß er in Zukunft dafür sorge, daß es anders wird. Wo es bloß viermal gehalten wurde, wird befohlen, es sechsmal im Jahr zum mindesten, also alle zwei Monate zu halten. Sind die Gemeinden jedoch groß, so genügt auch das nicht, sondern allmonatliche Abendmahlsfeier muß eintreten (Biebesheim, vgl. auch Groß-Bieberau und Reinheim). Diese Bestimmungen werden auf alle obenerwähnten Orte mit jährlich viermaliger Abendmahlsfeier ausgedehnt mit Ausnahme von Kelsterbach. Der Pfarrer dieser Gemeinde wird bei der bisherigen Praxis „gelaßen, weill das Dorff gar klein undt der Pfarrer uff den nothfall Krancken zu dienen willig" ist. Sie finden außer diesen Orten auch Anwendung auf Bischofsheim, Ginsheim und Nauheim, wo die Leute nur an Festtagen zum Abendmahl gehen wollen. An diesen drei Orten wird dem Pfarrer nicht bloß geboten, in Zukunft das Abendmahl alle zwei Monate zu halten, sondern auch, „die Zuhörer auß Gottes Wortt zu underrichten, und zu informieren, daß desfalls under den hohen fest- und gewöhnlichen Sonntägen kein Underscheid noch man an dieselben Festtäge eben gebunden seye". In Umstadt endlich wird geboten, das Abendmahl alle 14 Tage und nicht bloß alle Monat zu halten.

Neben diesen Gemeinden, wo die Visitatoren hinsichtlich der Zahl der jährlich gehaltenen Abendmahle etwas zu wünschen haben, steht nun aber auch eine ganze Reihe anderer, wo die Verhältnisse in dieser Beziehung durchaus vorbildlich sind. Ausdrücklich erwähnt wird, daß in Rüsselsheim alle 7—8 Wochen, in Ober-Liederbach „sonderlich umb deren willen So von den Papisten vertrieben", alle 6 Wochen, in Trebur, Griesheim und Reinheim alle Monat, in Pfungstadt sogar alle 14 Tage Abendmahl gehalten wird, ganz zu schweigen von vielen anderen Gemeinden, bei denen das Fehlen einer diesbezüglichen Notiz daraufhin gedeutet werden kann, daß die Visitatoren nichts Sonderliches zu erinnern fanden.

Genau dieselben Verhältnisse wie hier lagen in den anderen Bezirken vor; die Nachrichten sind bloß vielfach nicht so genau wie hier. Wir brauchen deshalb nicht im einzelnen darauf einzugehen. Wir konstatieren nur, daß die Praxis der Agende noch 1628 und von da an bis in unser Jahrhundert maßgebend war. Man hielt Abendmahl an bestimmten Tagen, das Volk aber gewöhnte sich daran so sehr, daß es das Abgehen von diesen bestimmten Tagen oder den Einschub anderer Tage für den Abendmahlsgang als Bruch mit der Vergangenheit ansah. Schon 1628 sagt der Pfarrer von Lohra aus, man feiere in seiner Gemeinde das Abendmahl bloß an den drei hohen Festen; diese auch an anderen Orten, z. B. in Eckelshausen, Dautphe, Hartenrod, Königsberg, Schönstadt, Nieder-Walgern, Betziesdorf u. s. w. vorkommende Sitte ist aber nach seinen Worten ein derart „alter gebrauch", daß er

„die Leuth nicht davon abbringen kann“, „uf die Festtage kommen die Leuthe gar starck und halte er jedes Fest zwey tage nach einander dz heilig Abendmahl, aber zum öfftern könne er sie bißhero nicht bringen, wolle aber doch noch einen versuch nechstkünftigen Sontag thun“.

Nach den einleitenden Ausführungen über die Person, die das Abendmahl reicht und die Zeit, wann es gereicht werden soll, kommen wir nunmehr zur Frage, wie man das Abendmahl „administriert“. Wir haben also erst einen Gang der Abendmahlsfeier zu entwerfen. Die Agende betrachtet das Abendmahl als den mit der Predigt keineswegs zu vergleichenden Höhepunkt der sonntäglichen Haupt- und der Festgottesdienste. Als Ideal sieht sie an, daß jeder rechte Gottesdienst in einer Abendmahlsfeier gipfele. Sie bietet das sonntägliche Kirchengebet deshalb in einer Form dar, die nur für Abendmahlsgottesdienste paßt, indem sie den Pfarrer beten läßt für „uns, die allhie vor deinen Göttlichen Augen, zu deinem Wort, Gebet, Allmosen und heiligen Sacrament versammlet seyn“, ja sie bietet dies für den Predigtgottesdienst bestimmte Hauptgebet auffallender Weise nicht etwa in dem Abschnitt über die Gottesdienstfeier sondern erst bei dem Abendmahl. Öffentliche Abendmahlsgottesdienste, die sich nicht an einen vollständigen Predigtgottesdienst anschließen, giebt es für die Agende nicht.

Was wir bisher entwickelt haben, tritt uns in voller Schärfe im Abendmahlsformular der Agende entgegen. Es beginnt mit den Worten: „Wann die Predigt … ein Ende hat u. s. w.“ Es setzt gerade da ein, weil direkt nach der Predigt ein Stück kommen soll, das auf das Abendmahl Bezug nehmen soll, nämlich die Anrede an die Kommunikanten, die „mit kurtzer summarischer Repetition des vorigen Tages (vgl. oben) angehörten Erinnerung und Vermahnung, abermahls für dem schändlichen Mißbrauch dieses hochwürdigen Sacraments warnt und mit sonderbarem Ernst und Fleiß vermahnt, daß sich ein jeder wohl prüffe u. s. w.“ Darauf folgt 2) die Beichte und Absolution, 3) das allgemeine Kirchengebet, 4) eine Vermahnung an die am Abendmahl nicht Teilnehmenden, da zu bleiben und die Feier durch Weggehn oder Unordnung nicht zu stören, und 5) Vermahnung zum Almosen, worauf der Geistliche unter dem Gesang eines Liedes der Gemeinde die Kanzel verläßt und an den Altar tritt. Der Altardienst verläuft nun folgendermaßen. I. Weihung: nach der Praefation betet der Geistliche das Vater-Unser, verliest die Einsetzungsworte und fordert die Gemeinde zum Herantreten „mit rechtem Glauben und Christlicher Zucht“ auf; II. Spendung, während deren Abendmahlslieder gesungen werden; III. Danksagung in einem durch die Salutatio eingeleiteten ganz kurzen Gebet, an das sich der Segen anschließt.

Die eben geschilderte Abendmahlsform ist fast wörtlich der Kirchenordnung von 1566 entnommen. Sie unterscheidet sich von ihr nur in folgenden Punkten: 1) die Agende läßt in der Präfation die Worte „und zu aller Zeit“ weg und fügt 2) in den Einsetzungsworten zwischen „für euch“ und „vergossen wird“ die Worte „und für viel“ ein. Sonst stimmen beide Formulare fast bis aufs Wort. Besonders hervorgehoben

zu werden verdient die Thatsache, daß die Präfation in beiden die einfache Form hat: „Erhebet eure Herzen zu Gott, unserm Herrn, denn es ist billig und recht, auch heilsam, daß wir an allen Orten (und zu aller Zeit) dich Herr, himmlischer Vater heiliger Gott anrufen, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen“, daß beide in dem „Vater Unser“ die Formen „Unser Vater“, . . . dein Nahm sey heilig . . . sondern erlöse uns von dem Bösen“ aufweisen, daß beide auf den Gruß „Der Herr sei mit euch“ die Gemeinde nicht respondieren lassen, und daß endlich der Segen (Num. 6) mit dem Spruche „gehet hin, der Geist des Herrn geleite euch zum ewigen Leben“ bei beiden abschließt. Freilich ist diese Form auch in der Kirchenordnung von 1566 nicht Original, sondern aus der Kasseler Kirchenordnung von 1539 übernommen. Im Gegensatz zur kleinen Kirchenordnung von 1532, welche den Gang der Abendmahlsfeier nur im Großen angegeben hatte („exhortation vom Nachtmal des Hern und flucks druff dispensiren wir sacramentum und beslieſſen mit eyner Collecten und solita benedictione“), hatte die Kirchenordnung von 1539 ein vollständig ausgeführtes Abendmahlsformular dargeboten. Dieses stimmt hinsichtlich des Ganges der Handlung genau mit dem von 1566 und 1574 überein. Ja sogar die einzelnen Stücke, die 1566 und 1574 vorgeführt werden, kommen fast wörtlich 1539 schon vor. Wir können demnach sagen, daß das Abendmahlsformular von 1574 in engster Anlehnung an das von 1566 und dieses hinwiederum in engster Anlehnung an das von 1539 entstanden ist, mit anderen Worten, daß unser Formular von 1574 nicht bloß das von 1574 bis zum Anfang dieses Jahrhunderts allgemein gültige ist, sondern auch aus den Anfangszeiten der hessischen Kirche stammt.

Wir haben nunmehr noch allerlei über die einzelnen Stücke zu berichten. Über das Vater-Unser, das schon 1539 mit den Worten: „Bettet derhalben mit mir das Gebet, welches uns Christus Jesus unser Herr gelehrt hat“, eingeleitet wird, haben wir schon oben gesprochen. Wir wenden uns zu den Einsetzungsworten. Sie werden uns 1539 nicht mitgeteilt, dagegen in den beiden anderen Ordnungen gleichlautend überliefert, nur daß, wie schon erwähnt, die Agende noch die Worte „für viel“ einschiebt. Außerdem sind sie in den drei Ordnungen mit der Einleitung versehen: „So hört nun mit andächtigem Hertzen und rechtem Glauben die Wort des Nachtmals unsers Herrn Jesu Christi: Also schreiben die heiligen Evangelisten und Aposteln, Mattheus, Marcus, Lucas und Sanct Paulus“ und stellen auch thatsächlich ein Konglomerat aus den angegebenen Quellennachrichten dar. Sie lauten in der Agende: „Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brodt, danckt und brachs, und gabs seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin, esset, das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird, solchs thut zu meinem Gedächtnuß. Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, danckt und gab ihnen den und sprach: Nehmet hin, und trincket alle darauß, dieser Kelch ist das Newe Testament in meinem Blut, das für Euch (und für viel) vergossen wird zur Vergebung der Sünden, solches thut, so offt ihrs trincket zu meinem

Gedächtnuß." Im Formular für das Krankenabendmahl ist diese Form nicht festgehalten. Die gesperrt gedruckten Worte fehlen daselbst. In den „Teutschen Kirchengesängen" begegnet uns endlich eine dritte Form, eine Form zum Singen, die zwischen diesen beiden steht, freilich der ersten näher als der zweiten. Hier hat die erste Form in der Folgezeit gesiegt. Sie findet sich mit der gleichlautenden Einleitung in dem oben erwähnten „Kurtzen Außzug" Conrad Dieterichs und der Praxis catechetica Seltzers von 1619 und den offiziellen Katechismusausgaben von 1661 und 1724. Eine Frage ist damit freilich noch nicht gelöst. Wir haben noch nicht erwiesen, daß man diese von Luthers Katechismus abweichende Form der Einsetzungsworte auch beim Austeilen des Sakraments als Spendeformel recitiert habe. Bietet doch das Formular für das Krankenabendmahl hiefür ganz andere Worte, nämlich beim Brot: „Der Leib unsers Herrn Jesu Christi, für dich in den Todt gegeben, stärcke und bewahre dich im Glauben, zum ewigen Leben, Amen" und beim Wein: „Das Blut unsers Herrn Jesu Christi, für dich vergossen, stärcke und bewahre dich im rechten Glauben, zum ewigen Leben, Amen." Ob man diese Worte auch beim öffentlichen Abendmahl gebrauchte, ist nicht zu entscheiden. Wir müssen uns, da für das öffentliche Abendmahl genauere Nachrichten hierüber fehlen, damit bescheiden, daß die Agende und die Kirchenordnung von 1566 keine Spendeformel mitteilen. Die Einsetzungsworte wurden im Jahr 1628 im ganzen Lande recitiert und nirgends von den Geistlichen gesungen. Dies setzen auch Agende und Kirchenordnung als das Normale voraus, wenn sie nämlich nach der Mitteilung der Einsetzungsworte fortfahren: „Nach dem nun die Wort der Einsetzung des heiligen Abendmahls verlesen seynd, soll der Diener sprechen." Gregorius Schönfeld hat darum ganz der normalen Praxis entsprechend gehandelt, wenn er 1608 auf den Vorwurf, es sei von ihm eingeführt, „daß die Worte vom Abendmahl nicht mehr gesungen sondern gelesen werden", die Antwort erteilt: „Diese dem evangelischen Text gemäße Einrichtung sey schon unter L. Philipp eingeführt worden." Dem widerspricht nicht, daß die „Teutschen Kirchengesänge" u. a. auch Noten für den liturgischen Gesang des Nachtmahls mitteilen. Sie werden wohl deshalb nur mitgeteilt, weil es 1574 wohl noch in einzelnen Bezirken (St. Goar!) Gemeinden gab, in denen man den Gesang der Abendmahlsworte festgehalten hatte. Sie fallen deshalb, sobald diese Sitte ganz beseitigt war. Die Agendenausgaben von 1661 und 1724 lassen die Noten trotz des Hinweises vieler Geistlichen auf deren Überflüssigkeit noch abdrucken, weil sie zur Agende gehören; aber sämtliche hessischen Gesangbücher aus dem 17. und 18. Jahrhunderts wissen nichts vom Gesang der Einsetzungsworte durch den Geistlichen, bieten hierfür nicht, wie z. B. für die Litanei, die Noten dar und kennen überhaupt beim Abendmahl nur Chor- und Gemeindegesang.

Wir kommen zum dritten Teil des Abendmahlsformulares, der Danksagung. Sie beginnt schon 1539 mit den Worten: „Der Herr sey mit Euch. Laßt uns beten" (1566 und 1574: „und dem Herren dancken"). Hieran schließt sich ein knappes Dankgebet, für das

in allen Ordnungen zwei Formulare dargeboten sind, und der Segen. Zur Kritik dieses Teils und dieser Anordnung der gottesdienstlichen Stücke ist zu bemerken, daß das erste der beiden (in der Agende und Kirchenordnung von 1566 übereinstimmenden) Formulare in Anlehnung an das erste Formular von 1539 entstanden ist. Die erste Hälfte des Gebetes stimmt nämlich bei den drei Ordnungen bis aufs Wort, in der zweiten Hälfte sind (wohl aus dogmatischen Gründen) die Worte der Kirchenordnung von 1539 „erleucht unsere hertzen mit deinem heiligen geist, daß unser glaub, und rechte zuversicht, zu deiner gnaden teglich um uns wachs und zunem zur glorii unnd ehr deines heiligen namens" in die Worte „du wollest uns solches gedeyen lassen zu starckem glauben gegen dir und brünstiger lieb unter uns allen" umgewandelt. Das zweite Formular von 1539, die kurze Kollekte:

> „Almechtiger Gott himlischer Vater wir sagen dir ewigs lob und danck, das du deinem lieben sohn, dein ewigs wort, uns armen sundern, erstlich inn unser natur, unnd fleisch, den auch inn den bittern todt uns vom ewigen todt inns ewig leben, zu erlösen, und auch jetzt zur speis, und tranck, inn das ewig leben geschenckt hast, gib himlischer Vater, das wir dir umb alle diese deine unaussprechliche güten und gnaden, recht danckbar seien, inn allem unserm leben, und immer vol kommener inn diesem deinem son, unserm Herrn, und er inn uns leb, dir zu ewigem preis, und unserm nechsten zu aller besserung, durch den selbigen deinen sohn unserm Heilandt Jhesum Christum, der mit dir lebt, und regniret, und dem heiligen geist inn ewigkeit. Amen"

ist in die Kirchenordnung von 1566 und die Agende von 1574 nicht aufgenommen worden. Diese bieten dafür eine noch kürzere Kollekte, die sich aus knapper Auszug oder Kürzung der ersten Kollekte von 1566, namentlich des neuen Schlusses derselben darstellt. Über die Form des Segens haben wir bereits oben gesprochen.

Hinsichtlich keiner gottesdienstlichen Handlung betonen die Visitatoren so sehr das Herkömmliche und allgemein Bräuchliche als hinsichtlich des Abendmahls. Von dem, was die Agende vorschreibt, darf weder nach rechts noch nach links abgegangen werden. Dieser Standpunkt ist geschichtlich bedingt. Der locus de coena Domini ist ja in dem Streit zwischen den darmstädtischen und kasselischen Theologen ein Hauptstreitobjekt gewesen. Mehr als 20 Schriften sind in den Jahren 1605 bis 1608 bald aus dem einen bald aus dem andern Lager erschienen, die lediglich mit „dem Brodbrechen im h. Abendmahle" sich befaßten. Da galt es, steif und fest am Alten hängen, daß dem Gegner keine Gelegenheit zu Kritik geboten werde. Aus solchen Erwägungen heraus verbot man bei der Visitation mancherlei, wofür vielleicht manchem Prediger grade aus Opposition gegen die „Calvinisten" empfänglicher Boden war. Dahin rechne ich vor allem das Knieen beim Abendmahle und die bei jeder Kelchfüllung sich wiederholende Segnung des Weines. Beginnen wir mit dem letzteren. Der Pfarrer von Epstein M. Johannes Gereuhmius Cronbergensis wird bei der Visitation von dem „Herrn Amptmann angezeigt, daß under der administratione

Coenae, so offt ein Kelch außgedrungken undt er ihn wider eingeschencket hette, er denselbigen allezeitt mitt daran gelegeten Henden von neuem aber doch heimlich wider segnete.“ Als der Pfarrer deshalb vom Superintendenten vorgenommen wird, erklärt er: „von der segnung des Kelches hette er mitt M. Schrödero seinem gewesenen Pfarrer zu Cronbergk offt geredet, der es auch vor recht und gut gehallten.“ Es wird ihm darauf geantwortet: „Schröderus möchte es vieleicht zu Nürnberg bey seinem Bruder M. Johanne Schrödero gesehen haben. Da wehre es noch der gebrauch. Aber non exemplis sed legibus vivendum et standum. In ecclesiis patriae nostrae würde er gewiß diesen brauch weder finden noch zeigen können. Esse itaque in ipso studium singularitatis quod vitandum. Sollte gedencken: 1) Unser segenen möchte kein Sacrament sondern die Stifftung und Insatzung unsers Herren Christi, 2) die gantze administratio Coenae wie offt auch darin der Kelch von neuem gefüllet würde, wehre actio una continua, die keiner neuen segnung bedörffte. 3) Ob er auch meinete, daß er darmitt gleich ein schisma oder trennung in Ceremoniis ecclesiae patriae anrichtete? undt viel einfelltigen ergerte? auch den Pontificiis wan sie solches sehen oder höreten ursach gebe zu lestern? Da sie ohne dieses so hefftig schrien wir Lutheraner wehren weder in der Lehr oder in den Ceremoniis unter Einander Einig. Wurde ihm also befolhen, diese repetitam pronunciationem Verborum institutionis Coenae in ipsa actione hinfortt zu unterlaßen und sich in allem fein gleichförmig mitt den andern Ecclesiis Hassiacis et patriis zu halten quod facturum se promittebat.“ Im Jahre 1635 kam diese Sache noch einmal zur Verhandlung. Unter den auf Veranlassung Georgs II. von den verschiedenen Superintendenten zusammengestellten Casus conscientiae[104]) kam ein Superintendent auch auf die Frage der Kelch- und Brotsegnung im einzelnen zu sprechen. Als quintus casus seiner Arbeit behandelt nämlich der Superintendent Greber die Frage: „Es hatt sich zugetragen, das ein pfarrer die Communion gehalten, und des brods zu wenig gewesen, das noch ettliche in der Sacristey übrig behaltene seind geholet worden. Ob er selbige brödlein de novo zu consecriren schuldig gewesen?“ Er geht bei der Antwort von der Mahnung aus, daß man alles thun solle, um diesen Casus zu vermeiden. Trifft es sich aber doch einmal, daß der Fall eintritt, so ist die nochmalige Konsekration nicht nötig, „weill das Abentmahl actus continuus und so lang die administratio continuirlich alda fortgehet, ist es administratio consecrata ohn angesehen es werde ettwas an brod oder wein noch hinzugetragen. Darauß dan folget das durch die einmahl geschehene consecrationem der gantzen handlung das zugebrachte brod albereid von dem gemeinen brauch unterschieden. Will aber einer heimlich für sich die wort des Abentmahls lesen, So konte desto weniger iemand geärgert werden wie ich dan selbiges bei einem vornehmen Theologo hiebevor gesehen.“ Jedenfalls ist aber nicht nötig, daß der Pfarrer, wie kürzlich in Hessen vorkam, die Kommunikanten aus Mangel an konsekriertem Brote abtreten läßt und die Kommunion am Nachmittag mit neu konsekriertem

Brot zu Ende bringt, da „dises ohn ärgernuß und allerhand geschöpfften seltzamen gedancken bey den Zuhörern nicht abgangen.“ Greber nimmt in dieser Schrift ohne Zweifel eine andere Stellung zu dem Segnen des Kelches oder Brotes ein als die Visitatoren von 1628. Er steht der Sache „toleranter“ gegenüber. Will es einer absolut thun, so mag es geschehen. Doch muß betont werden, daß die Sache für ihn nicht nötig ist, und daß er sie ohne Zweifel gern entbehrte.

Ähnlich steht es und geht es mit dem Knieen der Kommunikanten beim Abendmahlsempfang. Wir haben es hier mit einer merkwürdigen Erscheinung zu thun, die eine genauere Darstellung wohl verdient. Wir beschränken uns deshalb hier nicht auf das Knieen beim Abendmahl, sondern ziehen auch das Knieen des Geistlichen und der Gemeinde beim Gebet mit herein. Die Agende von 1574 kennt wie alle ihre Vorgängerinnen das Knieen des Geistlichen und der Gemeinde beim Gebet und das Knieen der Gemeindeglieder beim Empfang des Abendmahls nicht. Im Hauptgottesdienste wird nur von den Schülern zum Eingang das Lied „Komm heiliger Geist“ „mit gebogenen Knien“ gesungen. Dagegen wird der Geistliche in seinen Funktionen am Altar stets stehend uns vorgestellt, und in der ganzen Agende findet sich kein Ausdruck, der das Knieen der Gemeindeglieder beim Gebet und Abendmahlsgenuß in irgend einer Weise auch nur andeutete. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß man noch zur Zeit der Visitation im Jahre 1628 allenthalben in Hessen stehend betete und stehend das Abendmahl nahm. Trotz eifrigsten Suchens habe ich in den Abschieden und Protokollen von keiner Gemeinde eine Stelle gefunden, die für das hohe Alter des Knieens im Gottesdienst der hessischen Kirche spräche. Nur eine Notiz beschäftigt sich mit dem Knieen, und diese verbietet es als nicht herkömmlich. Sie findet sich im Abschied der zum Marburger Bezirk gehörenden Gemeinde Breidenbach und lautet: „Bey der heilligen Communion sollen die Leuth nicht nahe genung vor den Altar tretten, auch die Weiber ihre Schleyer vorm mundt behalten, daß der Pfarrer ihnen den Kelch bißweiln nicht recht vorhalten kan, derentwegen er gepetten daß möchten Kniebänck vor dem Altar gemacht und die Communicanten zu knien und nahe herbei zu kommen angewiesen werdten, Weill aber solches nicht herkommen und der Pfarrherr guten fug hat, seine Zuhörer derentwegen zu erinnern, So mag er nach gehaltener Predigt oder ante communionem vorm Altar ihnen zusprechen und daß sie sich recht accomodiren ermahnen und anweißen.“ Diese Notiz ist von dem größten Interesse, zumal sie aus dem dem Luthertum so sehr zuneigenden Marburger Lande stammt. Sie stimmt völlig mit der Aussage überein, die Gregorius Schönfeld in seinem „Spiegel der offenbaren, unverschämten Calumnien und Lügen... Marburg 1608“ auf den Vorwurf, er habe es eingeführt, daß die Kommunikanten nicht mehr knieen, gemacht hat: „Die äußeren Ceremonien dieser Art seyen schon unter den vorigen Landgrafen unterlassen worden.“ Sie stimmt aber auch mit den Beobachtungen, die die oben erwähnte „Anordnung Sechs Unterschiedlicher Buß- Fast- und Bettage“ aus dem Jahre 1632 an die Hand giebt. In ihr wird allerdings geboten, daß

das Altargebet vom „Prediger unnd der gantzen Gemein zur Erden niederkniend" gebetet werden solle. Doch hält diese Verordnung es für nötig, die Prediger zu ermahnen, daß sie dem Volke, „damit es darzu williger seye" „in den Predigten nach Gelegenheit die Sprüche und bewehrte Exempel heiliger Schrifft alß Psalm 95 v. 6, Esa. 45 v. 23, Rom. 14 v. 11, Phil. 2. v. 10 (da das leibliche Kniebeugen, so auß und mit bußfertigem demühtigem Hertzen geschicht, nicht außgeschlossen wird) und die Exempel deß Kniebeugens Jesu Christi (Luc. 22 v. 41) Salomons (1 Reg. 8 vers 54) Daniels (cap. 6 v. 10) Stephani (Actor. 7 v. 60) Petri (Act. 9 v. 40) Pauli (Act. 20 v. 30, Eph. 3 vers 14) der gläubigen Jünger (Actor. 21 vers. 5) deß Obersten (Matth. 9 v. 18), deß Cananeischen Weibleins (Matth. 15 v. 25) unnd anderer darvon vorhalten". Diese Mahnung ist doch nur unter der Voraussetzung verständlich, daß entweder das Knieen beim Gebet bisher nicht üblich war, oder daß weite Kreise in den Gemeinden sich dagegen sträubten. Noch deutlicher tritt die hier gemachte Beobachtung in den auf diese Sätze folgenden Ausführungen zu Tage. Es heißt da: „Sie sollen auch auß Grund heiliger Schrifft ihren Zuhörern inculciren, daß obschon das eusserliche zur Erden Niederfallen und Kniebeugen nicht also nöthig seye, als ob durchauß kein Gebet ohn solch Kniebeugen recht und Gott wolgefellig sein könne: dennoch es, wans auß einem zerschlagenen bußfertigen und demütigen Hertzen entstehet, eine Gott wohlgefällige gewisse Art unnd Weise seye, darmit mann Gott den Herren verehret wie die eingeführete Sprüche und Exempel H. Schrifft beweisen deßwegen wir dann auch wollen, daß ein jeder Prediger, so offt er nach gehaltenen Predigten ins künfftig von der Cantzel herab das Vatter unser etc. und so noch ein ander kurtzes Gebet darzu deputirt ist, dasselbe auch spricht, solches hinfuro auff der Cantzel niderkniend (zu dem Ende alda ein Fußbäncklein wo keines ist gemacht werden soll) mit wahrer Andacht allezeit verrichte und die gantze Gemeyn, welche sich dieser in Gottes Wort begründeter und von den heyligen Gottes gebraucheter Ceremonien williglich untergeben soll, darzu namhafftig anmahne: wie wir dann auch nicht zweiffeln, es werde ein jeder gottsförchtiger Christ sich hierzu nach allem Vermögen, von Hertzen willig accommodiren, unnd seinen Nächsten nicht ärgern. Würde aber jemand wegen seines Unvermögens oder engen Ortes durchauß nicht zur Erden niederfallen, und seine Knie beugen können, der soll sich sonsten niedersetzen, sich niederbücken, und andächtig mitbeten. Es soll gleichwol niemand under dem, mit fleiß gesuchten Schein, seines Unvermögens und engen Orths, dieser Ceremonien des bußfertigen niederfallens und Kniebeugens sich enthalten, sondern vielmehr dem Spruch Sirachs gehorchen (Sirac. cap. 18 vers. 23). Wiltu Gott dienen, so laß dirs Ernst seyn, ꝛc. Und uber das den eingeführten Sprüchen unnd bewehrten Exempeln heiliger Schrifft gantz williglich folgen." Hier haben wir die Verordnung, die erstmalig das Knien der Gemeinde und des Pfarrers zum Gesetz erhob. Denn das folgt ja aus dem ganzen Wortlaut, daß hier etwas bisher noch nicht Vorhandenes eingeführt und Maßnahmen gegen etwaige Auflehnungen der Gemeinde-

glieder getroffen werden sollen. Die B.-O. bringt etwas Neues, von dem keine der uns bekannt gewordenen Ordnungen aus der Zeit von 1574 bis 1632, ja noch nicht einmal die mit ihr in engem Zusammenhang stehende „Anordnung eines newen Wochentlichen Bettags“ vom 21. Juli 1631 etwas weiß. Es ist interessant, daß selbst Konrad Dieterich in seinem „Kurtzen Auszug“ (1619) beim Gebet nur den sog. Knicks verlangt, aber auch nur, „so oft unter dem Gebet der Name Jesus genent wird“, und daß für seine Begründung dieser Forderung dieselbe Stelle Phil. 2, 10 herhalten muß, welche in der Bettagsordnung von 1632 auf das wirkliche Knieen beim Gebet gedeutet wird. Er findet darin nur den Sinn, daß „im Namen Jesu“ d. h. bei Nennung desselben die Knie sich beugen, d. h. zur Devotion sich bewegen sollen. Und damit ist immer noch nicht gesagt, daß selbst diese gemilderte Praxis in Hessen üblich war. Sie ist bloß von Dieterich wie so vieles andere (Kreuzmachen u. s. w.) gern gesehen.

Die Bettagsordnung von 1632 kennt das Knieen beim Gebet, freilich nur bei der besonderen Gelegenheit der großen Landesbettage. Wie hielt man es später? Die Folgezeit hat den Brauch des Knieens zum Teil in der hier beliebten Form beibehalten, zum Teil unterlassen, zum Teil aber auch auf andere Gelegenheiten ausgedehnt. So knieen in Alsfeld nach den Visitationsakten von 1638 die Knaben auch bei dem Gesang der „Litaney“, und wird in einer Verordnung Philipps von Butzbach vom 9. April 1638[105]) geboten, daß „in den Bethstunden allzeitt daß Vatter Unser Niederkniendt gebetet werden solle, wobey dene Castenmeistern befolen werden kan zu dieser behttstund kleine bencklein in die stüle machen zu laßen“, ja dies Gebot im weiteren auf jedes Gebet des Vater-Unsers ausgedehnt. Am 18. September 1643 berichtet der Superintendent Haberkorn[106]), daß er im Vogelsberg eine Visitation abgehalten, dabei alles ziemlich gut befunden und „zum Beschluß“, Gott alles „mit Beten also anbefohlen habe, daß sie hertzlich auf den Knieen mitgebeten und sehr geweinet haben“ — allem Anschein nach in der Kirche. Ja 1689 hat sich nach Ausweis des Rudrauff'schen Entwurfes nicht bloß in einzelnen oberhessischen Gemeinden die Sitte eingebürgert, „das H. Abendmahl kniend zu empfangen, wo deswegen Bäncklein gesetzt“ sind, sondern man dehnt das Knieen auch auf ein Gebet, das im Hauptgottesdienst gesprochen wird, aus. „An einigen orten stehet man bis zum allgemeinen Kirchen Seegen und dan wan solches geschehen, fält die gemeine nieder unter einem Glockenzeichen und betet in der stille ein Vatter Unser oder sonst etwas, damit gehet Sie.“ Doch sind dies Ausnahmen. Im allgemeinen wird wenig oder gar nicht gekniet. Beim Abendmahl geschieht dies nur „bey verschiedenen Gemeinen“, „bey den meisten“ dagegen „nicht, so dz auch nicht einmahl nach seiner devotion bäncklein gesetzet“ sind. Während also für Predigtgottesdienste das Knieen beim Gebet 1632 in besonderen Fällen gefordert wurde, hat das Knieen beim Empfang des Abendmahles weder in der Praxis noch den Ordnungen des 17. Jahrhunderts eine Stätte gefunden. Noch 1689 ist es eine Ausnahme, für die wohl einzelne eingenommen sind,

die aber allgemeine Einführung nicht finden konnte, und 1628 wird sogar in dem dem Luthertum so nahestehenden Oberhessen die Verwendung einer Kniebank beim Abendmahl, trotzdem praktische Gründe dafür geltend gemacht werden, untersagt.

Andere Ceremonien, die in Hessen verboten waren, sind das Kreuzschlagen beim Gebet und Abendmahl und das Hindeuten auf die Abendmahlselemente bei der Verlesung der Einsetzungsworte. Wir haben hierüber interessante Einzelheiten aus den Akten vom Gießener Pietistenstreit. Im Jahre 1694 erhebt der Professor Philipp Casimir Schlosser gegen den Superintendenten Bielefeld zu Gießen die Anklage: weiter „Hat Er in hiesiger Kirchen sobald bey seinem Antritt allerhand unnöthige Neuerungen gemacht und dieser orthen gantz ungewöhnliche, ja zum theil von reinen Lehrern gar verworffene Ceremonien alß die demonstration des gesegneten Brots und Weins mit fingern, die aerea crucis signa bey Consecrirung und dispensation des H. Abendmahls, Item daß er unterm gebeth und bey Nennung des Nahmens Jesu immer eine Kappe sitzen lässet, die Er doch wol zuweilen, wie gemeine Leuthe wahrgenommen, vor angesehenen Menschen abthut — — gantz eigner Gewalt eingeführet.“ Diese Worte sind um dessentwillen so besonders wertvoll, weil sie aus dem Munde eines strengen Orthodoxen und Lutheraners stammen, der zugleich ein Todfeind aller Pietisten war, zu welchen er auch Bielefeld zählte. Aber diese „neuen“ Ceremonien regten nicht ihn allein auf. In demselben Jahr ging auch die Gießener Bürgerschaft ans Werk und schrieb eine Anklageschrift gegen Bielefeld, in der die bezeichnenden Worte vorkommen: „Er hätte das Creutzmachen in der Kirche eingeführet absque praevia informatione ad auditorium, welches secundum orthodoxos Theologos contra sacram scripturam, contra libertatem christianam, contra auctoritatem Principis et contra libros symbolicos seye und ärgerten sich viele Leute daran.“

Wie stellt sich nun Bielefeld, und wie stellen sich die zuständigen Behörden zu diesen Klagepunkten? Bielefeld erklärt, daß die sonderbaren Ceremonien, die er gebraucht haben solle, unnötigerweise zum Streitpunkte geworden seien. Freilich fände man sie in Hessen nicht, aber dies sei kein Grund, sie zu verwerfen. Er habe sie von seiner früheren Wirksamkeit in anderen Ländern her beibehalten und werde, da er sie für gut halte, sie beibehalten, bis man sie ihm verbiete. Im Blick auf Schlosser versteigt er sich in der Polemik zu folgenden interessanten Worten: „Dieses zu erweisen, weiß Er nichts vorzubringen alß daß Ich bey Einsetzung des Heil. Abendmahls auf Brod und Wein mit der Hand zeigte, des Creutzes Zeichen machte und allezeit eine Kappe auf dem Haupt sitzen ließe, welche Ich doch wohl vor angesehenen Leuthen pflegte abzuthun. Die Sachen sind fast kindisch und kommet guten Theils darauß her, daß M. Schloßer keine andere Leuthe und Kirchen-Gebräuche gesehen, denn weil seine weiteste Reise zwischen hier und Darmstadt geblieben, so meinet Er, was sich in diesem Begriff nicht antreffen lasse, sey auch darumb gleich nicht recht.“ Hierauf führt Bielefeld aus, daß es sich um eine

Einführung besonderer Ceremonien gar nicht handeln könne, da er nur diese Gebräuche von Sachsen her für sich beibehalten, aber niemand zum Nachmachen veranlaßt habe. Er behalte diese Zeichen wie auch das Händeaufheben zum Segen, wie ein anderer auch seine eignen Gebärden habe, „den Kopff sonderlich hänge, beyde Hände auf den Altar legt und über denen Daumen herwischt". Wir wollen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses letzten Satzes uns nicht streiten. Was wir konstatieren wollen, ist bloß das eine, daß Bielefeld sich dessen bewußt ist: Schlosser vertritt das hessische Herkommen und dagegen nur mit internationalen Erwägungen glaubt ankämpfen zu können. Diesen Standpunkt nimmt auch der Landgraf ein. Er gestattet dem verdienten Superintendenten die gegen das Herkommen verstoßenden Ceremonien, ohne aber auch nur im geringsten dieselben zu empfehlen. In der „Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischen Declaration und Edict, Wie solche über die, in der Stadt und Festung Giessen, gegen einige Geistliche, erregte, und hin und wieder außgebreitete; aber in der Untersuchung unbegründet erfundene Anno 1695 Am Tage der Himmelfahrt Christi von den Cantzeln publiciret, Und Nachmahls in dem gantzen Fürstenthumb, und zugehörigen Graff- und Herrschafften kund gemachet, Auch darauff An alle Evangelische Stände mit gewissen Missiven geschicket worden" lesen wir: „Was ferner wegen einiger, allhier nicht etwa üblich gewesenen äußerlichen, die Religion und den Glauben gantz nicht concernirenden Sachen, und nahmentlich des Creutz-machens halber bey sprechung des Kirchen-Seegens und bey administration des heiligen Abend-Mahls und dergleichen, als eine Neuerung eingeklagt worden, ist von keiner Erheblichkeit, indem dergleichen auff Unsern, als Landes-Fürsten außdrücklichen Befehl und Erlaubnuß . . biß dahero, und zwar von solchen zu Uns beruffenen Lehrern, die in andern wahren Evangelischen Kirchen, allwo sie zuvor gestanden, dergleichen gewohnt gewesen, geschehen ist". Der Landgraf hat mit diesen Worten den Boden des Herkommens etwas verlassen. Herkommen war das Verbot dieser Ceremonie So hatte schon 1628 der Superintendent Leisring an den Rand seiner Instruktion den Satz geschrieben: „Ob der Pfarrer die heßische Kirchen Agenda und sonsten keine andere brauche? ex visit. act. Ao. 1559. Ob man Chorröck und andere Ceremonien alß Kertz, Creutzmachen habe ibid". und damit gezeigt, daß dies nicht erlaubt sei nach altem Herkommen. Dieses schon 1559 auftretende Verbot war in den vorhergehenden Zeiten stehen geblieben, wenn es auch nicht an Versuchen fehlte, es zu mildern. So hatte schon 1619 Konrad Dieterich in der deutschen Ausgabe seines „Kurtzen Auszugs" weiteren Kreisen im Hessenvolk die Ansicht unterbreitet, daß man das Kreuzschlagen als „uralte hergebrachte Gewonheit der Christlichen Kirche" beibehalten könne, zumal „man sich darbey des Creutzes und Leidens Christi erinnere und damit bezeuge den Glauben an den gecreutzigten Christum". Freilich solle man sich „für Aberglauben hüten, daß ja nicht die Krafft, so wir auß dem Leiden, Todt und Sterben Christi erlangt haben, dieser eusserlichen Bezeichnung beygelegt werde". Dieterich drückt aber damit nur

seine persönliche Ansicht aus und trifft nicht die Sitte des Hessenlandes. Das beweist uns die Antwort, die der Hessen-Kasseler Superintendent Schönfeld 1608 auf den Vorwurf, er habe die „Kreuzmachung nach der Benediction" zu machen verboten, geben konnte. Er sagt: „Diese Ceremonien seyen schon unter den vorigen Landgrafen unterlassen worden."

So sehr man hiernach zur Zeit der Visitation von 1628 und noch am Ende des 17. Jahrhunderts darauf hielt, daß keine Neuerungen gemacht würden, so sehr hielt man 1628 auch darauf, daß alte Sitten, die im Laufe der Zeit in einer oder der anderen Gemeinde geschwunden waren, wieder eingeführt wurden. Dies gilt z. B. vom Halten des Tuches oder Handzwohls beim Abendmahl. In vielen Protokollen Oberhessens wird darüber von Gemeindegliedern geklagt, daß man diese alte Sitte nicht mehr festhalte. Eines der ersten Beispiele hierfür begegnet uns bei der gewaltsamen „Reformation" von Schmalkalden.[107]) Es wird uns da berichtet, daß man am Weihnachtsfest 1608 zum ersten Male „die altherkömmliche Unterhaltung des Kommuniontuches durch zwei Kirchenälteste und zwei Kastenmeister unterlassen habe". Aus der Thatsache, daß man nicht bloß hier, sondern in allen Gebieten des Landgrafen Moritz gegen diese Sitte vorging, folgt, daß man darin eine spezifisch lutherische, durch das evangelische Prinzip keineswegs zu rechtfertigende überflüssige Sitte sah. Man ging damit in der Irre, wie wir gleich sehen werden. Umgekehrt ist bei dieser Sachlage nicht anders zu erwarten, als daß man im Jahre 1623 in den von Moritz „reformierten" Gebieten wieder auf die alte Sitte zurückgriff. War doch die Gegenreform von 1623 gerade darauf gerichtet, in jeder Beziehung die alten Zustände wieder zurückzuführen. Wir müssen daher erwarten, in den Antworten der Senioren und Kastenmeister des Marburger Bezirks allerlei hierüber zu hören. So bringt der Gemeindeausschuß zu Kirchhain klagend vor: „es werd bey Haltung des H. Abendmahls kein tuch vorgehalten, so vor alters bräuchlich gewesen", zu Melnau: „die Handtzwohl beym Abendtmahl werde nicht gehalten", zu Biedenkopf: „werde jetzo kein tuch vorgehalten, sey aber vor 50 Jahren ein tuch wie auch Lichter ufm Altar gebraucht worden", und in Kirchlotheim bringen die Senioren vor: „Es sey hie bevor bräuchlich gewesen, Dz ein Handzwohl bey administrierung des Nachtmahls durch 2 Castenmeister gehalten worden, welches iezo nicht geschehe", die zu Battenberg: „Das Heil. Abentmahl werde recht gehalten und vorm altar etwa lenger als vor 50 Jahren sey ein tuch gehalten worden bey der heiligen Communion, in massen Caspar Bodo berichtet", die zu Weitershausen: „werd kein Serviet beim Abendmahl gehalten", endlich der Ausschuß zu Cölbe: „der Pfarrer ist noch ein Studiosus, hält kein Tuch vor bei administratione sacrae coenae". Wir haben es in all diesen Klagen mit einem Tuche zu thun, das entweder vom Pfarrer (so in Cölbe) oder anderen Dienern der Gemeinde „vorgehalten" wird, um ein Verschütten des Weines auf den Boden der Kirche zu verhüten. Dies Tuch wird unter dem Kelch noch jetzt in einigen hessischen Gemeinden gehalten, entweder vom Pfarrer direkt unter dem Kelch, so daß sofort alles Verschüttete in die „Serviet"

läuft oder von zwei „Kastenmeistern“, d. h. Gemeindegliedern und Kirchenvorstehern, die das Tuch an den beiden Enden haben und weil sie es zwischen Kelch und Fußboden ausgespannt halten, ein Tröpfeln des verschütteten Weines auf den Fußboden unmöglich machen. In anderen Gemeinden wird dies ausgespannte Tuch nicht gehalten, sondern mechanisch befestigt. Diese Sitte scheint in den genannten oberhessischen Gemeinden der Reform des Landgrafen Moritz zum Opfer gefallen zu sein. Wenigstens wird es an anderer Stelle dessen Superintendenten und Hauptberater Gregorius Schönfeld zur Last gelegt, er habe es veranlaßt, daß man „den Communicanten kein Tuch mehr unterhalte“. Freilich wehrt dieser, und wohl mit Recht, diesen Vorwurf ab. „Es bedürfe dieser Ceremonie nicht, welche ebenfalls hin und wieder längst eingestellt worden, weil die Sacramente außerhalb des eingesetzten Gebrauchs keine Sacramente seyen.“ Er ist also keineswegs der allgemeine Beseitiger dieser Sitte, da diese Sitte vor seiner Zeit in Hessen schon nicht mehr allgemein war. Es wäre sehr interessant, eine Zusammenstellung über diejenigen Gemeinden zu machen, in denen man vor 1628 dies „Handzwohl“ vorhielt. Leider fehlt mir hierzu das nötige Material. Ich muß mich daher mit dem wenigen, das ich fand, begnügen. Es ist außer dem oben Mitgeteilten die Notiz im Groß-Gerauer Inventar von 1622: „Ein Zwähl, so man furhellt beym Abendmahl“, dann die Notiz im Inventar von 1632: „ein Doppeldaffet grün Handzwohl mit güldten Spitzenn zum H. Abendtmahl“ und „eine alte weiße Zwohl ist hiebevor bey der Communion vorgehalten worden“. Diese Notizen bezeugen die Sitte des „Zwohlvorhaltens“ für eine Gemeinde der Obergrafschaft. Hoffen wir, daß noch weitere Notizen darüber aus den hessischen Pfarrarchiven an das Tageslicht gebracht werden.

Wir haben jetzt das Abendmahlsformular und einige Streitpunkte wegen der Abendmahlsceremonien vorgeführt. Es bleibt uns noch übrig, etliche Notizen über den äußeren Verlauf der Handlung, die Ordnung beim Abendmahl, den Abendmahlsgesang und die Abendmahlsgeräte und -elemente beizufügen.

War die Kommunion groß, so ging sie in den größeren Städten schnell und ununterbrochen von statten. Der Pfarrer hatte das Brot, der Kaplan oder die sonst Berufenen den Wein zu reichen. In kleineren Orten und bei kleineren Abendmahlen wurde nach dem Wortlaut der Agende zuerst allen Kommunikanten oder (falls es zuviel geworden wären) einer Abteilung Kommunikanten das Brot und dann der Kelch gereicht. Die zuerst das Brot empfingen, mußten deshalb am Altar eine Zeitlang warten. Über die Ordnung bei der wandelnden Kommunion erheben sich in den Visitationsakten nur wenige Klagen. Die Agende hatte bestimmt, daß man „fein züchtig und ehrbarlich ohn Tumult und Gedränge, einer nach dem andern, vors erst die Männer, und darnach die Weiber hinzu tretten“ solle. Diese Vorschrift wurde auch wohl fast allgemein befolgt. Stehen wir doch mit dem Jahr 1628 in einer Zeit, in der feste kirchliche Ordnungen vorhanden sind. Klagen begegnen uns hinsichtlich dieses Punktes thatsächlich auch nur, wo besondere Verhältnisse

vorlagen, in den Städten bei großen Abendmahlen. So wird es gerügt, daß in Darmstadt „bei dem H. Abentmahl die Communicanten nicht in seiner Ordnung hinzukommen, offt gehen Junge und schlechte Knaben Ehrlichen allten mennern vor offt auch Dienstmegde Ehrlichen belobten Bürgersweibern". „Dies", heißt es weiter, „soll nicht sein, Ehrliche weyber mögen wohl ihre Döchter mitt undt vor sich her gehen laßen, aber das Dienstgesind, die megde nicht, die selben sollen zurück bleiben undt wartten, biß zu letzt, daß alle weyber und Haußtöchter das H. Abentmahl Empfangen haben, dann sollen sie auch züchtig herzu tretten. Auch bey den Mansbildern sollen die Schuler und andere Knaben, deßgleichen die Knechte biß uffs letzte wartten, daß die Bürger des Herrn Abentmahl Empfangen haben, Omnia decenter et ordine fiant 1 Cor. 14". Freilich wird Darmstadt in dieser Beziehung nicht ganz allein gestanden haben. Wird doch noch in viel späteren Zeiten über diesen Mißstand Klage geführt. Ein Beispiel der Art, das mir zu Gesicht kam, sei hier der Vollständigkeit halber im Auszug mitgeteilt. Am 30. Dezember 1719[108]) verordnete der Landgraf, daß von allen Kanzeln die Unterthanen ermahnt werden sollten, beim Abendmahl gute Ordnung zu halten, vor allem jeglichen Zank wegen der „Praecedentz" zu meiden. „Auch dafern gleich einer dem andern | deme es nicht eigentlich gebühret | vortretten würde" | soll es ihm „dennoch in seiner Station und Rang zu keinem Praejuditz gereichen". Alle Übertreter sollen zu exemplarischer Strafe gezogen werden. Gerade wie hinsichtlich des Gangs des Abendmahls sehen die Visitatoren auch bei dem, was auf den Abendmahlsgenuß folgt, auf strengste Ordnung und Anstand. So wird z. B. in Arheilgen klagend vorgebracht und gerügt, daß die Männer, „wan sie des Morgens das H. Abentmahl Empfangen haben, gegen den Abent in das wirtshauß gehen und thuen alda einen trungk". Der Pfarrer erklärt, „er könne ihnen diesen bösen gebrauch nicht abgewehnen". Noch schlimmer hat es einmal „Philip weigellt ein junger Gesell in Auerbach" gemacht. Es heißt von ihm „er habe ahm Pfingstmontag Communiciret abendts sey er ziemlich berauscht Peter Scherer vor seine Fenster gelauffen, sehr gescholten undt gesagt, Er könte seinen Catechismum so wohl alß der Pfarrer". Er hat die Richtigkeit dieser Aussagen zwar geleugnet, aber um einen ernsten Verweis mit Androhung der „Thurnstraff" für den Fall der nächsten „Schwelgerey" kommt er um deswillen doch nicht herum. In Kirchhain kam ein ähnlicher Fall vor, doch kam er nicht zur Entscheidung. Dort hatten nämlich „junge Leuth alß Knecht so zum Nachtmahl gangen, des tags uf den Abend gespielet an verdächtigen orten", doch waren sie inzwischen „abgezogen". Ja selbst wenn einer bei den „Calvinisten" zum Abendmahl ging und sich darauf ungebührlich benahm, mußte er büßen. So bekommt der Sohn des Bürgermeisters von Gemünden sein „Stipendium von D. Mentzern entzogen", weil er „draußen bei Calvinisten" mit seinem Vater beim Abendmahl gewesen und sich dabei „voll und voll gesoffen".

Wir könnten noch andere Beispiele der Art anführen, wir wollen uns mit den angeführten begnügen. Sie zeigen das aufrichtige Bestreben,

dem Abendmahl auch rein äußerlich den Charakter einer feierlichen Handlung zu verleihen und alles fernzuhalten, was diese Feierlichkeit stören konnte oder nachträglich heruntersetzte. Diesem Streben der Behörde kam auch das Volk entgegen. Wir haben dafür einige merkwürdige Belege. So ist es gewiß interessant, daß mehrere der Abendmahlsverächter, die bei Gelegenheit der Visitation vorgeladen werden, ihr Fernbleiben vom Tische des Herrn damit begründen, daß sie äußerlich nicht in der richtigen Verfassung seien. So sagt Johann Wahler von Nordenstadt „gar trutzig": „er hette keine kleider gehapt". In Pfungstadt „gehen Ewald Weiß und sein weib nicht zum Heilig. Abendmahl, wendet ein, sie seyen vom Kriegsvolck verderbt, der Frawen auch im Manßfeldischen kriegswesen wegen bewahrung ihrer ehr die nase abgehauen worden, mangle ihnen an kleydung und scheme sich die frauwe". Und die Visitatoren müssen die Bedeutung dieses Faktors anerkennen. Sie entscheiden hinsichtlich Hans Heyl und Adam Meziger von Dornheim, die „wegen Armuts und mangel an Kleidung nit zum H. Abentmahl gehen", „dz sie fürderlich darzu gebracht und vermögt werden sollen". Sie stehen auf dem Standpunkt, dem Seltzers Praxis Catechetica von 1619 in den Worten Ausdruck verleiht: „Es ist wol ein feine eusserliche Zucht und Wolstand, wanns nicht geschicht (nämlich das Sichschmücken mit Kleidern) auß Stoltz unnd Hochmuht, sondern dem Herrn zu Ehren: Dann das erinnert uns, wie unsere Hertzen inwendig mit rechtem Glauben sollen geschmücket seyn, dann das rechte Ehrenkleid soll seyn, der verborgen Mensch des Hertzens unverrückt."

Wir kommen zu dem Gesang während des Abendmahles. „Unter dem aber die Communicanten einer nach dem andern hinzu getretten, und den Leib und das Blut des Herren geniessen", soll nach der Agende „die Kirche singen: Gott sey gelobet etc. oder Jesus Christus unser Heyland", und dieser Gesang soll bis zum Ende der Kommunion dauern. Besondere Nachrichten hierüber dürfen wir in den Visitationsakten nicht erwarten. Es war ja selbstverständlich, daß man, namentlich bei lang andauernder Kommunion, die Feier durch Gesänge noch besonders verherrlichte. Wichtiger ist hier die Beobachtung, daß gerade diese beiden Lieder empfohlen und auch thatsächlich gesungen werden. Wir beginnen mit dem letztgenannten, dem Lied „Jesus Christus unser Heiland". Es stammt von Luther, der es auf der Grundlage eines Liedes von Johannes Huß dichtete und ihm deshalb den Namen „Das Lied von S. Johannes Hus, gebessert" gab, obwohl es in Wirklichkeit keine Verbesserung, sondern eine durchaus selbständige Neudichtung ist. In den Visitationsakten wird es, soviel ich sehe, zweimal als Abendmahlsgesang erwähnt. Einmal in dem Protokoll der Gemeinde Dornheim. Es ist da von einem Kalvinisten die Rede, der nicht zur Landeskirche sich halten will. „Gefragt vom H. Abentmahl bestritte er: 1) manducationem oralem, 2) realem . . . . essentiam corporis Christi in tam parvo pane ex cantione Hussi". Die Stelle besagt, daß der betr. Kalvinist die lutherische Abendmahlslehre unter Berufung auf das ihm bekannte Hussenlied, nämlich mit der Stelle „gab er uns sein Leib zu

essen, verborgen im Brot so klein“ geleugnet habe. Die Kraft dieser Leugnung ist nur dann recht zu verstehen, wenn wir annehmen, daß die Lutheraner in Hessen dies Lied, das der Kalvinist für sich ausbeutete, thatsächlich beim Abendmahl sangen und so nach des Kalvinisten Ansicht mit sich selbst im Widerspruch standen. Noch bezeichnender ist die andere Stelle, die einem oberhessischen Beschwerdeverzeichnis entnommen ist. In Sterzhausen klagt nämlich der Pfarrer über seinen Opfermann: „zum 15ten will mir der opferman neben dem opfferdienst das schmitt hanttwerck verrichten, wirtt also die bluende jugendt und kirch verseumett undt kompt nimmer ins pfarrhauß und wil mein opfferman beim H. Abendtmal nitt singen den gesang: Jesus Christus unser heilandt“. Weshalb der Opfermann diesen Gesang nicht singen will, ist mir nicht klar geworden. Es kommt auch darauf nicht an. Wichtiger ist vielmehr das Andere, daß der Pfarrer diesen Gesang als etwas Notwendiges beim Abendmahl ansieht. Das Lied „Jesus Christus“ ist seinem Inhalt nach ein Lied über die Bedeutung und rechten Genuß des Abendmahles, getragen vom Gedanken der Freude über den Segen, der uns hier dargeboten wird und über die Thatsache, daß wir vor Gottes Altar erscheinen dürfen. Mit dem Preis hierüber beginnt auch das zweite, ebenfalls von Luther stammende Lied „Gott sei gelobet“. Dieser Preis gipfelt hier in den Worten: „nicht größer Güte konnt er uns geschencken, dabei wir sein solln gedenken“ und geht dann in die Bitte um weiteren Gottessegen über. Bezeichnend sind die Worte:

„Herr dein heilger Geist uns nimmer laß
Der uns geb zu halten rechte Maß,
Daß dein arme Christenheit
Leb in Frieden und Einigkeit.“

Die Agende gestattet neben diesen Liedern noch andere, was aus dem ganzen Wortlaut ihrer Anordnungen hervorgeht. Nach dem Gesangbuch von 1633 singt man beim Abendmahl:

1) „O Lamb Gottes unschuldig“ („Agnus Dei“),

2) „Jesaia dem Propheten das geschah“ („Das Sanctus Teutsch“),

3) „Jesus Christus unser Heyland“ („bey außspändung“),

4) „Als Jesus Christus unser Herr“, ein Lied „über Eynsetzung und brauch deß H. Abendmahls Jesu Christi“,

5) „Gott sey gelobet und gebenedeyt“, den „Lobgesang nach gehaltenem Nachtmahl D. Mart. Luthers“.

Alle diese fünf Lieder finden sich auch im Gesangbuch von 1635. Besonders gekennzeichnet wird hier als Abendmahlslied Nr. 3, 4 und 5. Außerdem werden uns als Abendmahlslieder die Gesänge „Ich weiß mir ein Blümlein“ und „Mein Seel dich frew und lustig sey“ („ein Geistlich Lied, welches ein andächtiger Christ singen oder beten mag, sein Hertz zu mehrer Andacht im Glauben zu erwecken, kan auch bey Haltung des H. Abendmahls gesungen werden“) mitgeteilt. Eine Tabula für Abendmahlsgesänge giebt es in diesem Gesangbuch nicht. — Es ist nun nicht leicht, über die Gelegenheiten, bei denen diese Lieder im Abendmahlsformular gesungen werden sollten, etwas Bestimmtes auszusagen.

Sicher ist aber jedenfalls, daß man nach den Gesangbüchern das Lied „Gott sei gelobet“ nicht wie in der Agende während, sondern nach der Kommunion sang. Man hat also hier eine über die Agende hinausgehende liturgische Bereicherung zu verzeichnen. Die Gesangbücher kennen einen „Gesang nach gehaltenem Nachtmahl“. Ob dieser Gesang vor oder hinter das Dankgebet gesetzt wurde, läßt sich nicht entscheiden. Weiterhin ist sicher, daß das Lied „Jesus Christus unser Heiland“ während der Kommunion gesungen wurde. Welche andere Gesänge da noch gebraucht wurden, ist ebenfalls nicht sicher auszumachen. Wahrscheinlich ist jedoch, daß die Lieder „Als Jesus Christus“, „Mein Seel dich frew“ und „Ich weiß mir ein Blümlein“ ebenfalls während der wandelnden Kommunion gesungen werden sollten. Sie sind als Überleitung vom Predigtteil zum Abendmahl nicht knapp genug. Dagegen passen sie zur Kommunion gut durch ihre Länge und die Beziehung auf den Abendmahlsgenuß. Das erste, das im „Thon der Passion“ gesungen wurde, beschreibt zuerst die Geschichte der Einsetzung des Abendmahls, spricht dann von seiner Bedeutung und vom rechten Gebrauch und endet mit einem Lobpreis auf Gottes Gnade. Das zweite beginnt mit einer Aufforderung an die Seele, sich zu freuen, daß sie „heut zur Mahlzeit schön gehen“ darf, und schildert nun in verschiedener Form den Gedanken und die Gefühle, die den Kommunizierenden beseelen sollen:

„Ach Gott wie starck durch Bein und Marck,
Dein Freud mir jetzt thut dringen:
Wie sehn ich mich, Herr Christ, durch dich,
Nach Himmelischen Dingen.
Mich dünckt als sey, der Himmel frey,
Wie Stephano, mir offen:
Deine Lieb hat, in höchster Gnad
Mein Seel so süß getroffen.
Zur Frewde mein, Violen rein
Beweglich laß erklingen.
Von Hertzen thut, Muteten gut,
In Harmony bald singen.
Die Orgeln auch, nach altem Brauch,
Im Tempel Gottes schöne
Posaunen Klang, ziert den Gesang,
Mit lieblichem Gethöne.“

Das dritte Lied ist ein Loblied auf das „Wort Gottes“, das uns im Abendmahl gereicht wird, dies „Blümlein hüpsch und fein, das mir thut wol gefallen“, das „in dem Hertzen mein mir geliebt“ ist „für andern Blümlein allen“. Was endlich die Lieder „O Lamm Gottes“ und „Jesaja dem Profeten“ anlangt, so wird das erste wohl als Überleitung zum Abendmahl, also statt dem in der Agende mitgeteilten ebenfalls knappen „Lobet den Herrn alle Heiden“, gedient haben. Ob das andere Lied auch an dieser Stelle stehen konnte, oder, was auch nicht unmöglich ist, zur Präfation in dem Formular von 1574 in Beziehung stand, vermag ich nicht zu entscheiden. Wäre das letztere der Fall, so bekämen wir eine Folge von Liedern in einem längeren Abendmahlsgottesdienst, die ganz der Tabelle von 1633 entspricht. Als Über-

leitung: „O Lamm Gottes“, im Zusammenhang mit der Präfation: „Jesaja dem Profeten“, während der Kommunion: „Jesus Christus“ und „Als Jesus Christus“ (eventuell die 1635 erwähnten „Ich weiß mir ein Blümlein“ und „Mein Seel dich frew“), nach der Kommunion: „Gott sey gelobet“. Doch stehe ich nicht an, zuzugeben, daß meine Ansicht hinsichtlich des „Teutschen Sanctus“ lediglich Hypothese und zum Teil sehr zweifelhafter Art ist. Es ist auch möglich, daß dieser Gesang in die Kommunion fiel. An der großen Zahl der Lieder, die während der Kommunion gesungen werden sollen, darf man sich nicht stoßen. Die meisten Gemeinden besaßen keine Orgel, die etwa die Zeiträume zwischen den Gesängen ausfüllen konnte. Außerdem wünschte man nicht, daß, wo eine Orgel war, diese beim Abendmahl zu sehr in den Vordergrund trete. Bezeichnend ist hierfür ein Wunsch, den die beiden Darmstädter Diakonen gelegentlich der Visitation vorbringen. Sie halten es nämlich für unrecht, daß bei ihnen „bey der Communion nicht unterschiedliche sondern eben nur ein lied oder zwey gesungen werde“, „und orgellt“, so heißt es weiter, „der Organist ettwa unter der actione Coenae gar lang“. Der Superintendent hält diese Beschränkung der Liederzahl und das ihr gegenüber allzusehr hervortretende Orgelspiel für nicht richtig. Er hat, wie er sagt, schon mit dem rectore geredet, „daß ettwa vier oder fünff gesenge bey der dispensation des H. Abentmahls sollen alternatim gesungen werden“ und verordnet: „das sollen die praeceptores in Acht nehmen“. Auch wird bestimmt, „der Organist solle das Schlagen (der Orgel nämlich) moderiren, daß ja fast soviel gesungen alß georgellt werde“.

Wir wenden unsere Blicke von der Gemeinde weg und dem Altar und dem Pfarrer zu und machen bei diesen Gelegenheiten allerlei kleine Beobachtungen. Als Elemente beim Abendmahl benutzte man Hostien oder „Partickell“ und Wein. Man stand damit im Gegensatz zu dem Brot verwendenden Hessen-Kassel. Dieser Gegensatz hatte sich so verschärft, daß von der Kanzel herunter die „Wahrheit des brots, so wir im heyl. Abendmahl gebrauchen“ nachgewiesen werden mußte. Die Visitatoren erkundigen sich wenigstens darnach und erhalten auch zumeist die Antwort, daß dies geschehe. Einzelne Pfarrer im Marburger Bezirk sagen sogar aus, wie sie die in ihren Gemeinden noch vorhandenen Kalvinisten davon abbringen, „die warheit unserer kleinen Brod im hl. Abendmahl zu vernainen“; sie „beweisen deren wahrheit dannenhero, weil die substantialia veri panis da seien“ (vgl. Prot. von Dexbach, Eckelshausen, Dautphe und Königsberg). Ja der Gegensatz war so groß geworden, daß die Visitatoren den Pfarrern empfahlen, recht große und dicke Hostien zu kaufen, die recht „brötich“ wären, d. h. wie Brot aussähen, daß Seltzer in seiner Praxis catechetica von 1619 auf die Frage: „Seynd die Oblaten im H. Abendmal recht natürlich Brodt?“ die Antwort giebt: „Ja, dann es werden dieselbige auß Meel und Wasser, wie ander Speißbrodt zusammengemacht, und durch die Hitz des Fewers außgebacken“, und daß Konrad Dieterich in seinem „Kurtzen Außzug“ es für nötig hielt, ausdrücklich zu betonen: 1) „Wann es nur

auß Mehl und Wasser gebacken und zubereitet ist, so ligt nichts daran, ob es Weitzen, Rocken oder Gersten Brodt sey, ob es gesäwert oder ungesäwert sey, ob es lang, oder vierecket, oder rundt oder einer andern Gestalt sey"; 2) die „kleinen Brödtlein, oder rundten Küchlein, welche man von Alters her Hostien nennet, seynd recht warhafft natürlich Brodt", „denn sie haben alle wesentliche Stück, so zu natürlichem Brodt gehören, nemblich die Materien unnd die Form, darauß unnd darinn das Brodt bestehet"; „sie haben auch die sonderbare zufällige Dinge an sich, so sich beym Brodt finden, als da seynd, Farb, Geschmack, Krafft zu nehren"; 3) „es ist recht, daß man sich deren altem wolhergebrachtem Gebrauch nach der Christlichen Kirchen, nicht enthelt, weil sie nicht allein recht natürlich Brot seynd, sondern auch zur Außtheilung und Niessung sehr bequem und dienlich, besonders auch bey den Krancken". Es ist nicht nötig, auf die allgemein bekannte Thatsache einzugehen, die diese Erscheinung erklärt, nämlich, daß gerade wegen der Verwendung dieser Hostien im Kampf um die Verbesserungspunkte viel gestritten wurde, daß eine ganze Reihe von Schriften von darmstädtischer und kasseler Seite erschienen, die für die Verwendung von Hostien oder Brot, für den Empfang mit dem Mund oder mit der Hand, endlich gegen oder für das „Brotbrechen" eintraten, und daß erst diese Kämpfe die starre Forderung von Hostien auf der einen, von Brot auf der anderen Seite hervorgerufen haben. Doch ist es nicht unwichtig, zu erwähnen, daß man in Oberhessen und den beiden Grafschaften von altersher Hostien und nicht Brot verwandte. Als Beweis für die Niedergrafschaft führe ich die furchtbare Opposition an, die der eigenmächtige Versuch des Superintendenten dieser Diözese, das Brotbrechen beim Abendmahl einzuführen, im Jahr 1604 hervorrief. Für Oberhessen verweise ich außer den Erfahrungen, die Landgraf Moritz machte, auf einen interessanten Briefwechsel aus den Anfangszeiten der hessischen Kirche. Schon 1532 fragt ein Pfarrer wegen des Gebrauchs der Hostien bei seinem Vorgesetzten an. Es ist Gerhard Steuper von Wieseck und sein Superintendent ist Adam Kraft von Fulda. Steuper geht in einem bei Leuchter, Antiqua Hessorum fides, S. 52 ff. abgedruckten Brief von dem Mißbrauch aus, den man in der katholischen Kirche mit den Hostien treibe und begehrt zu wissen, „ob wir nit, weil wir sehen, dz solch Brod mit grossem Aberglauben gesegnet billich nachm Exempel Christi und der ersten Kirche ein gantzes rechtes, und nit solch scheinbrod beym Abendmal deß Herren nemen und brechen, den Papisten aber iren Sawerteig allein lassen sollen". Kraft antwortet ihm darauf, diese Kritik Steupers an der katholischen Sitte sei nicht berechtigt. Damit daß die Katholiken ungesäuertes Brot in kleinen Stückchen gebrauchen und ein Kruzifix „daruff drucken", thun sie nichts Unrechtes, sondern kommen sie dem Sinn der Handlung näher als Steuper, der den großen Fehler begehe, daß er „alles was auß dem Bapsthumb herkompt für böß entweder an im selbst oder aber für einen schein deß bößen achtet und hält". Für die Obergrafschaft endlich verweise ich nicht bloß auf das energische Eintreten ihrer Pfarrer für Beibehaltung der Hostien im Jahre 1605,

sondern auch die alten Kastenrechnungen verschiedener Gemeinden, die ich eingesehen habe, und die (wie z. B. die Groß-Gerauer von 1555 an) nur von „Partickelln“ oder „Ostien“ reden. Wir haben hier einige Notizen über die Beschaffung von Hostien und Wein beizufügen. Die notwendig gewordenen Auslagen für beides scheinen der Regel nach aus dem Kirchenkasten bestritten und ihre Herbeischaffung, wenigstens die des Weines, den Kastenmeistern befohlen gewesen zu sein. So wird z. B. schon in den ältesten Kastenrechnungen von Groß-Gerau, die aus den Jahren 1555 bis 57, 1563 bis 68, 1593 und 1599 stammen, die Ausgabe für „Wein und partickell zum Nachtmal“ als ständiger Posten aufgeführt und verrechnet, und wie es hier stand, scheint es in den meisten Gemeinden gestanden zu haben. So klagt 1628 die Gemeinde Watzenborn, ihr Kasten sei so arm, „daß der Wein und die Ostien nicht bezahlt werden können“ und bittet um anderweitige Geldquellen für diese Zwecke. Darin liegt freilich angedeutet, daß auch Fälle denkbar waren, in denen der Kasten diese Ausgabe nicht bestritt. Es ist dies nachweislich in Nidda der Fall gewesen. Dort bekam man das Geld für Hostien und Wein aus der „fstl. Renterey“. Einen ähnlichen Fall finden wir in der Gemeinde Rohrheim. In Rohrheim „hatte bißdahero die Gemeinde den wein zum H. Abentmahl bezahlet, wahren ettliche der meinung, man sollte solches uff den Casten weisen und die gemeind mitt dem wein zum Abendmahl unbeschwert laßen“. Allein sie erreichen ihren Zweck nicht. Die Gemeinde wird angewiesen, auch weiterhin aus ihrem Seckel den Abendmahlswein zu bezahlen, „da aber Jemandt sich wider sperren wollte, ist der Schultheiß befelcht, den oder dieselbige mitt gefengnuß zu straffen, welches sie alle vor recht und gut erkannt“. Die Gründe dieses Vorgehens sind folgende: „1) wüsten sie Castens Armut, 2) sie wüsten wieviel ettwa unordentlicher leichtfertiger weise unter Ihnen verthan würde, 3) das H. Abentmahl würde doch ihnen zufallen. Sie genößen deßen zu ihrer Seeligkeit, 4) Viel leutt ließens ihnen ein Ehr sein von dem Ihrigen ettwas zum Gottesdienst zu geben und sie theten doch das nit von dem ihrigen“. Zudem „sey es auch nit viel“. Doch ist gerade das letztere Beispiel ein Beweis für unsere obige Behauptung. Wäre dies Bezahlen aus der Gemeindekasse nichts Absonderliches gewesen, so hätte sich die Gemeinde nicht beschwert. Daß die Kastenmeister nicht bloß das Geld gaben, sondern auch den Wein besorgten, läßt sich ebenfalls beweisen. So wird uns von den Kastenmeistern zu Waldgirmes berichtet, daß sie alle Kastengelder, die in vier Wochen nicht eingetrieben seien, aus ihrem Beutel zulegen sollten, und daß diese Strafe deshalb so groß sei, „weil sie einstmahls keinen Wein zur Communion verschafft, dahero die anwesende Communicanten abtretten musen“. Mithin hatte sich der Pfarrer dieser Gemeinde um den Wein nicht zu kümmern. Im Unterschied hiervon scheint die Besorgung der Hostien Sache des Pfarrers gewesen zu sein. Wir hören hiervon bloß in den Berichten des Marburger und Darmstädter Bezirkes. Es war in Frage IX, 41 betont worden, die Visitatoren sollten zusehen, „daß die kleine Brot nicht allzu dünn noch gar zu weich seien“. Dadurch war

den Geistlichen des Marburger Bezirks Gelegenheit geboten, die von ihnen angekauften Hostien vorzuzeigen. Wir hören da, daß die Pfarrer die Hostien entweder zu Marburg (so Eckelshausen, Dautphe, Lohra, Ebsdorf u. a.) oder zu Frankfurt (so Allendorf) einkauften oder einkaufen lassen. Zu Klagen über deren Beschaffenheit bot sich nirgends ein Anlaß. Anders steht es mit den Hostien in der Obergrafschaft. Besonders übel müssen es da die Visitatoren aufnehmen, daß eine ganze Anzahl von Pfarrern, namentlich in der Nähe von Mainz, ihre Hostien von den Papisten beziehen. Es sind die Pfarrer von Nauheim, Trebur, Bischofsheim, Ginsheim, Rüsselsheim, Raunheim, Massenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Wallau, Breckenheim, Lorsbach und Kelsterbach. Die Visitatoren gebieten ihnen aufs strengste, dies hinfort ja nicht mehr zu thun; sie sollten sich nach Darmstadt oder Frankfurt zu den Evangelischen, aber nicht nach Mainz zu den Papisten wenden (Kelsterbach). „Denn es zumahl unrecht, daß wir das brot des H. Abentmahls holen bey unsren feinden, die in dem Stugk Christlicher lehre von uns dissentiren, uns vor Ketzer außruffen und verdammen" (Rüsselsheim). Zudem seien die Hostien zu Darmstadt „ettwas dicker undt brötiсher bereitet". Dieser Hostien mußte der Pfarrer jederzeit einen bestimmten Vorrat haben. Es wird daher den Pfarrern zu Schönstadt, Wittelsberg und Halsdorf sehr verübelt, daß der erste bloß 3 oder 4, der zweite bloß 1, der dritte sogar gar keine Hostie „in Vorrat" hatte. Ebenso heißt es im Protokoll von Königsberg: „Pfarrer sol eine zimliche Menge wegen der nothfall im Vorrath haben."

Über die Abendmahlskelche wird uns nur wenig berichtet. In den meisten Fällen hatten natürlich die Gemeinden einen richtigen Kelch; doch wußte man sich in Notfällen auch zu behelfen. So benutzte man 1628 in Beltershausen „ein glaß an stat des Kelchs". Der Gestalt nach werden die Kelche alle ziemlich ähnlich gewesen sein. Als Kuriosum sei eine Abendmahlskanne erwähnt, die der Landgraf Philipp von Butzbach 1624 wollte machen lassen und auch wahrscheinlich zu stande gebracht hat. Nach einem Schreiben an den Hofprediger Martinus Helvicus von Butzbach sollte dieselbe die Gestalt eines Kreuzes haben und mit zwei Röhren versehen sein. Die Kelche und Abendmahlskannen wurden der Regel nach in der Kirche aufgehoben, sei es in Wandschränken oder der „Preßkammer" oder in Räumlichkeiten, die in der katholischen Zeit anderen Zwecken gedient hatten, oder auch in einem besonderen Kasten. Bezeichnend sind hierfür folgende Thatsachen: In Londorf war nach des Pfarrers Bericht vom Jahre 1625 vor drei Jahren der Kelch gestohlen worden. Die Schuld hieran trägt der Opfermann, denn er hat ihn, wie das Schreiben ausführt, aus der Kirche in das Pfarrhaus gethan. Das Pfarrhaus gilt demnach nicht als richtige Aufbewahrungsstätte des Kelches. Ebenso war in Cölbe im Jahr 1623 „als das Aventanisch Regiment alhier quartirt, dem einen Castenmeister der Kelch, so er bey sich in Verwahrung gehabt genommen worden unndt bittet die Gemeinde, weill die Kelch billich in der Kirchen sollen verwahrt werden, daß die Castenmeister denselben oder einen, der

dem verlohren gleich wieder stellen mussen". Weil aber der Kastenmeister nachweist, „daß der Kelch niemahls in der Kirchen sondern jederzeit bey den Castenmeistern behalten worden, so sich gleichwohl nicht gebüret hat, so soll der Castenmeister die Helfft unndt die Uberige helfft die Gemeindt zue dem Newen Kelch geben unnd alßo ein Newer verfertiget werden". Es war ja außerdem die Aufbewahrung des Kelches und der Patene in der Kirche das Nächstliegende. Zudem folgt aus alten Inventarien, wie sie sich mitunter in alten Kastenrechnungen (so von Groß-Gerau „Inventarium Bey der Kirchen zu Geraw" 1622) finden, daß man die Kelche mit den anderen kirchlichen Geräten in der Kirche aufhob. So war es Herkommen, und daran durfte nichts geändert werden. Sehr bezeichnend ist hiefür folgender Fall im Protokoll von Wixhausen. Dort hatten die Gerichtsverwandten „ahn dem ortt, da ettwa im Bapstumb die Consecrirte hostien verwahret worden sey, ein schloß gehengett ihre brieff und sachen darein gethan undt verwahret", so daß der Pfarrer „nicht weiß, wo er mitt dem Kelch hin solle". Auf diese Klage des Pfarrers hin wird „ahn denen 1) gestrafft, daß Sie in der Kirchen ettwas zubauen oder zumachen vornehmen Ohne Pfarrers wißenschafft oder wider seinen willen, 2) einen verwahreten Ort machen, darein das Ihrige thun und der Kirchen ihren vortheil benehmen. Sollen den Pfarrer den Kelch darein thun laßen, vor ihre brieff aber ein eigenes Kästlein bestellen, sie darein thun und in der Preßkammer verwahren, da sindt sie beßerer alß in dem Gemäuer".

Wie die Kelche wurden auch die übrigen Kirchengeräte in der Kirche verwahrt. Selbstverständlich ist von ihnen nur selten die Rede. Wir wollen die wenigen Notizen, die uns vor Augen kamen, zusammenfassen. Es handelt sich hauptsächlich um Taufgeräte, Altardecken und Geräte, die bei Beerdigungen gebraucht werden (Leichentuch und Tragbahre). Die Altartücher sind in den verschiedenen Gemeinden ganz verschieden. In etlichen benutzt man sie (vgl. unten) sogar bei Beerdigungen als Leichentücher. Es wird dies zwar verboten, aber es kam doch thatsächlich vor. Daneben stehen Gemeinden, in denen die Altarbekleidung reich zu nennen ist. Ich erwähne Groß-Gerau, wo schon in der Rechnung von 1565 Geld „für eine neue Altardeck" und Geld „für ein Duch uf den Hoch Altar" bewilligt wird. Dort wird schon 1616 „ein gebildet tuch mitt roth undt grün streiffen uff den Altar zum Nachtmal", „zwey Schwartze wüllene tücher uff beiden Altarien", „ein alter bundter Teppich sambt einem Schwartzen Uberzugk uff der Cantzel", „ein klein alt Bundt Teppich under der Cantzel" und „ein schwartz Wüllen grabtuch" als Inventar der Kirche aufgeführt. 1622 hat man statt der ersten Decke „ein weiße Deck von Leunwant uf den Altar zum Nachtmal". Dort verstand man es auch, die nötigen „Stifter" zu gewinnen, die das alte unbrauchbar gewordene immer wieder neu ersetzten. So wird „von Herrn Gladeni S. Wittib ein neu schwarz Duch vermacht", dazu kommt von „Daniel Waldtschmidts Kellers uf Reinfeldt Hausfrawen ein Doppeldaffet grüne Handzwohl mit güldten Spitzenn zum H. Abendtmal", 1632 „ein Schwartz Duch um die Cantzel von

Philip Gerwigk S.", „ein Schwartz Duch umb den Altar unter das Crucifix von Velten Scheffers S. Stoffel" u. s. w. Was die Visitationsakten uns von den Altardecken berichten, ist äußerst dürftig. Sie kommen darauf nur gelegentlich zu sprechen, z. B. bei besonderen Mißständen, wenn ein Altartuch abhanden gekommen war u. s. w. Endlich sind, von den bereits mitgeteilten Notizen abgesehen, die uns hier zu teil werdenden Nachrichten wenig wertvoll. Mitgeteilt sei nur noch, daß in Altenstädten (Königsberg) durch die Schuld eines inzwischen verstorbenen Kastenmeisters „ein grün seiden Altartuch" verloren gegangen ist. Diese Notiz kann zusammengenommen mit den obigen zur Beseitigung mancher falschen Ansicht über die Anwendung der „liturgischen Farben" im Gottesdienste dienen. Was die Leuchter anlangt, so werden sie wohl in verschiedenen Inventarien erwähnt, z. B. in dem von Langenstein. Doch darf hieraus nicht gefolgert werden, daß man zur Zeit der Visitation dieselben beim Abendmahl verwandt hätte. Die Gemeinde ersucht nämlich die Visitatoren, die Leuchter verkaufen zu dürfen. Im Groß-Gerauer Inventar von 1622 wird noch ein großer Leuchter mit drei Röhren erwähnt. Doch ist nach 1566 nachweislich kein Leuchter mehr im Gottesdienste gebraucht worden. Von da an fehlt nämlich der vorher uns begegnende Posten in den Kastenrechnungen: 1 Fl. und etliche Albus für so und so viel Pfund Licht „in die Kirche für die Früepredigt", d. h. den Hauptgottesdienst. Dieser Posten begegnet uns zudem auch nur in der Zeit, da Klöberus Pfarrer von Groß-Gerau war, ein geborener Sachse. Ebenso begegnete uns oben bei Biedenkopf gleichfalls die Sitte, brennende Kerzen auf den Altar zu stellen. Allgemein war dies jedoch keinesfalls Sitte. Schon 1608 sagt Gregorius Schönfeld, daß man jetzt bei den Kasselern „keine Lichter mehr auf den Altar setze", sei nichts Neues, sondern stamme aus der Zeit Philipps des Großmütigen. Unsere Beobachtungen stimmen mit dieser Notiz überein.

Wir könnten diesen Notizen noch allerlei beifügen, wollen aber hier abbrechen. Die Abendmahlsfeier ist ja nach dem Wortlaut der Agende klar, und über das, was nach der Kommunion folgt, haben wir bereits oben gesprochen. Es erübrigt uns nur noch, auf das Krankenabendmahl einige Schlaglichter fallen zu lassen und so viel von ihm vorzuführen, als für unsere Aufgabe von Belang ist. Das Krankenabendmahl kennt schon die Kirchenordnung von 1532. Sie verlangt, „der predicant sol die swachen mit dem wort des Evangelii trosten und absolviren, mit dem lib und blut Christi uff ire begere nach gelegenheit der personen speysen und vermanen das sie also im fridde entslaffen frolich in freuden wie der from Symeon von disser welt abzihen und sich ergeben mogen mit festem glauben in die handt Gots". Die Kasseler Kirchenordnung von 1539 führt diese Gedanken weiter aus. Sie giebt die Mahnung, daß man nicht ohne weiteres jedem gleich das Abendmahl reichen soll. Hat ein Kranker beharrlich die Kirche bisher verachtet, dann soll man ihn erst in die rechte bußfertige Stimmung versetzen und ihn zum Entschluß bringen, „wo ihm der Herr auffhilfft", fortan sich „mit der kirchen zu versünen". Reicht man einem Kranken das Abendmahl, so soll man sorgen, daß es

„ein Ordenlicher Communion“ sei, d. h. die Umgebung des Kranken das Abendmahl mitnimmt. Unter wörtlicher Anlehnung an diese Ausführungen bietet nun die Kirchenordnung von 1566 ein ausgeführtes Formular für eine Krankenkommunion dar, das dann z. T. wenigstens für die Ausführungen der Agende „Wie man die Krancken besuchen und die Communion bey ihnen halten soll“ maßgebend wurde. Ehe wir in seine genauere Besprechung eingehen, wollen wir uns vergegenwärtigen, inwieweit es 1628 Sitte war, den Kranken das Abendmahl zu reichen. In Frage IX, 43 wird danach gefragt: „ob und wie die Prediger die alten Leuthe so nicht gehen können, oder die Kranckhen in ihren Privatheussern absolviren und ihnen das hochwürdige Nachtmahl reichen? Da sie zuvor Dieselbe wohl sollen underrichten, wie Sie sich nach dem Gesetz und nach dem Evangelio sollen prüfen und mit niemand in unversünlichem Haß und Neid leben oder auch da Sie eine besondere anfechtung hetten, dieselbe nicht verschweigen, sondern dem Beichtvatter eröfnen, der Sie alsdan aus Gottes Wort soll underrichten und tröſten und was Ihme alß einem Diener Gottes würd gebeichtet, das soll er nicht ausschwetzen sondern so lang verschweigen, wie lang es Gott selbst alß sein Herr, dessen Diener er ist verschweiget, dan durch solche verschwiegenheit eines rechtschaffenen Predigers manch angefochtenes Hertz angereitzet würd, sein anliegen dem Beichtvatter zu beichten da es sonst sein Hertzenleid in sich fressen und auch darin von dieser Welt abscheiden muß“. Auf diese Frage geben in Oberhessen Marburger Teils alle Pfarrer die Antwort, daß das geschehe (affirmat). Besondere Bemerkungen finden sich bei Londorf, Winnen und Wittelsberg: „nach der hessischen Kirchen-Ordnung“, bei Buchenau, Biedenkopf, Wallau, Gemünden und Obernburg: „wen sies begehren“, bei Dexbach: „habe solche alte noch nicht erfahren, ist aber bereit“, bei Eimelrod: „nicht allein auf erfordern sondern ultro besuche er die Krancke und administrire ihnen S. C.“, endlich bei Nieder-Weidbach: „affirmat, will Todschlag und dergleichen der weltlichen Obrigkeit mitteilen“. Sogar in den Pestzeiten besuchen sie, soweit es bis jetzt nötig war (nach den Antworten auf Frage IX, 47), die kranken Leute. Freilich müssen wir da einen Unterschied machen. Bei vielen Pfarrern, etwa der Hälfte, steht bloß „affirmat“ als Antwort, bei den meisten andern lesen wir, sie kämen „auf Erfordern auch in Sterbenszeiten“, doch sei es „noch nicht nötig gewesen“. Auf vorgekommene Fälle beziehen sich die Pfarrer von Amönau („auf Erfordern, auch selbs freiwillig gehe er zu den Krancken“), von Gemünden („beim letzten Sterben sind die Leute erinnert worden zum Abendmahl, kamen fleißig, auf Begehren thaten sie ihre Schuldigkeit“), von Eimelrod („uf erfordern besucht er sie und ermahnt sie zuvor, dz sie gesunds leibs beim Abendmahl sich einstellen“), von Oberhörla („der Pfarrer hat sie tempore pestis auch in den Häusern besucht“), von Kirchvers („sey bei der Ungarischen schwachheit zu ihnen gangen“).

Nach diesen Notizen kann man im Marburger Bezirk von dem Vorhandensein einer geordneten Seelsorge, der ersten Voraussetzung für die gedeihliche Handhabung des Krankenabendmahles, sprechen. Freilich

hat diese Seelsorge einen Mangel, wenigstens in vielen Gemeinden. Die Pfarrer besuchen die Kranken bloß „auf Erfordern“. In den Marburger Protokollen tritt das nicht so deutlich hervor wie in denen des Gießener Bezirkes. Hier antworten nämlich auf Frage 43 nur 11 Geistliche mit bloßem „affirmat“, bei 26 Geistlichen dagegen wird bemerkt, daß sie nur „auf Erfordern“ kommen. Ist es also nur eine beschränkte Seelsorge, von der hier geredet werden kann, so wollen wir doch nicht vergessen, daß nach allem, was wir hören, der größte Teil der Geistlichen innerhalb dieser Schranken durchaus seine Schuldigkeit gethan hat, etliche sogar über die Grenzen dessen, was sie zu leisten hatten, hinausgehen.

Auf dem Standpunkte, daß man bloß auf Erfordern „zu den alten Leuten, so weder zu der Mutter- noch zu den Filial-Kirchen Wegsteur haben wie auch den Krancken“ gehen soll, um ihnen nach der nötigen Vorbereitung das Abendmahl zu reichen, steht auch Georgs II. „Erklärung“. Besonders neue Momente bringt sie in ihren Anordnungen nicht bei. Sie schärft nur die Pflicht des Beichtgeheimnisses nochmals besonders ein und betont im Blick auf die eben schon „einschleichenden pestilentzischen und gifftigen Kranckheiten“, daß die Leute „bey rechter Gnadens-Zeit noch bey gesunden Tagen das heilige Nachtmahl empfangen, darmit sie auff alle Fälle ihrer Seelen . . . recht rathen, hiernächst aber in jählingen, urplötzlichen und geschwinden Zuständen, da man offt nicht Zeit hat, einigen Menschen zur Hand zu bringen, sondern mehrmals Sinn und Verstand einsmahls hinweg ist, so wol deß Pfarrers als auch anderer ehrlicher Leute ohne Schaden ihrer Seel desto besser entrathen können“. Die erstgenannte Anordnung war wohl durch die Einführung der Privatbeichte und die sich ihr entgegenstellenden Schwierigkeiten (vgl. oben) bedingt. Die letzte war in dieser Zeit, der Zeit der Kriegsverheerungen und steten Todesgefahr, besonders angebracht. Sie rät zum Bestellen des Hauses, so lang es noch Tag und Zeit ist. Freilich muß man sich davor hüten, sie mißzuverstehen. Sie will nicht das Krankenabendmahl gegenüber dem in öffentlicher Versammlung gehaltenen heruntersetzen. Dafür ist es doch schon zu sehr im Leben der Kirche eingebürgert. Aber eine andere Auffassung scheint dahinter zu stecken. Es ist kein rechter christlicher Tod, wenn der Sterbende im Abendmahl sich nicht vorher mit seinem Gott versöhnt hat. Freilich wußte auch diese Zeit schon in dieser Frage Unterschiede zu machen. Das sehen wir deutlich an einer Äußerung des gewiß nicht allzufrei denkenden Superintendenten Johannes Angelus, des sog. „schwarzen Engel“. Als 1584 der Arheilger Pfarrer Abraham Moterus in den Wiesen bei Darmstadt ertrank, da sagte Angelus in der auf ihn gehaltenen Leichenrede: „Ja sprichstu, er ist aber eines erbärmlichen unseligen Todts gestorben, ohn handtreichung, hilff und beystand, on fürbitt der Christlichen Kirchen, on allen trost und zusprechen? Hierauff ist die Antwort: Es ist kein unseliger todt, der auß Gottes Hand uns zukompt . . . Dann hat er sich morgendts nach gehaltener Predigt bey seiner lieben Gemein in ir gläubiges Christliches Gebet befohlen und mit eyngeschlossen . . . Zudem ist die Seel eines jeden Gerechten ein Altar Gottes. Wo

eine gläubige Seel ist, da führet sie mit sich Gottes Altar, ja den guldenen Altar Jesum Christum . . . Was soll ich aber vil vom trost und zusprechen sagen, der den höchsten Tröster in aller not innerlich gehört. Es hat ihn der Herr Christus, der als der Vatter unnd Superintendens aller trewen Evangelischen Prediger von uns wil ungescheiden bleiben, nit allein mit Worten sonder auch mit der that und warheit getröstet: Damit daß er in durch den Schlamm und Kaat, durch den leimechten Strudel deß Todts an das gewünschte Ufer der ewigen Freud und Seligkeit gedonsen, im seine unreine besudelte Kleider außgezogen und dargegen . . . den Rock des Heils angelegt hat."

Wenn nun freilich aus dieser Stelle zweifellos hervorgeht, daß Angelus einen seligen Tod auch ohne vorhergehendes Abendmahl kennt, so dürfen wir das Ansehen, in dem das Krankenabendmahl damals stand, doch nicht unterschätzen. Ja gerade diese Stelle aus Angelus' Predigt ist ein guter Beweis für das Vorhandensein dieser hohen Schätzung. Sie zeigt sich übrigens mehrmals bei der Visitation. So rechnet der Glöckner von Bärstadt in der Niedergrafschaft mit dem „Ufwarten bei der Communion der Krancken" als einer Arbeit, die ihn öfter in Anspruch nehme. Ebenso erkennen wir dies an der Thatsache, daß schon 1628 in vielen Gemeinden Oberhessens (z. B. Romrod, Hassenhausen) für die Krankenabendmahle dem Pfarrer eine bestimmte Vergütung ausgesetzt war. Wären nur ganz vereinzelt Krankenabendmahle vorgekommen, so wäre man sicher nicht auf den Gedanken gekommen, den Pfarrer für seine Bemühung zu belohnen, wenigstens hätte sich keine bestimmte Taxe herausentwickelt. Eine solche begegnet uns aber am Ende des 17. Jahrhunderts in fast allen oberhessischen Gemeinden und hat sich hier im Gegensatz zur Obergrafschaft bis in unser Jahrhundert erhalten.[109])

Das Formular, das die Agende von 1574 für das Krankenabendmahl darbietet, verläuft in folgender Form. Nach der Beichte und Absolution betet der Pfarrer „mit dem Krancken das Vatter Unser, spricht dann die Wort des Testaments" (Einsetzungsworte), reicht das Abendmahl, verliest dann zum Schluß einen Dankpsalm, wie Psalm 117, 103, oder einen Trostpsalm, wie Psalm 91, 118, 25 und beschließt die Handlung mit dem Segen. Dies Formular ist durch Kürzung aus dem Formular für das öffentliche Abendmahl entstanden. Aus dem Vorbereitungsgottesdienst nahm man Beichte und Absolution; die Vermahnungspredigt fiel, denn hier predigten die Thatsachen und das vorausgehende private seelsorgerliche Gespräch. Beim Abendmahl ließ man alle entbehrlichen Stücke weg, also Präfation und Abendmahlsgesänge, und ersetzte das Dankgebet mit der Verlesung eines Dankpsalms. Zu beachten ist noch, daß die Einsetzungsworte in zwei Teile zerlegt sind, und daß nicht erst nach ihrer völligen Verlesung Brot und Wein zusammen, sondern nach Verlesung der ersten Hälfte das Brot, nach Verlesung der zweiten Hälfte der Wein gereicht wird. Über die Spendeformel, die dabei gebraucht werden sollte, haben wir schon oben gesprochen. Vergleichen wir dies Formular von 1574 mit dem der Kirchenordnung von 1566, so finden wir hier mannigfache Berührungen. Vorderhand ist der Gang im

großen und ganzen bei beiden derselbe. Verläuft doch auch das Formular von 1566 in der Ordnung: 1) Ansprache über die Bedeutung des Leidens und Mahnung zur Buße, 2) Beichte und Absolution, 3) Einsetzungsworte, 4) Austeilung des Abendmahls und 5) Schlußvermahnung und Segen. Doch zeigt sich schon hier der Unterschied, der uns schon oft begegnete, daß nämlich die Agende nicht in dem Maße auf die Worte des Geistlichen Wert bei dieser Handlung legt als wie auf die Gottesworte. Sie läßt zum Schluß der Handlung einen Psalm verlesen, während die Kirchenordnung von 1566 eine formularische Ansprache verlangt, des Inhalts, welche Pflichten sich aus dem Abendmahlsgenuß für den Kranken ergeben, nämlich im Leiden sich der Verheißungen Christi zu getrösten, bei Gesundung aber „als ein wahrer Christ in wahrem Glauben an den Herrn Christum nach Gottes Wort zu leben". Aber abgesehen von diesem Punkte enthält das Formular der Agende auch inhaltlich Anklänge an das der Kirchenordnung. Wir brauchen nur die Absolution bei beiden zu vergleichen, so wird uns das sofort klar werden.

Über die Weiterbildungen des Krankenabendmahlformulares in der Folgezeit habe ich nichts Besonderes erfahren können. Interessant ist, daß noch bei Bergmann der Gang von 1574 beibehalten ist. Beichte und Absolution sind freilich in dem einem Formular zusammengezogen und in ein Gebet verwandelt, und ebenso wird in allen Formularen am Schluß der Handlung kein Dankpsalm, sondern ein Gebet gesprochen. Doch ist der Aufbau derselbe wie in der Agende. Daß Bergmann natürlich der ganzen Handlung inhaltlich einen ganz anderen Charakter aufgeprägt hat, als sie 1574 hatte, bedarf nur der Erwähnung. Besonders mußte die Spendeformel sich manche Änderungen gefallen lassen. Dies ging ja auch deshalb sehr leicht, weil das Abendmahl im öffentlichen Gottesdienst keine vorgeschriebene Formel enthält. Bergmann läßt den Pfarrer die Worte gebrauchen: 1) „So nehmet dann nun hin und esset, Christus spricht: Das ist mein Leib, für euch in den Tod gegeben. Gott stärke und erhalte euch im Glauben und Vertrauen, daß ihr treu bleibet und das ewige Leben erlanget." — „Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch des neuen Testaments, wo Christus spricht: das ist mein Blut, am Kreuz vergossen, zur Vergebung der Sünden, das stärke und erhalte euch im wahren Glauben zum ewigen Leben"; oder 2) „Nehmet hin und esset, Christus spricht: das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, euer Glaube an ihn sey fest und unbeweglich, bis ihr zum ewigen Leben gelanget." — „Nehmet hin den Kelch des neuen Testaments und trinket, Christus spricht: das ist mein Blut, welches für euch und für viele vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, das thut zu meinem Gedächtnis"; oder 3) „Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, spricht Jesus Christus, unser Herr, für euch in den Tod gegeben, dies stärke euch im Glauben, in der Geduld und in der Hoffnung, bis ihr überwindet und das ewige Leben erlanget." — „Nehmet hin und trinket, das ist, spricht Jesus Christus, mein Blut, für euch am Kreuz vergossen zur Vergebung der Sünden, dies stärke euch im Glauben, daß ihr ihm treu bleibet, damit er euch bleibe jetzt und in Ewigkeit. Amen."

Dritter Abschnitt.

Die Taufe.

Die Nachrichten, die wir über die Taufe bekommen, sind zum Teil sehr ergiebig, zum Teil sehr dürftig. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als eine ungleichmäßige Darstellung bei diesem Kapitel zu liefern in der Hoffnung, daß unser Mangel später noch einmal ausgefüllt werden möge. Das, was wir gefunden haben, behandeln wir in den drei Kapiteln: 1. das Taufformular; 2. die Nottaufe; 3. das Amt der Gevattern. Es wird möglich sein, die einzelnen Nachrichten in diesen drei Abschnitten zu sammeln.

1. Das Taufformular.

In Frage XV, 3 werden die Gemeindeausschüsse gefragt: „Ob der Pfarrer oder Diakon die gewöhnlichen Ceremonien bey der Tauf behalte und niemals bezecht sondern allezeit bei nüchternem Muth, andächtig und verständlich die heilige Tauf nach Gottes Wort und der Kirchenordnung verrichtet habe?", und sie antworten darauf fast durchgängig mit einem „Ja". Aus dieser Thatsache folgt, daß die Taufe nach einem den Gemeinden bekannten altherkömmlichen Formular verrichtet wird, und dies Formular ist das der Kirchenordnungen von 1539, 1566 und 1574. Die Kirchenordnung von 1532 bietet noch kein ausgeführtes Taufformular dar. Sie verweist einfach auf „die form die von alters here in der kirchen geweßen und von Doctor Martino in teuthsch bracht ist" und warnt vor den „leichtvertigen geistern", die „allezeit etwas neuwes anrichten" wollen. Das älteste hessische Taufformular lesen wir in der Kasseler Kirchenordnung von 1539. Es besteht aus folgenden Teilen. Zuerst hält der Pfarrer an die Versammelten eine Ansprache, in der er ihnen das Wesen der Taufe („ihr Geheimnus, wahren Verstand und Erklärung") auseinandersetzt. Daran schließt sich 2) ein Gebet, „inn dem die herrliche zusagunge Gottes unsern kindern beschehen . . tröstlich gemeldet und fürgehalten . . und daneben unser untüchtigkeit und undanckbarkeit bekent, und darauff der Herr gebeten werd, das er die kinder ihrer eltern unnd unser aller ungerechtickeit nicht entgelten, sondern des todes unnd aufferstandtnus seines lieben sons geniessen . . lassen möge".

Die Kirchenordnung bietet hiefür zwei Formulare, ein längeres und ein kürzeres. Ein 3) „inn der still“ von allen gebetetes Vater-Unser leitet dann 4) zur Verlesung einer formularischen Ansprache über die „Rede unsers Herrn von den Kindelein“ Matth. 19, Luk. 18, Mark. 10 über. Dann folgt 5) Ablegung des Glaubensbekenntnisses in Gestalt von Bekenntnisfragen an die Gevattern; 6) die Taufe; 7) eine Vermahnung an die Gemeinde, die Eltern und Gevattern, ihre Schuldigkeit an den Kindern zu thun, und 8) die Entlassung mit einem Segenswunsch. Alle diese Bestandteile sind in die Kirchenordnung von 1566 und durch sie in die Agende von 1574 übergegangen. Die letzteren haben bloß noch einzelne Teile zugefügt. Im allgemeinen aber bauen sich ihre Taufformulare auf dem von 1539 auf, ja sie stimmen mit ihm zum größten Teil wörtlich überein. Wir wollen dies durch eine Vergleichung des Formulares von 1539 und des Formulares von 1574 im einzelnen beweisen. Beide beginnen mit einer Ansprache über „das Geheimnus der heiligen Taufe“. Diese Ansprache ist in der Agende von 1574 formuliert, in der Kirchenordnung von 1539 dagegen bloß dem Inhalt nach in indirekter Rede mitgeteilt und dem Pfarrer überlassen, sich danach eine Ansprache zurecht zu machen. Aber wie werden wir erstaunt, wenn wir die beiden Texte vergleichen! Der Text der Ansprache von 1574 ist nichts anderes als ein wörtlicher Abdruck der in indirekter Rede gehaltenen „Inhaltsangabe“ von 1539, dem man eine knappe Einleitung, die Gemeinde solle das Folgende beherzigen, vorausgesetzt hat, wodurch sie den Charakter einer direkten Rede bekam. Diese Ansprache von 1574 ist in geradezu sklavischer Abhängigkeit von dem Wortlaut der 1539er Vermahnung entstanden. Ebenso stimmt das auf diese Vermahnung folgende Gebet bis auf wenige Worte in beiden Kirchenordnungen überein. Die Kirchenordnung von 1539 bietet dafür zwei Formulare, ein längeres und ein kürzeres, die beide fast wörtlich in der Agende von 1574 wiederkehren. Hierauf folgt in beiden Kirchenordnungen das Gebot, ein Vater-Unser zu beten; in der Kirchenordnung von 1539 betet es das Volk „inn der still“, in der Agende betet es der Pfarrer und die Gemeine entweder „in geheim oder offentlich“. Die hieran sich anschließende Verlesung einer Ansprache über „die Rede unsers Herrn von den Kindern“, die den Zweck „mehrerer Sterckung des Glaubens und Trosts der Kinder halben“ hat, ist ebenfalls von der Agende aus der Kirchenordnung von 1539 wörtlich übernommen. Verschiedenheiten zeigen sich zum erstenmal bei dem Glaubensbekenntnis. Beide Ordnungen lassen es in Gestalt von Bekenntnisfragen, die an die Gevattern gerichtet und von diesen beantwortet werden sollen, abgelegt werden. Es sind in der Kirchenordnung von 1539 vier, in der Agende sechs Fragen. Die erste Frage stimmt in beiden überein. Sie lautet: „ihr begehret, daß diß Kind auff Jesum Christum getaufft, und durch das Sacrament der Tauffe seiner heiligen (Christlichen) Gemeine einverleibt werde?“ Die zweite ist wenigstens inhaltlich gleich. Sie lautet 1539: „So nennet es mit seinem Namen“, 1574: „So gebt ihm einen Nahmen“. Die dritte stimmt wieder bis

auf das letzte Wort. Sie lautet: „Widersagst du dem Teuffel, allen seinen Wercken und Wesen, und aller weltlichen Boßheit (1539 „Uppickeit“)?“ Die vierte Frage besteht in der Kirchenordnung von 1539 in einer Zusammenfassung der Hauptglaubensartikel in Frageform; sie lautet: „Gleubstu an Gott den allmechtigen Vater schepffer himel und erden? Gleubstu an Jhesum Christum seinen einigen Son, unsern Herrn, geborn, gelitten, gestorben, erstanden, gen himel gefaren, und einen zukünfftigen richter? Gleubstu an den heiligen Geist, Ein heilige Christliche kirche, welche ist ein gemeinschafft der heiligen, vergebung der sund, aufferstehung des fleisches, und noch diesem ein ewiges leben?“ In der Agende wird diese Frage in drei einzelne Fragen zerlegt, indem man die drei Artikel und zwar wörtlich in Frageform bringt. Bei der eigentlichen Taufhandlung begegnen uns wieder einige Unterschiede. Nach der Kirchenordnung von 1539 nennt der Pfarrer das Kind bei seinem Namen und tauft es dann im Namen des Vaters u. s. w., woran sich ein Segenswunsch anschließt. Dies alles thut der Pfarrer in der Agende auch, aber er fragt das Kind zuvor noch: „Wilt du getaufft seyn?“, worauf die Pathen mit „Ja“ antworten. Wiederum völlig stimmen beide Ordnungen in der nun folgenden Vermahnung überein. An sie schließt die Kirchenordnung von 1539 die Dimission mit den Worten: „Gehet hin im Fried des Herrn. Amen“. Die Agende hat diese auch, setzt aber vor sie noch eine Danksagung, das einzige größere Stück, das sie mehr hat als die Kirchenordnung von 1539, und in dem sie nicht von ihr abhängig ist.

Zwischen diesen beiden Taufordnungen, der von 1539 und der von 1574 steht das erste Formular der Kirchenordnung von 1566. Es ist auch thatsächlich das Mittelglied gewesen. Dies sehen wir daran, daß ein großer Teil der Abweichungen, die wir eben konstatierten, auch hier zu konstatieren sind, daß vor allem die Gebete dem Wortlaut nach in der Agende von 1574 und der Kirchenordnung von 1566 noch mehr übereinstimmen als dies schon zwischen den Formularen von 1539 und 1574 zu Tage tritt. Doch wollen wir hierauf nicht eingehen. Festgestellt sei bloß, daß die folgenden Änderungen, die uns in der Agende entgegentraten, sich schon in der Kirchenordnung von 1566 vorfinden: 1) die formulierte Ansprache am Anfang der Handlung und 2) die Zerlegung der vierten Frage bei dem Bekenntnis in drei einzelne Fragen. Dagegen stimmt die Kirchenordnung im Gegensatz zur Agende mit der Kirchenordnung von 1539 darin überein, daß sie 1) das Vater-Unser in der Stille gebetet sein läßt, 2) die zweite und dritte Tauffrage, sowie die einzelnen Teile der vierten in der Form von 1539 darbietet, 3) keine Frage mehr direkt vor der Taufe an die Gevattern richtet und 4) die Danksagung am Schluß der Feier nicht kennt.

Welches ist der Grundgedanke, der diesem Formular zu Grunde liegt? Wenn wir diese Frage beantworten wollen, müssen wir von der Kirchenordnung von 1539 ausgehen. Sie sagt in der Einleitung zu dem Abschnitt „von dem heiligen Tauff“, daß die Verachtung und geringe Schätzung, der neben anderen göttlichen Ordnungen besonders die Taufe

gerade eben unterworfen sei, den Dienern des Wortes eine ganz besonders wichtige Pflicht auferlege. Sie müssen die Leute dazu bringen, „das sie die heiligen Sacrament recht erkennen unnd inn seinem werdt halten“, daß sie glauben, „das ihre kinder ihrethalben in ewigen todt geboren, und davon allein durch den todt Christi, in den sie durch den heilige tauff itzt begraben sollen werden, die erlösung verhoffen und des orts (d. h. einen festen Standpunkt, Gewißheit) im heiligen tauff empfahen wollen“. Dieser Gedanke zieht durch die Taufhandlung. In der Ansprache am Anfang wird dieser Grundton angeschlagen: Wir sind von Natur verderbt und streben dem Guten entgegen. Davon macht uns nur Christus frei. Diese Befreiung geschieht in der Taufe, die unsere Sünden abwäscht, den alten Adam auszieht und mit Christo in das himmlische Wesen versetzt. Das sind Gottes Zusagen und das „Geheimnus des heiligen tauffs“, die der Diener in der Ansprache von vornherein feststellt. Diese „angebottene Gnade“ will die Gemeinde mit dem Diener an der Spitze in der Taufe den Kindern mitteilen. Von sich aus kann sie es aber nicht, denn sie ist selbst „der gnaden ihnen im heiligen Tauff mitgeteilt nie recht danckbar gewesen“. Darum bittet sie Gott, er wolle die Kinder diese ihre Ungerechtigkeit nicht entgelten lassen und „die Gemeinde da sein ware Diener sein“ lassen, „Diener des geistes und newen Testaments“, daß sie Gott „an diesen Kindern zu der seligen widergeburt dienen, durch die er sie von der sündtlichen verterbten art des alten Adams zu der heiligen art des newen unnd himlischen Adams new gebere, sie ihm inleibe, und mit ihm bekleide“. Diese Bitte wagt die Gemeinde auszusprechen, weil sie sich auf Gottes „selbst gnedige Verheissung“ über das „Geheimnus der Taufe“, d. h. deren Wirkungen verläßt. Damit aber dieser „Verlaß“ um so stärker sei und „unser glaub das werck des Herren inn diesem heiligen Sacrament des Tauffs so viel tröstlicher ansehe, erkenne und auffnehm“, verliest der Pfarrer „unsers Herren Jhesu Christi rede selbst von den kindlein, die man im zubrenget, wie er den selbigen seinen segen, zum ewigen leben und warer Gemeinschafft des Göttlichen reichs verspricht und selbst mitteilt“. Nach diesen Vorbereitungen bedarf es bloß noch einer Garantie dafür, daß die Gevattern im stande sind, daß durch sie Gottes Gnade dem Kinde nahegebracht werden kann. Dies geschieht in dem Abfragen des Glaubensbekenntnisses. Ist dies geschehen, so tauft der Pfarrer das Kind und empfiehlt es damit der göttlichen Gnade, dann befiehlt er es der Gemeinde in einer Adhortatio.

Diese Ordnung des Taufvorganges unterscheidet sich von der des Lutherschen Taufbüchleins grundsätzlich. Es kommt ihr darauf an, daß die Gemeinde dazu gebracht wird „die heiligen Sacrament recht zu erkennen unnd in ihrem werdt zu halten“, d. h. daß sie mit rechter innerer Anteilnahme dem Gang der Handlung folge, ihn selbst mit durchlebe. Darum steht am Anfang die Erklärung der Notwendigkeit und Bedeutung der Taufe. Darum werden in dem folgenden Gebet und der Lektion die Zweifel an der objektiven Möglichkeit des Tauffsegens beseitigt und schließlich die Garantie der subjektiven Möglichkeit desselben der Ge-

meinde dargeboten in dem Bekenntnis und Gelübde der Gevattern. Darum läßt man es auch mit der eigentlichen Taufe nicht genug sein, sondern fügt noch eine Adhortatio ad ecclesiam bei, die in der Mahnung gipfelt, daß jedes Gemeindeglied „darzu helffen soll, daß diese Kinder dem Herren ufferzogen werden“. Das Formular hat eine stark pädagogische Tendenz, es zieht die Gemeinde, die stets als gegenwärtig bei der Taufe gedacht wird, mit allen Mitteln in die Handlung hinein und will sie erziehen zu einem rechten Verständnis des Vorrechtes, das ihr in der Taufe gegeben ist, aber auch der Pflichten, die aus diesem Rechte sich ergeben. Diese pädagogische Tendenz vermißt man fast ganz in Luthers Taufbüchlein. Es wird hier keine „Erklärung“ der Taufe vorausgeschickt, es wird überhaupt über die Taufe kein Wort gesprochen. Die Handlung beginnt mit dem Exorcismus („fahre aus unreiner Geist“) und Kreuzzeichen, dann folgt ein Gebet um den Taufsegen, die Beschwörung des unreinen Geistes, die Rede Jesu von den Kindern, Vater-Unser, Bekenntnisfragen und Taufe. Die Rücksicht auf die Gemeinde, die mit der Taufe Pflichten auf sich nimmt, und der diese Pflichten ernstlich vorgehalten werden müssen, fehlt gänzlich. Diese Rücksicht auf die Gemeinde steht aber in der Kirchenordnung von 1539 im Centrum des ganzen Taufformulars. Die Taufe geht die Gemeinde an und zwar die Gemeinde in ihrer Gesamtheit. Ihr sind die Kinder geschenkt, darum muß sie neben den Eltern für sie beten und an ihnen arbeiten, deshalb wird ihr das Kind „befohlen“, deshalb müssen vor ihr die Gevattern das Bekenntnis des Glaubens thun, in dem die Kinder sollen getauft und erzogen werden. Dieser Standpunkt ist in den folgenden Verordnungen noch bestimmter ausgesprochen. Wir verweisen auf die bestimmten und gar nicht mißzuverstehenden Ausführungen der Kirchenordnung von 1566 oder die Bemerkungen in der Agende, vor allem folgende bezeichnenden Stellen: „Wiewol wir zu dieser Zeit an besondere Tage und Stunde gleich so wenig als an gewisse besondere Speise verbunden seynd . . . dieweil aber die Verkündigung Göttliches Worts und Administration der heiligen Sacramenten solche Werck seynd, die bey einander gehören, und nicht heimlich und in Winckeln sondern offentlich wo und wann die gantze Gemeine zusammenkompt, billich geübt und gebraucht werden: So sollen sich alle Prediger befleissen, daß sie ausserhalb den Fall der Noth allein auff die Tage, wann man predigt und nach gehaltener und vollendeter Predigt in Gegenwärtigkeit der Gemein tauffen, und das Volck vermahnen und anhalten, daß sie nicht in Bestimmung des Taufftags und Stunde mehr sehen auff die Gelegenheit, so sie zum essen und trincken, dann so sie zum Christlichen andächtigen Gebet haben mögen.“ Für die Agende giebt es außer dem Notfall nur Kirchentaufen vor versammelter Gemeinde im Gemeindegottesdienst an Sonn- oder Werktagen. Dieser Standpunkt wird in dem Formular, das sie für die Taufe bietet, durchaus gewahrt. Der Pfarrer redet „zu der gantzen Christlichen Versamblung mit lauter Stimm, damit er von jederman gehöret und verstanden werden möge“: „Dieweil wir von wegen der heiligen Tauffe

allhier auch versamblet seynd u. s. w." In der formularischen Ansprache und dem sich daran schließenden Gebet wird geredet von „diesen Kindern", man denkt also, daß mehrere Kinder auf einmal getauft werden. Der Pfarrer vermahnet dann die Gemeinde, das Vater Unser zu beten, und endlich folgt nach dem eigentlichen Taufakt eine „Vermahnung an die Gemeine, besonders aber an die Gevattern" und der Dank, daß Gott „diese Kinder seiner Kirchen und Gemeine verliehen hat". Nirgends wird Vater oder Mutter des Kindes angeredet. Es wird von ihnen nur in der dritten Person gesprochen, für sie gebetet und gesagt, was man von Eltern erwarte. Alles Persönliche fehlt im Formular. Reiche und arme Kinder können an demselben Predigttag zusammen getauft werden; denn was im Formular steht, paßt auf Reiche und Arme. Eine sog. Taufrede, in denen die besonderen Verhältnisse Stoff und Hintergrund abgeben, ist unbekannt. Freilich will auch die Agende, daß dem Vater des Kindes ganz genau gesagt werde, was seine besondere Pflicht seinem Kind gegenüber sei. Aber das sagt er ihm privatim. Wann das Kind angemeldet wird zur Taufe, dann bekommt des Kindes Vater „ein guten Christlichen Bericht von der Kindertauff" zu hören. Es ist wichtig, dies festzuhalten, daß hier wie schon in der Kirchenordnung von 1539 die Taufe eine Handlung nicht zwischen Eltern, Pfarrern und Gott, sondern in erster Linie zwischen der Gemeinde (und ihrem besonderen Glied) und Gott ist. Ja die Agende geht noch weiter. Ihr Satz, daß man „ausserhalb dem Fall der Noth allein auff die Tage, wann man predigt, und nach gehaltener und vollendeter Predigt in Gegenwärtigkeit der Gemeine tauffen solle", ist eine solche Macht, daß die Agende für nötig findet, die Vornahme einer Haustaufe (im Notfall!) besonders zu rechtfertigen. Sie rechtfertigt diese Nothaustaufe, die einzige Form der Haustaufe, die sie kennt, mit dem Hinweis auf das Nothausabendmahl, das sog. Krankenabendmahl. Doch wie dieses nur „in Gegenwärtigkeit etlicher anderer frommen Christen verhandreichet wird", soll man auch zur Haustaufe „etliche frommen Christen" heranziehen.

Daß zwischen Luthers Taufbüchlein und der Kirchenordnung von 1539 dieser gewaltige Unterschied bestehe, fühlten die Verfasser der Agende auch ganz genau, wenn sie es auch nicht aussprachen. Ihre Thaten legen Zeugnis dafür ab. Bei der Trauung haben sie das Formular von 1539 und 1566 verlassen und sind zu Luthers Form zurückgegangen (vgl. unten), trotzdem das Trauformular von 1566 gut und genau ausgeführt war. Bei der Taufe machen sie dieses Experiment nicht. Wir lesen vielmehr in dem Entwurf der Agende von 1571 die bezeichnenden, den Pfarrer, der Luthers Taufliturgie schätzte, gerade maßregelnden Worte: „Die Administration der heiligen Tauffe wirdt gemeiniglich nach geschehener Predigt Inn der form unnd gestaltt wie solchs die altt Casselische unnd Itzige newe Kirchen Ordtnunge mitpringtt gehaltten dieselbige form soll alhie vonn wortten zu wortten gesetzett unnd vonn allen Pfarhern durch auß allein unnd kein andere gepruachtt werden". Hatten sie übrigens davon, daß sie mit diesem Vorgang auch Luthers Taufform trafen, keine klare Empfindung gehabt,

als sie diesen Satz schrieben, so sollte ihnen dies gar bald deutlich zum Bewußtsein gebracht werden. Als auf der siebenten Generalsynode (1575) der Superintendent der einem strengeren Luthertum zuneigenden Niedergrafschaft danach gefragt wurde, warum in seinem Bezirk die Bemühungen, die neue Kirchenordnung in allgemeinen Gebrauch zu bringen, so wenig Erfolg bis jetzt gezeitigt hätten, antwortete er: „viele Pfarrer hielten sie für Calvinisch, weil in der Taufliturgie einzelne Abweichungen von der alten Kirchenordnung vorkämen". Diese „Abweichungen" findet Heppe in der Thatsache, daß das sog. zweite Formular der Kirchenordnung von 1566 (welches aber in Wirklichkeit „mehr zum Unterricht der Kirchendiener gestellt" sein sollte und deshalb kein rechtes Taufformular ist) das lutherische Dogma stärker ausgesprochen habe als das in die Agende aufgenommene erste. Er glaubt also, die Pfarrer der Niedergrafschaft hätten bisher dies zweite Formular benutzt und hätten dessen Abdruck in der Agende gewünscht. Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten. Denn thätsächlich betont dies zweite Formular den Gemeindecharakter der Taufe genau so wie das erste und entfernt sich damit in demselben Maße wie dieses von Luthers Taufbüchlein. Ja, es geht noch weiter. Es läßt die Worte „über die Kindlein" aus und begnügt sich keineswegs mit dem Abfragen des Glaubensbekenntnisses, sondern fügt jedem Artikel noch eine Frage an die Gevattern bei, die die religiöse Bedeutung des in den einzelnen Artikeln Ausgesagten für das persönliche Christenleben kurz zusammenfaßt und derart im Vordergrund steht, daß dahinter die drei Artikel fast verschwinden. Für den dritten Artikel steht die Frage: „Erkennst und bekennest du in diesem Glauben, daß der heilige Geist diesem Kinde, wenn es getauft wird, gegeben werde, dasselbige lehre und in alle Wahrheit führe, auch tröste in allen Nöthen, und regiere, daß es nach seiner Gabe und Weise verleugne alles gottlose Wesen, und alle weltliche Üppigkeit, und aus wahrem Glauben an Christum einen gottseligen, züchtigen Wandel führen möge, als das nun billig erwartet die selige Hoffnung der Zukunft des großen Gottes Jesu Christi und des ewigen Lebens?"; der Artikel selbst ist vollständig ausgelassen. Alles das sind Thatsachen, welche die Ansicht Heppes als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Ich glaube vielmehr, der Superintendent der Niedergrafschaft versteht unter den „einzelnen" Abweichungen wirklich bloß die oben angegebenen wenigen Abweichungen zwischen dem ersten Formular von 1566 und dem von 1574, nämlich die Forderung der Agende, daß die Gemeinde „in geheim oder offentlich" das Vater-Unser beten sollte, während sie es in der Kirchenordnung nur „in der Stille" betet, und die andere Forderung, daß die „Gemeinde" für die Gnade, die Gott ihr in diesem Kind und seiner Taufe geschenkt hat, in einem besonderen Gebete danke. Diese Abweichungen mißfielen den Geistlichen, waren sie doch ein neuer Einschlag der von Luther sich entfernenden und auf Butzer zurückgehenden Auffassung der Taufe als Akt der Gemeinde.

Bei dieser ganz verschiedenartigen Auffassung der Taufe, ihrer Bedeutung und ihres Ganges, dürfen wir uns natürlich nicht wundern,

daß viele Stücke, die Luther bei der Taufe aus der katholischen Vergangenheit her festhielt, in unseren hessischen Formularen fehlen. Unsere hessischen Formulare sind von dem Gedanken aus aufgebaut, daß alles fallen müsse, was mit dem Zweck der Taufe, wie sie ihn faßten, nicht vereinbar war, und daß dafür andere Stücke eintreten müßten, die die Taufhandlung ihrer Bestimmung entsprechender gestalten halfen. So ließen sie im Gegensatz zu Luther als überflüssige Ceremonien weg: 1) die Worte „Fahre aus, du unreiner Geist! und gib Raum dem heiligen Geist", 2) das Kreuzeszeichen an Stirn und Brust mit den begleitenden Worten: „Nimm das Zeichen des heiligen Kreuzes beide an der Stirn und an der Brust", 3) die Worte „Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen Geistes †, daß du ausfahrest, und weichest von diesem Diener Jesu Christi. Amen." Für Dieterichs „Kurtzen Auszug" ist „die Form und Weise, dardurch der H. Tauff bestehet" das „Eintauchen ins Wasser oder Besprengen, oder Angiessen mit Wasser, im Namen des Vatters, Sohns und H. Geistes". Wie man die Eintauchung oder Besprengung vollzieht (auf Stirn, Brust oder über den ganzen Leib), ob ein-, zwei- oder dreimal ist ein Mittelding und richtet sich nach der Ordnung der Landeskirche. Nicht einerlei dagegen ist die Tauffformel. Sie muß lauten: „Im Namen des Vatters, Sohns und H. Geistes". Auf die Frage: „Mit waßerley Ceremonien muß die Tauff verrichtet werden?" antwortet er: „Mit denen, welche entweder durch die Wort der Einsetzung oder andere Zeugnussen der heiligen Schrifft verordnet seynd; Als da seynd, Gebet, Dancksagung, und etliche andere Erinnerungen von der H. Tauff unnd deroselbigen heylsamen Nutzen und Gebrauch". Sonstige Ceremonien bei der Taufe erwähnt Dieterich nicht, obwohl z. B. das Kreuzeszeichen ihm bei anderen Gelegenheiten (vgl. oben) lieb und wert ist. Besonderes bekämpft wurde in Hessen der Exorcismus bei der Taufe, und zwar in seiner Eigenschaft als in Hessen nicht bräuchliches Stück. Am toleranteften war ihm gegenüber noch die Kirchenordnung von 1539. Sie führt ihn in ihrem Taufformular nicht an, sagt aber nachher, sie wolle daraus kein Gesetz machen; die Kirchenordnung sei insonderheit für die Kirche zu Kassel, an anderen Orten könne man auch „ander breuch und weis" festhalten. „Es sein die bey dem heiligen tauffe das beschweren und austreiben der bösen geister, (welches denn gar ein alter brauch ist) halten, Item die zeichen des Saltzes, lichter und anders mehr gebrauchen, das wir umbgangen haben, . . . welches alles wir bekennen, einer ieden kirchen frey gelassen sein, zur besserung zu gebrauchen oder zu lassen." Die Kirchenordnung von 1566 erwähnt den Exorcismus ebenfalls im Haupttaufformular mit keinem Wort. Sie gebraucht das Wort, soweit ich sehe, bloß am Ende des Nottaufeformulares, wo es heißt: „Und wenn mann die Gebete sampt den Exorcismis gesprochen, und die Kinder durch die Paten dem Teuffel entsagen und des glaubens bekantnuß hat thun lassen u. s. w." Doch zeigt der Zusammenhang und die pluralische Form, daß damit der Exorcismus, von dem wir hier reden („fahr aus böser Geist") nicht

gemeint sein kann. Die Taufliturgie der Agende von 1574 enthält von dem Exorcismus nichts. Dies fühlte schon Paul von Eitzen in seinem mehrerwähnten Gutachten. Es ist ihm leid, daß der Exorcismus in dieser Taufliturgie fehlt. Denn wenn derselbe auch nicht zur essentia und integritas baptismi gehöre, so sei doch wohl zu beachten, daß man ihn so lange Zeit ohne abergläubige Verirrung gebraucht habe, und daß er noch jetzt „in den reformirten Kirchen, welche die Augsburgische Confession rein und lauter bekennen, und sich von den Calvinisten, so den Exorcismum verwerfen, absondern", üblich sei. Man müßte daher besorgen, daß die Auslassung des Exorcismi frommen Gemütern anstößig sein möchte, zumal da man für dieselbe durchaus keinen Grund angegeben habe. Der Exorcismus sei kein papistisches Machwerk, sondern er beruhe auf einem uralten Gebrauch, der schon zu des Augustinus Zeiten allgemeine Anerkennung gefunden habe. Freilich erreichte von Eitzen damit das nicht, was er erreichen wollte. Landgraf Wilhelm schreibt an seine Schwester, der Exorcismus sei nicht den Kalvinisten zu gefallen, sondern um der evangelischen Wahrheit und um seiner eignen Unstatthaftigkeit willen beseitiget worden, indem derselbe „nach Art der Eigenschaft seiner Worte: Fahr aus, du unreiner Geist, praeexistentiam Sathanae in infantibus praesupponirt, welches einer christlichen Mutter, daß sie in ihrem Leib den Teufel trage, und denselben auf die Welt gebären sollte, eine schlechte und geringe Freude sein werde". Diesen Standpunkt wahrte man in der kirchlichen Praxis auch in allen den Bezirken, deren gottesdienstliches Leben von den Anordnungen der Agende von 1574 wirklich beherrscht war. Sie kennen den Exorcismus als gottesdienstliche Sitte nicht und betrachten dessen Einführung in eine Gemeinde als etwas durchaus Ungesetzliches, auf dessen Beseitigung hingearbeitet werden müsse. So treffen wir unter den Anklagepunkten, die auf der zwölften Generalsynode (1581) gegen den Kaplan M. Hieronymus Pfnorr zu Schmalkalden vorgebracht werden, auch den: „Den Exorcismum, der kein Substantiale baptismi ist, hat er neulich in concione heftig verteidigt, diese alle Wiedertäufer gescholten, die ihn abzuschaffen suchen, weil er hört, daß die Hennebergischen sammt uns ihn abzuschaffen paulatim gemeint". Und die Synode entscheidet hinsichtlich dieses Punktes, daß dem Angeklagten „sein ungebürliches Verhalten streng untersagt und ihm namentlich der Gebrauch des Exorcismus verboten werden solle". Trotzdem war noch bis 1594 in einem Teil des Hessenlandes gegen den Wortlaut der Agende der Exorcismus in Brauch. Es ist dies die Niedergrafschaft, in der der Landgraf Wilhelm große Mühe hatte, diese „plantatio a Deo non plantata", deren Beseitigung man dort als „Mutation in der Religion" und als „zwinglisch" bezeichnete, wegzuschaffen. So erhält der Landgraf Wilhelm, als er 1588 alle nach Hohenstein beschiedenen Pastoren dieses Bezirkes unter anderem darnach fragen läßt „num Exorcismus in Baptismatis Sacramento omittatur" zwar die Antwort, „omnes Agendam observasse quin et Exorcismum intermisisse. Aber noch 1594 muß auf der Naſtätter Synode der Superintendent bemerken, daß immer noch etliche den Exorcismus bei

der Taufe festhalten. „Severe jussit“, heißt es in dem Protokoll, „illum intermittere, multa enim sese propter eundem a Principibus nostris perpressum esse ajebat.“ Doch ist wohl zu beachten, mit welcher Schärfe man diesem Brauch hier zu Leibe geht. Er soll nicht bestehen, selbst in der Niedergrafschaft nicht, der man doch sonst alle möglichen Konzessionen in liturgischer Beziehung gemacht hatte. Diesen Standpunkt wahrt man auch in der Folgezeit. Bei der Visitation begegnet uns keine Spur vom Gebrauch des Exorcismus. Er begegnet uns später einmal, im Jahre 1633. Aber er ist da gegen das Gesetz aus allzustarker Betonung des „lutherischen“ Standpunktes eingeführt, und sein Gebrauch wird sofort auch untersagt. Am 8. August 1633 berichtet nämlich der Pfarrer Bierau von Geinsheim an seinen Superintendenten, vor drei oder vier Wochen sei seines antecessoris, des jetzt abgesetzten kalvinischen Pfarrers, Frau ins Kindbett gekommen, und wolle dieser sein Kind von ihm taufen lassen, vorausgesetzt, daß dies im Haus und unter Auslassung des „Exorcismus“ geschehe. Bierau hatte daraufhin erklärt, „des exorcismi könne er sich verzeihen, weil selbiger dem wesen der H. Tauff weder giebt noch nimbt“, aber die Taufe müsse, da das Kind ganz gesund sei, in der Kirche stattfinden. Da sie sich nicht einigen konnten, weil der Kalvinist sein Kind vor der lutherischen Gemeinde nicht getauft haben wollte, so taufte er es selber. Interessant ist nun, daß der Superintendent Leisring an den Rand zunächst der Stelle, die vom exorcismus redete, die Worte schrieb: „Hassia ignorat Exorcismum“, trotzdem es sich hierbei gar nicht um den Exorcismus, sondern die Vornahme der Taufe im Haus handelte. So stark war noch in dieser Zeit die althessische Tradition. Bei dieser Lage der Dinge darf es uns nicht wundern, im Anfang des 18. Jahrhunderts in einem Aufsatz eines hessischen Pfarrers die völlige Verwerfung des Exorcismus ausgesprochen zu finden. Es geschieht dies im „Hessischen Hebopfer, II, 573 ff. durch den Pfarrer M. Anton Daniel Stockhausen von Gladenbach in einem Artikel über die Frage: „Ob ein Kind von frommen und christlichen Eltern gebohren vor seiner Taufe ein Kind des Teufels sei?“ Der Verfasser zeigt darin, daß nicht bloß zu seiner Zeit, sondern in der ganzen vorhergehenden Periode der Exorcismus in Hessen nicht üblich war.

Wir haben bisher bloß die Entwicklung des Taufformulars und zwar bis zu dem Zeitpunkte, da die Visitatoren ihr Werk begannen, verfolgt. Es ist nunmehr unsere Aufgabe, zu zeigen, wie man es im Jahr 1628 mit der Taufe hielt. Besonders eingehende Mitteilungen dürfen wir jedoch nicht erwarten. Wir müssen uns mit dem begnügen, was wir gelegentlich erfahren. Das hessische Formular von 1574 ist nach den Nachrichten der Visitationsakten im Jahre 1628 in allen Landesteilen in Brauch. Von dem Gebrauch eines anderen Formulars wird uns nirgends etwas berichtet. Den Anforderungen der Agende entsprechend hält man, abgesehen von besonderen Notfällen, die Taufe nur in der Kirche. Von den wenigen Haus-, d. h. Nottaufen, die vorkamen, werden wir weiter unten in einem besonderen Kapitel handeln. Hier

genüge die Versicherung, daß der Begriff „Haustaufe" in unserem Sinn den Visitatoren unbekannt ist. Es ist dies eine notwendige Konsequenz der Auffassung von der Taufe, die sie (nach der Agende) vertreten, und des schönen Satzes der Kirchenordnung von 1566: „es ist billig, daß alle Dinge in der Austheilung der heiligen Taufe mit lauter und verständiger Stimme, und an dem Ort der Kirche, da Jedermann in Sonderheit alles leichtlich hören und verstehen möge, verrichtet werde, denn die Action und Handlung der heiligen Sacramente belangen die ganze Kirche, und sind nicht Privatae, das ist sonderliche, sondern gemeine und öffentliche Action der Kirche, wie denn dieß auch gehalten worden ist in der ersten Kirche". . . . . „Derhalben halten wir, daß Diejenigen, so durch keine Noth gezwungen, die Sacramente außerhalb der Kirchen insonderheit ausspenden, billig geachtet werden für die, so sich muthwillig von der Gemeinschaft der Kirchen absondern wollen."

Diesen Standpunkt hat man auch in der Folgezeit gewahrt, trotzdem man in ihr der Nottaufe gegenüber ein viel größeres Entgegenkommen zeigte. 1638 und dann später 1693 (9. Mai) erschienen Verordnungen, welche die Vornahme von Taufen in Privathäusern oder der Wohnung des Pfarrers außer im Notfall aufs strengste untersagten. Änderungen brachte auf diesem Gebiete erst der Rationalismus, der den Satz erfand, daß die Kinder in der Kirche leicht an ihrer Gesundheit Schaden leiden könnten und infolgedessen der heute mitunter in unbegreiflichem Umfang verbreiteten Sitte der Taufe außerhalb der Kirche, sei es im Haus oder in der Amtsstube, den Boden bereitete. Selbstverständlich ist die Sitte heute noch da am verbreitetsten, wo der Rationalismus einst am wirksamsten sich entfaltet hat, wie z. B. in der Stadtgemeinde Darmstadt, wo das Taufen in der Amtsstube sich großer Beliebtheit erfreut.

Eine andere Konsequenz dieser oben besprochenen Auffassung der Taufe war die Anordnung, daß nur der parochus ordinarius die Taufe zu verrichten habe. Diese Anordnung wurde auch 1628 aufs strengste beobachtet. Eine Taufe durch einen Laien verrichten zu lassen, wenn nicht eine Nottaufe vorlag, galt für ein großes Verbrechen, eine Vernachlässigung der Amtspflicht. So war schon auf der vierten Diözesansynode zu Allendorf im Jahr 1572 ein Pfarrer, Johannes Curaeus zu Germerode, vier Wochen von dem Amte suspendiert worden[110]), weil er fünfmal durch seinen Opfermann die Taufe hatte verrichten lassen, und 1628 galt das als etwas derart Unerhörtes, daß sogar mitunter die Vornahme von Taufen in der Muttergemeinde durch einen etwa vorhandenen Diakonus für etwas Besonderes angesehen wurde. Die Visitatoren richten an den Gemeindeausschuß die Frage: „ob der Pfarrer allein oder auch Diaconus die heilige Tauf verrichte?" und erhalten darauf die Antwort, daß in der Hauptgemeinde zumeist nur der Pfarrer die Taufe verrichte.

Eine dritte Konsequenz der Auffassung von der Taufe als Gemeindeakt war, daß die Taufe vor versammelter Gemeinde stattzufinden hatte, und daß die Taufversammlung dem der Taufe vorausgehenden Gemeinde-

gottesdienst beiwohnte. Hier begegnen uns mehrfach Klagen. In Rüsselsheim „gehen etliche nicht mit in die Kirch wan sie selbst Kinder tauffen ließen“, in Allendorf zeigen sich die Gevattern nicht bloß dem Pfarrer nicht vorher an, sondern wenn ein Weib Gevatterin ist, bleibt sein Mann, der bei der Taufmahlzeit sicherlich nicht fehlt, zu Hause und nimmt nicht am Kirchgang teil, in Kirchhain „kommen in wehrender Predigt die Leuth mit den Kindern, so getauft werden sollen, dadurch der Pfarrer oft perturbirt wird“. Das letzte dieser Beispiele ist zugleich ein deutlicher Beweis dafür, daß die Anordnung der Agende, wonach die Taufe in den Gemeindegottesdienst eingegliedert werden sollte, wirklich in Praxis trat. Wir haben hiefür noch viel kräftigere Belege. So hören wir z. B., daß in Biedenkopf nur nach dem Gebet und vor dem Segen, also in Anwesenheit der Gemeinde, getauft wurde. Freilich hatte das den Erfolg, daß viele Gemeindeglieder nach dem Gebete und vor der Taufe die Versammlung verließen. Der Pfarrer klagt nämlich: „mit großem ärgernuß und geräusch laufft das Volck nach den predigten undm (= unterm) gebet, tauffen, Abendmahl halten und andern ubung des Gottesdienstes hauffenweiß aus der Kirchen, daß am ambt sey, gesprochenem segenn Wenig mehr furhencken“. Von derselben Voraussetzung aus ist die Klage des Pfarrers zu Kirchhain zu verstehen, daß, wenn Werktags die Kinder „in der Betstunde“ getauft werden sollen, „die Hebammen und gevattern offt $^1/_2$ stund nach gehaltener Betstunde erst kommen“. Weiter berichten uns von dieser Sitte sehr oft gelegentliche Notizen in den Kirchenbüchern, wie z. B. „getauft in der Bethstund“ u. s. w. Endlich sei für die Strenge, mit der man über diesem Brauch wachte, auf das oben mitgeteilte Beispiel aus der Geinsheimer Gemeinde hingewiesen (1633).

Tempora clausa giebt es für die Taufe 1628 in Hessen nicht, ja man kennt noch nicht einmal die Unterscheidung von besonders beliebten und weniger bevorzugten Tauftagen. Es ist dies eine Folge der Bestimmung, daß die Taufe nicht verschoben, sondern möglichst bald nach der Geburt des Kindes vollzogen werden sollte. Diese Bestimmung wurde aber, wie wir weiter unten sehen werden, sehr genau befolgt. So dürfen wir uns nicht wundern, daß in Groß-Gerau 1561 am dies sepulturae Christi ein Kind getauft wird, welchem Beispiel sich vier 1572 auf den „Karfreitag“ und eine 1574 auf den „stillfreitag“ vollzogene Taufe anreihen, und wenn uns ähnliche Beispiele auch nach 1628 in anderen Pfarreien begegnen.

Die vom parochus ordinarius vor versammelter Gemeinde im oder am Ende eines Gottesdienstes zu vollziehende Taufe verläuft, da alle Neueinführungen besonderer Stücke (Exorcismus ꝛc.) strengstens untersagt waren, 1628 genau so wie 1574, ja man kann sagen wie 1539. Es giebt nur ein Stück, das uns 1628 begegnet, während die Agende nicht davon redet, das Tauflied. In dem Gesangbuch von 1633 werden nämlich drei Gesänge mitgeteilt „bey der Tauff zu singen“. Es sind das Tauflied Luthers „Christ unser Herr zum Jordan kahm“, das von der Bedeutung der Taufe redet, dann der Gesang „Herr schaff uns

wie die kleine Kindt" und endlich „Ihr Knecht deß Herren lobet, lobt". Im Gesangbuch von 1635 finden sich die beiden ersten Lieder auch, statt des dritten wird aber in der Tabula ein Lied „Da Jesus an den Jordan kam" angeführt. Freilich ist dieser Taufgesang keine Neuerung. Bereits das zweite Taufformular von 1566 verlangt den Gesang von Luthers Tauflied am Schluß der Feier und vor dem Segen. Wir werden auch für die Zeit von 1628 den Taufgesang an diese Stelle setzen dürfen, wobei allerdings vorausgesetzt zu sein scheint, daß die Taufe nach dem Gottesdienst, nicht in ihm stattfand, oder daß man den Schlußgesang des Gottesdienstes wegließ. Doch macht dies zur Beurteilung des Thatbestandes wenig aus. Thatsache ist, daß die Taufe 1628 genau so gehalten wurde wie 1574, daß auch die Folgezeit keine neuen Zusätze brachte, ja daß die Taufform von 1574 für das ganze 17. und 18. Jahrhundert maßgebend war. Es ist dies ja auch durchaus zu begreifen. Die Gemeinden waren wirklich gerade auf diesem Gebiete Aufseher über die Pfarrer. So ist es nicht von ungefähr, sondern durchaus in den geschilderten Verhältnissen begründet, wenn wir im Protokoll von Klein-Umstadt bei Gelegenheit der Visitation von 1629 lesen: „VII. Klage, der Pfarrer habe bey der Tauff dreymahl außgelaßen die Frag: Glaubstu auch ahn den H. Geist. Darvon berichtet der Pfarrer: Einsmahls, alß Er sonntags zwien gepredigt, und nach der mittagspredigt ein Kind vor dem altar (dann sie haben keinen Tauffstein) tauffen sollen, sey ihme ettwas ubel worden, nach dem er den articul gelesen, hab er sich umbgewendet, die ordenung uff den altar gelegt, und frische lufft geschopffet, da er sich aber wider erholet, hab er sich auch wider gewendet, den dritten articul auch gelesen, undt also die tauff verrichtet." Außer dieser Notiz ist uns nur noch eine Notiz aus der Zeit von 1600 bis 1800 begegnet, die von einer Änderung des Taufformulares redet. Sie findet sich in dem aus dem Jahr 1716 stammenden mehrerwähnten Gutachten des Pfarrers Vietor für den Agendenneudruck und lautet folgendermaßen: „Zu Darmstatt wird die action der Tauffe kürzer als in der Agenda stehet, begriffen, denn p. 92 fängt man also an: Geliebde im Herrn, dieweil wir wegen der H. Tauffe allhier auch versamlet seyn, wollen wir zuvor hören etc. und p. 94 nach den worten durch welche Er seine Geheimnuße wil ausspenden laßet uns beten Vater unser." Vietor schlägt nun vor, „die Tauffe (u. H. Abendmals) actiones müste man von neuem, wie sie zu Darmstatt verrichtet werden, drucken u. sie drunten nach der absolution setzen". Diese Stelle ist hochwichtig. Sie bezeugt, daß man noch 1716 im wesentlichen das Taufformular der Agende festhielt, sich keinerlei Zusätze zu demselben gestattete. Sie bezeugt freilich auch, daß man vielfach das Formular von 1574 nur in einer verkürzten Form gebrauchte. Man begann mit den einleitenden Worten, ließ dann die sämtlichen Ausführungen über die Bedeutung der Taufe, das Taufgebet von 1539, das Vater-Unser und die erneute Anrede weg und begann also nach den kurzen Worten: „Geliebte im Herrn, dieweil wir von wegen der heiligen Tauffe allhier auch versamblet seynd, so wollen wir zuvor hören unsers Herrn Jesu Christi Rede selbst von

den Kindlein u. s. w." sofort mit den Schriftstellen. An sie schloß man das Vater-Unser, die Tauffragen, den Taufvollzug, die Vermahnung und Danksagung. Das ist das verkürzte Formular, welches man 1716 in Darmstadt und gewiß wohl noch an anderen Orten gebrauchte. Offiziellen Charakter hat es nie bekommen. Die Agende von 1724 nahm es nicht auf, sondern blieb bei dem alten Formular von 1574 in seinem unverkürzten Wortlaut. Trotzdem glaube ich, daß die kirchliche Praxis der Zeit nach 1700 sich mehr nach dieser kurzen Darmstädter Form als dem Agendenformular richtete. Es ist doch gewiß nicht von selbst so gekommen, daß auch Bergmann in seiner „Liturgie für die Amtsverrichtungen der Prediger an Landgemeinden" sein „Formular der hessischen Agende für unsere Zeit geändert" mit den „Worten über die Kindlein" und einigen daran anschließenden Rührungsgedanken beginnt, dann erst das Vater-Unser gebetet werden läßt und hieran die Tauffragen und die Taufe anschließt, also auch die Auseinandersetzung über das „Geheimnus der Taufe" sowie das Taufgebet am Anfang der Handlung wegläßt und dem Vater-Unser nicht die Stellung vor sondern nach den „Worten über die Kindlein" anweist.

Diese in der Zeit von 1700 bis 1800 in Gebrauch befindliche Kürzung des Agendenformulares ist wahrscheinlich eine Folge der Thatsache, daß man in oder nach dem Gemeindegottesdienst zu taufen pflegte. Dafür war aber das Formular von 1574 zu lang, die Gedanken seiner „Anrede" zu allgemein und zu ausführlich. So kürzte man und richtete sich bei dieser Arbeit nach dem Nottaufformular (vgl. unten), in welchem ja auch das Gebet von 1539 und die Rede über die Taufe weggefallen ist, und das Vater-Unser hinter den „Worten über die Kindlein" steht. Selbstverständlich ist diese Kürzung nicht erst um 1700 entstanden. Ihre Spuren lassen sich (vgl. S. 298) ins 17. Jahrhundert rückwärts verfolgen. Sie hängt vielleicht auch mit der damals bei fürstlichen Taufen üblichen Sitte, eine besondere Taufpredigt zu halten, zusammen.

Abgesehen von dieser Kürzung blieb das Formular von 1574 im wesentlichen die gesetzliche Norm. Noch Bergmann wagt es z. B. nicht, die Abrenuntiatio der Agende („Widersagest du dem Teuffel, allen seinen Wercken und Wesen und aller weltlichen Boßheit?") völlig wegzulassen. Er macht daraus die Worte: „Wollt ihr, wie es Christen ziemt, . . . darauf sehen, daß es in reiferen Jahren entsage allem ungöttlichen Wesen und den weltlichen Lüsten, und züchtig, gerecht und gottselig lebe in dieser Welt?" Ebenso hat er noch die Zerlegung des Glaubensbekenntnisses in die 3 Teile in Frageform, auf deren jeden mit „Ja" geantwortet werden muß, freilich sind sie alle mit einer „Garnierung" versehen, welche alles für Bergmann dogmatisch Anstößige beseitigen sollte.

2. Die Nottaufe.

Eine Nottaufe, die von Laien vollzogen wird, kennt die Kirchenordnung von 1539 nicht. Sie gestattet bloß eine Nottaufe, die in den Häusern durch den Pfarrer vorgenommen wird. Sie sagt: „Wo aber

die Kinder so blöd und schwach weren, das man besorgen müst, sie kündten die geordenten stunden zum teuffen nicht erwarten, damit sie nicht on den heiligen Tauff stürben, weil der Herr die kinder ein mal der Kirchen geschenckt hat, sol man die inn den heusern odder kirchen Teuffen, nach dem es die notturfft und gelegenheit mit jedem kindt erfordert, und sein wirdt, doch sol niemandts gebüren den heiligen Tauff von andren, denn von den geordneten dienern unserer Kirchen, und nach Ordenung der selbigen, seinen kindern zuentpfahen." Im Zusammenhang damit verlangt auch die Kirchenordnung von 1566, daß man in solchen Fällen, wenn irgend möglich, den Pfarrer zu einer Nottaufe rufe. Freilich bleibt sie dabei nicht stehen. In ganz besonderen Notfällen soll, vorausgesetzt, daß man den Pfarrer nicht schnell haben könne, auch Laien die Vornahme einer Nottaufe gestattet sein. Freilich ist und bleibt dies etwas Abnormes, ganz besonders wenn die die Taufe vollziehenden Laien Wehemütter und andere Weiber sind. Diese sollen mit allem Ernst dahin halten, daß sie sich des Taufens nicht leichtlich unterwinden. Denn da nach Pauli Wort die Weiber in der Kirche schweigen sollen, „kein Sacrament aber ohne das göttliche Wort sein" kann, ist die Taufe keine Sache von Weibern. Deshalb hat auch die alte Kirche, deren Vorbild maßgebend sein muß, den Weibern das Taufen verboten.

Ehe wir an die Anordnungen der Agende von 1574 gehen, wollen wir uns nunmehr die Verhältnisse in den hessischen Gemeinden von 1628 vor Augen stellen und uns fragen: wie stand es da in praxi mit den Nottaufen durch Laien, besonders durch Hebammen? Wir beschränken uns dabei auf die Gemeinden, von denen wir Protokolle haben. Auf die Frage: „ob sie die Kinder lang ungetauft liegen lassen?" wird von den Pfarrern des Marburger Bezirks zumeist mit einem Nein geantwortet. Wir sehen auch aus den sonstigen Aussagen, daß die Vornahme der Taufe innerhalb der ersten 8 oder 10 Tage zu einer feststehenden Sitte geworden war. In manchen Gemeinden besteht sogar die Sitte, die Kinder schon am 2., 3. oder 4. Tage nach der Geburt zu taufen, so z. B. in Speckswinkel („nicht uber 3 tag") und Wetter (4 Tage), in anderen liegen sie nicht über 8 Tage ungetauft, so z. B. in Michelbach, Ellnhausen und Weitershausen („zum längsten 8 Tage"), Vöhl („ligen gemeiniglich 8 tag ungetaufft"), Obernburg, Eimelrod, Hatzfeld und Dodenau („in 8 tagen getauft"), Dexbach, Buchenau, Wallau und Nieder-Weidbach („ligen 8 tag ungetaufft"), in anderen bleiben sie 8 bis 10 Tage liegen, aber nicht länger, so z. B. in Gemünden, Königsberg, Lohra („die Kinder liegen ein Tag, 5, 6, 8 auch wohl 10 ohne getaufft") und Ober-Weimar. Länger als 10 Tage liegen sie bloß in Hatzfeld („oft zu 8 oder 14 tag"), Ober-Rosphe (lassen sie „lang liegen"), Biedenkopf („8, 10 oder 12 tage aufs langst") und Josbach („die Bawersleuth lassen die Kind offt 14 tage ungetaufft liegen biß die weiber wider außgehen können"). Im Alsfelder Bezirk steht es gleich günstig wie hier. Wir bekommen zwar fast bei keiner Gemeinde genauere Angaben, wie lang man gewöhnlich die Kinder liegen ließ, es wird uns nur schlechthin mitgeteilt: „lassen die Kinder nit lang liegen". Doch können die drei

Protokolle, welche Beschwerden in diesem Punkte vorbringen, uns zeigen, was dieses „nit lange“ besagen will. Im Protokolle von Meiches wird klagend mitgeteilt: „die Kinder bleiben bißweilen 8 tage ohngetaufft liegen“, in Grünberg liegen die Kinder manchmal 2, 3, ja 4 Wochen, und von Brauerschwend hören wir: „Hans Rausch und Jost Gutberg haben Ihre Kinder 4 wochen ungetauft gelaßen.“ Wie hier so verbieten die Visitatoren überall, wo Schäden vorlagen, den langen Aufschub der Taufe. „Solchs wie es gefehrlich“, sagt der Abschied zu Ober-Rosphe, „also wirdts hiemit ernstlich verbotten unnd sollen künftig die Kinder zeithlich unndt ohne einigen Verzugk zur heiligen Tauff gebracht werdten oder die fahrleßige Eltern in die Seniornbuße genommen werden“, und im Abschied von Brauerschwend lesen wir, daß man in Zukunft „die nichtigen Impedimente“ nicht mehr gelten lassen solle, da sie doch bloß „wegen des losen gefräßes“ vorgeschoben würden.

Bei derartig günstigen Verhältnissen können menschlicher Berechnung nach „Nottaufen“ überhaupt nur selten vorgekommen sein. Die Leute waren ja derart an das zeitige Taufenlassen gewöhnt, daß die meisten Fälle, die bei uns eine Nottaufe nötig zu machen pflegen, hier schon ganz von selbst sich erledigten. Es ist daher ganz dem Sachverhalt entsprechend, wenn die „Erklärung“ von 1629 sich nur veranlaßt sieht, den Pfarrern den Aufschub einer Taufe gegen den Willen der Pfarrkinder, nicht aber den Aufschub der Taufe durch die Pfarrkinder selbst zu verbieten (Pos. XVII). Trotzdem gab das Kapitel „Nottaufe“ zu ernsten Verhandlungen Anlaß. Es zeigt sich in den Abschieden und Protokollen bei den Gemeinden eine Stellung zur Nottaufe, die unseren Vermutungen entspricht, bei den Visitatoren aber eine Kritik dieser Stellung, die uns im ersten Augenblick unbegreiflich erscheint. In einer Reihe von Abschieden oberhessischer Gemeinden Gießener Teils lesen wir nämlich die Stelle: „Ob woll an Hebammen ein merkliches und hohes gelegen unnd derentwegen Fürstliche Hessische Kirchenordnung eine besondere Verordnung wie es mit deren annehmung, ampt und verrichtung bey der nohttauf gehallten werden sölle, gethan, dieweill aber die visitatio gegeben dz diejenige Hebamme, wellche bis in dato zu . . . gebraucht worden, die gewöhnliche pflicht nit geleistet hat, diesem allem nach ist dem Rath (oder „beampten dies orths“) daselbsten ernstlichen befohlen unndt auferlegt, mit zuziehung des predigers, Kirchen Senioren unnd vorstehern auch rathsverstandiger weiber Solche hebammen so gotsfürchtig unnd treu sein auch bey Jedermann ein gutes gericht haben zu verordnenn mit einem leiblichen eid auf ihr ampt zu beladen und wann Solches bescheen, dem pfarrherrn befohlenn allsobalden darauf Sollche verordnete Hebammen nach fürstlicher hessischen Kirchenordnung zu unterrichten wie Sie Sich Selbige Zeit der noth mit der Tauf habe zu verhallten damit in dem Fall nichts geschee, So unchristlich oder jemand ärgerlich seye.“ Diese Stelle schildert uns die bestehenden Verhältnisse in Ober-Ofleiden, Ober-Gleen, Heidelbach, Udenhausen, Krainfeld, Wingershausen, Lißberg, Brauerschwend, Echzell, wo die Hebamme dem ganzen Kirchspiel dient, weiter in Homberg, Bobenhausen, Ulrichstein, Alsfeld und Grünberg. In

anderer Form werden uns dieselben Klagen und Anordnungen mitgeteilt in den Abschieden von Kirchberg, Wieseck, Schwickartshausen, Eichelsdorf, Schwarz, Burkhards, Dauernheim, Leidhecken, Rodheim b. R., Ulfa, Widdersheim, Meiches, Ober-Breidenbach und Schotten. Endlich erhebt sich dieselbe Klage in Bingenheim, wo allerdings die alte Hebamme „wegen wollverhaltens und sehr hohen alters mit dem Jurament verschont bleiben", ihr aber eine junge, die den Eid leisten muß, zur Seite gestellt werden soll. Wenn wir diese Bemerkungen überschauen und erwägen, daß gewiß nicht jede Gemeinde ihre eigne Hebamme hatte, sondern manche der obengenannten auch andren Orten noch diente, so kommen wir zum Schluß, daß es nur in ganz verschwindend wenigen Gemeinden so stand, wie die Visitatoren erwarteten. Selbst in Alsfeld, Schotten und Grünberg ist die Hebamme nicht vereidigt und nicht unterrichtet. Ganz ähnlich steht es im Marburger Bezirk. Auf die Frage: „ob die Hebamme von ihm underrichtet seye, das und wie sie die nothtauf verrichten könne und obs mit solchen getauften Kindern dafern sie lebendig verbleiben nach der Kirchenordnung gehalten werde?" antworten mit „Nein" oder „wissen von keiner Nothtaufe" oder „sind nicht unterrichtet" die Ausschüsse von Ober-Weimar, Lohra, Kirchvers, Fronhausen, Nieder-Walgern, Allendorf, Londorf, Kirchhain, Schönstadt, Caldern, Ellnhausen, Wohra, Rosenthal, Kappel, Buchenau, Speckswinkel, Hartenrod und Oberhörla, mit „wissen nicht, ob er die Hebamme unterrichtet habe": Breidenbach, Sichertshausen, Rauschenberg, Vöhl und Eckelshausen. Daß „kein Exempel einer Jähtaufe ihnen bekannt" sei oder überhaupt vorgekommen sei, erzählen die von Erda, Gladenbach, Simmersbach und Biedenkopf (seit 40 Jahren!). Mit „Ja" oder etwas dem ähnlichen antworten nur Wittelsberg („ist unterrichtet, doch noch nicht nötig gewesen") und Trais („ist unterrichtet"). Eine Nottaufe kam vor in Schmittlotheim, Wehrda (vor zwei Monaten) und Ober-Weimar („Juncker Hermann, da er die Pest gehabt, ist solches zugestanden worden, nachher doch in die Kirche"). Auch hier also ist das Institut der Nottaufe etwas fast Unbekanntes, so unbekannt, daß die Gemeindeausschüsse oft überhaupt nichts von ihr wissen, daß sie nur ganz vereinzelt vorkommt, einmal sogar als eine nicht ordnungsgemäße Konzession an einen Laien (Ober-Weimar) bezeichnet wird, und daß im Gegensatz zum Gießener Bezirk die Visitatoren kein Wort über den Unterricht der Hebammen in die Abschiede all dieser Gemeinden aufnehmen. Diese zuletzt erwähnte Thatsache tritt übrigens auch noch aus anderen Anzeichen hervor. Als der Pfarrer von Dautphe in seinen „Gebrechen" Beeidigung und „Unterricht" der Hebammen seines Bezirkes wegen etwaiger Nottaufen verlangte, schrieb der Superintendent Herdenius, der sonst sehr gern mit dem Wörtlein „müssen" operierte, an den Rand: „der Pfarrer kan die Hebamme, die in seinem Kirchspiel gepraucht wird, instruiren".

Das sind allerdings auffallende Beobachtungen, die uns zwingen, unsere Anschauungen vom gottesdienstlichen Leben der hessischen Kirche in der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege ganz gründlich zu ändern. Aber mögen sie im ersten Augenblick auffallend scheinen — sie sind doch nichts

Absonderliches, wenn wir nur einmal die Vorschriften der Agende mit dem vergleichen, was der mitgeteilte Passus der Abschiede aus dem Gießener Bezirk besagte. Dieser redete von einer Nottaufe, die das „ampt“ der Hebammen sei, und für deren Vornahme die Hebammen nach der Agende durch Unterricht befähigt werden müßten. Davon steht aber in der citirten Agende kein Wort. In ihr steht vielmehr: „Der Apostel Paulus sagt: Die Weiber sollen stillschweigen in der Gemeine, damit er ihnen nicht alleine das offentlich Lehren und Predigen in gemeinen Christlichen Versamblungen sondern auch das Sacrament reichen und andere zum gemeinen Kirchen-Dienst gehörige Actiones und Handlungen, darzu beyde im Alten und Newen Testament jederzeit die Manuspersonnen bestellet gewesen seynd, benommen und verbotten haben will.... derhalben soll den Wehemüttern und andern Weibern mit allem Ernst untersagt und sie dahin angehalten werden, daß sie, wo etwa die Kinder schwach wären, des Tauffens sich nicht unternehmen.“ Die Agende fordert unbedingt, den Geistlichen zu rufen, es sei am Tage oder in der Nacht. Sie nennt die Taufe eine Nottaufe, weil sie aus Not „privatim in Gegenwärtigkeit frommer Christen“ und nicht „in der gemeinen Kirchen“ gehalten wird. Sie schärft den Geistlichen ein, daß sie ja kommen. Ist der Pfarrer abwesend, und ist es höchste Not, so kann einer der Anwesenden die Nottaufe vornehmen, aber nach dem ganzen Zusammenhang nicht in erster Linie die Hebamme sondern ein männliches Glied der Gemeinde. Diesem Standpunkt entsprechen die oben mitgeteilten oberhessischen Resultate. Drei Nottaufen sind den Ausschüssen der vielen Gemeinden bekannt. Davon hat eine ein Mann vollzogen, Juncker Hermann in Ober-Weimar, dem man es gestattete, weil er die „Pest gehabt“. Die beiden anderen Fälle vollzogen wohl Hebammen, davon ist aber der eine Fall noch ganz jung, er geschah vor zwei Monaten. Dem entspricht auch eine Beobachtung, die wir in alten Kirchenbüchern machen können. In den Groß-Gerauer Taufregistern wird in den langen Jahren von 1557 bis 1600 nur von einer einzigen Jähtaufe berichtet, und die vollzog ein Schulmeister (vgl. 1569 Nr. 83: „den 25. Mai hat der Schulmeister zwey megdlein gemelt geiechtaufft.“) Sollten aber einer kritischen Seele auch diese Beispiele nicht genügen, so sei noch auf eine Stelle in dem Gutachten Pauls von Eitzen über die Agende von 1574 hingewiesen. Unter den vier Beschwerdepunkten, die dieser streng lutherische Theologe gegen die Agende vorbringt, steht als zweiter: es sei bedenklich, daß man den Wehemüttern die Verrichtung der Nottaufe untersagt habe. Denn es heiße zwar „Mulier taceat in ecclesia“, allein es könne leicht der Fall vorkommen, daß, wenn dieses Gebot befolgt würde, ein Kind der Taufgnade ganz verlustig gehe. Landgraf Wilhelm antwortet darauf, daß dies nicht die Absicht der Agende sei, die Vornahme der Nottaufe den Hebammen ganz zu verbieten; aber die Stellung, die er dazu einnimmt, ist keineswegs eine entgegenkommende. Man merkt es ihm an, die Vornahme einer Nottaufe durch eine Hebamme ist ihm wie der Agende etwas durchaus Unerwünschtes.

Aus den Fragen und Abschieden der Visitatoren weht uns also ein anderer Geist entgegen als der Geist der alten Agende. Sie beriefen sich auf sie, aber sie thaten's mit Unrecht. Ihre Resultate haben ihnen dies so deutlich gezeigt, daß wir kein Wort mehr darüber zu verlieren brauchen. Trotzdem siegten sie. Sie siegten durch widerrechtliche Mittel. Sie klagten die Pfarrer, die ganz gesetzmäßig gehandelt, der Gesetzesverletzung an, und sie sorgten dafür, daß bald ihre widergesetzliche Ansicht wirkliches Gesetz wurde. In der Erklärung von 1629 erhoben sie das Märlein von dem „Ampt" der Hebammen zu taufen zum gültigen Recht. Pos. XVI sagt: „Unsere Pfarrer sollen die Hebammen, so jetzo seynd, und inskünfftig seyn werden, fleissig unterrichten, welcher gestalt sie im Fall man keines ordentlichen Predigers, Senioren oder eines anderen frommen Bidermanns so bald mächtig seyn möchte, eine Noth-Tauff verrichten könten: folgends wann dieselbe in ihrem Kirchspiel vorgangen wäre, Krafft der Kirchen-Ordnung Nachfrag haben, wie es die Jähtäuffer oder Täufferinne gehalten? Und da sie die Tauff richtig befunden, es darbey bewenden lassen." Diese Verordnung ist ein Sieg und doch auch in gewissem Sinn eine Niederlage. Ein Sieg, insofern die Hebammen das Amt bekommen zu taufen, nicht bloß das Recht, das ihnen für ganz besondere Fälle die Agende zugestanden. Sie werden, weil sie dies Amt haben, jetzt besonders dafür unterrichtet. Eine Niederlage, weil auch hier immer noch zuerst die Senioren und frommen Biedermänner kommen. Erst wenn es an solchen fehlt, tritt die Hebamme ein.

Wir haben noch einige Bemerkungen über die Form der Nottaufe und die auf sie folgende kirchliche Handlung beizufügen. Die Anordnungen der Agende sind hier ein fast wörtlicher Abdruck dessen, was die Kirchenordnung von 1566 hierüber gebot. Die Nottaufe selbst wird in der Form erteilt, daß „die so darbey seynd, unsern Herrn Gott zuvor anruffen, und ein Vatter unser beten, wann solchs geschehen, alsdann darauff tauffen im Nahmen des Vatters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, und daß man dann nicht zweiffele, das Kind sey recht und genugsam getaufft". Bleibt das Kind am Leben, so trägt man es in die Kirche, wo dann der Pfarrer mit sechs Fragen sich darnach erkundigt, ob die Taufe vorschriftsmäßig vor sich ging, hierauf die Tauflektion verliest und nach einem Vater-Unser und Segenspruch oder nach dem Taufgebet nebst Danksagung die Anwesenden mit einem Friedenswunsch entläßt. Ein Glaubensbekenntnis wird bei der Nottaufe nicht abgefragt noch recitiert, die Gevattern treten ebenfalls völlig zurück. Diese Form ist aus dem gewöhnlichen Taufformular von 1566 und 1574 entstanden, indem alle Stücke, welche bereits abgethan waren, wegfielen und alle, die geändert werden mußten, eine andere Form erhielten. Die Anrufung Gottes ist bereits geschehen, nämlich in der Gestalt des Vater-Unsers; darum fällt sie weg resp. verwandelt sich in die Frage des Pfarrers, ob man wirklich Gott durch ein Vater-Unser angerufen habe. Der Taufakt ist auch bereits vorüber, darum genügt es, sich nach der Richtigkeit der Vornahme zu erkundigen. Mithin bleibt bloß noch

übrig, nach diesen Fragen die noch fehlenden Stücke beizufügen, die Rede Jesu von den Kindern, das Vater-Unser, den Tauffsegenswunsch und die Danksagung nebst Friedensspruch. Da aber bei diesem Akte zumeist keine Gemeinde zugegen war, so wird erlaubt, die auf die Gemeinde zielende Danksagung unter Umständen wegzulassen, wenn man sich nicht entschloß, sie den Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Letzteres that z. B. der Oberhofprediger Mentzer in seiner 1654 gehaltenen „Christlichen Tauff-Predigt Bey der Einsegnung deß (bereits getauften) Fürstlichen Hessischen Jungen Printzen . . . Georg IV.“. Mit dieser nachträglichen „Einsegnung“ hatte es folgende Bewandtnis. Weil die zu Pathen erbetenen Fürstlichkeiten nicht so bald nach der Geburt des Kindes erscheinen konnten, der Landgraf aber das Kind nicht hatte „liegen lassen“ wollen, war dem Kind alsbald nach der Geburt die Nottaufe erteilt worden. Am 5. November 1654 folgten dann die „Tauffsolemnitäten“ und im Zusammenhang damit eine nochmalige „Einsegnung“ des getauften Kindes. Es verläuft diese Nachfeier zu Ehren des am 21. Juli 1654 getauften Prinzen Georg IV. nach folgender Ordnung: 1) Vorrede („Im Namen Gottes . . .“) 2) Taufrede, bestehend aus der kurzen Darlegung des Zwecks der Versammlung, einem Vater-Unser, Textverlesung und Predigt, 3) „Hie ist unter währender Music, der Fürstl. Junge Printz, von einem Fürstl. Fräulein getragen, in Begleitung Fürstl. und Adelichen Frauenzimmers, auß der Fürstl. Frau Mutter Gemach, in den Saal, und so bald durch die verordnete Fürstl. Herrn Marschalln, die Gevattern ihren Stand einzunehmen, gebührlich angewiesen, und nach geendigter Music also fortgefahren worden etc“, (es folgt eine Darlegung der Thatsache, daß der Prinz bereits getauft sei), 4) „Hier ist der Junge Printz Georg, Ihrer Churfürstlichen Gnaden von Maintz auff dero Arm gegeben worden, welche ihn eine Zeitlang gehalten, und hernach den andern in ihrer Ordnung herumbstehenden Gevattern übergeben. Und ist inmittelst das Nachfolgende nach Anweisung unser Christlichen Kirchenordnung verlesen worden“ (hier folgt die Verlesung der Worte Jesu von den Kindlein und Gebet des Vater-Unsers), 5) „Der ewige Allmächtige Gott und Vatter unsers Herrn und Heylands Jesu Christi, der den Jungen Printzen Georgen durchs Wasser und H. Geist anderwerts gebohren, und ihm in Christo alle seine Sünde vergeben, der stärcke ihn ferner mit seiner heilsamen Gnad zum ewigen Leben.“ 6) Gebet und 7) Friedensspruch.

Über die weitere Entwicklung des Formulars für diese nachträgliche Einsegnung ist mir nichts bekannt geworden. Bergmann hat ein Formular, dem man deutlich die Anlehnung an das althessische anmerkt, doch ist es ganz in rationalistischem Geiste umgemodelt. Erwähnt sei noch, daß Bergmann auch für nötig befunden hat, ein Formular für die Taufe eines schwachen Kindes, für die Taufe eines Kindes, dessen Vater gestorben ist, ehe es noch geboren ward, für die Taufe eines Kindes, dessen Mutter gleich nach der Geburt desselben gestorben ist, und für die Taufe im elterlichen Hause vor einer Versammlung gebildeter Personen beizufügen. Die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts kennt solche Spezialisierungen nicht.

3. Das Amt der Gevattern.

Die Kirchenordnung von 1566 sagt über das Amt der Gevattern folgendes: „Es ist aber billig, daß man zu Pathen oder Gevattern erwähle und bitte rechte, wahre, fromme, gottesfürchtige und gläubige Menschen, die den Handel der heiligen Taufe vornehmlich verstehen, und was sie an des Kindes Statt versprechen, erwägen, zu denen man sich auch versiehet und vertrauet, sie werden dem nachkommen, was sie des Kindes halber versprochen haben. Denn leichtfertige und gottlose Menschen, so mit öffentlichen Lastern behaftet und verstrickt sind, werden in diesem Amte nicht viel Früchte schaffen. Darum der Kirchendiener, so er vermerkt, daß Leute zu Gevattern genannt werden, die sich des christlichen Glaubens und Lebens nicht verstehen, auch mit Verstand und Andacht den Kindern um Gnade nicht bitten können, viel weniger helfen, daß sie zum rechten christlichen Leben auferzogen werden möchten oder Epicurer und Verächter aller Religion oder mit öffentlichen Lastern behaftet wären. Dazu soll er diejenigen, welche nicht alle christliche Gemeinschaft mit der Kirchen vornehmlich beim heiligen Abendmahl halten, zu Gevattern nicht zulassen, sie geben denn von sich Anzeigung rechter, wahrer Buße, und gewißlich verheißen, sie wollen sich in Besserung ihres Lebens in solchen Dingen hinfort halten und thun, was Christen gebührt und zusteht. Denn das Amt der Gevattern in der Kirchen Christi ist ehrlicher und herrlicher denn der gemeine Mann achtet und verstehen kann.“ Diesen Ausführungen sei der Satz der Kirchenordnung von 1539 zur Seite gestellt: „Es soll auch niemants gefattern bitten, noch jemandts zugelassen werden das nit soliche leut seindt, die sich des Christlichen lebens verstehenn, mit verstandt und andacht den kindern umb gnade bitten, und sie helffen zu recht Christlichem leben auffziehen.“ Das Amt der Gevattern ist also ein kirchliches Ehrenamt, das nur kirchlich unanstößigen Persönlichkeiten zuerteilt werden soll. Daraus folgt ein Doppeltes. Einmal, daß die zu Gevattern Gebetenen und zur Gevatterschaft Zugelassenen dies Amt entsprechend zu würdigen haben. Diese Auffassung hat mehr als einmal einer spüren müssen, wenn er sich nämlich weigerte, Gevatter zu stehn oder sich ungebührlich dabei benahm. Ein interessanter Fall der ersten Art kam 1640 in Nieder-Ohmen[111]) vor. Der dort wohnende Johann Becker hatte sich geweigert, „als er von seiner Stieffmutter ersucht wurde“, Gevatter zu stehen. Der Landgraf verfügte am 31. Januar 1640, deshalb könne man ihn zwar nicht zur öffentlichen Kirchenpönitenz heranziehen, denn das Gevatterstehen sei wohl eine „löbliche christliche Constitutio unnd gewonheit aber kein praeceptum morale und divinum“, aber wohl sei dieser „unverschambte gesell“ wegen seines Betragens gegenüber seinen Stiefeltern zu belangen. Man solle ihn vor die Seniores erfordern, und dann solle der Pfarrer ihm seine „grobe rusticitas vorhalten und erklären, was die Gevatterschafft bey der Heyl. Tauff sey und wie christlich dieselbe in der Christlichen Kirche gehalten werde, darneben auch seines vermögens sich erkündigen und dasselbe hinwider forderlich dem Landgrafen berichten, was er in seiner fernerer verdinten Bestraffung darnach habe zu achten“. Ganz auf der gleichen Linie mit

den hier ausgesprochenen Gedanken und ergriffenen Maßnahmen bewegt sich die Klage, die am 16. März 1784 der Pfarrer Henrich Dietrich Gebhardt von Kirchberg gegen einige Einwohner von Lollar in einem Schreiben an seine vorgesetzte Behörde erhebt. Er bedauert es darin, daß in der Gesetzgebung der hessischen Kirche die Lücke sei, daß man gegen Personen, die sich weigerten, zur Taufpatenschaft zu stehen, nicht vorgehen könne. Er thut das im Blicke auf Lollarer Einwohner, welche sich geweigert hatten, ein uneheliches Kind zu „heben".

Ist es demnach eine Beleidigung der Kirche, wenn einer das Gevatteramt ausschlägt, so gilt es als noch größere Beleidigung, wenn man bei diesem Amte nicht die gebührende Würde zeigt. Wir sehen das an einem interessanten Fall, freilich aus späterer Zeit. Am 11. November 1712 hatte der Pfarrer Praun von Darmstadt über etliche bei der Taufe einreißende Unordnungen berichtet, namentlich daß „alß Tauffzeugen von jungen Leuthen mehrentheils solche Persohnen erbethen würden, welche entweder albereits unter sich verkuppelt wären oder doch bey dießer heiligen Verrichtung darzu Anlaß und Gelegenheit nehmen wollten". Zur Beseitigung dieses Mißstands verfügte der Landgraf, daß hinfort die Väter der Täuflinge persönlich die Gevattern beim Pfarrer anzeigen und dies nicht mehr vermittels eines „Zettuls" besorgen sollten. Werden dann beiderlei Geschlechts Gevattern erbeten, von denen das Erwähnte zu befürchten ist, dann soll der Vater des Täuflings ersucht werden, andere Gevattern zu bitten oder anstatt der einen Person eine verehelichte „die Vertretung bey der H. Tauf thun zu lassen". Dies Beispiel, das wir, trotzdem es jünger ist, absichtlich gewählt haben, weil es sicher auch in der alten Zeit seine Analogien hat, leitet uns zur zweiten Konsequenz von der Auffassung des Gevatternamtes als eines Ehrenamtes in der Kirche über. Die betreffenden Personen haben sich ungeziemend gegen die kirchliche Sitte benommen, darum schließt man sie von dem kirchlichen Ehrenrechte aus. Die Kirche kann das Patenrecht nur bestimmten Kreisen erteilen, weil nur bestimmte Kreise die ihr zu leistenden Garantien leisten können. In dieser Auffassung des Patenamtes liegt es begründet, daß drei Kategorien von Menschen nach Ansicht der Kirchenordnung vom Patenamte ausgeschlossen waren: 1) Andersgläubige, 2) Evangelische, die ein „ärgerliches" Leben führten, und 3) Kinder, die noch nicht konfirmiert sind. Auch die Visitatoren stehen auf diesem Standpunkte. Sie fragen den Ausschuß der Gemeinde: 1) „ob der Pfarrer Personen, so entweder wegen der falschen religion oder eines gottlosen ärgerlichen Lebens bezüchtiget und überwiesen, lasse bey der Tauf zu Gevattern stehen" und 2) „ob er junge Leuthe, die zum heiligen Abentmahl noch nicht gegangen, auch das Amt der Gevattern noch nicht verstehen, zur Gevatterschafft lasse" und setzen damit voraus, daß das ungesetzlich sei. Freilich entspricht das Resultat, das sie fanden, nicht ganz ihren Hoffnungen. Wir können das begreifen. Denn in praxi war die Durchführung dieser Anschauung vom Patenamte mit großen Schwierigkeiten verbunden. Hatte doch schon die erste Generalsynode (von 1568)

sich mit einem sehr ernsten Fall der Abweisung eines zur ersten Kategorie gehörigen Mannes vom Gevatteramte zu befassen, der zu langwierigen Beratungen Anlaß gab. Der Dompropst zu Mainz wollte ein in der Superintendentur Darmstadt geborenes evangelisches Kind heben und berief sich dabei auf einen Ausspruch Landgraf Philipps, nach dem diejenigen Papisten, „die in den gemeinen und vornehmsten Artikeln unseres christlichen Glaubens befragt ziemliche Antwort geben, zur Gevatterschaft zugelassen werden sollten". Dieses „Glaubens Bekenntnis zu thun" erklärte sich der Dompropst bereit. Was war da zu machen? Des Landgrafen Dictum stand im Widerspruch zur Kirchenordnung. Sollte man des verstorbenen Landgrafen Wort oder die Kirchenordnung beiseite setzen? Die Synodalen thaten das erste. Sie übersandten dem Landgrafen Wilhelm ein ausführliches Gutachten, in dem sie das Verlangen des Dompropstes entschieden zurückweisen. „Man muß", so sagen sie, „mit vleis betrachten, warumb die gevattern bey der Kinder Tauff gebetten werden, dan es geschicht nicht fornemblich newe freundschafft zu machen oder die allte zu erhaltten, darauf gemeiniglich am allermeisten gesehen wirdt Sondern das Sie das Kindlein zu dem Herrn Christo tragen, den Glauben Darin es getaufft wirdt, vonn seinetwegen bekennen unnd darauf mit großem ernst achtung unnd forderung geben, das es in demselbigen glauben, so die Patten bei der Tauff bekennet haben, untherrichtet, erzogen und darbey zu pleiben und zu verharren angehaltten werde." Das kann aber kein rechter Papist thun. Denn sie sind „mit uns im fundament des glaubens nicht einigk", was nun im einzelnen bewiesen wird. Freilich lassen die Synodalen, um Philipps Wort nicht ganz zu verwerfen, doch auch Fälle gelten, in denen der Zulassung von Papisten nichts in den Weg gestellt werden dürfe. Diese sei allemal da zuzugeben, wo ohne Vorwissen des Pfarrers, also ohne daß es ihm möglich gewesen wäre, die beabsichtigte Berufung eines Papisten zum Taufpaten von vorn herein durch Vermahnung des Vaters des Täuflings zu hintertreiben, ein Papist zum Paten gebeten ist und sich bei einer Beredung mit ihm ergiebt, daß „er im fundamento mit uns einig unnd nicht halßstarrig seine Irrthumbe unnd ergernisse zuvertheidigen unterstunde und also ein Hoffnung der Besserung bei ihm gespürt werden mocht". So sehr sie also im Prinzip mit der Kirchenordnung gegen Zulassung von Papisten zur Patenschaft sind und aus Zweckmäßigkeitsgründen die Maßregel der Verhütung sehr dringend empfehlen, so können sie doch nicht umhin, für einzelne Fälle Ausnahmen zu statuieren und eine Entscheidung von Fall zu Fall zu empfehlen und damit über die Gedanken der Kirchenordnung entschieden hinauszugehen. Dasselbe Verhalten begegnet uns gegenüber den Kalvinisten in den Hüttenberger Visitationsakten von 1594. Dort hatte man bisher Kalvinisten als Gevattern zugelassen. Als jedoch die „vicini pastores Calvinistae unsers bekantnus personen, da sie bei Jenem theill zu gevattern gebeten worden, nicht zulassen wollten", schärfte man den Pfarrern ein, daß sie „die solmischen" nur unter der Bedingung zum Gevatteramte bei ihnen zulassen sollten, daß „sich der gebetene nach Christlich reiner lere erklerete".

Wenn wir also alle bisher mitgeteilten Notizen zusammennehmen, so müssen wir etwa sagen: Die Anordnungen der Kirchenordnung haben in der Praxis der Kirche sich mannigfach modificieren lassen müssen. Da sie sich nicht immer schroff durchführen ließen, entwickelte sich eine örtlich verschiedene Praxis, die an Klarheit und Bestimmtheit viel zu wünschen übrig läßt. Dieselbe unklare Praxis finden wir bei Gelegenheit der Visitation und zwar erstreckt sie sich auf die Zulassung nicht bloß der Papisten, sondern auch der Kalvinisten. Im Marburger Bezirke z. B. sind in den meisten Gemeinden dem Ausschuß Fälle der Zulassung Andersgläubiger zur Patenschaft nicht bekannt. In Ober-Weimar wird sogar berichtet, der Pfarrer habe einen kalvinistischen Schulmeister nicht zugelassen und „mußte ein anderer gebeten werden". In dem großen Gebiete findet man nur in Biedenkopf nichts an der Zulassung dieser Leute zu erinnern, man wählt dort anstandslos „Calvinisten und Catholiken als Gevattern". Dagegen findet es der Pfarrer von Schönstadt für nötig, in einem größeren Abschnitt seiner Gebrechen sich dafür zu entschuldigen, daß er des früheren kalvinistischen Pfarrers Sohn, „allß er von einem Soldaten zum Gevatter erbetten, der Jhn kurtzumb haben wollen", weil er „solche gesellen uf Rath seiner Castenmeister und Seniorn nicht gern übern Halß sich ziehen wollte", „zugelassen" habe Doch hatte er ihn vorher genau examiniert und von ihm „formaliter den Bescheid erhalten: Er sey in den Calvinischen Irrthumben so sehr nicht vertieft sondern wann man Jhn auß Gottes Wortt es anderen und beßern berichte, woll er willig und gern darein consentiren".

Auch die Visitatoren nehmen hier, was wohl durch die besonderen kirchlichen Verhältnisse im Marburger Bezirk bedingt ist, eine schroffe Stellung zu dieser Frage der Zulassung Andersgläubiger ein. So wird dem Pfarrer von Josbach, über den von verschiedenen Seiten die Klage vorgebracht worden war, er habe „Treisenses", also Kalvinisten, zu Gevattern bei der Taufe seines Kindes gebeten, folgender Bescheid zu Teil: „Demnach er Pfarherr Wilhelm Nöthen von Treisa zu seinem Kindt zum taufpad gebetten auch sein eigen Kindt selbst getauft und selbiger Nöthe kein Testimonium gebracht. Dann auch Catholicos von Ebstorff zur gevatterschafft zugelassen So ist ihm befohlen, Testimonium innerhalb 14 Tagen ein zu schicken, dz der Nöthen von Treiß unserer Confession zugethan gewesen und hinfüro sich dergleichen enthaltten." Und an anderer Stelle wird noch beigefügt: wenn er das Zeugnis nicht herbeischaffe, „soll er anderweitlicher Verordtnung gewertig seyn." Das ist doch eine Stellungnahme, die nur von dem Standpunkte aus verständlich ist, daß man prinzipiell gegen jede Zulassung eines Andersgläubigen zur Patenschaft gestimmt ist. Ganz ähnlich stellen sich die Visitatoren der Niedergrafschaft zu dieser Frage. „Bißhero", heißt es in den Abschieden, „seind oftmahls von den Unserigen diejenige so unserm Christlichen und in der Augspurgischen Confession begriffenen Glauben zuwider sein, zur Gevatterschaft ersucht worden, weil aber dasselbe nicht zu verantwortten, Alß soll niemand ohn Vorbewust des Pfarrern seine Gevattern bitten sondern zuvor und ehe solches geschicht, den Pfarrer wegen

der Tauf ersuchen, dabey seine vorgenommene Gevattern namhaft machen und im fall solche dem Pfarrere unbekand weren, soll er dieselbe umb ihre Confession befragen und wohl zu sehen, daß niemand alß allein unsers glaubens genoßen zugelaßen werden." Ganz anders stellt man sich in der Obergrafschaft zu diesem Streitpunkte. Auch dort war ja die Frage wegen Zulassung der Papisten und Kalvinisten brennend. Denn es gab nicht bloß Kalvinisten in den früher pfälzischen Territorien, sondern auch eine ganze Anzahl Katholiken. Im Unterschiede von Oberhessen und der Niedergrafschaft wird hier jedoch die Frage nach der Zulassung nicht ohne weiteres verneint, sondern Vermittlungswege eingeschlagen. Papisten und Kalvinisten kann man zur Not zulassen, wenn man noch einen anderen evangelischen Paten hat, oder wenn der Papist oder Kalvinist „zu uns zu treten" verspricht. So erhält der Pfarrer von Ober-Liederbach, der diese Frage in Bezug auf „Papisten" stellt, folgende sehr beachtenswerte Antwort: „Es wehre beßer, es würde darzu keiner angesprochen und er sollte seine Pfarrkinder mitt bescheidenheit darvon abweisen; wan ers aber je nicht gar erhallten könte, so solle er dahin arbeiten, daß neben Einem Papisten ein Evangelischer undt rechtglaubiger Christ zu Gevattern gebetten undt bey die Tauff gestellet würde." Ganz denselben Standpunkt vertreten die Visitatoren auch gegenüber den Kalvinisten. In Groß-Zimmern „haben sich bißdaher uffgehalten Lutheraner, Papisten und Calvinisten" „und wurden auch solche ohne unterscheit zu Gevattern angesprochen, ettliche holeten ihre Gevattern zu Dieburgk im Papstumb. Da nun der Pfarrer, uff hiebevor gegebenen befhel des Superintendenten anfengt, solche leutte, die zu uns nit tretten wollen oder können, von der Gevatterschaft zu verschlagen, werden sie nicht mehr zu Gevattern gebetten." Die Visitatoren billigen dies Vorgehen vollständig. „Talis confusio", sagen sie im Blick auf die früheren Vorkommnisse, „incredulos in sua incredulitate potius confirmat quam ad religionem nostram allicit."

Da wir aus dem Gießener Bezirk keine bemerkenswerten Nachrichten über die vorliegende Frage haben, hätten wir damit das Material der Visitationsakten erschöpft. Es lehrt uns, daß die Stellungnahme gegen die Andersgläubigen keine einheitliche ist. Wo die Gegensätze zwischen den einzelnen Konfessionen besonders ausgeprägt sind, sind auch die Maßnahmen etwas schärfer, so z. B. im Marburger Land und in der Niedergrafschaft. In den anderen Bezirken hält man die goldene Mittelstraße ein und macht von Fall zu Fall Konzessionen.

Einen Mittelweg schlug auch die Erklärung Georgs II. ein, indem sie für das ganze Land in pos. XVIII die Zulassung in dem einen Fall gestattete, daß „diejenige, so bißhero widriger Lehr zugethan gewesen, gegen das Predig-Ampt dergestalt erklären, daß sie nicht allein eines bessern sich informiren lassen sondern auch Christlich folgen, der Lehre unserer Kirchen sich accomodiren und ehist das heilige Abendmahl in der Gemein empfangen wolten. Im Fall sie aber diesem ihrem außtrücklichen Verheiß hiernächst nicht nachsetzen würden, sollen die Prediger und Seniores, ihnen die nicht erfolgte Erfüllung deß gethanen Verspruchs verweisen, sie

darüber ansehen und hinkünfftig zur Gevatterschafft nicht mehr verstatten demnach aber mit guter Erinnerung sie zu gewinnen nichts an sich erwinden lassen."

Es läßt sich denken, daß damit die Streitfrage, ob man z. B. Reformierte zulassen solle oder nicht, keineswegs entschieden war, und daß die Praxis in den einzelnen Bezirken dadurch wenig Änderungen erfahren haben wird. Im Marburger Bezirk blieb man nach wie vor ablehnend, ja man kam allmählich auf den Standpunkt, daß die Zulassung eines „Kalvinisten" zur Gevatterschaft einen Bruch mit der hessischen Vergangenheit bedeute. Von Interesse ist hier ein Kampf, der nach dem Rückfall Marburgs an Hessen-Kassel (1648) im Marburger Land sich abspielte. In dem hiesigen Staatsarchiv findet sich eine ganze Serie von Schreiben aus den Jahren 1650 bis 1656[112]), die sich auf diesen Streit beziehen. Die Veranlassung zum Kampf war die Thatsache, daß die Kasseler Regierung einige lutherische Pfarrer hart bestraft hatte, weil sie sich geweigert hatten, Reformierte zu Gevattern stehn zu lassen. Sie hatte z. B. dem Pfarrer Johannes Stoll von Fronhausen am 3. Oktober 1651 wegen dieses „Vergehens" „zwei Pferde und drei Stück Rind-Viehe auß dem Pfarrhoff nehmen lassen". In den Streit griffen die Darmstädtischen Theologen sehr lebhaft ein. Die Gießener Fakultät, die Gießener Superintendenten und besonders Justus Feuerborn ergriffen die Partei der Marburger Lutheraner und veranlaßten den Landgrafen Georg II. wegen Verletzung des Friedensvergleichs von 1648 einzuschreiten. Sie erreichten auch so viel, daß die Kasseler Regierung auf die Sache einging, Gutachten von verschiedenen Universitäten einholte und Abänderungen versprach. Wie die Sache sich entwickelte und ausging, haben wir hier nicht zu behandeln. Wir heben nur hervor, daß Feuerborn und die Marburger sich lediglich an die Kirchenordnung von 1566 und die Agende von 1574 halten und von diesem Boden aus die Zulassung von Kalvinisten zum Gevatternamt bei ihnen rundweg abschlagen. Sie thun das, trotzdem ihnen vorgehalten wurde, daß von Landgraf Ludwig dem Älteren im Jahr 1586 der Pfarrer Michael Becker von Frankenberg gemaßregelt worden war, weil er einen Marburger Professor nicht zum Gevatter hatte stehen lassen und trotzdem die Universitäten Helmstedt und Rinteln in ihren Gutachten auf seiten der Kasseler getreten waren. Sie thun es, weil ihr Gegensatz gegen die Kasseler derart war, daß die mildernden Bestimmungen von 1629 ihrer Ansicht nach hier nicht mehr angewandt werden konnten. Die Erklärung von 1629 war in diesem Punkte für sie nicht mehr maßgebend.

Diese Zustände und Verwicklungen mußten auch auf die übrigen Bezirke einwirken. Wir können das auch konstatieren. So wird z. B. in einem Ausschreiben vom 1. März 1712 für die Stadt Gießen die Zulassung von Angehörigen anderer „Religionen" (d. h. christlicher Bekenntnisse) zur Gevatterschaft völlig untersagt. Freilich ist dies Verbot hier nicht so exklusiv, daß nicht Ausnahmen möglich gewesen wären. Ich erwähne nur, daß in demselben 1654er Jahr, in welchem der Marburger Taufstreit so hart tobte und von Gießen und Darmstadt aus

geschürt wurde, bei der Taufe des Landgrafen Georg IV. in der Liste der Gevattern an zweiter Stelle „Ihre Churf. Gn. Herr Johann Philipps, Ertz-Bischoff zu Maintz," an fünfter „Ihre Churf. Durchl. Herr Carl Ludwig, Pfaltzgraff bey Rhein," und an elfter „Ihre Fürstl. Drl. Herr Wilhelm, Landgraff zu Hessen" auftreten. Ebenso wird durch Verfügung vom 31. Mai 1713 dem Pfarrer von Königstädten auf seine Anfrage, ob er „wiedriger Religions Verwandte wann selbige allein zu Taufzeugen angesprochen würden", zur Patenschaft zulassen solle, die Antwort zu teil, er solle sie „noch wie vor" „quasi connivendo aus darzu bewegenden Ursachen" zulassen. Endgültig erlaubt wurde die Zulassung von „Christen jeder der drei christlichen Confessionen" zur Patenschaft erst in einem Reskript des protestantischen Kirchen- und Schulrats zu Darmstadt vom 8. August 1811.

Den gleichen Standpunkt wie zu den Andersgläubigen nimmt die Ordnung von 1629 gegenüber den „gottlosen ärgerlichen Lebens bezüchtigten und überwiesenen Personen" ein. Bessern sie sich, dann mag man sie zulassen, im andern Falle sind sie ausgeschlossen. Freilich muß auch hier zuerst noch eine Formalität erledigt sein, von der die Visitationsfragen reden, die aber hier in Georgs Erklärung anscheinend vergessen ist. Der Pfarrer darf „ohn Erkandtnus des Superintendenten niemands bei der Tauf zu stehen abhalten." Wie steht es nun 1628 mit der Abweisung solcher Leute vom Gevatternamte? Wenn wir diese Frage beantworten wollen, müssen wir zuerst beachten, daß uns in verschwindend wenig Fällen Beispiele derart begegnen. Im Marburger Bezirk bekommen wir auf die Frage: „ob der Pfarrer ohn Erkandtnus des Superintendenten jemands bei der Tauf zu stehen abhalte" von den Gemeindeausschüssen entweder gar keine Antwort oder die Antwort: „wissens nicht" (so in Allendorf, Ebsdorf), „haben noch nichts gehört" (so in Londorf, Wohra), „ist noch nicht geschehn" (so in Kappel, Rauschenberg, Vöhl, Buchenau, Gladenbach, Trais) oder ähnliches. Bestimmter drücken sich nur die von Ober-Weimar („höre erst die Gevattern und do ein Gebrechen vorfalle, so korrigiere er es"), Lohra und Kirchvers („man bitte gute Leute, sei deshalb nicht nötig") und Schönstadt („zeigen dem Pfarrer die Gevatter zuvor an") aus. Ja auf die Frage: „ob er Personen, so gottlosen ärgerlichen Lebens bezüchtigt oder überwiesen, bey der Tauf lasse zu Gevattern stehen" erhalten wir stets nur ein „Nein" oder „Wissens nicht" zur Antwort. Nach alledem scheinen besonders schwierige Fälle nicht vorgekommen zu sein. Diese Fälle mußten aber eintreten, sobald das rechtliche Element in der Thätigkeit des Pfarrers mehr betont wurde. Die Zeit kam auch und zeitigte ihre Früchte. Am 18. August 1707 verordnet der Landgraf im Blick auf die an verschiedenen Orten vorgekommene Unsitte, Leute „von dem Taufactu, Beichtstuhl und H. Nachtmahl und zumahlen um geringer und unerheblichen Ursachen, oder auch wohl gar aus privat Eyfer und ungeziemenden passionen vor sich und ohne Vorhero eingeholte Verordnung ihrer Superioren abzuhalten und wegzureißen" ..., daß die Pfarrer der Obergrafschaft auf die Kirchenordnung hingewiesen und ihnen ein solches eigen-

mächtiges Unternehmen untersagt werden solle. In allen Fällen, in denen eine Abweisung ihnen nötig erscheine, haben sie ausführlich an ihre Superiores zu berichten und um Mitteilung der Verhaltungsmaßregeln zu bitten." Diese Verordnung ist bloß für die Obergrafschaft bestimmt, doch hat sie ihre Bedeutung für das ganze Land. Sie läßt uns in eine Praxis hineinschauen, die gar manchen Mißstand zu zeitigen fertig gebracht hatte. Doch ist die genauere Untersuchung dieser Mißstände hier nicht unsere Aufgabe. Sind die Visitationsakten mithin hinsichtlich dieser Art von Ausgeschlossenen sehr dürftig, so geben sie uns um so genauere Auskunft über die dritte Kategorie von Christen, die vom Patenamt ausgeschlossen sein sollten, die noch nicht konfirmierten Kinder. Im Marburger Bezirk wird die an den Ausschuß gerichtete Frage: „ob er junge Leuthe, die zum hl. Abendmahl noch nicht gegangen, auch das Ambt der Gevattern noch nicht verstehen zur Gevatterschaft lasse", zumeist mit „Nein", etlichemal gar nicht, niemals aber mit „Ja" beantwortet. Ungünstiger liegen die Verhältnisse in der Obergrafschaft. So wird in Bauschheim wie auch anderwärts die Unsitte gerügt, daß man trotz aller Mahnungen auch Kinder zur Gevatterschaft bitte. Es heißt von ihnen: „sie haben wohl die teuffling uff ihre arm nicht genommen, auch das tauffwortt vor sie nicht geredet sondern ihre elltern habens gethan, aber sie sind doch bey der tauff und neben ihren Elltern gestanden." Die Entscheidung der Visitatoren lautet nun folgendermaßen: „Die H. Tauff sey kein Kinderwergk und man solle keine Kinder zu Gevattern stehn laßen. Sie wüsten nicht, was die Tauff wehre, verstünden das Ampt der Gevattern nicht, weniger aber das hohe geheimnuß der widergeburt, wie sie dann Gott darumb bitten und darfür dancken sollten? Lutherus hiellte darfür, die Kinder geriethen auch ettwa wegen der Gevattern ubeler und sollen ja alle Prediger dahin arbeitten ne ista sublimia religionis Christianae pro puerilibus habeantur. Sollen keine Kinder sondern erwachsene undt verstendige bey der H. Tauff zu Gevattern stehn laßen und auch die, was die H. Tauff und das Ampt der Gevattern sey mitt sorgfelltigem fleiß underrichten." Eine Ergänzung zu diesen Ausführungen bietet das Protokoll über Darmstadt. Wie in Bauschheim halten die zu Gevattern angesprochenen noch nicht konfirmierten Kinder die Täuflinge nicht selbst über die Taufe, sondern ihre Eltern thun das, die auch „das Tauffwort reden," aber sie „geben sie doch nach der Tauff den Kindern und diese seindt Hauptgevattern". Das Protokoll sagt zur Beurteilung dieser Unsitte folgendes: „Die Kirch hat mitt großem Bedenken das Ampt der Gevatterschafft angeordnet und viel hundert Jahr biß daher erhallten, daß die Gevattern im beten und ufferziehen alß Geistliche vetter und mütter ahn den Kindern erzeigen sollen; wie können das Kinder thun? Sie verstehen nichts von der H. Tauff. Auß was grundt soll dan ihr gebet herfließen? Sie wißen und thun vieleicht selbst nicht was durch den mundt der Gevattern versprochen undt zugesagt werden soll, wie künnen sie es dann verheißen? Sie seind oft so starck nicht ahn krefften, dz sie ein Jung Kind die kurtze Zeitt uff Ihren armen hallten könten, warumb soll man sie dann zu Gevattern

ansprechen und ein Kind zu heben bitten? Hat einer einen Gefallen zu Ehrenleutten, so spreche er die allten oder deren Erwachsene Kinder ahn zu diesem Ampt, die underrichtet sind und dz wergk Gott und menschen zue wohlgefallen verrichten können." Ebenso ablehnend verhält sich das Protokoll von Groß-Umstadt, das diese Sitte, ein Kind zum „mittvatter" oder zur „mittmutter" zu nehmen, als unsinnig verwirft und jede Zulassung von Kindern zur Gevatterschaft streng untersagt. Auch in diesem Punkte waren die Äußerungen der Visitatoren der Obergrafschaft für Georgs Erklärung maßgebend. Positio XIX. derselben schärft das alte Verbot der Zulassung Nichtkonfirmierter zur Patenschaft nochmals besonders ein. Freilich war damit das Bestreben, das uns in so vielen Beispielen begegnete, noch nicht aus der Welt geschafft. Noch 1704 muß es gerügt werden, daß selbst in der Residenz, aber auch an anderen Orten des Landes, „nicht allein noch nicht confirmirte sondern auch noch gantz kleine Kinder zu Tauffzeugen ersucht" werden. Es blieb nichts anderes übrig, als das Verbot der Kirchenordnung aufs neue von allen Kanzeln verkündigen zu lassen. Trotzdem läuft im Jahre 1712 aus Oberhessen und 1715 aus der Obergrafschaft schon wieder eine ernste Klage über die Unmöglichkeit, mit diesem Gesetz durchzudringen, ein. Die Klage von Oberhessen betrifft Gießen, wo eingeschärft werden muß, daß alle noch nicht Konfirmierten und auch Studenten vom Gevatternamt auszuschließen seien. Die Klage aus der Obergrafschaft betrifft Groß-Gerau, wo der Metropolitan Zuehl einen ernsten Kampf mit einem Worfelder Bauer auszufechten hat, weil er dessen zwölfjährigen Sohn, der zudem nichts Rechtes konnte, als ungeeignet zum Patenamt bezeichnet hatte. Weitere Einzelheiten wollen wir hier nicht vorführen.[113]) Köhlers Handbuch zeigt, wie man auch in unserem Jahrhundert mit diesem Mißbrauch des Gevatternamtes zu kämpfen hatte.

Vierter Abschnitt.

Die Trauung.

Auf keinem Gebiete ist die Scheidung dessen, was hier in diesem Buch behandelt zu werden verdient, und dessen, was draußen zu bleiben hat, so schwer als auf dem Gebiete der Trauung. Ich habe versucht, aus der Menge der mir vorliegenden Materialien diejenigen herauszuwählen, die die Thätigkeit des Pfarrers bei den Eheschließungen betreffen und fasse sie in folgenden drei Kapiteln zusammen: 1) die weinkäufliche Kopulation, 2) Katechismusexamen und Proklamation, 3) die Trauungshandlung. Die rechtliche Seite beim Eheschluß ist, als nicht hieher gehörig, völlig beiseite gelassen worden.

1. Die weinkäufliche Kopulation.

Ein sehr interessanter Brauch, über dessen Vorgeschichte man jedoch noch ziemlich im Unklaren ist, ist die sogen. weinkäufliche Kopulation. Die Erklärung Georgs II. redet von derselben als einem zwar zur Einführung befohlenen, aber noch nicht überall durchgeführten kirchlichen Brauch. Sie klagt darüber, daß vielfach Personen, „so anderwärts verlobt oder einander zu nahe verwandt gewesen“, trotz dieser Ehehindernisse „im Beyseyn etzlicher weniger, vielmahls unwissender Leute sponsalia oder Verlöbnuß“ gehalten und dadurch „den Ehestand nicht Christlich und ehrlich angefangen“ haben. Zur Beseitigung derartiger Mißstände wird deshalb aufs neue befohlen, „daß ohne Vorbewust und Beyseyn deß Pfarrers auf dem Land und in kleinen Städten keine Eheverbündnus geschlossen werde, es sey denn jederzeit der Pfarrer oder Caplan (so gleichwol der beyden Personen Gelegenheit und Verwandschafft sich zuvor notturfftig zu erkündigen hat) dabey und verrichte die Copulation, wie beim Weinkauff bräuchlich“. Diese bei der Verlobung erfolgende „Zusammensprechung“ wird an derselben Stelle streng von der Trauung, „da in der Kirchen die Personen gantz eingesegnet werden“, geschieden. Die zu dieser an sich auffallenden Verordnung Anlaß gebenden Thatsachen erhalten ihre besondere Beleuchtung, wenn wir erwägen, daß nach den protestantischen Kirchenordnungen dieser Zeit das Verlöbnis als der eigentliche Eheschließungsakt galt. Mithin mußte dafür gesorgt werden,

daß nicht Personen Weinkauf hielten oder sich verlobten, bei denen Ehehindernisse vorlagen. Dies sollte durch die Beteiligung des Pfarrers, der die Verwandtschaftsverhältnisse genau studieren mußte, verhütet werden. Der Bekräftigungsakt durch den Pfarrer macht die ursprünglich rein weltliche Handlung zu einer kirchlichen, zur weinkäuflichen Kopulation. Sie ist bis in unser Jahrhundert in Hessen Sitte gewesen. Widmet ihr doch noch das 1853 erschienene Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelischen Kirche im Großherzogtum Hessen von Fertsch einen besonderen Paragraphen. Es wird sich, zumal viel Unrichtiges über diesen Akt angenommen zu werden pflegt, verlohnen, einmal der Geschichte dieses Brauches in Hessen nachzugehen.

Nach der Reformationsordnung von 1572 hat der Pfarrer bei den Eheversprechungen und Weinkäufen nichts zu thun. Es wird von ihm nur verlangt, daß er in den Kampf gegen die sog. heimlichen Verlöbnisse dadurch eingreife, daß er „auff die Sonntag das junge Volck treuwlich erinnere und vermahne", sich vor „dergleichen Schand und Laster" zu hüten. Tritt trotz seiner Vermahnungen der Fall ein, daß auf bloße „heimliche Zusag und Verwehnung der Ehe" die beiden „Verlobten" als Eheleute zusammen leben, so soll er sie auf ihre Bitte nicht aufkündigen noch kirchlich einsegnen, sondern „die Sach" an die Fürstl. Kanzlei berichten. Ebensowenig erwähnt die Kirchenordnung von 1566 und die Agende von 1574 etwas davon, daß der Pfarrer vor der Proklamation bei einem etwaigen Verlobungsakte zugegen sein sollte. Ja sogar die Hochzeitsordnungen von 1606, 1617 und 1625 setzen das Bestehen einer derartigen Sitte nicht voraus. Wir kämen damit in die Zeit nach 1625. Damit stimmt nun die Thatsache, daß in den Abschieden einer ganzen Reihe oberhessischer Gemeinden, nämlich Queckborn, Grünberg, Bernsburg, Ober-Gleen, Ober-Leusel, Nieder-Ohmen, Heidelbach, Ulrichstein, Bobenhausen, Krainfeld, Lißberg und Billertshausen sich folgender interessante Passus befindet: „Ob wol unser gn. F. und Herr Landgraf Georg zu Hessen noch in neulichkeit unnd etwa bey einem jhar aus gar bewegenden ursachen ein gar besonder edictum publicirn unnd aller orthen anschlagen lassen, dz hinfüro keine copulation, sponsalia oder dergleichen öfendtliche verlöbnus ohne gegenwart der pfarrherrn und deren vermittelung vorgehen oder gescheen sollen, dieweill sich aber aus eingenommener erkundigung befunden, dz sollchem Fürstlichen Decret dieses orths nit nachgelebet worden, so wird derowegen berührtes F. H. gn. Decret hiermit repetirt unnd sollen hinführo die weinkaufe oder eheverlöbnus durch niemand annders alls allein durch die Hand der pfarrherrn unnd auff nothwendige der blutfreund-, Schwagerschaft halben eingenommene erkundigung gescheen. Würde aber jemand wider diese verordnung handelln, so soll so wol derjenige welcher solche copulation verrichtet alls die Elltern, Contrahenten und vormündern so dabey gewesen, unnachläßig gestraft werden." Diese Stelle nimmt doch Bezug auf eine Anordnung, die erst vor kurzem gemacht worden ist. Wir können sie ihrem Wortlaute nach sogar nur unter der Voraussetzung verstehen, daß es eine ganz neue Anordnung ist. Denn hätte sie Vor-

läuferinnen etwa aus der Zeit Ludwigs V. gehabt, so hätte man in ihr wie in anderen Erneuerungen alter Ordnungen aus dieser Zeit auf diese zurückgegriffen und damit ihrem Inhalt noch eine besondere Stütze gegeben. Es ist mir trotz eifrigen Suchens nicht gelungen, ein Exemplar dieser Ordnung Georgs II. aufzufinden. Zum Ersatz sei mir verstattet, eine spätere Erneuerung derselben mitzuteilen. Sie stammt aus dem Jahre 1639, ist also 12 Jahre jünger als die von uns gesuchte. Doch stimmt sie in ihren Gedanken so sehr mit dem oben mitgeteilten Auszug überein, daß wir vielleicht nicht irre gehen, wenn wir in ihr bloß einen erneuten Abdruck der alten Ordnung (ohne wesentliche Änderungen) sehen. Ist sie das jedoch nicht, so ist sie doch eine der ältesten Ordnungen über die weinkäufliche Kopulation. Die Ordnung vom 27. Mai 1639[114]) lautet: „Uns Georgen von Gottes Gnaden u. s. w. kombt berichtlich vor, welchergestalt sich eine Zeithero, in Unseren Fürstenthum und Landen, bey verlöbnussen und weinkauffen, in dem ein sehr schädlicher und gefährlicher mißbrauch erhalten, daß die privat copulation und Zusammensprechungen der verlobten personen nicht wie sichs zwar, guhter Ordnung nach, in alle wege gebührte, von Geistlichen sondern ieweils und fast gemeiniglich nur durch gemaine Laicos und weltliche personen verrichtet werden wolle, dahero dan viel inconvenientien offtmahls entstehen, und bald hier bald dort wider Gottes Wort, die gemeine rechten, zumahl auch wider Unsere Verordnungen sich gröblich verstossen, und under anderem insonderheit offt in verbottenen gradibus einander Verwandte, oder auch mit andern bereits ehelich versprochene, oder sonst behengte personen, zu grosser ärgernus und nachtheil copulirt, auch Unserem Fürstlichen Verbott und der wohlfahrt deß Lands zuwider, ohne Unseren consens Unser selbstaigene leibaigene, und mit frohn: und anderer Dienstbarkeit behaffte personen in frembder, auch wohl widerige Religion zugethaner Herrschaft und Landt verheuraht werden.

Wan wir aber von Hohen Obrigkeitlichen Ambts, auch Christlichen Gewissens halber Unß schuldig finden, disen und dergleichen unzimlichen mercklichen inconvenientien und ärgernus nach sich führenden beginnungen, Landsfürstlich zu steuern, Alß ist hiermit Unser ernster will, Meinung und befehl, daß hinfüro die Copulationes so je zuweil bey den Sponsalibus und Weinkauffen zu geschehen pflegen, allein von Geistlichen, und zwar von keinen andern, alß deß einen oder andern verlobten, dero Zeit gewönlichen undt ordentlichen Pfarrern oder Seelsorgern, zumahl aber nicht durch einigen Menschen weltlichen stands, was würden der auch immer sein möchte, zu werck gerichtet, darbey aber gleichwohl keine mehrere Unkosten verursacht werden, und allen Laicis ins gemein dergleichen sich anzumassen, bey unausbleiblicher ernster bestrafung (welche auch die personen, so sich von denselben copuliren lassen, treffen würd) gäntzlich verbotten sein soll, Wir wollen auch hirneben und befehlen gnedig **nochmahls** allen Unsern Superintendenten, Pfarrern und Geistlichen, daß Sie theils Unseren hievorigen Verordnungen gemäs; zuvor und ehe Sie einige Hauß- oder andere Copulation verrichten oder vorgehen lassen iedesmahl die Verwandtschaft der beden

Verlobten, und ob Sie nicht etwa einander in verbottenen gradibus zugethan, oder mit andern personen verlobt, oder sonst einige impedimenta und hindernussen, warum selbige personen nicht könnten ehelich werden, vorhanden seyen, Item, ob sich eine oder andere Mann- und Weibsperson, auß dem mittel unserer Underthanen, sie seye gleich unß mit leibaigenschafft behafftet, oder nicht, ohn unseren Consens ausser Lands verheurahten. Oder begeben wolle, mit gar sonderbarem Fleiß sorgfältig erkundigen sollen, damit in solchen Fällen umb so viel mehr res integra erhalten, daß auch in widerigen darauß gemainlich entstehende ärgernus verhütet werde, allermassen dan Unß selbst alsobald zur nachrichtung gehöriger undertheniger Bericht in schriften erstattet, und Unserer Erklärung vor allen Dingen erwartet werden soll."

Dem Sinne nach ist die Verordnung bereits in pos. XXVIII der Erklärung Georgs II. von 1629 enthalten (vgl. vorn S. 308).

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse hinsichtlich der weinkäuflichen Kopulation noch einmal zusammen, so müssen wir sagen: während die älteren Kirchen- und Hochzeitsordnungen von einem derartigen Brauch nichts wissen, wird er in der Erklärung Georgs II. von 1629 und einem Ausschreiben von 1639 als eingeführt, wenn auch nicht allgemein durchgeführt vorausgesetzt. Er verdankt seine erstmalige Einführung wahrscheinlich einem Edikt Georgs II. von 1627, vielleicht dem S. 21 citierten vom 4. Juni 1627. Mit diesem Befund stimmen auch die Nachrichten der Visitationsprotokolle. Sie fließen zwar manchmal spärlich hinsichtlich dieses Punktes, doch bieten sie manchen interessanten Wink. Beginnen wir mit Oberhessen! „Jederzeit bey der Verlöbnuß" ist der Pfarrer von Kirchvers, Allendorf, Londorf, Winnen, Wittelsberg, Kirchhain, Wehrda, Michelbach, Lohra („er oder der Diaconus") Höringhausen, Battenfeld und Treisbach im Marburger Bezirk, ebenso zwar „nit allezeit" aber doch „meistentheils" in Heidelbach, Grebenau und gewiß noch manchem anderen Orte des Gießener Bezirks, von dem wir bloß keine Nachricht hierüber haben, weil man nichts Besonderes zu erinnern fand. An anderen Orten wird der Pfarrer nicht zugezogen. So berichtet der Pfarrer von Dexbach: „er seye noch bey keinem eheverlöbnus gewesen", der von Rauschenberg: „Sponsalia geschehen ohn vorwissen und beysain der pastorum", die von Wohra und Halsdorf: „Die Bauern machen die Sponsalia under sich und sey keiner darbey", der von Gemünden: „werdens nicht gewahr", der von Waldgirmes: „von den Eheverlöbnussen werde er ausgeschlossen", der von Udenhausen: „geschehe mehrentheils durch privatpersonen", der von Geismar: „Die Bauern machen nach ihrem gutdüncken ehliche Contracten, öffentliche Winkauf, darbey einer auß ihrem mittel copuliret, gantz unwissent des Pfarrherrn oder einiger Ampts-Person, welches etlich mahl nit wohl außgelauffen."

In der Obergrafschaft bekommen wir über diesen Punkt keine genauere Auskunft. Hier wird hinsichtlich der weinkäuflichen Kopulation über andere Dinge geklagt, z. B. daß Witwer und Witwen „gar ballt nach ihrer abgestorbenen Ehegatten begrebnuß sich wider verlobetten und dann fleißig zusammengingen" (Stockstadt, Biebesheim, Leeheim), oder daß

„Personen, die sich Ehelich mitteinander verlobet hatten, sich baldt nach dem verlöbnuß zusammenthaten und wohneten bey einand auch vor dem Kirchgang“ (Büttelborn, ähnlich Groß-Rohrheim). Nur an einer Stelle wird die hier vorliegende Frage gestreift. Es handelt sich um eine besondere Sitte in der Gemeinde Nieder-Ramstadt. Dort ist's Brauch, „daß ehelich verlobte leuthe eben uff den Hochzeittag und also lang nach dem Weinkauf und fast in der stund da sie in die kirchen gehen und sich ehelich zusammengeben lassen wollen, sich durch den Pfarrer underm freyen Himell zuerst copuliren lassen“. Dieser Brauch wird von den Visitatoren beanstandet, da dies alles „doch billicher bey dem verlöbnus oder Weinkauff geschehen hette sollen“. Die Notiz will an sich nicht viel besagen; doch geht aus ihr, wenn wir sie mit dem bisher Mitgeteilten zusammen nehmen, vielleicht so viel hervor, daß in den übrigen Gemeinden dieses Bezirks die weinkäufliche Kopulation, d. h. die Teilnahme des Pfarrers beim Weinkauf allgemein üblich gewesen zu sein scheint. Nicht allgemein üblich war sie dagegen in der Niedergrafschaft. Es wird in den Abschieden der meisten Gemeinden verlangt, daß in Zukunft bei allen ehelichen Verlöbnissen der Pfarrer zugegen sein solle, weil zu viel „innerliche Unordnungen“ dabei vorgingen, „oftmahls große übermas gebraucht und über das in die Verbottene gradus die Leuth sich verheurathen“.

Sind wir nach alledem nur sehr mäßig über die Sitte der weinkäuflichen Kopulation orientiert, so erfahren wir aus den Visitationsakten doch genug, um uns ein Urteil zu bilden. Die weinkäufliche Kopulation ist nach allem kein im ganzen Land althergebrachter Brauch, sondern eine Sitte, die erst allgemein eingeführt werden sollte und an vielen Orten noch unbekannt war.

Mit dem bisher Mitgeteilten stimmt eine schon berührte Thatsache sehr genau überein. Die Hochzeitsordnungen von 1606, 1617 und 1625 schärfen hinsichtlich des Weinkaufs bloß ein, daß nicht allzu große Schlemmereien an ihm stattfinden sollen. Die Ordnung von 1640 sagt bereits: „zum andern soll unserer publicirten sonderbahren Ordnung nach die Zusammengebung der jenigen Personen, so sich zusammen verheurathen, bey dem Weinkauff oder Handstreich, von keinem andern, als von dem ordentlichen Prediger jedes Orts, verrichtet werden, Würde aber ein anderer ausserhalb deß Ministerii selbigen Orts, wer der auch were (es sey dann sonst ein Prediger von dem Ordinario deß Ends auß sonderbahren Ursachen substituirt) sich dieser Copulation underfangen, soll selbiger uns mit ohnnachlassiger willkührlicher, in obigem edict und Ordnung angedeuteter Straff verfallen seyn.“ Ja eine Ordnung Ernst Ludwigs aus dem Jahre 1703 gebietet sogar, daß die „weinkäuflichen Copulationen“ in Zukunft nur „in aller Stille, Beyseyns eines Pfarrers und derer Verlobten ihrer Eltern, Vormundern oder nächsten Anverwandten“ vollzogen werden sollen. Die Anverwandten gehen „nach beschehenem Ehelichen Verspruch und Glückwundsch jegliches derer Anwesenden wiederum nacher Hauß an ihre ordentliche Beruffs-Arbeit“; sind aber Ortsfremde dabei, so soll ihnen ein Imbiß gereicht werden, den übrigen Teilnehmern dagegen nichts.

Wir sehen aus alledem, daß sich bereits 1640 eine Änderung mit der weinkäuflichen Kopulation vollzogen hat, die ein Ansatzpunkt für weitere Entwickelungen werden sollte. Der Pfarrer muß an ihr teilnehmen, darum müssen die Brautleute nicht erst, wie nach der Agende zu geschehen hat, vor der Proklamation, sondern schon vor dem Weinkauf zu dem Pfarrer kommen und sich anzeigen. Es geschieht dies nach der Ordnung von 1640 „acht Tag vor der Verlöbnuß" und hat den Zweck, dem Pfarrer Gelegenheit zur Nachforschung darüber zu geben, ob den zwei Personen kein Ehehindernis im Wege stehe.

2. Katechismusexamen und Proklamation.

Auf die Sponsalia folgt nach der Kirchenordnung von 1566 und der Agende von 1574 Katechismusexamen der Brautleute und öffentliches Aufgebot in der Kirche. Diese beiden Akte sind nach ihnen die ersten Handlungen, bei denen der Pfarrer mit dem Brautpaar in Berührung tritt. Die „Eheverlöbnis" ist ja nach beiden Ordnungen ein rein weltlicher Akt, bei dem der Pfarrer nichts zu thun hat. Stimmen hierin beide im Gegensatz zur Praxis von 1628 miteinander überein, so stellen sich Schwierigkeiten ein, sobald wir es unternehmen, das Verhältnis von Katechismusexamen und Proklamation zu einander genauer zu bestimmen. Es fragt sich: was kommt zuerst, stehen beide Akte in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander und welches ist dies Abhängigkeitsverhältnis? Bei der Beantwortung dieser Fragen läßt uns die Kirchenordnung von 1566 fast völlig im Stich. Sie verlangt beide Akte, sagt aber nichts über ihren Zusammenhang. Ist die Proklamation und das Examen vollzogen, so ist alles richtig. Anders scheint es mit der Agende von 1574 zu stehen. Sie erwähnt als erste Pflicht der Nupturienten gegenüber dem Pfarrer, der sie einsegnen sollte, die Ablegung eines Katechismusexamens. Sie verlangt nämlich, daß „erstlich die ehlich vertraute", d. h. also durch Weinkauf verlobte Personen „sich dem Pfarrherrn anzeigen, ihre Namen notiren und auffzeichnen lassen, welcher sie, was der Ehestand sey und wie sie sich darinnen gegen Gott, gegen ihr Haußgesinde und gegen männiglich erzeigen müssen, mit Ernst vorhalten, was ihr voriges Leben gewesen erinnern, für dem bösen warnen und zum guten gantz fleißig und treuwlich vermahnen soll, und vor allen Dingen soll er von ihnen vernehmen, ob sie auch ihren Catechismum gelernt haben, darinn sie hernach ihre Kinder und Hausgesinde auch underweisen und ihnen die Wort einbilden können, und da einiger Mangel gespühret, soll er sie die Hauptstück der Christlichen Lehr, entweder mit oder ohn Außlegung nach Gestalt und Gelegenheit der Personen zu lernen ernstlich vermahnen, sie auch zum christlichen Kirchgang nicht zulassen, sie haben dann zuvor so viel gelernet, daß sie zum wenigsten die zehen Gebott, die Articul deß Christlichen Glaubens, das Vatter unser, die Wort der Einsatzung der heiligen Tauff, desgleichen des heiligen Abendmahls sampt den Gebetten so vor und nach dem Essen, item wann man des Morgens auffstehet, und sich des Abends zur Ruhe begibt, gesprochen werden sollen,

eigentlich und gäntzlich recitieren und erzählen könten." Erst nach diesem Examen erwähnt sie die dreimalige Proklamation. Freilich darf man hieraus nicht zu viel folgern. Thatsächlich verlangt die Agende nicht, daß zuerst das Examen und dann die Proklamation stattfinden müsse. Sie unterläßt es, genauere Bestimmungen hierüber zu geben. Hätte sie das gethan, so hätte sie auch den Fall ins Auge fassen müssen, daß einer, der sich anzeigte, bei der Examination nicht bestand. Sie hätte bestimmt aussagen müssen, ob man in diesem Fall das Recht habe, ihn zu proklamieren, oder ob die Proklamation erst nach bestandenem Examen möglich war.

Hier lagen die Keime zu einer verschieden gearteten Praxis. Diese Praxis begegnet uns 1628. Nirgends treffen wir da eine Klage über das Fehlen der Proklamation vor der Einsegnung. Sie ist als etwas ganz Selbstverständliches vorausgesetzt, über das die Visitatoren kein Wort zu verlieren brauchen. Sie haben nur Streitigkeiten wegen der Honorierung der Proklamation zu schlichten. Ebenso scheint das Katechismusexamen im ganzen Lande 1628 eingeführt zu sein. Im Marburger Bezirk scheint es nur in Kirchhain und Halsdorf, im Gießener Bezirk dagegen an keinem Orte nicht in Brauch gewesen zu sein. Doch sind die Angaben gerade hinsichtlich dieses Punktes manchmal etwas unklar und doppeldeutig. Trotz dieser allgemeinen Verbreitung des Brautexamens hatten die Visitatoren doch viel mit ihm zu thun. Sie bemerkten nämlich, daß man es mit ihm vielfach nicht so genau nahm, als ihrer Ansicht nach nötig war. An vielen Orten hielten die Pfarrer das Examen erst post proclamationem ab. Bestand dann aber ein Brautpaar in diesem „Verhöre" nicht, dann hatte es keine Zeit mehr, diesen Fehler gut zu machen, denn die Hochzeit war schon angesetzt, sie stand vor der Thür und konnte nicht verschoben werden. Das Examen hatte in solchen Fällen keinen Sinn mehr, da ja eine Besserung der Kenntnisse der Brautleute unmöglich war, ebenso unmöglich aber ein Aufschub der Trauung. So stand es z. B. im Gießener Bezirk in Alsfeld und Leusel, wo die Brautleute erst post proclamationem „in der Kirchen offendlich beeten", d. h. den Katechismus hersagen mußten, in Hopfgarten, Eudorf, Burkhards, Lißberg, Echzell, Widdersheim, Dauernheim, Berstadt, Nidda, Schotten, Krainfeld, Eichelsdorf, Heidelbach, Bobenhausen, Ehringshausen, Maulbach, Grünberg und Merlau, im Marburger Bezirk in Battenberg, Battenfeld, Hatzfeld, Dodenau, Sterzhausen, Mellnau und Josbach, bei welchen Gemeinden der doppeldeutige Ausdruck „lassen ante proclamationem Braut und Bräutigam nicht beten" steht, weiter sicher in Waldgirmes und Hartenrod („nach der zweiten und vor der dritten Proklamation"), Kirchlotheim („dz gebet geschehe von Braut und Breutigamb, wann sie dz erste mahl uffgeruffen sindt"), Rosenthal, Grüsen, Wittelsberg und Obernburg. Sicher ante proclamationem examinieren die Pfarrer von Brauerschwend, Billertshausen, Felda, Schönstadt, Ober-Weimar, Rauschenberg, Speckswinkel, Vöhl und Gemünden und außerdem gewiß eine große Anzahl von denen, über die wir nur ganz allgemeine Antworten haben. Hier mußten die

Visitatoren einschreiten. Sie thaten es auch. Sie geboten, daß in Zukunft das Examen vor der Proklamation erfolgen, und niemand eher proklamiert werden solle, als er im Examen bestanden sei. Ihre Gedanken, die sie dabei leiteten, sind schön in einem Passus zusammengefaßt, der sich in den Abschieden verschiedener oberhessischer Gemeinden findet: „es befindet sich auch dieses orths, das braut und breutigam allererst nach bescheenem weinkauf und proclamation kurtz vor der hochzeit von dem pfarrherr im catechismo unnd Hauptstücken christlicher lehr pflegen examinirt zu werden, welches aber bey den Ignoranten einen nothwendigen anstand der Hochzeit gebiret und dahero allerley entsprießende ungelegenheit und Schaden nach sich zeucht, dießem allem nuen zu begegnen, ist vor rathsamb erachtet und dem pfarrherr befohlen, dz solch examen inskünftig zwar post desponsationem aber jedoch noch ante proclamationem vorgenommen und vollnzogen werden solle; damit so ballden Sie im examine zuläßig befunden Darauf die publica proclamatio und Kirchgang ohne fernern aufenthallt ergehen und geschehen möge" (vgl. Abschied von Ehringshausen, Maulbach, Grünberg, Merlau, Ober-Leusel, Heidelbach, Lißberg und Bobenhausen). Die Anordnung wurde durch Abschnitt XXIX der Erklärung Georgs II. auf das ganze Land ausgedehnt: „Keine Gesponsen sollen außgeruffen werden, sie seyen dann ante primam proclamationem auß dem Catechismo verhört, damit wann der Personen eine oder die andere gar zu unwissend befunden würde, die Pfarrer mit der Proclamation einhalten, und dieselbe zuvorn zur Lernung deß Catechismi anweisen mögen." Freilich scheint diese Maßnahme in der Folgezeit nicht allgemeines Gesetz geblieben zu sein. Es begegnen uns Beispiele vom Gegenteil. Die Versuchung lag zu nahe. Durch Organisation des Katechismusbetriebes, besonders durch Ausgestaltung des Katechismusexamens vor dem Abendmahlsgenuß, war es bedingt, daß nur sehr selten Pfarrer in die Lage gekommen sein werden, einen zu trauen, der noch nicht einmal „beten" konnte. So lesen wir sogar in einer fürstlichen Ordnung von 1640, daß das Examen auf die Proklamation folge. Die Hochzeitordnung von 1640 bestimmt nämlich, daß dies Katechismusexamen erst nach der dreimaligen Proklamation stattfinden solle und gestattet dem Pfarrer in besonders graven Fällen das Recht der Zurückweisung von der Einsegnung. Freilich verlangt sie dies Examen auch nur, wenn es „nach dem ermessen und gut befinden" des Pfarrers nötig scheint, und fügt die Notiz bei, daß „gleichwol kein Pfarrer seiner Zuhörer einem biß zur Hochzeit soll gut lassen seyn", in der christlichen Lehre ganz unbekannt zu sein, d. h. sie hält einen derartigen Fall bei ernster Amtsführung für unmöglich. Damit war aber den allgemeinen Anordnungen von 1628 und 1629 der Boden entzogen, und dem Pfarrer die ganze Sache ins Gewissen geschoben.

Die Form der Proklamation der Agende von 1574 lehnt sich eng an den Wortlaut der Proklamation in Luthers Traubüchlein an. Eine Nebeneinanderstellung beider mag dies beweisen.

Luther:	Agende:
Hans N. und Grete N. wollen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stand der Ehe greifen, begehren des ein gemein christlich Gebet für sie, daß sie es in Gottes Namen anfahen und wol gerate. Und hätte jemand was darein zu sprechen, der thue es bei Zeit oder schweige hernach. Gott gebe ihnen seinen Segen. Amen.	N. N. und N. N. wollen sich nach Götlicher Ordnung begeben in den Stand der heiligen Ehe, und ist dieses die Erste, oder Andere oder Dritte Auffkündigung, begehren in gemein Christliche Vorbitte, daß sie es in Gottes Nahmen anfahen, und wohl gerathe: Hätte nun jemands darein zu sprechen, der thu es bey Zeit, oder schweige hernach, Gott geb ihnen seinen Segen. Amen.

Nach dieser Nebeneinanderstellung ist die Proklamationsform von 1574 bloß durch die Worte: „dies ist die erste . . . Aufkündigung" von Luthers Form verschieden. Dieselbe Anlehnung an Luther ist schon in der Kirchenordnung von 1566 zu konstatieren. Sie hat bloß statt der Worte: „und wol gerathe" die Worte: „und zur Ehre Gottes vollenden mögen" und fügt hinter „schweige" die Worte ein: „und enthalte sich zur Verhinderung etwas dawider vorzunehmen". Diese Form der Proklamation behielt man auch in der Folgezeit bei. Anlaß zu Erweiterungen gab am Ende des 17. Jahrhunderts nur die Fassung der Anrede der Brautleute. Die V.-O. vom 30. September 1723 bestimmte hierüber, daß „denenjenigen, so in Unsern oder andern Diensten stehen, nur allein das Prädicat Herr, mit Beifügung der Officii, in Städten aber denen Raths-Gliedern und Stadt-Officianten das blose Prädicat Herr und ihren Töchtern Jungfrau gegeben, bei allen übrigen aber, sie seien gleich in Städten Handels oder Handwerks-Leute, und auf dem Lande Gerichts-Leute, aller Titulaturen sich enthalten werde." Diese selbe Zeit kennt auch „Befreyungen von der Proklamation" für die „Adeliche und andere geheime Räthe und andere von Adel" und Beschränkungen auf einmalige Proklamation für die „würcklichen Räthe" (vgl. die mehrerwähnte V.-O. aus dem Jahr 1693). Es ist hier der Ort, über die sog. Mischehen einige Worte beizufügen, freilich ohne Absicht auf Vollständigkeit der Behandlung. Über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von sog. Mischehen wird uns in der Kirchenordnung und in der Agende nirgends etwas Genaueres mitgeteilt. Wenn wir aber die Anordnungen über den Trauungsvollzug und seine Vorbedingungen, namentlich über das der Proklamation vorausgehende Katechismusexamen aufmerksam betrachten, so kommen wir zu dem Schlusse, daß für beide Ordnungen sog. Mischehen nicht denkbar sind. Das folgt auch aus der Definition, die die Kirchenordnung über das Wesen der rechten Ehe giebt. Sie sagt: „Die Ehe bei den Christen ist eine rechtmäßige von Gott verordnete Zusammenfügung eines Mannes und Weibes, welche zusammengegeben werden von Gott nach seinem Wort und Befehl, mit beiderseitiger Freundschafft, gutem Gewissen, auch ihrer beider Verwilligung, daß sie bis an ihr Ende für und für, in aller Gottseligkeit, Zucht und Gerechtigkeit bei einander

wohnen, und ihr Leben in der allerhöchsten Gemeinschaft aller Dinge in Lieb und Leid beschließen sollen, Kinder zu zeugen und dieselbigen Gott, seiner Kirche und gemeinem Nutz recht aufzuziehen, Unzucht zu vermeiden und daß ihr Eines sich dem Andern als ein Gehülfe ihm von Gott gegeben nicht allein zu diesem, sondern auch zum ewigen Leben erzeige und beweise." Ein Gehülfe zu dem ewigen Leben konnte aber nach Auffassung der Kirchenordnung die katholische oder kalvinistische Ehehälfte der lutherischen niemals werden. Den Begriff der Mischehe kennen auch die Visitationsfragen nicht. So genau sie den Ausschuß ausforschen, so fragen sie doch nirgends, ob der Pfarrer Andersgläubige kopuliere. Es war das für sie einfach unmöglich. Will in Hessen ein Katholischer oder Kalvinist ein lutherisches Mädchen oder umgekehrt ein Lutheraner ein katholisches oder kalvinistisches Mädchen heiraten, so muß der katholische oder kalvinistische Teil zum lutherischen Glauben übertreten. Ohne die Erfüllung dieser Bedingung werden nach ihnen die beiden weder weinkäuflich kopuliert noch auch eingesegnet. Trotzdem gab es in der Praxis zwei Arten von „Mischehen". Die erste tritt ein, wenn ein hessischer Unterthan sich unter die „Päpstischen" oder Kalvinisten verheiratete. Wie man sich dazu stellte, zeigt uns ein interessanter Fall aus dem Jahre 1580.[115])

In Trebur wollte im Jahre 1580 ein evangelisches Mädchen, Vältenn Volharts Tochter sich „an einem von Asthumb unnd also under das Bapstumb verheiratten". Der Treburer Pfarrer Wendelin ab Helbach weigerte sich jedoch, sie in der Kirche „auszuruffen". Er thut dies „aus hochwichtigen Ursachen", „sintemal es umb kein abkeuffen zu thun ist, betrifft auch wedder gelt noch gut, leib odder leben sondern der seelen seelickeit. Denn es ist kein geringe sache, lesset sich auch so schlecht nicht verantworten, ein kind, so in Christlicher leere erzogen, Gott dem Herrnn nemen und dem Teufel in Rachen stossen. Man wölle hie zu gemüt füren, was diese Jungfraw Gott dem allmechtigen in der Heiligen Tauffe verheissen, da sie dem Teufel, alle seinen Teufelischen werck und weßen abgesagt und sol nu hinfüro demselbigen ihr lebenlang unterworffen und dinstbar sein und an einem solchen orte wonen, da weder die leere noch die Sacrament reine und rechtschaffen sind. Solches reumet sich ubel zusammen. Es were besser, die mutter hette sie im ersten bade ertrenckt." Zudem hatte Helbach vom Superintendenten Befehl, sie nicht auszurufen. Freilich drang Helbach mit seiner Weigerung nicht durch. Durch landgräfliches Schreiben vom 5. April wurde ihm geboten, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Verlobten doch in Trebur auszurufen. Irgendwo, entweder in Astheim oder in Trebur, muß es geschehen. Zudem ist der Weinkauf getrunken und das Matrimonium nicht mehr umzustoßen. Da sei es immer noch das Beste, Helbach rufe sie in der Kirche zu Trebur auf und segne sie da ein, bei welcher Gelegenheit er den beiden Personen und sonderlich der Braut „einen gutten Text lesenn unnd mit ernnst anzeigenn" könne, „was sie disfalls gethann, ir auch verweißenn warumb sie sich dahinn ann einen Papistischenn ort verheiratet, ob ettwa dardurch der Allmechtige gnade verleihen woltte, daß sie sich mitt der Zeitt auß dem Babstumb wiederumb zum Evangelio

thetten". Am 27. April 1580 wird dann noch dem Schultheißen befohlen, öffentlich zu verkündigen, daß in Zukunft der Dispens zum „Abzug" nach gehaltenem Weinkauf nicht mehr gegeben werde und jeder, der Weinkauf halte, ohne den Abzugsdispens zu haben, in eine Strafe von 100 Thalern verfallen sein und nicht aufgekündigt werden würde. — Indem Helbach genötigt wird, dies evangelische einen Katholiken heiratende Mädchen auszurufen, ist er gezwungen, eine thatsächliche Mischehe als kirchlich gültige Ehe anzusehen. Er thut dies freilich nur in der Hoffnung, daß die beiden Nupturienten sich mit der Zeit aus dem Papsttum wieder zum Evangelium thun, d. h. in der Hoffnung, daß diese Mischehe, die nach seiner Ansicht eben eine Ehe von Katholiken ist, noch einmal eine Ehe von Evangelischen werde. Diese Art der Mischehe begegnet uns etlichemal bei Gelegenheit der Visitation. So lassen z. B. in Bernsburg „viele Eltern ihre Kinder in den fünf Hauptstücken christlicher Religion wohl informiren", später aber unter Nichtangehörige der Augsburger Konfession heiraten. Auch hier nehmen die Visitatoren offen Stellung gegen diese Erscheinung. Der Pfarrer erhält den Befehl, in den Predigten vor den „Consequenzen solchen Heirat" zu warnen. Eine andere Art von Mischehe, die in der Zeit der Visitation uns begegnet, besteht darin, daß ein zugereister Katholik oder Kalvinist in einen evangelischen Ort „einheiratete", ohne doch seinen Glauben zu ändern. Ich habe ein Beispiel derart gefunden. In Dornheim wohnt ein Kalvinist, „so von Benßheim dahin geheyratt". Doch wird es nicht das einzige Beispiel sein. In diesem Fall liegt unserer Auffassung nach eine richtige Mischehe vor. Nicht so betrachten aber die Visitatoren die Sache. Für sie ist die Ehe in diesem Fall bloß unter der Voraussetzung gestattet, daß der lutherische Teil sich bemüht, den andersgläubigen zu gewinnen. Daß er in diesem Fall noch nicht ganz gewonnen ist, betrachten sie als eine dem Wesen der Ehe widersprechende und ihren Segen hemmende Thatsache. Aber sie betrachten den in Betracht kommenden Mann nicht als Andersgläubigen. Er geht schon zur Kirche und hält seine Kinder dazu, er kann sich bloß noch nicht entschließen, zum Abendmahl zu gehen. Der Mann ist für sie ein Glied ihrer Kirche, freilich ein noch sehr der Förderung bedürftiges. Deshalb wird er auch ganz besonders der Einwirkung des Pfarrers empfohlen.

Diese ablehnende Stellung gegen Mischehen bewahrte sich die hessische Kirche noch lange, wie aus den besonderen Verhältnissen des Landes ja leicht verständlich ist. So erging noch am 11. Juli 1704 an den Oberhofprediger und Superintendent Dr. Bielefeld und an den Superintendenten May, sowie in veränderter Gestalt an alle Beamten eine Verordnung des Inhalts: Da viele Unterthanen sich nicht scheuten, an Katholiken sich oder ihre Kinder zu verheiraten, und so nach und nach immer mehr „widriger Religion zugethane Leuthe" sich ins Land „einschlichen", so sollen die Pfarrer von den Superintendenten angewiesen werden, daß sie „dan und wan in Predigten und Kinderlehren, weniger nicht in den Hausern bey ereignenden guten Gelegenheiten mit aller modestia den Leuten zusprechen und „ohne harte anzüglichkeit der Re-

ligion die Eltern beweglich erinnern, ihre heurathbare Kinder oder Pfleglinge an keine wiedrige Religionsverwandte ehelich zu versprechen indem große Seelengefahr daraus entstehe und dergleichen Leuthe nicht ins Land eingenommen werden würden". Ebenso werden die Beamten beauftragt, wenn ein Fall der Art zu besorgen wäre, hinzugehen und den Eltern „mit manier und ohne anzüglichkeit der religion" die Gefahr, der sie ihr Kind ausliefern, vorzustellen. Ja ein Edikt vom 24. Oktober 1707 droht sogar mit Landesverweisung.

3. Die Trauungshandlung.

Wenn die Proklamation erfolgt war, mußte zur Vornahme der Trauung geschritten werden. Die Bedeutung, die rechtlich der weinkäuflichen Kopulation zukam, erforderte dies unbedingt. So dürfen wir uns nicht wundern, wenn in Udenhausen ein weinkäuflich kopuliertes Paar, das nach diesem Akte „wegen der Heiratsnotul" in Streitigkeiten gekommen war, von den Visitatoren den strengen Befehl erhält, so bald wie möglich „zur Kirchen zu gehen", d. h. sich ehelich einsegnen zu lassen. Die Trauung ist ja in erster Linie „Kirchgang" der Nupturienten, Kirchgang der Leute, die durch die weinkäufliche Kopulation in ein Verhältnis rechtlicher Verpflichtungen getreten sind. Denselben Standpunkt vertritt die in Köhlers „Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung" II., S. 662 f. wörtlich mitgeteilte Verordnung vom 28. Januar 1736. Sie war durch verschiedene Vorkommnisse im Oberfürstentum veranlaßt. So war schon im November 1732 eine Klage von Gießen eingelaufen, daß sich viele Leute „per sponsalia publica verlobeten", dann aber 1/4 oder 1/2 Jahr oder noch länger mit dem Vollzug der Ehe warteten und hinterher noch in langwierige Prozesse gerieten. Ebenso lagen Klagen aus Schotten vom Jahr 1735 vor. Es war deshalb ganz in der Ordnung, wenn die Verfügung bestimmte, „daß, zu Vorbiegung des schändlichen Unwesens, die desponsati, bei Vermeidung ohnfehlbarer Strafe, gehalten sein sollten, binnen einer vierteljährigen Frist nach denen celebrirten Sponsalien oder Ehe-Verlöbnuß die Ehe wirklich zu vollziehen".

a) Das Recht der Trauung.

Als für die Trauung zuständiger Geistlicher gilt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung von 1566 und der Agende von 1574 nur der Pfarrer des Heimatortes des Bräutigams oder der Pfarrer des Heimatortes der Braut. Es wird dies zwar nicht ausdrücklich betont, aber die ganzen Bestimmungen, z. B. über die Proklamation, setzen dies voraus. Sie reden ja nur von Fällen, in denen entweder beide Verlobte oder doch eines derselben an dem Orte der Trauung wohnen und verlangen, daß von dem nicht in der betreffenden Gemeinde aber sonstwo in Hessen ansässigen Glied „Zeugnuß, das sie dreymal auffgekündiget und keine Inrede geschehen seye" beigebracht werde. Ist aber das eine Glied „ausländisch und unbekandt", so muß es ein Zeugnis beibringen, daß es ledig und frei und mit keinem andern sich eingelassen oder ver-

bunden habe. Auch bei diesen letzten Bestimmungen ist vorausgesetzt, daß das andere Glied wirklich in der Gemeinde wohnt und bekannt ist. Ganz folgerichtig haben daher bei der Visitation einige Pfarrer es als Eingriff in ihre Parochialrechte betrachtet, wenn Gemeindeglieder sich in Pfarreien, zu denen weder das eine noch das andere Glied kirchenrechtlich gehörte, von „fremden" Pfarrern trauen ließen. Daß das wirklich vorkam, wird uns mehreremals berichtet. Hören wir z. B. einmal die ausführliche Klage des Pfarrers von Frankenberg. Er schreibt: „Darbei noch dieß zu erinnern, dz nunmehr 3 Exempel vorgelauffen, dz junge Leuth so eines theils Burger-Kinder, die mann ihres gefallens nicht ohne vorgangene Kirchen Poenitentz einsegnen wollen, weil sie schon zuvor eine geraume Zeit wie Eheleuth bei einander gewohnet, sich haben inn anderer Herrschafft als Johannes Lampert zwar undt Eila Arnold Allendorffers tochter alhie, Item Jakob der Kanngießer undt weilandt Daniel Schirlings nachgelaßene Tochter auch alhie (so aber nicht dieses Orts wohnen) zu Hallenberg, Barthold Scherbeck aber undt seine mensch zum Sachßenberg copuliren lassen. Wiewol nun zwey Partheyen unter diesen ietzt erzehlten dannoch hernach seindt zur offentlichen Poenitentz furgestellet worden, so folgt iedoch ein böse exempel auf das andere undt wurdt derogestalt unsere Kirchen disciplin zuletzt dissolvirt werden, sonderlich auch wegen der ubung des Catechismi mit der Jugend, daß wann Junge Leuth nichtt beten können oder lernen wollen, so thun sie sich unordentlich zusammen, lauffen dann an andere orth und laßen sich zusammen geben, darüber sitzt unsere gemeine inn schimpff undt ergernus undt würdt uns Predigern der nervus, das Junge Volck zum Catechismo mit bedräuwung dz sie ohne Dessen wissenschafft undt erzehlung nicht köndten vermöge der Kirchenordnung eingesegnet werden, anzuhalten, hierdurch aus der Handt genommen werden". Diese Klage zeigt uns, bei welcherlei Veranlassungen derartige außergemeindliche Trauungen wohl besonders beliebt waren. Man wollte der Kirchenbuße aus dem Wege gehen, die dadurch nötig geworden war, daß einzelne Brautpaare schon vor dem Kirchgang „zusammen gewohnet". Ohne Kirchenbuße konnte in diesem Fall die Trauung in der Heimatgemeinde nicht erfolgen, ja auch nicht in anderen Gemeinden des Landes. Darum zog man es vor, sich „inn anderer Herrschafft", hier in Niederhessen (Hallenberg und Sachsenberg), trauen zu lassen, was um so leichter ging, als die niederhessische Herrschaft und Kirche damals mit der oberhessischen in heftigem Streite lag. In früheren Jahrzehnten, als die einzelnen hessischen Regenten noch einig waren, wurden hauptsächlich papistische Priester zu diesem Zwecke aufgesucht. Wird doch schon auf der 7. Generalsynode (von 1575) darüber Klage geführt, daß Verlobte, wenn sie „den Concubitus antizipirt" hätten, aus Scheu vor der Kirchenbuße zu papistischen Priestern gingen und von denselben getraut sich wieder einschlichen. Aber aus dem Frankenberger Bericht ersehen wir noch etwas anderes, nämlich wie gefährlich die Nachsicht in diesem Punkte werden konnte, wenn man nicht energische Maßregeln zur Verhütung solcher Trauungen in ausländischen Pfarreien ergriff. Die Kirchendisziplin mußte einen

harten Stoß durch solche bösen Exempel erhalten, besonders wegen der Übung des Katechismus. Die Prediger konnten nicht mehr mit der Drohung, sie würden einen jungen Menschen nicht einsegnen, wenn er den Katechismus nicht kenne, vor die Leute hintreten. Es war ein Hinterthürchen offen geblieben, und den Predigern damit der nervus bei der Katechismusübung unterbunden. Dies Hinterthürchen zu verschließen, war die Aufgabe der Folgezeit. Sie that dies auch. Sie ließ sich — und darin hatte sie recht — vor allem durch solche Beispiele von Übertretungen nicht von dem bisherigen Weg ablenken. Kehrten die im Ausland Getrauten zurück, so mußten sie sich der Kirchenbuße nachträglich unterwerfen. Fest stand der Satz, daß der Pfarrer sich sein Parochialrecht nicht brauche beschimpfen zu lassen. Nun hatte er doch thatsächlich ein eminent wirksames Mittel, die Übertreter der oben erwähnten Art zu fassen. Die Reformationsordnung von 1572 hatte bestimmt, daß diejenigen Brautleute, von denen „fleischliche Vermischungen zuvor dem offentlichen Kirchgang beschehen seyn . . . nicht anders dann mit vorhergehender offentlichen Pönitentz ingesegnet werden“ sollen. Sie hatte damit ein Gebot erneuert, das in Hessen längst praktische Bedeutung erlangt hatte. So lesen wir im Kirchenbuch von Groß-Gerau von Kopulierten schon 1569: „haben offentlich Buß gethan ihres unehlichen beylagers halben und seind sobald zusamen geben wordenn“; 1569: ,,qui et ob scortationem a Sacris ecclae aliquamdiu amoti acta poenitentia publice recepti sunt eodem die ante copulationem.‘‘ Doch wollen wir hier auf derartige Beispiele, sowie die kirchliche Gesetzgebung vor dem Jahre 1572, die diese Beispiele zeitigte, nicht eingehen. Uns genügt, daß die Reformationsordnung mit aller Entschiedenheit in allen derartigen Fällen Kirchenbuße verlangt und die Vornahme der Trauung vom Vollzug der Kirchenbuße in allen Fällen abhängig macht. 1628 ist dies allgemeine Sitte. Die Visitatoren fragen danach mit den Worten: „ob er diejenige, denen offentliche Kirchenbuße zu thun uferlegt, copulire ehe sie gebusset“ und erhalten von sämtlichen oberhessischen Gemeinden die Antwort, daß hierin alles nach der Kirchenordnung geschehe. ,,Poenitentiari werden nicht copulirt, ehe sie gebueset“, „Exorbitirende stehen zueforderst vor“ (Brauerschwend). Ebenso begegnet uns in den beiden Grafschaften keine Klage über diesen Punkt. Die Pönitenz derer, die sich vor der Hochzeit vergangen haben, ist allgemeines Gesetz. Mithin handelt der Pfarrer nur dem Gesetz entsprechend, wenn er von den Ausläufern nachträgliche Kirchenbuße erzwingt. Die Visitationsakten bezeugen uns, daß dies vielfach geschah. Das Parochialrecht war hier über diese Klippe hinausgekommen. Wo noch, wie in Frankenberg, Schäden in dieser Hinsicht vorlagen, wird für Abstellung derselben von den Visitatoren gesorgt.

Diese stramme Handhabung des Parochialrechtes hatte aber noch eine andere Folge. Sie mußte für den nicht zuständigen Pfarrer das Recht der Trauung von Leuten, welche nicht in seinem Kirchspiel wohnten, von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen. Man hielt es da in der Regel so, daß die Brautleute ein „Zeugnis und Schein“

oder ein testimonium von ihrem zuständigen Pfarrer vorlegen mußten, woraufhin sie getraut wurden. Dies scheint bei Gelegenheit der Visitation von 1628 allgemeine Sitte gewesen zu sein. Wenigstens sind die Fälle, in denen von einem Pfarrer berichtet wird, er verlange kein testimonium, sehr vereinzelt. Soweit ich sehe, wird diese Anklage nur gegen den Pfarrer von Wittelsberg erhoben, von dem es heißt: „Der Außländischen halber hab er noch keinen Fall gehabt, doch die benachbarten, so er kenne, lasse er zu, ist ihm verbotten.“ Was das freilich für ein Testimonium war, wird uns aus den Akten nicht ganz klar. Die Instruktion verlangte ein „genugsam schrifftlich Zeugnus, das die Leute lödig seyen,“ im Protokoll von Ober-Weimar heißt es „Schein ihres Wandels“, in Vöhl „testimonium von ihren Predigern“. Wir werden wohl nicht irre gehen, wenn wir vermuten, daß die rechtliche Voraussetzung das testimonium für den ledigen Stand und das Dimissoriale der Nupturienten war, während das Zeugnis für den Wandel als angenehme Beigabe gegolten haben wird. Dies Dimissoriale war freilich mitunter sehr schwer zu erlangen. So hören wir in den Hüttenbergischen Visitationsakten von 1594 die Klage über die feindlichen Solmser Nachbarn, daß sie „diejenige so aus Ihrem theill sich zu den Unsern verheiraten dieselbigen uff Ihrer seiten nit proclamiren noch dimittiren wollen, es sey den das sie zuvor bey Ihnen sampt Vatter und Mutter communiciret haben“, und es wird von einem Pfarrer gefragt, „wie er sich mit seinen pfarkindern in solchen fellen gegen Jene verhalten solle“. Man schlug damals den einzig möglichen Ausweg ein, daß man ohne die Proklamation und das Testimonium von seiten der Gegner die Einsegnung der Ehe vornahm. Aber wo man das Testimonium erlangen konnte, da mußte es eingeholt werden. Wer von den Pfarrern es nicht „erforderte“, verfiel der Strafe. So wird auf der Synode zu Nastätten von 1594 folgende Censura erteilt: „Nicolaus Robulerus pastor Rhensanus copulaverat duas personas ex palatinatu absque literis dimissoriis et non consultato Dno. Superintend. et sine publica poenitentia, Igitur mulctam illi inponendam constituit et simul nos admonuit ut caute in talibus casibus agamus.“ Umgekehrt verlangt man aber auch, daß sich die Nachbarn nach diesen Gesetzen richten. So rügt es der Superintendent Plaustrarius als etwas durchaus Ungehöriges, als im Jahre 1631 zwei zu nahe Verwandte von Gumpen, welche der zuständige Pfarrer von Neunkirchen Georg Hunneshagen nicht proklamieren und trauen wollte, auf Veranlassung des Amtmanns von Reichenberg von dem Pfarrer zu Reichelsheim getraut wurden. Die spätere Zeit hat diese Bestimmungen noch genauer ausgeführt, wie in Köhlers Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung II, 685 nachgelesen werden kann.

b) Der Ort der Trauung.

Wie schon die ganze Anlage des Trauungsformulares erkennen läßt, kannte die Agende und die kirchliche Praxis zur Zeit ihrer Abfassung nur die Trauung in der Kirche. Ganz dementsprechend wird auch die Frage der Visitatoren: „ob die copulationen in Privathäusern oder

in Kirchen geschehen?" übereinstimmend von den Ausschüssen aller Gemeinden, von denen wir genauere Nachrichten haben, dahin beantwortet, daß man nirgends in den Häusern traue. In den Häusern fand bloß die sogenannte weinkäufliche Kopulation statt, die eigentliche Trauung dagegen gehörte in die Kirche. Dies entsprach ja auch ganz ihrem Charakter. Sie sollte ja nach der Agende nichts anderes sein als „ein offentlicher Kirchgang, da die zusammen vertrauwete Personen im Nahmen Gottes auff ihrer beyder Bewilligung zusamen gesprochen, Gottes Wort über sie gelesen und die Gemeine Vorbitt gethan wird." Und sie ist nach ihr kein Akt, der für sich gehalten wird, sondern sie rahmt sich in den Gemeindegottesdienst ein, als ein Stück, das den Gang dieses Gottesdienstes in keiner Weise beeinträchtigt. Trotzdem habe ich in den Protokollen ein Beispiel einer Haustrauung vorgefunden. Freilich handelt es sich dabei um einen sehr exceptionellen Fall. Er findet sich im Protokoll von Wittelsberg. Dort klagt nämlich „Cuntz Krayling über Peter Sohln von Mittelnhausen, so sich mit seiner tochter verweinkaufft, daß er ihn mit harten Worten ahnlaße. Ille negat, doch gebe der Alte Cuntz Uhrsach, hieße ihn einen Schelmen." Darauf wird nun der Pfarrer um Auskunft gefragt. Er sagt, Sohl sei „verdächtig, daß er sponsam carnaliter erkandt habe". Diese Vermutung wird vom Vater der Braut als Thatsache bestätigt. Auch der Pfarrer ist der Ansicht, daß das Gerede der Leute auf Thatsachen zurückgehe und teilt dann mit, „er sey von der braut brudern avisirt, daß er, Sponsus, cum sponsa solus in cubiculo per 6 horas gewesen, vermuhtlich hab er nicht das pater noster gebetten, könne derhalben sie nicht in die Kirchen in Schapel und Crantz gehen lassen. Darauf sind die Parthеyen vorgefordert, ihnen zugesprochen und dahin disponirt worden, dz beide gesponsen gewilligt, sich in privatis aedibus Copuliren zu lassen, solches auch beiderseits mit gegebener Handtreue angelobt." Daß es sich hier um eine wirkliche Trauung und nicht bloß eine weinkäufliche Kopulation, die ja allerdings in privatis aedibus stattzufinden pflegten, handelt, steht außer allem Zweifel. Die beiden Brautleute sind ja bereits „verweinkauffet". Die Haustrauung wird hier als Ausnahmefall gewählt, weil die Trauung in der Kirche unliebsames Aufsehen erregt haben würde. Vielleicht ist es auch eine Maßnahme lokaler Kirchenzucht. Aber daß man nur in einem solchen Fall zu dem Mittel einer Haustrauung griff, zeigt uns, wie sehr der alte Begriff der Trauung als eines ersten Kirchganges im Volke und in der Geistlichkeit drin saß. Diese Auffassung erhielt sich noch lange, ja sie wirkt bis auf diesen Tag fort, freilich nicht in dem Maß, als man wünschen möchte. Ausnahmen vom Gebot der Kirchentrauung hat erst eine spätere Zeit gestattet. Zuerst wurde dies „privilegium" (das für frühere Zeiten nicht den Charakter eines privilegii, sondern einer Strafe hatte) den „adelichen und anderen Geheime Rathen, wie auch anderen von Adel zu Teil". Im Jahre 1693 kennt man jedoch bereits einen Dispens von der Kirchentrauung gegen Zahlung einer bestimmten Summe. In der „Fürstl. Verordnung, wie es inskünfftig circa ceremonialia bey denen Hochzeiten gehalten werden soll" aus diesem Jahre wird auf die

quaestio: „Wer mag sich zu Hauß ehelich einsegnen lassen?" die Resolutio zu teil: „Wann nun extra privilegiatos (d. h. außer den oben erwähnten Adligen u. s. w.) jemand verlangt, dispensirt hierunter zu seyn von der Weinkauffl. Copulation, der soll geben 25 fl., und wann er sich im Hauße und nicht-offentlich wollte copuliren laßen, 75 fl." Wir sehen zwar aus diesen Bestimmungen, daß man sich bemühte, dem Streben nach Haustrauungen nicht allzusehr entgegen zu kommen. Man mußte sich die Erlaubnis zur Haustrauung besonders erwirken und eine doch recht beträchtliche Summe zahlen. Dazu kommt, daß Unterlassungen der Dispensation streng geahndet wurden. So erhält der Inspektor und Pfarrer D. Haberkorn von Alsfeld 1676 einen scharfen Verweis, als es ruchbar geworden, daß er den Dr. Bückingk mit des verstorbenen Amtmanns Berckhofers Tochter „ohne vorhergegangene Dispensation in der behausung copuliret und dabei gesagt, das sei schon oft geschehen". Aber man wurde immer nachgiebiger. Die Verordnung „wie es künftighin bei weinkäuflichen Copulationen u. s. w. gehalten werden soll" vom 30. September 1723 setzt die Dispensationssumme schon auf 30 fl., für die Regierungs- und übrige Räte sogar auf 9 fl. und „Entrichtung derer Jurium stolae und Gebührnissen vor Pfarrer, Praeceptores, Organisten und Glöckner" herab. Und die am 16. Februar 1825 erschienene Administrativ-Stempelverordnung verlangt nur noch eine Dispensationstaxe von 2 fl. und die üblichen Stolgebühren, bis dann in der Neuzeit auch diese Reste schwanden und für die Haustrauung nur die Forderung eines besonderen Dispenses des Großh. Ober-Konsistoriums stehen blieb.

c) Die Zeit der Trauung.

Ebenso wie hinsichtlich des Ortes, da die Einsegnung der Eheleute vollzogen werden soll, setzen die Visitationsfragen hinsichtlich der kirchlichen Zeiten eine gewisse Beschränkung voraus. Der Ausschuß wird nämlich gefragt: „Ob Hochzeiten in den Advents- und in den Fastenzeiten pflegen gehalten zu werden." Nach dieser Frage gilt also die Advents- und die Passionszeit als sogenannte geschlossene Zeit, in der keine Hochzeit, mithin auch keine Trauung gehalten werden soll. Wie die Antworten auf diese Frage zeigen, ist diese Anschauung bereits kirchliche Praxis in den meisten Gemeinden. Im Marburger Bezirk z. B. heißt es von den meisten Ausschüssen: „negant de negativis", d. h. also, man hält keine Trauungen in dieser Zeit in ihren Gemeinden. Im Protokoll zu Treisbach lesen wir: „zu verbottenen Zeiten werden keine Hochzeiten gehalten," in dem von Speckswinkel, Obernburg, und Eimelrod: „in Advents- und Fastenzeiten werden keine copulirt," in dem von Gemünden: „zu Advents- und Fastenszeiten wie auch uf Sontage werden keine Hochzeiten gehalten," in dem von Ober-Weimar: „in Feyrtagen werde nicht copulirt." Eine gegenteilige Antwort findet sich in diesem Bezirk bloß im Protokoll von Josbach: „zu Advents- und Fastzeiten auch wohl uff den Sontag werden Hochzeiten angestelt." Nicht anders steht es in dem Gießener Bezirk, soweit wir dies nach den vorhandenen Protokollen entscheiden können. Solche tempora clausa kennt weder die

Agende noch die Kirchenordnung von 1566. Wenigstens erwähnen beide dieselben mit keinem Wort. Wir sind demnach zur Eruierung des wirklichen Thatbestandes für die Zeit vor 1600 auf die Kirchenbücher angewiesen. Was sie besagen, ist mir noch nicht bekannt. Doch möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß in Groß-Gerau vor 1574 eine Trauung vorkam, die auf den „Äschermittwoch“ gehalten wurde. Die Zeit nach 1574 schuf hier allerlei Änderungen. Sie brachte auch, wenigstens an einzelnen Orten, das Verbot, an Sonntagen Hochzeiten zu halten. Schon auf der ersten Generalsynode (1568) sah man sich veranlaßt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Es wurde nämlich beschlossen, bei dem Landgrafen zu beantragen, daß, da durch die allzugroße Anzahl der Gäste, welche man gewöhnlich einlade, nur Unordnung herbeigeführt werde, und die einkommenden Geschenke den zur Bewirtung der Gäste erforderlichen Aufwand kaum zu decken vermöchten, die Einladung von Hochzeitsgästen über eine gewisse Zahl hinaus (anfangs gedachte man nur die Zulassung von hundert Gästen zu beantragen) nicht erlaubt sein und die sogenannten Nachhochzeiten durchaus unterbleiben sollten, und daß daneben verordnet werde, die Hochzeiten nie an einem Sonntage oder einem andern Festtag zu feiern. Letzteres scheint zur Zeit der Visitation von 1628 in vielen Gemeinden Sitte gewesen zu sein. So wird von Gemünden, wie wir schon erwähnten, berichtet, daß man an Sonntagen keine Hochzeiten halte. Freilich steht diesem Beispiel Josbach gegenüber, wo man an der Sonntagstrauung nichts auszusetzen hat. Ebenso wie hier wird dies in Breungeshain verboten. Freilich war es da auch sehr nötig, nämlich wegen der dabei vorlaufenden Schlägereien. Spätere Zeiten sind auch auf diesem Gebiete sehr tolerant geworden, wie bei Köhler, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung Band II, S. 701 mitgeteilt wird.

d) Die Form der Trauung.

Das erste hessische Trauungsformular lesen wir in der Kirchenordnung von 1539. Zwar ist es nicht im einzelnen ausgeführt, aber es läßt doch ganz deutlich den Gang der Handlung und die einzelnen Teile hervortreten. Wir lesen da: „Da denn der Diener zum ersten fragen sol, ob iemandes rechtmessige hindernus an solcher ehe wüste, Und so niemandts erscheynet, sol der Diener der Eheleut ehe mit zusamen gegebnen henden, im namen des Vatters und des Sons, und des heiligen Geystes bestätigen, und darauff ine die herliche verheissunge gottes, zu diesem stand, Auch wie sie einander darin halten sollen, erkleren und mit ernst fürhalten, Und dann nach gemeinem gebet, daß er mit ordentlicher Collecten Summiren soll, mit dem segen und vermanunge den armenn leuten, auch mitzutheilen, diesen Dienst beschliessen.“ Zugleich bietet die Kirchenordnung ein „Einsegnungsgebet“, das nach der Vermahnung verlesen werden soll. Dies Gebet ist der Straßburger Trauungsordnung, die bekanntlich für manche Territorien maßgebend wurde, entlehnt. Eine Vergleichung des „ältesten Straßburger deutschen Trauformulares“, welches Smend in der Monatsschrift für Gottesdienst und

kirchliche Kunst III, 164 ff. veröffentlicht hat, mit dem Formular der Kirchenordnung von 1539 zeigt uns aber noch mehr. Sie zeigt, daß die Kirchenordnung von 1539 sich in ihrem ganzen Aufbau an jenes Trauformular anlehnt. Der auf die Kirchenordnung von 1539 sein Trauformular aufbauende Verfasser der Kirchenordnung von 1566 hatte daher ganz recht, wenn er sich auch in den Stücken, die die Kirchenordnung von 1539 nicht formularisch ausgeführt hatte, an diese Straßburger Ordnung anschloß. Er wollte den Wortlaut aller einzelnen Stücke bieten, da konnte er sich mit dem dürren Gerippe der Ordnung von 1539 nicht begnügen, er mußte auf die Quellen dieser Ordnung zurückgehen. Wie er thatsächlich dies gethan, zeigt eine Vergleichung seines Anfangs mit dem des ältesten Straßburger Formulars und einer späteren Erneuerung des letzteren. Wir meinen mit dem letzterwähnten Formular das Trauformular, wie es sich in dem Büchlein „Alle Psalmen, Hymni, und Geystliche Lieder, die man zu Straßburg unnd andern Kirchen, pfleget zu singen. Form und gebet zum einsegnen, Heiligen Tauff, Abendtmal des Herren, Besuchung der Krancken, und Begräbnuß der Abgestorbenen. Mit einem vollkommnen Register. Getruckt zu Wormbs, durch Philipps Köpffel, Im Jar 1561“ findet. Das mir vorliegende Exemplar dieses Buches wurde vom Landgrafen Georg I. im Gottesdienst benutzt, so daß ein Abhängigkeitsverhältnis der Kirchenordnung von 1566 von ihm durchaus begreiflich wäre. Wir geben in dem folgenden Abdruck immer zuerst den Text des ältesten Straßburger Formulares und daneben den der Kirchenordnung von 1566 und den des Köpffelschen Gesangbuches von 1561. Es wird sich dabei zeigen, daß der Verfasser der Kirchenordnung von 1566 sich an die Straßburger Form eng anlehnt.

<table>
<tr><th>Straßb. Formular.</th><th>Formular der Kirchenordnung von 1566.</th><th>Köpffelsches Formular.</th></tr>
<tr><td>Item zu dem ersten soll der priester fragen. allso. Wilt ir an euch nemen den stat der heiligen ehe | und begeren das zu bestetigen in angesicht der gegenwirtigen christglaubigen menschen.</td><td>Darnach fragt er: Geliebten im Herrn | ir wollet mit einander im stand der heiligen Ehe leben | und solch ewer Christlich vornemen in gegenwertigkeit dieser gantzen Gemein bezeugen und bestetigen.</td><td>...fragt sie der Diener: Geliebten im Herren, Ir wöllet miteinander im stand der H. Ehe leben, und solch ewer Christlich fürnemen, zugegen diser Gemeyne bezeugen und bestättigen.</td></tr>
<tr><td>antwurt. Ja.</td><td>Antwort beider. Ja.</td><td>Antwort beider, Ja.</td></tr>
<tr><td>Der priester. So nym ich euch umbstender alle zu zeugen und bitt euch das zu gedencken. Dar zu ist iemantz hie wissent hindernuß der</td><td>Der Diener. So neme ich euch umbstender alle zu Zeugen | und bit euch solchs zu gedencken, darzu ist jemands hie | dem zu wissen sey hin-</td><td>Darauff der Diener.
Ist jemandts hie, dem zu wissen sey hindernuß</td></tr>
</table>

ee an dissen personen Sibschafft oder magschafft halben | uß gotlichem gebott oder verplicht der ee gegen einen anderen | welle das melden | zu dem ersten | anderen und dritten mol.

Die wil niemantz hie ist der solliches wider sprechen will | so bestett gott das er an euch gewurcket hat.

Unser anfang sy in dem namen des herren der hymmel und erden geschaffen hat.

Darnach frage der priester eyn yedes. Wye heyssest du | und so sy antwurten N.
nem der priester yedes rechte hand und geb sy zusamen, und der brutgam sol zu dem ersten noch sprechen disse wort. Ich nym dich N. zu myner ee frauwen. Und ich N. nym dich zu meynem ee man.

dernus der Ehe an diesen Personen | Sipschafft oder Mogschafft halben aus Göttlichem Gebott und durch unsere ordentliche Oberkeit erkent | oder das ir eines gegen andern personen sonst verpflicht | und der Ehe halben verbunden were | oder das sie ire Ehe nicht redlich | und nach Christlicher ordnung versprochen hetten, der wolle das melden | zum ersten | zum andern | und zum dritten mal.

So denn nichts angezeiget wirdt | fehret der Diener fort: Dieweil denn niemand hie ist | der solches widdersprechen will | so bestetige Gott das er an euch gewirckt hat | und ewer anfang soll sein auff den namen des Herr unsers Gottes | und Schöpffers aller ding | Amen.

Darnach fragt der Diener ein jedes wie es heisse |

und nimpt hiemit jedes rechte handt | und gibt sie zusamen mit diesen oder dergleichen worten. Und erstlich zum Breutgam: N. du bekennest hie vor dieser Christlichen Gemein offentlich | dein gemüt und willen gegen N. das du sie genommen hast und nemst | auch haben

der Ehe, an disen Personen, sip oder mogschafft halben, auß Göttlichem gebott, uns durch unsere ordenliche oberkeit erkennet, oder das ir eins gegen andern Personen sunst verpflicht, unnd der Ehe halben verbunden were, oder das sie ihre Ehe nit redlich, und nach rechter ordnung versprochen hetten, der wölle das melden. Zum ersten, zum andern, zum dritten mal.

Wa dann nichts angezeigt würt, spricht der Diener ferner: Dieweil dann niemandts ist, der solches widersprechen will, so bestättige Gott, das er an euch gewircket hat.

Darnach fraget der Diener ein yedes, wie es heisse?

Antwort N. und N.
und nimmet hiemit jedes rechte handt, und gibt sie zusamen mit disen oder dergleichen worten. Zum Breutgam spricht er. N. du bekennest vor diser Christlichen Gemein, das du N. genommen hast, und nimpst zu deim Ehegemahel, und versprichest, sie für dein

wilt zu deinem Ehegemahel?

Antwort Ja. Also fragt er auch die Braut. Und denn auff ir beides Ja | spricht er: Dieweil Jr denn einander zu der Ehe begeret | und solchs hie offentlich vor Gott und der Kirchen bekennet | und darauff ewer hende einander gegeben habt | So spreche ich euch Ehelich zusamen | im namen Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.

Ehegemahel im Herren zu lieben, unnd mit der hilff Gottes nimmer zu verlassen?

Antwort, Ja. Also fragt er auch die Braut, und dann auff beides Ja, spricht er: Die Eheliche pflicht, die ir da vor Gott unnd seiner Gemeinde einander gelobt haben, bestettige ich auß befelh der Christenlichen gemeynd, im namen Gottes Vaters, Sons, und heiligen Geists. Amen.

Machen wir einmal hier Halt. Die Zusammenstellung lehrt uns, daß das Formular der Kirchenordnung von 1566 vollständig abhängig ist von der „Straßburger Form“, freilich nicht von der ältesten, sondern einer erweiterten, entwickelten Form, wie eine auch dem Formular von 1561 zu Grunde lag. Die Berührungen zwischen dem Formular von 1566 und dem von 1561 sind teilweise derart, daß man der Ansicht zuneigen möchte, der Kirchenordnung habe dieses Köpffelsche Formular vorgeschwebt. Doch sind auch andere Zusammenhänge denkbar. Verschieden sind beide nur in der letzterwähnten Stelle. Hier entfernt sich die Kirchenordnung von der Straßburger Form älteren und jüngeren Stiles und nimmt die Form, die Luther in seinem Traubüchlein empfohlen hat, fast wörtlich auf. In den nun folgenden Punkten treten die Berührungen mit der ältesten Straßburger Form ganz zurück. Wir vergleichen deshalb bloß noch die Formulare von 1561 und 1566. Das Formular von 1561 bringt nach der „Bestättigung“ eine Schriftlektion, entweder Gen. 2 oder Matth. 19 oder Eph. 5, dann eine Erinnerung der „Eheleuth unnd Gemeind“ „von der gnad Gottes, in die Ehe berüffet zu werden,“ von dem rechten Wandel in dieser Gnade und zum Gebet, endlich die Lektion des 128. Psalms, stilles Gebet, „gemeines gebet“ und Segen. Die Kirchenordnung hat eine andere Ordnung. Sie setzt die Erinnerung direkt nach dem Zusammenspruch, leitet von ihr zum Gebet eines Vater-Unsers über, bringt dann erst die Lektion von Matth. 19 und schließt mit dem allgemeinen Gebet, dem Segen und dem Gesang desselben 128. Psalms, der oben als Lektion diente. Trotzdem fehlt es auch hier nicht an Berührungen, sie sind aber nicht derart, daß von einer direkten Abhängigkeit geredet werden könnte.

Fassen wir unser Resultat zusammen, so wagen wir nur die Behauptung, daß das Formular von 1566 mit der Straßburger und der Lutherschen Form Berührungen zeigt, daß aber die mit der ersteren die Berührungen mit der letzteren bei weitem überwiegen.

In der Agende von 1574 ist das anders geworden. Man hat in ihr absichtlich von Straßburg sich entfernt und sich an Luther angeschlossen. Sagt doch schon der Agendenentwurf von 1571 ganz offen: „Zur Einsegnung Christlicher Eheleuth haltten wir das keine bessere form auß Gotts wortt gepraucht werden konne, Dann die D. Luther in seinem kleinen Catechismo verordnett unnd bei allem dieser Lande Kirchen gebreuchlich ist, wilche auch von wortten zu wortten hieher zu sezen ist, Es hatt aber dieselbige form zum beschluß ein sehr kurtz gebeth darvor kann man anderweilen nach gelegenheit das grosse ausfurliche gebeth so in der Cassellischen und new getruckter Kirchen Ordnung stehet, gebrauchen.“ Sie gehen also einfach auf Luthers (dem großen Katechismus beigefügtes) Traubüchlein zurück. Thatsächlich ist die Trauungsordnung der Agende von 1574 nur von dieser Grundlage aus recht zu verstehen. Sie beginnt nach einleitendem Gesang, kurzer Predigt und Gebet die eigentliche Trauung mit einer Gelöbnisfrage. Diese ist in Luthers Traubüchlein etwas knapp („Hans willt du Greten zum ehelichen Gemahl haben“), weshalb die Autoren der Agende sich an die ausführlichere Form der Kirchenordnung von 1566 halten und diese fast wörtlich übernehmen. Die hierauf folgende Zusammensprechung, die darauf folgende Lektion aus dem 2. Kapitel der Genesis, die Gottesworte über die Pflichten, das Kreuz und den Trost der Ehegatten stimmen in dem Formular des Traubüchleins und der Agende derart bis auf die Einleitung der Sätze überein, daß der Schluß unvermeidlich ist, man habe diese Sätze einfach aus dem Traubüchlein in die Agende übernommen. Andererseits stimmt die Kirchenordnung von 1566 mit der Agende hier nur in dem Wortlaut der Zusammensprechung überein, die darauf bei der Kirchenordnung folgende formularische Ansprache und Gottesworte über die Ehe sind von den Worten der Agende grundverschieden. Eine Abhängigkeit der Agende von der Kirchenordnung zeigt sich erst wieder bei dem Schlußgebet, das auf die Gottesworte über die Ehe bei beiden folgt. Das Traubüchlein Luthers bietet da nur eine knappe Kollekte, die Kirchenordnung von 1566 das größere Gebet der Kirchenordnung von 1539. Die Agende nimmt beide Gebete auf und stellt sie zu freier Wahl, doch hat das Gebet von 1539 den Vorzug. Mit dem Gebet schließt die Trauordnung Luthers. Das Formular der Agende nimmt noch den Segen und einen Schlußgesang der Gemeinde („Wohl dem, der in Gottes Furchten stehet“) auf, welche beiden Stücke sich auch in der Kirchenordnung von 1566 als Schlußstücke der Trauung finden. Fassen wir alles zusammen, so müssen wir also sagen, daß dem Entwurf von 1571 entsprochen wurde, indem der größte Teil des Formulares von 1574 mit Ausnahme des althessischen Gebetes aus Luthers Traubüchlein stammt, daß man sich aber am Anfang und Schluß etliche Änderungen nach dem Muster der Kirchenordnung von 1566 gestattete. Diese letzt-

genannten Änderungen haben entweder den Zweck, eine allzuknappe Formel Luthers liturgisch voller zu gestalten oder den Charakter der Trauung als eines Gemeindeaktes („vor Gott und dieser Christlichen Gemeine", „vor Gott und dieser Christlichen Versamblung" und Gemeindegesang am Anfang und Schluß) schärfer zu betonen. Sie sind zusammen mit dem größeren Gebet unstreitig eine Bereicherung des Formulares Luthers, so sicher es auf der anderen Seite scheint, daß die stärkere Anlehnung an Luthers Formular einen Vorzug des Trauungsformulares der Agende vor dem von 1566 bedeutet. Wir wollen darauf nur kurz hinweisen. In der Kirchenordnung fehlten vollständig die Gottesworte über die Pflichten, das Kreuz und den Trost des Ehestandes. Gottesworte begegnen uns bloß einmal, es handelt sich dabei um ein Wort über die Unverbrüchlichkeit des ehelichen Gelübdes. Was des Ehestandes Trost sei, der Gedanke Luthers, „daß dieser Stand für Gott angenehm und gesegnet sei", daß er mit einem Wort Verheißungen habe, begegnet uns nur ganz nebenbei. Ein Gotteswort zu seiner Begründung begegnet uns nirgends. Ja auch der so fruchtbare Gedanke vom Ehekreuz ist nur nebenbei erwähnt und nirgends mit einem biblischen Worte bestätigt. Dafür sind die Ehepflichten in einer ganz schönen, aber mit des Apostel Paulus Worten doch nicht zu vergleichenden formularischen Ansprache dargeboten und wird die Gemeinde in einigen Worten zum Gebet eines Vater-Unsers ermahnt, in dem sie Gott „um einen guten christlichen Anfang im Namen Gottes" bitten sollen. Dies Gebet hat neben dem Fürbittegebet am Schluß keinen rechten Sinn. Was soll überhaupt noch das Fürbittegebet mit seinen Sätzen: „wir bitten dich, du wollest diesen Eheleuten deinen heiligen Geist verleihen, und ihre Herzen befreien und entledigen von Wollust" u. s. w. und „gieb ihnen einen Willen und Gemüth, dir allein zu gefallen, dir zu leben und zu sterben" und mit seiner Paraphrase des Vater-Unsers, nachdem die Gemeinde bereits mit einem Vater-Unser darum gebeten hat, „daß es wohl gerathe und sie miteinander nach dem Willen Gottes in rechtschaffener Liebe leben, auf daß sie nicht allein Kinder des Fleisches, sondern vielmehr Kinder des Geistes zeugen". Wie anders baut sich da Luthers Trauungsform in der Gestalt der hessischen Agende auf. Die Brautleute bekommen nach der Zusammensprechung an der Hand der Gottesworte ein Bild von ihren großen Pflichten und Lasten aber auch den noch größeren göttlichen Verheißungen. Die Pflichten sind zu leisten, die Lasten kann man tragen, die Verheißungen werden wahr, wenn sie „heiligen Geist" in sich tragen und in sich herrschen lassen. Die Gemeinde wünscht dies, darum klingen ihre Gedanken aus in die Bitte: Gott gieb ihnen deinen heiligen Geist, daß sie sich heiligen, dich loben und preisen, daß sie „dir leben und sterben durch einen steifen Glauben stete Liebe und unbewegliche Hoffnung, auf daß sie in dir ein Mensch seien". Ja erst in diesem Zusammenhang kommt das schöne Gebet von 1539 zu seiner rechten Entfaltung und erhält Luthers fast gebetlose Form ihren rechten Höhepunkt und Abschluß.

Wir verfolgen nunmehr die weiteren Schicksale dieses Trauungs-

formulares von 1574. Die Agende kannte, wie dies Formular zeigt, bloß Kirchentrauungen, die im Zusammenhang mit Gottesdiensten, aber als in sich selbständige Akte vollzogen werden. Die Folgezeit kennt völlig von den Gottesdiensten losgelöste Trauungen mit besonderer Hochzeitpredigt. Es ist unsere Aufgabe, dieser Änderung, die 1628 bereits vorliegt, nachzugehen. Beginnen wir einmal mit den Hochzeitsordnungen! In der Hochzeitsordnung von 1606, die für die Obergrafschaft bestimmt war, ist die Trauung noch als mit einem Gottesdienst zusammengehörig angesehen. Es wird nämlich darin gerügt, „daß man bei dem hochzeitlichen tage khäme erst für 9 uhren zur kirchen“, während die Ordnung verlangt, daß Braut und Bräutigam „onlengst nachdem zusamen geleutet worden und ehir dan der Predicant uff der Canzeln ist, in der Kirchen seyn“. Wie diese Stelle zeigt, denkt man dabei an Wochenpredigten, nach denen die Trauung vorgenommen werden soll. In der Ordnung von 1625 steht es bereits anders. Diese Ordnung redet schon davon, daß man „zur Hochzeit Predig leutet“. In der Ordnung von 1640 ist die Hochzeitspredigt bereits ein wichtiges Element. Sie scheidet zwei Arten derselben, je nachdem man die Predigt auf einen „ordinari Predigtag“ begehrt oder nicht. Im ersten Fall muß dies der Geistliche „den Sontag zuvor in der Kirche von der Cantzel verkündigen, damit auch diejenige, so zur Hochzeit nicht gebeten, und aber sonst zum Gehör Göttlichen Worts in die Kirche gehen wöllen, deß etwa spätern Geleuts wegen sich darnach zu achten haben mögen“. „Würde aber der Hochzeiter eine eigene Hochzeit-Predigt, auff einen Tag, da sonst ordinarie nicht gepredigt wird, begehren, alsdan soll umb so viel do mehr, obbestimpte Zeit gleichförmig in acht genommen werden“.

Hier liegt ganz deutlich eine Entwicklung vor. Sie hat sich zwischen den Jahren 1606 und 1625 vollzogen, und ihr Resultat ist, wie bereits angedeutet wurde, eine Unterscheidung von zwei Arten von Trauungen, den Trauungen nach dem Formular und den Trauungen mit besonderer Hochzeitspredigt. Wie steht es damit in den einzelnen Bezirken bei Gelegenheit der Visitation von 1628? Wir beginnen mit der Diözese Darmstadt, deren Berichte hier besonders gründlich sind. Über Hochzeitpredigten ist in der Obergrafschaft nach dem Ausweis der Akten gelegentlich der Visitation den einzelnen Gemeinden eine besonders „gemachte Ordnung“ vorgelegt und auch zumeist von ihnen gutgeheißen worden (vgl. die kurzen Notizen bei Leeheim, Dornheim, Wallerstädten, Büttelborn, Berkach, Nauheim, Bischofsheim, Ginsheim, allen Orten der Herrschaft Eppstein, Bessungen, Langen u. a.). Danach soll es von nun an im ganzen Land gehalten werden. Den Inhalt dieser neuen Ordnung giebt das Protokoll bei Trebur mit den Worten: „werden Eheleut Copuliret an einem Predigtag, es sey mittwoch oder Sontag, so bleibe dem Pfarrer die allte gebür, sollen sie ihm zu recompens 1 rthlr geben.“ Hiernach wird eine doppelte Art der Trauung statuiert: 1) die Trauung ohne besondere Hochzeitspredigt, die Trauung nach dem Formular und 2) die Trauung mit besonderer auch besonders zu bezahlender Predigt. Mit dieser ersten Art werden sich vor allem die

begnügt haben, die nicht im stande waren, den Reichsthaler für eine besondere Rede aufzubringen, also die Armen. Ihnen werden sogar die Gebühren für die formularische Einsegnung erlassen. Ganz richtig sagt deshalb das Protokoll bei Pfungstadt: „von den armen, so sich bey denen Sonn- und wergktagspredigten insegnen laßen, soll der Pfarrer nichts nehmen“ und stellt sie im folgenden denen, „die eine sonderliche Hochzeitts-predigt begeren“, gegenüber. War derjenige, der sich mit dieser ersten Art der Trauung (im Zusammenhang mit dem Gottesdienst am Sonntag oder in der Woche) begnügte, vermögend, dann mußte er „die allte Gebür“ zahlen, in Auerbach „1 Maß Wein und zwey Par wegk“, in Arheilgen einen halben Gulden, in Roßdorf $^1/_2$ Gulden oder ein Maß Wein (vgl. auch die allgemeine Notiz bei Ober-Ramstadt, Wolfskehlen und Goddelau). Bei der zweiten Art, die also nicht an Predigttagen und nicht nach den „Ordinaripredigten“ (Wolfskehlen) stattfand, ging man von der Voraussetzung aus, daß eine besondere Leistung auch besonders belohnt werden müsse. „Wollen sie eine sondere Predigt haben, müßen sie sich“, so heißt es bei Auerbach, „mit ihme (dem Pfarrer) vergleichen, dann ein Arbeiter sey seines Lohnes werth und Fürstliche Herrn Räthe haben dieses den Zwingenbergern auch befolhen Anno 1626“. Hier stellt sich der Superintendent auf seiten des Pfarrers, der für diese Hochzeitpredigt 1 Reichsthaler verlangt hatte, macht diese Summe zwar nicht zum feststehenden Lohn, aber findet sie auch nicht ungerecht und allzugroß. In anderen Pfarreien dagegen wird 1 Reichsthaler geradezu zur gesetzlichen Gebühr für eine besondere Hochzeitpredigt. Vgl. Wolfskehlen: „sie sollen geben dem Pfarrer ... 1 Reichsthlr, und Schulmeister und Schülern Ire gebür wie von allters, Suppenbrot, Fleisch, wein“, oder Arheilgen, Pfungstadt, Ober-Ramstadt, Modau, Zimmern, Roßdorf, Gundernhausen: „einen Reichsthaler“. Auf diesen Reichsthaler muß jedoch der Pfarrer verzichten, wenn er „die Hochzeitt uber frey gehalten“ wird (Roßdorf, Gundernhausen), d. h. also „drey tag“ auf Kosten der Brauteltern lebt (Zimmern). Da etwas noch zu fordern, halten die Visitatoren nicht für „billich“ (Igstadt, Nordenstadt, Medenbach). In der oben angeführten Stelle, die von Wolfskehlen handelt, wird auch der besonderen Gebühren des Schulmeisters und der Schüler gedacht, die bei der Hochzeitpredigt singen. Genaueres hierüber erfahren wir bloß noch bei Darmstadt. Es heißt da: „wan junge Eheleutt zur Kirchen gehn uff Sonntag, Mittwoch oder Freytag, da ohnedas geprediget wirdt, so soll der glöckner von ihnen fordern und haben 1 maß wein und vor 1 alb. Brot: Schulmeister und Schüler nichts, denn sie müssen ohnedas singen. Gehen sie uff einen Montag zur Kirchen und man muß Ihnen mitt Predigen, singen, leutten sonderlich dienen, so soll der Glöckner haben und fordern $^1/_2$ vrt. wein, Suppen und vor 1 alb. brot. Das ist sein allter lohn. Zwey schulmeister führen den gesang, der Jeder soll haben $^1/_2$ vrt. weins, Suppen, Fleisch, vor 1 alb. Brot undt weiter kein gebratens oder ander Eßen. Der Organist soll eben soviel haben, auch die Schüler $^1/_2$ vrt. weins, Suppen, fleisch undt ettliche Bröterchen nach der menge deren, die gesungen haben: Dem Prediger aber soll der Breutigam zum wenigsten ein reichsthlr zu geben

schuldig sein. Mit dem Glöckner bleibet es sonsten bey seinem alten Lohn."

Diese Anordnungen wurden ihren Grundzügen nach in diesem ganzen Bezirke zur Durchführung befohlen. Der Pfarrer in Reinheim, der für seine Bemühungen auch weiterhin nichts haben wollte, wird genötigt, den ihm zukommenden Lohn zu nehmen, damit kein Präcedenzfall geschaffen werde. Die zu Pfungstadt und Griesheim sollen gleichfalls von jetzt an Gebühren nehmen, obwohl dies vorher nicht Brauch war. Der zu Zimmern wird angehalten, für eine besondere Hochzeitspredigt nicht wie bisher bloß $^1/_2$ Gulden sondern wie im ganzen Lande einen Reichsthaler zu nehmen. Freilich war irgendwo noch eine besondere Sitte vorhanden, die sich nicht so einfach beseitigen ließ, dann ließ man sie bestehen. So z. B. war es in Breckenheim Brauch, daß der Pfarrer „zwo Predigten" bei der „Hochzeitt" hielt, „die erste wan die junge Eheleutt Copuliret wurden, die ander am zweitten tag der Hochzeitt, wan die geste suppen geßen hetten, dies verzöge sich offt biß umb Ein oder zwo uhr am tage, weill ettliche langsam zur suppen kehmen, ettliche aber bei derselbigen wohl außharren." Der Superintendent sagt auf diesen Bericht zwar: „Die Art Hochzeittpredigt zu hallten wüste er im Lande nit ahn vielen ortten", aber er hat nichts dagegen. Er fordert nur: „wölte er (der Pfarrer) aber ja also predigen und empfing dabey sein remuneration, so sollte das doch ordine et decenter geschehen. Er sollte zu rechter Zeitt ahm andern tag leutten, den gesten die Predigt ankündigen laßen, kommen sie alßdann, soll er sie halten, kommen sie nicht, soll er zusammenleutten laßen und druff 1 vrt. stunde wartten, kommen sie dan nicht soll er wider heim gehen und nit Predigen, dann es erscheine, daß ihnen Ihr eßen undt trincken lieber sey alß Gottes wortt."

Wenn wir alle bisher vorgeführten Materialien überschauen, so sehen wir: die Hochzeitpredigt ist wie das Hochzeitgesänge eine besondere Leistung, die nach Anschauung der Visitatoren nicht notwendigerweise zur Trauung hinzugehört. Die Trauung selbst wird, abgesehen von den Ausnahmefällen, wo man besondere Predigten verlangt und bezahlt, mit dem Gemeindegottesdienst zusammengezogen und formularisch nach dem Gottesdienste abgehalten. Es wird vorausgesetzt, daß die Brautleute nebst ihren Gästen dem gewöhnlichen Sonntags- oder Wochengottesdienste beiwohnen und am Ende desselben eingesegnet werden. Das ist auch die einzige Art der Trauung, von der die Kirchenordnung von 1566 redet, wenn sie nämlich sagt: „Nach gehaltener Predigt und Gebet, auch der Danksagung, folget die Aktion des Einsegnens der Ehe dermaßen, der Diener des Worts fängt die Aktion also an: Unsere Hülfe und Gedeihen stehet in dem Namen u. s. w.", woran sofort die Fragen an die Brautleute und die Einsegnung sich anschließt. Die Agende von 1574 macht die Trauung schon selbständiger. Sie leitet dieselbe mit Gesang ein, läßt darauf eine kurze Vermahnung vom Ehestand und zum Gebet folgen und segnet die Brautleute dann ein. Beide Formen begegnen uns freilich mit viel schärferer Scheidung bei der Visitation von 1628. Es sind die zwei, von denen wir oben sprachen, die Trauung mit und

ohne besondere Hochzeitpredigt, die Trauung an besonderen Tagen und die an gewöhnlichen Predigttagen. Beide Arten werden auch in den übrigen Teilen Hessens unterschieden. Doch tritt in den Abschieden der oberhessischen Gemeinden uns die Thatsache entgegen, daß man sich viel mehr mit bloßen Einsegnungen an den Predigttagen begnügte als um besondere Hochzeitpredigten bat. Es geht dies aus verschiedenem hervor. So werden in Höringhausen alle Hochzeiten auf den Sonntag gehalten, und in Breungeshain muß es um der „Unzucht und Schlägereien, kirchmeßdäntze, würffelspielen, schießen und kägeln" willen, das in „dieser gegendt umb den walt" zu geschehen pflegt, verboten werden, Hochzeiten auf Sonntage zu halten. Weiter wird der Lohn, den man dem Pfarrer giebt, nur ganz vereinzelt als Lohn für die Hochzeitpredigt (so in Allendorf, Lehrbach und Bingenheim), dagegen viel öfter als Lohn für die Kopulation oder „Einsegnung" bezeichnet. Da ist sogar ein Pfarrer, der sich weigert, Leichen- oder auch Hochzeitpredigten zu halten, der alte Pfarrer von Widdersheim. Gerade dieses letztgenannte Beispiel ist äußerst interessant. Wie wir weiter unten sehen werden, war es in früheren Zeiten nicht Sitte, eine besondere Leichenpredigt zu halten. Diese Sitte ist 1628 gefallen. Aber der alte Widdersheimer Pfarrer, der seit etwa 1590 seine Pfarrei pastoriert, die vor ihm schon sein Vater seit 1550 versehen hat, hält an der alten Sitte fest. „Wenn es nicht anders geht", läßt er sich zu einer Predigt her, aber er nimmt nur „die Sontäglich Epistel und gedenkt nicht der Leich oder wie man sich zum sterben bereiten soll". Er hält auch keine Hochzeitpredigt, weil dies dem Herkommen wiedersprach. Endlich zeigt sich die Thatsache, daß man in Oberhessen sich mehr mit Einsegnungen begnügte, in der geringen Teilnahme und Schätzung, die die Verwandten des Brautpaares der Trauung entgegenbrachten. Sie ist für sie nach der weinkäuflichen Kopulation, die rechtlich bindende Kraft besitzt, etwas Nebensächliches, ein Kirchgang der Brautleute. Bei diesem Kirchgang brauchen sie nicht zu sein. Ihre Teilnahme beschränkt sich auf das Essen und Trinken. So muß der Pfarrer zu Geismar die Klage erheben: „An etlichen Orthen werden nit bey allen hochzeitlichen Kirchgängen Hochzeit Predigten gehalten, wird auch von gemeinen leuten nit begehret, nit bestellet und dem Pfarherr kein sonderlich gebür davor gegeben. Daher endstehet die Unordtnung und mißbrauch, daß mann Braut und Breutigam gar bloß oder schier allein lest zur Kirchen gehen. Die Hochzeitgeste bleiben unterdeßen uber tisch sitzen alß wann sie nur umbs Zechens willen erbeten seyen. Hirzu gehören gewisse leges." Eine ähnliche Klage erhalten wir noch von anderen Pfarrern. So giebt der zu Grüsen den Visitatoren zu „erkennen, ob auff hochzeitlichen ehrentagen Breutigam und Braut mit ihren geladenen gästen alle sampt in der Kirchen der Copulation und gebet (ut olim) beyzuwohnen mit ernst durch Brachium saeculare zu zwingen?" Er thut dies, weil bei ihm die Gäste überhaupt nicht „zur Kirchen kommen und dem Gebett beywohnen". Ähnliche Klagen begegnen uns auch anderwärts. So in Kirchhain, Alsfeld, Echzell, Berstadt und Dauernheim. In Schönstadt und Kirchhain lassen es die Brautleute an Ordnung fehlen. Sie kommen wohl,

aber nicht statis temporibus. An beiden fehlt's in Bromskirchen. Wir hören da: „Es wirdt aber auch bei Hochzeitlichen ehrentagen undt Kirchgang gar nicht inn acht genommen der in der Kirchenordnung gesetzte undt durch Fürstlichen hiebevor außgangenen Special Bevelch wiederholete Paß, dz alle zur Hochzeit geladene gäste sollen mit Braut und Breutigam zur Kirchen gehen, dann gemeiniglich von 10—14 tischen kaum 10 oder 12 weiber gezehlet werden können. Auch findet sich zu Zeiten eine große Unordnung inn der Prozeßion, dz der Bräutigam mit seiner gesehrdschafft kompt auf einer straaßen zuerst, darnach uber eine gutt weil kompt die Braut mit ihren mägden und weibern von einer andern ecken her gezogen." Dagegen helfen gute Worte nicht das Geringste. Man muß schon mit dem Pfarrer von Grüsen nach dem brachium saeculare rufen oder wie die Kirchhainer eine bestimmte Trauungsstunde semel pro semper festsetzen, zu der die Leute erscheinen müssen, wollen sie nicht, daß „nach gehaltenem Gesang ohne ufhalten gepredigt und nach verrichtem Gottesdienst die Kirchen zugeschlossen und die einsegnung nicht gehalten werde". In allen diesen Notizen kommt die geringe Schätzung der Trauung daher, daß dieselbe nicht viel mehr denn ein Kirchgang der Brautleute an einem gewöhnlichen Predigttage ist. Würde eine besondere Hochzeitpredigt bei jeder Trauung gehalten (das geht aus dem oben mitgeteilten Abschied von Geismar deutlich hervor), so würden auch mehr Leute kommen und hören.

Wenig hören wir über die Niedergrafschaft. Doch genügen die wenigen Notizen, um uns zu zeigen, daß auch hier zwischen den oben angegebenen zwei Arten von Trauungen geschieden wird. Es heißt in den Abschieden: „Biß dato hatt der Pfarrer zwar etwas von der ufkündigung aber von der Copulation nichts bekommen dabey es nochmahls gelaßen worden, doch so fern das uf die Sontäg nach der Mittagspredigt und sonsten uff die Bettäg wan ohne das gepredigt würd geschieht, Wann aber yemand uf einen andern tag eine sonderliche Hochzeitpredigt begehren würde, soll dem Pfarrer deswegen eine Verehrung geschehen, doch das dabey keine übermas gebraucht werde." Diese Notiz besagt auch ohne besondere Ausführungen gerade genug.

Fassen wir alles, was wir bisher fanden, zusammen, so haben wir wohl ein Recht zu folgenden Sätzen: In Bezug auf die Vornahme der Trauung stand es 1628 in den verschiedenen Bezirken verschieden. Die formularische Trauung am Predigttag, die für Oberhessen etwas Altherkömmliches und deshalb Unanstößiges ist, ist für die Obergrafschaft eine Trauung von geringerem Ansehen, eine Trauungsform für Arme und solche, die die Hochzeitspredigt nicht bezahlen können oder wollen. Doch kennt auch Oberhessen die Vornahme der Trauung als eines völlig selbständigen gottesdienstlichen Aktes mit eigener Predigt und besonderem „Gesänge". Einig sind alle Protokolle darin, daß die Hochzeitpredigt etwas Besonderes ist und deshalb auch besonders honoriert werden muß. Diesen Standpunkt wahrt auch die „Erklärung" Georgs II. Sie sagt in pos. XXXI: „Dieweil unsere Pfarrer sich beschweren, daß fast ein jeder, der sich copuliren läst, eine eigene Hochzeitpredigt haben und darvor

nichts geben wolle, gleichwol aber der Pfarrer mit solchen Hochzeitpredigten extraordinarie bemühet wird, und einer Ergötzlichkeit wehrt ist, so soll den Pfarrern vor solche Hochzeitpredigten eine gewisse Beliebung geschehen, darbey aber dieser Unterscheid zu halten, das, wo der Pfarrer von Alters hero, und bey Lebzeiten des Weyland Hochgebornen Fürsten, Herren Ludwigen des Eltern . . . ein gewisses, so den Ehren und der Müh gemäß, darvon gehabt hätte, es darbey verbleiben soll, wäre aber kein Satz vorhanden, so soll ein Wolhabender zum wenigsten zwantzig Albus geben."

Wir haben hier noch die Frage zu erörtern, welche Änderungen im Trauungsformular durch den Einschub der Predigt für nötig erachtet wurden. Ich glaube nicht, daß solche nötig waren, denn schon die Agende sieht ja in ihrem Formular den Vortrag einer besonderen Vermahnung gleich am Anfang vor. An Stelle dieser Vermahnung konnte dann die Hochzeitpredigt treten. Daß dies thatsächlich geschah, ersehen wir u. a. aus dem „Christlichen Hochzeit Sermon Gehalten bey dem Fürstlichen Beylager und Ehelicher Copulation des Durchleuchtigen . . . Herrn Johann Friederichs Pfaltzgrafens bey Rhein . . . und der . . . Sophia Agnes geborenen Landgräfin zu Hessen", den Johann Vietor im Jahr 1624 gehalten hat. Danach wurde die Trauung folgendermaßen vollzogen: Am 7. November abends wurde ein kurzer Trauungs Sermon über die Berechtigung und Bedeutung der Trauungsceremonie gehalten, der mit einem Gebetsspruch eingeleitet wurde, und an den sich die „Copulation und das gebet" anschloß. Den folgenden Tag folgte noch eine besondere Hochzeitpredigt. Ebenso verläuft die am 6. November 1673 vollzogene Trauung des Herzogs Wilhelm Ludwig von Würtemberg und der Landgräfin Magdalena Sibylle nach dieser Ordnung. Der Oberhofprediger Mentzer deutet uns bei der Mitteilung der Hochzeitspredigt in seinen „Darmbstättischen Ehren-Säulen" an, daß nach der Vorrede („Im Namen u. s. w.) sofort der Sermon gehalten wurde, worauff „die Copulation und Trauung vorgangen ist und darauff (da inmittelst die beyde fürstliche Personen neben einander auff einem Sammeten Pulster gekniet) das Gebet gesprochen, und nach geendigter Music mit Kirchen-Segen beschlossen worden". Endlich erwähne ich die ebenda gedruckte Traurede für Henrich Ludwig von Bobenhausen (13. S. nach Trin. 1668), die nur noch zwischen Predigt und Kopulation ein Vater-Unser einschiebt. Aber man hielt nicht bloß den Gang, sondern auch die einzelnen Stücke bei. Sehr bezeichnend ist z. B. für die Stetigkeit, mit welcher man die Trauungsgebete der Agende beibehielt, folgende Stelle aus der Verteidigungsschrift des Gießener Superintendenten Bielefeld: „Soll Ich auch der gottseeligen Verordnung Unserer Kirchen schnurstracks zu wieder gelebet haben, weil Ich bey Einsegnung derer Eheleuthe nicht das Gebet: Herr Gott der du Mann und Weib sondern ein anderes hergelesen, welches seiner Meinung nach allzulang und unvernemlich: Wobey man wohl recht sehen kan wohin die alberne Blindheit einige Leuthe bringet: Es stehet dis Gebeth in unserer Kirchen Ordnung gleich zu erst bey dem Actu der Einsegnung und ist recht schön und

wohl abgefaßt: es muß aber M. Mentzern unvernemlich heißen, weil es Ihm in seinem Gehirn nicht anstehet und träget Er nun keinen scheu, hierinnen die Kirchen Ordnung zu meistern." Diese aus dem Jahr 1694 stammende Stelle beweist, daß man noch zu dieser Zeit so fest am Gebrauch des zweiten Trauungsgebetes der Agende in der Stadt Gießen hielt, daß ein Professor, nämlich Balthasar Mentzer, die Thatsache, daß Bielefeld nicht dies Gebet verwandte, glaubte als Häresie verurteilen zu können; daß sein Gegner das ebenfalls vorgeschriebene und zur Benutzung dargebotene erste Gebet der Agende gebraucht hatte, hatte er in der Hitze des Kampfes nicht beobachtet. Trotzdem kam es vor, daß man bei besonderen Gelegenheiten besondere Gebete machte. So ist z. B. der Traurede für den Herzog von Würtemberg ein besonders entworfenes Gebet beigegeben. Doch müssen wir festhalten, daß es sich dabei um Ausnahmen handelt.

Nur einer Änderung müssen wir Erwähnung thun. Die Thatsache, daß die Trauung mit bezahlter Predigt einen Gottesdienst für sich ausmachte, zwang dazu, dem Gottesdienst einen musikalischen Anfang und Ende zu geben, vorausgesetzt, daß die musikalische Mitwirkung gewünscht und bezahlt wurde. Das Gesangbuch 1633 erwähnt als solchen Gesang „bey Einsegnung der Eheleuth": „Wol dem der in Gottes Forchten steht", einen Gesang, den schon die Kirchenordnung von 1566 für den Schluß der ganzen Feier empfohlen hatte. Ward die Trauung kapitalkräftiger oder besonders angesehener Leute abgehalten, so traten neben diese Gesänge auch noch Musikstücke. Beispiele derart sind uns ja schon mehrmals begegnet.

Wir wenden uns nunmehr einigen Äußerlichkeiten beim Trauungsakte zu und beginnen dabei mit dem Zug der Hochzeitsgesellschaft in die Kirche; wir bemerken jedoch im voraus, daß es uns gerade hier nicht auf Vollständigkeit ankommt, sondern bloß darauf, daß die in den Visitationsakten überlieferten Materialien zur Darstellung kommen. Nach der Hochzeitordnung von 1606 versammeln sich „sobald man zusammenleuttet" die Hochzeitsgäste „ahn dem orth dahin sie zur Hochzeitt beruffen sind" und nehmen am „kirchgangk" Anteil. Nach der von 1617 „gehen sie in gebürlicher Ordtnung unndt Erbarkeit mit in die Kirchen" und versammeln sich zu diesem Kirchgang im Hochzeitshause. Dort wird zur Verhütung einer „unordentlichen procession" ein vom Bräutigam und seinen nächsten Verwandten gemachtes „gewiß verzeichnuß" verlesen, „wie die geladene Gäste Jeder vermög Verwanthnuß unndt standts nach einander gehen sollen", dessen Befolgung bei Strafe geboten wird. In der Ordnung von 1625 ist die Verlesung des Catalogus Sache des „Marschalck oder Küchenmeisters". Es wird dort noch bestimmt, daß man „auff das längst in einer halben Stunde, wann außgeleutet", in der Kirche sein müsse. Nach der Ordnung von 1640 versammelt man sich um 9 Uhr im Hochzeitshaus und zieht dann in die Kirche. Kommt das Paar erst, wenn der Pfarrer bereits auf der Kanzel steht und den Text verlesen hat, dann fällt es in Strafe. Allen diesen Ordnungen liegt die gemeinsame Anschauung zu Grunde, daß die Gäste nicht bloß

in die Kirche kommen, sondern daß ein geordneter Zug der Festteilnehmer stattzufinden hat. Diesen Standpunkt halten die Visitatoren 1628 durchaus fest. Sie rügen es, wenn in Geismar zuerst der Bräutigam und dann die Braut, jedes mit seiner Sippe zur Kirche kommt. Die Gäste sollen sich im Hochzeitshaus einfinden und von da gemeinsam und in „ordentlicher procession“ zur Kirche ziehen. Darum wird auch (vgl. oben) überall da eine Rüge erteilt, wo die Gäste aus der Kirche wegbleiben. Sie haben zu erscheinen, das ist ihre Pflicht. Darum wird es auch in Alsfeld übel vermerkt, daß „nit abgeleesen würde, wie Sie gehen Sollten“, und daß „das Junge Volck vor der Kirchen mitt Lauffen undt Ruffen Grossen Mutwillen übet“, ja sogar „durch die Kirche und Bencke undt Bohrlauben“ läuft und „offt ein solch gepolter“ anrichtet, „davor man nichts hören“ kann. Dies ersehen wir auch aus den Hochzeitsordnungen. In der von 1617 z. B. werden die Gäste daran erinnert, daß man ja nicht bloß zusammenkomme, „den Jungen Eheleuthen Ihrem hochzeitlichen Ehrentag in Christlicher Frölichkeit beywohnung zu thun unnd zu ziehren Sondern auch vornemblich bey dem lieben Gott sie vorbitten zu helffen, daß Ihnen seine Göttliche Allmacht zu Ihrem Ehestandt glück segen undt alle gedeyliche wohlfarth gnediglichen verleihen wolle“.

Dieser Zug der Hochzeitsgäste und des Brautpaares zur Kirche sollte jedoch nicht allemal stattfinden. Es gab auch wie eine „stille Beerdigung“ so eine „stille Trauung“, und diese fand Anwendung auf alle Brautleute, „so sich vor der Zeit fleischlich zusammengethan und hernach erst Hochzeit hielten“ und hat ihre Eigentümlichkeit darin, daß außer anderen Stücken, die bei der Hochzeit herkömmlich waren, der „Hochzeitszug“ vollständig fehlte. „In allen Fällen, da fleischliche Vermischungen zuvor dem offentlichen Kirchgang beschehen seyen“, sollten nach den Bestimmungen der Reformationsordnung von 1572 außer der Kirchenbuße vor der Einsegnung noch zwei Kirchenzuchtmittel am Hochzeitstage in Anwendung gebracht werden, indem 1) „der Braut nicht in dem Krantz zur Kirchen zu gehen“ und 2) „auch kein Schenckhochzeit zu machen verstattet“ wurde. Andere Beschränkungen sind 1628 in Geltung. So lesen wir im Protokoll von Geismar: „Diejenige Personen, so vor der Zeit sich fleischlich zusammen gethan und hernach Hochzeit halten, sollen nach anleitung Fürstl. Hess. Kirchenordnung in der Stille zur Kirchen gehen auch anderer Ceremonien als Spielleuth und Schenckhochzeit sich enthalten“. Ein anderes Beispiel begegnete uns oben in Wittelsberg, wo der Pfarrer auf Grund des Geredes der Leute sich weigert ein Brautpaar „in Schapel und Crantz in die Kirchen gehen zu lassen“. In Geismar haben wir zugleich noch die Thatsache zu konstatieren, daß „diejenigen, welche in Unehren sich copuliret und den Ehstand zuvor mit ihrem gegebenen ergernus geschendet, wöllen nachmals gleichwol ein grosse Schenckhochzeit halten mit rennen und reiten, Spielleuten, Dantzen etc. gleich andern ehrlichen leuten, ein groß frewden fest anstellen alß hätten sies wol außgerichtet, daß düncket mich unzimlich“. Sie wollen also mit ganz besonderem Glanz die Leute über das, was

vorliegt, wegtäuschen, und wir dürfen daraus schließen, daß auch manchmal ein Hochzeitszug stattfand, wo eigentlich eine „stille Trauung" Vorschrift gewesen wäre.

Wie bei dem Zuge war in der Kirche und vor Beginn des Zuges ein der Heiligkeit der Handlung angemessenes Betragen geboten. Daß in der Kirche Übertretungen vorkamen, haben wir schon oben konstatiert. Die Übertretungen, die im Hochzeitshaus vor Beginn des Hochzeitszugs stattfanden, waren ebenfalls nicht selten. Sie bestanden zumeist in vorzeitigen Trinkereien und einer allzu eiligen Fürsorge für den Magen. So müssen 1628 die Senioren in Obereisenhausen, da „bey den Hochzeitten die Underthanen sich erst voll Brantwein sauffen, ehe sie in die Kirch kommen", angewiesen werden, die Missethäter zu „notiren unndt in die Bueß zu bringen". Daß diese Gemeinde damit nicht eine exceptionelle Stellung einnimmt, geht zur Genüge aus den bereits dargebotenen Notizen und den Bestimmungen der Hochzeitsordnungen hervor. Auf die bei den Hochzeiten vorkommenden besonderen Volkssitten, besonders die Hochzeitsschmäuse, wollen wir hier nicht eingehen, trotzdem uns reichhaltige Materialien darüber zu Gebote stehen. Sie sollen in den später zu veröffentlichenden kulturgeschichtlichen Bildern eine Stätte finden. Klagen über Mißstände begegnen uns da schon frühe. Am Anfang des 17. Jahrhunderts entstehen dann besondere Hochzeitsordnungen, die genaue Vorschriften über die Feier der Hochzeit entwerfen. Die uns bekannt gewordenen stammen aus den Jahren 1606, 1617, 1625 (welche 1633 erneuert wurde) und 1640. Ihre so oft stattfindende Erneuerung, die jedesmal eine Verschärfung darstellt, ist ein Beweis dafür, daß die altererbten Hochzeitgebräuche nur mit Mühe unterdrückt werden konnten. Die Ergebnisse der Visitation geben dafür manches schöne Zeugnis.

Fünfter Abschnitt.

Die Beerdigung.

Spärlicher als bei der Trauung fließen unsere Quellen bei dem „christlichen Begräbnis". Bei erstem Überblicke über die hier zu Gebot stehenden Nachrichten glaubte ich sogar, daß es unmöglich sei, ein einigermaßen abgerundetes Bild über diesen Abschnitt zu geben. Ich weiß auch sehr wohl, daß gar mancher in meiner gerade hier mit besonderer Mühe zusammengebrachten Darstellung jetzt noch vieles vermissen und vergeblich suchen wird. Trotzdem sei das Wenige dargeboten in der Hoffnung, daß es später noch einmal bereichert werden kann. Wir wollen die zu Gebot stehenden Notizen unter verschiedenen ohne Absicht auf systematischen Aufbau gewählten Abschnitten behandeln.

1. Das Beerdigungsformular.

In enger oft wörtlicher Anlehnung an die Bestimmungen der Großen Kirchenordnung von 1566 sagt die Agende in dem Abschnitt „Von christlicher Begräbnuß" kurz zusammengefaßt etwa folgendes: Wie es „zu allen Zeiten bey allen vernünfftigen Völckern, fürnemblich aber bey dem Volck Gottes und bey allen rechten Christen und Gläubigen Sitte war, die gestorbenen Menschen ehrlich zur Erden zu bestatten", so halten auch wir es. Wann ein Gläubiger abgeschieden ist, soll dies beizeiten dem Pfarrer gemeldet und er „zur christlichen Begräbnus" gebeten werden, die dann gemeiniglich nachmittag 1 Uhr stattfindet. Zur bestimmten Stunde versammeln sich „bey einander" die „zur Begräbnus gebettene Freunde und Nachbahrn beneben dem Pfarrherrn oder Caplan" und ziehen dann nach dem Ort des Begräbnisses in der Art, daß der Pfarrer mit seinem Opfermann vor der Leiche hergeht, die Leidtragenden und zwar zuerst die Verwandten und Freunde sodann die Übrigen in guter Ordnung (also Hohe vor den Niederen, Alte vor den Jungen, Männer vor den Weibern) fein züchtiglich nachfolgen. Die Bestattung erfolgt in der Ordnung, daß nach vollendetem Gesang der Pfarrer eine kurze Predigt thut, welche „vornemlich auff den Trost wider den Todt und Vermahnung zur Christlichen Busse und Bekehrung zu Gott gerichtet

seyn soll" und diese mit einem als Formular der Agende beigegebenen Gebet beschließt. Dann folgt Segenswunsch („Der Herr verleyhe uns, daß wir in seiner Erkandtnuß seliglich abscheiden, durch seine Krafft frölich aufferstehen und bey ihme in ewiger Freude leben und bleiben Amen") und Schlußgesang („Mit Fried und Freud ich fahr dahin oder Nun last uns den Leib begraben oder ein ander hierzu gehöriger Gesang"). Ist an dem betreffenden Orte eine Schule, so zieht dieselbe mit dem Schulmeister an der Spitze des ganzen Leichenzuges (freilich nur, wenn sie auch erfordert sind) und singen mit dem oder den Pfarrern (auch mit der Möglichkeit, daß zwei bezahlte Geistliche mitgehen, wird gerechnet): „Mitten wir im Leben sind" oder „Aus tiefer Noth" oder dergleichen einen Gesang. Diese „Form der Christlichen Begräbnus" wird gebraucht bei allen verstorbenen Christen, „sofern sie nur christlich und gottselig nach Gottes Wort in Gehorsam gegen die christliche Kirche und das heilige Predigampt ihr Leben geführt und vollendet haben." Darin liegt, was die Agende weiter ausführt: sie wird nicht gebraucht bei ungetauften Kindern „nicht weil wir an ihrer Seligkeit Zweiffel tragen sondern dieweil sie durch das eusserlich Ampt der Kirchen nicht eingeleibt worden und darum unnöthig ist, daß der Kirchen-Diener sich ihrer unternehmen soll" — und bei Alten, „die ihr lebenlang in Irrthum oder ärgerlicher Handlung gesteckt und auff vielfältige Christliche Erinnerung und Vermahnung sich nicht bessern wollen und also das Ampt der Christlichen Kirchen beharrlich biß zum Ende ihres Lebens verachtet und verworffen haben; sie werden auch nicht an dem Orth, da andere fromme Christen schlaffen, begraben".

Alle diese Anordnungen, die in der Folgezeit wenig Änderung durch kirchliche Gesetze erfahren haben, wollen wir nunmehr zusammenhalten mit dem Bilde von der Art des Begräbnisses, das sich aus den Visitationsakten ergiebt. Wenn wir die mit der Beerdigung sich befassenden Visitationsfragen lesen, nämlich IX, 48: „ob der Prediger die Verstorbenen vleisig notire und verzeichne, welche Verzeichnus er vorzeigen soll, und ob es nach der fürstlichen hessischen Kirchen Ordnung mit dem Gesang, Leichpredigten, Begräbnissen, Geleut und sonsten gehalten werde, ob zur Zeit anfälliger gifftiger Krankheit gewisse Todengräber bestelt werden?" und XV, 15: „ob der Prediger die Verstorbene zum Begräbnus beglaite und ihnen Leichpredigt halte?", so merken wir schon, daß wir hinsichtlich des Formulares wenig Nachrichten zu erwarten haben. Das gültige Formular ist das Formular von 1574 und zwar in allen seinen einzelnen Bestandteilen, und die Punkte, auf die es den Visitatoren ankam, betreffen zumeist Dinge, die außerhalb des Rahmens des Formulares liegen. Nur eine Thatsache bedarf genauerer Erklärung, daß nämlich die „Leichpredigt", die in dem Formular der Agende ganz im Hintergrund steht und gar keine persönliche Färbung haben, sondern ganz allgemein und kurz gehalten sein soll, hier so sehr betont wird. Ist doch in Frage XV, 15 der Ausdruck „einem die Leichpredigt halten" gleichgesetzt dem Gedanken „einen kirchlich beerdigen". Diese Thatsache wird noch auffallender, wenn wir beachten, daß die Klagen der Ge-

meinden und die Maßnahmen der Visitatoren, deren bei diesen Fragen in den Protokollen Erwähnung geschieht, zum größten Teil diese „Leichpredigten" betreffen. Wenn wir z. B. die Protokolle und Abschiede der Obergrafschaft durchsehen, so finden wir, daß es sich lediglich um zwei Streitpunkte handelt, einmal um die Frage: Ist es recht, daß man (wie es geschehen ist) Arme, für die niemand eine Leichenpredigt begehrt und folglich auch niemand die Gebühren für die Leichenpredigt zahlen will, ohne Leichenpredigt beerdigt? und zweitens um die andere Frage: Ist es überhaupt recht, daß die Geistlichen sich für die Leichenpredigten auch von wohlhabenden Leuten etwas geben lassen? Diesen Fragen gegenüber stellen sich die Gemeinden und die Visitatoren auf einen verschiedenen Standpunkt. Einig sind sie darin, daß sie beide es für unchristlich halten, einen Christen, der rechtschaffen gelebt, deshalb ohne Leichenpredigt zu beerdigen, weil er die Gebühren nicht bezahlen kann. Auseinander gehen sie in den Folgerungen, die sie daraus ziehen, d. h. in ihrem Urteil über die Berechtigung der Gebühren überhaupt. Wir wollen dies beides an einzelnen Beispielen aus diesem Gebiet zeigen. Der Ausschuß der Gemeinde Zwingenberg bittet: „man wölle hinfortt Armen und reichen ohn Beschwerung leichpredigen halten", er geht also so weit, daß er die Abschaffung der Beerdigungsaccidentien überhaupt fordert, und der Grund ist nicht bloß der Wunsch, billiger davon zu kommen und dem Pfarrer, gegen den sie gar mancherlei hatten, etwas abzustoßen, sondern der unsres Erachtens richtige Gedanke, daß es nicht in der Ordnung sei, die Art des Begräbnisses von der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Individuums abhängig zu machen. Klagen sie doch den Pfarrer an, er habe einen 80jährigen Mann „ohn Leichpredigt" begraben und lassen die der Wahrheit entsprechende Entschuldigung des Pfarrers, „es hette niemand eine Predigt von ihm begeret", nicht gelten. Ähnlich verhält es sich mit einem Fall in Lengfeld. Die Gemeinde klagt, „dz ihrem Schweinhirten, so 40 Jahr gehütet, kein Leichtpredigt geschehen, in gleichen auch ein alter Knecht ohne Leichtpredigt begraben worden sey". Auch hier entschuldigt sich der Pfarrer damit, „sie haben seiner nicht begehret", insonderheit habe „der Knecht auch vorgeben, er begehre seiner nicht, könne ihm doch nicht helffen", er könne nichts dazu, „dz etlich Gottloß seyen undt seiner nicht begehrten, da er doch sein Ampt zu thun erbietig und willich seye". Aber auch hier behält die Gemeinde durch ihr anhaltendes Klagen den Sieg. Der Pfarrer wird „ad moderationem und sein officium so viel möglich zu thun angewießen". In beiden Fällen wird es von der Gemeinde als zum officium des Pfarrers gehörig betrachtet, daß er in jedem Fall (mit Ausnahme der in der Kirchenordnung bezeichneten) den Toten mit Leichenpredigt und Gesang bestattet. Das beweisen aber nicht bloß solche besonderen Fälle, sondern das ist überhaupt der allgemeine Standpunkt.

Wie schon aus diesen zwei Beispielen hervorgeht, kommt hier ganz besonders die Geldfrage in Betracht. Das mußte ja so sein, denn der Geistliche und der Schulmeister waren auf die Beerdigungsgebühren an=

gewiesen. Das konnten aber viele aus den Gemeinden nicht verstehen, und viele wollten es nicht. Die Visitationsakten sind voll von Klagen darüber, daß die Geistlichen überhaupt etwas, oder daß sie zu viel nehmen. „Der Pfarrer“, sagen die von Auerbach, „wölle alles uffs höchste verlohnet haben: ruffet er Jung Eheleutt aus, so wölle er haben 1 Kopfstügk, habe auch mitt lachendem munde wohl von 1/2 thlr gesagt, thue er einem Eine Hochzeitt- oder leichpredigt so fordere er einen Reichsthlr“. „Der Pfarrer wöllte von Einer Jeglichen Leich einen gantzen Reichsthlr vor sich und einen halben vor den Schulmeister“, klagt Biebesheim. Daß ein Reichsthaler für die „Leichpredigt“ zu viel sei, finden auch die von Wolfskehlen und Goddelau. Letztere meinen, „der Pfarrer sollte von keiner Leichpredigt etwas nehmen sondern vergebens thun und mit dem Flandert oder mahlzeitt nach der begrebnuß zufrieden sein.“ Die Groß-Zimmerer gehn noch weiter. Sie setzen das, was die Goddelauer verlangen, in Praxis um. Trotzdem der Superintendent im Jahr 1628 verordnet hat, daß sie dem Schulmeister für das „todtengeseng“ einen halben Gulden zu Lohn geben, wollen sie ihm „denselbigen, wann er gesungen, nicht geben“. Auch die Darmstädter Gemeinde regt sich über die Leichengebühren auf. „Die Caplän“, so heißt es, „wollen von jeder Leichpredigt, auch von den armen Einen reichsthlr haben, so gar, daß sie auch vor armen leutten, die in dem Hospital gestorben, Gellt vor die Leichpredigt beym Hospitalmeister gefordert, da doch Selbige Leutt umb Gottes willen begraben werden.“ Freilich ist diese Anklage übertrieben. Die beiden Diakonen erklären, daß sie noch niemand etwas abgefordert haben, sie wollten keine solche exactores sein. Aber „es ist nicht ohne; Hieronymus Gerhardi voriger Caplan und itzt Pfarrer zu Zwingenbergk hat hefftig uff den Thlr gedrungen, also daß er auch vom Armen Dienstgesind undt von Armen weysen den richtig gefordert und sich mitt 1/2 thlr oder auch mit einem gantzen gülden nicht contendiret hat, wie noch lebende Ehrliche leutt bezeugen, ist aber unrecht.“ Allerdings fehlt es auch nicht an gegenteiligen Erscheinungen. In Reinheim bekommt (ebenso wie in Pfungstadt) der Pfarrer für die Leichenpredigt nichts; als ihm gesagt wird, daß im ganzen Land der Geistliche für die Beerdigung seine Gebühren bekomme, „erkleret er sich zwar, er begerete vor seine Person nichts, Allein wan der Schulmeister seine gebür mitt gutem willen haben möchte“. Gewiß ein schönes Beispiel der Entsagung für sich selbst und der Fürsorge für andere. Freilich, diese eine Ausnahme will nicht viel besagen. Unser Urteil bleibt bestehen, daß die Gemeinden in der Forderung besonderer Gebühren für eine Leichenpredigt und in der Unterscheidung zweier Arten von Beerdigung, der Beerdigung mit und der Beerdigung ohne Rede, etwas Ungebührliches sahen.

Wie stellen sich die Visitatoren zu dieser in der ganzen Obergrafschaft geschlossen ihnen entgegenstehenden Anschauung? Sie billigen sie im Prinzip, gehen aber von ihr ab in der Praxis. Sie weisen die Geistlichen, die einen Armen „ohn Leichpredigt“ beerdigt haben, deshalb zurecht, halten aber doch die Scheidung von zwei Arten von Begräbnis

aufrecht. Ohne Leichenpredigt sollen auch hinfort noch Leute beerdigt werden, freilich nicht die Armen, sondern alle diejenigen Reichen, deren Verwandte nicht bereit sind, dem Pfarrer sich irgendwie erkenntlich zu zeigen. Diese Lösung der Frage tritt uns in der Behandlung des Zwingenberger Falles deutlich entgegen. Der Superintendent mißbilligt des dortigen Pfarrers Verfahren gegen den armen Bender, den er selbst gekannt. Er sagt: „wan er da gewesen, wollt er ihm ein Ehrlich Zeugnuß gegeben haben; denn er ihm in Castensachen viel mahl guten Bericht gegeben. Den Armen soll man predigen und vergebens thun, wie er allezeit gethan.“ Er mahnt Gerhardi, den jetzigen Pfarrer, „ne hac in parte officio suo desit“. Aber die Gemeinde bekommt auch ihr Teil ab. „Sie wendeten“, sagt er, „großen Kosten uff die todtenmahlzeiten, warumb nicht auch ettwas uff die Kirchendiener? Sie wolten groß Ehr mit Predigen und singen Erwiesen haben, sollten dem Kirchenampt etwas thun. Ehr umb Ehr, würdens die Reichen nit thun, so bliebe man mitt ihnen bey der Kirchenordnung.“ Ebenso heißt es im Protokoll von Goddelau: „Ein Ehr sollten sie umb die ander Erweisen, gedencken, daß ein Jeder arbeiter seines Lohns werth sey. Sie müsten doch den todtenträgern und gräbern geben, warumb den nicht dem Pfarrer, der ihrer Verstorbenen Ehrlich gedächte und sie mitt Christlichem lob und rhum zur erden setzen ließe ... Da sie aber grob sein und ihrem Pfarrer gantz nichts vor seine mühe geben wollten, so sollte er sie nach der Ordnung der Kirchen begraben mit geringer Erinnerung, ohne gebet, ohne personalien“, und in dem von Auerbach: „wollten sie das nit thun, so bleibe der Pfarrer bey dem wege, dene ihm die Kirchenordnung gezeigt habe.“

Diese Notizen sind von dem größten Interesse. Sie zeigen uns ein Dreifaches. 1) Beerdigungsgebühren in des Wortes eigenstem Sinn soll es nicht mehr geben, sondern bloß freiwillige Gaben, in denen sich die Hinterbliebenen dem Pfarrer für seine aufgewandte Mühe erkenntlich erzeigen. Die Höhe dieser Gaben bestimmt nicht der Geistliche, sondern die Leute selber, wie z. B. im Protokoll zu Biebesheim gegenüber den auf einen bestimmten Lohn hinzielenden Forderungen des Geistlichen gesagt wird: „die reichen sollen sich ihm vor seine mühe selbst danckbar erzeigen mitt einer Verehrung. Es muß zwar nicht eben ein gantzer oder halber Reichsthlr sein, ein jeder gebe nach dem er hat und vermag. Aber sie sollen doch pro posse ein etwas geben oder müssen geschehen lassen, daß ihre Todten nach ahnleittung der Kirchenordnung begraben werden“; oder im Protokoll von Goddelau: „nicht eben gantze und halbe thaler sondern wz ihr vermögen tragen und die Hand finden könt. Reiche könten sich auch mitt einem ehrengeschenck reichlicher ertzeigen“; oder im Protokoll von Auerbach: „ein todter hab in seinem Leben so viel verdient. Es sey ja auch die letzte Ehr, wan man mitt offentlichem guten Zeugnuß der Kirchen in die Erde gesetzt werde. Doch müste es nit eben ein Reichsthlr sein. Ein jeder gebe pro facultatibus“; endlich vergleiche auch die Notizen bei Zwingenberg („es sollte aber gleichwohl niemandt eben uff 1 Reichsthlr dem Pfarrer zu geben verbunden sein, sondern er

soll zufrieden sein mit der gaben, die der gebenden Hand undt Vermögen finde"), Arheilgen („nach gelegenheit des Vermögens"), Pfungstadt („gegen einer billichen doch willkührlichen Gebühr"), Wolfskehlen („eine zimliche leidentliche recompens") u. s. w.

2) Daraus folgt nun freilich, daß, wo überhaupt nichts gegeben werden kann, die Leichenpredigt und das „Gesäng" umsonst gehalten wird. Besonders erwähnt wird dies an verschiedenen Stellen, z. B. im Protokoll von Wixhausen: „sindt darbey uff das liebe Armut gewiesen und ist befolhen, den armen sollten sie diesen letzten Ehrendienst umbsonst, ohne besoldung erweisen" und von Darmstadt: „und soll hinfürtero den Spital- und sonstigen notorien armen vergebens gesungen und geprediget werden".

3) Die Beerdigung „nach der Kirchenordnung", „ohne Leichpredigt und Personalien", d. h. nach dem Formular von 1574 gilt als Beerdigung zweiter Klasse. Bisher wurde sie nur den Armen zu teil. Jetzt wird sie angewandt auf die Reichen, deren Hinterbliebene dem Pfarrer nichts geben wollen. Diese Beobachtung hat großen geschichtlichen Wert. Sie zeigt uns, daß schon zur Zeit der Visitation das alte Beerdigungsformular durch verschiedene Einschübe erweitert worden war. Der wichtigste war der Einschub eines „Ehrlichen Zeugnusses der Kirchen" für den Toten, an das sich die Verlesung seiner Personalia anschloß, und die Abhaltung eines besonderen „Gesänges" durch den Schulmeister. Die „Leichpredigt" nebst Personalibus galt im Jahre 1628 in dem Maß als zur richtigen Begräbnisfeier zugehörig, daß man hartnäckige Bauern durch nichts mehr glaubte strafen zu können, als daß man die Ihren ohne diese Rede zu Grab brachte. Sie stand schließlich so im Vordergrund, daß das alte Formular ohne Einfügung einer Rede im Werte sank, eben weil es die Krone des ganzen Begräbnisses, die Leichenpredigt, nicht enthielt.

Diese eben besprochenen Anordnungen über die Beerdigungsgebühren wurden bei Gelegenheit der Visitation in allen Gemeinden dieses Bezirks mitgeteilt und genaue Befolgung derselben gefordert. Man ging sogar so weit, daß man alle ihnen widersprechenden herkömmlichen Sitten ihnen zum Opfer fallen ließ. In Pfungstadt und Griesheim z. B., wo es Herkommen war, daß dem Pfarrer von „Leichpredigten" nichts gegeben wurde, wird verlangt: „sie sollen sich deren Nunmehr im Lande gemachten Ordnungen gemeß verhallten, von den Armen, so begraben werden . . . nichts nehmen. Die mittelmeßiger nahrung sind sollen auch vor eine Leichpredigt Eine mittelmeßige Verehrung geben, reichen werden sich beßerer halten". In Nieder-Ramstadt, wo dem Pfarrer von der einzelnen Leichenpredigt zwar nichts, dafür aber jährlich als Abfindung 8 Malter Korn gegeben wurden, bleibt zwar das Herkommen stehn, aber dem Pfarrer „ist gesagt worden: Er sollte sich itzt darmitt begnügen laßen und darbey zusehen, was ettwan ferner vor gelegenheitten weiter darvon zu handeln vorfallen möchten. Den Gemeinden aber wan ein sterbensseuch Innfiele, da er etwan 3. 4. oder 5 mahl wegen der abgestorbenen in Einem Hause bemüht würde, sollten die-

selbige seine mühe Erkennen und mitt einer Verehrung sich danckbar gegen Ihn erzeigen". In Breckenheim, wo ebenfalls die Leute, „ob sie schon reich", „kein honorarium bey ihrer abgestorbenen begrebnußen" geben, wird gleichfalls die Verordnung eingeschärft und zwar mit dem schon oft erwähnten Zusatz: „wollten sie nichts geben, sollte er sie mitt einer kurtzen vermahnung und gebet ohne personalia nach anleitung der Kirchenordnung abfertigen". Endlich sei auf die interessante Stelle im Protokoll von Reinheim hingewiesen, wo dem Geistlichen, der auch in Zukunft wie bisher keine Remuneration haben will, geantwortet wird: „er solle dem tertio nicht zum praejudicio etwas thun" d. h. keinen Präcedenzfall schaffen, mit andern Worten, er solle dieselbe doch nehmen.

Wir haben nunmehr noch nachzusehen, ob die im vorhergehenden geschilderte Entwicklung in der Beurteilung der Beerdigung mit und ohne Leichenpredigt sich auch in den anderen Bezirken nachweisen läßt. Im Marburger Bezirk wird in den meisten Gemeinden dem Pfarrer für die Leichenpredigt etwas gegeben. Er bekommt ein Kopfstück in Wohra, Josbach, Speckswinkel, Münchhausen, Amönau und Hartenrod, $1^1/_2$ Kopfstück oder 1 Maß Wein in Ernsthausen, 2 Kopfstück in Biedenkopf, Buchenau und Ober-Weimar, $^1/_2$ Gulden in Waldgirmes, Nieder-Weidbach, Königsberg, Ebsdorf und Wehrda. In Böhl giebt es „nichts außerhalb 4, in Eimelrod 6, in Schönstadt und Ellnhausen 10 Albus. In Rosenthal empfängt der Pfarrer ein Maß Wein, in Rauschenberg ein Maß und weniger, in Allendorf „ein halb Viertel Wein", in Wallau eine Meste Hafer. In Kirchhain, Dautphe, Obereisenhausen, Oberhörla und Marburg giebt man, „was jedermanns guter Will ist", in Eckelshausen „was eines Jeden Ehre". Nichts wird für die Leichenpredigt gegeben in Battenberg, Hatzfeld, Dexbach und Trais. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich schon, daß man fast allgemein die Leichenpredigt von seiten der Pfarrer als eine private Leistung ansah, die auch besonders bezahlt werden mußte. Umgekehrt ist die Höhe des Preises für eine Predigt nicht allgemein geregelt, sondern sie richtet sich nach dem Herkommen, d. h. einer früheren Abmachung zwischen Pfarrer und Gemeinde, vorausgesetzt, daß der spätere Pfarrer damit zufrieden ist. Letzteres ist nämlich nicht immer der Fall. So beschweren sich die Gemeindeglieder von Wallau, daß sie ihrem Pfarrer Geld für die Leichenpredigten geben sollen, da doch früher nur mit einer Meste Hafer dem Pfarrer gedient worden sei und in Hassenhausen ist darüber Klage, daß der Pfarrer jetzt auf einmal 3 Kopfstück haben wolle, „es hat Lips Weber zu Ebsdorf und Heintz Dieln wittib zu Hessighausen dem Pfarrer 1 Königsthaler geben wollen, wollte 1 Goldgulden, nahm dann doch fürlieb". Aber auch die Gemeinden geben Anlaß zur Klage. So wollen die Ober-Weimarer überhaupt nichts geben, trotzdem nach altem Brauch zwei Kopfstücke bezahlt werden mußten. Sie fahren aber damit gehörig bei den Visitatoren ab. Diese sagen nämlich dem Pfarrer, „dz er nach Inhalt der Kirchenordnung einen Sermon vor dem Altar und den segen sprechen soll, wer eine Leichenpredigt begehre, soll sie billiger und vermögender Dinge nach zahlen". Hier haben wir denselben Stand-

punkt, den wir oben für die Obergrafschaft entwickelt haben. Dem entspricht es vollkommen, daß wir bei einer Reihe von Gemeinden lesen, eine Leichenpredigt werde bloß „auf Begehren" gehalten (Fronhausen, Rauschenberg, Ernsthausen und Niederwalgern). Darin liegt doch, daß sie nicht etwas unbedingt Nötiges und Selbstverständliches ist. Freilich wenn der Pfarrer um eine Leichenpredigt angegangen wurde, durfte er „ohn Vorbewust des Superintendenten und ohne erheblich ursach die Leichenpredigt nicht versagen". So wird es dem Pfarrer von Londorf „höchlich verwisen", daß er an die 30 Personen, die vergangenen 1627 Jahrs in Rüdingshausen an der Pest gestorben, kein Leichpredigt gehalten". Es wird ihm „anbefohlen auch in Pestzeiten bey seine Pfarkinder und Schäflein zu tretten und keine Seel zu versaumen". So wird es z. B. für eine große Vergünstigung angesehn, daß in Vorsdorf „das Begrebnus mit Singen und Predigen umsonst" wär. Es ward dies bei Gelegenheit der Visitation der Gemeinde auf ihre Bitte „wegen ihrer großen Beschwerung durch den Kirchbau" gestattet. Ja wir treffen eine Gemeinde, in der überhaupt nur nach dem Formular beerdigt wird. Es ist Stangerod bei Grünberg, wo angeordnet wird, daß von nun an (im Gegensatz zum früheren Brauch) „bei allen, so confirmirt", „Leichenpredigt stattfinden solle".

Was endlich die Niedergrafschaft anlangt, so sei auf folgende Stelle aus den Abschieden hingewiesen: „Wan eines Christglaubigen menschen abgestorbener Leichnahm zu begraben ist, soll der Pfarrer nach anlaitung der Fürstlichen Kirchenordnung eine Vermahnung und das gebeth bey der Leichbegängnus verrichten und ihme darfür nichts gegeben werden. Würde aber yemand seinem Verstorbenen eine Leichtpredigt und einen spruch aus der heyligen schrifft auszulegen wie auch personalia dabey einzubringen begehren, darvon soll er dem Pfarrer eine Verehrung zuthun schuldig sein."

Was uns bisher entgegengetreten ist, wird in Georgs II. „Erklärung" als Gesetz nochmals besonders eingeschärft. Wir lesen da, daß im Falle eine besondere „Leichpredigt neben darzu gehörigen Personalibus bestellt wird", dem Pfarrer „eine Beliebung etwa von zwantzig Albus wie auch vors Gesäng dem Schulmeister zehen Albus oder was sonsten vor Alters, der Mühe und Ehren gemäß entrichtet worden", ohne Aufschub und Unwillen verschafft werde. Im Verbleibungsfall soll der Pfarrer, „Vermög der Kirchen-Ordnung, beym Grab nur eine Vermahnung halten und nach Verrichtung deß gewöhnlichen Gebets, seinem Ampt ein Genügen gethan haben, jedoch sollen so wol Pfarrer als Schulmeister und Opfermann hierunter Discretion brauchen, deß Armuts verschonen, und den Armen ihre Leichbegängnus umb Gottes willen, so sie es begehren werden, verrichten". Es war damit die oben geschilderte Herabwürdigung der formularischen Beerdigung zu einer Beerdigung zweiter Klasse gesetzlich bestätigt.

Durch den Einschub der Leichenpredigt wurde das Formular seinem Aufbau und Gang nach keineswegs verändert. Die Leichenpredigt nebst daran sich anschließenden Personalibus trat einfach an Stelle der kurzen Vermahnung, von der die Agende redet. Wir dürfen

uns daher nicht wundern, wenn wir in den Visitationsakten gerade über den Gang der Beerdigung so wenig erfahren. Wir würden mehr erfahren, wenn durch Einschub der Leichenpredigt besondere Änderungen nötig geworden und von den Pfarrern auf eigne Faust unternommen worden wären. Wir müssen uns daher mit der Thatsache begnügen, daß man in den meisten Gemeinden sich derart an die Norm der Agende band, daß zu besonderen Bemerkungen kein Anlaß war. Trotzdem haben wir noch eine Fülle kleiner Notizen, die uns gelegentlich gemacht werden, und die mehr den äußeren Vorgang bei den Beerdigung, also Leichenzug, Ausstattung der Leiche und Beerdigungssitten u. s. w. betreffen. Wir wollen sie hier in einer zusammenhängenden Darstellung vorzuführen suchen. Was den eigentlichen Leichenzug anlangt, so sehen wir die Visitatoren bemüht, alles, was mit der Würde der Beerdigung unvereinbar schien, zu beseitigen. Dazu bot sich ihnen allerdings auch gar manchesmal die Gelegenheit. So muß die Gemeinde Obereisenhausen noch 1628 „befehlicht werden, zwo Todtenbahren, ein große undt ein kleine machen zu laßen unndt darauff die Todten ehrlicher unndt christlicher Weiße zu Ihren Ruhebettlein zu bringen", bisher hat man, „welches gahr nicht zu dulten, die Todten uff einen Schlitten gelegt unndt wie ein unvernünfftig viche zum Begräbnus geführet". Doch muß betont werden, daß diese Gemeinde damit ziemlich vereinzelt dasteht. Ich habe im Oberfürstentum bloß noch für eine Gemeinde etwas Ähnliches nachweisen können, in der Ober- und Niedergrafschaft dagegen scheint man allenthalben Totenbahren gehabt und auf ihnen die mit einem Tuch zugedeckten Leichen auf den Kirchhof getragen zu haben. Im Oberfürstentum klagt, wie gesagt, nur noch einer, der Pfarrer zu Gladenbach. Er sagt: „Als Ich Anno 24 alhier zue Gladenbach zum Pfarrer bin uffgeführett und verordnett worden, hatt man die todten ohne gesäng uff einem Wagen uff den Kirchhoff biß bey das grab geführett, welches ich aber als einen Ubellstandt abgeschafft, die todten vor dem Dorff abnehmen undt mitt gesäng uffn Kirchoff tragen lassen: Weill aber ohne daß der Pfarrer, Schulteiß undt andre mehr ihre fahrt uber den Kirchoff haben als beschweret sich die gemeindte das man ihnen die uberfahrt mitt ihren todten nicht vergönnen wölle undt nichtsdestoweniger andern solches gestattet werde, da es doch nicht umb der Uberfahrt willen sondern vielmehr des Ubelstands willen von mir ist abgeschafft worden, begeren derowegen entweder bey ihrem alten gebrauch gelassen zu werden oder aber den Kirchhoff rings umbher zuzumachen undt keinem kein fahrt darüber zu gestatten. Welches da fern es füglich geschehen könte nicht eben unrahtsam were, dan derogestalt der Kirchoff fein sauber undt rein bleiben würde, da er izo vom fahren undt vom vihe verwüstet undt unrein gemacht wirdt". Diese Klage ist in vieler Beziehung interessant. Sie zeigt eine Gemeinde, die meint, eines alten Rechtes verlustig zu gehen, wenn sie ihre Toten nicht mehr auf dem Wagen zur Grabstätte führe, das heißt natürlich auf einem gewöhnlichen Bauernwagen. Um dieses Rechtes nicht verlustig zu gehen, will sie lieber die Totenbahren abschaffen und die alte häßliche Begräbnisform wieder annehmen. Sie

zeigt uns aber auch einen Pfarrer, der mit aller Entschiedenheit für Besserung trauriger Zustände zu sorgen weiß. Er ist auch hier, wie der Abschied ausweist, mit seinen Bestrebungen durchgedrungen.

In den Protokollen und Abschieden der Obergrafschaft herrschen aber auch Mißstände, wenn man auch allenthalben Totenbahren besitzt. So muß dem Kasten zu Goddelau aufgegeben werden, ein neues Altartuch zu kaufen. Es ist dies nötig, weil „die nachbahrn das" (kürzlich erst gekaufte) „Schwarz tuch uff dem altar in der Kirchen izt uff die Leichkahr legen, wan die todten zur Erden getragen werden". Ebenfalls nicht in der Ordnung ist folgendes. Im Protokoll von Rohrheim wird uns berichtet: „Der Herr Keller zu Jägersburgk klagt, die todten in Rorheim würden so gar schlecht unter einem bunden Teppich zum begrebnuß getragen. Resp.: sollten ein fein Schwartz tuch kauffen, darzu der Keller und Schulteiß schon $1^1/_2$ thlr. gestewert, Es wehren doch viel reiche leutt da, sollt ein Jeder ettwas darzu geben, daß die begrebnußen fein Ehrlich gefhürt würden. Es wehre ein fein Zeugnuß daß man die ufferstehung der todten glaubete, welches die Juden von sich hetten sehen und ihre todten in die Erde hetten geleget mitt solchen Ceremonien alß wan sie die ufhüben." Allem Anscheine nach hat sich der Keller an der bunten Farbe des Leichentuches gestoßen. Etwas Ähnliches begegnet uns in Trebur. Seitdem „im Manßfeldischen wesen die Tücher, so uff die leichkahr bey begrebnuß der Verstorbenen geleget worden, geraubet" worden waren, hat man dort „die Verstorbene unter teppichen, so auch ettwa roth oder bundt sindt, zu grab getragen". Die Visitatoren können das nicht billigen, sie halten die Gemeinde an, „sie soll ein fein schwarz tuch kauffen, in die Kirch geben, der Glöckner solls verwahren in der Kirchen undt wan ein Verstorbener begraben wird, solls uff seine leich geleget werden".

Ein anderer Mißstand, dessen Vorhandensein besonders in Oberhessen beklagt wird, ist das Fehlen von „gewissen Todenträgern". Die Visitationsfrage IX, 48 verlangte deren Bestellung im Blick auf Zeiten „anfälliger giftiger Krankheit". Doch hatte sie sich in ihren Erwartungen gewaltig getäuscht. Im Marburger Bezirk giebt es in den meisten Gemeinden keine Totengräber. Ihr Vorhandensein wird bloß für Kirchvers, Kirchhain, Schönstadt, Betziesdorf, Cölbe, Michelbach, Gemünden, Vöhl, Höringhausen, Ober-Rosphe, Nieder-Asphe, Breidenbach, Gladenbach, Crumbach, Erda, Altenkirchen, Nieder-Weidbach, Oberhörla, Simmersbach und Marburg bezeugt. In den übrigen Gemeinden sind „die nechsten Nachbarn" die Totengräber, sie tragen auch die Toten zu Grabe und machen, wie es im Protokoll von Ellnhausen heißt, „sich das Grab gegenseitig". Was die Sterbenszeiten im besonderen anlangt, so stehen in Fronhausen „die Nachbarn einer bei dem andern", tragen in Allendorf „die Zünfte einander hinaus" und müssen in Ober-Weimar „die inficirte Personen selbst die Todten begraben".

Im Gießener Bezirk scheint es in dieser Beziehung etwas besser gestanden zu haben. Daß „gewisse Totengräber' nicht angenommen sind, wird bloß in Holzburg, Schwarz, Billertshausen, Lißberg, Dauernheim,

Leidhecken, Echzell und Meiches gerügt. Doch könnte auch die eine oder andere Gemeinde in den Protokollen vergessen sein. Jedenfalls war dies ein großer Mißstand und wird auch als solcher von den Visitatoren und Pfarrern verurteilt. So ordnen sie in Wehrda an, daß „die leichbestattung zu gelegener Zeitt, wan die leuth vom Feld kommen und ohne das zu Hauß sein, angestelt werden sollen", daß „als dan aus jedem Hauß wie von alters jederzeit geschehen, zum wenigsten eins aus jedem Hauß mit zur leich gehen soll"; „ingleichen sollen die nechste nachbarn etliche das grab machen und das tragen (wan man keine gewisse träger haben kan) uf der Reihe herumb gehen", und wer sich widersetzt, in die Seniorenbuße genommen werden. Freilich wie stand es aber auch in dieser Gemeinde! Es klagen Pfarrer, Senioren und Castenmeister: „Die toden werden sehr ubell zu Wehrda beleidet und bestattet, dz ob zwar wohll der Pfarherr ahngeortnett dz die nechsten Nachbarn dz grab machen und auß dem Hauß ufs wenigst eins solte mit gehen. Jedoch aber wirt solchs nicht gehalden dz auch etzliche Weibspersonen die gräber zu machen sich underfangen haben und offtmahls 10 Person mitt zue Grab gehenn wie Pfarher und Opfermann gestehen und der Opferman so da singen solt ahn dem todten in mangel der todenträger tragen solte."

Nach dem im Bisherigen Mitgeteilten vollzog sich der Leichenzug an den verschiedenen Orten und in den verschiedenen Bezirken ganz verschieden. Hatte man bestimmte Totenträger, so tragen sie die Leiche bis an das Grab. Im anderen Fall müssen die Nachbarn herhalten, die auch das Grab gemacht haben. In einzelnen Gemeinden fährt man die Toten auf gewöhnlichen Wagen und Schlitten. Die Leiche selbst scheint nicht in einem verschlossenen Sarg, sondern auf einem Brett oder in einem offenem Sarg, der mit einem Tuch verhängt ist, gelegen zu haben. Wenigstens folgt das, abgesehen von anderen Notizen, aus der oben mitgeteilten Stelle in dem Treburer Abschied: „wan ein Verstorbener begraben wird, soll das Tuch uff seine leich geleget werden". Diese „Leichkhar" wurde an einzelnen Orten aus dem Kasten bezahlt. Sicher wissen wir es von der Gemeinde Zwingenberg. In Zwingenberg hat man „ettwa auß dem Casten borth gegeben zu Leichkharn der abgestorbenen und umb ein billich gellt"; die Gemeindevertreter bitten, „daß das widergeschehe." Allerdings erreichen sie das nicht. Die Visitatoren sind der Ansicht, man soll es so lassen, wie es seit 13 Jahren, da dieser Brauch „durch D. Leuchtern abgestellt" worden war, gehandhabt wird. Der Kasten habe nicht die Aufgabe, „mitt schwerem Costen bortt zu kauffen, uff zu halten und anderen umb halb gellt zu geben oder gar nachzulaßen". Wenn die Bürger in diesem Punkte Hülfe brauchten, so sei das Sache des Rates. Den Kastenvorstehern wird „der borttenhandel von neuem ernstlich verbotten".

Verfolgen wir nunmehr den eigentlichen Leichenzug. Sollte er in Ordnung von Statten gehen, so mußte in erster Linie der Pfarrer bei Zeiten benachrichtigt sein. Schon die Agende betont, daß „wann ein Glaubiger aus diesem Leben abgeschieden ist, dem Pfarrherrn oder

Caplan solches bey Zeiten vermeldet werden solle". Die Visitatoren machten freilich in dieser Beziehung traurige Erfahrungen. Wir ersehen das aus pos. XXXII der Erklärung Georgs II., wo wir lesen: „Nachdem uns klagend vorgebracht worden, daß die Pfarrer nicht zeitlich genug, auch wol von etzlichen eher nicht, dann biß man mit der Leiche auff dem Wege oder wol gar in der Kirchen ist, umb eine Leichpredigt ersuchet werden . . . als ist unsere befehlende Meynung, daß deß Tags zuvor die Stund, wann die Leichenbegängnus angestelt werden solle, dem Pfarrer angezeigt, auch da eine Leich-Predigt, neben darzu gehörigen Personalibus bestellt wird, ihm eine Beliebung etwa von zwantzig Albus . . ohn Auffschub und Unwillen verschafft werde." Die Wirklichkeit, die hinter diesem Punkte steht, können wir uns ausmalen. Einen Zug aus dieser Wirklichkeit wollen wir nach den Nachrichten der Visitationsakten mitteilen. Es wird uns von den Bewohnern von „Elpenrod und Grausenberg" berichtet, daß sie nicht bloß unter Berufung auf ein altes Vorrecht ihren Toten selbst zum Begräbnis läuten und dem Opfermann, wenn er auf des Pfarrers Befehl läutet, nichts zur Gebühr geben, sondern sie „holen den Pfarrer von Eudorf ein meil weit und wenn er da ist, machen sie erst das Grab", halten ihn also auf. Dieser Fall wird wohl nicht allein gestanden haben, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß bei den gespannten Verhältnissen, in denen Pfarrer und Gemeinde hier zu einander standen, derartige Mißbräuche eher verständlich sind. Doch muß betont werden, daß solche Dinge ohne allen Zweifel zu den Ausnahmen zählten.

Wenn die Zeit gekommen ist, finden sich Pfarrer und Opfermann (wenn möglich auch Schülerknaben) nebst den Leidtragenden an den meisten Orten ohne weiteres, an etlichen „auf ein zeichen durch den Glocken klanck" am Ausgangspunkt des Leichenzuges ein. Bei inländischen Personen ist dies das Trauerhaus, bei Ausmärkern der am Ende des Dorfes befindliche „Schlag". Zur bestimmten Zeit und nachdem der Pfarrer erschienen ist, wird die Leiche aus dem Haus getragen, der Zug setzt sich in Bewegung. Über die Zugordnung hören wir nur sehr weniges. Man wird sich wohl im wesentlichen nach den Anordnungen der Agende gerichtet haben. Wir hören nur von Vöhl: „Der Pfarrer gehe vor der Leich her und sing mit dem Schulmeister" und von Dautphe: „daß die männer und eltisten vorher, die Weiber undt Junge Leuth, alle an ihrem orth, ordentlich nachgehen sollen, kan den leuthen hie nicht eingepredigt werden", auf welche Nachricht des Pfarrers der Superintendent verfügt, die Senioren sollten hier für Ordnung sorgen. Eine andere Notiz über diese Sache lesen wir in dem aus der Zeit vor 1595 stammenden Alsfelder „Memoriall und Ungeverlich Verzeichnus weßen sich Heintz Fiescher, als geordneter uffseher . . in dem jetzigenn Dinst verhallten soll", d. h. einer Alsfelder Auffseherordnung[116]), wo es heißt:

„Nachdem auch vors Ander Ergerlichenn unnd bey den Außlendischenn unnd Ingeseßenen gantz Schimpfflichenn das beide Mans unnd weibs Persohnen, wan Got der Almechtige Einen von diesem Jammerthal abfordert, unnd zur Erdenn bestattet werdenn soll, nichtt allein wie das

Viehe, Ohne Rock unnd Mentell durch einander lauffenn, unnd uff dem Frawen berge under den Leich Predigttenn sich bey dem beinhauß unnd Grebernn nidersetzen, Ihre abgettereyen mit vorpitt der verstorbenen menschenn dreiben, Sondern Auch bey Zeittenn unnd ehe die Leicht Predigtten Ein endt davonn wie sie kommen, tretten, die betrubtten Persohnenn, welcher vatter, mutter, Kindt oder freundt verstorbenn, Allein heim gehenn laßenn, So soll er gleichfals uf solche ungeschlachte Persohnen gutte Achtung gebenn, unnd dieselben darmit sie zu vorgesetzter straff getzogen werden, verzeichnet ubergeben."

Von dem Sterbehaus oder bei den Ausmärkern vom „Schlag" aus (Altenkirchen) bewegt sich der Zug in normalen Fällen unter Glockengeläute und (bei entsprechender Bezahlung) unter Gesang nach der Beerdigungsstätte. Man singt die Lieder, die nachher weiter unten verzeichnet werden sollen. Doch giebt es auch hier bestimmte Gesetze. Der Gesang durfte nach der Ordnung von 1640 erst dann beginnen, „wenn man das bestelte Glockenleuten aigentlich höret." Vorher durfte auch die Leiche nicht aus dem Haus getragen werden. Den Schulmeister und die übrigen Sänger mußte man für „das Gesäng" bezahlen. Feste Normen für das ganze Land gab es hierfür nicht. Der Lohn war wie der Lohn für die Pfarrer örtlich verschieden. So bekam z. B. der Schulmeister in Biedenkopf von jeder Leiche, bei der er sang, ein Kopfstück, in Altenkirchen dagegen für ihn selbst und die Schüler $^1/_4$ Gulden, während ihm vorher, als er noch mit erwachsenen Chorsängern zusammen sang, im ganzen $^1/_2$ Gulden „zu vertrincken" gegeben worden war. In der Obergrafschaft wurde den Schulmeistern dieser Lohn sehr oft streitig gemacht. Es kommt das wohl daher, daß man ihnen dort in vielen Gemeinden herkömmlicherweise auch keinen Schullohn für jedes einzelne Kind (didactrum), sondern einen festen Gehalt gab. Die Visitatoren stellten sich solchen Forderungen der Bauern gegenüber sehr oft auf die Hinterfüße. Sie raten den Schulmeistern, bei Armen „umsonst zu singen" (so in den Abschieden von sieben Gemeinden), aber wo man Mittel hat, da soll ihnen und den Schülern „vor die mühe etwas gegeben werden". Weigert sich jemand, dies zu thun, dann soll man ihm nicht singen. Wer seinen Toten „Ehrlich begraben" haben will, der soll auch „Ehrlich danckbar" sein. Ja, sie gehen noch weiter. Im Unterschied von den Maßnahmen, die sie bei der Belohnung für die Pfarrer ergriffen, wird hier für die Beteiligung der Schulmeister und Knaben der Singlohn in einer Reihe von Ortschaften genau festgesetzt. Der Schulmeister soll von jeder Beerdigung, bei der er sich beteiligt, in Groß-Zimmern und Zwingenberg $^1/_2$ Gulden, die Knaben „je vor 2 Pfennig wegk" (Zwingenberg) oder je „ein wegklein, darmit die Kinder zum geseng und begleitung williger erscheinen" (Roßdorf) erhalten. In Darmstadt, wo man bisher „den Schulmeistern, die da zum grab gesungen," $6^1/_2$ albus gegeben und wo sie bei Gelegenheit der Visitation 10 albus fordern, wird verordnet: „stirbt jemand mittelmeßiger nahrung, so soll ihm freystehen, Einen oder zween Schulmeister zum gesang zu begeren; singt Einer, so soll man Ihm geben fünf gute batzen: singen zween, so soll man einem jeden fünff

gute batzen geben: der nicht begeret wirdt, soll nicht gedrungen sein mitt der leich zu gehn. Er mag daheim bleiben: Es mag auch Jemandt von den schulern begeren wie viel er will, 12, 16, 20 etc. undt dan jedem ettliche Pfenning geben." Auf weitere Beispiele einzugehen, verbietet uns der Raum. Wir wollten bloß einmal an einzelnen Beispielen zeigen, wie sich hier derselbe Prozeß abspielt, den wir oben bei den Gebühren für die Leichenpredigten beobachteten. Die Anschauung, daß das „Gesänge" eine besondere Leistung sei, die (falls die Mittel da sind) besonders belohnt werden müsse, ist in Georgs II. Erklärung von 1629 auf das ganze Land ausgedehnt. Der Schulmeister hat darnach „zehen Albus oder was sonsten vor Alters der Mühe und Ehren gemäß entrichtet worden" zu beanspruchen. Die Ortssitte ist hier bereits so eingebürgert, daß mit ihr gerechnet wird. Ihr im einzelnen, auch in die Zeit nach 1628, nachzugehen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. In der Ordnung von 1640 wird als Maximum des Schulmeisterlohnes 18 Albus festgesetzt. Aus alledem folgt, daß man bei den Beerdigungen drei Arten von Gesang unterscheiden muß. Entweder singt unterwegs niemand und am Grab die Leichenbegleitung, oder singt unterwegs Pfarrer und Opfermann oder endlich die Schüler mit dem Schulmeister. Besonders reiche Gesänge kamen in Städten vor. So hören wir z. B., daß 1643 in Marburg die paedagogici und die Schüler der Stadtschule mit den Coemeterianis abwechselnd sangen. Wir hören: „Weill die paedagogici nunmehr mit den Coemeterianis ein gesatz umb das ander singen, so hat man es bey dissem anstalt zu lassen, doch soll dem Schulmeister bey der Stattschul anbefohlen werden, sich in cantione nach dem praeceptori paedagogico zu richten, in etwas zu moduliren und nicht so gar mit aufgesperrtem rachen zu ruffen."

Über das Geläute bei Beerdigungen hören wir nur sehr wenig. In der Kirchenordnung von 1566 und der Agende von 1574 wird es nicht erwähnt. Dagegen redet die Ordnung von fleißiger Übung des Catechismi von 1634 von dem „gewöhnlichen Glockenklang", und die Ordnung von 1640 erörtert bereits die Frage, wieviel man dem Glöckner für das Läuten geben solle. Sie verlangt „von einer alten Person und da es die Leuthe wol bezahlen können, mehr nicht dann zwölff alb., von andern mittelmässigen Personen acht bis zehen alb., von einem Kind biß in acht alb."

Wir ziehen mit dem Leichenzuge. Unsere erste Frage ist: wohin wird der Zug sich wenden? Diese Frage spitzt sich bei näherer Betrachtung in die andere zu: wo hält man die Leichenpredigt? Da die Kirchhöfe zumeist um die Kirche lagen, so ist die Frage, wo man die Leichenpredigt gehalten haben wird, leicht entschieden. Man zog in die Kirche. Dort wurde nach einleitendem Gesang die Leichenrede und das Gebet gethan, der Friedensspruch gesprochen und die ganze Feier mit einem Gesang beschlossen. So ging es jedenfalls in Altenkirchen her, denn der Schulmeister schreibt: „Es ist Je und alle Wege gebreuchlichen gewesen, daß wenn ein Mennsch gestorben So zu Gottes Disch gangen daß man ihm mit 3 glocken geleutet, davon man 3 Lab Brodt geben,

Auch hatt der Schulmeister die Chorsenger anngesprochen unnd seint dem Verstorbenen so er vonn den außdorffern einen gewesen biß an denn Schlag entgegen gangen und mit dem gesang biß auff denn Kirchhoff begleitett, in der Kirchen vorr und nach der Leich Predigt gesungenn, So hat mann 1/2 fl. zu vertrincken geben. Weil aber die Chorsennger nicht alle mahl zu bekommen wegen der Arbeitt, habe Ich die Schulknaben allein genommen unnd hat unser Pfarherr mir alßden 1/4 fl verurlaubet zu geben.“ Dies ist ebenfalls vorausgesetzt, wenn dem Pfarrer in Ober-Weimar geboten wird, in allen Fällen, da man ihm nichts zahlen wolle, nach Inhalt der Agende „einen Sermon vor dem Altar und den Segen zu sprechen.“ Endlich wird in der Ordnung von 1640 bestimmt, daß man in Darmstadt „die Leichpredigten bey Pestzeiten in der Statt-Kirchen nicht halte,“ was doch zur Annahme drängt, daß sie gewöhnlich dort gehalten wurden. Andrerseits steht außer allem Zweifel, daß man in vielen Gemeinden, deren Kirchhöfe nicht mehr bei der Kirche lagen, die Leichenpredigten und -sermone im Freien hielt. Dies setzt für eine Anzahl von Gemeinden die Erklärung Georgs II. von 1629 ganz deutlich voraus. Sie sagt, wenn der Pfarrer und Schulmeister nicht belohnt würden, solle der Pfarrer „Vermög der Kirchenordnung beym Grab nur eine Vermahnung halten und nach Verrichtung deß gewöhnlichen Gebets seinem Ampt ein Genügen gethan haben“. Wir haben aber für das Vorhandensein der Sitte, den Toten nicht in der Kirche die letzte Ehre zu erweisen, auch in den Akten der Visitation Beispiele. So bittet der Pfarrer von Rosenthal: „Daß die anordnung gemacht werde, damitt uff unserm Todtenhoff ein Kirchlein möge erbauet werden, daß mann im trucken undt nit im regen, schnee undt windt alß bishero geschehen die leichtpredigten fructuose halten könne. Es will ein ieder Bürger ettwaß de suo darzulegen wenn inn der Raht angewiesen würde, die anstellung zu thun.“ Und er erreicht auch, daß der Bürgermeister und Rat der Stadt „hierzu die Anstellung zu machen und daran zu sein, daß ein Hauß oder Kirchlein möge gebauet werden,“ damit man „die Predigt“ nicht mehr „underm freyen Himmell“ zu halten brauche, von den Visitatoren im „Abschied“ angewiesen werden. Ebenso wird der Rat zu Rauschenberg beauftragt, aus den gleichen Gründen „uf ein Hauß, so an stadt der Kirchen uf den Kirchoff könte gepraucht werdten, bedacht zu sein und solches dahin zu schaffen,“ damit nicht auch weiterhin Pfarrer und Gemeinde wegen des Regens so „verdriesslich“ wären. Wir können also nur schließen, daß man es in dieser Beziehung an den einzelnen Orten verschieden hielt. Wurde die Leichenpredigt in der Kirche gehalten, so wurde die Hauptsache der Beerdigungsfeierlichkeit in die Kirche verlegt. Man scheint dann in einigen Gemeinden aus der Kirche nach der Predigt hinausgegangen zu sein, die Leiche unter dem Gesang des Liedes: „Nun laßt uns den Leib begraben“ nach der Grabstätte gebracht und dort nach einem Gebet ohne jede weitere Ceremonie als dem Segen eingesenkt zu haben. Jedenfalls geschah das noch 1703 in verschiedenen Gemeinden des Hüttenbergs. Es sind dort nach einem Bericht vom 7. November 1703

„bey Begräbnußen diese ceremonien in der übung geweßen, wann die Predigt, so in der Kirchen gehalten worden, vollendet, ist der Pfarrer sampt dem Auditorio auf den Kirchhoff gangen, hat neben dem Leichgesang: Nun last unß den leib begraben ein gebeth, so in der Hüttenbergischen Kirchenordnung enthalten, gethan, den Segen gesprochen, und darmit die Zuhörer von sich gelaßen.“ Es war auch dies die einfachste Art, das Formular der Agende, das keine sogenannte Einsegnung kennt, zu scheiden in einen Teil, der in der Kirche, und einen, der am Grabe geschieht. In anderen Gemeinden hielt man dies nicht so. Man machte aus der Leichenpredigt einen Trauergottesdienst, freilich ohne Segen, aber mit Gesang, Predigt und Gebet und brachte nach diesem die Leiche unter Gesang zur letzten Ruhestätte. Dies geschah z. B. nach Mentzers „Darmbstattischen Ehrensäulen“ 1668 bei der Beisetzung der Prinzessin Sophia Juliana. Nachdem die Predigt gehalten war, wurde „das Gebet umb ein seliges Ende, auß dem Habermann verlesen, und darauff das H. Vatter unser gesprochen und nachdem unter der Beysetzung ins Fürstl. Gewölb gesungen: Nun last uns den Leib begraben, ist endlich mit dem gewöhnlichen Kirchen-Seegen beschlossen worden“. Endlich kam noch eine dritte Art der Praxis vor. Man hielt den Trauergottesdienst als Gottesdienst für sich und in sich abgeschlossen und ließ ihm einen ebenfalls abgeschlossenen Akt am Grab vorausgehen oder folgen. Dies geschah bei den meisten Gelegenheiten, von denen Mentzers Leichenpredigten herstammen und gewiß noch an anderen Orten. Zur Veranschaulichung sei kurz die Gottesdienstordnung bei der Beisetzung der Landgrafen Ludwig VI. und Ludwig VII. angegeben. Man zog mit dem Sarg in die Stadtkirche, wo die Leiche beigesetzt werden sollte. Dort sang nach einleitendem Orgelspiel ein Chor „O Welt ich muß dich lassen“, dann folgte am Altar „ein kurzer Vortrag“ mit daran anschließendem Gebet nebst Vater-Unser. Unter dem Gesang des Liedes „Nun laßt uns den Leib begraben“ wurde dann die Leiche ins Gewölbe gethan und hierauf die Gemeinde mit Segen entlassen. Der Hauptleichengottesdienst verlief viel reicher. Nach einleitendem Gesang („Komm h. Geist“ und „Herr Jesu Christ“) folgte eine „Trauermusic“ und dann die Predigt. Diese wird mit den Personalia und Gebet abgeschlossen. Eine zweite „Trauermusic“ leitet dann zum Segen über. Die Beisetzung ist hiernach genau nach dem Agendenformular für die Beerdigung verlaufen, der zweite Gottesdienst wie ein gewöhnlicher Gottesdienst.

Es ist nicht möglich, über den Gang dieser Beerdigungsformen Abschließendes zu sagen. Hier war wie auf keinem Gebiete die Ortssitte in weitgehendem Umfange maßgebend. Müssen wir also darauf verzichten, so können wir doch etwas anderes leisten, nämlich eine Besprechung der bei Beerdigungen vorkommenden gottesdienstlichen Stücke darzubieten, derjenigen sowohl, aus denen sich eine Bestattung als derjenigen, aus denen sich ein Leichengottesdienst zusammensetzte. Wurde bei einer Beerdigung eine Leichenpredigt in einem für sich abgeschlossenen Gottesdienst gethan, so verlief dieser Gottesdienst ganz analog dem Formular für Nebengottesdienste. Man sang zu Anfang „komm h. Geist“

und dann ein Eingangslied, das auf die Trauer Bezug nahm, einen „Leichengesang“. Die Kirchenordnung von 1566 verlangt das Lied „Mitten wir im Leben sind“, die Agende stellt noch „Aus tiefer Not“, „Mit Fried und Freud“ und „Nun laßt uns den Leib begraben“ zur Wahl, denkt freilich wahrscheinlich daran, daß man diese Gesänge nacheinander singt, nämlich „Mitten wir im Leben sind“ unterwegs, das Lied „Aus tiefer Not“ am Anfang des Beerdigungsaktes, „Mit Fried und Freud“ am Schluß des Aktes und „Nun laßt uns den Leib begraben“ bei der Versenkung der Leiche. In den Gesangbüchern von 1633 und 1635 ist dies anders geworden. Das Gesangbuch von 1633 führt eine viel größere Anzahl von Liedern an, und das von 1635 vergrößert noch diese Zahl. Im Gesangbuche von 1633 werden als Leichengesänge zum Gebrauch empfohlen: „Mitten wir im Leben sind“, „Nun last uns den Leib begraben“, „Jam moesta quiesce querela“, „Hört auff alles Leyd“, „Hort auff mit trawren und klagen“, „Last uns folgen Sanct Pauli Lehr“, „Hie lieg im armes Würmelein“, „Mein Wallfahrt ich vollendet hab“; das von 1635 bringt außerdem noch die Gesänge: „O Welt ich muß dich lassen“, „O frommer und getreuer Gott aller so auf dich hoffen“, „Hört auf zu weinen und klagen“, „Ich stund an einem Morgen heimlich an einem Ort“, „Hertzlich thut mich verlangen nach eim seligen End“, „Mag ich dem Todt nicht widerstahn“, läßt aber dafür das Lied „Last uns folgen“ aus. Man sang am Anfang des Gottesdienstes gewöhnlich einen oder zwei Gesänge, dann folgte die Predigt. Bei besonderen Gelegenheiten wurden noch musikalische Stücke eingeschoben. So hören wir z. B. aus Mentzers „Darmbstattischen Ehren-Säulen“ (1677), daß man bei der „Ehrn-Gedächtnuß-Predigt“ auf den Tod Herzog Ernsts von Sachsen am 4. Juni 1675 in der Schloßkirche zu Darmstadt zu Anfang „Komm H. Geist“ sang, „nechst dem: Herr Jesu Christ ich weiß gar wohl“, „hierauff ward musicirt, und weiter gesungen: Was mein Gott will“, und bei der Beisetzung des Prinzen Johann († 7. März 1673) stand „die Leicht des seligsten Printzens vorm Altar, mit einer sammeten Decken bekleydet, und zwey gestickten Wapen gezieret, an jeder Seite der Leich stund ein Hoff-Juncker, und vor den Schrancken etliche Trabanten und Diener, es ward mit der Orgel und Stimmen musicirt:

1) Ein Würmlein bin ich arm und klein
2) Ein Musicalisch Stück,

darauf folgete die Sermon.“

Die an diese Stücke sich anschließende Leichenpredigt können wir hier im einzelnen nicht behandeln. Ist doch eine derartige Masse von Leichenpredigten aus dem 16. und 17. Jahrhundert auf uns gekommen, daß ein jahrelanges Studium dazu gehören würde, über den Inhalt der Leichenpredigten etwas wirklich Abschließendes zu sagen. Wir beschränken uns deshalb auf Formalien und erwähnen nur, daß die Anlage fast aller Leichenpredigten, die uns zu Gesicht kamen, ziemlich die gleiche ist. So sind z. B. die in den Jahren 1605 bis 1610 herausgegebenen „Christlichen Heßischen Leichpredigten“ alle nach dem einen Schema aufgebaut:

1) Textauslegung, 2) Textanwendung, 3) Personalia und Beschluß. In der Gliederung der Stücke kommen wohl Variationen vor. Der Text wird oft in mehrere Teile zerlegt und jeder Teil für sich ausgelegt und angewandt, die Personalia sind oft ein selbständiges Stück, oft stellen sie ein Stück der Anwendung dar 2c. Aber diese drei Teile begegnen uns fast überall. Sie begegnen uns auch noch in den „Ehrengedächtnissen" und „Ehren-Säulen" des 17. Jahrhunderts, besonders in Mentzers „Darmbstattischen Ehren-Säulen" von 1677.

An die Personalia schließt sich das Gebet der Kirchenordnung von 1566, das auch in die Agende aufgenommen wurde. Es beginnt mit dem Dank für den Glauben, den der Verstorbene in seinem Leben bethätigt hat, und in dem er gestorben ist. Dann befiehlt die Gemeinde ihr „Mitglied" der „Gnaden und Herrlichkeit, zu welcher es Gott in Christo aufgenommen hat" und bittet, Gott wolle die „Gabe und Hülfe", welche er ihr jetzt in dem Toten entzogen habe, „reichlich erstatten", sie mit dem Glauben der Auferstehung trösten und alle Glieder zu ernstlichem Heiligungsstreben mahnen. Dieses ohne Zweifel gute Gebet hat in der Folgezeit die ihm gebührende Stellung sich bewahrt. Es begegnet uns noch im 18. Jahrhundert als „das" Beerdigungsgebet. Freilich hat man daneben noch andere Gebete benutzt. Es erwies sich das in erster Linie beim Tod besonders hervorragender Fürstlichkeiten für nötig. So treffen wir am Ende der Leichenpredigt des Superintendenten Angelus auf Georg I. im Jahre 1596 ein selbst verfertigtes Gebet, welches mit dem Dank für den Segen der Regierung des Landgrafen beginnt und mit der Bitte um Gnade für die Hinterbliebenen, die Fürstlichkeiten und das Land, endigt. Freilich gehören in dieser Zeit solche besondere Gebete noch zu den Ausnahmen. Ja noch in den „Ehrengedächtnissen" der Folgezeit nimmt das selbstverfertigte Gebet eine untergeordnete Stellung ein. Die meisten „Leichpredigten", die am Beerdigungstag der Fürsten im ganzen Land gehalten wurden, reden nur von „dem Gebet", d. h. aber entweder dem Beerdigungsgebet der Agende, das man dementsprechend etwas umgestaltete oder dem Hauptkirchengebet. Erst die spätere Zeit brachte hier eine Änderung. Wir können sie sehr schön an Mentzers Leichenpredigten, die in seinen 1677 erschienenen „Darmbstattischen Ehren-Säulen" mitgeteilt werden, konstatieren. Mentzer giebt darin den „besonderen" Gebeten entschieden den Vorzug und läßt das Agendengebet hinter ihnen zurücktreten. So wird 1671 im „Traur- und Trost-Sermon auf den Tod der Landgräfin Sophie Eleonore „das Gebet aus der Hochsel. Fürstin Freuden-Spiegel am letzten Blatt befindlich, verlesen und mit dem H. Vatter Unser beschlossen". Bei der Beisetzung dieser Fürstin verliest Mentzer „das Gebet umb ein seliges Ende, auß der Hochsel. Fürstin Hertzens-Seufftzern am 519. Blatt befindlich". Bei der Beisetzung der Prinzessin Sophia Juliana (1668) verliest er „das Gebet umb ein seliges Ende auß dem Habermann und darauff das H. Vatter Unser", bei der Trauerpredigt auf Ernst von Sachsen „ein Gebet auß dem Habermann umb ein seliges Ende und Vatter unser". Nur einmal lesen wir die Notiz,

daß man das Gebet „Allmächtiger“ beten soll, d. h. das Gebet der Agende. Endlich sei noch das Gebet erwähnt, das Mentzer einmal gebraucht und als „Gebet vor die Fürstl. Herrschafft und umb ein seliges Ende“ bezeichnet.

An das Gebet schließt sich in der Agende ein Segenswunsch. Die kirchliche Praxis der Folgezeit schiebt zwischen beide das Vater-Unser, das die Kirchenordnung von 1566 zwischen Ansprache und Gebet setzte, die Agende aber nicht erwähnte. Der Segenswunsch bezieht sich in der Agende auf die Teilnehmer an der Beerdigung und vertritt in seiner Form „Der Herr verleyhe uns“ ꝛc. den gewöhnlichen Segen, der die gottesdienstlichen Handlungen abzuschließen pflegte. In Leichengottesdiensten scheint man ihn in diesem Sinn gebraucht und deshalb sehr oft mit dem Segen aus Numeri VI. ersetzt zu haben. Thatsache ist jedenfalls, daß in Mentzers Leichenpredigten und in den „Ehrengedächtnissen“ der Gedächtnisgottesdienst sehr oft mit dem gewöhnlichen Segen abschließt. Daneben hat aber Mentzer etliche Mal eine Formel nach dem Vater-Unser gebraucht, die sich mit der agendarischen Formel berührt, freilich mehr auf den Toten Bezug nimmt. Er sagt z. B. einmal: „Nun, gehabt euch wohl, seligste Princessin! Gott erfreue (wie Er thut) Eure liebe Seele im ewigen Leben; und verleyhe Eurem verblichenen Leichnamb in seinem Ruhe-Kämmerlein, darin Er jetzt bald sol beygesetzt werden, eine sanffte Ruhe, und an jenem grossen Tag eine fröhliche Aufferstehung zum ewigen Leben; Uns allen auch, einem jeden zu der Zeit, die ihm Gott bestimmet hat, eine selige Nachfahrt! Ehre sey Gott, Vatter, Sohn und heiligem Geist, wie es im Anfang war und nun und allezeit, und in alle Ewigkeit“; oder an einer andern Stelle: „Nun, liebstes Printzchen! heiliges Himmelsfürstchen! gehabt euch wohl! Gott pflege (wie Er thut) Eurer lieben Seele im himmlischen Freuden-Leben; und verleyhe Eurem verblichenen Cörperlein in seinem Schlaff-Kämmerlein, darin es bald sol beygesetzt werden, eine sanffte Ruhe, und am Jüngsten Tag eine fröliche Aufferstehung zum ewigen Leben: Uns allen aber, zu seiner Zeit eine selige Nachfahrt, durch Jesum Christum unsern Herrn, welchem sampt Vatter und H. Geist, seye Ehre und Preiß, von Ewigkeit zu Ewigkeit“. Diese Formel wird freilich nur gebraucht bei wirklichen Bestattungen, nicht bei bloßen Gedächtnisreden. Sie ist das erste Beispiel einer „Einsegnungsformel“, welches uns in der Leichenpredigtlitteratur der hessischen Kirche begegnet ist. Die Agende und die Praxis der vorhergehenden Zeit beziehen sich auf den Toten nur im Gebet, das an Gott gerichtet ist und von dem Toten in dritter Person redet, in dem Segensspruch aber, welcher an sich Personen richtet, ist das Objekt des Segens die Gemeinde, welche am Grabe steht. Die bloßen Gedächtnispredigten enthalten dies Stück nicht. Sie schließen wie der gewöhnliche Gottesdienst mit Gesang (besonders von „Mit Fried und Freud“) und Segen, zwischen welchen Stücken eventuell noch ein „musicalisch Stück“ steht.

Auf diesen eben geschilderten Gottesdienst folgte oder ging ihm voraus als selbständiges oder als nicht selbständiges Stück die Bestattung.

Wir brauchen zu dem, was wir bereits ausgeführt haben, nichts mehr beizufügen. Die Stücke, aus denen sie sich unter Umständen zusammensetzte, sind schon erwähnt worden. Als für sie besonders charakteristischen Gesang wird immer das Lied „Nun laßt uns den Leib begraben“ erwähnt.

Damit haben wir die liturgische Seite der Handlung besprochen und können uns nunmehr einigen weiteren interessanten Dingen zuwenden.

2. Die Versagung der (kirchlichen) Beerdigung.

Wie im vorhergehenden Abschnitt schon erwähnt wurde, sollte nach der Agende bei zwei Klassen von Menschen die kirchliche Beerdigung versagt sein, bei ungetauften Kindern und bei Leuten, die beharrlich in Irrtum und Laster gelebt und das Amt der Kirche trotz aller Mahnungen verachtet haben. Von besonderem Interesse ist für uns die Stellungnahme, die man zu Zeiten der Visitation zu den letztgenannten einnahm. Verfuhr man so streng gegen die Reichen, für die keine Gebühren bezahlt wurden, daß man sie ohne Leichenpredigt bloß nach dem Formular beerdigte, so ist anzunehmen, daß man es auch in dem vorliegenden Punkte sehr ernst nahm. Wenn wir freilich in die Protokolle sehen, so scheinen Fälle der Versagung der kirchlichen Beerdigung selten gewesen zu sein. Es giebt ganze Gruppen von Gemeinden, die nichts davon berichten. Doch darf man hieraus nicht zu viel folgern, zumal thatsächlich Drohungen mit Versagung des kirchlichen Begräbnisses und zwar als Form der Kirchenzucht uns mitunter begegnen. In Weiterstadt z. B. wird dem Pfarrer geboten, die „Elisabeth Hans Peters Haußfraw, Margret die Steffan und ihre Söhne, die Viehehirtten und Jakoben Peter Bernhardts Sohn“, über die der Pfarrer klagte, „sie kämen in keine Kirch und gingen auch nicht zum heiligen Abentmahl“, „vor sich, Schultheißen undt Ellteſten zu fordern, und mitt ernſter ermahnung und Bedrauung zur Kirchen zu gehn und das H. Abendmahl zu gebrauchen zu bewegen, auch den ernſten befelch Gottes ihnen zu gemüt zu führen: wollen sie sich nicht bewegen laßen so soll er ihnen Auß F. Kirchenordenung verlesen, wie sie wan sie Einmahl sterben sepulturam asininam zu gewartten und dann ahm jungsten Tage die straff aller verechter Göttliches wortts und der Hochwürdigen Sacramenten Empfangen werden und das soll er offt thun: Sedulitas n. pastoris multa efficit quae stertente ipso nunquam in effectum fuissent producta, ideo monet Paulus Timotheum ut in officio suo instet, urgeat 2 Tim. 4.“ In Maulbach, Bobenhausen, Echzell und Grünberg wird zu besserem Besuch des Abendmahls mit der Bemerkung gemahnt, daß die Verächter desselben „der christlichen Sepultur nit gewürdigt und ohne gesang unnd klang ahn einen absonderlichen orth begraben werden“ sollten. Ebenso suchte man in Meiches und Stumpertenrod einige Abendmahlsverächter, die „etliche jahr lang nicht zum Abendmahl gekommen waren“, durch die Drohung mit der „Begrebnus an einem unehrbaren Ort“ zu schrecken, und ähnliches wird auch sonst vorgekommen sein, ohne daß die Visitationsprotokolle

darauf eingehen. Freilich begegnet uns diese Drohung mit der Versagung der kirchlichen Beerdigung nicht allein; wir bekommen auch schon damals von Beispielen dafür zu hören, daß Leute sich aus dieser Drohung absolut nichts machten und erklärten, die Art und der Ort ihrer Bestattung sei ihnen ganz einerlei. So wird von einem Beispiel der Art in Gemünden berichtet: „Der Alte Johan Schreiner uber 80 Jhar alt kömbt nimmer in die Kirchen, verspottet sowohl das ministerium als sonsten jederman deswegen er ietzo befragt unnd erinnert auch betrawet worden, wan er uf seinem sinne bleiben unnd sterben solte, das man ihn nicht an die Stette, wo andere fromme Christen begraben sondern wie das Vieh hinwerfen wurde; pleibt bey seiner meinung unnd magk man ihn begraben wie man will ist auch dem ansehen nach alle Vermanung bei Jhm vergeblich. Es sollen aber beide pfarrer erinnert sein das sie gelegenheit suchen mit ihm zu conversiren unnd ihn fleissig aus Gottes Wort zu underrichten damit sie ihn gewinnen unnd wo möglich zurecht bringen mögen.“ Aus dem Bericht des Pfarrers hören wir, daß Schreiner thatsächlich, so lang er in Gemünden als Pfarrer thätig sei, nur einmal, „nemblich bey seiner schwester begrebnuß in der Kirchen gewesen“ und bei einer Besprechung mit dem Pfarrer rundweg erklärte: „er sey ein Bruder zu Haina“. Der Pfarrer bemerkt noch, jener „werde des Anabaptismi beschuldiget“. Doch läßt sich nicht leugnen, daß die thatsächliche Versagung des Begräbnisses auf die Hinterbliebenen und auch auf Fernerstehende immer einen Eindruck machte. Vielfach blieb es ja bei der Drohung. Daß aber die Pfarrer mitunter auch Ernst machten, ersehen wir aus verschiedenen Thatsachen. In Lotheim hat der Pfarrer „Philips Beseln uff ein garten und nicht uff den Kirchhoff begraben lassen, weil er nicht communizirt und den Pfarrer schlagen wollen“, in Marburg werden „uf der Kezerbach etliche ohne geleuth und ohne Leichpredigt begraben“, in Felda hat der Pfarrer „dem Schinder nit gepredigt, da er weder beeten hett gekönt, noch auch communicirt“, und diese Beispiele, die den Visitationsakten entnommen sind, lassen sich gewiß noch an der Hand alter Kirchenbücher vermehren. Die Kirchenzuchtsgesetzgebung der Folgezeit hat daher ganz dem Herkommen entsprechend gehandelt, wenn sie an der Möglichkeit und Notwendigkeit einer Versagung der kirchlichen Beerdigung festhielt. Als Beispiel hierfür sei auf das 1642 nach langen Vorarbeiten veröffentlichte „Edikt von mehrerer und besserer Besuchung der Predigten und Feyerung der Sonn- und Festtage“ verwiesen, wo wir u. a. die Stelle lesen: „Die Verächter des Abendmahls sollen da Sie etwan durch den Zeitlichen tod übereilet ohne Klang und gesang fortgetragen, und darzue an ortten und enden, da andere fromme Christen ihr ruhestatt haben, gar nicht begraben werden, Gestalt dann auch von Seiner F. Gn. allen und iedem dero Beampten, daß solches als ohnfehlbarlich zue werck gerichtet werde, eiferig und ernstlich hiermit befohlen und eingebunden würdt.“ Auch hier ist Nichtbeteiligung des Geistlichen bei der Beerdigung und Verbot der Beerdigung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe miteinander verbunden, und schweigen die Glocken der Kirche sowie der Gesang des Schulmeisters

und der Schüler. Auf ähnlichem Standpunkt steht man um 1635 in der Stadt Butzbach. Wir lesen nämlich in der „Taxa bey begräbnißen zu Butzbach vom Jahre 1635"[117]): „Auch soll der glöckner alle tage oder wan Thoden zu begraben seindt, dem Pfarherrn alhie eine Specification ubergeben, wer undt wie viel zue begraben mit benahmung deroselben, auch wo solche abgestorbene zue Hauße undt waß religion sie zugethan geweßen, auch bei wehme sie sich in der Stadt alhie aufgehalten, undt da sich solte befinden, daß die Verstorbene daß ministerium verachtet undt in der Kranckheit keinen Luterischen Pfarherrn zu sich kommen laßen, solche personen sollen ohne gesenge undt glockenklang auch ohne leicht-predigten zur erden bestattet, undt nicht umb zwölff Uhren wie andere Sondern umb Elff Uhrn Mittags begraben werden."

Bis hierher haben wir also drei Arten von Beerdigung kennen gelernt; bei zweien fungiert der Geistliche, bei der Dritten bleibt er weg. Die ehrlichste ist die Beerdigung mit Leichenpredigt und Personalien, vorausgesetzt, daß solche zu gebrauchen für herkömmlich gilt. Sie wird in der Obergrafschaft allen denen zu Teil, die in ihrem Leben kein besonderes Ärgernis gegeben hatten. Die zweite Art, die Beerdigung nach dem Formular, ist die älteste Form und in einzelnen Gegenden noch ziemlich allgemein, in andern aber bereits zu einer Beerdigung zweiter Klasse heruntergedrückt. Nach ihr werden da diejenigen beerdigt, deren Angehörige wohl die Leichenpredigt bezahlen könnten aber sie nicht bezahlen wollen. Die dritte Art vollzieht sich an „unehrlichen" Orten, ohne Geistlichen, Gesang und Klang und wird den Verächtern des Abendmahls, Verstockten und trotz Warnung in der Sünde Beharrenden zu teil.

Wir gehen nunmehr zur zweiten Klasse von Menschen über, bei denen von einer kirchlichen Beerdigung abgesehen werden soll, die ungetauften Kinder. Sie sollen dieser Handlung verlustig gehen, „dieweil sie durch das eusserlich Ampt der Kirchen nicht eingeleibt worden". Wenn wir die Notizen, die die Visitationsakten hierüber bieten, betrachten, so finden wir, daß wir darüber sehr ungenau orientiert sind. Wir hören bloß, daß zu Bürgel „die Kinder ohne Leichpredigt wie auch theils ohn gesang begraben werden", dagegen in Geiß-Nidda „hältt es der Pfarrer nach der ordnung, wann er angesprochen würde, auch denn gestorbenen Kindern". Das in dem letzten Citat zu Tage tretende Bestreben, über die Bestimmung der Kirchenordnung hinauszugehen, zeigt auch der Pfarrer zu Ebsdorf. Er begräbt sogar 8 bis 14 Tage alte Kinder mit Leichenpredigten. Freilich stößt er damit auf Widerstand. Die Senioren seiner Gemeinde rügen dies in ihren Gebrechen und erreichen auch, daß der Pfarrer von dem Superintendenten auf die Kirchenordnung verwiesen d. h. daß ihm das Gebot, kleine Kinder nicht kirchlich zu beerdigen, vorgehalten, und neu eingeschärft wird. Wir haben hier eine vierte Art der Beerdigung vor uns: die Beerdigung ohne die „ehrlichen" Handlungen aber am „ehrlichen" Orte. Diese Art erscheint uns freilich schon 1628 an etlichen Orten in ihrem Bestand durch eine milde Praxis gefährdet, und diese Praxis von 1628 wurde durch die „Ordnung von fleissiger Ubung deß Catechismi" von 1634 noch mehr gemildert. Es

sollen auf besondere Bitten der Eltern nicht bloß getaufte sondern auch noch nicht getaufte Kinder, die „strack nach der Geburt“ gestorben sind, sogar „mit gewöhnlichem Glockenklang und Christlichem Gesang zur Erden bestattet und darbey Leichtpredigten gehalten werden“. In diesen Leichenpredigten soll der Pfarrer u. a. von der Taufe reden, „daß sie zwar nöthig jedoch deroselben Unterbleibung in Nothfällen an der Seeligkeit ohnschädlich seye“, zugleich aber vor Aufschub der Taufe warnen. Diese milde Praxis erhielt sich nach Ausweis etlicher Kirchenbücher einige Jahrzehnte, jedoch nicht lange. Zwar sagt die Ordnung von 1640 nichts gegen die kirchliche Beerdigung von Kindern. Ja in den „Darmbstattischen Ehren-Säulen“ Balthasar Mentzers finden wir nicht bloß Leichenpredigten für den elf Wochen alten Prinzen Johann (1673) und die drei Wochen alte Prinzessin Sophia Juliana (1668), sondern S. 353 auch eine Erörterung der Frage, ob „Kindlein, welche das Tage-Liecht nicht beschauen“ und also auch nicht getauft sind, von der Seligkeit ausgeschlossen seien, wobei die Worte fallen, „daß das Gebet der Christlichen Kirchen und der gottseligen Eltern nicht in den Wind gethan sein“ könne, wie Mentzer im einzelnen „bey der Leichbestattung des Anno 1662 den 9. Dec. beygesetzten todt gebornen Fürstl. Printzen“ ausgeführt haben will. Mentzer ist also noch über die V.-O. von 1634 hinausgegangen. Er beerdigt auch totgeborene Kinder mit kirchlichen Ceremonien und eventuell mit Leichenpredigt. Freilich wurde dies bald anders. Wie der Trauerordnung von 1712 eine ganz andere, nämlich viel geringere Wertung des Todes eines Kindes zu Grunde liegt als diesen Mentzerschen Ausführungen, indem für den Tod eines Kindes eine nur achttägige Trauer „ohne Anlegung schwartzer Ober-Kleidungen“ gestattet wird, erhebt sich die Verordnung „die weinkäuflichen Kopulationen u. s. w. und Leichenbegängnisse betr.“, vom 30. September 1723 zu dem Satz: „Gleichwie überhaupt, also auch insonderheit bei Kindern, so noch nicht confirmiret, sollen alle überflüssige Ceremonien und großes Gepräng verboten sein, wie dann auch Letztere ohne Leichenpredigt und aufs höchste nur mit einer bei dem Grabe zu haltenden kurzen Sermon zur Erde zu bestatten sind“. Ja die Trauerordnung vom 16. Februar 1742 verlangt, daß „die Kinder, welche vor der Konfirmation versterben, in der Stille und ohne Sermon oder Leichenpredigt begraben werden“. Wir sehen da in 100 Jahren eine gewaltige Änderung zum Schlechteren. 1634 eine ohne Zweifel zu milde Praxis, 1723 die Einschränkung eines den getauften Kindern zukommenden Rechtes, 1742 die völlige Entziehung desselben. Freilich ging die letzte Ordnung nicht durch. Sie mußte auf Reklamation verschiedener Gemeinden hin modifiziert werden. Es wurde gestattet, den noch nicht konfirmierten Kindern einen Leichensermon dem Herkommen nach zu halten. Mithin blieb die vierte Art der Beerdigung, die wir oben nachgewiesen, doch erhalten. Sie trat bei allen den Kindern ein, für die keine Leichenpredigt oder Beteiligung des Geistlichen erbeten wurde. Was endlich die Beerdigung Andersgläubiger anlangt, so ist folgendes zu beachten. Die Agende scheint an sie nicht zu denken, es sei denn, daß sie unter den „in Irrtum beharrlich Verbliebenen“

verstanden sind. In den Visitationsakten habe ich über sie ebenfalls nichts gefunden. Erst eine spätere Zeit scheint sich mit dieser Frage beschäftigt zu haben. Die älteste genauere Nachricht, die ich hierüber fand, stammt aus dem 18. Jahrhundert. Am 17. Oktober 1713[118]) erläßt nämlich der Landgraf Ernst Ludwig eine Verordnung, wie es mit der Beerdigung „der in unsern Fürstl. Landen versterbenden Römisch-Catholischen und Reformirten Religions-Verwandten" gehalten werden soll. Die Pfarrer sollen angewiesen werden, in jedem einzelnen Fall an ihr zuständiges Consistorium (an das die Verordnung sich richtet) über den Wandel des Verstorbenen, vor allem „ob er still und christlich gelebt, auch ob er Unsern Gottesdienst besuchet hatt oder nicht, ob er in seinem Leben ein Lästerer Unserer Religion geweßen oder nicht und endlich, wie er sich in seinen kranken Tagen und Sterbstündlein gegen Gott den Herrn angeschicket und zu dem Abschied bereitet habe", zu berichten. Ist er ordentlich gewesen, dann hat Consistorium zu verordnen, daß er „auff unserm Kirchhof und zwar nicht in loco separato auch mit gewöhnlichen Leuthe und Gesang |: Doch daß das Lied „Nun last uns den Leib begraben" nicht gesungen werde: | und mit einer Christl. Sermon, dafern er aber in seinem Leben ruchloß und ein Verächter Unsers Gottesdienstes und Predig-Ambts geweßen wäre, zwar auf dem Kirchhof, doch in loco separato und mit geringen Geläute und Absingung Bußlieder und ohne Sermon begraben werde". Diese Bestimmung kam dann auch in die Verordnung vom 30. September 1723 und in die Trauerordnung von 1742. Erstere übernahm sie vollständig, letztere machte hinsichtlich der Reformierten etliche Änderungen, die wir jedoch hier nicht zu erörtern haben.

Wir wenden uns nunmehr dem letzten Abschnitt unserer Arbeit zu, welcher ganz kurz von dem Ort des Begräbnisses handeln soll.

3. Der Begräbnisort.

Die Zeit, in die unsere Visitationsprotokolle fallen, kennt drei Arten von Begräbnisorten. Es ist dies 1) der Kirchhof, d. h. der Friedhof, der zumeist noch um die Kirche herum liegt, 2) die Kirche, in die einzelne Tote bestattet werden, und 3) andere Orte, an denen mit einer Schandthat beladene Menschen „ohne Sang und Klang" bestattet werden. Am schnellsten sind wir hierbei mit der letzten Art fertig. Während in den Verordnungen des 18. Jahrhunderts als „unehrlicher Ort" ein „locus separatus" auf dem Kirchhof gilt, scheint im 17. Jahrhundert stets an einen Ort außerhalb des Kirchhofes gedacht zu sein. Wenigstens ist dies die Voraussetzung fast sämtlicher oben mitgeteilten Notizen über die Versagung der kirchlichen Beerdigung und zudem im Protokoll von Marburg („uf der Kezerbach") und Lotheim („uff ein garten und nicht uff den Kirchhoff") deutlich ausgesprochen.

Über die Kirchhöfe schreibt die Kirchenordnung von 1566, daß sie als „Schlafhäuser", „da viel Leiber liegen, die hier des heiligen Geistes Wohnung und Tempel gewesen, den Kirchen gedienet und gemeinen Nutzen geschafft", „herrlich und ehrlich gehalten werden" sollten. Dies

scheint zur Zeit der Visitation auch ziemlich allgemein geschehen zu sein. Doch giebt es auch einzelne Ausnahmen, auf die hier kurz hingewiesen sein soll. In Gladenbach „werden jährlich 2 märckt uffm Kirchoff gehalten dadurch der Kirchoff verwüstet und unrein gemacht wirdt, die Creutzer umbgetretten, darumb auch niemands kein creuz mehr darauff setzen lässett undt andere schandtbare Ding getrieben werden, das es wol besser were, man liese sie die märckte im Dorff halten welches weitt und breitt genug darzu ist". Doch wird dies aufs schärfste verurteilt, und werden Maßnahmen getroffen, daß dies Ärgernis bald beseitigt werde. Wie sehr man darauf hielt, daß die Kirchhöfe rein und sauber gehalten wurden, dafür erhalten wir weiter bei Auerbach eine sehr instruktive Notiz. Der dortige Gemeindeausschuß klagt den Pfarrer an, „daß er sein Vihe nit in die Ställe thun lasse sondern seine schwein lauffen umbher und thun großen schaden, darbey achte er weder gebott oder verbott". „Neulich", heißt es weiter, „haben seine sew uff dem kirchhof tief noch einem verstorbenen gewühlet. Dieser wurde sehr exaggeriret". Der Pfarrer sucht sich zwar zu entschuldigen. „Er könne", so meint er, „das Schweinviehe nit so ballt zu stall bringen", außerdem „ließen Büttel, Bürgermeister und wer leuttet, das Kirchthor uff". Aber es hilft ihm seine Ausrede wenig. „Dies stügk sey nicht zu verantwortten", sagen die Visitatoren, „ein Kirchhof sey ein Gottesagker" und „die toten sollten der seu halben ruhen können". Sie weisen ihn darauf hin, was Luther von der Reinheit der Kirchhöfe geschrieben habe, dann „wie das eine schöne anzeige unsrer Hoffnung der ufferstehung der todten sey, wan wir den agker . . . fein rein und sauber halten", endlich wie sogar das Papsttum diese Stätte stets geschützt und bewahrt habe. Ebenso wird es dem Pfarrer zu Zwingenberg sehr verübelt, daß seine Schweine „immerdar lauffen und wühlen uff dem Kirchhoff, deßen sich das volck beschweret". In Wahlen hat der Opfermann Flachs auf dem Kirchhof geklopft. Auch das soll in Zukunft unterbleiben. Ebenso wird den Einwohnern von Alsfeld das Flachsdörren auf dem Friedhofe untersagt. Von einem anderen Beispiel lesen wir im Protokoll von Londorf: „Demnach befunden, dz die Totenbein uf dem Kirchhof zerstrewet gelegen, ist dem Opffermann befohlen, sie zu samlen, und an ein gewissen ortt ins beinhauß zu reponiren".

Von besonderem Schmuck, mit dem man den Sarg oder das Grab ausstattete, wird uns in den Visitationsakten nichts berichtet. Dagegen hören wir in der Ordnung von 1640, daß darin sogar sehr viel Aufwand gemacht wurde. Man ließ, so heißt es da, „stattliche, theils vergüldete, theils sonst köstliche Creutze und Cronen machen, welche auff den Todten Sarck gesetzt wurden". Mit diesen „vergüldeten Creutzen" sind vielleicht diejenigen identisch, die in Gladenbach erwähnt werden. Dort stecken auf den einzelnen Gräbern hölzerne Kreuze, die dadurch, daß man Markt auf dem Kirchhof abhält, oft umgetreten werden. Jedenfalls wurde aber nirgends ein großes Kreuz, wie an etlichen Orten Hessens heute geschieht, den Leichen vorausgetragen. Wir haben uns das Kreuz, von dem die Ordnung redet, vielmehr klein zu denken, weil

es sonst nicht auf den Sarg gelegt werden konnte. Nicht zu unterschätzen ist auch die Thatsache, daß auch in genaueren Schilderungen von Leichenzügen eines großen Kreuzes, das allemal vorausgetragen wird, keinerlei Erwähnung geschieht. Endlich sei noch auf eines hingewiesen. Über das Kreuztragen brach im Jahr 1685 ein sehr interessanter Streit in Ober-Rosbach aus.[119]) In einer am 4. Dezember dieses Jahres in Darmstadt eingelaufenen, an die Landgräfin Elisabethe Dorothea gerichteten Eingabe beschwert sich nämlich der in Ober-Rosbach wohnende „Ausschuß-Lieutenant" Johan Friedrich Biersack, daß der Superintendent Hanneken es verboten habe, ein großes Kreuz, das Biersack „auf seine Kosten zierlich in Franckfurth" hatte machen lassen, bei Beerdigungen den Leichen voranzutragen. Er findet dies Verbot um dessentwillen für unangebracht, als „zu Ober-Rosbach bey Leichbestattungen iederzeit und allemahl die ceremonia, nemblich ein creutz vor der procession fürzutragen üblich und gleichermasen in allen benachbarten Fürstl. Hess. Land Stätten, Ämbtern und orten so gar gebräuchlich sei, daß gar an einer etwas langen stangen ein zierlich gemahlt oder vergüldt creutz in stetem Gebrauch gehalten wird". Nach dem daraufhin von der Landgräfin eingeforderten Bericht des Superintendenten liegt die Sache jedoch ganz anders. Man hat in Ober-Rosbach nie ein Crucifix den Leichen vorgetragen. Dessen wissen die ältesten Leute sich nicht zu erinnern, auch hat der Pfarrer keine Notiz darüber gefunden. Sitte war nur, daß man „bey der Leych ein gemein Creutz von Holz etwa der Leich nachtragen läßt, von andrethalb Ehllen lang, so man aber zu Haubtung, wan die Leich und daß Grab mit Erden zugedeckt, biß uff 14 Zoll ins Grab ein zu stecken pfleget, und solche Creutzer gar nicht vor dießem vor den Schulern und Leychen vortragen laßet, also wie etwan durch Biersack bey einer Leych oder etlich angestelt worden" (Bericht des Kellers Phil. Marolff von Ober-Rosbach). Der Superintendent rät, Biersack abzuweisen. Er sieht in der Einführung des Kreuzes an einer langen Stange eine Wirkung „des abergläubigen und in den Bildern hangenden Babpstumbs", das eben „aller Orten sich empöret und die einfeltigen mitt list so woll als mitt zorn und Schwerd will an sich ziehen". Diesem Wunsche wurde willfahrt. Es wurde verfügt, daß man es „bei dem bisherigen kleinen Creutz, welches denen Leichen nachgetragen und nachgehends ins Grab pflegt eingesteckt zu werden", solle bewenden lassen.

Neben dem Begräbnis auf dem Kirchhof kennt diese Zeit noch eine Beisetzung in der Kirche. In dem Marburger Lande müssen wir da zwei Arten von Praxis unterscheiden. Die einen Gemeinden sagen, diese Begräbnisse seien nicht für „gemeine Leute" (Londorf, Wittelsberg) und betrachten die Gestattung eines solchen Begräbnisses als eine besondere Ehrung. So ist in Eimelrod in der Kirche „niemand außer zwei Pfarrern" begraben; so begräbt man in Lohra und Kirchvers „bloß Pfarrer und Schultheißen Person in der Kirch", in Rauschenberg bloß „Burgmann, Pfarrer und Beamten" und in Buchenau „die von Doring, so daselbst Collatores". In Münchhausen dagegen ist der Juncker von Wisenfeld in der Kirche begraben, aber die Gemeinde bittet, daß der-

artiges in Zukunft inhibiert werde, denn „er hat nichts geben wollen“, in Rosenthal „werden Leuth in der Kirche begraben, Jost von Vehe gab pro sepultura 10 fl.“, in Ebsdorf ist der Schultheiß in der Kirche begraben, „hat 100 fl. vermacht“, in Wetter der Vogt, „gab 40 fl.“, ebenso begräbt man in Biedenkopf, Gladenbach, Vöhl, Battenberg und Wohra Leute nur „gegen Stiftung“ in der Kirche. Wir erwähnen dies nur nebenbei, weil die Visitationsakten davon reden. Doch ist auch dies Wenige interessant. Es zeigt uns, wie auch auf dem Gebiet der Beerdigung das Herkommen und die Volkssitte in den einzelnen Gemeinden verschieden war. Eingehende Vorschriften brachte über die Beerdigung in Kirchen und Kapellen die Verordnung vom 30. September 1723, die nicht nur gewissen Personen höheren Ranges, die dazu berechtigt sind, sondern auch anderen gegen Erlegung bestimmter Taxen auf dem Weg der Dispensation die Erlaubnis hierzu zugestand. Durch Ministerialverordnungen vom 20. April 1785 wurde das Begraben in Kirchen gänzlich untersagt.[120])

Anmerkungen.

---

[1]) Vgl. für die vorstehenden Ausführungen Abteilung V, 2, Konvolut 45 bis 50a der Aktenbestände des Großh. Haus- und Staatsarchivs (H. St. A.). Das Diarium des Superintendenten Dieterich findet sich in Konvolut 48, das „Einfältige Bedenken“ des Superintendenten Plaustrarius im Original in Konvolut 46, in einer Abschrift in Konvolut 48, der Entwurf zum Generalabschied von 1629 endlich, der D. Steuber zum Verfasser hat, in Konvolut 51.

[2]) Vgl. H. St. A. Abteilung V, 1, Konvolut 4. Hierher gehört gewiß auch folgende im Protokoll von Arheilgen (1628) vorkommende Notiz: „Zu Cranichstein seindt nacheinander zwo F. Heßische Kirchenordnungen gewest, ist aber itzt keine mehr da. R. es müste eine Kirchenordenung da sein, man soll die neulich gedruckte Auß dem Casten zu Aarheiligen darin kauffen, ferner drein schreiben, daß sie auß dem Casten gekaufft, In die Kirch alda gelegt, undt dem Keller zu verwahren vertrauet sey, werde sie vereußert, soll man sie vom Keller wider fordern, nam ille debet esse custos templi et omnium quae in templum reposita sunt. Also soll auch gehn Aarheilgen Ein neu Kirchengesangbuch auß dem Casten gekaufft, verrechnett, und In die Kirch zu teglichem gebrauch geleget werden.“ Endlich bezieht sich auf diesen Schmalkaldener Druck auch vielleicht die in einem Schreiben des Landgrafen an den Pfarrer und Superintendenten zu Alsfeld vom 4. August 1641 befindliche Stelle: „wir fügen euch nachrichtlich zu wissen, daß alhir (in Darmstadt) bey einem buchbinder noch verschiedene exemplaria zu bekommen sein sollen, bey welchem ihr nachfrag thun und die nothurft einkaufen lassen könnet“ (vgl. Pfarrakten von Sellnrod, H. St. A. V, 4).

[3]) Über die Diözesansynoden der Niedergrafschaft, den sogenannten Synodus Nastattiensis, bringt uns ein in Konvolut 7 der Abteilung V, 2 aufbewahrtes Protokollbuch manche interessanten Nachrichten. Wir werden es mehrfach citieren. — Zu der im folgenden ausgesprochenen Behauptung, daß die Agende niemals absolute Gültigkeit gehabt, und daß man sich sehr oft Abänderungen derselben von obrigkeitlicher Seite aus gestattet hat, sei noch auf die interessanten im Großh. Oberkonsistorium aufbewahrten Akten über den Neudruck der Agende unter Ernst Ludwig hingewiesen. Allgemein sprechen sich die Gutachten der befragten Pfarrer dahin aus, daß man wohl die Agende vollständig abdrucken, aber ihr bestimmte Appendices beigeben müsse, und daß manches, was sie in ihren Drucken von 1574 und 1662 darbot, durchaus entbehrlich, weil nicht mehr in Praxis, sei. Wir wollen nur eine Stelle aus einem der interessanten Berichte mitteilen. So schreibt der Pfarrer Philipp Gerlach Henckell von Delkenheim in seinem Gutachten über einen Agendenneudruck am 19. August 1716: „Gebether und Gesänge in Hochf. Kirchen Ordnung sind nicht alle bey denen Kirchen in usu, doch aber à part gedruckte sub lit. A. gebet am Sontag nach der Früh- lit. B.

Gebet nach der Mittag-Predigt, wie auch in denen Darmstättischen Gesangbüchern befindliche Lieder ejusdem sensus eorumque contentorum in Agendis expressorum recipiert und eingeführt, ob nun mentionierte Gebether sub litt. A. B. der Kirchen Ordnung ein zu verleiben, die übrigen auch mit sämbtlichen gesängen wieder zu drucken und einzuführen (welches letztere aber in deme solche in dem gemeinen gesangbuch nicht gelesen werden, im Mitsingen einige schwihrigkeit geben möchte) stelle zum gnsten ermessen." Interessant ist auch die andere Thatsache, daß man 1716 deshalb von einer Änderung des Wortlautes der Agende absah, „weilen die Moguntini, occasione der in dem Stättlein Epstein habenden Gerechtsamen, zu opponiren pflegen, daß man disseits von der Kirchenordnung hier und da abzugehen" wagte.

[4]) Da voraussichtlich demnächst ein genaues Verzeichnis der noch vorhandenenen alten hessischen Kirchenbücher in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen erscheinen soll, verzichten wir auf Mitteilung der von uns gesammelten Notizen. Das obige Verzeichnis ist der Handschrift Nr. 3327 der Großh. Hofbibliothek zu Darmstadt entnommen.

[5]) Ich könnte hier eine Fülle von Einzelheiten darbieten, muß aber des beschränkten Raumes halber darauf verzichten.

[6]) Vgl. H. St. A.

[7]) Vgl. darüber die Alsfelder Schulakten im hiesigen H. St. A. Abteilung VI, 3, Konvolut 8. Bei ihnen liegt außer den „Leges scholae Alsfeldianae" von 1638 eine vom 13. März 1638 datierte und 19 Folioseiten umfassende Verfügung des Landgrafen Georg II. auf das Gutachten „was dero gen Alßfeld abgeschickte, sonderbare Fürstliche Commissarii in Kirchen und Schulsachen daselbst vor Verrichtung gehabt," „darauf Seine Fe. Gn. eine solche resolution über verschiedene puncten erthailt, wie hernach folgt." Sie ordnet die Schul- und Kirchengebrechen, die sich in der Stadt ergeben hatten, und giebt uns durch die Genauigkeit der Anordnungen manchen Einblick in die kirchlichen Zustände der damaligen Zeit.

[8]) Dies schon in meinem Buche „Zur Geschichte der Konfirmation" S. 82 citierte Bedenken, „wie eins und anderes in unseren hessischen Kirchen könnte verbessert werden," findet sich in den Akten über den Gießener Pietistenstreit. (H. St. A. Abt. V, 2, Konvolut 34 und 35.)

[9]) Das Schreiben, von dem ich eine Abschrift im Marburger Archiv einsah, ist bei Rommel, Philipp der Großmütige, Bd. II, S. 133, und bei Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. I, S. 323 Anm. 1, citiert und bei Rommel a. a. O. Bd. III, S. 337 abgedruckt.

[10]) Vgl. Heppe, Generalsynoden Bd. I, S. 106 ff. II, S. 94 und 122, an dessen Darstellung wir uns hier absichtlich möglichst eng anschließen, und die in Konvolut 4a und 4b der Abteilung V, 1 des hiesigen H. St. A. aufbewahrten Akten über die Generalsynoden. Ich hoffe, die von Heppe nicht benutzten hochwichtigen Aktenstücke in nicht zu ferner Zeit einmal bearbeiten zu können. Es handelt sich dabei vor allem um das Protokoll der Synode von 1571, das 52 Seiten umfaßt, und dann die „Capita Christianae religionis pro captu puerorum in quaestiones redacta", d. h. einen 20seitigen Katechismus, ferner den erwähnten Agendenentwurf, der 17 Seiten umfaßt und z. T. bloß auf die Kirchenordnung von 1566 verweist, z. T. deren Bestimmungen umformt, endlich das (vielleicht schon 1569 entstandene) Gutachten der Synode über die Kirchenordnung von 1566.

[11]) Vgl. die Bickenbacher Pfarrakten H. St. A. V, 4, Konvolut 59. Unter ihnen befindet sich ein 19 Folioseiten starkes, vom 10. April 1633 datiertes Verantwortungsschreiben des Pfarrers Stumpff auf eine Anklageschrift des Erbachischen Kellers Jakob Huber, die an den „Fürstl. Hess. Präsident und Räth zu Darmbstatt" gerichtet und vom 13. März datiert war. Wir werden es weiter unten mehreremale benutzen.

[12]) Vgl. H. St. A.

[13]) Vgl. das Konvolut „ältere Akten" in der Registratur des Großh. Oberkonsistoriums (R. O. C.).

[14]) Vgl. H. St. A. Verordnungen.

[15]) Vgl. hierzu das Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen von Carl Wilhelm Köhler, Bd. II, S. 406 f. Übrigens ist die Änderung der Festtagsordnung im Jahre 1771 keineswegs so jäh vor sich gegangen, als man nach Köhlers Darstellung annehmen könnte. Wie eingehende Aktenmaterialien aus der Registratur des Großh. Oberkonsistoriums beweisen, war z. B. die Feier der Christmetten, welche 1771 und 1808 im Oberfürstentum untersagt wurde, bereits durch landgräfliche Verordnung vom 14. Dezember 1724 gänzlich verboten und in der Folgezeit mehreren um Beibehaltung derselben bittenden Gemeinden (Butzbach, Bromskirchen, Alsfeld) wegen des dabei vorlaufenden Tumultes und der Unzucht nicht willfahrt worden. Die Verordnung von 1771 ist demnach in Bezug auf die Christmetten nur eine erneute Einschärfung des bereits vor 50 Jahren ergangenen Verbotes, nicht aber etwas absolut Neues. Ebenso regte sich schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Widerspruch gegen die Feier des Festum Visitationis Mariae. So schreibt der Pfarrer Marcus Antonius Mettenius von Zwingenberg in seinem vom 25. August 1716 datierten Gutachten über den Agendenneudruck: „als habe ich erinnern wollen, daß weilen in Unserer Kirchen-Ordnung pag. 9. et 10. das Fest der Heimsuchung Mariae zu feyern nicht befindlich, besagtes Fest auch nicht gar weit her, und ein recht Päpstisches Fest ist, als welches im Jahr 1441 auf dem Baßelischen Concilio in der 43. Session von denen Päbstlern gestifftet und angeordnet worden, dabey das absehen lauter abgötterey war, daß man es nehmlich der Jungfrau Marien zu ehren feyren, und sie anrufen solte, daß sie doch denen Christen schutz wieder den Türcken leisten möchte, auf daß, gleich wie Sie die Jungfrau Maria auf Ihrer Reiße mit Ihren Füßen betrette, also wolle Sie auch die Türcken Ihren Füßen unterwerffen, dießes Fest auch an Vielen Evangelischen Orten nicht gefeyret wird, Ob Eure Hochfürstliche Durchlaucht daßelbe inskünftige ferner zu feyren, oder aber abzustellen, belieben möchten.“ Wir erwähnen diese Thatsachen nur nebenbei, weil ein genaueres Eingehen auf sie uns zu weit geführt hätte und bei der Fülle der z. T. zerstreuten Materialien auch zu schwer gewesen wäre.

[16]) Über eine andere Jubelfeier des Hessenlandes, nämlich zu Ehren der hessischen Universität Gießen, hören wir, wenn auch nicht Genaueres, so doch allerlei Interessantes aus der Chronik von Wilhelm Buch, dem Erzieher Ludwig V., von welchem Werke vor 3 Jahren ein kleiner Teil durch den „historischen Verein für das Großherzogtum Hessen“ veröffentlicht worden ist, dessen Hauptmasse aber noch der Publikation harrt. (Vgl. „Georg der Fromme, Landgraf zu Hessen, der Stifter des Hessen-Darmstädtischen Regentenhauses,“ Darmstadt 1896.) In dieser Chronik lesen wir bei Behandlung der Ereignisse des Jahres 1607 folgenden interessanten Eintrag: „Sontags den 30. Augusti hatt dieser Fürst L. L. die Verordnung thun lassen, daß in seinem gantzen Fürstenthumb in allen Kirchen in allen gemeinen schulen predigt geschehen darinnen der Text aus dem Evangelisten Luca 4 c. et Esaiae 61 der Christlichen Gemeindt furgeleßen undt expliciret wordten, auch daneben eine offentliche Danckſagung Gott, Kay. Maj. undt diesem löblichen Fürsten für die neue angefangene Hohe schul zu Gießen (wie dann ao 1527 die schul Marpurgs durch L. P. den Eltern auch fundiret wordten) und dero Privilegien geschehen und das Te Deum laudamus gesungen wordten.“ Wir haben diese kirchliche Feier oben nicht erwähnt, weil uns genauere Nachrichten über sie nicht vor Augen gekommen sind.

[17]) Vgl. die in Anm. 4 erwähnte Handschrift 3327.

[18]) In der Chronik von Wilhelm Buch lesen wir bei der Behandlung der Ereignisse des Jahres 1617: „Den 17. Nov. ist das Jubel Jahr Lutheri durch den Churfürsten von Sachsen bey allen Reformirten Chur- und Fürsten zu halten beschrieben worden, herrlich und feierlich zu halten, uf welchem Tag 100 Jar gewesen, daß Lutherus wieder Tecelium des Ablaß halben disputiret zu Wittenberg, und dem Babst das Messer an die Kehle gesetzet hat.“ Diese Notiz scheint die Annahme zu rechtfertigen, daß man auch in Hessen schon 1617 ein Reformationsfest gefeiert hat, wie das z. B. in Nassau-Weilburg (vgl. „Der Kreis Wetzlar historisch, statistisch und topographisch dargestellt von Friedrich Kilian Abicht“,

3. Teil, S. 311 f.) geschah. Doch ist aus dem erwähnten Grunde die Sache als nicht ganz sicher zu bezeichnen.

[19]) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 2.

[20]) Vgl. Konv. 2 der Abt. V, 1 des H. St. A. Bedarf es übrigens noch eines Beweises, daß die Bettagsordnungen von 1631 und 1632 etwas ganz Neues einführten, so sei nachträglich noch auf folgende Stelle in der Verantwortungsschrift Stumpffs (1633) verwiesen: „Dan in Kirchen und Schulen bei uns gehets im gang und klang wie es zuvor, zu den zwo Visitation Zeiten, da man die gemein drüber abgehöret, gangen ist und weis ich von keinem Zusatz einiger Newerung, außer den gehalten Buß, Fasten und Bettagen, welche U. G. F. und H. bei diser gefehrlichen Zeit, allenthalben in irer F. G. Landen und Kirchen zu halten aus eim gottseligen Eyfer gnedig verordnet gehabt."

[21]) Vgl. Heppe, Generalsynoden Bd. I, 90.

[22]) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 4.

[23]) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 3.

[24]) Dies gedruckte Ausschreiben befindet sich in der Registratur des Großh. O. C.

[25]) Vergl. H. St. A. V, 1, Konv. 2.

[26]) Vergl. die vom 19. Juli 1683 datierte gedruckte Verordnung der Landgräfin Elisabeth Dorothea „Christliche Andachts und Gebets Anstalten, Welche auff Befehl . . . In Sr. Fürstl. Durchl. Vormundschafftlich Fürstenthumb und Landen bei eingefallener Türcken=Gefahr angeordnet worden", von der sich ein Exemplar im H. St. A. V, 1, Konv. 2 befindet.

[27]) Vergl. Konv. 50a von H. St. A. V, 2, wo unter den Gebrechen der Pfarrei Battenfeld sich auch ein diese Stelle enthaltender Brief befindet. Im übrigen sei noch auf folgende interessante Stelle im Protokoll von Groß=Gerau verwiesen: „Der Glöckner zu Worfelden klagt er hette eine sehr geringe besoldung undt Entzege ihme die Gemeinde den glockensichling, der seinen Vorfharen Järlich in der Erndte von Jeden Haußvattern wehrn gegeben worden, auch die abgeordnete Gerichts undt Gemeind antworteten, vor vielen Jahren hetten ihre glöckner Im winter zu Vier Uhren morgens undt zu acht Uhren abents ein Zeichen geleutett, das hette dieser unterlaßen, wehre ihm derwegen der glockensichling entzogen worden, wan er wider leuten würde, wollten sie ihm dieselbige auch widergeben. R. es sey billich daß man ab aequinoctio autumnali usque ad aequinoctium vernale 4 und 8 Uhr leutte, darmitt die leute die Zeitt recht wüsten umb arbeit, fhrone, reisens ꝛc. willen". Aus dieser Stelle ersehen wir, daß die Sitte des 4 und 8 Uhr=Läutens schon 1628 auf einen Teil des Jahres beschränkt war, was ja jetzt noch in denjenigen Gemeinden, die die alte Sitte bewahrt haben, der Fall ist.

[28]) Vergl. „Competentzbuch Herrn Superintendt Voltzii de a.1558", abgedruckt im Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde Bd. 15.

[29]) Vgl. Duller, Neue Beiträge S. 320—323. Hassencamp, der in seiner hessischen Kirchengeschichte, Bd. II., S. 572 diese Stelle citiert, hatte leider aus der Form Arheilgen die Mißbildung „Archensteina" gemacht und damit der Stelle eine unenträtselbare Form gegeben, die ihre Verwertung ohne Zweifel stark beeinträchtigt hat.

[30]) Vgl. Auerbacher Schulakten (Abt. VI.) des H. St. A., wo in einem aus dem Jahr 1649 stammenden Bericht auf eine Nachricht hingewiesen wird, die 1601 der damalige Pfarrer (spätere Superintendent) Tobias Plaustrarius "in seiner Kirchen matricul" überliefert habe. Wir erfahren daraus, daß die Schulgefälle zu Auerbach „vor Jahren under dem Bapstthumb einem Caplan zur noth oder gnaden Gottes geliefert worden", und „da das Bapstthumb aus dießen Landen ist vertrieben worden", habe Philipp sie „zu sich gezogen". Später habe er dieselben zur Gründung einer Schule der Gemeinde geschenkt. „Also ist die Schul zu Auerbach ein lauter gnaden geschenck der Fürsten von Hessen und geben die nachbarn bißnoch von dem Ihrigen nichts darzu. Es solten Sie aber billig 1) des Fürsten miltigkeit 2) das geringe Stipendium eines schul=

meisters 3) die menge der Kinder, die zur Schul kommen und dem Schulmeister mühe genug machen, dahin bewegen, daß Sie aus der Gemeind gefällen, die starck seindt auch ein etwas thäten, dargestalt könte sich ein schulmeister besserer betragen, wehre fleißiger . . . Aber man gibt heutiges tages nicht gerne mehr zur Kirchen und Schulen".

[31]) Vgl. Heppe, Gesch. der hess. Generalsynoden, Bd. I., S. 53.

[32]) Vgl. den Visitationsbericht des Superintendenten Angelus über die 1578 und 1579 abgehaltene Visitation der Obergrafschaft und des Landgrafen Georg I. Entscheid darauf (Konv. 45 der Abt. V, 2 des H. St. A.)

[33]) Vgl. Schulakten von Leeheim des H. St. A., wo sich eine Eingabe der „Gemaindt zu Leheim" vorfindet, in der um „Anrichtung" einer Schule und einen Schulmeister gebeten wird.

[34]) M. Opilio Schulmeister zu Bischofsheim kommt 1611 nach Trebur als Diakonus.

[35]) Eine Abschrift derselben findet sich in einem Bericht des „Schuldieners" J. B. Reichardt von Goddelau aus dem Jahr 1700 (vgl. Schulakten, Abt. VI, 3 H. St. A.) Im übrigen vergleiche zu den ganzen bisherigen Ausführungen meinen Vortrag „Landschule und Landschulmeister in der Obergrafschaft um 1628" (Beilage zu Nr. 9 und 10 des Korrespondenzblattes der evgl. Konferenz für das Großherzogtum Hessen, Jahrgang 1898). Genaueres wird eine von mir beabsichtigte Bearbeitung der „Geschichte des Schulwesens in Hessen in der Zeit vor dem dreißigjährigen Krieg" bringen.

[36]) Im Jahre 1628 wird z. B. in der Obergrafschaft nur in Groß-Umstadt eine richtige Mädchenschule als vorhanden erwähnt.

[37]) Durch die Güte des Herrn Pfarrer Biedenkopf in Wirberg, dem auch an dieser Stelle gedankt sein soll, ist mir ein Sammelband Predigten dieses zu seiner Zeit berühmten Grünberger Pfarrers zugänglich geworden, nämlich Decas I—VI seiner Conciones (d. h. 60 Predigten) vollständig und von der Decas VII Predigt 5 bis 7. Die Predigtsammlungen sind bei Chemlin in Gießen in den Jahren 1610 (Dec. I), 1614 (V, VI, VII), 1622 (IV) und 1623 (II, III) erschienen und behandeln Advent bis Neujahr (I), „Newe Jahrstage unnd die nachfolgenden" (II), „Tage der H. drey Könige und die nachfolgenden" (III, IV), „Epiphanias und die nachfolgenden" (V), und die Fastenzeit (VI, VII). Die „Ordnungspredigt" d. h. Predigt über die Gottesdienstordnung lesen wir in der ersten Dekade an achter Stelle. Sie ist eine der besten Quellen des gottesdienstlichen Lebens der Zeit um 1610.

[38]) Vgl. über ihn meine Arbeit über „Die alten hessischen Definitorialordnungen und das Definitorium der Obergrafschaft". (Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. IX.)

[39]) Vgl. Marburger Gesangbuch von 1549 mit verwandten Liederdrucken herausgegeben und historisch-kritisch erläutert von Ernst Ranke, Marburg 1862.

[40]) Vgl. Dr. Georg Krätzinger, „Verstehest du auch, was du singest?" Geschichte und Erklärung der Lieder des neuen hessischen Gesangbuchs, S. 3 f. und W. Baur, das Kirchenlied in seiner Geschichte und Bedeutung. Zur Beleuchtung der Gesangbuchsnot im Großherzogtum Hessen, S. 183.

[41]) Gemeint ist die „Psalmodia, hoc est cantica sacra veteris ecclesiae selecta etc." des am 8. Juli 1582 als Rektor zu Lüneburg gestorbenen, berühmten Lukas Lossius, die im 16 .Jahrhundert in verschiedenen Ausgaben erschienen ist. Vgl. über ihn Mendel, Musik. Konversationslexikon Bd. 6, S. 441; Allg. Deutsche Biographie Bd. 19, S. 220 f.

[42]) Da dieser Katalog von berufener Seite wohl demnächst in seiner Bedeutung gewürdigt werden wird, so sei bloß darauf hingewiesen.

[43]) Die interessantesten Nachrichten über sie bieten die Kastenrechnungen einzelner Pfarreien, die immer noch nicht in dem Maße benutzt sind, als sie es verdienten. Einzelnes finden wir auch in der Rechnungsablage des Gerauer Synodus, dem „Rationarium Synodi Geravianae ab anno 1555 usque ad annum 1608", von dem ich in dem Anm. 38 erwähnten Aufsatz eingehender berichtet habe.

[44]) Bisher unbekannte Nachrichten über die Removierten von Hessen-Marburg habe ich in einer Arbeit zusammengestellt, die demnächst in einer Zeitschrift gedruckt werden wird.

[45]) So z. B. Trais, Wallernhausen und Frohnhausen. Über den letztgenannten Ort hören wir Genaueres. Auf den 10. Oktober 1628 war die Visitation zu Frohnhausen angesetzt. Der Pfarrer hatte auch alle dazu gehörigen Vorbereitungen getroffen. Doch sieht er sich veranlaßt, noch am 9. Oktober an die Visitatoren zu schreiben und sie zu warnen, seine Ortschaft eben schon zu visitieren, weil nämlich eben gerade die Pest in Frohnhausen grassiert. Er schreibt da unter anderem: „Es verhalt sich aber hier also, daß dieser Ordt mit der gefehrlichen hinfallenden morbo pestis inficirt, wie man dafür heldt und die gemeine sage gehet, dan hier dem einen Juden ein Knabe von sechs Jahren gestorben die vorigen wochen, Am Sontag hadt man ihm sein frawe begraben und ligt auch wider ein Knabe ihm Hause kranck; So sindt auch deß Juden Kinder allenthalben einher in dem Hause gangen und den Krancken allerley geholet, sindt auch zu theil viel leute ins Juden hauß gewesen, dan sie nicht gemeint, dz es die pest sey, wie dan hier ein Man die todte leich hinweg geführet. Und sollen frembte Juden von Staffenberg und auß . . . . . die pest herbracht haben, daß es gar gefehrlich hier stehet".

[46]) Vgl. Dec. I, Concio 4, S. 46.

[47]) Hermann Schipper, von dem wir S. 128 f. ein Stück einer Predigt mitteilen, ist eine äußerst interessante Persönlichkeit. Ich habe die Nachrichten, die das Roßdörfer Kirchenbuch über ihn enthält, gesammelt und war so glücklich, nicht bloß einige auf ihn bezügliche Berichte, sondern eine von ihm selbst verfaßte, mit reichen Exzerpten aus seinen Predigten und Schriften versehene Beschreibung eines Teiles seines Lebens aufzufinden. Aus ihr geht deutlich hervor, daß Hochhuth, der diesen Mann in der Zeitschrift für die historische Theologie 1862, S. 149—154 zu den Sektieren rechnet, ihm unrecht thut. Schipper war ein guter Lutheraner zugleich aber auch ein Todfeind der Jesuiten und Juristen.

[48]) Vgl. H. St. A.

[49]) Vgl. R. O. C., Altardienst.

[50]) Vgl. R. O. C., Altardienst.

[51]) Vgl. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 6, S. 608 ff., wo ein Auszug aus der interessanten und noch mehrfach von uns benutzten Schrift Schönfelds „Spiegel der offenbaren unverschämten Calumnien und Lügen mitgeteilt wird."

[52]) Vgl. Hochhuth, Diözesansynoden S. 89.

[53]) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 4.

[54]) Auf der hiesigen Hofbibliothek befindlich.

[55]) Vgl. H. St. A. V, 2 Konv. 34 und 35.

[56]) Hofbibliothek Darmstadt.

[57]) Vgl. Visitationsakten von Bischofsheim.

[58]) Leider kann ich diese Stelle nicht mehr genau citieren.

[59]) H. St. A. V, 3, Pfarrakten von Büdingen.

[60]) Vgl. Rommel a. a. O. Bd. 6, S. 610 f.

[61]) Vgl. „Kurtzer Außzug der Catechismus Unterweisung, So der Ehrnwürdige und Hochgelahrte Herr Conradus Dieterich. Dabevor in Lateinischer Sprach Publiciret. Nun mehr in die Teutsche versetzet, Deme dan beygefüget worden eine Dreyfache Praxis Catechetica . . . Durch M. Ludovicum Seltzerum Pfarrherrn zu Münster vor der Höhe". Gießen 1619.

[62]) Eine interessante Parallele aus der Folgezeit bietet uns die in Anm. 11 citierte Verantwortungsschrift des Pfarrer Stumpff von Bickenbach (1633) gegen den Erbacher Keller. Man hatte gegen Stumpff die Anklage erhoben: „Der Pfarrer richtet sein predigten, wider diejenigen, so wider solche Kramerei (d. h. Geldgier des Pfarrers) reden, und macht sie loco concionis, wie Hundsbuben aus, das Mancher ehrlicher Man, liber am Pranger stunde, dan solchen Verweis hörete". Stumpff antwortet nun darauf: „Ach doch nit so: Am Pranger stehen ist ein schandlich Ding und gehöret den offenbaren Ubelthatern und landbuben zu,

die ziren den Pranger und galgen, wie das Magnificat die Vesper, wen ich mit den alten reden darf. Aber ein ehrlicher Man stehet inn Gottes Hauß unter Gottes heiligen, und lest sich den heiligen geist, durchs predig ampt mit groser geduld straffen, wo ers mit menschlichen Feilern verschuldet hat. Er spricht noch darzu, der Gerechte schlage mich freundlich, das wird mir so wol thun, wie ein balsam auf meinem Haupt, dan es gereicht zu seiner besserung. Gleichwol kan ich mich nit erinnern, das ich des Glockenbrots halber in der Kirchen je ein Wortt verloren habe: aber wegen des almosens hab ich geeiffert . . . dan es war mein Amptspflicht, die sie (die Übelthäter) nit ausgemacht wie Hundsbuben sondern wie meine pfarrkinder gezüchtiget auf das sie ein andern sinn an sich nemen, wie ich sie auch dadurch gewonnen gehapt, das sie hernach in die almosen Buchs gegeben haben. Es heißet ja Compelle intrare, wens nit anders sein will". Ebenso wie hier antwortet er sehr bestimmt auf den Vorwurf: „Der Pfarrer hat diesen Vortheil, das er nit viel studiren darf, dan wenig kunst zu solchem Scaliren vonnöten" mit den Worten: „Solche Stiche bluten nit: aber ich probire das Scaliren an keinem Prediger, wer es thut, der mags verantwortten: das man aber ein eiferige, hertzhaffte, freudige Straffpredig will ein Scaliren nennen, muß man solche phrasin den Weltkindern laßen. Ich finde in der Bibel geschriben, das Gott die stumme Hunde, leise ganger Suppenfresser Fuchsschwentzer, wo sie ins Predig-Ampt kommen, straffen will, und sagt Sie seien die impostores populi und predigen das Volck zum Land hinaus: dagegen nennt Christus seine Apostel das Saltz der Erden, und je besser das Saltz saltzet, je besser ist das Fleisch im Saltz, vor Würmen und Verderbnis verwaret. Geschehe gleich im Saltzen ein Ubermas, so were es doch besser zuviel als zu wenig gesaltzen. Darumb sol man das rechtmeßige und befugte Straffen in der Kirchen kein Scaliren nennen. Christus straffet die Phariseer und nennet sie Muckenseiger und Camelenverschlucker . . . . solcher Exempel hat man viel in den Propheten, solt man darumb sagen, das sie scaliret hetten. So wir dan im Straffen, Christi, der Propheten und Apostel Wortt und Spruch brauchen, so müßen wier je nit Scalirer sein. Die arge Welt weis nit, wie sie Gottes Wortt gnug Schimpiren will, das neme der Keller von mir für lib an, und hore was der Herr zum Propheten sagt, Du Menschenkind, ich sende Dich zu einem solchen Volck, die harte Köpf und verstockte Hertzen haben . . . Sind dan meine Predigten schlecht, und den Bauren nit Stadtlich gnung, so hab ichs nit besser gelernet: Man mus sich ad captum auditorum richten und also arbeiten, non ut confundatur sed ut instituatur populus et aedificetur Ecclesia, den Methodum finden wir in Unsern Büchern, und bedürffen der politicorum nit dazu, das sie uns darin Ziel und Mas geben."

[63]) Sie waren durch Reibereien zwischen Braun und dem Diakonus von Grünberg, Hartmann Chausius, hervorgerufen und hatten gerade in der Zeit, da die erwähnte Predigt gehalten wurde, einen derartigen Umfang angenommen, daß Braun einmal sogar um seine Versetzung nachsuchte und Chausius nur mit Mühe einer Strafversetzung nach Wieseck entging. Chausius war einer der exules aus dem Marburger Land gewesen, hatte nach seiner Remotion eine Zeitlang in seiner Heimat Grünberg privatisiert und war dann nach verschiedenen mißglückten Versuchen, wieder auf eine Pfarrei zu kommen, mit dem Diakonat von Grünberg beglückt worden. 1624 kam er wieder in seine alte Stelle, nämlich Fronhausen in der Diözese Marburg. Es scheint nach Nachrichten, die ich auf dem Marburger Archiv über ihn aus der Zeit von 1595 fand, nicht ganz leicht gewesen zu sein, mit ihm zu verkehren.

[64]) Die Praxis Catechetica ist der zweite Teil des in Anmerkung 61 citierten Werkes. Sie hat Seltzer, den Übersetzer von Dieterichs Epitome („Kurtzer Außzug") zum Verfasser.

[65]) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 4.

[66]) H. St. A. V, 1 Konv. 2 enthält zwei, Konv. 4 vier Exemplare dieses Druckstückes.

67) Das S. 143 unten abgedruckte Gebet findet sich in vier, das S. 145 unten abgedruckte in einem Exemplar in Konv. 4, H. St. A. V, 1.

68) Die Akten über die Entstehung, das Manuskript und zwölf Drucke dieses Gebetes finden sich in Konv. 2 und 4 das H. St. A. V, 1.

69) Den besten Anhaltspunkt bietet die Bemerkung, daß Gott die Fürstin mit einem Leibeserben gesegnet, dessen Geburt jedoch noch künftig ist, womit wir vor den 14. Januar 1689, den Geburtstag der Prinzessin Dorothea Sophie, und hinter den August 1688 kommen.

70) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 2.

71) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 2.

72) H. St. A. V, 1 Konv. 2 enthält 38 gedruckte Exemplare.

73) H. St. A. — 74) R. O. C.

75) H. St. A. V, 1 Konv. 2 enthält ein Druckexemplar.

76) Handschriftlich nebst Konzept vorhanden H. St. A. V, 1 Konv. 2.

77) H. St. A. V, 1 Konv. 2 enthält 16 Exemplare.

78) Vgl. die oben S. 121 erwähnte Predigt Hornungs.

79) Was er nur thun wollte, führte der Pfarrer von Sterzhausen thatsächlich aus. „Wan er uff der Cantzel stehet", heißt es von ihm in einem Berichte der Visitatoren, „und predigt und personen sieht, so in der Kirchen geschwätz treiben, wirfft er von der Cantzel mit einem buch under die leuth." Freilich scheint er auch sehr von den Gemeindegliedern dazu gereizt worden zu sein. Sie schwätzen zu viel und wer das nicht thut, schläft. Es mag übertrieben sein, wenn wir den Pfarrer von Sterzhausen das Urteil über die Andacht seiner Gemeinde dahin zusammenfassen hören: „Der meiste Dheil sitzett in der Kirchen und schlefft durch sommer und Winter". Immerhin ist das Gebahren des Pfarrers dann eher zu verstehen.

80) Vgl. Heppe, Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604—1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657, S. 29.

81) Vgl. R. O. C.

82) Vgl. die in Anmerkung 4 erwähnte Handschrift Nr. 3327 der Großh. Hofbibliothek. Dem in ihr mitgeteilten Katalog der Schottener Kirchenbibliothek ist folgendes „Inventarium | Derer Musikalischen Instrumenten, | so sich jetziger Zeit auff der Orgel | befinden. |" beigeben:

„Ein Zinck |
Ein Tenor Posaune mit Mundstücken |
oder einem Grambstück. |
Eine Bass Posaune mit Mundstücken | und
einem Grambstück. |
Drey Schalmeyen. |
Ein Tenor Schalmey. |
Eine Fagott |
Zwo Discant Geigen mit Bräsilien Bögen |
Eine Bratz
Eine Tenorgeige } mit schlechten Bögen
Eine Bass Geige mit einem Bräsilien Bogen." |

83) Vgl. Pfarrakten von Butzbach H. St. A. V, 4. Zu den angegebenen Orten kommt noch, wie ich eben sehe, Nidda.

84) Von beiden Gebeten findet sich je ein Exemplar in Konv. 2 der Abt. V, 1 des H. St. A.

85) Vgl. Akten über den Gießener Pietistenstreit, H. St. A. V, 2. Konv. 34 und 35.

86) Dies Aktenstück findet sich im Marburger Archiv.

87) Konv. 4 der Abt. V, 1 des H. St. A. enthält etliche Exemplare dieses Gebetes handschriftlich.

88) Konv. 2 der Abt. V, 1 des H. St. A. enthält vier Exemplare des älteren Druckes. Der andere findet sich R. O. C.

89) Vgl. Konv. 4 der Abt. V, 1 des H. St. A.

90) Wir sind über die hessischen Gottesdienstformen in der Reformationszeit

noch zu wenig orientiert, um einen Versuch der Erklärung für die auffallende Thatsache, daß man gerade die Nürnberger Kollekten wählte, machen zu können. Durch eine sehr bedauerliche Verkettung von Umständen ist z. B. eine ganze Anzahl von älteren Synoden, auf welche Hassencamp hingewiesen hat, falsch datiert, die Verwendung der von ihnen überlieferten Nachrichten mithin sehr gewagt. Ich hoffe in einem anderen Zusammenhang noch einmal hierauf eingehen zu können. Trotzdem sei zum Zeugnis dafür, daß das hier vorliegende Problem mich ernstlich bewegt hat, an dieser Stelle auf einige hochwichtigen Sätze hingewiesen, die vielleicht einmal bei Erforschung des gottesdienstlichen Lebens der hessischen Reformationszeit gute Dienste leisten können. Sie finden sich in den Pfarrakten von Butzbach (H. St. A. Abt. V, 4), stammen aus dem Jahre 1543 und lauten:

„So ist Herr Johan Sigen gesagt Er soll auch umb 100 gulden Jerlicher nutzung Mgro Valentino Pareo auß des Hauß Renthen zu werden zu ordnen, wie Inen solichs am besten gesellig ist, damit soll der Pareus die schul versehen unnd Inn der wochen oder allen Sontag In der kirchen auch ein Predig thun unnd helfen ordnen daß die Sacrament nach Christlicher einsetzung In der kirchen geert gelernt gereicht und gebraucht daß auch In den Cerimonien die Nurmberger Ordnung mit singen unnd annderm sovill füglich gehalten werde."

„Ferner ist Herr Niclaßen befolen Er sampt dem Pareo und Sigen sollen Inn der kirchen die Nurmberger ordnung anrichten halten und sovill müglich volnstrecken Auch das volck lernen und bewegen daß sie daß nachtmal des Herren mehr ehren unnd fleissiger brauchen dann bißhero geschehen ist unnd sich in dem allem eintrechtiglich vereinigen und vergleichen damit Ir gemüt zu der Ere gots unnd geburlichem gottsdienst gericht sein In der that unnd Irem offentlichen wandel von meniglich gespürt werde, darumb soll auch Herr Niclas Herr Johan Sigen die Sacrament, unnd In nöten die pfarrecht dem volck helffen reichen uf daß es Inn der gmein Christlich und ordentlich zu gehe."

[91]) H. St. A. — [92]) R. O. C. — [93]) H. St. A.

[94]) In Anm. 20 meines Buches „Zur Geschichte der Konfirmation" habe ich auf diese Ordnung bereits hingewiesen. Ich neige freilich jetzt der Ansicht zu, daß sie nicht schon vor 1540 entstand. Es ist mir nämlich gelungen, den in ihr erwähnten M. Caldern mit dem 1563 von Gießen versetzten M. Henricus Orthius zu identifizieren, während der ebenfalls erwähnte M. Daniel wahrscheinlich M. Daniel Greserus ist, der erst um 1540 von Gießen wegkam. Zwischen diesen zwei Zeitpunkten ist die Ordnung entstanden. Ich werde sie demnächst publizieren.

[95]) Vgl. Heppe, Generalsynoden, Bd. II, 191.

[96]) Vgl. H. St. A. V, 4 Konv. 55. — [97]) Vgl. R. O. C., Abendmahl.

[98]) Vgl. R. O. C., Abendmahl. — [99]) Vgl. R. O. C., Abendmahl.

[100]) Die Veranlassung zur Niederschrift dieses Formulares gab eine Anfrage von Frankfurt. Vgl. die Akten R. O. C., Abendmahlsvorbereitung.

[101]) Vgl. Hochhuth, Geschichte der Diözesansynoden, S. 75.

[102]) Vgl. H. St. A. V, 2 Konv. 13.

[103]) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 4. — [104]) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 3.

[105]) Vgl. Pfarrakten von Butzbach, H. St. A. V, 4. — [106]) Vgl. H. St. A.

[107]) Vgl. Heppe, Einführung der Verbesserungspunkte.

[108]) Vgl. H. St. A. Verordnungen.

[109]) Vgl. H. St. A. Pfarrakten von Geinsheim.

[110]) Vgl. Hochhuth, Diözesansynoden. — [111]) Vgl. H. St. A.

[112]) Vgl. H. St. A. — [113]) Vgl. R. O. C. Taufe.

[114]) Vgl. H. St. A. Verordnungen. — [115]) Vgl. H. St. A.

[116]) Vgl. H. St. A. V, 4 Pfarrakten von Alsfeld.

[117]) Vgl. H. St. A. V, 4 Pfarrakten von Butzbach.

[118]) Vgl. H. St. A. Verordnungen. — [119]) Vgl. H. St. A. V, 1 Konv. 2.

[120]) Vgl. Köhlers Handbuch der kirchl. Gesetzgebung.

